This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

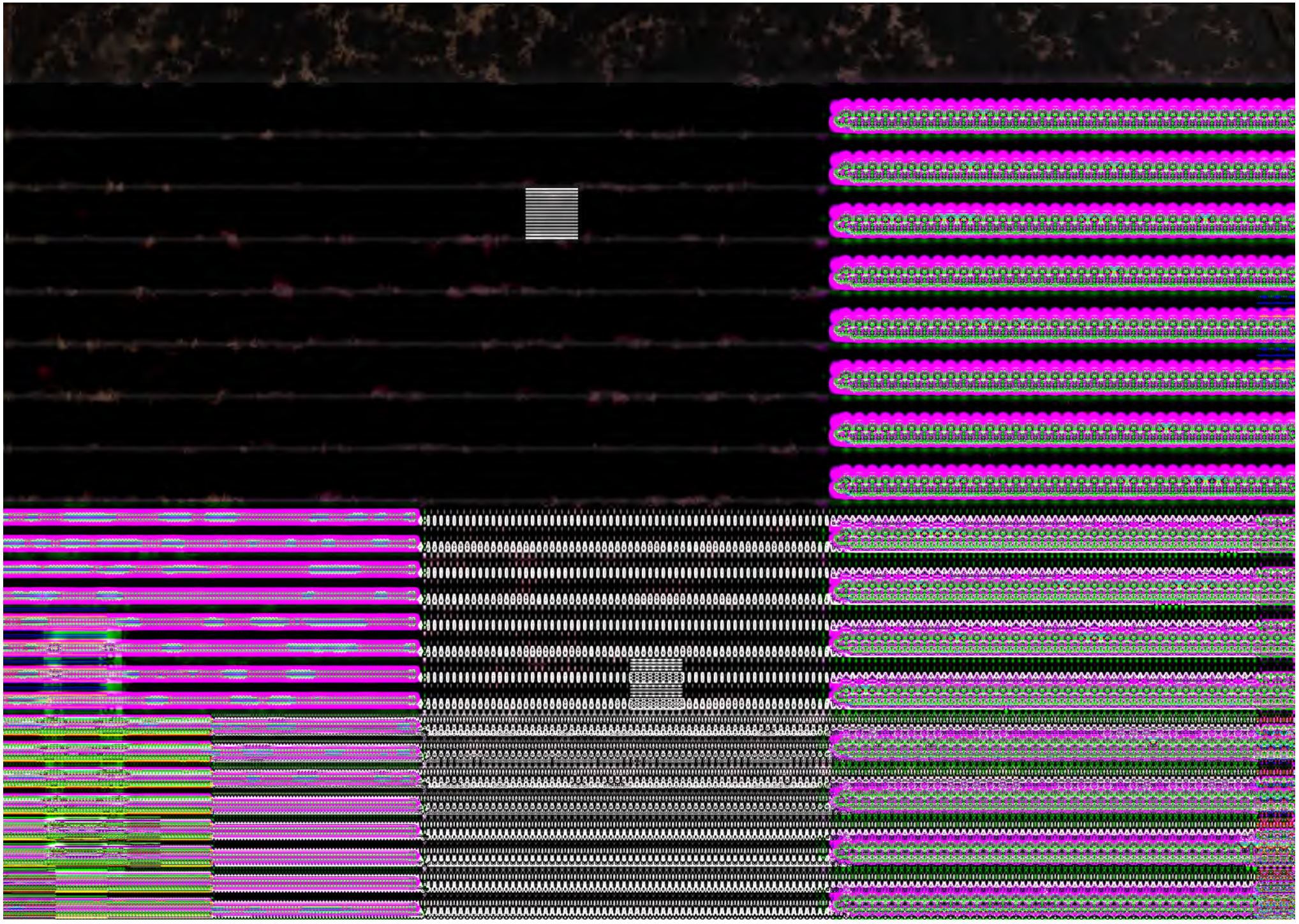

Volbst

F.a. 368c

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES

Vollst

F.a. 368c

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

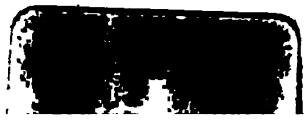

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1874.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht,

1874.

L361
A5

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
1873			
2. Februar	Gesetz, über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften	35	301
3. Mai	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, womit der vom böhmischen k. k. Landesschulrathe unter dem 9. Juni 1873, Z. 6813, kundgemachte Erlass, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben genehmigt wurde	12	47
26. November	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonales an Staats-Mittelschulen und an staatlichen Lehrerbildungsanstalten	1	1
1874			
4. Jänner	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit welcher ein Normal-Verzeichniss der physikalischen Sammlung einer Mittelschule und die zugehörige Dotation festgestellt wird . .	2	3
4. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht betreffend einige Änderungen in dem provisorischen Lehrplane für die öffentlichen Handels-Mittelschulen Niederösterreichs	3	9
20. Jänner	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend das Vorgehen bei Antragstellung auf Verleihung des Directortitels an Volksschullehrer	6	28
28. Jänner	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, womit der nachfolgende Erlass des mährischen k. k. Landesschulrathes vom 16. Februar 1874, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben genehmigt wurde	13	50
29. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher der §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1872, betreffend die Vorschrift über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen bezüglich Galiziens abgeändert wird	4	27

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
10. Februar	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Voraussetzungen der Beförderungen in die achte Rangclasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen für Professoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Realschulen) und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und für Lehrerinnen	5	27
22. Februar	Gesetz, durch welches der erste Absatz des §. 11 des für Steiermark erlassenen Realschul-Gesetzes vom 8. Jänner 1870 abgeändert wird	7	35
28. Februar	Gesetz, betreffend die Einführung von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen in Krain	8	36
28. Februar	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnthen vorkommenden Verlassenschaften	10	39
7. März	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Beaufsichtigung des Gebrauches von Lehrmitteln in den Volks- und Mittelschulen	9	37
7. März	Gesetz, womit der §. 33 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird . .	11	41
31. März	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage jeden Monats	14	52
7. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Vergütung der Reiseauslagen der Landesschulinspectoren bei Dienstreisen innerhalb des Amtsgebietes	15	53
15. April	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Anweisung der aus dem Religionsfonde fliessenden Deficienten-Bezüge	17	54
16. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Äquivalente . .	16	53
28. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Verrechnung der den Universitäts- und Studien-Bibliotheken zugewiesenen Dotationen	20	61
30. April	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages für die Markgrafschaft Mähren, und die Einführung eines Schulbeitrages für Verlassenschaften	18	57

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
2. Mai	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Auszahlung der gemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, sowie jener für die Beamten der k. k. Cabinetskanzlei und deren Witwen und Waisen	21	61
3. Mai	Gesetz, betreffend die Regulirung der Lehrergehalte im Herzogthum Steiermark und die Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen	19	59
6. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Instructionen zum Zeichenunterrichte an den Lehranstalten, auf welche sich der Wirkungskreis der k. k. Landesschulbehörden erstreckt	25	83
7. Mai	Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden	22	65
7. Mai	Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden . .	23	76
10. Mai	Erlass des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Activirung zu Prozessführungen für Schulgemeinden	30	116
11. Mai	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, an die Landesschulbehörden des Küstenlandes u. Dalmatiens, betreffend die Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1870 Z. 8256 bei nautischen Schulen	26	103
11. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Aufnahmsprüfungen an öffentlichen Handelsschulen	28	115
15. Mai	Gesetz, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der bestehende Normalschulfondsbeitrag aufgehoben und ein Beitrag zu Gunsten der Volksschulen aus den Verlassenschaften eingeführt wird	27	113
17. Mai	Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung in Betreff der an der Hochschule des Judenthums zu Berlin studierenden Inländer, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes	84	296
18. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, an die Landesschulbehörden, mit Ausnahme jener von Galizien, betreffend Lehrpläne für Bürgerschulen und für die verschiedenen Categorien der allgemeinen Volksschulen	32	187
20. Mai	Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften	24	80

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
20. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an den Landesschulrath für Krain, betreffend den Vorgang bei Verhängung von Strafen wegen Nachlässigkeit im Schulbesuche	29	116
26. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, an alle Landesschulbehörden, womit ein Organisations-Statut für die Lehrerbildungsanstalten erlassen wird	31	119
26. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Ausfolgung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen . . .	33	295
11. Juni	Verordnung der k. k. Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem böhmischen Landesgesetze vom 2. Februar 1873 über die Einführung eines Schulbeitrages aus im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften erlassen werden	36	303
18 Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bewilligung charactermässiger Erziehungsbeiträge für Waisen der Universitäts- und Facultäts-Professoren, der Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Hochschulen und der k. k. Academie der bildenden Künste	39	306
28. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Verfassung statistischer Nachweisungen über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten	40	309
6. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend den Gebrauch von Lehrbüchern beim Unterrichte in den Bürgerschulen im Schuljahre 1874/5	37	305
7. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend den Zeitpunct der Zulassung absolvirter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum	38	306
24. Juli	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Classification aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der Religionsunterricht für die betreffende Confession an der Anstalt nicht ertheilt wird	41	319
1 August	Erlass des Ministerium für Cultus und Unterricht, an den Statthalter von Böhmen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Aushilfen für die als Religionslehrer an Mittel- und Bürgerschulen und Volksschulen bestellten katholischen Priester . .	42	320

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
10. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Enthebung der Volksschullehrer von ihrer Dienstleistung in Fällen des Übertrittes in den Schuldienst eines anderen Kronlandes	43	325
12. September	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Verpflichtung der Studierenden der Medicin zur practischen Bethätigung auf den Kliniken	45	357
13. September	Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Realschulen	44	351
18. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die vom Landesschulrathe für Istrien entworfene Durchführungs-Verordnung zum Gesetze vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben genehmiget wurde	46	358
28. September	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend den Collegien-Besuch der Studierenden der Rechte.	47	367
28. September	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, enthaltend Weisungen rücksichtlich des Vorgehens bei Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen	48	368
6. October	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, enthaltend die Aufhebung der Minist.-Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10016 über den Zeitpunct der Zulassung zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung	49	371
17. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulbehörden zur Wahrung des Amtsgeheimnisses	52	378
22. October	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Lehrverpflichtung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realgymnasien	51	378
23. October	Gesetz, betreffend die zeitliche Einstellung der Wirksamkeit des §. 45 des Landesgesetzes für das Herzogthum Krain, vom 29. April 1873	50	377
2 November	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Normalschulfondsbeiträge aus den im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien vorkommenden Verlassenschaften	53	382

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
3. November	Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes für die Markgrafschaft Istrien, vom 30. März 1870, über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, abgeändert werden . .	54	383
3. November	Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes für die Markgrafschaft Istrien, vom 30. März 1870, bezüglich der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden	55	393
10. November	Gesetz, giltig für das Herzogthum Steiermark, die Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule in Graz betreffend.	56	402
16. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an den k. k. Landesschulrath in Salzburg, betreffend die Recursfrist bei Schulstraferkenntnissen	57	402
21. November	Gesetz, mit welchen der §. 32 Abschnitt III des Landesgesetzes vom 29. December 1871 für das Königreich Dalmatien, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird	58	410
21 November	Gesetz, mit welchem die §§. 13, 14 und 19, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. December 1871, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien abgeändert werden	59	411
29. November	Gesetz, betreffend die Vereinigung des Ortsschulrathes mit dem Bezirksschulrathe in der Landeshauptstadt Czernowitz . .	60	412
29. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Pfarrbaufällen	61	413

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

Absolutorium, Zeitpunct der Ausstellung, für Candidaten der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung. Nr. 49, S. 371.

Academie der bildenden Künste. Änderung des §. 17 der Studienordnung. S. 349.

— — — Änderung des §. 21 der Studienordnung. S. 414.

Academische Reisestipendien, Modalitäten für die Verleihung. S. 20.

Amtsgeheimniss, Verpflichtung der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulbehörden zur Wahrung desselben. Nr. 52, S. 378.

Anerkennung, gesetzliche, der Religionsgesellschaften. Nr. 24, S. 80.

Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Äquivalente. Nr. 16, S. 53.

Armenbücher-Quote des Wiener Schulbücherverlages. S. 45.

— — des Prager Schulbücher-Verlages. S. 56 und 117.

— — des Stauropigianischen Institutes in Lemberg. S. 307.

Aufnahmsprüfungen an öffentlichen Handelsschulen. Nr. 28, S. 115.

Aufsichtsrath der Kunstgewerbeschule, dessen Einvernehmung in Betreff der Zulassung von Zeichenvorlagen für die Volks-, Mittel- und Gewerbeschulen. S. 117.

Bartl Joseph, Entlassung vom Schuldienste. S. 307.

Beamte, gemeinschaftliche, und der Kabinetskanzlei, Auszahlung der Versorgungszeugnisse. Nr. 21, S. 61.

Beförderung in die VIII. Rangclasse von Professoren an Mittelschulen und staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Nr. 5, S. 27.

Beiträge zum Religionsfonde behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus. Nr. 23, S. 76.

Berlin, Enthebung der an der dortigen Hochschule des Judenthums studierenden Inländer von der Präsenzdienstpflicht. Nr. 34, S. 296.

Bibliotheken, (Universitäts- und Studien-), Verrechnung der denselben zugewiesenen Dotationen. Nr. 20, S. 61.

Bidschow (Neu-), Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Realgymnasium. S. 299.

Bielitz, Öffentlichkeitsrecht für die evangelische Privat-Volksschule. S. 299.

— Erweiterung des Staats-Untergymnasiums zu einem vollständigen Obergymnasium. S. 299.

— Definitive Systemisirung der Gewerbeschule. S. 318.

Bistritz, Öffentlichkeitsrecht für die zweiclassige Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern. S. 38.

Bobnic, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 380.

Böhmen, Bestreitung des Kostenaufwandes für den Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen. Nr. 12, S. 47.

— Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften. Nr. 35, S. 301.

— Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über die Einführung eines Schulbeitrages. Nr. 36, S. 303.

Böhmen, Verstärkung des Lehrkörper-Standes an vollständigen Staatsgymnasien mit slavischer Unterrichtssprache. S. 324.
— Realschulgesetz. Nr. 44. S. 351.
Bousov, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 374.
Brünn, Erweiterung des Staatsrealgymnasiums zu einer vollständigen Staatsmittelschule. S. 117.
— Definitive Systemisirung der Gewerbeschule. S. 318.
— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule des Moritz Gutfeld. S. 324.
— Genehmigung des Lehrplanes und Statuten der Gewerbeschule. S. 335.
Budweis, Übernahme der Communal-Realschule in die unmittelbare Verwaltung des Staates. S. 349.
Bürgerschulen, Lehrpläne. Nr. 32. S. 187.
— Gebrauchsgestattung von Lehrbüchern der Unterrealschulen. Nr. 37, S. 305.

Černilov, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 38.
Chvaletitz, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 299.
Czernowitz, definitive Systemisirung der Gewerbeschule. S. 318.
— Vereinigung des Ortsschulrathes mit dem Bezirksschulrathe. Nr. 60, S. 412.

Dalmatien, Änderung des §. 33 des Gesetzes betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Nr. 11, S. 41.
— — Änderung des §, 32 desselben Gesetzes. Nr. 58. S. 410.
— — Änderung der §§. 13, 14 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen. Nr. 59, S. 411.
Dalmatinische Staats- und Landes-Realschulen, Nichtsanctionirung des Gesetzentwurfes wegen Einführung der slavischen Sprache an denselben. S. 404.
Deficienten-Bezüge, deren Anweisung aus dem Religionsfonde. Nr. 17, S. 54.
Dienstreisen, Vergütung der Reiseauslagen der Landesschulinspectoren. Nr. 15, S. 53.
Directorstitel, Vorgehen bei Antragstellung auf Verleihung desselben an Volksschullehrer. Nr. 6, S. 28.
Dominicanerinnen zu Kloster-Altenstadt, Öffentlichkeitsrecht für ihre Privatmädchenschule. S. 25.
Dotation für physikalische Sammlungen an Mittelschulen Nr. 2, S. 3.
Dotationen der Universitäts- und Studien-Bibliotheken, deren Verrechnung Nr. 20. S. 61.
Drohobycz, Übernahme des Communal-Real- und Obergymnasiums in die Verwaltung des Staates. S. 332.
Dupplicate von Lehrbefähigungszeugnissen für öffentliche Volksschulen, Ausfolgung von solchen. Nr. 33, S 295
Durchführungs-Bestimmungen zum Gesetze über die Einführung eines Schulbeitrages. in Böhmen. Nr. 36, S. 303.

Einspinner Joseph, Entlassung vom Schuldienste. S. 307.
Enthebung der Volksschullehrer in Fällen des Übertrittes in den Schuldienst eines anderen Kronlandes. Nr. 43, S. 325.
Erziehungsbeiträge, Tag der Auszahlung derselben. Nr. 14, S. 52.
— charactermässige, für Waisen der Professoren an Universitäten, Facultäten, technischen Hochschulen und an der Academie der bildenden Künste. Nr. 39, S. 306.

Fortbildungs-Schulen, Einführung derselben in Krain. Nr 8, S. 36.

Galizien, Zulassung zur Maturitätsprüfung an dortigen Realschulen. Nr. 4, S. 27.
Gewerbeschule in Brünn, Genehmigung des Lehrplanes und Statutes. S. 335.
Gewerbeschulen, definitive Systemisirung zu Czernowitz, Brünn und Bielitz. S. 318.
Gnesda Johann, Entlassung vom Schuldienste. S. 408.
Graz, Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule. Nr. 56 S. 402.
Grazer Universität, Errichtung einer Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten. S. 2.
Güns, Umgestaltung des Militär-Obererziehungshauses in eine vierclassige Militär-Unterrealschule. S. 379.

Hammer Johann, Ausschliessung vom Lehramte. S. 32.
Handels-Academie, Wiener, Subventions-Bewilligung. S. 110.

Handelsmittelschulen, öffentliche, Niederösterreichs, Änderungen in dem Lehrplane. Nr. 3, S. 9.

Handelsschulen, öffentliche, Verordnung betreffend die Aufnahmsprüfungen. Nr. 28, S. 115.

Hořatev, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 380.

Huber Anton, Ausschliessung vom Lehramte. S. 32.

Jasló, Staatssubvention zur Erhaltung und Erweiterung des Communal-Real- und Obergymnasiums. S. 365.

Jičin, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Unterrealschule. S. 350.

Instruction zur Verfassung von statistischen Nachweisungen über die Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Nr. 40. S. 309.

Instructionen zum Zeichenunterrichte. Nr. 25, S. 83.

Josephsthal, Öffentlichkeitsrecht für die zweiclassige Privat-Volksschule. S. 46.

Istrien, Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben. Nr. 46. S. 358.

— Abänderung einiger Bestimmungen des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen. Nr. 54. S. 383.

— Änderung einiger Bestimmungen des Landesgesetzes bezüglich der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentl. Volksschulen. Nr. 55, S. 393.

Kanzleitaxen, Aufhebung derselben an dem gr.-or. Metropolitan-Consistorium in Czernowitz. S. 332.

Kärnthen, Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften. Nr. 10, S. 39.

Katholische Kirche, Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse derselben. Nr. 22, S. 65.

Kenda Joseph, Entlassung aus dem Schuldienste. S. 375.

Kindergärtnerinnen, Errichtung eines Lehrkurses in Troppau. S. 350.

Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, deren Ausführung bei im Zuge befindlichen Ein- und Um- oder Auspfarrungsverhandlungen. Nr. 61, S. 413.

Klassification aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Nr. 41, S. 319.

Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten in Graz. S. 2.

Kliniken, Verpflichtung der Studierenden der Medizin zur practischen Bethätigung. Nr. 45, S. 357.

Kojetein, Öffentlichkeitsrecht für die deutsch-israelitische Privat-Volksschule. S. 46.

Kollegien-Besuch der Rechtshörer, Nr. 47, S. 367.

Komotau, Errichtung einer deutschen Lehrerbildungsanstalt. S. 110,

Königgrätz, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule. S. 350.

Korneuburg, Auflassung der Lehrerbildungsanstalt. S. 365.

Kosohutnik Anton, Entlassung vom Schuldienste. S. 380.

Krain, Einführung von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen. Nr. 8, S. 36.

— Deckung der Ausgaben der Schulgemeinden für die Zeit vom Beginne des Schuljahres 1873/4 bis Ende Dezember 1874. Nr. 50, S. 377.

Krakovan, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 380.

Krems, Errichtung einer Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. S. 2.

— Öffentlichkeitsrecht für die mit der Landes-Oberrealschule verbundene Handelsmittelschule. S. 318.

— Öffentlichkeitsrecht für die Mädchen-Volksschule der englischen Fräulein. S. 374.

Kremsier, Öffentlichkeitsrecht für die Oberclassen der Communal-Realschule. S. 25.

— Siehe Reciprocität.

Kuttenberg, Übernahme der Communal-Oberrealschule in die unmittelbare Verwaltung des Staates. S. 349.

Landes- und Bezirksschulbehörden. Verpflichtung der Mitglieder zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Nr. 52, S. 378.

Landesschulinspectoren, Vergütung der Reiseauslagen bei Dienstreisen. Nr. 15. S. 53.

Lehr- und Erziehungsanstalten. Verfassung statistischer Nachweisungen. Nr. 40, S. 309.

Lehrbefähigungs-Zeugnisse für öffentliche Volksschulen, Ausfolgung von Dupplicaten. Nr. 33 und S. 295

Lehrbücher für die Unterrealschule, deren Gebrauch beim Unterrichte in den Bürgerschulen. Nr. 37, S. 305.

Lehrerbildungsanstalt, deutsche, Errichtung zu Komotau. S. 110.

Lehrerbildungsanstalten, Organisations-Statut. Nr. 31, S. 119.

Lehrergehalte, Regulierung derselben für die öffentlichen Volksschulen in Steiermark. Nr. 19, S. 59.

Lehrerinnen, weiblicher Handarbeiten. Errichtung von Bildungskursen zu Linz. S. 307. — zu Marburg. S. 117. — zu Prag. S. 349.

Lehrerstand an den öffentlichen Volksschulen in Istrien, dessen Rechtsverhältnisse. Nr. 54, S. 383.

Lehrmittel in den Volks- und Mittelschulen, Beaufsichtigung des Gebrauches derselben. Nr. 9, S. 37.

Lehrpersonale an Staats-Mittelschulen. Nebenbeschäftigungen. Nr. 1, S. 1.

Lehrplan für die öffentlichen Handels-Mittelschulen Niederösterreichs, einige Änderungen in demselben. Nr. 3, S. 9.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und die allgemeinen Volksschulen. Nr. 32, S. 187.

Lehrverpflichtung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realgymnasien. Nr. 51, S. 378.

Lemberg, Errichtung einer wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission. S. 8.

— Einführung der ruthenischen Sprache als Unterrichtssprache am academischen Gymnasium. S. 299.

— Armenbücher-Quote des Stauropigianischen Institutes. S. 307.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule am Bahnhofe der Carl Ludwigsbahn. S. 324.

Linz, Eröffnung eines Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen. S. 307.

Löschung der Naturalquartier-Äquivalente. Nr. 16. S. 53.

Mädchen-Bürgerschule in Graz, deren Erhaltung. Nr 56, S. 402.

Mähren, Bestreitung des Kostenaufwandes für den Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen. Nr. 13, S. 50.

— Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrags und Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften. Nr. 18, S. 57.

Marburg, Errichtung eines Bildungskurses für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten. S. 117.

Maturitätsprüfung an galizischen Realschulen. Nr. 4, S. 27.

Meran, Wiedereröffnung der fünften Gymnasialclasse. S. 332.

Michalewicz Emil, Entlassung vom Schuldienste. S. 324.

Militär-Unterrealschule. Errichtung in Güns. S. 379.

Mittelschule, Normal-Verzeichniss der physicalischen Sammlung und die zugehörige Dotation. Nr. 2. S. 3.

— Beaufsichtigung des Gebrauchs der Lehrmittel. Nr. 9. S. 37.

Mölzer Joseph, Entlassung aus dem Schuldienste. S. 375.

Nachod, Öffentlichkeitsrecht für die israelitische Privat-Volksschule. S. 32.

Naturalquartier-Äquivalente, deren Anweisung und Löschung. Nr. 16. S. 53.

Nautische Schulen. Zuerkennung der Quinquennal-Zulagen an Lehrer derselben. Nr. 26. S. 103.

— Schule in Ragusa, deren Wiederbegründung. S. 110.

Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonales an Staatsmittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten Nr. 1. S. 1.

Netřebic, Öffentlichkeitsrecht für die evangelisch-helvetische Privat-Volksschule. S. 38.

Neukematen. Öffentlichkeitsrecht für die evangelische Privat-Volksschule. S. 375

Normalschulfondsbeitrag. Aufhebung desselben u. Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften in Kärnthen. Nr. 10, S. 39. — in Mähren. Nr. 18, S. 57. — in Triest. Nr. 27, S. 113.

Normalschulfondsbeiträge, von Verlassenschaften. Aufhebung in Schlesien. Nr. 53, S. 382.

Normalverzeichniss der physicalischen Sammlung einer Mittelschule und die dazu gehörige Dotation. Nr. 2, S. 3.

Öffentlichkeitsrecht, Ertheilung desselben —

— der Fabriksschulen zu Pottendorf. S. 8.

— der Privat-Mädchen-Volksschule der Dominicanerinnen in Kloster-Altenstadt. S. 25.

— den Oberclassen der Communal-Realschule zu Kremsier. S. 25.

Öffentlichkeitsrecht, Ertheilung desselben —
— der Privat-Mädchenschule der Julie Mader in Wien. S. 25.
— der Privat-Bürgerschule des Leopold Hugel. S. 25.
— der Privat-Mädchenschule der Maria Bertgen in Wien. S. 29.
— der Privat-Mädchenschule der Benedictinerinnen zu St. Maria in Zara. S. 29.
— der israelitischen Privat-Volksschule in Nachod. S. 32.
— den evangelisch-helvetischen Privat-Volksschulen zu Černilov und Netřebic in Böhmen. S. 38.
— der zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Bistritz in Böhmen. S. 38.
— der zweiclassigen Privat-Volksschule zu Josephsthal in Böhmen. S. 46.
— der deutsch-israelitischen Privat-Volksschule zu Kojetein in Mähren S. 46.
— der israelitischen Privat-Volksschule zu Pischelly in Böhmen. S. 63.
— der israelitischen Privat-Volksschule zu Zadusch in Böhmen. S. 63.
— der Privat-Mädchen-Volksschule der Mathilde Goldhann in Wien. S. 117.
— dem Communal-Realgymnasium zu Neu-Bidschov. S. 299.
— der evangelischen Privat-Volksschule zu Bielitz in Schlesien. S. 299.
— der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Chvaletic in Böhmen. S. 299.
— der Hauptschule des Carl Porges in Wien. S. 307.
— der mit der Landes-Oberrealschule zu Krems verbundenen Handelsmittelschule. S. 318.
— der Privat-Volksschule am Bahnhofe der Carl Ludwigbahn in Lemberg. S. 324.
— dem Privat-Untergymnasium des Benedictinerstiftes St. Paul. S. 324.
— der Privat-Volksschule des Moriz Gutfeld in Brünn. S. 324.
— der Communal-Realschule in Königgrätz. S. 350.
— der Communal-Unterrealschule in Jičin. S. 350.
— der Privat-Mädchenschule der Maria Zawadil in Wien. S. 350.
— der neu organisirten Handelsschule in Reichenberg. S. 365.
— der deutschen Privatschule zu St. Marcus in Trient. S. 365.

Öffentlichkeitsrecht, Ertheilung desselben —
— der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Bousov in Böhmen. S. 374.
— der Mädchen-Volksschule der englischen Fräulein zu Krems. S. 374.
— den Communal-Realgymnasien zu Taus und Pilgram S. 374.
— der evangelischen Privat-Volksschule zu Neukematen in Oberösterreich. S. 375.
— der Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde in Pilsen. S. 375.
— der Privat-Mädchenschule der Schulschwestern in Zuckmantl. S. 375.
— den evangelisch-helvetischen Volksschulen zu Bobnic, Hořatev und Krakovan. S. 380.
— der Privat-Mädchenschule der Mathilde Peschke in Prag. S. 380.
— der Communal-Unterrealschule in Rokitzan. S. 380.
— der Privat-Mädchenschule der Ursulinerinnen in Wien. S. 380.
— der vereinigten evangelischen Privat-, Volks- und Bürgerschule in Wien. S. 399.
— der Privat-Volksschule der evang.-helvetischen Gemeinde zu Semteš. S. 399.
— der Privat-Mädchen-Volksschule des Leopold Spacek in Wien. S. 414.

Organisations-Statut für Gymnasien und Realschulen. Wiederabdruck. S. 111.
— Statut für Lehrerbildungsanstalten. Nr. 31, S. 119.

Orlecki Johann. Entlassung vom Schuldienste. S. 365.

Ortsschulrath. Vereinigung mit dem Bezirksschulrathe in Czernowitz. Nr. 60, S. 412.

Österreichische Geschichtsforschung. Institut an der Wiener Universität. Genehmigung des Statuts. S. 362.

St. Paul. Öffentlichkeitsrecht für das Untergymnasium des Benedictinerstiftes. S. 324.

Pensionen. Auszahlung derselben an Staatsbedienstete und deren Angehörige. Nr. 14, S. 52.

Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, deren Ausführung bei im Zuge befindlichen Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlungen. Nr. 61. S. 413.

Physicalische Sammlungen an Mittelschulen, Normalverzeichniss und Dotation. Nr. 2, S. 3.

Pilgram, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Realgymnasium. S. 374.
Pilsen, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde. S. 375.
Pischelly, Öffentlichkeitsrecht für die israelitische Privat-Volksschule. S. 63
Polytechnisches Landesinstitut in Prag. Aufnahmsbedingungen. S. 299.
Pottendorf, Öffentlichkeitsrecht für die Fabriksschule. S. 8.
Prag, Schulbücherverlag. Armenbücherquote. S. 56 und 117. Verschleissergebnisse. S. 375.
— Änderung der Bedingungen für die Aufnahme in die beiden polytechnischen Landesinstitute. S. 299.
— Errichtung eines Bildungskurses für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten. S. 349.
— Erweiterung der deutschen Staats-Unterrealschule zu einer vollständigen deutschen Staats-Realschule. S. 349.
— Umgestaltung der Parallel-Abtheilungen der Staatsgymnasien auf der Kleinseite und auf der Altstadt in selbstständige Realgymnasien. S. 349.
— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchenschule der Mathilde Peschke. S. 380.
Präsenzdienstpflicht, Zugestehung der Enthebung für Studirende an der Berliner Hochschule des Judenthums. Nr. 34, S. 296.
Preisausschreibung zur Verfassung eines Handbuches der Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie von Sprach- und Literaturbüchern. S. 33.
Priestersberger Carl, Ausschliessung vom Lehramte. S. 32.
Professoren an Staatsmittelschulen und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Beförderung in die VIII. Rangsclasse und Bewilligung von Verdienstzulagen. Nr. 5, S. 27.
Prozessführungen, Activirung für Schulgemeinden. Nr. 30, S. 116.
Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, Errichtung in Krems. S. 2.
— — Verlegung von Trient nach Roveredo. S. 365.

Quinquennal-Zulagen. Zuerkennung an Lehrer der nautischen Schulen. Nr. 26. S. 103.
Quinquennium, Berechnung beim Übertritte eines Offiziers in den Civil-Staatsdienst. S. 350.

Ragusa, Wiederbegründung der nautischen Schule. S. 110.
Realschulen in Galizien. Zulassung zur Maturitätsprüfung. Nr. 4, S. 27.
Realschulgesetz für das Herzogthum Steiermark. Änderung des §. 11 — Nr 7, S. 35.
— für das Königreich Böhmen. Nr. 44, S. 351.
Realschulprüfungs-Commission, wissenschaftliche, — Errichtung, in Lemberg. S. 8.
Rechtshörer, Zeitpunct der Zulassung derselben zum ersten Rigorosum. Nr. 38. S. 306.
— Collegien-Besuch. Nr. 47, S. 367.
Rechtsverhältnisse, äussere, der katholischen Kirche, deren Regelung. Nr. 22, S. 65.
Reciprocität. Der Bestand derselben anerkannt hinsichtlich der Dienstzeit des Lehrpersonales, zwischen den Mittelschulen des Staates und jenen
— der Communal-Oberrealschule in Kremsier. S. 25.
— des Communal-Realgymnasiums in Přibram. S. 38.
— der Mittelschulen des Landes Steiermark, S. 63.
— des Communal-Realgymnasiums zu Neu-Bidschow. S. 299.
— der Communal-Unterrealschule zu Rokitzan. S. 380.
Reichenberg. Öffentlichkeitsrecht für die neu organisirte Handelsschule. S. 365.
Reiseauslagen. Vergütung derselben bei Dienstreisen der Landesschulinspectoren. Nr. 15, S. 53.
Reisestipendien, academische. Modalitäten für die Verleihung. S. 20.
Rekursfrist bei Schulstraferkenntnissen. Nr. 57, S. 402.
Religionsfond. Anweisung der Defizientengebühren. Nr. 17, S. 54.
— Gesetz, betreffend die Regelung der Beiträge zu demselben. Nr. 23, S. 76.
Religionsgesellschaften, deren gesetzliche Anerkennung. Nr. 24, S. 80.
Religionslehre. Classification aus derselben an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Nr. 41, S. 319.
Religionslehrer an Mittel-, Bürger- und Volksschulen. — Gewährung von Unterstützungen und Aushilfen. Nr. 42, S. 320.
Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen Besorgung desselben und

Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben in Böhmen. Nr. 12, S. 47. — in Mähren. Nr. 13, S. 50. — in Istrien. Nr. 46, S 358.

Rigorosum, erstes. Zeitpunct der Zulassung der Rechtshörer zu demselben. Nr. 38, S. 306.

Rokitzan. Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Unterrealschule S. 380.

Ruthenische Sprache. Belassung als Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen in Galizien für den ruthenischen Sprachunterricht. S. 299.

Sandec (Neu-), Übertragung der Lehrerbildungsanstalt nach Tarnow. S 117.

Schlesien. Aufhebung der Normalschulfondsbeiträge. Nr. 53, S. 382.

Schmidt Franz. Entlassung vom Schulfache. S. 117.

Schulbeitrag. Einführung eines solchen bei vorkommenden Verlassenschaften— in Kärnthen. Nr. 10, S. 39.

— in Mähren. Nr. 18, S. 57.

— in Triest. Nr. 27, S. 113.

— in Böhmen. Nr. 35, S. 301.

Schulbesuch. Verhängung von Strafen wegen Nachlässigkeit. Nr. 29, S. 116.

Schulbücherverlag, Wiener. Ausweis der Gebarungs-Überschüsse. S. 45. — Armenbücher-Quote. S. 45 — Verschleiss-Ausweis. S. 62.

— Prager. Armenbücher-Quote. S. 56 u. 117. — Verschleiss-Ergebnisse. S. 375.

Schulgeld. Aufhebung desselben für die öffentlichen Volksschulen in Steiermark. Nr. 19, S. 59.

Schulgemeinden. Activirung zu Prozessführungen. Nr. 30, S. 116.

— in Krain. Deckung der Ausgaben derselben für die Zeit vom Beginne des Schuljahres 1873/4 bis Ende Dezember 1874. Nr. 50, S. 377.

Schulstraferkenntnisse. Rekursfrist. Nr. 57, S. 402.

Semteš. Öffentlichkeitsrecht, für die Privat-Volksschule der evangelisch-helvetischen Gemeinde. S. 399.

Staats-Realgymnasium in Villach, successive Erweiterung zu einer vollständigen Staatsmittelschule. S. 56

— Realgymnasium in Brünn, successive Erweiterung zu einer vollständigen Staatsmittelschule. S. 117.

Staatsprüfungen, theoretische Vorgehen bei denselben. Nr. 48, S. 368.

Staatsprüfungen, staatswissenschaftliche. Zeitpunct der Zulassung zu denselben. Nr. 49, S. 371.

Stanislau. Übernahme der Communal-Unterrealschule auf den Staatsfond. S. 110.

Statistische Nachweisungen Verfassung über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten. Nr. 40, S. 309.

Stauropigianisches Institut in Lemberg. Armenbücher-Quote. S. 307.

Steiermark. Änderung des §. 11 des Realschulgesetzes vom 8. Jänner 1870. — Nr. 7, S. 35.

— Regulirung der Lehrergehalte und Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen. Nr. 19, S. 59

Sternwarte. Festsetzung eines Maximalbetrages für deren Ausrüstung. S. 414.

Strafen wegen Nachlässigkeit im Schulbesuche. Nr. 29, S. 116.

Studienbibliotheken. Verrechnung der Dotationen. Nr. 20, S. 61.

Studienordnung der Academie der bildenden Künste. Änderung des §. 17 — S. 349.

Studierende. Beiziehung zu der ersten militärischen Ausbildung und zu den periodischen Waffenübungen. S. 44.

— der Medizin. Verpflichtung derselben zur practischen Bethätigung auf den Kliniken. Nr. 45, S. 357.

Subvention für die Wiener Handelsacademie. S. 110.

— zur Erhaltung und Erweiterung des Communal-Real- und Obergymnasiums in Jasló. S. 365.

Tarnow. Übertragung der Lehrerbildungsanstalt von Neu-Sandec. S. 117.

Taus. Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Real_gymnasium. S. 374.

Teschen. Errichtung einer Vorbereitungsclasse an der Lehrerbildungsanstalt. S. 110.

Theoretische Staatsprüfungen. Vorgehen bei denselben. Nr. 48, S. 368.

Trient. Verlegung der dortigen Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen nach Roveredo. S. 365.

— Öffentlichkeitsrecht für die deutsche Privat-Volksschule zu St. Marcus. S. 365.

Triest. Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und Einführung eines Beitrags aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen. Nr. 27, S. 113.

Troppau. Errichtung eines Lehrkurses zur Bildung von Kindergärtnerinnen. S. 350.

Universitäts-Bibliotheken. Verrechnung der Dotationen. Nr. 20, S. 61.

Unterstützungen und Aushilfen für Religionslehrer an Mittel-, Bürger- und Volksschulen. Nr. 42, S. 320.

Verdienstzulagen für Professoren an Staatsmittelschulen und staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Nr. 5, S. 27.

Versorgungsgebühren. Tag der Auszahlung derselben an Staatsbedienstete und deren Angehörige. Nr. 14, S. 52.

Versorgungsgenüsse, gemeinschaftliche, dann für die Beamten der Cabinetskanzlei, deren Witwen und Waisen, — Zahlungstag. Nr. 21, S. 61.

Verzeichniss der Mitglieder der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Wien. S. 372.

Verzeichniss der Mitglieder der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Wien. S. 404.
— — in Prag. S. 406.
— — in Graz. S. 407.

Verzeichniss der Mitglieder der Prüfungs-Commission für das Lehramt der Stenographie in Wien. — in Prag. — in Innsbruck. — in Lemberg. S. 408.

Verzeichniss der Mitglieder der neu aktivirten Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens in Lemberg. S. 414.

Verzeichniss der approbirten Gymnasial-Lehramtscandidaten
— — in Wien. S. 341.
— — in Prag. S. 21.
— — in Graz. S. 105 und 347.
— — in Lemberg. S. 329.
— — in Innsbruck. S. 330.
— — in Krakau. S. 417.

Verzeichniss der von der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission approbirten Candidaten in Prag. S. 415.
— — in Graz. S. 348.

Verzeichniss der approbirten Turnlehramts-Candidaten in Wien, S. 107.

Villach. Staats-Realgymnasium succ. Erweiterung zu einer vollständigen Staatsmittelschule. S. 56.

Volksschulbücher-Verlag, Wiener. Verschleiss-Ausweis. S. 62.
— — Armenbücher-Quote. S. 45.
— — Gebarungs-Überschüsse. S. 45.

Volksschulen, öffentliche. Beaufsichtigung des Gebrauchs der Lehrmittel. Nr. 9, S. 37.
— — Änderung des §. 33 des Landesgesetzes für das Königreich Dalmatien, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches. Nr. 11, S. 41.
— — Änderung des §. 32 desselben Gesetzes. Nr. 58. S. 410.
— — Änderung der §§. 13, 14 und 19 des Landesgesetzes für Dalmatien vom 21. Dezember 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes Nr. 59. S. 411.
— — Bestreitung des Kostenaufwands für den Religionsunterricht im Königreiche Böhmen. Nr. 12, S. 47. — in Mähren. Nr. 13. S. 50. — in Istrien. Nr. 46, S. 358.
— — Einführung eines Beitrags von Verlassenschaften in Triest. Nr. 27, S. 113.
— — Lehrpläne. Nr. 32, S. 187.

Volksschullehrer, Vorgehen bei Verleihung des Directortitels an selbe. Nr. 6, S. 28.
— Enthebung in Fällen des Übertrittes in den Schuldienst eines anderen Kronlandes. Nr. 43, S. 325.

Vorbereitungsclasse, Errichtung der Lehrerbildungsanstalt in Teschen. S. 110.

Waffenübungen, periodische, Beiziehung der Studierenden zu denselben. S. 44.

Waisen, der Professoren an Universitäten, Facultäten, technischen Hochschulen und an der Academie der bildenden Künste, Erziehungs-Beiträge. Nr. 39, S. 306.

Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen. Einführung derselben in Krain. Nr. 8, S. 36.

Wien, Subventions-Bewilligung für die Handelsacademie. S. 110.

Wien, Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes:
— — der Privat-Mädchenschule der Julie Mader. S. 25.
— — Privat-Bürgerschule des Leopold Hugl. S. 25.
— — Privat-Mädchenschule der Maria Bertgen. S. 29.
— — Privat-Mädchenschule der Maria Zuwadil. S. 350.
— — Privat-Mädchenschule der Ursulinerinnen. S. 380.

Wien, Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes:
— — der vereinigten evangel. Privat-Volks- und Bürgerschule. S. 399.
— — der Privat-Mädchen-Volksschule der Mathilde Goldhann. S. 117.
— — Handelsmittelschule des Carl Porges. S. 307.
— — Privat-Mädchen-Volksschule des Leopold Spacek. S. 414.
Wien, Errichtung zwei weiterer Lehrstellen an der Schottenfelder Staats-Realschule. S. 349.
— — einer Lehrstelle an dem Staats-Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse. S. 365.
Wien, Academie der bildenden Künste. Änderung des §. 21 der Studienordnung. S. 414.
Wien, Festsetzung eines Maximalbetrages für die Ausrüstung der neuen Sternwarte. S. 414.
Wiener Schulbücherverlag. Ausweis der Gebarungs-Überschüsse. S. 45. — Armenbücher-Quote. S. 45. — Verschleiss-Ausweis. S. 62.
— Universität. Genehmigung des Statuts des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. S. 362.
Zadusch, Öffentlichkeitsrecht für die israelitische Privat-Volksschule. S. 63.
Zara, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchenschule der Benedictinerinnen zu St. Maria. S. 29.
Zeichenlehrer an Gymnasien. Bestimmung der Lehrpflichtung. Nr. 51, S. 378.
Zeichenunterricht. Instruction zur Ertheilung desselben. Nr. 25, S. 83.
— an Volks- und Mittelschulen. Vernehmung des Aufsichtsrathes der Kunstgewerbeschule, in Betreff der Zeichenvorlagen. S. 117.
— an Gymnasien und Realgymnasien. Ausmass der Lehrverpflichtung. Nr. 51, S. 378.
Zeichenvorlagen für die Volks-, Mittel- und Gewerbeschulen. Einvernehmung des Aufsichtsrathes der Kunstgewerbeschule. S. 117.
Zivil-Staatsdienst. Berechnung des Quinquenniums für in denselben übertretende Officiere. S. 350.
Zukmantl, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchenschule der Schulschwestern. S. 375.

Alphabetisches Verzeichniss

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Bücher sind solche, deren Gebrauch beanständet wurde.

Amthor Ed. Dr., und **Issleib** Wilh., Volksatlas über alle Theile der Erde. S. 103.

Bellinger, Leitfaden der Geografie. S. 322.

Benecke Albert, Französische Schulgrammatik. S. 323.

Bill Joh. Georg, Dr., Grundriss der Botanik. S. 55.

Binsdorfer M., **Deinhard** H. und **Jessen** Chr., Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen S. 325.

— — — Lehrbuch für Volks- u. Bürgerschulen. S. 54.

Čelakovský, Česká čitací kniha. S. 316.

Claus, Antologia tedesca. S. 327.

— Grammatica della lingua tedesca. S. 327.

Conze Alex., Heroen und Göttergestalten der griechischen Kunst. S. 104.

Curtius G., Griechische Schulgrammatik. S. 314.

— Dr., Grammatika řecká. S. 316.

***Daniel,** Lehrbuch der Geographie für die höheren Unterrichts-Anstalten. S. 299.

* — Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. S. 299.

Demattio Fort., Grammatica della lingua italiana. S. 314.

Drbal, Dr. M. A., Propädeutische Logik. S. 316.

Drechsl Alex. W., Biblische Geschichte des alten und neuen Bundes. S. 297.

Egger Alois, Dr., Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. S. 314.

Felkl J. F. & Sohn, Erd-Globus, Planetarium, Tellurium. S. 43 und 44.

Fellöcker, Principi di mineralogia. S. 316.

— Sigm., Anfangsgründe der Mineralogie. S. 322.

Filippi D. A., Grammatica della lingua tedesca. S. 322.

Fischer A. S., Der Kindergarten. S. 104.

Fischer Franz, Dr., Lehrbuch der Kirchengeschichte. S. 55.

— Die Ceremonien der kathol. Kirche. S. 296.

Fritsch M., Grammatica della lingua tedesca. S. 328.

Gehlen Otto, P. Ovidii Nasonis carmina selecta. S. 104.

Gindely A., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien. S. 315.

— Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. S. 315.

— Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Klassen der deutschen Real- und Handelsschulen. S. 322.

— A., Dr., Dějepis všeobecný. S. 317, 333.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia. S. 314.

Gramatica germinae, Sprachlehre der deutschen Sprache für die romanischen Volksschulen. S. 32.

Grandauer Joseph, Elementar-Zeichenschule. S. 326 und 403.

Grefe Konrad, Lehrtafeln zum Anschauungsunterrichte für Schule und Haus. S. 56.

Grysar J. C. F., Livii ab urbe condita librorum partes selectae. S. 321.

— P. Ovidii Nasonis carmina selecta. S. 322.

— Q. Horatii Flacci carmina selecta. S. 322.

Haberl Joseph, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. S. 327.

Hannak Emanuel, Dr., Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit. S. 43.

— Lehrbuch der Geschichte des Alterthums. S. 315.

— Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters. S. 315.

— Österreichische Vaterlandskunde. S. 315.

Hauler J., Dr., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax. S. 323.

Heinrich Anton, Grammatik der deutschen Sprache. S. 298.

Heinrich Joseph, Lese- und Sprachbuch für Elementarschulen, 2. Theil. S. 361.

Hermann Franz, „Die Unterklasse", Anleitung zur Behandlung des Unterrichtes in der Fibelklasse. S. 32.

Hayne J., Leitfaden zum grundlichen Unterrichte in der deutschen Sprache. S. 314

Hirt A., C. Julii Caesaris Commentarii cum supplementis. S. 321.

Hofer, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. S. 326.

Hoffmann Emanuel, Historiae antiquae usque ad Caesaris Augusti obitum libri XII. S. 321.

— P. Virgilii Maronis Aeneidos epitome. S. 322.

Hoffmann Karl A. G., Neuhochdeutsche Elementargrammatik. S. 298.

Hornstein Ferd. Fried., Dr., Kleines Lehrbuch der Mineralogie. S. 55.

Jacobi Dr. Alfred und **Mohl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. S. 42 und 326

Jahn J. V., Chemie nerostní pro vyšší školy české. S. 334.

Jarolímek Č., Geometrie pro 4. třídu škol realních. S. 317.

— Počtářství pro I. třídu škol realních S. 317.

— Počtářství pro II. třídu škol realních. S. 317.

Jaxa Georg, Historisch-geographischer Schulatlas. I. Theil. S. 43.

Jireček J., Čítanka pro I. třídu. S. 316.

— Čítanka pro III. třídu. S. 316.

— Obrazy z rakouských zemí. S. 316.

— Anthologie ze staré literatury české. S. 328.

— Anthologie z literatury české doby střední. S. 328.

— Anthologie z literatury české. Doba nová. S. 328.

Kauer A., Dr., Elemente der Chemie. S. 19.

Kenngott A., Dr., Lehrbuch der Mineralogie. S. 55.

Klika Jos., Fysika pro nižší třídy gymnasií a realných škol. S. 334.

Klun B., Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. S. 315.

— Geografia universale. S. 316.

Koppe Karl, Anfangsgründe der Physik. S. 298.

Kozenn's Wandkarte v. Palästina, serbisch. S. 296.

— B., Leitfaden der Geographie für Mittelschulen. S. 298, 326.

— B., Geographischer Schulatlas. S. 334.

Kovář M. B., Všeobecný dějepis pro vyšší realné školy česko-slovanské. S. 334.

Krist Jos., Dr., Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Klassen der Mittelschulen. S. 316.

Kronen Fr., Dr., Erzählungen aus der Geschichte der Steiermark. S. 42.

Kunz K., Nauka o větách. S. 316.

— Česka mluvnice. S. 316.

Lacher Eduard von, Bruststücken der Riesen. S. 317.

Lehrpläne für Volks- und Bürgerschulen. S. 297.

— für das Zeichnen. S. 297.

Leinkauf Johann, Dr., Kurzgefasste kathol. Glaubens- und Sittenlehre. S. 323.

Lepař Franz, Řecká cvičebná pro gymnasia česká. S. 32. 316.

Linker Gustav, Gai Sallustii Crispi Catilina Iugurtha ex historiis quae exstant orationes et epistolae. S. 322.

Lorenz O., Dr., Österreichische Geschichte von Pölitz. S. 322.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen. S. 19.

Le Maire Karl, Leitfaden der Kirchengeschichte für katholische Lehranstalten. S. 296.

Major Ant., Dr., Fysika pro nižší školy. S. 55.

Martinák Fr., Česká čítanka. S. 333.

Meier Ernst, Dr., Deutsche Volksmärchen aus Schwaben. S. 321

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Die neuen Maass und Gewichte und das Rechnen mit denselben in romanischer Ausgabe. S. 19.

— Der Rechenunterricht in der Volksschule. S. 32.

— Der Rechenunterricht in der Volksschule in böhmischer Sprache. S. 105.

— Rechenbücher für die Volksschulen in romanischer Sprachausgabe. S. 103.

— Angewandte Arithmetik und einfache Buchführung, für Bürger-, Handels- und Gewerbeschulen. S. 313.

— Anfangsgründe der Geometrie für Unterrealschulen. S. 315.

— Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Klassen der Mittelschulen. S. 323.

Mozart J., Deutsches Lesebuch für die unteren Klassen der Gymnasien. S. 314.

— Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen der Gymnasien. S. 315.

Müller Anton, Abbildungen schädlicher Forst-Insekten. S. 19.

Müller Gius., Corso pratico di lingua tedesca. S. 327.

Musil Eduard, Schreibhefte für Schulkinder. S. 321.

Netoliška, Dr. E., Leitfaden beim ersten Unterrichte in der Weltgeschichte. S. 361.

Neumann A. und **Gehlen** O., Deutsches Lesebuch für die erste Klasse der Gymnasien. S. 314.

— Deutsches Lesebuch für die zweite Klasse der Gymnasien. S. 322.

Niedergesäss Robert, Deutsches Lesebuch für die fünfte Klasse. S. 333.

Niederle H., Mluvnice řeckého jazyka S. 2.

Ningrovy Děje všeobecné pro nižší třídy středních škol. S. 55.

Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen S. 297.

Patočka Fr., Stručná mluvnice jazyka latinského. S. 316.

Pfannerer Maurus, Dr., Deutsches Lesebuch für die unteren Klassen. S. 328.

Pisko, Lehrbuch der Physik für Unterrealschulen. S. 315, 334.

— Fr. J., Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. S. 334.

Plötz Karl, Dr., Elementarbuch der französischen Sprache. S. 313.

Pokorny A., Dr., Illustrirte Naturgeschichte. S. 315.

— Názorný atlas. S. 316.

— Storia illustrata dei tre regni della natura. S. 322.

— Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen. S. 361.

Pölitz, österreichische Geschichte (siehe Lorenz).

Proschko Adalbert, Liederquelle. S. 31.

***Pulina** Giuseppe, Lehrbuch der Geographie. S. 298.

Rammelsberg C. J., Grundriss der Chemie. S. 323.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. S. 313.

Riewel und **Schmidt**, Vorlageblätter für den bautechnischen Unterricht. S. 399.

Roller J. A., Liederschatz. S. 31.

Roth Julius, Prof., A. Ricardovo První učení jazyku francouszkému. S. 43, 317.

Rubetič C., Kratka poviest crkve Isusove. S. 42.

Salomon Joseph, Dr., Lehrbuch der Elementar-Mathematik. S. 327.

Scheda R. v. und **Steinhauser** A., Handatlas der neuesten Geographie. S. 327.

Schenkl K., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische. S. 314.

— Griechisches Elementarbuch. S. 314.

— Esercizj greci. S. 316.

— Crestomatia di Senofonte. S. 322.

Schiller Karl, Deutsche Grammatik für Mittelschulen. S. 32.

Schinnagl M., Libro di lettura per la II. Classe. S. 315.

— Libro di esercizj per tradurre dal latino. S. 315.

Schmidt K. und **Gehlen** O., Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Phaedri fabulae selectae S. 43.

Schönninger Franz, Schulglobus. S. 328.

Schorlemmer Karl, Lehrbuch der Kohlenstoffverbindungen oder d. organischen Chemie. S. 323.

Schreibvorlagen in romanischer Sprache. S. 19.

Schubert, Naturgeschichte für Volks- und Töchterschulen S 42, 313.

Schultz, Grammatichetta della lingua latina. S. 315.

Ševčik Franz (siehe Salomon).

Škoda Jakob, Grammatika francouská. S. 298.

Šohaj Fr, Malá mluvnice latinská. S. 316.

Sonndorfer Rudolph, Dr, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Klassen der Mittelschulen. S. 55.

Speneder Bernh., Österreichischer Arion. S. 31.

Stieler, Schulatlas der neuesten Erdkunde. S. 335.

***Šubič**, Lehrbuch der Physik für Obergymnasien und Oberrealschulen. S. 372.

Studnička Alois, Měřictví pro I. třídu realních gymnasií. S. 328.

Sydow v., Schulatlas. S. 335.

Tempsky, Anschauungsunterricht in Bildern. S. 19.

Thomé Otto Wilh., Lehrbuch der Zoologie. S. 55.

Tomek V. V., Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. S. 315.

— W., Děje mocnářství rakouského. S. 328.

***Vallardi**, Landkarte: Italia come si presenta nella sua configurazione naturale. S. 361.

Villicus Franz, Rechenbuch für die österreichischen Bürgerschulen. S. 371.

Volksschulgesetze, Handbuch der, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. S. 313.

Volksschulgesetze und **Verordungen** in böhmischer Sprache. S. 103.

Jahrgang 1874. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1874.

Inhalt. Nr. 1. Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonales an Staats-Mittelschulen und an staatlichen Lehrerbildungsanstalten. S. 1.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1874 beginnt der sechste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, in soweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1874 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 13871,

betreffend die Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonales an Staats-Mittelschulen und an staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Die Wahrnehmung, dass den in Betreff der Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonals an Staats-Mittelschulen bestehenden Vorschriften nicht immer in jenem Masse entsprochen wird, wie es das Interesse der betreffenden Staatsanstalten

erheischt, veranlasst mich, die Ministerial-Verordnung vom 5. Februar 1854, Z. $^{2293}/_{221}$, in Erinnerung zu bringen, und zugleich die Bestimmung zu treffen, dass die an den Staats-Mittelschulen oder an staatlichen Lehrerbildungsanstalten angestellten Lehrer und Supplenten vom Schuljahre 1874/5 angefangen nur mit Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums an Privat-Mittelschulen und an Privat-Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen verwendet werden dürfen.

Um diese Bewilligung haben die Inhaber der betreffenden Privat-Mittelschulen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres anzusuchen. Die bezüglichen Gesuche, die stets auch die Angabe enthalten müssen, in welchem Masse die zu verwendenden Lehrkräfte der gedachten Staatsanstalten in Anspruch genommen werden sollen, sind bei der Landesschulbehörde einzubringen, welche dieselben nach Einvernehmung der Directionen der betheiligten Staats-Lehranstalten gutächtlich dem Ministerium vorzulegen hat.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Niederle H., Mluvnice řeckého jazyka pro gymnasia česká. (Griechische Grammatik für böhmische Gymnasien.) Zweiter Theil: Syntax. Prag 1873. Greger & Dattel. (Preis 1 fl. 40 kr.) wurde zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Dezember 1873, Z. 16.161.)

Kundmachungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. December d. J. die Errichtung einer Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten an der Universität in Graz a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1873, Zahl 16.528.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass für Niederösterreich eine zweite Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen und zwar mit dem Standorte Krems eingesetzt werde. Die Wirksamkeit der Commission wird mit dem Apriltermine 1874 beginnen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1873, Z. 8572.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. December 1873, dem Universitäts-Professor in Prag, Oberbergrath, Victor Ritter von **Zepharovich**, in Anerkennung seiner verdienstlichen, wissenschaftlichen und lehrämtlichen Thätigkeit taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Dezember 1873, dem Docenten für Styllehre an der Kunst-Gewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Architecten, Alois **Hauser**, taxfrei den Titel eines Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. December 1873, a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor der polnischen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg, Dr. Anton **Mełecki**, bei dem Anlasse der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens auf wissenschaftlichem und lehrämtlichem Gebiethe bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1873, dem Dechant und Pfarrer, Dominik **Sochor**, zu Pyrawarth, in Anerkennung seiner berufseifrigen und opferwilligen Thätigkeit, welche derselbe insbesonders während der im Vorjahre zu Pyrawarth ausgebrochenen Blattern-Epidemie bewährte, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1873 in Anerkennung ersprieslichen Wirkens im Volksschullehramte a. g. zu verleihen geruht:

Das goldene Verdienstkreuz:

den Oberlehrern, Liberatus **Kneifel**, zu Wildschütz in Schlesien, Joseph **Schöppl**, zu Pottendorf in Niederösterreich, Cajetan **Orth**, zu Ehrenhausen und Andreas **Simonitsch**, zu St. Peter bei Oberradkersburg in Steiermark;

ferner das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Oberlehrer, Anton **Hrdy**, zu Birkfeld in Steiermark, dem pensionirten Oberlehrer, Anton **Weigang**, zu Svinčan in Böhmen, den Lehrern, Ferdinand **Bayer**, zu Regelsbrunn, Leopold **Höller**, zu Tulbing in Niederösterreich und Paul **Frösti**, zu Ardning in Steiermark, den pensionirten Lehrern, Wenzel **Podroužek**, zu Zaječic in Böhmen, Benedict **Bude**, zu Zuckmantel in Schlesien, Veit **Amberger**, zu Glödnitz und Nikolaus **Koller**, zu Weisach in Kärnten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben a. g. zu ernennen geruht:

den Franz **Wrzak**, Dom-Capitular des bischöflichen Cathedral-Capitels zu Budweis zum Probste in Neuhaus,

den Johann **Taferko**, Pfarrer zu Chelm, zum Gremial-Domherrn am Domcapitel rit lat. in Tarnow,

den Dr. Eduard **Schediwy**, Vicedirector des Przemysler Clerikal-Seminars rit. lat. zum Ehrendomherrn des dortigen Domcapitels rit. lat.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben a. g. zu ernennen geruht:

den Dr. Richard **Hildebrand**, ausserordentlichen Professor der politischen Wissenschaften an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Grazer Universität, zum ordentlichen Professor der politischen Öconomie daselbst,

den Dr. Eduard **Lipp**, Director des landschaftlichen Krankenhauses in Graz und Privatdocenten an der dortigen Universität, zum ausserordentlichen Professor für Hautkrankheiten (Dermopathologie) an eben dieser Universität,

den Dr. Samuel **Schenk**, Privatdocenten an der Wiener Universität, zum ausserordentlichen Professor der Entwicklungsgeschichte daselbst,

den Joseph **Maschka**, Professor des Staats-Gymnasiums in Triest zum Director des Staats-Untergymnasiums in Pisino.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. December l. J. den Dompräalten, Scholasticus, Leopold **Stöger**, den ersten Pfarrer der evang. Gemeinde Augsburger Confession in Wien, Gustav **Porubszky**, den Doctor der Medicin, Maximilian **Engel**, den Director des Staatsgymnasiums in der innern Stadt, Carl **Schmidt**, den Professor an der technischen Hochschule, Dr. Andreas **Kornhuber**, und den Professor an der Wiener Handelsacademie, Rudolph **Sonndorfer**, zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Niederösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer des Studienjahres 1873/4 zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Wien ernannt:

als Director, den Professor der technischen Hochschule, Dr. Joseph **Kolbe**;

als Fach-Examinatoren bei der Abtheilung für das **Realschullehramt**:

für deutsche Sprache den ausserordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Carl **Schröer**; für französische Sprache den ordentlichen Universitäts-Professor, Dr. Adolph **Mussafia** und den Professor an der Realschule auf der Landstrasse, Dr. Ferdinand **Lotheisen**; für englische Sprache den Universitätslehrer, Johann **Hoegel**; für Geschichte den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Ministerialrath, Dr. Adolph **Beer**; für Geographie den ordentlichen Universitäts-Professor, Dr. Friedrich **Simony**; für die bei der Lehrbefähigung für Geschichte und Geographie in Betracht kommende österreichische Statistik und Verfassungslehre den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Regierungsrath, Dr. Hugo **Brachelli**; für Mathematik den ordentlichen Professor an derselben Hochschule, Dr. Joseph **Kolbe**; für darstellende Geometrie den ordentlichen Professor an derselben Hochschule, Rudolph **Niemtschik**; für Maschinenlehre den ordentlichen Professor derselben Hochschule, Bergrath, Carl **Jenny**; für Physik den ordentlichen Professor derselben Hochschule, Dr. Victor **Pierre**; für Chemie den ordentlichen Professor derselben Hochschule, Hofrath, Dr. Heinrich **Hlasiwetz**; für Mineralogie den ordentlichen Professor derselben Hochschule, Dr. Friedrich von **Hochstetter**; für Zoologie und Botanik den ordentlichen Professor derselben Hochschule, Dr. Andreas **Kornhuber**; für die italienische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor, Dr. Adolph **Mussafia**; für die polnische Sprache und für die südslavischen Sprachen den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath, Dr. Franz Ritter von **Miklosich**; für die böhmische Sprache den Universitätslehrer, Alois **Šembera**; für die rumänische Sprache den Lehrer, Basil **Grigoroviza**; endlich als vermittelnden Examinator bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungen für das Lehramt mit italienischer Unterrichtssprache den Professor an der Realschule auf der Landstrasse, Dr. Joseph **Zampieri**.

Bei der Abtheilung für das **Lehramt der Handelswissenschaften**:

für Handelsgeschichte den Professor an der Handelsakademie, Dr. Heinrich **Richter**; für Handelsgeographie den ordentlichen Universitätsprofessor, Dr. Friedrich **Simony**; für Handelsarithmetik den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Simon **Spitzer**; für Handels- und Wechselkunde, sowie für Volkswirthschaftslehre den ordentlichen Professor an derselben Hochschule, Dr. Hermann **Blodig**; für Buchhaltung den Professor und Leiter des Mustercomptoirs an der Handelsacademie, Ferdinand **Kitt**; für die französische Sprache den Professor an der Realschule auf der Landstrasse, Dr. Ferdinand **Lotheisen**; für die italienische Sprache den ordentlichen Universitätsprofessor, Dr. Adolph **Mussafia**.

Bei der Abtheilung für das **Lehramt des Freihandzeichnens**:

für geometrisches Zeichnen, dann für allgemein didactisch-pädagogische Fragen den Director der Realschule in der Rossau, Schulrath, Eduard **Walser**; für allgemeine und Culturgeschichte, dann für Kunststyllehre, den ausserordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Dr. Carl von **Lützow**; für Anatomie des menschlichen Körpers, den Professor an der Academie der bildenden Künste, Anton Ritter von **Perger**; für Ornamentik und malerische Perspective, den Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums, Joseph **Storck**; für Zeichnen der menschlichen Figuren den Professor an der Academie der bildenden Künste, Director, Eduard **Engerth**; für das Modelliren den Professor an derselben Academie, Carl **Radnitzky**; für die italienische und französische Sprache, den ordentlichen Universitätsprofessor, Dr. Adolph **Mussafia**; endlich für die letztgenannten beiden Abtheilungen, die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren, Dr. Carl **Schröer**, Dr. Franz Ritter von **Miklosich** und Alois **Šembera**, für die betreffenden Unterrichtssprachen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Lemberg ernannt:

Die Landesgerichtsräthe: Joachim **Dziedzicki** und Dr. Alfred Baron **Kanne**,

dann die Wahl des ausserordentlichen Professors des romanischen Rechts an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Innsbruck, Dr. Friedrich **Thanner**, zum Mitgliede des academischen Senates der dortigen. Universität,

den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums der Universität in Wien auf Zulassung des Dr. Wilhelm **Schlesinger**, als Privatdocenten für Gynäkologie, und

des Dr. Eduard **Geber**, als Privatdocenten für Dermathologie und Syphilis bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Carl **Tobiaszek**, Religionslehrer am gr. or. Gymnasium in Suczawa, eine Religionslehrerstelle am Staatsgymnasium in Czernowitz verliehen,

den Albin v. **Wouwermanns**, Supplenten am Staatsrealgymnasium zu Krainberg zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den August **Fritz**, Lehramts-Candidaten, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Pisino, und

den Anton **Ditko**, Weltpriester, zum katholischen Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Krems ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirks-Schulinspectoren ernannt: Den Johann **Schuller**, Gymnasial-Professor in Innsbruck für den Gerichtsbezirk Innsbruck, mit Ausnahme der Stadt, und für die Gerichtsbezirke Telfs, Mieders und Steinach, — unter Belassung des Stadtbezirks Innsbruck und der Gerichtsbezirke Hall und Kufstein beim bisherigen prov. Bezirks-Schulinspector, Anton Ritter von **Schullern**; — ferner den Anton **Blaschtowitsch**, Hauptlehrer in der deutschen Lehrerbildungs-Anstalt in Prag für die deutschen Schulen in den Schulbezirken Neuhaus, Neubistritz und Wittingau, und den Wenzel **Hergl**, Bürgerschullehrer in Brüx, für die deutschen Schulen im Stadt- und Landbezirke Budweis, dann in den Bezirken Kaplitz und Krumau.

Weiters hat der Minister für Cultus und Unterricht die Inspection der bisher dem Bezirksschulinspector, Thomas **Worbes**, zugewiesenen böhmischen Schulen im Bezirke Neustadt, dem provisorischen Bezirksschulinspector für die genannten Schulen des Braunauer-, Trautenauer- und Neustädter-Schulbezirks, Johann **Hraše**, übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. Studienbibliothek in Salzburg ist die Stelle eines Scriptors in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 fl. Ö. W., der Bezug von zwei Quinquennalzulagen à 150 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 250 fl. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine und der Nachweisung eines zurückgelegten academischen Trienniums, sowie der allfälligen an Bibliotheken geleisteten Dienste belegten Gesuche, und zwar die bereits wirklich Angestellten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Jänner 1874 bei der k. k. Landesregierung in Salzburg einzureichen.

Am Jičiner k. k. Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. und der Activitätszulage von 200 fl. in Erledigung gelangt. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre 1) mit dem Tauf- und Geburtsscheine, 2) mit dem Sittenzeugnisse, 3) mit dem Maturitätsprüfungszeugnisse, 4) mit dem Zeugnisse der theoretischen und practischen Lehrfähigkeit, 5) mit dem Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache nach dem Probejahre oder über eine sonstige Beschäftigung, 6) auch mit andern Belegen über ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit — versehene Gesuche durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten längstens bis Ende Jänner 1874, bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen. Wer sich von den Kompetenten zugleich mit der Befähigung zum Vortrage der böhmischen oder der deutschen Sprache ausweiset, wird unter gleichen Umständen vor den übrigen den Vorzug erhalten.

Am k. k. vollständigen Gymnasium in Zara ist die Lehrstelle für den griechisch-orientalischen Religionsunterricht am ganzen Gymnasium zu besetzen. Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 25) normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre auch mit Bezug auf die im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R. G. B. Nr. 86) enthaltene Bestimmung wohl instruirte Gesuche im ordnungsmässigen Wege längstens bis zum 30. Jänner 1874 dem k. k. dalmatinischen Landesschulrathe einzureichen.

Am Staats-Obergymnasium zu Laibach ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache mit den durch das Reichsgesetz vom 15. April 1873 festgesetzten Bezügen und dem Anspruche auf die gesetzlichen Qinquennalzulagen zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig dokumentirten, wo möglich auch mit dem Nachweis der subsidiarischen Verwendbarkeit für den slovenischen Sprachunterricht versehenen Gesuche bis zum 20. Jänner 1874 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Am k. k. Gymnasium zu Triest mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen für die classischen Sprachen mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache und Literatur zu besetzen. Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis Ende Jänner 1874 bei der Statthalterei in Triest einzubringen.

An der Staatsoberrealschule in Laibach sind zwei Lehrstellen zu besetzen, eine für die italienische Sprache und eine für die deutsche und slovenische Sprache. Bewerber um diese Stellen, mit welchen je ein Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von je 250 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden, haben ihre Gesuche im Dienstwege bis Ende Jänner 1874 bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Roveredo kommen mit Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zwei Lehrstellen eine für Naturgeschichte als Hauptfach und eine für die mathematisch, naturwissenschaftlichen Fächer zur Besetzung. Unter den Bewerbern erhalten jene den Vorzug, welche neben der erwähnten Lehrbefähigung auch noch jene zum Unterrichte in der deutschen oder französischen Sprache wenigstens für die unteren Classen nachzuweisen vermögen. Die Gesuche sind bis zum 15. Jänner 1874 im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck einzureichen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg mit čechischer Unterrichtssprache, kommt die Stelle eines k. k. Hauptlehrers und zwar für das Fach der Physik und Naturgeschichte zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage von 250 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden. Die gehörig instruirten Gesuche sind unter Nachweis der Lehrbefähigung für das entsprechende Fach an Mittelschulen, sowie der bisherigen Dienstleistung und zwar bei Bewerbern, die bereits im Staatsdienste sind, im Wege der vorgesetzten Direction beim k. k. böhmischen Landesschulrathe bis 20. Jänner 1874 einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Laibach ist die Stelle eines Hauptlehrers für das deutsche Sprachfach, Erziehungs- und Unterrichtslehre, eventuel für das deutsche und slovenische Sprachfach zu besetzen, wobei jedoch bemerkt wird, dass derselbe in Gemässheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 7. Juni 1873, Z. 7301 nach Erforderniss bis zum gesetzlichen Ausmasse der Lehrstunden auch an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Verwendung genommen werden könne. Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten und mit dem Nachweise der Kenntniss der slovenischen Sprache belegten Gesuche, und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k Landesschulrathe in Krain bis 15. Jänner 1874 einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück II.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1874.

Inhalt. Nr. 2. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k Landesschulbehörden, mit welcher ein Normal-Verzeichniss der physikalischen Sammlung einer Mittelschule und die zugehörige Dotation festgestellt wird. S. 3.

Nr. 2.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Jänner 1874, Z. 12237,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, mit welcher ein Normal-Verzeichniss der physikalischen Sammlung einer Mittelschule und die zugehörige Dotation festgestellt wird.

Das vor mehr als 20 Jahren zur Richtschnur für die Anlage physikalischer Sammlungen an Mittelschulen herausgegebene Inventar entspricht dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft in den meisten Stücken nicht mehr.

Aus diesem Grunde, und weil in Folge des in den letzten Jahren eingetretenen Lehrerwechsels an einer und derselben Anstalt sehr verschiedene Anschauungen über Unterrichtsbedürfnisse zur Geltung gekommen sind, wird im folgenden ein neues Verzeichniss aufgestellt das den Mittelschulen bei den Anschaffungen Mass und Ziel zu geben hat.

Die darin enthaltenen Apparate sind in zwei mit A und B bezeichnete Gruppen getheilt, von denen die erste schon für den Unterricht in den unteren Classen unentbehrlich ist, die zweite aber für den Unterricht in den höheren Classen zu dienen hat, und auch dem Lehrer es ermöglicht, zuweilen kleinere wissenschaftliche Untersuchungen auszuführen.

Um eine solche Sammlung instandzuhalten, um die Kosten der nothwendigen Reparaturen, einiger Nachschaffungen und des Experimentir-Materials zu bestreiten, wird eine jährliche Dotation von zweihundert (200) Gulden für eine vollständige Mittelschule und von hundert (100) Gulden für eine unvollständige festgesetzt.

Die Beschaffung einer oder der anderen periodischen Fachschrift (etwa Poggendorf's Annalen, Berichte der Berliner physikalischen Gesellschaft) ist Sache der Bibliotheks-Verwaltung.

Weil vorausgesetzt werden kann, dass die Anstalten, deren Organisation seit längerer Zeit vollzogen ist, sich im Besitze der nothwendigen Lehrmittel entweder schon befinden, oder hierzu nur geringfügiger Ergänzungen bedürfen, so werden blos jene Anstalten, bezüglich welcher diese Voraussetzung b e i w e i t e m nicht zutrifft, ihre nunmehr normirten Bedürfnisse nachzuweisen haben und zwar durch Vorlage eines Verzeichnisses der fehlenden und auch nicht durch vorhandene Apparate ersetzbaren Objecte. Die Mittel zur Vervollständigung sehr lückenhafter Sammlungen werden in mehreren jährlich anzuweisenden grösseren Theilsummen

nach Thunlichkeit bewilligt werden; wo es nur immer angeht, ist jedoch die Einrichtung so zu treffen, dass die allmälichе Deckung in der festen Jahresdotation gefunden wird. In Folge dieser Anordnungen werden ausserordentliche Dotationen künftig ganz entfallen.

Ich ersuche die k. k. Landesschulbehörden das hiernach Erforderliche zu veranlassen und die Directoren der Mittelschulen auf das beigeschlossene mit einigen Erläuterungen versehene Verzeichniss aufmerksam zu machen.

Erläuterungen.

I. Bei dem Anlegen des Verzeichnisses musste angesichts der beträchtlichen Zahl von Mittelschulen, für welche die Staatsverwaltung Sorge zu tragen hat, die grösstmögliche Schonung des Aerars angestrebt werden. Diese gebotene Rücksicht bekundet sich unter Wahrung alles Wichtigen und Nothwendigen vor allem in dem Beseitigen des Unnöthigen, das zu tändelnden Versuchen Anlass bietet, und in dem Auslassen des Entbehrlichen, das durch andere und einfachere Apparate ersetzt werden kann.

So z. B. ist ein besonderer Influenzapparat nicht eben nothwendig, da man alle Influenzerscheinungen mindestens eben so gut mit zwei Elektroskopen demonstriren kann. Ein gewöhnlicher Inductionsapparat kann leicht aus dem Neef'schen Hammer und einer Inductionsspule combinirt werden, man braucht also den Neef'schen Hammer blos einmal. Ampère's rotirenden Strom kann man leicht zur Demonstration der Induction verwenden, indem man in den einen Stromkreis das Element, in den anderen den Multiplicator einschaltet, und beide gegen einander bewegt. Statt für jeden einzelnen Fall einen eigenen Rotationsapparat anzuschaffen, richte man die optischen Scheiben, die Sirenenscheibe, den Wheatstone'schen Spiegel so her, dass jedes auf die eine Centrifugalmaschine gesetzt werden kann. Fernrohre sind an mehreren Apparaten vorhanden, indessen reichen zwei gute Ablese-Fernrohre für alle gewöhnlichen Zwecke aus. Man kann dieselben zur Spiegelablesung, zu Beugungsversuchen verwenden, aus ihnen mit Hilfe einiger Träger einen Spectralapparat construiren, indem man das eine Ocular durch eine Spalte ersetzt, man kann mit ihnen das Goniometer justiren u. s. f.

Ein solches Verfahren bietet für ein geringes Opfer an Bequemlichkeit den Vortheil, dass der Schüler den Apparat aus seinen Elementen entstehen sieht und bei der Einfachheit der Zusammenstellung nicht durch nebensächliches Beiwerk beirrt wird. Wie gewiss die Geschichte der Wissenschaft nachweist, dass mit kleinen und rohen Mitteln Grosses geleistet worden ist, so gewiss ist es, dass mit den grössten und feinsten Mitteln selbst nur für Unterrichtszwecke nichts Rechtes geleistet wird, wenn der, dem sie zur Verfügung stehen, aus irgend einem Grunde unterlässt, eben Vorhandenes zu verwenden und Theile von Apparaten zweckmässig zu combiniren.

Dem Grundsatz verständigen Sparens entspricht es auch, dass der eine Sammlung einrichtende oder ergänzende Lehrer die einfachen Unterrichts- und Demonstrations-Apparate nach eigener Angabe von Handwerkern des Ortes ausführen lässt, um so, höchstens auf Kosten der Eleganz, zweckmässige und dauerhafte Vorrichtungen zu gewinnen.

Es ist zu empfehlen, in der Regel nur jene Apparate, welche nicht an Ort und Stelle ausgeführt werden können, und bei deren Anfertigung es auf Präcision und besondere Sachkenntniss ankommt, von Mechanikern, u. z. von Specialisten ohne Vermittlung zu beziehen.

II. Soll ferner der physikalische Unterricht gemäss einer der Aufgaben der Mittelschulen formell bildend sein, so muss das Ziel, nämlich die Gedanken nach den Dingen einzurichten, stets im Auge behalten werden. Der Schüler muss lernen in den gewöhnlichsten ihn umgebenden Vorgängen Gesetze zu finden und dieselben deductiv zu begreifen.

Man wende also Apparate nicht an, wo keine nöthig sind. Was sich an einer einseitig verschlossenen Glasröhre, an einem umgekehrten Trinkglase zeigen lässt, demonstrire man nicht mit Zaubertrichter und Zauberkanne. Alle Apparate seien so einfach als möglich, damit die Aufmerksamkeit der Schüler auf den Kern der Sache gerichtet bleibe und sollen in der Regel erst dann angewandt werden, wenn es nöthig wird, eine qualitativ schon bekannte Erscheinung zum Zwecke des genaueren Studiums und der Messung zu isoliren, und befreit von fremden Elementen darzustellen.

Werden auch mitunter hübschere und elegantere Apparate vorgeführt, um die Freude am Lernen zu erhöhen, so soll doch nicht die Unterhaltung auf Kosten der Fruchtbarkeit des Unterrichtes die Oberhand gewinnen.

Bei solchem Verfahren wird die Kluft zwischen den alltäglichen Gedanken des Schülers und den wissenschaftlichen Betrachtungen bald kleiner werden. Versteigt sich aber der Unterricht, und wird er mit künstlichen Mitteln geführt, so kann es bei weniger regen Köpfen eintreten, dass beide Gedankenkreise gar nie mit einander in Berührung kommen.

Was die materiellen physikalischen Kenntnisse betrifft, welche die Schule theils für die Bedürfnisse jedes Gebildeten, theils als Grundlage für den höheren Unterricht zu bieten hat, so werden sich dieselben auf das Principielle beschränken müssen. Deshalb sind wohl die wichtigsten Messapparate in das Normal-Verzeichnis aufgenommen, solche Instrumente aber ausgeschlossen, welche erst durch eine längere complicirte Versuchsreihe ein Resultat liefern, die also nur dort vorgeführt werden können, wo der Unterricht schon auf breiterer Grundlage und mit grösseren Zeitaufwand ertheilt wird.

Normal-Verzeichniss der physikalischen Sammlung einer Mittelschule.

	I. Utensilien.	Mittlerer Preis in Gulden öst. W.
A.	4 einfache Tischstative aus weichem Holz mit hebbarer Platte, 2 von 5', 2 von 2' Höhe	fl. 16 —
	3 einfache eiserne Träger mit Klemmen	„ 9 —
B.	Hobelbank	„ 20 —
	Drehbank	„ 50 —
	Werkzeuge zu beiden	„ 40 —
	Glasblasetisch	„ 30 —
	II. Mechanik.	
A.	Metermass	„ 2 —
	Nonius (linear)	„ 1 —
	Quadrant mit Nonius	„ 3 —
	Haspel	„ 2 —
	Winde	„ 2 —
	Hebel	„ 2 —
	Schraube ohne Ende	„ 10 —
	Schraube	„ 3 —
	Rollen und Flaschenzüge	„ 15 —
	Kräftenparallelogramm nach Frick	„ 4 —
	Modell der Wage mit allen Correctionen	„ 15 —
	Gewichte zu statischen Versuchen	„ 6 —
	Atwood'sche Fallmaschine	„ 60 —
	Fadenpendel (mehrere auf Stativ)	„ 2 —
	Stossmaschine mit Holzkugeln	„ 15 —
	Centrifugalmaschine mit Nebenapparaten	„ 50 —

	Mittlerer Preis in Gulden öst. W.
VIII. Elektricität und Magnetismus.	
A. Elektrisirmaschine (Winter) mit Nebenapparaten	fl. 50 —
Elektrophor	„ 10 —
Duplicator nach Benet, bestehend aus 2 Goldplattelektroskopen	„ 15 —
Zerlegbare Franklintafel	„ 2 —
Massflasche	„ 2 —
Flaschenbatterie	„ 8 —
Oberflächenconductor	„ 10 —
Geissler'sche Röhren	„ 2 —
Volta'sche Säule	„ 10 —
Fechner's Elektroskop für die Volta'schen Fundamentalversuche	„ 30 —
Bunsen'sche Batterie, 20 Elemente	„ 60 —
Smee'sche Batterie, 6 Elemente	„ 24 —
Voltameter	„ 2 —
Wasserzersetzungsapparat	„ 4 —
Elektromagnet	„ 5 —
Ampère's rotirender Strom	„ 6 —
Ampère's rotirender Magnet	„ 6 —
Ampère's Fundamentalapparat	„ 16 —
Ruhmkorff	„ 100 —
Magnetstäbe	„ 5 —
Magnetnadel mit horizontaler Axe	„ 2 —
Magnetnadel mit vertikaler Axe	„ 2 —
4 Spulen für Induction, 2 Haupt- und 2 Nebenspulen	„ 8 —
10 Drahtklemmen	„ 2 —
Neef'scher Hammer	„ 16 —
Multiplicator mit kurzem Draht.	„ 16 —
Multiplicator mit langem Draht	„ 16 —
B. Tangentenboussole	„ 40 —
Wiedemann's Spiegelboussole	„ 36 —
Wheatstone's Rheostat	„ 15 —
Siemens'sche Widerstandseinheit	„ 2 —
Holtz'sche Maschine	„ 40 —
Diamagnetischer Apparat	„ 150 —
Siemens'sche Widerstandssäule	„ 50 —
Rheochord	„ 20 —

Der Gesammtwert der mit A bezeichneten Gruppe beträgt in runder Summe 1600 fl., der mit B bezeichneten 1800 fl.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der zu Pottendorf in Niederösterreich bestehenden Fabriksschule das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1873, Zahl 15.614.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Antrag des Landesschulrathes für Galizien die Errichtung einer wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Lemberg genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1873, Z. 16.506.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück II.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1873 den Direktor des Museums für Kunst und Industrie, Hofrath, Dr. Rudolf von **Eitelberger,** und dem Vicedirektor des Museums, Regierungsrath, Jakob **Falke,** in Anerkennung ihres ausgezeichneten Wirkens, Ersterem das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und Letzterem den Orden der eisernen Krone III. Classe, beiden mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Jänner d. J. den ordentlichen Universitätsprofessoren in Wien, Regierungsrath, Dr. Robert **Zimmermann** und Regierungsrath, Dr. Johann **Vahlen,** derzeit Rektor dieser Hochschule, in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft, taxfrei den Titel und Character eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der Physik an der Universität zu Prag, Dr. Ernst **Mach** und dem ausserordentlichen Professor für angewandte Mathematik und mathematisch-physikalische Geographie an der Universität zu Graz, Dr. Karl **Friesach,** in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen taxfrei den Titel und Character eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner d. J. dem Maler und derzeitigen Vorstand der Wiener Künstlergenossenschaft Rudolf **Alt,** in Anerkennung seiner künstlerischen Leistungen den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Karl Ritter v. **Schroff,** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seines vieljährigen vorzüglichen Wirkens im Lehramte auszusprechen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Jänner d. J. den Theilnehmern an der im Jahre 1873 unternommenen wissenschaftlichen Untersuchungsreise nach der Insel Samothrake, und zwar dem Universitätsprofessor, Dr. Alexander **Conze** in Wien, sowie den Architecten, Alois **Hauser,** Professor an der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie, und Georg **Niemann,** ausserordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, die Allerhöchste Anerkennung a. g. auszusprechen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1873, dem Dechant, Bezirksschulinspector und Pfarrer, Wenzel **Weber** in Hohenelbe, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Förderung des Schulwesens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner d. J. den ordentlichen Professor der Botanik und Zoologie am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag, Dr. August **Vogl** zum ordentlichen Professor der Pharmacologie und Pharmacognosie an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1873, den Pfarrdechant zu Ravča, Matthäus **Paulović,** zum Domherrn am Collegiatkapitel zu Trau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Dr. Camill **Heller,** zum Prorektor der Innsbrucker Universität für das Studienjahr 1873—4 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirkschulinspektoren ernannt:

den Franz **Blümel**, Oberlehrer in Neuberg, für die Bezirke Bruck, Alfenz, Kindberg, Mariazell und Mürzzuschlag,

den Georg **Haas**, Gymnasialinspektor in Graz, für die Bezirke Arnfels, Leibnitz und Wildon, und hat ferner

den Ludwig **Preining** von der Inspektion der Bezirke Alfenz, Kindberg, Mariazell und Mürzzuschlag enthoben, und demselben die Schulinspektion in den Bezirken Leoben, Eisenerz und Mautern übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

Den Franz **Cafourek**, Supplenten am Staatsgymnasium zu Nikolsburg, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Anton **Knopp**, Leiter der Mädchenschule zu Leitmeritz, zum provisorischen Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen in den Bezirken Leitmeritz und Raudnitz,

den Hermann **Wagner**, Realschul-Supplenten in Wien, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg,

den Robert **Wihan**, Bürgerschullehrer in Landskron, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau,

den Weltpriester Johann **Briccio**, zum wirklichen Religionslehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient,

den Unterrealschullehrer Michael **Klimeczek**, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz,

den Anton **Luczkiewicz**, zum Direktor der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg,

den Josef **Schmettauer**, zum Lehrer an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol,

die Johanna **Faster** und die Gabriela **Pfeifer**, provisorische Lehrerinnen an der Übungsschule der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag, zu wirklichen Lehrerinnen an derselben Schule, und hat ferner

dem Adalbert **Proschko**, Oberlehrer zu Kremsmünster, den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am Landes Realgymnasium in Mähr.-Neustadt kommt mit Beginn des 2. Semesters 1873/4 eine Lehrerstelle für geometrisches und Freihandzeichnen mit den an Staats-Mittelschulen systemisirten Bezügen zur Besetzung. In Ermanglung gesetzlich lehrbefähigter Concurrenten werden auch Aspiranten auf die Supplierung dieser Lehrstelle berücksichtigt werden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 25. Jänner 1874 beim Landesausschusse in Mähren zu Brünn einzureichen.

An der Landes-Oberrealschule zu Iglau kommen mit Beginn des 2. Semesters des laufenden Schuljahres nachfolgende Lehrstellen zur Besetzung, u. z.

1. für deutsche Sprache mit subsidiarischer Verwendung für die französische Sprache;
2. für deutsche Sprache mit subsidiarischer Verwendung für die böhmische Sprache;
3. für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen mit welchen die für Staats-Mittelschulen durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 24. Jänner 1874 bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der Ackerbauschule zu Kotzobenz bei Teschen in österr. Schlesien, ist die Stelle eines Lehrers für Naturwissenschaften zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben Nachweise beizubringen über ihre zurückgelegten Studien, über ihre Befähigung als Lehrer und über ihre seitherige dienstliche Verwendung. Bei sonst gleicher Qualification erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche Kenntnisse in der Landwirthschaft oder deren technischen Gewerben nachzuweisen vermögen und unverheiratet sind. Bewerbungstermin bis letzten Februar; Dienstesantritt bis längstens 15. April l. J. Die Bezüge bestehen in einem Jahresgehalte von 1000 fl. ö. W., freier Wohnung, Holz und Licht. Gesuche sind zu richten an den Obmann des Curatoriums der Anstalt, Herrn Johann Edlen v. **Scheidlin**, erzherzoglichen Kameraldirektor in Teschen, österr Schlesien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück III.**

Verordnungsblatt.

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1874.

Inhalt. Nr. **3.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an den Landesschulrath von Niederösterreich, betreffend einige Änderungen in dem provisorischen Lehrplane für die öffentlichen Handels-Mittelschulen Niederösterreichs. Seite 9.

Nr. 3.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. Jänner 1874, Z. 140,

an den Landesschulrath von Niederösterreich,

betreffend einige Aenderungen in dem provisorischen Lehrplane für die öffentlichen Handels-Mittelschulen Niederösterreichs.

Es ist mir bekannt geworden, dass sich bei der praktischen Durchführung des mit Ministerial-Verordnung vom 27. August 1873, Z. 11.099 (Verordnungs-Blatt Stück XVII vom 1. September 1873, pag. 465) provisorisch vorgeschriebenen Lehrplanes für die öffentlichen Handels-Mittelschulen Niederösterreichs einige Änderungen in der Anordnung des Lehrstoffes und der Stundenvertheilung als nöthig herausgestellt haben, welche zum Theile schon in dem Landesgesetze vom 27. Februar v. J. sich begründen lassen.

Ich habe aus diesem Anlasse mich mit dem Herrn Handelsminister auf folgende Änderungen geeinigt.

Vor Allem empfiehlt es sich im Interesse eines folgerichtigeren Unterrichtsganges die „Buchhaltung" von der „kaufmännischen Correspondenz" zu trennen, letztere mit den „Comptoir-Arbeiten" in eine Unterrichtsgruppe zusammen zu legen, wie dies auch in dem obigen Gesetze geschehen ist.

Diese Lehrfächer werden in der zweiten Classe jedoch nur mit 4 statt mit 5 wöchentlichen Stunden zum Vortrage zu bringen und hievon 2 Stunden dem theoretischen, 2 dem praktischen Theile zu widmen sein.

„Buchhaltung" wird in der dritten Classe ebenfalls mit 4 statt 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzutragen sein.

Es entfällt dabei die Abfassung der zu den Comptoirarbeiten gehörenden Briefe.

Ferner erscheint es nothwendig, den mathematischen Unterricht in der dritten Classe nicht ganz fallen zu lassen, sondern ihm wenigstens eine wöchentliche Stunde vorzüglich zum Behufe der Wiederholung der wichtigsten Parthien des in den früheren Classen behandelten Lehrstoffes vorzubehalten.

Bei der Volkswirthschaftslehre kann von den 3 Unterrichtsstunden in der dritten Classe 1 wöchentliche Stunde entfallen.

Durch diese Änderungen wird zugleich die gesetzliche Maximalzahl von 31 wöchentlichen Lehrstunden in allen drei Classen eingehalten.

Es muss nur noch bemerkt werden, dass sich in den mitgetheilten Lehrplan, sowie in die Publikation desselben durch das Ministerial-Verordnungsblatt der Irrthum eingeschlichen hat, dass im Contexte desselben der Vortrag der französischen Sprache in der ersten Classe mit 3 Stunden angesetzt erscheint, während er in der Übersicht des Lehrplanes richtig mit 4 wöchentlichen Stunden angegeben ist. Auch ist bei der Zuweisung des chemischen Unterrichtsstoffes für die dritte Classe durch einen Druckfehler der Ausdruck „Filtrir- statt Titrir-Methode" und des Lehrstoffes aus dem kaufmännischen Rechnen für die zweite Classe der Ausdruck „Obligationsrechnung" statt „Allegationsrechnung" unterlaufen.

Bezüglich des stenographischen Unterrichtes wird sich auch bei öffentlichen Handels-Mittelschulen an die Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1873, Z. 4972 (Ministerial-Verordnungsbl. Stück XVI, pag. 425) zu halten sein.

Behufs grösserer Übersichtlichkeit übermittle ich dem k. k. Landesschulrathe eine neuerliche Abschrift des gesammten provisorischen Lehrplanes, worin die vorstehenden Änderungen Berücksichtigung gefunden haben.

Lehrplan für öffentliche Handelsschulen des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns

(auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Februar 1873.)

Deutsche Sprache.

Lehrziel: Gewandtheit und stilistische Correktheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache innerhalb des allmählich sich erweiternden Gedankenkreises der Schüler; übersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Epochen der Literaturgeschichte, zumeist auf Grund von Dichterbiographien und eigener Lectüre einiger hervorragender Werke seit Klopstock; daraus sich entwickelnde Orientirung über die Hauptgattungen der Prosa und Poesie.

1. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Einschärfung der Grammatik, so oft die Correctur der schriftlichen Aufgaben und die Lectüre dazu Anlass geben. Mit Erklärung verbundene Lectüre einer Auswahl epischer und lyrischer Dichtungen aus der Zeit seit Klopstock und prosaischer Musterstücke. Memoriren und Vortrag des Memorirten. Die Hauptpunkte der Verslehre, soweit diese sich an der Auswahl des Lesebuches deutlich machen lässt.

Alle 14 Tage 1 Aufsatz als häusliche Arbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Lectüre wie in der 1. Classe; ausserdem einige Proben aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide in Übersetzungen. Kurze literaturhistorische Belehrungen über das Gelesene. Im Übrigen wie in der 1. Classe.

3. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Lectüre mit besonderer Berücksichtigung der Dramen Schiller's und Göthe's, von denen einige durch Zuhilfenahme der Privatlectüre ganz zu lesen sind. Memoriren und Vortrag wie in der 1. und 2. Classe. Orientirung über die Hauptgattungen der Poesie, hauptsächlich auf Grundlage des vom Schüler Gelesenen. Eintheilung der deutschen Literaturgeschichte nebst Angabe der allerwichtigsten Daten; allgemeine Charakteristik der zweiten Blüthezeit der deutschen Literatur nach den bei der Lectüre gegebenen literaturhistorischen Einleitungen.

Alle 3 Wochen 1 Aufsatz als häusliche Arbeit, alle 6 Wochen eine Schularbeit.

Französische Sprache.

Lehrziel: Hinreichende Kenntniss der Formen- und Satzlehre. Entsprechende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Umgangs- und Geschäftssprache. Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der französischen Literatur seit Ludwig XIV. nach einer passenden Auswahl.

1. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der Formenlehre nebst den darauf bezüglichen mündlichen und schriftlichen Übungen. Dictate; analysirende und cursorische Lectüre. Erwerbung eines entsprechenden Wort- und Phrasenvorrathes.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Die hauptsächlichsten Lehren der Syntax nebst den dazu gehörigen mündlichen und schriftlichen Übungen.

Lectüre meist prosaischer Werke; Erklärung und Memoriren von Geschäftsbriefen. Leichte Aufsätze und Geschäftsbriefe nach dem Muster der vorher erklärten Stücke. Vermehrung des Wort- und Phrasenvorrathes.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Erweiterung und Ergänzung der syntactischen Kenntnisse. Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in französischer Sprache. Lectüre von prosaischen und poetischen Meisterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in französischer Sprache. Memoriren einzelner mustergiltiger französischer Lesestücke und Geschäftsbriefe. Grössere selbstständige Aufsätze und Briefe.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Englische Sprache.

Lehrziel: Hinreichende Kenntniss der Formen- und Satzlehre. Entsprechende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Umgangs- und Geschäftssprache. Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der englischen Literatur seit Elisabeth, nach einer passenden Auswahl.

1. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Aussprache und Betonungslehre in systematischer Reihenfolge. Die Formenlehre und die zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlichen Sätze aus der Syntax. Einübung der Aussprache und der Formenlehre an Dictaten und einfachen Lesestücken. Mündliche und schriftliche Übungen. Erwerbung eines entsprechenden Wort- nnd Phrasenvorrathes.

2. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre; eingehendere Behandlung der Syntax nebst den dazu gehörigen mündlichen und schriftlichen Übungen. Lectüre erzählender, beschreibender und epistolarischer Prosa, letztere mit Rücksicht auf den Geschäftsstyl; Dispositionen als Anleitung zur Verfassung von einfachen Geschäftsbriefen und Beschreibungen. Vermehrung des Wort- und Phrasenvorrathes und allmählicher Beginn mit Sprechübungen.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in englischer Sprache, nebst den Elementen der Wortbildungs- und Interpunctionslehre. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in englischer Sprache. Memoriren einzelner mustergiltiger englischer Lesestücke und Geschäftsbriefe.

Die schriftlichen Übungen schreiten allmählich bis zu freien Aufsätzen aus der Schul- und Geschäftssphäre fort.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Italienische Sprache.

Lehrziel: Hinreichende Kenntniss der Formen- und Satzlehre. Entsprechende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Umgangs- und Geschäftssprache. Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der italienischen Literatur nach einer passenden Auswahl.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Aussprache. Formenlehre mit Ausschluss der schwierigeren seltener vorkommenden Flexionen. Syntax des einfachen Satzes. Einübung der Aussprache und Formenlehre an Dictaten und einfachen Lesestücken. Mündliche und schriftliche Übungen. Erwerbung eines entsprechenden Wort- und Phrasenvorrathes mit gelegentlicher Berücksichtigung der Wortbildung mittelst Ableitung und Zusammensetzung.

2. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, eingehendere Behandlung der Syntax, nebst den dazu gehörenden mündlichen und schriftlichen Übungen. Lectüre erzählender, beschreibender und epistolarischer Prosa, letztere mit Rücksicht auf den Geschäftsstyl. Dispositionen als Anleitung zum Verfassen von einfachen Geschäftsbriefen und Beschreibungen. Vermehrung des Wort- und Phrasenvorrathes und allmählicher Beginn mit Sprechübungen.

Alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Cursorische Wiederholung der gesammten Grammatik, theilweise in italienischer Sprache. Lectüre von prosaischen und poetischen Musterstücken mit Inhaltsangabe und Erklärung in italienischer Sprache. Memoriren einzelner mustergiltiger italienischer Lesestücke und Geschäftsbriefe.

Die schriftlichen Übungen schreiten allmählich zu freien Aufsätzen aus der Schul- und Geschäftssphäre fort.

Geographie.

Lehrziel: Eine auf die allgemeine Kenntniss der physikalischen, topischen, ethnographischen, historischen und politischen Verhältnisse sich gründende specielle Kenntniss der wichtigeren Productions- und Handelsländer, nach all den Richtungen, welche auf den Handelsbetrieb des betreffenden Landes mit andern Ländern Bezug haben und im steten Vergleiche mit den entsprechenden Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

1. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Überblick des Wichtigsten aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Die österreichisch-ungarische Monarchie. Deutschland.

2. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Das übrige Europa, Asien, Afrika und Australien.

3. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Amerika. Der Welthandel und dessen culturhistorische Bedeutung.

Geschichte.

Lehrziel: Übersichtliche Kenntniss der Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Entwickelung der Cultur und des Handels.

1. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Übersicht der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters bis zu Rudolf von Habsburg.

2. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters. Geschichte der Neuzeit bis zum Tode Carl VI.

3. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Geschichte bis auf die neueste Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der Handelsgeschichte.

Mathematik.

Lehrziel: Verständniss der wichtigeren Parthien der allgemeinen Arithmetik und der Elementar-Geometrie, mit besonderer Rücksichtnahme auf den künftigen Beruf der Schüler.

1. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Die vier Grundoperationen. Eigenschaften der ganzen Zahlen. Zerlegung in Factoren. Grösstes gemeinschaftliches Mass und kleinstes gemeinschaftliches Vielfache. Gemeine und Dezimalbrüche. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Unbestimmte Gleichungen des ersten Grades. Das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Die gemeinen Logarithmen und deren Anwendung.

Geometrie: Die wichtigsten Sätze aus der Planimetrie, mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung des Flächeninhaltes von gerad- und krummlinigen Figuren.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsenrechnung. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Geometrie: Das Wichtigste aus der Stereometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes der elementaren Körper.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe, wöchentlich 1 Stunde.

Leichtere Aufgaben aus der politischen Arithmetik, wie Berechnung von Renten, Annuitäten, Amortisationen u. s. w., mit besonderer Berücksichtigung der in der Praxis vorkommenden Fälle. Wiederholung der wichtigsten Parthien des in den früheren Classen behandelten Lehrstoffes.

Alle 3 Wochen eine Hausarbeit, alle 6 Wochen eine Schularbeit.

Kaufmännisches Rechnen.

Lehrziel: Auf klarem Verständnisse beruhende Sicherheit in der Ausführung aller für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Bank- und Waarengeschäftes, unter steter Berücksichtigung der wirklichen Geschäftspraxis.

1. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Abkürzungen beim Rechnen mit gleich- und ungleichbenannten ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse der wichtigsten Länder. Regeldetri. Kettenregel. Prozentenrechnung und deren Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Gewichts- und Preisusancen. Gewinn und Verlust. Einfache Waarenrechnung, d. i. sogenannte Platzrechnungen und leichte Fakturen. Einfache Zinsrechnung. Gesellschaftsrechnung.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

2. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Die Discont- und Terminrechnung und deren Anwendungen im Waaren- und Bankgeschäfte. Gold-, Silber-, Allegations- und Münzrechnung. Die Wechsel- und Devisenrechnung nach dem Wiener Coursblatte. Waarenrechnung: Fakturen, Verkaufsrechnung, einfache Calculationen.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

3. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der Wechselrechnung. Berechnung der Devisen auf den Plätzen: Amsterdam, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Paris und London. Die Wechsel-Arbitrage. Die Berechnung der im Wiener Coursblatte notirten Effekten und deren Arbitrage nach den obengenannten Plätzen. Zusammengesetzte Waaren-Calculationen.

Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

Physik.

Lehrziel: Durch das Experiment vermittelte übersichtliche Kenntniss der wichtigeren Naturerscheinungen und ihrer wichtigsten Anwendungen.

1. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Einleitung. Wirkung der Kräfte auf einen Punkt. Cohäsionskräfte. Wärme. Elektricität und Magnetismus. Akustik.

2. Classe, 1. Semester, wöchentlich 4 Stunden.

Statik und Dynamik fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Optik.

Chemie.

Lehrziel: Genaue auf Experimente gegründete Kenntniss der wichtigeren Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen mit Bezug auf Vorkommen, Darstellung, respective Abscheidung, Reaction und Anwendung derselben, unter besonderer Berücksichtigung der im Handel und in der Industrie häufiger vorkommenden Stoffe und der darauf bezüglichen Fabrikationszweige.

2. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Allgemeine anorganische und technische Chemie,

3. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Allgemeine organische und technische Chemie.

Die praktischen Arbeiten im Laboratorium sind ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden vorzunehmen und haben sich auf die qualitative Analyse und auf die Anwendung der Titrirmethode zu erstrecken.

Naturgeschichte und Waarenkunde.

Lehrziel: Eine für das Studium der Waarenkunde erforderliche, auf Anschauung gegründete, übersichtliche Kenntniss der allgemeinen Naturgeschichte. Geordnete Übersicht der wichtigeren Waaren des Welthandels, so weit dieselben nicht einen besonderen Gegenstand des chemischen Unterrichtes bilden, mit Berücksichtigung ihrer charakteristischen Merkmale, ihrer Gewinnung aus den Rohprodukten, ihrer Bezugsquellen und Verwendung.

1. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Naturgeschichte der drei Reiche.

2. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Waaren aus dem Mineralreiche: Schmucksteine. Metalle und ihre Erze. Legirungen und Hüttenprodukte. Thonwaaren. Glaswaaren. Bau-, Verzierungs- und Sculptur-Materialien. Mineralische Bindemittel. — Schleif- und Polirmittel. Mühlsteine. Schreib- und Zeichenmaterialien. Zünd- und Brennstoffe, sowie Fabrikate aus denselben.

3. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Waaren aus dem Thierreiche: Nahrungsmittel, Bekleidungsmaterialien und Federn, Fette und Präparate aus denselben. Parfümerie- und Arznei-Waaren, Materialien zu verschiedenem Gebrauche.

Waaren aus dem Pflanzenreiche: Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze, Gespinnstmaterialien, Webwaaren, Geflechte und Papiere. Gerbstoffhaltige Materialien. Gummate, Manna, Harze und Balsame. Milchsäfte und Extracte. Ätherische Öhle und Campher. Fette und Wachs. Pflanzen und Pflanzentheile zum technischen und medizinischen Gebrauche.

Correspondenz und Comptoirarbeiten.

Lehrziel: Kenntniss aller Verhältnisse, welche beim Handel in Betracht kommen, und Fertigkeit in der Ausführung aller schriftlichen Comptoirarbeiten.

2. Classe, wöchentlich 4 Stunden, wovon 2 Stunden dem theoretischen, 2 Stunden dem praktischen Theile zu widmen sind.

Der theoretische Theil umfasst die Lehre über den Handel im Allgemeinen und seine Gliederung, die Gegenstände des Handels und deren Eintheilung, die im Waarenhandel vorkommenden Usancen, das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, sowie aus der Lehre vom Gelde.

Der praktische Theil beschäftigt sich mit der Anleitung zur Anfertigung der schriftlichen Comptoirarbeiten, als da sind: Noten und Rechnungen im Detailgeschäfte, Facturen, Verkaufsrechnungen, Spesenrechnungen, Quittungen, Scheine, Anfertigung von Wechseln, Contocorrente, sowie die auf das Speditionswesen bezüglichen schriftlichen Arbeiten. Hieran hat sich die Correspondenz in der Art anzuschliessen, dass die zu angefertigten Arbeiten gehörenden Briefe gleichzeitig in den Unterricht einbezogen werden.

Buchhaltung.

Lehrziel: Theoretische und praktische Bekanntschaft mit den verschiedenen Methoden, die Bücher in kaufmännischer Art zu führen.

3. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Buchung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Waaren-, Bank- und Commissionsgeschäftes nach einfacher und doppelter Methode mit Einbeziehung der entsprechenden Correspondenzen und sonstigen Arbeiten.

Wechsel- und Handelsrecht.

Lehrziel: Erlangung der für das praktische Bedürfniss des Kaufmannes erforderlichen Kenntnisse aus dem Wechsel- und Handelsrechte und deren richtiger Anwendung im Geschäftsleben. Kenntniss der Grundzüge der Concursordnung.

2. Classe, 2. Semester, wöchentlich 4 Stunden.

Leichtfassliche Darstellung des gesammten positiven österreichischen Wechselrechtes und der Hauptgrundsätze des Wechselverfahrens; Erläuterung der Rechtssätze an einzelnen Fällen und an der Hand von Formularien.

3. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches, und zwar: aus dem ersten Buche die Lehre vom Handelsstande, Handelsregister, von Firmen, Handelsbüchern, Procuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handelsgehilfen und Handelsmäklern; aus dem 2. und 3. Buche: Begriff und Arten der Handelsgesellschaften und Erörterung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse in ihren äussersten Umrissen; aus dem 4. Buche die Lehre von den Handelsgeschäften im Allgemeinen und die Hauptgrundsätze vom Kaufe, von Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäften insbesondere. Grundzüge der Concursordnung.

Volkswirthschaftslehre.

Lehrziel: Verständniss der allgemeinsten wirthschaftlichen Gesetze und Fertigkeit in der Anwendung derselben auf bestimmte nicht zu schwierige Geschäftsfälle.

3. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Kurze geschichtliche Darstellung der Systeme der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftslehre. Erklärung des Werthes und der wirthschaftlichen Erscheinung. Methode der Aufsuchung wirthschaftlicher Gesetze. Gesetze der Werthbildung des Güterumlaufes, der Gütervertheilung und der Werthzerstörung. Organisation der Unternehmung und des Haushaltes. Übersicht der wichtigsten Wirthschaftszweige.

Schönschreiben.

Lehrziel: Heranbildung einer leserlichen und gefälligen Handschrift.

1. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Schüler der 2. und 3. Classe, welche sich noch keine entsprechende Handschrift angeeignet haben, können von Seite der Lehrerconferenz zur Theilnahme an einem kalligraphischen Cursus wöchentlich mit einer Stunde verhalten werden.

Stenographie.

Für den Unterricht in der Stenographie gilt die Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1873, Z. 4972 (Verordnungsblatt Stück XVI, pag. 425).

Übergangsbestimmungen.

1. Der vorstehende Lehrplan hat mit dem Schuljahre 1873/4 für die Schüler der ersten Classe vollständig in Wirksamkeit zu treten.

2. An öffentlichen Handelsschulen, wo bisher keine der fremden Sprachen obligater Lehrgegenstand war, wird mit Beginn des Schuljahres 1873/4 der Unterricht in der französischen Sprache für die Schüler der 2. Classe unbedingt obligat, und gliedert sich nach Cursen derart, dass Anfänger und Vorgeschrittene gesondert unterrichtet werden. Ausgenommen hievon sind nur jene Schüler, welche im vorhergehenden Schuljahre den Unterricht in der englischen oder italienischen Sprache genossen haben; für solche Schüler hat jedoch die betreffende Sprache in die Reihe der Obligatfächer zu treten.

An öffentlichen Handelsschulen, wo bereits im Schuljahre 1872/3 in der 1. und 2. Classe zwei fremde Sprachen obligatorisch gelehrt worden sind, bilden dieselben im Schuljahre 1873/4 auch in der 2. und 3. Classe für die betreffenden Schüler einen obligaten Lehrgegenstand.

3. Der Unterricht in der Physik kann an jenen öffentlichen Handelsschulen, wo derselbe bisher schon in der 1. Classe abgeschlossen wurde, in der 2. Classe für das Schuljahr 1873/4 entfallen.

4. An öffentlichen Handelsschulen, wo der naturgeschichtliche Unterricht bisher in der ersten Classe nicht abgeschlossen wurde, ist derselbe im Schuljahre 1873/4 beim Unterrichte in der Waarenkunde zu ergänzen.

5. Bei den übrigen Fächern hat sich der Unterricht in der 2. und 3. Classe, unter thunlicher Einhaltung des neuen Lehrplanes an den betreffenden Unterricht, der vorhergehenden Classe anzuschliessen.

6. Die in Folge der Bestimmungen sub 2 und 3 disponibel werdenden Stunden sind von Seite der Lehrerconferenz anderen Disciplinen, insbesondere den fremden Sprachen zuzuweisen, um den Übergang in den neuen Lehrplan mit dem Schuljahre 1873/4 nach Thunlichkeit zu ermöglichen.

7. Die Lehrkörper sind angewiesen, den Lehrplan für das Schuljahr 1873/4 auf Grund des vorstehenden Lehrplanes und dieser Übergangsbestimmungen festzustellen und spätestens im Beginne des Monats Oktober 1873 dem k. k. Landesschulrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Übersicht des Lehrplanes für die öffentlichen Handelsschulen in Österreich unter der Enns.

Gegenstände:	Classen:			Summe der wöchentlichen Lehrstunden per Jahr
	I.	II.	III.	
Deutsche Sprache	3	3	2	8
Französische Sprache	4	3	3	10
Englische oder italienische Sprache	4	3	3	10
Geografie	3	2	2	7
Geschichte	2	2	2	6
Mathematik	4	2	1	7
Kaufmännisches Rechnen	3	3	4	10
Physik	2	I. Sem. 4	—	4
Chemie	—	3	2	5
Naturgeschichte und Waarenkunde	4	2	3	9
Correspondenz und Comptoirarbeiten	—	4	—	4
Buchhaltung	—	—	4	4
Wechsel- und Handelsrecht	—	II. Sem. 4	3	5
Volkswirthschaftslehre	—	—	2	2
Schönschreiben	2	—	—	2
Summa	31	31	31	93

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist das „Vierte (deutsche) Sprachbuch für Volksschulen" in revidirter Form erschienen und zu dem Preise von 12 kr. zu haben.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1874, Z. 14.981.)

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner herausgegeben. Fünfter Theil (für die sechsts Schulklasse der Knaben). 2. verbesserte Auflage. (Wien, Sallmayer und Comp. 1874. Preis eines gebundenen Exemplars 92 kr.)

— — Dasselbe für die sechste Schulklasse der Mädchen. 2. verbesserte Auflage. (Wien, Sallmayer und Comp. 1874. Preis eines gebund. Exemplars 92 kr.)

Dieses Lesebuch wird in der gegenwärtigen Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt, wie es bezüglich der ersten Auflage des ersten bis vierten Theils mit Erlass vom 27. Juni 1873, Z. 6508, geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1874, Z. 16.690.)

Anschauungsunterricht in Bildern. (Schulausgabe, bestehend aus 86 kolorirten Tafeln.) Prag. Fr. Tempsky. Preis eines kartonirten Exemplars 6 fl. 66 kr.

Dieses Bilderwerk wird in der deutschen, sowie in der böhmischen und polnischen Ausgabe als Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche in der Volksschule zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1874, Z. 15.673.)

Müller Anton, Abbildungen schädlicher Forstinsekten, 2 Tafeln, kolorirt, mit aufgedrucktem erklärenden Text in deutscher Sprache. (Verlag von Eduard Hölzel in Olmütz und Wien.) Preis 2 fl.

Diese zwei Tafeln werden als Lehrmittel zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen in solchen Gegenden, wo die Waldwirthschaft in grösserem Massstabe betrieben wird, als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1874, Z. 16.619.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist Močnik's Schrift: „Die neuen Masse und Gewichte und das Rechnen mit denselben" in romanischer Ausgabe zu dem Preise von 25 kr. erschienen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Dezember 1873, Z. 16.550.)

Unter dem Titel: „Calligrafie pentru scoalele publice" ist im Wiener k. k. Schulbücherverlage eine Sammlung von Schreibvorlagen in romanischer Sprache erschienen. Der Preis eines Exemplars beträgt 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1874, Z. 467.)

Für Mittelschulen.

Kauer A. Dr., Elemente der Chemie, gemäss den neueren Ansichten. Für Realgymnasien und Unterrealschulen. 3. vermehrte und vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 37 Holzschnitten. Wien 1874. (Hölder) Preis eines brosch. Exemplars 1 fl. 60 kr.

Das Buch wird in der gegenwärtigen dritten Auflage zum Lehrgebrauche in Realschulen und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Dezember 1873, Z. 16.613.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat sich bestimmt gefunden, die Zahl der bisherigen academischen Reisestipendien provisorisch auf 5 zu erhöhen und dieselben vom Jahre 1874 an, mit dem Jahresbetrage von Eintausend fünfhundert (1500) Gulden in Silber festzustellen.

Für die Verleihung der Reisestipendien haben provisorisch folgende Modalitäten zu gelten:

§. 1.

Die academischen Reisestipendien sind nur solchen immatrikulirten Schülern der Academie behufs ihrer weiteren Ausbildung zugänglich, welche ein ausgezeichnetes Talent und ein wahrhaft künstlerisches Streben bekunden.

§. 2.

Ein jedes der Reisestipendien wird in der Höhe von jährlich 1500 fl. ö. W. in Silber verliehen.

§. 3.

Für den Fall, als sich die genügende Anzahl völlig würdiger Competenten findet, gelangen derlei Stipendien zur Vertheilung an:

2 Schüler der Specialschulen für Malerei auf die Dauer von je zwei Jahren;
1 Schüler der Specialschulen für höhere Bildhauerei auf die Dauer von zwei Jahren;
1 Schüler der Specialschule für Kupferstecherei oder für Graveur- und Medailleurkunst auf die Dauer von zwei Jahren, und
1 Schüler der Specialschulen für Architektur, für ein Jahr, eventuell auf die Dauer von zwei Jahren.

§. 4.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, und wenn eines der systemisirten Stipendien unbesetzt geblieben wäre, kann das academische Professoren-Collegium vom Unterrichtsministerium die Ermächtigung erbitten, den Bezug eines Reisestipendiums auf ein drittes Jahr zu verlängern.

§. 5.

Die Ausschreibung und Verleihung der Reisestipendien erfolgt Seitens des academischen Professoren-Collegiums. Der Beschluss wegen Verleihung der Stipendien ist jedoch dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.

§. 6.

Jeder mit einem solchen Stipendium Betheilter hat sein Reiseprogramm dem Professoren-Collegium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Die Stipendisten haben über ihre Studien nach Ablauf eines jeden halben Jahres an das Professoren-Collegium in Kürze zu berichten und den Erfolg derselben jährlich durch Arbeiten (Aufnahme Skizzen, Zeichnungen u. s. w.) nachzuweisen, deren Wahl ihnen freigestellt wird.

Die Arbeiten, welche Eigenthum der Stipendisten bleiben, werden der jährlichen Schulausstellung einverleibt und sind längstens Anfangs Juli der Academie einzusenden.

§. 8.

Sollte ein Stipendist in der einen oder anderen Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat das Professoren-Collegium beim Unterrichtsminister die Sistirung des Weiterbezuges des Stipendiums zu beantragen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Dezember 1873, Z. 16.890.)

Von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission zu Prag

sind im Laufe des Schuljahres 1872/3

folgende Lehramts-Candidaten geprüft und approbirt worden:

Name	Lehrfach	Qualificirt für's Gymnasium	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung, — Aufenthalt
Bauer Franz	Griechisches Sprachfach	Obergymnasium	deutsch	Gymnasiallehrer zu Brüx.
Beer Robert	Classische Philologie	Obergymnasium	böhmisch	Gymnasiallehrer zu Chrudim.
Dr. **Bernard** Josef	Mathematik und Physik	Obergymnasium mit Auszeichnung	böhmisch	wohnt zu Mscheno.
Cafourek Franz	Mathematik, Physik und Naturgeschichte	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	deutsch	Assistent bei der botan. Univ.-Lehrkanzel zu Prag.
P. **Dufek** Augustin	Deutsches Sprachfach	approbirt für sechs Classen	deutsch	Supplent am Gymnasium zu Deutschbrod.
P. **Gallus** Otto	Classische Philologie	Obergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium zu Saaz.
Geppert Josef	Latein	Obergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium zu Brüx.
Greil Franz	Latein	Obergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Leitomischl.
P. **Gschwind** Emil	Classische Philologie und Philosophie	Latein und Philosophie am Ober-, Griechisch am Unter-Gymnasium	deutsch	Lehrer am Prag-Neustädter Gymnasium
Havlik Franz	Classische Philologie	Latein am Ober-, Griechisch am Unter-Gymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Königgrätz.
Heckel Josef	Classische Philologie	Latein am Unter-, Griechisch am Ober-Gymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Pilsen.
Houdek Franz	Mathematik und Physik	Obergymnasium	böhmisch	Supplent an der k. k. böhmischen Oberrealschule zu Prag.

Name	Lehrfach	Qualificirt für's Gymnasium	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung — Aufenthalt
P. **Hradilik** Justinian	Mathematik und Physik	Obergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium in Nikolsburg.
Dr. **Hromada** Adolf	Mathematik, Physik und Naturgeschichte	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	deutsch	Lehrer an der Oberreal-schule in Böhmisch-Leipa.
Hron Jakob	Mathematik und Physik	Obergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Königgrätz.
Jelinek Anton	Classische Philologie	Untergymnasium	böhmisch	Lehrer am Gymnasium zu Jičín.
Jelinek Emanuel	Mathematik	Obergymnasium	böhmisch	Supplent am Prag-Alt-städter-Gymnasium.
John Josef	Geschichte und Geographie	Obergymnasium	deutsch	Supplent an der Ober-realschule in Elbogen.
Kerbl Heinrich	Classische Philologie	Obergymnasium	deutsch	wohnt in Leitmeritz.
Klobása Rudolf	Classische Philologie	Obergymnasium	deutsch	Lehrer am Gymnasium zu Iglau.
Klos Johann	Mathematik und Physik	Obergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Neuhaus.
Koch Josef	Mathematik und Physik	Obergymnasium mit Auszeichnung	böhmisch	wohnt in Budweis.
P. **Koufil** Thomas	Geschichte und Geographie	Obergymnasium	deutsch	Seminarpräfekt in Kremsier.
Dr. **Kramář** Udalrich	Classische Philologie	Latein am Unter-, Griechisch am Ober-Gymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Prerau.
Letošník Josef	Geschichte und Geographie	Obergymnasium	—	Supplent am Real-Gym-nasium zu Chrudim.
Marschner Anton	Mathematik u. Physik für Unter-, Naturgeschichte für Ober-Gymnasien	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	deutsch	Supplent an der Comm.-Oberrealschule in Böhmisch-Leipa.

Name	Lehrfach	Qualificirt für's Gymnasium	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung — Aufenthalt
Mašík Johann	Classische Philologie	Untergymnasium	böhmisch	Supplent am böhm. Real-Gymnasium in Prag.
Martinek Wenzel	Mathematik, Physik und Naturgeschichte	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	böhmisch	unbekannt.
Mende Albin	Classische Philologie	Untergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Pilsen.
Mikenda Ignaz	Griechisch	Obergymnasium	böhmisch	Lehrer am Real-Gymnasium in Tabor.
Münzberger Josef	Geschichte und Geographie	Obergymnasium	deutsch	Supplent an der Oberrealschule z. Böhm.-Leipa.
Nedoma Johann	Geschichte und Geographie	Obergymnasium	böhmisch	Supplent an der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag.
Otto Heinrich	Geschichte und Geographie	Obergymnasium	deutsch	Lehrer am k. k deutschen Gymnas. in Budweis.
P. **Paudler** Amand	Classische Philologie	Obergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium zu Böhmisch-Leipa
Paul Jaroslav	Mathematik und Physik	Obergymnasium	böhmisch	wohnt in Prag.
Paul Carl	Mathematik und Physik	Obergymnasium	böhmisch	wohnt in Prag.
Paul Wilhelm	Classische Philologie	Obergymnasium	deutsch	wohnt in Prag.
Paulext Franz	Mathematik und Physik	Obergymnasium	—	Supplent am Gymnasium zu Strážnic.
Polák Franz	Classische Philologie	Untergymnasium	böhmisch	unbekannt.
Pšeníčka Josef	Mathematik und Physik	Obergymnasium mit Auszeichnung	böhmisch	Supplent am Realgymnasium in Neubidschow.

Name	Lehrfach	Qualificirt für's Gymnasium	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung — Aufenthalt
Rosický Franz	Mathematik, Physik und Naturgeschichte	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	böhmisch	Lehrer am k. k. böhm. Realgymnasium in Prag.
Roudný Wenzel	Classische Philologie	Latein am Ober-, Griechisch am Unter-Gymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium in Klattau.
Ruth Vincenz	Mathematik, Physik und Naturgeschichte	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	böhmisch	Supplent am böhmischen Gymnasium in Budweis.
Dr. **Rzach** Alois	Classische Philologie	Obergymnasium mit Auszeichnung	deutsch	Lehrer am Prag-Kleinseitner Gymnasium.
Řiha Johann	Classische Philologie	Untergymnasium	böhmisch	unbekannt.
Dr. **Sedláček** Johann	Philosophische Propädeutik	Obergymnasium	böhmisch	Supplent an der Oberrealschule zu Troppau.
Seiss Emil	Classische Philologie	Untergymnasium	deutsch	Lehrer am Gymnasium zu Villach.
Strohschneider Josef	Classische Philologie	Untergymnasium	deutsch	Supplent an der Oberrealschule zu Komotau.
Scheithauer Carl	Mathematik und Physik	Untergymnasium	deutsch	Supplent am Prag-Kleinseitner Gymnasium.
Šikola Josef	Physik	Obergymnasium	deutsch	Lehrer an einem Gymnasium in Mähren.
Škaloud Wenzel	Classische Philologie	Obergymnasium	böhmisch	Lehrer am Gymnasium zu Trebitsch.
Stefliček Johann	Classische Philologie	Untergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Reichenau.
Terreba Johann	Mathematik, Physik und Naturgeschichte	Naturgeschichte am Ober-, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium	böhmisch	Supplent am slavischen Gymnasium zu Brünn.
Vašák Anton	Griechisch	Obergymnasium	böhmisch	Lehrer am Gymnasium zu Deutschbrod.

Name	Lehrfach	Qualificirt für's Gymnasium	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung — Aufenthalt
Veselík Carl	Classische Philologie	Latein am Ober-, Griechisch am Unter-Gymnasium	böhmisch	Supplent am slavischen Gymnasium zu Brünn.
Vyšňák Franz	Griechisch	Obergymnasium	böhmisch	Lehrer am Gymnasium zu Prerau.
Vočadlo Wilhelm	Griechisch	Obergymnasium	böhmisch	Lehrer am Gymnasium zu Deutschbrod.
Vondráček Josef	Classische Philologie	Latein am Ober-, Griechisch am Unter-Gymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Leitomischl.
Vorlíček Anton	Classische Philologie	Untergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium zu Reichenau.
Votruba Anton	Mathematik und Physik	Untergymnasium	böhmisch	Supplent an d. Oberreal-schule zu Pardubitz.
Weber Josef	Mathematik	Obergymnasium	böhmisch	Lehrer am Realgymna-sium in Taus.
Zelenka Johann	Latein	Obergymnasium	deutsch	Lehrer am Gymnasium zu Klattau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das mit dem Ministerial-Erlass vom 6. August 1872, Z. 442 der damaligen Communal-Unterrealschule zu Kremsier auf drei Jahre verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die hinzutretenden Oberklassen auszudehnen und gleichzeitig auf Grundlage der von der Stadtgemeinde Kremsier in der Errichtungs-Urkunde abgegebenen Erklärung den, bezüglich der vormaligen Communal-Unterrealschule daselbst bereits unter dem 13. Jänner 1873, Z. 11.497 anerkannten Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Direktoren und Lehrer zwischen den Mittelschulen des Staates einer und der genannten Lehranstalt andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 anzuerkennen gefunden.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1874, Z. 16.740.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Dominikanerinnen im Kloster Altenstadt das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1874, Z. 14.171.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Julie Mader und der Privat-Bürgerschule des Leopold Hugl in Wien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1874, Z. 186.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück III.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner d. J. dem pensionirten Realschulprofessor in Salzburg, Josef **Mayburger**, in Anerkennung seines vieljährigen ersprieslichen Wirkens im Lehrfache und auf dem Gebiete der Kunst das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner d. J. dem Gemeinderathe und Ortsschulinspector zu Telfs in Tirol, Carl **Daum**, in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner d. J. dem pensionirten Volksschullehrer in der Israeliten-Gemeinde zu Nikolsburg, Moses **Reis**, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete der Volksschule das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner d. J. am Cathedral-Capitel zu St. Pölten, den Domscholaster, Ignaz **Chalaupka**, zum Domdechant, und den Canonicus senior, Johann **Zehengruber**, zum Domscholaster a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner d. J. den Gymnasialprofessor, Anton **Czarkowski**, zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Dezember 1873, den Consistorial-Erspriester, Georg **Nikolajević**, zum Mitgliede des Landesschulrathes in Dalmatien für den Rest der gesetzlichen Funktionsdauer a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des ordentlichen Professors an der Universität zu Innsbruck, Dr. Anton **Baumgarten**, zum Mitgliede des academischen Senates daselbst; ferner

den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Fakultät der Universität in Wien, auf Zulassung des Aristides **Březina**, als Privatdocenten für Krystallographie an der genannten Fakultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Schulinspectionen unter die zwei niederösterreichischen Landesschulinspectoren für Volksschulen bis auf weiters in der Art zu vertheilen befunden, dass Inspector, Dr. **Ullrich**, alle Lehrerbildungsanstalten sammt den Übungsschulen (mit Einschluss des städtischen Pädagogiums und des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien und des Landes-Proseminars in Wr.-Neustadt), ferner die Schulen in den ehemaligen Vierteln Unter und Ober dem Wiener Walde, — Inspector **Prausek** dagegen die Schulen in Wien, ferner jener in den ehemaligen Vierteln Unter und Ober dem Manhartsberge zu übernehmen hat.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1872 dem k. k. Landesschulinspectnr, Anton **Czarkowski**, dem Landesschulrathe für Galizien mit dem Amtssitze in Lemberg zur Dienstleistung zugewiesen und mit der Inspectiou der Mittelschulen im westlichen Theile Galiziens betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der neu errichteten Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krems, den Director der dortigen Lehrerbildungsanstalt, Johann **Hübl**, zu dessen Stellvertreter den Realschuldirector, Felix **Eberle**,

und zu Prüfungs-Commissären die Schulmänner:

Josef **Lehmann**, Hauptlehrer;
Anton **Powondra**, Gymnasialprofessor;
Conrad **Twrdy**, Gymnasialprofessor;
Johann **Forstner**, Realschulprofessor;
Karl **Wegzwalda**, Hauptlehrer;
Julius **Dupuis**, Realschulprofessor;
Josef **Vogl**, Übungsschullehrer;
Josef **Kristen**, Übungsschullehrer und
August **Kossak**, Landesturnlehrer,

auf die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/5 ernannt

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Advokaten Dr. Ludwig Ritter von **Aull**, zum Prüfungs-Commissär der theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller Abtheilung in Prag,

den Jacob **Pöschl**, Professor an der technischen Hochschule in Graz, zum Mitgliede der dortigen wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission für das Studienjahr 1873/4,

den Dr. Ignaz **Bankenhaider**, Gymnasialprofessor in Eger, zum provisorischen Bezirksschulinspector für die Bezirke Asch, dann Stadt und Land Eger,

den Adalbert **Müller**, Professor am Staats-Realgymnasium in Villach, zum Professor am Staats-Realgymnasium in Brünn,

den Edmund **Eichler**, wirklichem Lehrer am Staatsgymnasium in Oberhollabrunn, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Iglau,

den Weltpriester, Josef **Lexa**, zum wirklichen Religionslehrer an dem Staats-Realgymnasium in Weisskirchen,

den Dr. Josef **Rosner**, Supplenten an der Communal-Realschule auf der Wieden in Wien, zum wirklichen Lehrer an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch,

den Josef **Frank**, Supplenten an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Nikolsburg, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den Johann **Havelka**, Supplenten an dem slavischen Staatsgymnasium in Olmütz, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt,

den Johann **Fischer**, supplirenden Religionslehrer an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz, zum wirklichen Religionslehrer an derselben Lehranstalt,

und hat ferner den Jakob **Merkel**, Professor an der Staatsrealschule zu Görz, in gleicher Eigenschaft an die Staatsrealschule zu Laibach versetzt, und

dem Bürgerschullehrer, Johann **Oppel** in Wien die am k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien erledigte Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Dominik **Rosa**, Leiter der Volksschule in Roveredo, und

dem Josef **Ernst**, Oberlehrer an der Volksschule zu Steinschönau in Böhmen, jedem den Directorstitel;

dann dem Franz **Stepanek**, Volksschul-Unterlehrer zu Iglau, den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat aus dem für das Jahr 1873 für Künstler-Unterstützungen zur Verfügung gestellten Kredite eine Anzahl von Pensionsbeträgen in Anerkennung künstlerischer Leistungen, ferner den nachbenannten Künstlern Stipendien, beziehungsweise Kunstaufträge zugewendet:

I. Stipendien.

1. Dem Tonkünstler, Max **Beer**, aus Niederösterreich,
2. dem Tonkünstler, Wilhelm **Czerwinski**, aus Galizien,
3. der Malerin, Olga von **Fialka**, aus Böhmen,
4. dem Tonkünstler, Robert **Fuchs**, aus Oberösterreich,
5. dem Tonkünstler, Ludwig **Lackner**, aus Niederösterreich,
6. dem Maler, Eduard von **Lütticb**, aus Böhmen,
7. dem Maler, Hyppolit **Lipinski**, aus Galizien,
8. dem Dichter, Peter K. **Rosegger**, aus Steiermark,
9. dem Architekten, Julius **Schrittwieser**, aus Niederösterreich.

II. Kunstaufträge.

10. Dem Maler, Johann **Klein**, aus Niederösterreich,
11. dem Bildhauer, Emanuel **Pendl**, aus Tirol,
12. dem Maler, August von **Wörndle**, aus Tirol.

Concurs-Ausschreibungen.

Am deutschen Staatsgymnasium zu Brünn kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Stelle eines Nebenlehrers für den obligaten Zeichenunterricht zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Bezug einer fixen Remuneration im Jahresbetrage von 800 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise der für das Zeichenfach erworbenen gesetzlichen Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis zum 5. März 1874 bei der Direction des deutschen Staatsgymnasiums in Brünn einzureichen.

An dem k. k. Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache zu Wal. lachisch-Meseritsch sind mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen für altclassische Philologie zu besetzen.

Die Verleihung einer dieser Stellen ist durch die subsidiarische Verwendbarkeit im französischen Sprachfache bedingt.

Bewerber um diese Stellen, womit die durch das Gesetz vom 15 April 1873 normirten Bezüge und die Activitätszulage von 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 20. März d. J., bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzureichen.

An der Staats-Oberrealschule in Salzburg ist eine Lehrstelle für französische und englische Sprache mit den durch die Gesetze vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1874 bei dem k. k. Landesschulrathe für das Herzogthum Salzburg überreichen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt und der damit verbundenen Übungsschule in Trautenau ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen. Mit dieser Lehrstelle ist der fixe Gehalt jährlicher achthundert (800) Gulden ö. W., ohne Anspruch auf eine Activitätszulage und auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den Nachweisen über ihre gesetzliche Lehrbefähigung und über ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 22. Februar 1874 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1874.

Inhalt. Nr. 4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher der §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1872, betreffend die Vorschrift über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen bezüglich Galiziens abgeändert wird. Seite 27. — Nr. 5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Voraussetzungen der Beförderungen in die achte Rangsclasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen für Professoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und für Lehrerinnen. Seite 27. — Nr. 6. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend das Vorgehen bei Antragstellung auf Verleihung des Directortitels an Volksschullehrer. Seite 28.

Nr. 4.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1874, Z. 14.608,

mit welcher der §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1872, betreffend die Vorschrift über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen bezüglich Galiziens abgeändert wird.

Behufs Zulassung zur Maturitätsprüfung an galizischen Realschulen hat für externe Candidaten das zurückgelegte siebzehnte Lebensjahr als untere Altersgrenze zu gelten.

Nr. 5.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1874, Z. 1755,

betreffend die Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangklasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen für Professoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Realschulen) und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und für Lehrerinnen.

Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zur Durchführung des §. 1 alinea 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten und des §. 8 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl.

Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, wie des §. 5 des Gesetzes vom 19. März 1872 R.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Beförderung eines Professors einer Staatsmittelschule (Gymnasium, Real-Gymnasium, Realschule) oder einer staatlichen Bildungsanstalt für Lehrer oder Lehrerinnen in die achte Rangclasse, ferner die Gewährung einer Verdienstzulage, erfolgt von Amtswegen auf Antrag der betreffenden Landesschulbehörde durch den Unterrichtsminister. Gesuche von Professoren und Directoren um Zuerkennung dieser Auszeichnung an die Gesuchsteller selbst werden nicht berücksichtigt.

2. Der Antrag auf Zuerkennung der achten Rangclasse kann nur zu Gunsten solcher Professoren gestellt werden,

a) welche sich im Genusse der dritten Quinquennalzulage befinden. und

b) deren Dienstleistung das Mass ordentlicher Pflichterfüllung in solcher Weise überragt, dass dieselben einer besonderen Auszeichnung würdig erscheinen.

3. Der Antrag auf Zuerkennung einer Verdienstzulage setzt ausser vollkommen pflichtgemässer und erfolgreicher Führung des Amtes hervorragende Leistungen voraus

a) entweder auf wissenschaftlichem Gebiete durch bedeutendere literarische Arbeiten, oder

b) auf dem Gebiete der Schule durch eine Thätigkeit, welche auf einzelne Zweige des Unterrichtes oder auf das Schulwesen überhaupt wesentlich fördernd gewirkt hat.

4. Verdienstzulagen aus Anerkennung hervorragender didaktisch-pädagogischer Leistungen (3, b) werden nur wirklichen Directoren oder Professoren gewährt, welche bereits in die achte Rangclasse befördert sind.

Anträge in Gemässheit dieser Verordnung können nur am Schlusse eines Schuljahres gestellt werden und ist denselben jedesmal eine eingehende Würdigung des Wirkens des gesammten Lehrpersonales im Lande zu Grunde zu legen.

Nr. 6.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1874, Z. 16.024,

betreffend das Vorgehen bei Antragstellung auf Verleihung des Directortitels an Volksschullehrer.

Anlässlich der sich in unverhältnissmässiger Zahl mehrenden Anträge auf Verleihung des Directortitels an Volksschullehrer sehe ich mich im Sinne des Ministerialerlasses vom 16. December 1869, Z. 11.809 (M.V.-Bl. 1870 Nr. 3) genöthigt, die Aufmerksamkeit der k. k. Landesschulbehörde auf den Umstand zu lenken, dass solche Verleihungen die Bedeutung öffentlicher Auszeichnungen haben und daher niemals auf eigenes Einschreiten der Lehrer in Verhandlung zu nehmen sind. Aber auch bezüglich solcher, aus der eigenen Initiative der Bezirksschulbehörden hervorgegangener Anträge muss ich die k. k. Landesschulbehörde auffordern, selbe stets sorgfältigst zu prüfen, hiebei nur auf ein länger fortgesetztes, hervorragendes Wirken im Schulamte Rücksicht zu nehmen und die relative Würdigkeit im Hinblick auf den ganzen Volksschul-Lehrstand des Landes nicht ausser Acht zu lassen.

Jahrgang 1874. **Stück IV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar d. J. den Dr. Mathias **Lienbacher**, Pfarrer und Dechant zu Kestendorf und den Pfarrer und Dechant zu St. Johann in Tirol, Wilhelm von **Tarnoczy**, zu Domherren des Metropolitan-Capitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Josef **Hyrtl**, aus Anlass des über sein Ansuchen erfolgten Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die volle Allerhöchste Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste im Lehrfache und in der Wissenschaft a. g. auszusprechen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der ordentliche Professor an der Universität in Freiburg, Dr. Ernst **Martin**, als ordentlicher Professor der deutschen Sprache und Literatur an die Universität in Prag berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner d. J. den gewesenen Professor der Philosophie an der Universität in Würzburg, Dr. Franz **Brentano**, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner d. J. den Consistorialrath, Wasilie **Illasiewicz**, zum Mitgliede des Landesschulrathes in der Bukowina für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Jänner d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Sigmund **Sawczyński**, und den Schriftsteller Heinrich **Schmitt**, zu fachmännischen Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Directortitel verliehen:
dem Josef **Hausleithner**, Oberlehrer an der Knaben-Volksschule im II. Bezirke in Wien, und
dem Karl **Krb**, Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Wittingau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der Commission für Vornahme der strengen Prüfungen (zur Erlangung eines Diploms) aus den Gegenständen der Ingenieur-Schule an der Wiener technischen Hochschule, für den Rest des Studienjahres 1873/4 ernannt:

Die Professoren dieser Anstalt:
Dr. Victor **Pierre**, derzeit Rector,
Dr. Georg **Bobhann**, derzeit Vorstand der Ingenieur-Schule,

Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath,
Moriz **Wappler**,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Dr. Josef **Kolbe**,
Wilhelm **Doderer**,
Dr. Ferdinand von **Hochstetter**,
Dr. Emil **Winkler**,
Anton **Beyer**, k. k. Baurath,
Rudolf **Niemtschik**,
Dr. Wilhelm **Tinter**,
Johann **Radinger**;

ferner die ausser dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner:

Wilhelm Ritter von **Engerth**, k. k. Hofrath, Generaldirectors-Stellvertreter der k. k. priv. österr. Staatsbahn-Gesellschaft, und

Wilhelm **Hellwag**, Baudirector der k. k. priv. österr. Nordwestbahn-Gesellschaft.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirks-Schulinspectoren in Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsdauer ernannt:

den Dr. Michael **Walz**, Gymnasialprofessor in Linz, für die Bezirke Linz (Stadt und Land) und Rohrbach;

den Wilhelm **Kukula**, Realschulprofessor in Linz, für die Bezirke Braunau und Ried;

den Johann **Aprent**, Realschulprofessor in Linz, für die Bezirke Steyr (Stadt und Land) und Kirchdorf;

den Adolf **Weichselmann**, Director des Realgymnasiums in Freistadt, für den Bezirk Freistadt;

den Victor **Kutschera**, Professor am Realgymnasium in Freistadt, für den Bezirk Perg;

den Albert **Böhm**, Volksschuldirector in Gmunden, für den Bezirk Gmunden;

den Josef **Auinger**, Volksschuldirector in Schärding, für den Bezirk Schärding;

den Matthäus **Schmidbauer**, Leiter der Volksschule in Schwanenstadt, für den Bezirk Vöcklabruck und

den Johann **Plaichinger**, Bürgerschuldirector in Wels, für den Bezirk Wels.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Anton **Klodič**, k. k. Landesschulinspector, zum Director der Prüfungs-Commission für Volks- und Bürgerschulen in Capodistria,

den Anton **Polzer**, Supplenten am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Josef **Lezuo**, Professor der Triester Staats-Oberrealschule, zum Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Handels- und nautischen Academie in Triest,

den Adolf **Heinz** und den Rudolf **Manouschek**, Supplenten an der Staats-Realschule in Brünn, zu wirklichen Lehrern an derselben Anstalt,

den Hermann **Lukas**, Lehrer des geometrischen und Freihand-Zeichnens an der evangelischen Bürgerschule in Wien, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Salzburg,

den Dr. Karl **Hirsch**, Gymnasialprofessor in Cilli, zum Hauptlehrer an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz,

den Josef **Goldhann**, Bürgerschuldirector, zum Bezirksschulinspector für den II. Bezirk der Stadt Wien,

den Johann **Lang**, Bürgerschuldirector in Mistelbach, zum zweiten Bezirksschulinspector für den Bezirk Mistelbach,

und hat ferner dem Franz **Müller**, Lehrer und provisorischen Director der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf, eine an der Staats-Realschule in Olmütz erledigte Lehrerstelle verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Augsb. und Helvet. Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes in Wien, mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 14. April 1861 und 22. Juli 1867 bewilligten Staats-Unterstützungspauschale pro 1873 den Betrag von zwölfhundert (1200) Gulden öst. W. zu zwei Stipendien à 600 fl. für Candidaten des evangelischen Schul- und Kirchendienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminare besuchen.

Diese Stipendien werden einem Candidaten Augsburger Confession und einem Candidaten Helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres vom nächstfolgenden Semester des laufenden Studienjahres 1873/4 angefangen und zwar unmittelbar durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten Augsburg. und Helvet. Bekenntnisses, welche sich um eines dieser Stipendien zu bewerben beabsichtigen, können ihre Gesuche entweder im Wege der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studiren, oder ihrer zuständigen Superintendentur oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche zu belegen:

a) mit dem Taufscheine,

b) mit den Schul- und Studien-Zeugnissen,

c) mit einem in lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae.

Diess wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, dass die bezüglichen Gesuche längstens bis 15. März 1874 einzubringen sind, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtigt werden könnten.

Am k. k. vereinigten Staatsgymnasium zu Teschen ist eine Lehrstelle für die classische Philologie und deutsche Sprache (mit deutscher Unterrichtssprache) erledigt, mit welcher die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezüge und Ansprüche verbunden sind.

Bewerber um diese Lehrstelle haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten, mit dem Geburtsscheine und Maturitätszeugnisse und mit den Nachweisen über ihre Studien und Lehrbefähigung und über etwaige Verwendung im Lehramte instruirten Gesuche längstens bis 15. März 1874 auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Über Beschluss des k. k. Landesschulrathes für Istrien wird hiemit der Concurs auf die Religionslehrerstelle am Staats-Untergymnasium in Pisino ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle sind die durch den hohen Unterrichts-Ministerialerlass vom 19. Juli 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 146), eventuell auch die durch die Gesetze vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 47 und 48) normirten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten und mit der Nachweisung der Sprachkenntnisse versehenen Bewerbungsgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörden binnen zwei Monaten vom Tage der ersten Einschaltung in den „Osservatore Triestino" angefangen, bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien einzubringen.

An dem Wiener Communal-Real- und Obergymnasium in der Leopoldstadt ist vom 1. October 1874 eine Lehrerstelle für Geografie und Geschichte zu besetzen. Gehalt 1350 Gulden, Quartiergeld 300 Gulden, eventuell die inzwischen genehmigten höheren Bezüge und Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 15. März 1874 bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

Näheres im Amtsblatte der Wiener-Zeitung.

An der Wiener Communal-Oberrealschule auf der Wieden ist vom 1. October 1874 eine Lehrerstelle für die französische Sprache als Hauptfach und die deutsche oder englische Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Gehalt 1350 Gulden, Quartiergeld 300 Gulden, eventuell die inzwischen genehmigten höheren Bezüge, sowie Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 15. März 1874 bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

Näheres im Amtsblatte der Wiener-Zeitung.

Am Communal-Realgymnasium zu Kaaden ist die Lehrerstelle für Chemie und ein anderes realistisches Fach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 1000 Gulden, Activitätszulage je 200 Gulden und Quinquennalzulagen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Reciprocität, verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 25. Februar 1874 an das Bürgermeisteramt der königl Stadt Kaaden gelangen lassen.

Bewerber mit Lehrbefähigung für französische Sprache erhalten den Vorzug.

An der mit einer Fachschule für Maschinenwesen verbundenen Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt kommt die Stelle eines Professors für Mathematik, darstellende Geometrie und Mechanik **sofort** zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind und im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Reciprocität mit Staats- und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen beachtet wird.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig dokumentirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse belegten Gesuche längstens bis 28. Februar 1874 bei dem n. ö. Landes-Ausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

È aperto nuovo concorso al posto di Direttore del Ginnasio comunale superiore italiano in Trieste.

Paga fior. 1600, aumenti quinquennali di fior. 200 annui, oltre l'alloggio in natura o l'indennità di fior. 500 all'anno.

Le istanze debitamente corredate e comprovanti l'abilitazione per Ginnasi superiori colla lingua italiana d'insegnamento, vorranno prodursi sino a tutto il 15. Febbrajo a. c. al civico Magistrato di Trieste.

Bei der k. k. Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara ist eine Lehrerstelle für Gymnastik, verbunden mit irgend einem anderen Lehrgegenstande, erledigt.

Mit dieser Stelle sind die in dem Gesetze vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden.

Die Bewerber haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis längstens 24. März 1874 durch die vorgesetzte Behörde an den k. k. Landesschulrath für Dalmatien gelangen zu lassen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Marie **Bertgen** in Wien das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1874, Z. 1099.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Benediktinerinnen zu St. Maria in Zara das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1874, Zahl 1614.)

Verlag des k. k Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1874.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Roller J. A., Liederschatz. Ein-, zwei- und dreistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 3. Heft (Lieder für das 5. und 6. Schuljahr). Verlag von Nowotny in Mährisch-Trübau. Preis 12 kr.

Dieses Heft wird in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt, wie diess bezüglich der ersten zwei Hefte mit Erlass vom 16. Juni 1873 Z. 7397) (Min.-Verordn.-Bl. 1873, S. 362) geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1874, Z. 13.612.)

Proschko Adalbert, Liederquelle. Sammlung von passenden Liedern für die Volksschule. 4. Heft. (Lieder für die obersten Jahresstufen der Volks- und Bürgerschulen. Linz 1873. M. Quirrins Verlag. Preis 9 kr.

Dieses Heft wird in gleicher Weise zum Unterrichtsgebrauche in der Volks- und Bürgerschule als zulässig erklärt, wie diess bezüglich der ersten drei Hefte mit Erlass vom 16. Mai 1871, Z. 3302 (Min.-Verordn.-Bl. 1871, Seite 106) geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1874, Z. 14.652.)

Speneder Bernhard, Österreichischer Arion. In zwei Abtheilungen. Neu revidirte Noten-Ausgabe. Wien 1874. Preis einer jeden Abtheilung 30 kr.

Dieses Liederbuch wird in der gegenwärtigen Ausgabe zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1874, Z. 14.252.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist eine für die romanischen Volksschulen bestimmte Sprachlehre der deutschen Sprache, unter dem Titel: „Gramatica germinae" erschienen und zu dem Preise von 48 kr. zu beziehen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1874, Z. 1916.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist unter dem Titel: „Der Rechen-Unterricht in der Volksschule" eine Anleitung für Lehrer zum Gebrauche der Rechenbücher für Volksschulen von Dr. Franz Ritter von Močnik erschienen.

Der Preis eines Exemplars, fest gebunden, beträgt 95 kr.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1874, Z. 1911.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die ursprünglich von Franz Hermann verfasste Anleitung zur Behandlung des Unterrichts in der Fibelklasse, benannt „die Unterklasse," in vollständig revidirter Auflage erschienen und zu dem Preise von 50 kr. zu haben.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1874, Z. 1921.)

Für Mittelschulen.

Schiller Karl, Deutsche Grammatik für Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1874. Hügel. Preis eines broschirten Exemplars 1 fl. 20 kr.

Die bezüglich der Auflage vom Jahre 1871 mit Erlass vom 14. Juli 1871 Z. 7426 ausgesprochene Zulassung für Mittelschulen, wird auf die gegenwärtige dritte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1874, Z. 16.949.)

Lepař Franz, Řecká cvičebná kniha pro gymnasia česká (Griechisches Übungsbuch). 2. Auflage, Tempsky. Prag 1874. Preis eines broschirten Exemplars 1 fl. 60 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 5. Oktober 1864 Z. 4634, bezüglich der ersten Auflage ausgesprochene Zulassung zum Lehrgebrauche in Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache wird auf die gegenwärtige zweite Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1874, Z. 14.253.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privat-Volksschule zu Nachod in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1874, Z. 1533.)

Die Schulbrüder: Anton **Huber**, Johann **Hammer** und Karl **Priestersberger**, zuletzt an dem bestandenen Malfatti'schen Privat-Institute zu Innsbruck in Verwendung, wurden in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung vom Lehramte ausgeschlossen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1874, Z. 12.916.)

Jahrgang 1874. **Stück V.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar d. J. dem Professor an der Universität in Wien und Präsidenten der Academie der Wissenschaften, Hofrathe Dr. Karl **Rokitansky**, aus Anlass der Feier seines siebzigsten Geburtsjahres das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar d. J. dem Bezirksschulinspector und practischen Arzte in Tetschen, Med.-Dr. Joseph **Steinhauser**, in Anerkennung seines vieljährigen, schulfreundlichen und gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar d. J. dem Wundarzte und Ortsschulinspector, Georg **Schlechter**, zu Kössen in Tirol, in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des k. k. philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Wien, auf Zulassung des Dr. Hermann **Frombeck**, als Privatdocenten der Mathematik an dieser Universität bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Lemberg für die Dauer des Studienjahres 1873/4 ernannt:

Als Director:

den Universitäts-Professor Laurenz **Zmurko.**

Als Fachexaminatoren:

Für deutsche Sprache den Universitäts-Professor Dr. Eugen **Janota;**

für polnische Sprache den Privatdocenten an der Universiät, Dr. Roman **Pilat;**

für ruthenische Sprache den Universitäts-Professor, Dr. Emil **Ogonowski;**

für Geschichte und Geografie den Universitäts-Professor, Dr. Isidor **Szaraniewicz** und den Director der Lehrerbildungsanstalt, Dr. Sigismund **Sawozynski;**

für Mathematik den Professor an der technischen Academie, Dr. Ladislaus **Zajączkowski;**

für darstellende Geometrie die Professoren an der technischen Academie, Carl **Maszkowski** und Johann **Franke;**

für Botanik den Universitäts-Professor, Dr. Theophil **Ciesielski;**

für Mineralogie den Professor an der technischen Academie, Julian **Niedźwiedzki;**

für Physik den Professor an der technischen Academie, Dr. Felix Ritter von **Strzelecki** und den Universitäts-Professor, Dr. Oscar **Fabian;**

für Chemie den Professor an der technischen Academie, Dr. August **Freund** und den Professor an der agronomischen Lehranstalt in Dublany, Dr. Roman **Wawnikiewicz.**

Die Commissions-Mitglieder Dr. Theophil **Ciesielski** und Julian **Niedźwiedzki** haben bis auf Weiteres auch als Examinatoren für Zoologie zu fungiren.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspector für den Bezirk Melnik, Joseph **Vlk**, auch mit der Inspection der Schulen im Karolinenthaler Bezirke provisorisch betraut,

und dem Bezirksschulinspector für den Bezirk Beneschau, Wenzel **Fabian**, auch die Inspection der Schulen des Bezirkes Pilgram provisorisch übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Benjamin **Andreatta**, Professor am Communal-Gymnasium in Triest, und die Supplenten Anton **Canestrini** und Alexius **Santuari**, zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in Roveredo,

den Cassius **Maly**, Piaristen-Ordenspriester und Religionslehrer am Communal-Realgymnasium in Freiberg, zum Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Weisskirchen,

den Richard **Fritsche**, evangelischen Pfarrer in Pola, zum Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Teschen,

den Dr. Eduard **Brand**, Supplenten am Staats-Gymnasium in Czernowitz, zum Lehrer am Staats-Gymnasium in Bielitz,

den Eduard **Visintini**, Supplenten am Staats-Gymnasium in Capo d'Istria, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Johann **Peisker**, absolvirten Hörer der Philosophie, zum Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Prag,

und hat ferner den Johann **Dominkusch**, Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, in gleicher Eigenschaft an die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz versetzt.

Franz **Weissenbach**, Volksschullehrer, zuletzt in Guttenbrunn, Bezirk Zwettl in Niederösterreich, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich vom Schuldienste entlassen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Eger kommt die Stelle eines Hauptlehrers für Physik und Naturgeschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden, nebst der Activitätszulage von 250 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis der Lehrbefähigung für Physik und Naturgeschichte an Mittelschulen und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 10. April 1874 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt und der damit verbundenen Übungsschule in Budweis kommt die Directorsstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden, die Functionszulage von 300 fl., das Quartiergeld von 200 fl., nebst der Hälfte der normalmässigen Activitätszulage jährlicher 350 fl., im Betrage von jährlichen 175 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Die gehörig instruirten Gesuche sind unter Nachweis der Befähigung für Pädagogik und für die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt, so wie der bisherigen Dienstleistung im Wege der den Bewerbern vorgesetzten Behörden bis zum 10. April 1874 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Kundmachung,

betreffend die Preisausschreibung

I. zur Verfassung eines „Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre," sowie

II. von „Sprach- und Literaturbüchern," zum Gebrauche der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht 1872, Seite 253—255 Namens der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction veranlasste Ausschreibung von Preisen zur Verfassung eines „Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre," sowie von „Sprach- und Literaturbüchern" hatte mit Ablauf des mit Ende December 1873 festgesetzten Einreichungs-Termins nur einen theilweisen Erfolg, indem lediglich je eine Concurrenzschrift aus den beiden Kategorien, die eine unter dem Motto: „Talis est quisque, qualis ejus educatio" und die zweite unter dem Motto: „Et collegisse juvat," beim Ministerium eingelangt sind.

Indem vorausgesetzt werden kann, dass die Gewährung einer weiteren Einbringungsfrist das Zustandekommen der gewünschten Handbücher fördern wird, ist der Termin zur Einbringung der Concurrenzschriften bis Ende October 1874 erstreckt worden, was hiermit kundgemacht wird.

Wien, am 23. Februar 1874.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück VI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1874.

Inhalt. Nr. **7.** Gesetz vom 22. Februar 1874, wirksam für das Herzogthum Steiermark, durch welches der erste Absatz des §. 11 des für Steiermark erlassenen Realschulgesetzes vom 8. Jänner 1870 abgeändert wird. Seite 35. — Nr. **8.** Gesetz vom 28. Februar 1874, betreffend die Einführung von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen in Krain. Seite 36. — Nr. **9.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Beaufsichtigung des Gebrauches von Lehrmitteln in den Volks- und Mittelschulen. Seite 37.

Nr. 7.

Gesetz vom 22. Februar 1874,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

durch welches der erste Absatz des §. 11 des für Steiermark erlassenen Realschul-Gesetzes vom 8. Jänner 1870 *) abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 11 des für Steiermark erlassenen Realschul-Gesetzes vom 8. Jänner 1870 hat folgende Bestimmung zu treten:

„Für jeden Schüler sind alle im ersten Absatz des §. 9 bezeichneten Gegenstände obligat; nur was die im §. 9 lit. b angeführten Sprachen betrifft, so hat jeder Schüler ausser der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen, als deren eine die französische vorgeschrieben wird.

Die Wahl der anderen treffen die Eltern oder die Vormünder des Schülers bei dessen Eintritt in die Schule.

§. 2.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Anmerkung. Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 11.

Nr. 8.

Gesetz vom 28. Februar 1874,

betreffend die Einführung von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen in Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Überall, wo Volksschulen bestehen und die Schulpflicht bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre dauert (§. 17 des Landesgesetzes vom 29. April 1873 L.-G.-Bl. Stück VIII Nr. 21) sind Wiederholungsschulen einzuführen, welche in der Regel vom Anfange des Schuljahres bis Ende März regelmässig zu halten sind.

§. 2.

Die Wiederholungsschule hat den Zweck, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu wiederholen, zu ergänzen und zu erweitern. Der Unterricht in derselben hat sich daher auf alle Gegenstände, den Religionsunterricht nicht ausgeschlossen, welche in der Volksschule gelehrt werden, zu erstrecken.

§. 3.

Die Ertheilung des Unterrichtes an den Wiederholungsschulen liegt dem an der Volksschule angestellten Lehrer ob.

Befinden sich an einer Volksschule mehrere Lehrer, so bestimmt die Bezirksschulbehörde über Anhören der Ortsschulbehörde jene, welche diese Aufgabe zu übernehmen haben.

Wenn ein solcher Lehrer in Folge der Verwendung an der Wiederholungsschule mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, wird die Mehrleistung besonders vergütet.

§. 4.

Zum Besuche der Wiederholungsschule sind in der Regel alle Knaben und alle Mädchen nach Entlassung aus der Tagesschule (Volksschule) bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre verpflichtet.

Hinsichtlich der Befreiung vom Wiederholungsunterrichte finden die für die Volksschulen (§§. 19, 20 des Landesgesetzes vom 29. April 1873 *) geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

§. 5.

Über die Aufnahme in die Wiederholungsschulen, die Entlassung aus denselben und die Disciplin gelten die für die öffentlichen Volksschulen vorgezeichneten Normen.

Für den Besuch der Wiederholungsschulen wird kein Schulgeld entrichtet.

Anmerkung. Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1873, Nr. 90.

Jahrgang 1874. **Stück VI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. März d. J. dem Directionsmitgliede der Gesellschaft der Musikfreunde, Johann **Krall**, in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. März d. J. dem Ignaz **Wohlmuth** in Brünn, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens für Schul- und Humanitätszwecke das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar d. J. dem Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde zu Mirovic, Hermann **Kohn**, in Anerkennung seines vieljährigen, ersprieslichen Wirkens in dieser Stellung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. dem Director des Staatsgymnasiums in Czernowitz, Stefan **Wolf**, in Anerkennung seines vieljährigen und ausgezeichneten Wirkens im Lehramte taxfrei den Titel und Character eines k. k. Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. März d. J. den emeritirten Obermoldauer Pfarrer und Personaldechant, Peter **Schmidt**, den Superior der erzbischöflichen Stiftung an der Decanalkirche in Klattau, Franz **Donner** und den Dechant zu Bergreichenstein, Franz **Grosser**, zu Ehrendomherren des Budweiser Cathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar d. J. den Privatdocenten der allgemeinen Chemie an der Universität in Innsbruck, Dr. Karl **Sennhofer**, zum unbesoldeten ausserordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. den Director des Staatsgymnasiums in der innern Stadt Wien, Karl **Schmidt**, zum Director des academischen Gymnasiums in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar d. J. den Professor am Staatsgymnasium auf der Kleinseite in Prag, Dr. Franz **Pauly**, zum Director des Staatsgymnasiums in Eger a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Zulassung des Dr. Emil **Sax**, als Privatdocenten für Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft an der Universität in Wien genehmigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspicirung der Schulen im Stadtbezirke Reichenberg dem Anton **Hoffmann**, Bezirksschulinspector für den Landbezirk Reichenberg und für die deutschen Schulen im Bezirke Turnau, übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den bei der statistischen Central-Commission in Verwendung stehenden Privatdocenten der Statistik und des Staatsrechtes an der Grazer Universität, Dr. Karl **Hugelmann**, zum Prüfungs-Commissär bei der staatswissenschaftlichen Abtheilung der theoretischen Staats-Prüfungs-Commission in Wien,

den Anton **Klodič**, k. k. Landesschulinspector, zum Director der Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen in Triest,

den Joseph **Hülsenbeck**, Professor am k. k. Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke Wiens, zum Bezirks-Schulinspector für die Gerichtsbezirke Tulln und Klosterneuburg im Schulbezirke Hernals,

den Dr. Adalbert **Ruschka**, Pfofessor der deutschen Oberrealschule in Prag, zum Mitglied der deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag für die Periode bis Ende des Schuljahres 1874/5,

und den Nebenlehrer Georg **Opitz**, zum Turnlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Teschen.

Concurs-Ausschreibungen.

Na českém polytechnickém ústavu království Českého upráznilo se assistentské místo při učitelské stolici pro deskriptivni geometrii.

S tímto místem jest spojena roční remunerace 600 zl. a přibytečne 120 zl.

Ustanovení assistenta není trvalé, nýbrž jen pro dvě léta vyměřené po jejichž uplynutí vysoceslavný zemský výbor další ponechání tohotéž assistenta na rok neb dvě léta k žádosti jeho a na návrh sboru professorského povoliti sobě vyhražuje.

Kdož o místo toto ucházeti se hodlá, nechť svou žádost vysvědčeními opatřenou u rektorátu českého polytechnického ústavu do 12. března 1874 podá.

An den nachbenannten **deutschen Mittelschulen Mährens** kommen mit Beginn des ersten Semesters 1874/5 mehrere Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) am deutschen Staatsgymnasium in Brünn:

eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach, in Verbindung mit Latein und Griechisch
zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch;

b) am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz:

zwei Stellen für Latein und Griechisch,
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch,
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Geographie und Geschichte,

c) am Staatsgymnasium in Iglau:

eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch;

d) am Staatsgymnasium in Znaim:

zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch;

e) am Staatsgymnasium in Kremsier:

eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch,
drei Stellen für Latein und Griechisch, eine hievon subsidiarisch auch für Geschichte oder Mathematik oder Naturgeschichte;

f) am Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch:

vier Stellen für Latein und Griechisch,
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch,
eine Stelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik;

g) am Staats-Real- und Obergymnasium in Nikolsburg:

zwei Stellen für Latein und Griechisch;

h) am Staats-Realgymnasium in Brünn:

eine Stelle für Latein und Griechisch;

i) am Staats-Realgymnasium in Weisskirchen:

zwei Stellen für Latein und Griechisch,
eine Stelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch,
eine Stelle für das böhmische Sprachfach in Verbindung mit Latein und Griechisch.

Anmerkung. Die Verwendbarkeit für den französischen Sprachunterricht wird bezüglich einer der drei ebenerwähnten Stellen den Vorzug begründen.

k) am Staats-Untergymnasium in Trebitsch:

zwei Stellen für Latein und Griechisch, hievon eine unter Gebrauch der deutschen und böhmischen Unterrichtssprache,
eine Stelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 30. April 1874 beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Diejenigen, welche gleichzeitig um mehrere der erwähnten Lehrstellen sich in Competenz setzen, haben bezüglich jeder derselben ein abgesondertes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungs-Zeugnisses belegtes Gesuch beizubringen.

Mit Beginn des kommenden Schuljahres sind nachstehende Lehrstellen an **Staats-Mittelschulen in Steiermark** mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen:

I. An der k. k. Staats-Oberrealschule in Marburg:

eine Lehrstelle für Physik mit Mathematik,
„ „ „ Mathematik und darstellende Geometrie,
„ „ „ Deutsch als Hauptfach, Geographie und Geschichte als Nebenfach,
„ „ „ französische Sprache als Hauptfach,
„ „ „ englische Sprache als Hauptfach.

II. An der k. k. Staats-Oberrealschule in Graz:

eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte,
„ „ „ darstellende Geometrie und Mathematik.

III. Am I. k. k. Staatsgymnasium in Graz:

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit den Nebenfächern Mathematik und Physik.

IV. Am k. k. Staatsgymnasium in Cilli:

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit den Nebenfächern Mathematik und Physik.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder, wenn sie noch in keiner öffentlichen Bedienstung stehen, bis längstens 20. April 1874 unmittelbar bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

Am k. k. Gymnasium zu Triest mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen für die classischen Sprachen mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache und Literatur zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis Ende April 1874 bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Am Staatsgymnasium in Marburg kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zwei Lehrstellen für classische Philologie und am Staatsgymnasium in Cilli eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, in Verbindung mit dem deutschen Sprachfache, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde längstens bis Ende April d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

An der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag ist der erledigte Posten für das Lehrfach der französischen Sprache als Haupt-, für Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Die Bewerber um das genannte Lehramt, mit welchem die gesetzlichen Gehaltbezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sammt einschlägigen Zeugnissen bis längstens 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Prag zur Vorlage zu bringen.

An der Übungsschule bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems ist eine Lehrstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die X. Rangsclasse, der Gehalt jährlicher 800 fl., die Activitätszulage jährlicher 160 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen nach Massgabe des Gesetzes vom 19. März 1872 verbunden ist, wollen ihre mit den Nachweisen über ihre Lehramtsbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgeschriebenen Behörden längstens bis Ende Mai 1874 an den k. k. n. ö. Landesschulrath gelangen lassen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

§. 6.

Der Wiederholungsunterricht wird wöchentlich dreimal, und zwar zweimal für Knaben und einmal für Mädchen abgesondert, jedesmal durch wenigstens zwei Stunden, den Religionsunterricht nicht eingerechnet, abgehalten.

Die Unterrichtstage und die Stundenzeit werden von der Bezirksschulbehörde über Anhören der Ortsschulbehörde bestimmt.

§. 7.

Bezüglich der Classenabtheilungen, der Lehrpläne und der Prüfungen haben die Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung in Anwendung zu kommen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 9.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. März 1874, Z. 2775,

betreffend die Beaufsichtigung des Gebrauches von Lehrmitteln in den Volks- und Mittelschulen.

In jüngster Zeit sind neuerdings Klagen laut geworden, dass durch Missstände bei Wahl und Einführung von Lehrtexten und Lehrmitteln in den öffentlichen Schulen die Kosten des Unterrichtes für den Schüler in unnöthiger und bedrückender Weise gesteigert werden.

Insbesondere wird angegeben, dass häufig ohne Nothwendigkeit, ja manchmal selbst während des Schuljahres ein Wechsel in den Lehrbüchern eintritt, dass den Schülern der Gebrauch der älteren, von den neuesten im Inhalte kaum merklich unterschiedenen Auflage, nicht gestattet wird, und dass die Preise einzelner Lehrbücher und Lehrmittel übermässig hoch gestellt sind.

Diese Klagen veranlassen mich, die k. k. Landesschulbehörden bei Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1873 Z. 10.523, betreffend den Vorgang bei Zulassung von Lehrbüchern und Lehrmitteln in den Mittelschulen (Verordnungsblatt 1873 Nr. 77, Seite 397) neuerlich aufzufordern, der Lehrbücher-Frage bei allen ihnen unterstehenden öffentlichen und Privatschulen durch die Landesschulinspectoren volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, jede Beschwerde, welche aus dem Publikum zu ihrer Kenntnis gelangt, genau zu untersuchen und jeden constatirten Missbrauch abzustellen oder zur Abhilfe anzuzeigen.

Kundmachungen.

Zu Folge der auf dem Gemeindebeschlusse vom 21. November 1873 gegründeten rechtsverbindlichen Erklärung des Stadtrathes der Stadt Přibram in Böhmen vom 17. Februar 1874 hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 6. März 1874, Z. 2906 den Bestand des Reciprocitätsverhältnisses in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an dem Communal-Realgymnasium in Přibram und jener an den Staatsmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1874, Z. 2906.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangelisch-helvetischen Privat-Volksschulen zu Černilov und Netřebic in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1874, Z. 2489.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der zweiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Bistritz in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1874, Z. 2491.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück VII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1874.

Inhalt. Nr. **10.** Gesetz vom 28. Februar 1874, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnthen vorkommenden Verlassenschaften. Seite 39. — Nr. **11.** Gesetz vom 7. März 1874, giltig für das Königreich Dalmatien, womit der §. 33 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. Seite 41.

Nr. 10.

Gesetz vom 28. Februar 1874,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnthen vorkommenden Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnthen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder in Kärnthen vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 Gulden übersteigt, ein Schulbeitrag für den kärnthnerischen Landesschulfond einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 Gulden beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3.

Übersteigt der reine Nachlass 1000 Gulden, so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse über 1000 fl. bis einschliesslich 5000 fl. von jedem Hundert mit . . . . . 25 kr.,
über 5000 fl. bis einschliesslich 10.000 fl., von jedem Hundert mit . . 30 „
„ 10.000 „ „ „ 20.000 „ „ „ „ „ . . 35 „
„ 20.000 „ „ „ 30.000 „ „ „ „ „ . . 40 „
„ 30.000 „ „ „ 40.000 „ „ „ „ „ . . 45 „
„ 40.000 „ von jedem Hundert mit . . . . . 50 „

zu entrichten. Wenn der Erbe oder Vermächtnissnehmer weder ein Notherbe noch

der hinterlassene Ehegatte des Erblassers ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 % erhöht.

Bruchtheile unter 100 Gulden sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Werth des ausser Kärnthen liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Der Betrag von Legaten, Erbtheilen oder Stiftungen für solche allgemeine Schulauslagen, welche aus dem kärnthnerischen Landesschulfonde bestritten werden, sind in den zu entrichtenden Schulbeitrag einzurechnen.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des kärnthnerischen Landesschulfondes von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5 % Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termins folgenden Tag an zu entrichten.

Von Schulbeiträgen, welche Einen Gulden nicht übersteigen, dann von Bruchtheilen Eines Guldens bei grösseren Vorschreibungen, werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 8.

Der Erbe, welcher den Schulbeitrag für einen Vermächtnissnehmer bezahlt hat, ist berechtiget, von demselben die für das Vermächtniss entrichtete Gebühr einzubringen.

§. 9.

Der Ertrag des Schulbeitrages ist zur Bestreitung des vom Lande zu tragenden Aufwandes für Volks- und Bürgerschulen zu verwenden (§§. 25 und 3 des Landesgesetzes vom 27. October 1871, Z. 23).

§. 10.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in Kärnthen bezüglich jener Verlässe ausser Kraft, auf welche das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt.

§. 12.

Der Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Pretis m./p. **Glaser** m./p. **Stremayr** m./p.

Nr. 11.

Gesetz vom 7. März 1874,

giltig für das Königreich Dalmatien, womit der §. 33 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 *), betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen (L.-G.-Bl. vom Jahre 1872, Nr. 10), abgeändert wird.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der §. 33 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen (L. G. Bl. vom Jahre 1872, Nr. 10), tritt in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Kraft, und soll künftighin lauten, wie folgt:

§. 33.

Als die Zahl aller schulpflichtigen Kinder, nach welcher der Beitrag der Gemeinde zu berechnen ist (§. 31), werden für jedes Geschlecht 7 % der bei der letzten ämtlichen Volkszählung erhobenen Ziffer der Bevölkerung des betreffenden Schulsprengels angenommen.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1872, Seite 33, Nr. 5.

Vor Jahresschluss theilt der Landesausschuss den Gemeinden die Ziffer ihres nächstjährigen Beitrages mit, damit sie denselben in die bezüglichen Voranschläge aufnehmen und für die nöthige Deckung sorgen können.

Im Falle sich eine Gemeinde weigern sollte, den Beitrag in ihren Voranschlag aufzunehmen oder denselben ganz oder theilweise an den Landesschulfond zu entrichten, kann der Landesausschuss, welcher über die pünktliche Zahlung zu wachen hat, die Abfuhr der Steuerzuschläge an die Gemeinde einstellen lassen oder die Beschlagnahme ihrer anderen Einkünfte verfügen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz wird bei der Bemessung des Gemeinde-Schulbeitrages in dem seiner Kundmachung nachfolgenden Jahre angewendet werden und mit seiner Durchführung wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m/p.

Stremayr m/p.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen, 1., 2. und 3. Theil, in zweiter Auflage. Wien 1873. C. A. Müller. (Preis des 1. Theiles gebunden 50 kr., des zweiten 70 kr., des dritten 75 kr.)

Die mit Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1872 Z. 4966 ausgesprochene Zulassung dieser drei Theile zum Unterrichtsgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen wird auf die gegenwärtige zweite Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1874, Z. 14.293.)

Schubert's Naturgeschichte für Volks- und Töchterschulen. 8. Auflage (Wien 1871, Sallmayer und Comp.). Preis eines Exemplars brosch. 80 kr.

Dieses Buch wird in der achten Auflage zum Lehrgebrauche in den oberen drei Classen der vollständigen deutschen Bürger-, sowie in der 6., 7. und 8. Classe der allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1874, Z. 924.)

Krones Fr., Dr., Erzählungen aus der Geschichte der Steiermark. Graz 1873. Preis 8 kr.

Dieses Büchlein wird zum Lehrgebrauche in den steiermärkischen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1874, Z. 2156.)

Rubetič C., Kratka poviest crkve Isusove (Agram 1873.) Preis eines Exemplars brosch. 60 kr.

Gegen die Verwendung dieser Kirchengeschichte als Lehrbuch beim katholischen Religionsunterrichte an den Lehrerbildungsanstalten und Bürgerschulen in Dalmatien waltet kein Anstand ob.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1874, Z. 3483.)

Jahrgang 1874. **Stück VII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März d. J., a. g. zu genehmigen geruht, dass in die erledigte Dignität der Domscholasterie des Metropolitancapitels in Salzburg, der Domcustos, Joseph **Jenal**, und in die dadurch vacant werdende Dignität der Domcustodie der Senior der Domcapitularen, Augustin **Embacher**, eintrete, und dass dem Letzteren aus diesem Anlasse die Inful ad personam gewährt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März d. J., dem ordentlichen Professor der Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität in Innsbruck, Dr. Carl Friedrich **Stumpf**, den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März d. J. dem Director der israelitischen Kinderbewahranstalt und der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Wien, Albert **Fischer**, in Anerkennung seines eifrigen und erfolgreichen Wirkens auf dem Gebiete des Unterrichtswesens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Julius **Hann**, unter Belassung in seiner Stellung als Adjunct der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus zum ausserordentlichen Professor der physikalischen Geographie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat bestätigt:

den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums an der Wiener Universität auf Zulassung des Dr. Ernst **Fleischl**, als Privatdocenten für Physiologie,

des Dr. Gustav **Jurié**, als Privatdocenten für Chirurgie der Harn- und Geschlechtswerkzeuge,

des Dr. Carl **Heitzmann**, als Privatdocenten für pathologische Anatomie, an der medicinischen Facultät,

den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums an der Universität in Innsbruck auf Zulassung

des Dr. Michael **Dietl**, als Privatdocenten für Histologie und mikroskopische Technik an dieser Universität,

dann den Beschluss der philosophischen Fakultät der Universität Wien auf Zulassung des Gymnasialprofessors, Dr. Wendelin **Förster**, als Privatdocenten für romanische Philologie an dieser Fakultät.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Weltpriester Friedrich **Križnar**, supplirenden Religionslehrer an der Staatsrealschule in Laibach, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Lehranstalt,

den Melchiades **Budinich**, Supplenten an der nautischen Schule zu Lussin piccolo, zum Lehrer an derselben Anstalt,

den Valentin **Danilo**, provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo, zum wirklichen Hauptlehrer daselbst, und hat

dem Dr. Ladislaus **Wisłocki**, Custos des Ossolinski'schen Institutes in Lemberg, die an der Krakauer Universitätsbibliothek in Erledigung gekommene Custos-Stelle,

dem Georg **Schmid**, Bibliothekar und Archivar der Stadt Eger, die bei der k. k. Salzburger Studienbibliothek erledigte Scriptors-Stelle,

dann dem Stanislaus **Terlecki**, provisorischen Amanuensis der Wiener Universitätsbibliothek, die an dieser Bibliothek in Erledigung gekommene Amanuensis-Stelle verliehen.

Carl **Schaller**, zuletzt Unterlehrer zu Micheldorf, Bezirk Kirchdorf in Oberösterreich, wurde vom k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich, vom Schuldienste entlassen.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommen die Directorsstellen an den Staatsgymnasien im I. Bezirke Wiens und in Wiener-Neustadt zu besetzen.

Bewerber um eine oder die andere dieser beiden Stellen, mit welchen die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normirten Bezüge und in Ermanglung einer Naturalwohnung entsprechende Quartieräquivalente verbunden sind, wollen ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden spätestens bis 10. Mai d. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien gelangen lassen.

An den **Staats-Mittelschulen Oberösterreichs** kommen folgende Lehrstellen zu besetzen:

a) **an der Staats-Oberrealschule zu Steyr:**

eine Lehrstelle für Physik und Mathematik,
eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie, Geschichte;

b) **am Staats-Obergymnasium in Linz:**

eine Lehrstelle für classische Philologie,
eine Lehrstelle für deutsche Sprache und philosophische Propädeutik,
eine Lehrstelle für Naturgeschichte, als Hauptfach;

c) **am Staats-, Real- und Obergymnasium in Freistadt:**

drei Lehrstellen für classische Philologie,
eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie, Geschichte;

d) **am Staats-, Real- und Obergymnasium in Ried:**

zwei Lehrstellen für classische Philologie.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, die betreffende Activitätszulage der IX. Rangsclasse, sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 30. April 1874 bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Nell' i. r. Ginnasio superiore di Capodistria, nel quale la lingua italiana è lingua d' insegnamento, sono da rimpiaggarsi le cattedre seguenti:

1. un pasto di docente di storia e geografia,
2. un posto di filologia classica pura,
3. un posto di filologia classica, abbinata alla qualifica legale per l' insegnamento della lingua e letteratura tedesca.

Gli emolumenti annessi ai posti suddetti sono fissati dalla legge 15. aprile 1873.

Gli aspiranti presenteranno le loro istanze corredate della fede di nascita e dell' attestato di subito esame d' idoneità al magistero, entro quattro settimane, a datare dal giorno della segulta prima pubblicazione del concorso, a meggo della preposte autorità, a sua Eccellenza il Signor Luogotemente del Litorale, Preside del Consiglio scolastico provinciale dell' Istria, comprovando gli attuali servisi funora prestati e la cognizione di lingue.

An dem k. k. Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag kommt die Stelle eines Lehrers für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, nebst der Activitätszulage von 300 fl., sowie der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für die classische Philologie und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 30. April l. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule zu Innsbruck ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle mit dem Hauptfache Mathematik zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten und an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche auf dem gesetzlichen Wege bis 30. April l. J. an den k. k. provisorischen Landesschulrath in Innsbruck einzubringen.

Zur Gewinnung dreier Lehrer für die in Pilsen durch die Eröffnung der dritten Classe zu erweiternde k. k. deutsche Oberrealschule, und zwar

- eines für deutsche Sprache und Literatur als Haupt-, dann für Geographie und Geschichte als Nebenfach, ferner
- eines zweiten für Naturgeschichte als Hauptfach, dann für Arithmetik und Physik als zweites Fach, endlich
- eines Lehrers für Mathematik und Projectionslehre, mit welcher Stelle das Directorat der Anstalt vereinigt werden soll,

wird hiemit der Concurs mit dem Bemerken verlautbart, dass der Eintritt in die genannte Anstalt erst mit Beginn des nächsten Schuljahres 1874/5 zu erfolgen hat.

Mit diesen Lehrstellen sind die an Staats-Mittelschulen gesetzlich bestehenden Gehalte und Functionszulagen verbunden.

Bewerber um die genannten Lehrämter haben ihre an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 12. April d. J. unter Nachweisung ihres Alters, ihrer Qualification und ihrer bisherigen Dienstleistung bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen zur Vorlage zu bringen.

An der öffentlichen Communal-Oberrealschule in Brünn ist eine Lehrerstelle für die Naturgeschichte als Hauptfach, und für Mathematik oder Physik als Nebenfach mit deutscher Unterrichtssprache vom 1. October 1874 an zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die für Staats-Mittelschulen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. April 1874 bei dem Gemeinderathe der kön. Landeshauptstadt Brünn einzubringen.

An der neu errichteten Landes-Unterrealschule in Neutitschein wird mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 der erste Jahrgang eröffnet und kommen folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendung im Französischen;
2. Für die mathematisch-naturhistorische Gruppe;
3. Für das Zeichnenfach.

Mit einer dieser nach dem Gesetze vom 15. April 1873 dotirten Stellen ist der Directorsposten verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg ist die Stelle eines Turnlehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungslehrers daselbst, d. i. mit dem Gehalte jährlicher 800 Gulden, der Activitätszulage jährlicher 200 fl., dem gesetzlichen Anspruche auf die Quinquennalzulagen per 100 fl. und der Pensionsfähigkeit zu besetzen. An die Übernahme dieser Stelle ist die Verpflichtung geknüpft, den Unterricht im Turnen an der Lehrerbildungsanstalt und an zwei Mittelschulen mit der Gesammtzahl von 24 Stunden wochentlich zu ertheilen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten und insbesondere mit der Nachweisung der Befähigung versehenen Gesuche bis längstens 10. April l. J. und zwar, wenn sie sich bereits an einer öffentlichen Lehranstalt befinden, im Wege der Vorstehung derselben bei dem k. k. Landesschulrathe für das Herzogthum Salzburg zu überreichen.

An der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt und der mit derselben verbundenen Übungsschule in Soběslau wird die neucreirte katholische Religionslehrer-Stelle besetzt.

Mit dieser Stelle ist der jährliche Gehalt von 800 Gulden, die nach der X. Rangclasse entfallende Activitätszulage von 160 fl., sowie das Recht auf Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre mit den gehörigen Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung für Mittelschulen, ihre Studien und ihr Alter belegten Gesuche beim k. k. Landesschulrathe in Böhmen bis zum 20. April d. J. einzureichen; wobei bemerkt wird, dass bei sonst gleicher Qualification diejenigen bevorzugt werden, welche sich ausweisen, nebst der Religion auch in einem anderen an den Lehrerbildungsanstalten gelehrten Gegenstande den Unterricht ertheilen zu können.

An der zu Bielitz in österr. Schlesien zu errichtenden Gewerbeschule sind vier Lehrstellen mit dem Jahresgehalte von je 1200 Gulden zu besetzen.

Durch diese Lehrstellen sollen folgende Lehrgegenstände vertreten sein: Arithmetik, Algebra, Geometrie und Physik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Elemente der darstellenden Geometrie, Baukunde und Bau-Constructionslehre, Architecturzeichnen und Linear-Perspective.

Der Herr Unterrichtsminister behält sich jedoch vor, die Lehrer nach ihrer Befähigung und nach dem jeweilig sich geltend machenden Bedürfnisse auch in anderen als in den genannten Fächern zu verwenden.

Die Lehrer sind zu 20 oder, wenn sie theilweise Zeichenunterricht ertheilen, zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Der Bestand dieser Lehranstalt kann, nachdem die Kosten derselben bereits in den ordentlichen Staatsaufwand für 1874 eingestellt sind, als gesichert betrachtet werden.

Die Eröffnung der Schule soll mit 1 October 1874 stattfinden.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistungen erforderlichen Documenten längstens bis 30. April d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Verlag des k k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Für Mittelschulen.

Schmidt K. und **Gehlen** O., Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Phaedri fabulae selectae. Zum Schulgebrauche herausgegeben von — (Zweite Auflage. Wien 1871. Hölder.) Preis eines brosch. Exemplars 1 fl.

Das Buch wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den Gymnasien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1874, Z. 1224.)

Hannak Emanuel Dr., Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit. (Wien 1873. Hölder.) Preis eines Exemplars, brosch. und mit 8 Holzschnitten illustr., 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der deutschen Mittelschulen in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie diess bezüglich des „Lehrbuchs der Geschichte des Alterthums" von demselben Verfasser mit Ministerial-Erlass vom 3. October 1870 Z. 9836 und bezüglich des „Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters" mit Ministerial-Erlass vom 30. September 1872 Z. 11.523 der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1874, Z. 1226.)

Močnik Fr., R. von, Lehrbuch der Arithmetik für Unter-Gymnasien. Erste Abtheilung für die 1. und 2. Classe. Zwanzigste, nach dem metrischen Masssysteme umgearbeitete Auflage. (Wien 1874. Gerold.). Preis eines Exemplars brosch. 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen 20. Auflage zum Lehrgebrauche in den ersten zwei unteren Classen der deutschen Gymnasien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1874, Z. 2719.)

Roth Julius, A. **Ricardovo** První učení jazyku francouzskému. (Prag 1873. Tempsky.) Preis eines Exemplars brosch. 80 kr.

Dieses französische Sprachbuch wird zum Lehrgebrauche in der ersten Classe böhmischer Realschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1874, Z. 2558.)

Jausz Georg, Historisch-geographischer Schulatlas. I. Abtheilung. Die alte Welt. (Wien und Olmütz 1872. Hölzel.) Preis des Exemplars, 10 Karten umfassend, 1 fl. 20 kr.

Diese Abtheilung des genannten Atlas wird zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1874, Z. 9143.)

Lehrmittel für Volksschulen.

Erd-Globus aus der Globenfabrik des J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Bezeichnung B. Nr. 5. Durchmesser 8" = 21 Cm. — Preis 5 fl. 30 kr.

Dieser Globus wird zum Lehrgebrauche in den Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1874, Z. 15.672.)

Für Bürgerschulen.

Erd-Globus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Bezeichnung A. Nr. 5. Durchmesser 8″ = 21 Cm. — Preis 12 fl. 60 kr.

Tellurium, aus derselben Fabrik. Preis 15 fl., eventuell Planetarium, aus derselben Fabrik. Preis 30 fl.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1874, Z. 15.672.)

Für Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen.

Erd-Globus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Bezeichnung A. Nr. 6. Durchmesser 12″ = 31½ Cm. — Preis 21 fl.

Inductions-Globus, aus derselben Fabrik, dem Nr. 6 des Erd-Globus in Grösse entsprechend, mit einer schwarzen, schieferartigen Masse überzogen. Preis 13 fl.

Planetarium, aus derselben Fabrik. Preis 30 fl.

Diese hier genannten Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1874, Z. 15.672.)

Kundmachungen.

Laut einer an das Ministerium für Cultus und Unterricht gelangten Mittheilung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. März l. J. ad Nr. 850/192 IV. hat dasselbe mit Verordnung hujus dat. et Nr. unter Beziehung auf den Absatz 1 des Erlasses Nr. 850/192 IV. ex 1874 hinsichtlich der Beiziehung jener Personen, auf welche der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, und der Studierenden zu der ersten militärischen Ausbildung, beziehungsweise zu den periodischen Waffenübungen, Nachstehendes anzuordnen:

1. Unter gewöhnlichen Verhältnissen, daher bis auf Weiters, dürfen die Lehramtscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, dann die Studierenden in einem Jahre nur einmal, und zwar in der Maximaldauer von vier Wochen, während der den Volksunterricht, beziehungsweise die Studien am wenigsten störenden Zeit, also in den Ferien zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

2. Die erste militärische Ausbildung dieser Personen ist in je zwei auf einander folgenden Jahren jedesmal in der Dauer von vier Wochen bei den Cadres vorzunehmen.

3. Sollten die Waffenübungen der k. k. Landwehr ausserhalb der für die vorgedachten Personen verfügbaren Zeit statt finden, so sind diese innerhalb der letzteren auf die für das betreffende Jahr festgestellte Waffenübungsdauer zu den Cadres zur Übung einzubeziehen.

Dieses Zugeständniss erstreckt sich auch auf jene Lehrer, Lehramtscandidaten und Studierende, welche Officiere oder Cadeten sind.

4. In beiden Fällen (Punct 2 und 3 alinea 1) sind die Einberufungen zu den, den Domicilen der betreffenden, zunächst befindlichen Cadres zu veranlassen, deren gesetzlich normirter Stand dadurch unberührt bleibt.

5. Anbelangend den Zeitpunkt der Einberufungen, speciell der an den Volksschulen Niederösterreichs bestellten Lehrer und Unterlehrer bleiben die Bestimmungen des Erlasses Nr. 2677/602 IV. ex 1873 in Wirksamkeit.

6. Unter gleichen Modalitäten (Punct 4) sind die Eigenthümer ererbter Landwirthschaften, in der den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit, bei den Cadres jedoch ununterbrochen der achtwochentlichen Ausbildung zu unterziehen. Bezüglich der Waffenübungen, welche ohnehin immer nach der Ernte stattfinden, bedürfen dieselben keiner ausnahmsweisen Berücksichtigung.

7. Die den Landesverhältnissen entsprechenden Anordnungen zur Durchführung vorstehender Bestimmungen sind im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen von den Landwehr-Commanden (dem Landesvertheidigungs-Commando) zu treffen.

Die Gebühr, um welche Armenbücher für die Volksschulen im Schuljahre 1874/5 aus dem Wiener k. k. Schulbücherverlage abzugeben sein werden, beziffert sich in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 16. März 1874 Z. 3329 nach den einzelnen Königreichen und Ländern, wie folgt:

Wien (Stadtbezirk) mit	2671 fl. 5 kr.
Niederösterreich (ausser Wien)	5868 „ 87 „
Oberösterreich	3853 „ 82 „
Salzburg	910 „ 7 „
Tirol	4154 „ 38 „
Vorarlberg	455 „ 87 „
Steiermark	6790 „ 9 „
Kärnthen	1564 „ 93 „
Krain	1561 „ 11 „
Böhmen	1038 „ 63 „
Mähren	11.217 „ 29 „
Schlesien	2420 „ 93 „
Galizien	11.480 „ 20 „
Bukowina	883 „ 48 „
Dalmatien	987 „ 9 „
das Küstenland	2873 „ 39 „

Die aus der Gebarung des Wiener k. k. Schulbücherverlages im Jahre 1873 sich ergebenden Überschüsse vertheilen sich auf die einzelnen Königreiche und Länder in folgenden Nettobeträgen:

Stadt Wien mit	1556 fl.
Niederösterreich (ausser Wien)	2754 „
Oberösterreich	1822 „
Salzburg	381 „
Tirol	933 „
Vorarlberg	301 „
Steiermark	2587 „
Kärnthen	395 „
Krain	514 „
Böhmen	554 „
Mähren mit der Enclave Hotzenplotz	4488 „
Schlesien	795 „
Galizien	4109 „
Bukowina	266 „
Küstenland	966 „

Die Abfuhr dieser Beträge an die bezüglichen Cassen ist mit Ministerial-Erlass vom 18. März 1874, Z. 3541 angeordnet worden.

§. 2.

Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle, welche mit einem festen Gehalte verbunden ist, wird durch den §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bestimmt.

Der k. k. Bezirksschulrath hat somit nach einem vorausgegangenen, allgemein gehaltenen Bewerbungs-Concurse, wenigstens jene Gesuche, denen die unmittelbare Befähigungserklärung seitens der kirchlichen Oberbehörde nicht beiliegt, der competenten kirchlichen Oberbehörde zur Abgabe der Erklärung mitzutheilen, welche der Bewerber für den zu besetzenden Dienstposten als befähigt erkannt werden und welche nicht.

Hierauf hat der k. k. Bezirksschulrath die Präsentation vorzulegen, bei welcher nur ein von der confessionellen Oberbehörde für lehrbefähigt erkannter Religionslehrer berücksichtigt werden kann.

Rücksichtlich der Remunerationen sind die geeigneten Anträge an die Landesschulbehörde zu erstatten.

§. 3.

Von jeder erfolgten Anstellung eines Religionslehrers wird sofort der betreffenden kirchlichen Oberbehörde von dem k. k. Landesschulrathe die Mittheilung gemacht werden.

§. 4.

Für die Kosten der Religionslehrer sind in erster Reihe die zu solchen Zwecken verfügbaren Localfonde oder Stiftungen zu verwenden.

Hiezu können nach Erforderniss auch der katholische Religionsfond und die Jahres-Staatsdotation zu evangelischen Cultuszwecken, so wie die vorhandenen israelitischen Cultusfonde mitwirkend herbeigezogen werden.

Um das Kirchenvermögen in Anspruch nehmen zu können, wird in jedem Falle mit der kirchlichen Oberbehörde, sowie mit dem Kirchenpatrone die Verhandlung zu pflegen sein.

Wenn die vorbezeichneten Mittel gegebenen Falles nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, so ist im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vorzugehen und wird der unbedeckte Theil des vom Landesschulrathe bestimmten Remunerations- oder Gehaltsbetrages von dem k. k. Bezirksschulrathe auf die directe Steuer der bezüglichen Confessionsgenossen der Schulgemeinde aufzutheilen und von demselben für die Bezirksschulcassa, aus welcher der Gehalt oder die Remuneration vorschussweise auszuzahlen ist, hereinzubringen sein.

§. 5.

Die Repartirung der Auslagen erfolgt nach Analogie der Grundsätze über die Auftheilung von Concurrenzbeiträgen zu Cultusanstalten, wie z. B. Kirchen-, Pfarr- oder confessionellen Friedhofsbaulichkeiten, somit in der Regel auf die zur Schule gehörigen Ortsgemeinden und Theile derselben mit Berücksichtigung der Steuersumme der betreffenden Confessionsgenossen.

Die Vorschreibung der Schuldigkeit gegen die Cultusgemeinden (politische Gemeinden) geschieht bei der vorschüssenden Bezirksschulcassa.

Die Einbringung der entfallenden Beträge von den betreffenden Confessionsgenossen, sowie die Abfuhr derselben obliegt im Allgemeinen dem Vorsteher der Ortsgemeinde.

Nur für jene Confessionen, welche eigene Cultusgemeinde-Vertretungen besitzen, kann die Cultusgemeinde die Einhebung und Abfuhr besorgen.

Die Abfuhr hat in den vom Bezirksschulrathe festgesetzten Raten an das k. k. Steueramt zu erfolgen.

Innerhalb der besonders constituirten Cultusgemeinde findet die Individual-Repartition nach dem für Cultusbeiträge überhaupt bestehenden Modus statt; innerhalb der politischen Gemeinde gelten die Bestimmungen des §. 78 der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung des §. 10 des confessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868.

§. 6.

Die Vergütung für die wirklichen Auslagen anlässlich des ausserhalb des Wohnortes der Seelsorgegeistlichkeit ertheilten Religionsunterrichtes ist so zu behandeln, wie die Kosten des Religionsunterrichtes und denselben zuzuschlagen.

Die diesfälligen Verhandlungen, wobei die früheren Normen massgebend bleiben, haben die k. k. Bezirksschulbehörden vorzunehmen.

§. 7.

Wenn der Religionsunterricht im Sinne des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 von einem weltlichen Lehrer ertheilt werden muss, so hat die Landesschulbehörde unter Mittheilung der Verfügung an die confessionelle Oberbehörde die Remuneration zu ermitteln, rücksichtlich welcher dann nach den obigen Grundsätzen vorzugehen ist.

§. 8.

Bei der Systemisirung einer Religionslehrerstelle werden dem wirklich angestellten Katecheten die mit der Stelle verbundenen Bezüge mit dem etwaigen Rechte auf den Bezug von Dienstalterszulagen von Fall zu Fall festgesetzt.

Den Anspruch auf die Versorgungsbezüge haben die Katecheten nur, wenn sie dem Pensionsinstitute gleich bei der Anstellung ausdrücklich beitreten, in welchem Falle sie auch die bestehenden Percentabzüge an die Pensionscassa abzuführen haben.

Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher ordnungsmässig zu beeiden ist und dem Lehrkörper als Mitglied angehört, hat sämmtliche Pflichten, wobei namentlich auch auf die gesetzliche Lehrstundenanzahl Rücksicht zu nehmen ist, gleich jedem anderen Lehrer zu erfüllen.

§. 9.

Diese Verordnung, welche zur Durchführung des Gesetzes vom 20 Juni 1872 erlassen wird, erstreckt sich auch auf die bereits angestellten und remunerirten Religionslehrer, deren Gehalte und Remunerationen vom 1. August 1872 nur vorschussweise aus der Bezirksschulcassa auszuzahlen und von den, nach dem obgenannten Gesetze zahlungspflichtigen Confessionsgenossen hereinzubringen sind.

Nr. 13.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Jänner 1874, Z. 17.176,

womit der nachfolgende Erlass des mährischen k. k. Landesschulrathes vom 16. Februar 1874 (mährisches Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt 1874, IX, 28) betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 *) über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben genehmigt wurde.

§. 1.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86 R. G. Bl., steht es dem k. k. Landesschulrathe zu, über Antrag der betreffenden Bezirksschulbehörde zu erkennen, dass das Bedürfniss vorhanden sei, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration zu ertheilen oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, einen eigenen Religionslehrer zu bestellen.

Die k. k. Bezirksschulräthe werden daher in jedem einzelnen Falle den Antrag an den k. k. Landesschulrath zu erstatten haben, damit derselbe die Entscheidung treffe, ob, in welchem Umfange und für wie lange voraussichtlich das erwähnte Bedürfniss obwaltet.

Die Bemessung der Gehalte oder Remunerationen der Religionslehrer liegt im Wirkungskreise des k. k. Landesschulrathes.

Vor der Entscheidung des k. k. Landesschulrathes über das Bedürfniss der Bestellung oder Remunerirung eines Religionslehrers werden die betreffenden confessionellen Oberbehörden (Cultusgemeinden) vom k. k. Landesschulrathe gehört werden.

§. 2.

Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle ist im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86 R. G. Bl. vorgezeichnet.

Die k. k. Bezirksschulräthe werden daher, sobald der k. k. Landesschulrath über die Anstellung eines eigenen Religionslehrers im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes entschieden haben wird, den Concurs zur Bewerbung um diese Stelle nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, Nr. 18 L. G. B., auszuschreiben und in der bezüglichen Kundmachung die Beibringung der von der betreffenden confessionellen Oberbehörde erfolgten Befähigungserklärung zu verlangen haben.

Sollte ein Bewerber ausser Stande sein, die unmittelbare Befähigungserklärung seiner kirchlichen Oberbehörde beizubringen, so ist sein Gesuch dieser Behörde zur Abgabe der erwähnten Erklärung mitzutheilen.

Mit den eingebrachten Bewerbungsgesuchen ist in gleicher Weise vorzugehen, wie mit den Gesuchen um Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen; bei der Präsentation ist auf Bewerber, welche die im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86 R. G. Bl. (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. Bl.) geforderte Befähigung nicht nachweisen, keine Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Von jeder Anstellung eines Religionslehrers hat der k. k. Bezirksschulrath der betreffenden confessionellen Oberbehörde sofort die Mittheilung zu machen.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1872 Nr. 45, Seite 268.

Geschäftsstyl, Geographie und Schiffbuchführung, unter den in jener Verordnung bezeichneten Modalitäten zur Verleihung.

Hiebei werden vor Allem solche Bewerber berücksichtigt, welche die Lehramtsprüfung aus dem Italienischen für Oberrealschulen und aus der Geographie und Geschichte für Unterrealschulen, entweder bereits mit Erfolg bestanden oder doch das behufs der Zulassung zu dieser Lehramtsprüfung vorgeschriebene Universitätstriennium mit entsprechender Verwendung nahezu vollstreckt haben.

Erst in Ermangelung solcher Bewerber werden unter den Bedingungen der gedachten Ministerial-Verordnung auch absolvirte Gymnasialschüler Berücksichtigung finden.

Competenten, welche neben der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache auch der illyrischen Sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben.

Die Unterstützung beträgt 300 Gulden, kann jedoch für die Dauer der Studien des Candidaten an der Universität in Wien auf 400 fl. erhöht werden.

Die an den Minister für Cultus und Unterricht zu stylisirenden Gesuche sind mit den Nachweisungen der Erfüllung der oben angeführten Bedingungen, den Zeugnissen über die am Gymnasium zurückgelegten und sonstigen Studien und dem Geburtsscheine belegt bis längstens 15. Mai 1874, und zwar, wenn der Bewerber noch den Gymnasial- oder Universitätsstudien obliegt, im Wege seiner vorgesetzten Gymnasial-Direction oder academischen Behörde, sonst aber direct beim Unterrichts-Ministerium einzubringen.

Am deutschen Staatsgymnasium in Brünn kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Stelle eines Nebenlehrers für den obligaten Zeichnenunterricht zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Bezug einer fixen Jahresremuneration von 800 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise der für das Zeichnenfach erworbenen Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis zum 10. Mai d. J. bei der Direction des deutschen Staatsgymnasiums in Brünn einzureichen.

Nebst den für die **steiermärkischen Staatsmittelschulen** bereits ausgeschriebenen Lehrstellen kommt mit Anfang des Schuljahres 1874/5 auch eine Lehrstelle für classische Philologie am zweiten Staatsgymnasium in Graz und eine Lehrstelle für deutsche Sprache am Staatsgymnasium in Cilli zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

An den **vereinigten Staats-Mittelschulen in Feldkirch** sind mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zu besetzen:

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch,
eine Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Latein und Griechisch,
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 13. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) geregelten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrath in Bregenz längstens bis Ende Mai d. J. einzubringen.

Am Staats-Untergymnasium zu Arnau ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie und eine Lehrstelle für Freihandzeichnen, mit subsidiarischer Verwendbarkeit in der Mathematik oder der böhmischen Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit denen ein Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

Am Staatsreal-Obergymnasium in Mies sind mit Beginn des nächsten Schuljahres drei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Die subsidiarische Verwendbarkeit beim Unterrichte in der französischen oder böhmischen Sprache verleiht bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit denen ein Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

An dem mit einer Oberrealschule verbundenen Staatsrealgymnasium in Reichenberg ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für die classischen Sprachen und eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen ein Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 250 fl verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

An der k. k. Staatsoberrealschule zu Troppau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach mit den durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezügen und Ansprüchen, zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gestempelten und mit den vorgeschriebenen Nachweisen über Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche, welche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien zu stylisiren sind, wenn sie gegenwärtig in Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst unmittelbar beim k. k. schlesischen Landesschulrathe zu Troppau längstens bis 30. Juni d. J. einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule in Linz sind zwei Lehrstellen für deutsche Sprache, eine Lehrstelle für Naturgeschichte und eine für französische Sprache erledigt, und zwar die Lehrstelle für Naturgeschichte und eine für deutsche Sprache über den systemisirten Stand.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden ist, wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Am k. k. Staats-Realgymnasium zu Weidenau mit deutscher Unterrichtssprache, sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrstelle für die classische Philologie,
2. eine Lehrstelle für Naturgeschichte, in Verbindung mit Mathematik und Physik,
3. eine Lehrstelle für geometrisches und Freihandzeichnen, mit subsidiarischer Verwendung für den mathematischen Unterricht.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezüge und Ansprüche verbunden.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre gestempelten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien stylisirten Bewerbungsgesuche, belegt mit den zum Nachweise ihrer Studien und der erworbenen Lehrbefähigung, beziehungsweise auch der bisherigen Verwendung im Lehramte, erforderlichen Documenten, wenn sie sich zur Zeit im öffentlichen Dienste befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis längstens 31. Mai d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der deutschen Staats-Oberrealschule in Triest kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres drei Lehrstellen mit den systemmässigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine für deutsche Sprache,
eine für französische Sprache und
eine für Chemie,

als Hauptfächer.

Gesuche um diese Stellen sind vorschriftsmässig belegt bis längstens 20. Mai d. J. bei der küstenländischen k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte, in Verbindung mit dem deutschen Sprachfache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis längstens 20. Mai d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

An der böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn ist eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Arithmetik und Geometrie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, welche sich mit der Befähigung zum subsidiarischen Unterrichte im Zeichnen oder Turnen auszuweisen in der Lage sind, erhalten bei sonst gleicher Qualification den Vorzug.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normirten Bezüge, d. i. der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 300 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen zu 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit den Nachweisen der Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

Das Stadtverordneten-Collegium zu Reichenberg hat am 17. März d. J. beschlossen, an der Handelsschule daselbst drei Lehrstellen:

eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache,
eine für Chemie, Waarenkunde und Naturgeschichte,
eine für englische und französische Sprache, eventuell für eine dieser Sprachen und subsidiarisch für deutsche Sprache zu systemisiren und zu deren Besetzung den Concurs auszuschreiben.

Der Gehalt der anzustellenden Professoren beträgt 1000 fl. jährlich, nebst einer Activitätszulage von 250 fl., ausserdem werden 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. gewährt.

Die Bewerber um diese Lehrstellen werden aufgefordert, ihre mit dem Altersnachweise und mit dem Zeugnisse über die abgelegte, gesetzlich vorgeschriebene Staatsprüfung instruirten Gesuche bis 20. Mai d. J. bei dem genannten Stadtverordneten-Collegium einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerischek in Wien.

§. 4.

Die von dem k. k. Landesschulrathe auf Antrag der Bezirksschulbehörden festgesetzten Gehalte, beziehungsweise Remunerationen der Religionslehrer sind in erster Reihe aus den zu solchen Zwecken bestimmten Localfonden oder Stiftungen zu bestreiten.

Hiezu können nach Erforderniss auch der katholische Religionsfond und die Jahres-Staatsdotation zu evangelischen Cultuszwecken, so wie die vorhandenen israelitischen Cultusfonde mitwirkend herbeigezogen werden, insoweit nicht besondere Widmungen oder Vorschriften dem entgegenstehen.

Um das Kirchenvermögen in Anspruch nehmen zu können, wird in jedem Falle mit der kirchlichen Oberbehörde, sowie mit dem Kirchenpatron die Verhandlung zu pflegen sein.

Wenn die vorbezeichneten Mittel gegebenen Falles nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, so ist im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. Bl., vorzugehen und wird der unbedeckte Theil des vom k. k. Landesschulrathe bestimmten Remunerations- oder Gehaltsbetrages von dem k. k. Bezirksschulrathe auf die directe Steuer der bezüglichen Confessionsgenossen der Schulgemeinde aufzutheilen und von demselben in die Bezirksschulcassa einzubringen sein, welche die Auszahlung des Gehaltes oder der Remuneration zu vermitteln hat.

§. 5.

Die Repartirung der Auslagen erfolgt nach Analogie der Grundsätze über die Auftheilung von Concurrenzbeiträgen zu Cultusanstalten, wie z. B. Kirchen, Pfarr- oder confessionellen Friedhofs-Baulichkeiten, somit in der Regel auf die zur Schule gehörigen Ortsgemeinden und Theile derselben mit Berücksichtigung der Steuer der betreffenden Confessionsgenossen. Die Vorschreibung geschieht bei der Schulbezirkscassa.

Die Einbringung der entfallenden Beträge von den betreffenden Confessionsgenossen, so wie die Abfuhr derselben, obliegt im Allgemeinen dem Vorsteher der Ortsgemeinde.

Nur für jene Confessionen, welche eigene Cultusgemeinde-Vertretungen besitzen, kann die Cultusgemeinde die Einhebung und Abfuhr besorgen.

Die Abfuhr hat in den vom k. k. Bezirksschulrathe festgesetzten Raten an die Schulbezirkscassa zu erfolgen.

Innerhalb der besonders constituirten Cultusgemeinde findet eine Individual-Repartition nach dem für Cultusbeiträge überhaupt bestehenden Modus statt; innerhalb der politischen Gemeinde gelten die Bestimmungen des §. 75 der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung des confessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.

§. 6.

In dem Falle, wenn der Religionsunterricht in Anwendung des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von einem weltlichen Lehrer ertheilt wird, steht die Bestimmung der Remuneration für diesen Unterricht dem k. k. Landesschulrathe zu und ist bei der Aufbringung derselben nach den obigen Grundsätzen vorzugehen.

§. 7.

Bei der Systemisirung von Religionslehrerstellen werden die mit denselben verbundenen Bezüge mit dem etwaigen Rechte auf Dienstalterszulagen von Fall zu Fall festgesetzt.

Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher gleich den übrigen Lehrern an der betreffenden Schule, zu beeiden ist und dem Lehrkörper als Mit-

glied angehört, hat sämmtliche Pflichten der Lehrer, namentlich auch jene, die sich auf die Zahl der Lehrstunden beziehen, zu erfüllen.

Die Katecheten haben als solche keinen Anspruch auf besondere Versorgungsbezüge.

§. 8.

Diese Verfügungen erstrecken sich nur auf jene Religionslehrer, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86 R. G. Bl., angestellt worden sind oder remunerirt werden und werden die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellten Religionslehrer, was ihre Bezüge und Versorgungsansprüche anbelangt, hiedurch nicht berührt.

Nr. 14.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. März 1874, Z. 4111,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage jedes Monats.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1874 a. g. zu gestatten geruht, dass jene Versorgungsgenüsse, welche unter dem Titel Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Rechnung des Pensionsetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden und welche bisher am 25. jeden Monats für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jeden Monats als angefallen betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenusses am zweiten oder einem späteren Tage eines Monats erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen rechtmässigen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dieses z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebühr hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom ersten Tage des Monats bis zu dem bestimmten Termine zu umfassen.

Diese Allerhöchst gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus vom Staate verwalteten Fonden der diesseitigen Reichshälfte bestritten werden. Dagegen ist dieselbe auf Versorgungsgenüsse, zu welchen die königlich ungarischen Länder beitragen, derzeit nicht auszudehnen.

Alle übrigen auf die Liquidirung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen Bezug nehmenden Vorschriften und Bedingungen bleiben durch die vorstehende Verfügung, welche mit dem Monate April 1874 in Wirksamkeit zu treten hat, unberührt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. dem Ehrencanonicus von St. Pölten, Dechant und Stadtpfarrer von Tuln, Dr. Anton **Hasenhüttl**, in Anerkennung seiner vorzüglichen literarischen Leistungen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte das Ritterkreuz des k. k. Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. März d. J. dem Piaristen-Ordenspriester, gewesenen Rector des Collegiums und Pfarrverweser in der Josephstadt in Wien, Martin **Sedlitzer**, in Anerkennung seiner vieljährigen, berufseifrigen und verdienstlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Lehramtes, aus Anlass seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. März d. J. genehmigt, dass dem ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes, der Rechts Philosophie und des Völkerrechtes an der Universität in Wien, Dr. Adolph **Merkel**, aus Anlass seines Austrittes aus dem österreichischen Staatsdienste für sein ausgezeichnetes Wirken im Lehramte und in der Wissenschaft die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. März d. J. dem Apotheker und Director der deutsch-israelitischen Hauptschule in Tarnopol, Michael **Perl**, in Anerkennung seines gemeinnützigen und schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. April d. J. dem Hausvater des Knaben-Rettungshauses zu Unter-St. Veit, Stanislaus **Göbharter**, in Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens im Erziehungswesen das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April d. J. dem Volksschullehrer, Tobias **Poyfuss**, zu Straning in Niederösterreich, in Anerkennung seines vieljährigen und ersprieslichen Wirkens im Volksschullehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April d. J., den Ehrencanonikus des Altbunzlauer Collegiatcapitels, Dechant und Pfarrer zu Vinař, Joseph **Hlavsček**, zum Probste dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. den ausserordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Lemberger Universität, Dr. Leon Ritter von **Bilinski**, zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April d. J. den Doctor der Philosophie und der Rechte und Professor am Theresianum, Valentin **Puntschart**, zum ausserordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität zu Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Prag auf Habilitirung des Dr. Carl **Vrba**, als Privatdocenten für Petrographie an der genannten Facultät bestätigt,

den Nikolaus **Fanti**, Supplenten an der Staatsrealschule in Roveredo, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Eduard **Appeller**, Supplenten an der griech.-oriental. Realschule in Czernowitz,

und den Wilhelm **Steiner**, Supplenten an der Landes-Realschule in Znaim, zu wirklichen Lehrern an der erstgenannten Lehranstalt, dann

den Rechnungs-Official der k. k. Direction für administrative Statistik, Joseph **Pizzala**, zum Rechnungs-Revidenten, und

den Rechnungs-Assistenten, Mathias **Pigerle**, zum Rechnungs-Official ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien kommt die Stelle eines provisorischen Amanuensis zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von sechshundert (600), nebst Activitätszulage jährlicher vierhundert (400) Gulden öst. W. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale, ferner mit dem Nachweise über ihre zurückgelegten Studien und Sprachkenntnisse, dann über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie in einer Staatsanstellung stehen, im dienstlichen Wege bis 18. April 1874 bei der k. k. n. ö. Statthalterei in Wien einbringen.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Hochbau mit der Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis Ende April d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Durch das Ministerium für Cultus und Unterricht kommen zwei der mit Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1868 *) begründeten Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen und zwar beide für die Fachgruppe: Italienische Sprache sammt

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Nr. 33.

Jahrgang 1874. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1874.

Inhalt. Nr. 15. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Vergütung der Reiseauslagen der Landesschulinspectoren bei Dienstreisen innerhalb des Amtsgebietes. Seite 53. — Nr. 16. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, an alle Länderchefs, betreffend die Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Äquivalente. Seite 53. — Nr. 17. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Anweisung der aus dem Religionsfonde fliessenden Deficienten-Bezüge. Seite 54.

Nr. 15.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. April 1874, Z. 2124,

betreffend die Vergütung der Reiseauslagen der Landesschulinspectoren bei Dienstreisen innerhalb des Amtsgebietes.

In Abänderung des §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 129) finde ich das Taggeld der Landesschulinspectoren auf dén Betrag von 5 fl. 50 kr. zu erhöhen und zugleich zu bestimmen, dass dieses Ausmass vom 1. Jänner 1874 angefangen zu gelten hat.

Bezüglich der Vergütung der Fuhrkosten bleiben die in den §§. 4, 5 und 6 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 115) enthaltenen Bestimmungen massgebend.

Stremayr m./p.

Nr. 16.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. April 1874, Z. 2230,

an alle Länderchefs,

betreffend die Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Aequivalente.

Es ist Grundsatz, dass derjenige Beamte, der im Genusse einer Naturalwohnung steht, dieselbe sofort zu räumen hat, wenn die Function, mit welcher dieser Genuss verbunden ist, erlischt oder wenn dienstliche Rücksichten die Räumung nothwendig machen.

Hieraus folgt, dass das Quartier-Äquivalent, welches im Falle des Mangels einer Naturalwohnung oder im Falle der, aus Dienstesrücksichten erfolgten Räumung einer solchen bewilligt wird, ebenfalls mit dem Zeitpuncte zu erlöschen hat, mit welchem die betreffende Function aufhört.

Dem entsprechend und im Hinblicke auf den §. 1 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 75, wornach nunmehr nicht nur die Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen, sondern auch alle sonstigen Zulagen im Gelde monatlich vorhinein zu erfolgen sind, ist künftig auch das Quartier-Äquivalent in monatlichen Anticipativraten anzuweisen und mit Ende desjenigen Monates einzustellen, in welchem die betreffende Function erlischt.

Rücksichtlich derjenigen Beamten, welchen die Quartier-Äquivalente bisher in ein vierteljährigen Anticipativraten flüssig gemacht wurden, hat es jedoch für ihre Person und auf die Dauer der bezüglichen Function bei der dermaligen Anweisung zu verbleiben.

Nr. 17.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1874, Z. 4729,

betreffend die Anweisung der aus dem Religionsfonde fliessenden Deficienten-Bezüge.

Über eine gestellte Anfrage wird eröffnet, dass auch die Versorgungs- (Deficienten-) Gebühren, welche Seelsorgepriestern aus dem Religionsfonde zukommen, den Bezugsberechtigten im Sinne der mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März d. J. ertheilten Gestattung mit dem zweiten eines jeden Monats anticipativ zu erfolgen sind.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Binsdorfer M., **Deinhardt** H. und **Jessen** Chr., Lehrbuch für Volks- und Bürgerschulen. Sechster Theil oder Dritte Stufe zweiter Theil. (Wien 1871, Lechner). Preis eines steif gebundenen Exemplars 1 fl. 5 kr.

— — Siebenter Theil oder Dritte Stufe dritter Theil. (Wien 1872, Lechner.) Preis 1 fl. 50 kr.

Diese zwei Bände des genannten Lesebuches werden in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der vorangehenden Bände I—V mit den Erlässen vom 3. Mai und 30. September 1870 Z. 3686 und 9244 und vom 20. Mai 1871 Z. 2018 geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1874, Z. 2357.)

Jahrgang 1874. **Stück IX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April d. J. in Anerkennung ersprieslichen Wirkens im Volksschullehramte a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Bezirksschulinspector und Leiter der Volksschule, Dominik **Kunschner**, zu Römerstadt in Mähren;

das goldene Verdienstkreuz:

den Oberlehrern:
Lorenz **Strohmaier**, zu Deutsch-Landsberg in Steiermark,
Anton **Skala**, zu Prossnitz,
Franz **Beranek**, zu Ungarisch-Ostra,
Wenzel **Czižek**, zu Freiberg,

den pensionirten Oberlehrern:
Franz **Midoleo**, zu Sebenico und
Joseph **Leinweber**, zu Macarsca in Dalmatien;

den pensionirten Lehrern:
Joseph **Ruby**, zu Ungarisch-Hradisch,
Johann **Wepřek**, zu Strassnitz;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

den Oberlehrern:
Bernhard **Jourdon**, zu Unserfrau,
Johann **Bednař**, zu Miletin;

den Lehrern:
Anton **Müller**, zu Beinhöfen in Niederösterreich,
Joseph **Ender**, zu Mäder in Vorarlberg,
Anton **Dufek**, zu Gross-Meseritsch,
Anton **Gruss**, zu Franzensbad,
Mathias **Potocnik**, zu Krainburg in Krain,
Georg **Preliez**, zu Louisenthal in der Bukowina;

den pensionirten Oberlehrern:
Alois **Schwenk**, zu Stammersdorf in Niederösterreich,
Ignaz **Hellige**, zu Riegersburg in Steiermark,
Franz **Rosmanith**, zu Sichelsdorf in Böhmen und

den pensionirten Lehrern:
Franz **Kaitan**, zu Zerotitz,
Franz **Stepař**, zu Weiss-Öhlhütten,
Anton **Gallina**, zu Millimau,
Anton **Breyer**, zu Nieder-Paulowitz und
Franz **Horak**, zu Dorf-Eisenberg in Mähren;
Joseph **Ehrenfried**, zu Waldegg in Niederösterreich,
Johann **Bittmann**, zu Lobenstein in Schlesien und
Alois **Lazzarini**, zu Sebenico in Dalmatien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April d. J. dem Mitgliede des Bezirksschulrathes in Wels und Gemeindevorsteher in Marchtrenk, Ignaz **Brunner**, in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. dem Vicedirector der k. k. administrativen Statistik, Joseph **Rossiwall**, den Titel und Character eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Trient, Dr. Georg **Pullich**, in Anerkennung seines vieljährigen und erfolgreichen Wirkens im Lehrfache den Titel und Character eines Schulrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. den Dechant und Stadtpfarrer zu Wels, Friedrich **Baumgarten**, zum Domherrn des Linzer Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. den Rector des bischöflichen Knabenseminars zu Seitenstetten, Ehrencanonicus Carl **Erdinger** zum Domherrn des St. Pöltener Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April d. J. den Personaldechant zu Mischenec, Consistorialrath Mathias **Laitl**, zum Domherrn des Budweiser Cathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. den Decan und Stadtpfarrer zu St. Jacob in Innsbruck, Johann von **Leiss** zu Laimburg und den Pfarrer und Dechant zu Schwaz, Ludwig **Theuille**, zu Ehrendomherren des Brixner Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. den Regierungsrath Eduard **Strasser**, zum Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten beim Landesschulrathe für die Bukowina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April d. J. den Universitäts-Bibliothekar in Innsbruck, Dr. Friedrich **Leithe**, zum Universitäts-Bibliothecar in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. März d. J. den Director des Landes-Realgymnasiums zu Mährisch-Neustadt, Joseph **Lang**, zum Director der Staats-Realschule in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. die Domcapitularen Anton **Jandourek** und Anton **Hora**, den Senior und Pfarrer der böhmischen evangelischen Gemeinde A. C. in Prag, Daniel Theophil **Molnár**, den Dr. Friedrich Ritter von **Wiener**, den Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Volkmann**, den Rector des deutschen politechnischen Institutes, Johann **Lieblein** und den Director der böhmischen Staats-Realschule in Prag, Johann **Šťastný**, zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Böhmen auf die durch das Schulaufsichtsgesetz vom 24. Februar 1873 festgesetzte Functionsdauer a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat bestätigt:

den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums der Universität in Prag, auf Zulassung

des Dr. Jaromir **Hanél**, als Privatdocenten der österreichischen Rechtsgeschichte an der genannten Universität,

den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Krakau auf Zulassung

des Dr. Gustav **Neusser**, Primararztes der Irrenabtheilung des heiligen Geist-Spitals in Krakau, als Privatdocenten für Psychiatrie an der genannten Facultät, dann

den Cyrill **Reichel**, Lehrer am Realgymnasium in Reichenberg, zum wirklichen Lehrer an der deutschen Staats-Realschule in Prag, und

den Wilhelm **Schiff**, Supplenten an der Staats-Realschule in Pirano zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem Gymnasium der k. k. Theresianischen Academie in Wien kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 für die Staats-Mittelschulen Wiens systemisirten Bezüge verbunden sind. Gleichzeitig übernimmt der anzustellende Lehrer die Verpflichtung, sich erforderlichen Falles gegen eine besondere Remuneration an der erziehenden Thätigkeit der Academie zu betheiligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihre Lernbefähigung, bisherige Dienstleistung, über ihr Alter und zurückgelegten Studien versehenen, an das hohe Curatorium der k. k. Theresianischen Academie gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie sich nicht im öffentlichen Dienste befinden sollten, unmittelbar bis 30. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Theresianischen Academie in Wien zu überreichen.

Am deutschen Staatsgymnasium auf der Kleinseite in Prag sind mit Beginn des nächsten Schuljahres vier Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Der Nachweis der Lehrbefähigung aus dem Deutschen, wenigstens für's Untergymnasium verleiht dem Bewerber den Vorzug.

Bewerber um diese Stellen, mit denen ein Jahresgehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 300 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am k. k. deutschen Staatsgymnasium in Leitmeritz ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit derselben ist der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 250 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Saaz kommen mit Beginn des nächsten Schuljahrns drei Lehrstellen für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit denen ein Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Mai l. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommen an den **Staats-Mittelschulen in Krain** nachbenannte Lehrstellen mit den im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezügen zur Besetzung:

1. An der k. k. Oberrealschule in Laibach:

eine Lehrstelle für italienische Sprache;

2. Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth:

drei Lehrstellen für classische Philologie, subsidiarisch wo möglich auch für den slovenischen oder italienischen Sprachunterricht,

eine Lehrstelle für Naturgeschichte, in Verbindung mit Mathematik und Physik, wobei die Kenntniss der slovenischen Sprache unerlässlich ist,

eine Lehrstelle für Zeichnen;

3. Am k. k. Realgymnasium in Krainburg:

eine Lehrstelle für classische Philologie, mit subsidiarischer Verwendung für slovenischen Sprachunterricht;

4. Am k. k. Untergymnasium in Gottschee:

eine Lehrstelle für classische Philologie und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den italienischen oder slovenischen Sprachunterricht unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug begründet.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche sich gleichzeitig um mehrere der erwähnten Stellen in Competenz setzen, haben bezüglich jeder derselben ein abgesondertes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungszeugnisses belegtes Gesuch beizubringen.

Am k. k. Staats-Realgymnasium zu Weidenau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für französische Sprache mit subsidiarischer Verwendung in der classischen Philologie zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle sind die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezüge und Ansprüche verbunden.

Bewerber haben ihre gestempelten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien stylisirten Gesuche, belegt mit den zum Nachweise ihrer Studien, Lehrbefähigung und etwaigen Dienstleistung des Bewerbers erforderlichen Documenten, wenn sie sich zur Zeit im öffentlichen Dienste befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis längstens 15. Juni d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommt am Landes-Realgymnasium zu Mähr.-Neustadt die Lehrstelle für das geometrische und Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die Bezüge sind den für Staats-Mittelschulen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten gleich gestellt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 15. Juni d. J. bei dem mährischen Landesausschusse in Brünn einzureichen.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber wird für diese Stelle auch ein Supplent gegen die Jahresgebühr von 600 fl. aufgenommen.

Am deutschen Staats-Unterrealgymnasium in Prag, welches sich im nächsten Schuljahre zur vierten Classe erweitert, sind mit Beginn desselben zwei Lehrstellen für classische Philologie und die Lehrstelle für die katholische Religionslehre zu besetzen.

Mit den philologischen Lehrstellen ist ein Gehalt von jährlichen je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage von 300 fl.; mit der Katechetenstelle der Gehalt von 525 fl., der Anspruch auf Decennalzulagen per 105 fl. und eine Activitätszulage per 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am deutschen Staats-Unterrealgymnasium in Krumau sind mit Beginn des nächsten Schuljahres zu besetzen:

1. zwei Lehrerstellen für classische Philologie,
2. eine Stelle für die katholische Religionslehre,
3. eine Stelle für Mathematik und Physik,
4. eine Stelle für geometrisches und freies Handzeichnen.

Mit der Katechetenstelle ist der Gehalt jährlicher 525 fl., der Anspruch auf Decennalzulagen per 105 fl. und eine Activitätszulage per 200 fl., mit allen übrigen der Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem k. k. Untergymnasium zu Radautz in der Bukowina ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen, mit welcher der Gehalt nach den für Staatsgymnasien bestehenden Normen verbunden ist.

Der Termin zur Bewerbung um diese Stelle wird bis Ende Mai d. J. mit dem Beifügen ausgeschrieben, dass jene Candidaten, welche sich über die Kenntniss der französischen Sprache auszuweisen vermögen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Bewerber haben die diesfälligen, wohlinstruirten Gesuche, falls sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar beim Bukowinaer k. k. Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen.

An den **Staats-Oberrealschulen in Brünn und Olmütz** sind je zwei Lehrstellen, und zwar:

a) für das deutsche,

b) für das französische Sprachfach,

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der Communal-Oberrealschule zu Budweis ist die Stelle eines Lehrers des Zeichnens und Modellirens definitiv zu besetzen, mit welcher der Bezug eines Gehaltes von 1000 fl., der Activitätszulage von 250 fl. und der Quinquennalzulage per 200 fl. verbunden ist.

Die Lehrer der Anstalt, welche das Reciprocitätsrecht gegenüber den Staatsanstalten geniessen, sind den Lehrern dieser in allen Bezügen und Rechten gleichgestellt.

Die mit dem Nachweis der Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung gehörig instruirten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. an den Stadtrath zu Budweis zu leiten.

An der Staats-Unterrealschule zu Imst in Tirol ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, für deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Prüfungszeugnissen belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche auf dem gesetzlichen Wege bis 20. Mai l. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe in Innsbruck einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt sammt Übungsschule in Wien kommt vom Schuljahre 1874/5 angefangen, die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher die X. Rangsclasse, sowie die Bezüge und Lehrverpflichtungen eines Übungsschullehrers verbunden sind, zu besetzen.

Dem betreffenden Religionslehrer wird es überdiess obliegen, innerhalb des Masses der obigen Lehrverpflichtung nicht nur bei dem Religionsunterrichte, sondern nach seiner Befähigung in den Fällen der Nothwendigkeit, aushilfsweise auch bei dem Unterrichte anderer Lehrgegenstände verwenden zu lassen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Mai l. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien einsenden.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz ist eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 13. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) geregelten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche unmittelbar oder wenn sie bereits angestellt sind im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrath in Bregenz längstens bis Ende Mai d. J. einzubringen.

An der mit der slavischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn verbundenen Übungsschule kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl., einer Activitätszulage jährlicher 240 fl. und mit dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen per 100 fl. zu besetzen. Die nachgewiesene subsidiarische Verwendbarkeit zum Unterrichte im Clavierspiele oder im Gesange gibt bei übrigens gleicher Qualification den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn bis zum 7. Juni l. J. zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Für Mittelschulen.

Fischer Franz, Dr., Lehrbuch der Kirchengeschichte. (Wien 1874, Mayer und Comp.) Preis 60 kr.

Gegen die Verwendung dieses Lehrbuches beim Unterrichte an den im Bereiche der Wiener Erzdiöcese befindlichen Mittelschulen waltet kein Anstand ob.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1874, Z. 2013.)

Thomé Otto Wilhelm, Dr., Lehrbuch der Zoologie mit 544 Abbildungen. (Braunschweig 1872. Friedr. Vieweg und Sohn.) Preis 1 fl. 80 kr.

Kenngott A., Dr., Lehrbuch der Mineralogie mit 69 Abbildungen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. (Darmstadt 1871. Joh. Philipp Diehl.) Preis 1 fl. 20 kr.

Hornstein Ferd. Friedr., Dr., Kleines Lehrbuch der Mineralogie mit 153 Abbildungen. (Kassel 1872. Theodor Fischer.) Preis 1 fl. 50 kr.

Diese drei Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1874, Z. 4067.)

Bill Joh. Georg, Dr., Grundriss der Botanik für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. Fünfte umgearbeitete Auflage. (Wien, Gerold 1872.) Preis 1 fl. 50 kr.

Die gegenwärtige fünfte Auflage dieses Lehrbuches wird gleich den früheren zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der deutschen Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1874, Z. 5150.)

Sonndorfer Rudolph, Dr., Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Erster Theil: Die Geometrie der Ebene. Zweite Auflage. Mit 195 Holzschnitten. (Wien 1873. Braumüller.) Preis eines Exemplars brosch. 3 fl.

Die mit den beiden Erlässen vom 28. August 1865 Z. 287 und vom 1. Juli 1867 Z. 3541, bezüglich der ersten Auflage dieses Buches ausgesprochene Zulassung zum Lehrgebrauche in den deutschen Mittelschulen wird auf die gegenwärtige zweite Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1874, Z. 14.892.)

Ningrovy Děje všeobecné pro nižší třídy středních škol. Erster und dritter Theil: Alterthum und Neuzeit. Zweite Auflage, bearbeitet von J. B. Nowak. (Prag 1873. Kober.) Preis des ersten Theiles 60 kr., des dritten Theiles 80 kr.

Die bezüglich der ersten Auflage dieses Lehrbuches mit Erlass vom 30. September 1863 Z. 10.130 ausgesprochene Zulassung zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der böhmischen Mittelschulen wird auf die gegenwärtige zweite Auflage des ersten und dritten Theiles ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1874, Z. 3553.)

Majer Ant., Dr., Fysika pro nižší školy. Dritte Auflage. (Prag 1874. Selbstverlag des Verfassers.) Preis eines Exemplars brosch. 1 fl. 40 kr.

— — Fysika pro vyšší školy. Revidirte Ausgabe. (Prag 1874. Selbstverlag des Verfassers.) Preis eines Exemplars brosch. 3 fl.

Beide diese Lehrbücher werden in den gegenwärtigen Ausgaben zum Lehrgebrauche in den unteren, beziehentlich in den oberen Classen der Mittel-

schulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der vorausgegangenen Ausgaben mit den Ministerial-Erlässen vom 21. Juni 1863 Z. 6388 und vom 14. August 1870 Z. 7858 geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1874, Z. 3906.)

Lehrmittel.

Grefe Conrad, Lehrtafeln zum Anschauungsunterrichte für Schule und Haus. (Verlag von Leopold Sommer und Comp. in Wien.)

Erste Reihe, enthaltend Darstellungen 1. der Fichte, 2. des Jaguars, des Löwen und der Löwin, 3. der Kuh und des Stieres, 4. der Schwarzkiefer, 5. der Linde. Preis eines jeden einzelnen Blattes 40 kr. Die Tafeln können nach eigener Auswahl auch einzeln bezogen werden.

Diese Lehrtafeln werden als Lehrmittel zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1874, Z. 4152.)

Kundmachungen.

Auf Grund der von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1873 a. g. ertheilten Ermächtigung hat der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 14. April 1874 Zahl 2575 bewilligt, dass das Staats-Realgymnasium in Villach vom Schuljahre 1874/5 angefangen, durch successive Eröffnung von Ober-Gymnasialclassen zu einer vollständigen Staats-Mittelschule erweitert werde.

Auf Grund des Schulbücher-Absatzes beim Prager k. k. Schulbücher-Verlage während des Jahres 1873 beziffert sich die Armenbücherquote, um welche Armenbücher für das Schuljahr 1874/5 abzugeben sein werden, bei Mähren bezüglich der deutschen Lehrbücher mit 61 fl. 19 kr., bezüglich der böhmischen mit 1027 fl. 35 kr., und bei Schlesien bezüglich der deutschen Lehrbücher mit 326 fl. 8 kr. ö. W.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Diensthereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1874.

Inhalt. Nr. **18**. Gesetz vom 30. April 1874, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages für Verlassenschaften. Seite 57. — Nr. **19**. Gesetz vom 3. Mai 1874, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Regulirung der Lehrergehalte und die Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen. Seite 59. — Nr. **20**. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, an die Statthaltereien in Wien, Linz, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Brünn und Triest, dann die Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt und Laibach, betreffend die Verrechnung der den Universitäts- und Studien-Bibliotheken zugewiesenen Dodationen. Seite 61. — Nr. **21**. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Auszahlung der gemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, sowie jener für die Beamten der k. k. Cabinetskanzlei und deren Witwen und Waisen. Seite 61.

Nr. 18.

Gesetz vom 30. April 1874,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages für Verlassenschaften.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Mähren einschliesslich der Enclave Hotzenplotz befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Tod des Erblassers, beziehungsweise die Todes-Erklärung nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, ein Schulbeitrag an den mährischen Landesfond zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens als ein gesetzliches Vermächtniss dann zu entrichten, wenn der reine Nachlass 500 fl. übersteigt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der für den Normalschulfond eingeführten und nach §. 83 Z. 1 des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870 L. G. Bl. Nr. 18 *),

*) Enthalten im Verordnungsblatt für den Diensbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 87.

der Pensionscasse für Volksschullehrer zugewiesenen Beiträge aus Verlassenschaften wird in Ansehung jener Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall nach dem Beginne der Wirkzamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, aufgehoben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

Übersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden.

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlass über 1000 fl. bis einschliesslich 5000 fl. von jedem Hundert mit 25 kr.,

über 5000 fl. bis einschliesslich 10.000 fl. von jedem Hundert mit 30 kr.,
„ 10.000 fl. „ 20.000 fl. „ „ „ 35 kr.,
„ 20.000 fl. „ 30.000 fl. „ „ „ 40 kr.,
„ 30.000 fl. „ 40.000 fl. „ „ „ 45 kr..
„ 40.000 fl. von jedem Hundert mit 50 kr. zu entrichten.

Wenn zu dem Nachlasse weder ein Notherbe noch der Ehegatte des Erblassers als Erbe einschreitet, so ist der nach dieser Scala zu berechnende Schulbeitrag um 50 Percent zu erhöhen.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Werth des ausserhalb Mährens befindlichen unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 4.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Zwecken, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist (§. 1), wird in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 5.

Dieser Schulbeitrag wird vom Abhandlungsgerichte bemessen und von jener Behörde für Rechnung des mährischen Landesfondes eingehoben, von welcher bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond eingehoben wurde.

§. 6.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5% Verzugszinsen und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu

entrichten. Von Schulbeiträgen, die nicht über Einen Gulden betragen, dann von Bruchtheilen Eines Guldens bei grösseren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

Die Entscheidung darüber, ob für die Entrichtung des Schulbeitrages Zufristungen oder Ratenzahlungen zu bewilligen sind, steht dem Landesausschusse zu, welcher diese Bewilligung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen hat.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8.

Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p. **Glaser** m./p. **Pretis** m./p.

Nr. 19.

Gesetz vom 3. Mai 1874,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Regulirung der Lehrergehalte und die Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. Mai 1874 angefangen, beträgt der feste Jahresgehalt, welchen ein ausserhalb der Landeshauptstadt an einer öffentlichen Volksschule definitiv bestellter Lehrer anzusprechen hat, an Schulen I. Classe 800 fl., II. Classe 700 fl., III. Classe 600 fl. und IV. Classe 550 fl., für jene Lehrer aber, welche aus dem Stadtschulfonde von Graz dotirt werden, 900 fl. — Die gegenwärtige Einreihung der Schulen in die besagten Classen kann nur vom Landesschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesausschusse abgeändert werden.

Artikel II.

Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche für ersteren 200 fl., für letzteren an den Schulen in Graz und an jenen der I. und II. Gehaltsclasse 100 fl., an Schulen der III. und IV. Gehaltsclasse 50 fl. beträgt und in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

*

Artikel III.

Die definitiv bestellten Lehrer an den öffentlichen Bürgerschulen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, errichtet worden, haben Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher den festen Jahresgehalt eines Volksschullehrers an dem gleichen Schulorte um 100 fl. übersteigt.

Artikel IV.

So lange provisorisch bestellte Lehrer kein Lehrbefähigungs-Zeugniss besitzen, ist ihnen vom Bezirksschulrathe eine Remuneration auszumessen, welche nicht weniger als 60 und nicht mehr als 70 Percent des ordentlichen Lehrergehaltes beträgt.

Artikel V.

Definitiv bestellten Unterlehrern gebührt ein Gehalt von 80 Percent des ordentlichen Gehaltes eines Lehrers an derselben Schule.

So lange Unterlehrer die vorgeschriebenen Bedingungen zur definitiven Anstellung nicht erfüllen, haben sie nur Anspruch auf eine Remuneration im Betrage von 60 Percent des Lehrergehaltes. Unterlehrer, welche diesen Bedingungen nachgekommen sind, können sofort ohne Concurs-Ausschreibung für dieselbe Stelle definitiv ernannt werden.

Artikel VI.

Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen, wie jene des männlichen.

Auch wird die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 53 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Zahl 17, wornach jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstentsagung angesehen wird, hiemit ausser Kraft gesetzt.

Artikel VII.

Die Bezüge für Supplirungen werden durch ein Substitutions-Normale geregelt, welches zwischen dem Landesausschusse und dem Landesschulrathe zu vereinbaren ist, und der Bestätigung des Unterrichts-Ministeriums unterliegt.

Artikel VIII.

Vom 1. October 1874 angefangen, darf für die öffentlichen Volksschulen Steiermarks kein Schulgeld mehr vorgeschrieben werden.

Artikel IX.

Für die Aufbringung der Lehrerbezüge gelten, von der Aufhebung des Schulgeldes abgesehen, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, müsste aber die Bezirksumlage, um den Anforderungen dieses Gesetzes, sowie des §. 58 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15 zu entsprechen, um mehr als 7 Percent der gesammten directen Steuern (einschliesslich der landesfürstlichen Zuschläge) erhöht werden, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

In diesem Falle ist dem Landesausschusse das steuerämtliche Certifikat über die Steuervorschreibung des dem Verwaltungsjahre vorgehenden Jahres zur Einsicht und der Jahresvoranschlag für die Bezirksumlage zur Genehmigung vorzulegen.

Jahrgang 1874. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben zufolge Allerhöchsten Handschreibens vom 3. Mai d. J. dem Religionslehrer Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Kronprinzen, Domherrn Dr. Laurenz **Mayer**, in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April d. J. dem ordentlichen Universitätsprofessor in Prag, Dr. Wilhelm **Volkmann**, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April d. J. den Domscholaster und Stadtpfarrer in Linz, Joseph **Vogl**, zum Domdechant, dann den Canonicus senior und Consistorialkanzler, Dr. Jakob **Reitshammer**, zum Domscholaster des Linzer Cathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April d. J. den Privatdocenten an der Universität in Krakau, D. Miecislaus **Bochenek**, zum ausserordentlichen Professor der politischen Öconomie daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Mai d. J. die Stelle der vierten Untervorsteherin im Wiener Civil-Mädchen-Pensionate der Supplentin dieser Dienststelle, Emilie **Koppitsch**, a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Lemberg auf Zulassung

des Jur. und Phil. Dr. Alexander **Ogonowski**, als Privatdocenten des österr. Civilrechts mit ruthenischem Vortrage an der genannten Universität bestätigt; ferner

den Dr. Ferdinand **Bischoff**, ordentlichen öffentlichen Universitäts-Professor, zum Mitgliede der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Graz,

den Dr. Carl **Claus**, Universitäts-Professor, zum Examinator für Naturgeschichte bei der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Wien,

den Robert Freiherrn von **Hein**, Concipisten der mährischen Statthalterei, zum Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht,

den Dr. Hugo **Weidel**, Assistenten der technischen Hochschule in Wien, zum Adjuncten des ersten chemischen Laboratoriums der hiesigen Universität, ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Innsbruck** ist die Stelle des Bibliothekars in Erledigung gekommen, mit welchem in der VI. Rangsclasse stehenden Dienstesposten ein Jahresgehalt von 1800 fl., eine zweimalige Quinquennalzulage von je 150 fl., eine Activitätszulage von 400 fl., und eine Diensteswohnung im Bibliotheksgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale und dem Nachweise über vollendete Universitätsstudien, eventuell des erlangten Doctorgrades, über bibliographische und literar-historische Sprachkenntnisse, sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche längstens bis zum 30. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck überreichen.

An den nachbenannten **Staats-Gymnasien und Staats-Realgymnasien in Niederösterreich** kommen mit Beginn des ersten Semesters 1874/5 mehrere Lehrstellen zur Besetzung:

1. Am Staats-Gymnasium in Wien (I. Bezirk, Fichtegasse):

die Stelle des katholischen Religionslehrers;

2. Am Staats-Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke Wiens:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie.

Für diese Stelle erscheinen solche Bewerber als zunächst berufen, welche zugleich die Lehrbefähigung für die deutsche oder französische Sprache besitzen;

b) eine Lehrstelle für den naturhistorischen Unterricht in Verbindung mit Mathematik und Physik, eventuell für Mathematik und Physik allein;

3. Am Staats-Realgymnasium in Hernals bei Wien:

a) die Stelle des katholischen Religionslehrers.

Die Approbation für das Lehrfach der classischen Philologie gibt Bewerbern um diese Stelle den Vorzug.

b) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;

4. Am Staats-Gymnasium in Krems:

zwei Lehrstellen für classische Philologie;

5. Am Staats-Gymnasium in Wr.-Neustadt:

zwei Lehrstellen für classische Philologie;

6. Am Staats-Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn:

zwei Lehrerstellen für classische Philologie.

Die Lehrbefähigung für das französische Sprachfach gibt Bewerbern um diese Stellen den Vorzug.

7. Am Staats-Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien:

zwei Lehrstellen für classische Philologie.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgeschriebenen Behörde oder, wenn sie noch in keiner öffentlichen Bedienstung stehen, unmittelbar bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien längstens bis 15. Juni d. J. einzubringen.

Diejenigen, welche gleichzeitig um mehrere der erwähnten Lehrstellen sich in Competenz setzen, haben bezüglich einer jeden derselben ein abgesondertes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungs-Zeugnisses belegtes Gesuch beizubringen.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres sind nachstehende Lehrstellen an **deutschen Staats-Mittelschulen Böhmens** zu besetzen:

1. Am deutschen Staatsgymnasium in Eger:

eine Lehrstelle für classische Philologie, mit subsidiarischer Verwendbarkeit im deutschen Sprachfache;

2. Am deutschen Staats-Realgymnasium zu Prachatitz:

eine Lehrstelle für classische Philologie;

3. Am deutschen Staatsgymnasium in Landskron:

eine Lehrstelle für classische Philologie,

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen,

eine Stelle für die katholische Religionslehre.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873, beziehungsweise die durch die Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856, Z. 10.509/717 systemisirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Diejenigen, welche gleichzeitig um mehrere der erwähnten Stellen sich in Competenz setzen, haben für jede ein abgesondertes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungszeugnisses belegtes Gesuch beizubringen.

Am **k. k. Staats-Gymnasium zu Pisino in Istrien** kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/75 folgende Stellen zu besetzen:

Die Lehrstelle für Religion,

zwei Lehrstellen für classische Philologie,

eine Lehrstelle für Italienisch, verbunden mit Latein und Griechisch,

eine Lehrstelle für Illyrisch, ebenfalls verbunden mit Latein und Griechisch,

eine Lehrstelle für Mathematik und die Naturwissenschaften.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ausser der Befähigung zum Unterrichte in den obbenannten bezüglichen Lehrgegenständen auch die vollkommene Kenntniss der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen, und ihre Gesuche im ordnungsmässigen Wege bis 15. Juni l. J. an den Statthalter des Küstenlandes, Präsidenten des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzusenden.

Am **deutschen Staats-Untergymnasium in Arnau**, welches im nächsten Schuljahre durch Eröffnung der vierten Classe sich vervollständigt, ist mit Beginn desselben die Stelle des katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 525 fl., der Anspruch auf Decennalzulagen per 105 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem mit einer **Oberrealschule verbundenen Staats-Realgymnasium in Reichenberg** ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendung in der Naturgeschichte in den unteren Classen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 250 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Monates August 1874 kommt am **Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Neustadt** die Stelle des Directors, mit den im Gesetze vom 15. April 1873 für Staats-Mittelschulen normirten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 20. Juni d. J. beim mährischen Landesausschusse in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule in Iglau** sind vier Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

a) für das deutsche Sprachfach, mit subsidiarischer Verwendung im Französischen;

b) für das deutsche Sprachfach, mit subsidiarischer Verwendung im Böhmischen;

c) für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach;

d) für das französische und englische Sprachfach.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Presso l'**i. r. Scuola reale superiore in Pirano** sono vacanti due posti:

un posto per un docente abilitato nella lingua e letteratura italiana come materia principale della sua abilitazione e con preferenza a chi fosse abilitato nella lingua tedesca o nella francese;

un posto di un docente di lingua e letteratura tedesca come principale sua abilitazione e con preferenza a chi fosse abilitato nella lingua francese.

Gli emolumenti annessi ai posti suddetti sono fissati dalla legge 15 aprile 1873.

Gli aspiranti dovranno produrre le loro istanze corredate dalla fede di nascita e dell'attestato di subito esame d'idoneità al magistero entro quattro settimane a datare dal giorno della seguita prima pubblicazione del concorso a mezzo delle preposto autorità a Sua Eccellenza il Signor Luogotenente del Litorale, Preside del Consiglio scolastico provinciale dell'Istria e Trieste, comprovando gli attuali servizii finora prestati e la cognizione di lingue.

Über Beschluss des k. k. Landesschulrathes für Istrien wird hiemit der Concurs auf die Religionslehrerstelle an der **Staats-Oberrealschule in Pirano** mit italienischer Unterrichtssprache ausgeschrieben. Mit dieser Stelle sind unter der Voraussetzung der Ertheilung des Religionsunterrichtes in allen Classen oder der gesetzlichen Lehrbefähigung für weltliche Unterrichtsfächer die durch die Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. 47 und 48) normirten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörden bis längstens 10. Juni d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Görz** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des nächsten Schuljahres die Lehrstelle für Chemie als Hauptfach zu besetzen, mit welcher die mit den Gesetzen vom 15. April 1873 systemisirten Gebühren verbunden sind.

Bewerber haben ihre vorschriftmässig belegten, an den gefertigten Landesschulrath gerichteten Gesuche bis längstens 30. Juni d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden beim k. k. Statthalterei-Präsidium in Triest einzureichen.

An der mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. September 1873 errichteten **deutschen vierclassigen Staats-Unterrealschule der Kleinseite** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1874/5 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach,
2. eine „ für das französische Lehramt,
3. eine „ für die katholische Religionslehre,
4. eine „ für Geographie und Geschichte,
5. eine „ für Mathematik,
6. eine „ für Chemie, Naturgeschichte und Physik,
7. eine „ für das geometrische und das Freihandzeichnen.

Mit einer dieser Lehrstellen wird das Directorat der Anstalt verbunden werden.

Die Bezüge der Fachlehrer sind nach dem Gesetze vom 15. April 1873 der Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf die Quinquennien von 200 fl., für den Religionslehrer nach der Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 146) Absatz 4, der Gehalt von 525 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf eine Decennalzulage per 105 fl. ö. W.

Die Bewerber um einen dieser Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 12. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in Vorlage zu bringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Bruneck,** an welcher mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die dritte Classe eröffnet wird, ist bis zum genannten Zeitpunct eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende Mai l. J. bei der k. k. Tiroler Landesschulbehörde in Innsbruck einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Römerstadt** sind zwei Lehrstellen:

a) für Geographie und Geschichte, mit subsidiarischer Verwendbarkeit im Französischen,

b) für das Zeichnenfach

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Lehrerbildungsanstalt in Krems** ist eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Physik, mit welcher Stelle die IX. Rangclasse, der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre, mit den Nachweisen über die Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** ist eine Lehrstelle für den Turnunterricht mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers daselbst, das ist mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., der Activitätszulage jährlicher 160 fl., dem gesetzlichen Anspruche auf die Quinquennalzulage per 100 fl. und der Pensionsfähigkeit zu besetzen. An die Übernahme dieser Stelle ist die Verpflichtung geknüpft, den Unterricht im Turnen an der Lehrerbildungsanstalt und an den beiden Mittelschulen (Gymnasium und Realschule) daselbst mit der Gesammtzahl von 24 Stunden wöchentlich zu ertheilen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten und insbesondere mit der Nachweisung der Befähigung versehenen Gesuche bis längstens 30. Mai d. J. und zwar, wenn sie sich bereits an einer öffentlichen Lehranstalt befinden, im Wege der Vorstehung derselben bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Die erwähnte Berechnungsart des 7percentigen Bezirkszuschusses gilt schon für das Verwaltungsjahr 1874.

Artikel X.

Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 20.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1874, Z. 5234,

an die Statthaltereien in Wien, Linz, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Brünn und Triest, dann die Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt und Laibach,

betreffend die Verrechnung der den Universitäts- und Studien-Bibliotheken zugewiesenen Dotationen.

Die Ministerial-Verordnung vom 13. März 1873 Z. 2300 *), mit welcher die in Betreff der Verrechnung der, den Directionen der Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge erflossene Ministerial-Verordnung vom 10. Jänner 1873 Z. 10.517 auch auf die Universitäten und technischen Hochschulen, sowie auf die mit ihnen verbundenen Institute, dann auf die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, ihrem ganzen Inhalte nach ausgedehnt worden ist, wird dahin erläutert, dass dieselbe auf die Verrechnung der den Universitäts- und Studien-Bibliotheken zugewendeten Dotationen keine Anwendung zu finden, sondern bezüglich dieser es bei dem bisherigen durch die Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1826 §. 109 vorgezeichneten Vorgange zu verbleiben hat.

Nr. 21.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1874, Z. 5162,

betreffend die Auszahlung der gemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, sowie jener für die Beamten der k. k. Cabinetskanzlei und deren Wittwen und Waisen.

Laut einer Mittheilung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 17. April d. J., Z. 1882 F. M. wurde von Seite der kön. ungarischen Finanzverwaltung zugestimmt, die gemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, zu denen Ungarn 23 % beiträgt, dann die Versorgungsgenüsse der Beamten der Cabinetskanzlei Allerhöchst Sr. Majestät und deren Witwen und Waisen am 2. jedes Monats als angefallen zu betrachten und an die Bezugsberechtigten erfolgen zu lassen.

---

*) Enthalten im VII. Stücke des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, sub Nr. 49, Seite 167.

Kundmachungen.

Im Laufe des Solarjahres 1873 gestaltete sich der Verschleiss der Volksschulbücher beim Wiener k. k. Schulbücherverlage in nachfolgender Weise:

a) Volksschulbücher:	Verkauft	Armenbücher	Gratisbücher	Pflicht- und Maculatur-Exemplare	Zusammen
in deutscher Sprache . . .	860.484	120.596	1.247	625	982.952
„ italienischer „ . . .	104.705	17.432	240	441	122.818
„ böhmischer „ . . .	217.944	28.603	82	25	245.654
„ polnischer „ . . .	144.322	32.001	143	27	176.493
„ ruthenischer „ . . .	2.178	474	7	1	2.660
„ croatischer „ . . .	104.139	9.845	861	565	115.410
„ kirchen-slavisch. „ . . .	9.278	473	8	5	9.764
„ serbischer „ . . .	24.138	2.449	40	27	26.654
„ slovenischer „ . . .	86.311	20.938	253	519	108.021
„ ungarischer „ . . .	951	17	100	5.750	6.818
„ romanischer „ . . .	4.458	1.062	48	1.000	6.568
„ hebräischer „ . . .	6.566	—	30	4	6.600
Summe .	1,565.474	233.890	3.059	8.989	1,811.412
b) Bürgerschulbücher:					
in deutscher Sprache . . .	517	—	96	—	613
„ italienischer „ . . .	1.007	—	7	631	1.645
„ böhmischer „ . . .	84	—	1	210	295
„ polnischer „ . . .	231	—	3	—	234
„ ruthenischer „ . . .	—	—	—	—	—
„ croatischer „ . . .	719	—	57	42	818
„ slovenischer „ . . .	19	—	6	—	25
„ ungarischer „ . . .	—	—	—	—	—
„ romanischer „ . . .	12	—	3	43	58
Summe .	2.589	—	173	926	3.688

Bei den Verlagsartikeln ad a), welche für die allgemeinen Volksschulen bestimmt sind, zeigt sich im Entgegenhalt zum Vorjahre 1872 (siehe Ministerial-Verordnungsblatt 1873, Z. 404) eine Zunahme von 38.108, bei den Bürgerschulbüchern von 171 Exemplaren.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Dienstzeit der Directoren und Lehrer zwischen den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und den Mittelschulen des Landes Steiermark im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1874, Z. 1841.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule zu Pischelly in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1874, Z. 5156.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule zu Zadusch in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1874, Z. 4926.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

REISSBRETT $\frac{1}{12}$ nat. Gr.

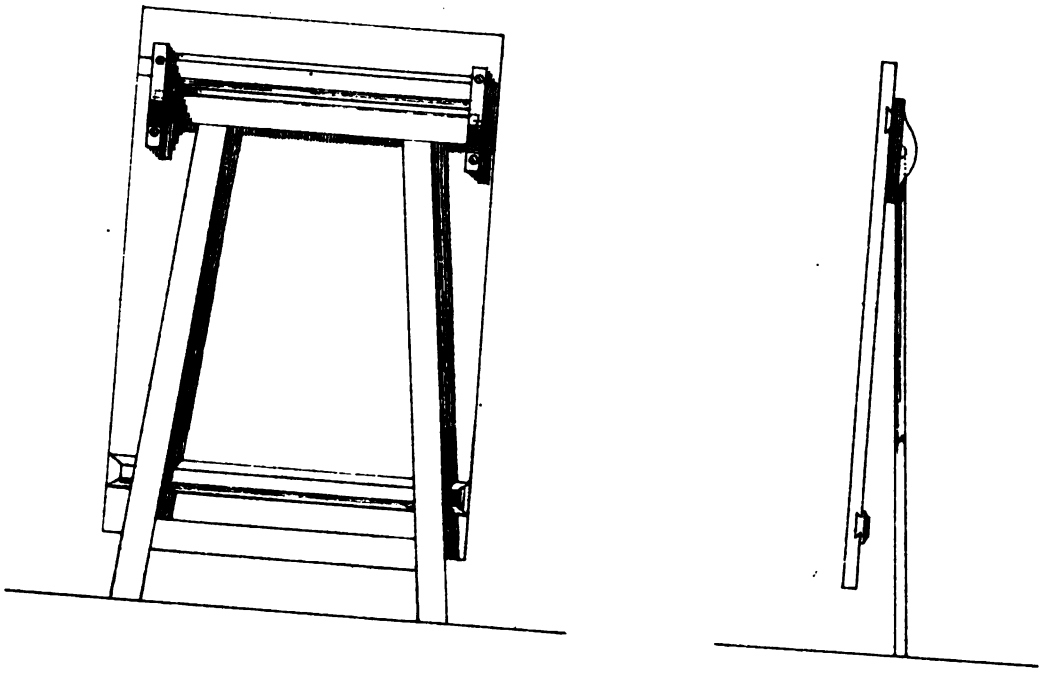

STAFFELEI $\frac{1}{12}$ nat. Gr.

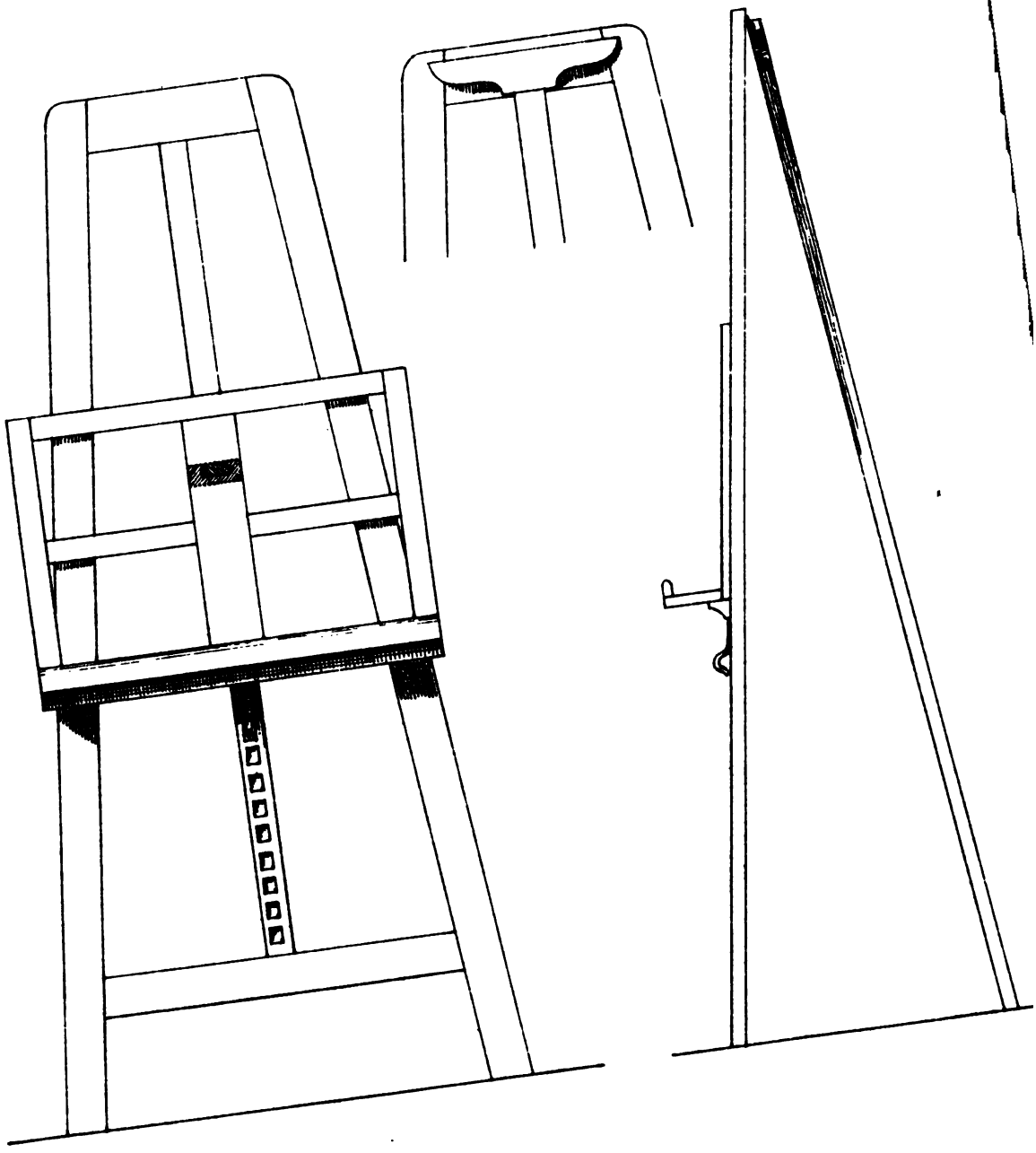

FELEI $\frac{1}{12}$ nat. Gr.

SESSEL $\frac{1}{12}$ nat. Gr. STOCKERL

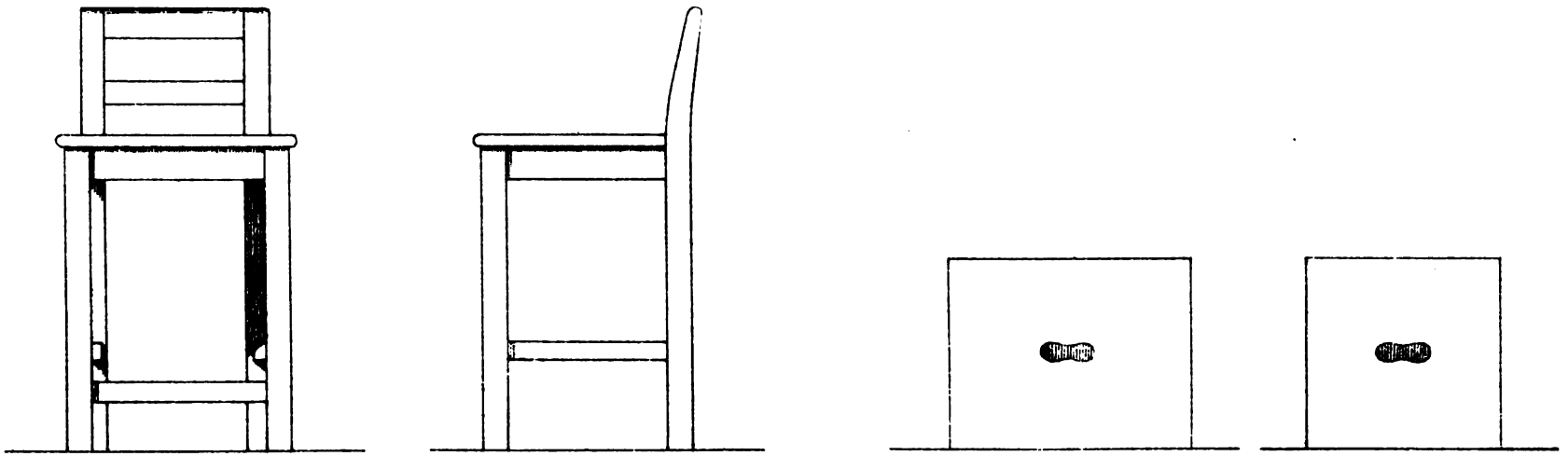

B 1874.

ZEICHENTISCH $\frac{1}{12}$ nat: Gr.

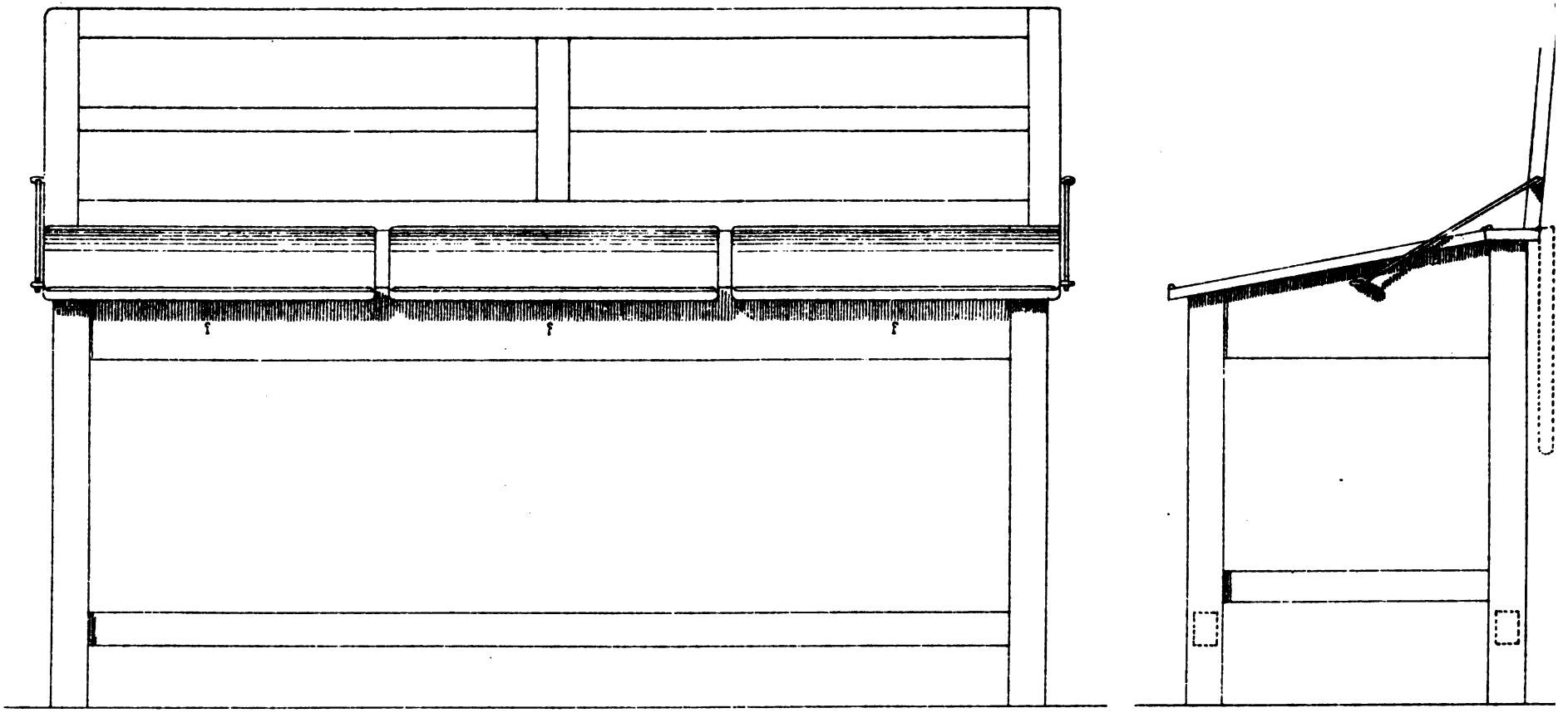

Wegen verschiedener Größe der Zeichnenden erscheint es geboten, auch verschiedene Zeichnentischhöhen anzunehmen, so zwar, daß vorliegende Art als mittlere Größe gilt, die größeren Tische aber noch 2 Zoll höher, die Kleineren noch 2 Zoll niederer herzustellen sind.

STATIV $\frac{1}{12}$ nat. Gr.

Details in nat. Größe.

Draufsicht a. d. Kopf.

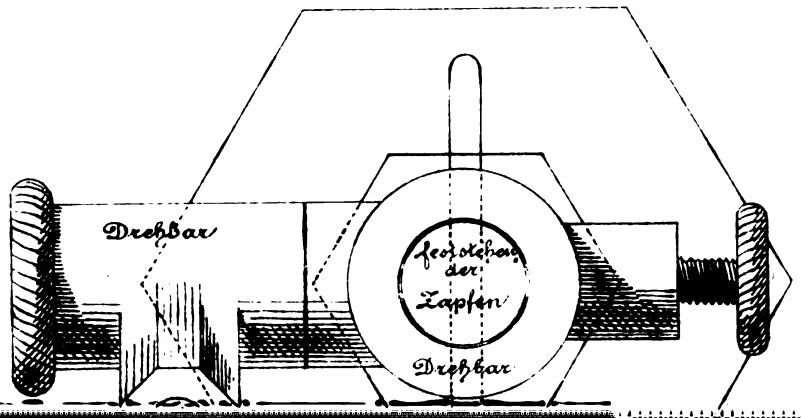

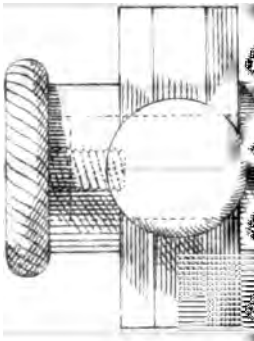

Jahrgang 1874. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1874.

Inhalt. Nr. **22.** Gesetz vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Seite 65. — Nr. **23.** Gesetz vom 7. Mai 1874, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden. Seite 76. — Nr. **24.** Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Seite 80. — Nr. **25.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1874, betreffend die Instructionen zum Zeichenunterrichte an den Lehranstalten, auf welche sich der Wirkungskreis der k. k. Landesschulbehörden erstreckt. Seite 83. — Nr. **26.** Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1874 an die Landesschulbehörden des Küstenlandes und Dalmatiens, betreffend die Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1870, bei nautischen Schulen. Seite 102.

Nr. 22.

Gesetz vom 7. Mai 1874 *),

wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II.

Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m./p.

Auersperg m./p. **Lasser** m./p. **Stremayr** m./p. **Glaser** m./p.

*) Reichsgesetzblatt XVI. Stück, Nr. 50.

Bestimmungen

zur

Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Ämter und Pfründen.

§. 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, so wie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden massgebend.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen erfordert:

die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln so wie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Ämter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Ämter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Ämter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen dreissig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Ämter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Ämtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Ämtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Ämter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen

*

und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Ämter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpuncte der Erledigung stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind. (§. 2.)

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnungen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselben zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Änderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmässigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariats verfügt werden. Doch soll mit derartigen Massnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), so wie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse) ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde. (§. 8.)

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a. Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Ämtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist und dass das Erkenntniss selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.

b. Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmässig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28.

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Obern ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30.

Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen massgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32.

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35.

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36.

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37.

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38.

Für die Gebahrung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz geniesst. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Überzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes massgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniss, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniss nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Massgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher so wie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemässheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38) nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45.

Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46.

Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47.

Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48.

Zur Beurkundigung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen- sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens so wie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften massgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52.

Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54.

Wenn nach den Überschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Überschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34.)

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, so weit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fonds in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, ausserdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenzverhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniss sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Lässt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55 und 56).

§. 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestat-Erbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fliessen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes so wie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe so wie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Nr. 23.

Gesetz vom 7. Mai 1874,

mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmässigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Massstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschliesslich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschliesslich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer ausser Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmässigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen,

welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis				10.000 fl.	.	.	.	½	Percent
„ den Beträgen zwischen				10.000 „	und	20.000 fl.		1½	„
„ „ „ „				20.000 „	„	30.000 „		3	„
„ „ „ „				30.000 „	„	40.000 „		4	„
„ „ „ „				40.000 „	„	50.000 „		5	„
„ „ „ „				50.000 „	„	60.000 „		6	„
„ „ „ „				60.000 „	„	70.000 „		7	„
„ „ „ „				70.000 „	„	80.000 „		8	„
„ „ „ „				80.000 „	„	90.000 „		9	„
„ jedem Mehrbetrage über				90.000	.	.	.	10	„

§. 10.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11.

Zeigt sich, dass das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluss, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Absatz 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15.

Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpuncte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

Solange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmasse provisorisch fortzuentrichten.

§. 21.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24.

Der Religionsfondsbeitrag fliesst unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpuncte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Dessgleichen entfällt von diesem Zeitpuncte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Deceniums (§. 8).

§. 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m./p.

Auersperg m./p. **Stremayr** m./p. **Pretis** m./p.

Nr. 24.

Gesetz vom 20. Mai 1874,

betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält;
2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2.

Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3.

Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Änderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6.

Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Puncte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;
2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die öconomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§. 7.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) normirten Austrittserklärung.

§. 8.

Mitglieder einer ordnungsmässig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister

§. 10.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 11.

Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendung unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 12.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 13.

Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§. 14.

Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Inneren beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m./p.

Auersperg m./p. **Lasser** m./p. **Stremayr** m./p.

Nr. 25.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1874, Z. 5815,

betreffend die Instructionen zum Zeichenunterrichte an den Lehranstalten, auf welche sich der Wirkungskreis der k. k. Landesschulbehörden erstreckt.

Mit Beziehung auf die durch die Verordnung vom 9. August 1873, Z. 6708 *) eingeführten Lehrpläne für das Zeichnen werden in den folgenden Instructionen zu dem betreffenden Unterrichte die Grundsätze, nach welchen dieser zu ertheilen ist, des Näheren bezeichnet **).

A.

Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Volksschulen.

1. Aller Zeichenunterricht an Volksschulen ist Massenunterricht, d. h. alle Schüler einer Classe sind gleichzeitig mit einer und derselben Aufgabe zu beschäftigen.

2. Die zu zeichnenden Formen müssen demnach vom Lehrer angesichts der Classe und unter entsprechenden Erläuterungen correct und möglichst gross an die Schultafel, und zwar derart gezeichnet werden, dass die Schüler bei ihren Arbeiten der des Lehrers zu folgen vermögen.

3. Der Unterrichtsgang muss ein mässig fortschreitender sein, damit ein allmähliches Vorwärtsschreiten der Schüler ermöglicht werde.

4. Alles Zeichnen an den Volksschulen ist Freihandzeichnen und dieses schliesst selbstverständlich den Gebrauch des Lineals, des Zirkels etc. aus.

Ob sich der Lehrer auf der Unterstufe stigmographischer Tafeln oder Papierhefte bediene, oder gleich die ersten Übungen ohne diese beginne, ist Sache der freien Wahl. In jedem Falle soll aber bei Gebrauch stigmographischer Tafeln etc die Entfernung der Stigmen unter einander mit zunehmender Handfertigkeit vergrössert und ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden, wodurch der Übergang von

---

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1873, Nr. 86, Seite 452.

**) Die Lehrpläne sammt den zugehörigen Instructionen werden für jede Anstalt einzeln (für Gymnasien und Realschulen unter der Bezeichnung Mittelschulen) in Heftchen herausgegeben. Bezugsquelle und Preis werden in der nächsten Nummer des Verordnungsblattes mitgetheilt.

dem gebundenen oder stigmographischen Zeichnen zum freien Zeichnen rechtzeitig angebahnt wird, z. B.

Sind die Schüler einer Classe so weit geübt, dass sie einfache geometrische Figuren und Verbindungen derselben in ihre stigmographischen Hefte anstandslos nachzeichnen können, so ist dieser Übergang zu bewerkstelligen:

a) Indem der Lehrer nur einen Theil einer einfachen symmetrischen Figur an der Schultafel vorzeichnet und darnach die anderen Theile von den Schülern ergänzen lässt,

b) durch Vergrössern oder Verkleinern in einem bestimmten Verhältnisse, wobei der Lehrer die Grösse der Zeichnung, in welcher dieselbe nach dem Vorbilde von den Schülern ausgeführt werden soll, genau angibt,

c) durch das Nachbilden einer Vorzeichnung in einer anderen gegebenen Richtung,

d) durch das Zeichnen einfacher Formen und Formverbindungen nach mündlichen Angaben,

e) durch das Übertragen einer freien Zeichnung in das stigmographische Netz,

f) durch das Copiren einer gebundenen Zeichnung mit selbständiger Angabe der Puncte, und endlich

g) durch das gänzliche Verlassen des Netzes.

Diese Übungen sind unter allen Umständen auf der Mittelstufe zu beenden.

Auf der folgenden Stufe des Zeichnens hat der Schüler nach Angabe und Vorzeichnung des Lehrers den Raum für seine Zeichnung auf der Papierfläche zu bestimmen, und nur jene Puncte und Hilfslinien anzugeben, welche zur Bestimmung der Richtung, Grösse, Form und der Verhältnisse des ganzen, so wie der Theile des zu zeichnenden Gegenstandes nothwendig sind.

Die zur Darstellung gebrachten Objecte sollen dem Anschauungskreise der Jugend entnommen und der Auffassungskraft angemessen sein.

Indem die Schüler in der in den Puncten a—f angeführten Weise dazu angeleitet werden, die aus der Beobachtung gewonnenen Vorstellungen durch Zeichnung wiederzugeben, wird bei denselben Auffassungskraft, Beobachtungsgabe und Gedächtniss geweckt und gefördert.

5. Gegen Ende der zweiten Hälfte der Mittelstufe kann das Dictatzeichnen durch sehr leichte Beispiele aus der Formenlehre vorbereitet werden. Diess geschieht durch eine den Umständen entsprechend langsam gegebene, mündliche Unterweisung, nach welcher die Schüler zu zeichnen haben. Ein Vorzeichnen von Seite des Lehrers ist hierbei ausgeschlossen.

6. Auf der Oberstufe tritt zum Dictatzeichnen noch das Zeichnen aus dem Gedächtniss, bei welchem folgender Vorgang beobachtet werden muss:

Eine vom Lehrer an die Schultafel gezeichnete einfache Form wird in allen ihren Theilen gründlich besprochen, wobei die dialogische Lehrform jeder anderen vorzuziehen, und insbesondere das Characteristische der Figur hervorzuheben ist; sodann wird die Zeichnung des Lehrers dem Anblicke des Schülers durch Bedecken etc. entzogen und derselbe erhält nun die Aufgabe die Figur aus dem Gedächtniss zu reproduciren.

Es versteht sich von selbst, dass bei diesen Gedächtniss-Zeichenübungen in der Wahl der Vorlagen ein entsprechender Stufengang zu beobachten ist, und dass nur solche Objecte zur Aufgabe gegeben werden sollen, deren Formen charakteristisch und nicht complicirt sind.

Die Darstellungen natürlicher Formen, als: Blumen, Landschaften, Thiere etc. sind durchaus zu vermeiden.

Dictat- und Gedächtniss-Zeichenübungen geben auch Mittel zur häuslichen Beschäftigung der Schüler an die Hand.

7. Der Lehrer corrigire so wenig als möglich selbst, sondern veranlasse die Schüler durch mündliche Bemerkungen zur Ausbesserung.

Classencorrectur verdient den Vorzug vor Einzelcorrectur.

Bei der Classencorrectur ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Wenn der Lehrer bei Durchsicht der fertigen Schülerarbeiten wahrgenommen hat, dass bei der Mehrzahl derselben der gleiche Fehler vorkommt, so wird das fehlerhaft gezeichnete Object mit Beibehaltung der Fehler von dem Lehrer an der Schultafel im Grossen gezeichnet, der Fehler und der Grund des Fehlers erklärt, auf die Ähnlichkeit mit andern bekannten Gegenständen hingewiesen und hierauf die Correctur an der Tafelzeichnung vorgenommen.

8. Auf der Mittelstufe beginnt der Unterricht theilweise mit Benutzung vom Lehrer selbst entworfener Netze. Einfache geometrische Figuren bilden die Grundlage des freien Zeichnens.

9. Auf der Oberstufe ist das Copiren nach Tafelzeichnungen fortzusetzen.

Nachdem die Schüler auf der vorhergehenden Stufe eine hinreichende Fertigkeit in der Auffassung und im Zeichnen geometrischer Formen erlangt haben und auch das geometrische Ornament nach Vorzeichnung des Lehrers nachzubilden vermögen, wird mit dem Zeichnen stylisirter Blatt- und Blumenformen und einfacher Ornamente begonnen und bis zum Zeichnen zusammengesetzter Formen fortgeschritten.

Auf dieser Stufe kann von der Bestimmung des Punctes 1 in einzelnen Fällen abgewichen und fähigeren Schülern hin und wieder die Benutzung von Vorlagen gestattet werden.

Auch empfiehlt es sich auf dieser Stufe gepresste Pflanzenblätter (Weiden-, Klee-, Robinien-, Erdbeer-, Epheu-, Ahorn-, Eichenblatt etc.) von den Schülern copiren zu lassen.

Für Knaben passt ferner das Zeichnen technischer Objecte (einfache Thüren, Thore, Schränke, Öfen, Fenster, Monumente, Gitterwerke), wobei jedoch jede perspectivische Auffassung des Gegenstandes streng zu vermeiden und dieser desshalb stets nur in der Vorderansicht darzustellen ist. Hiebei ergibt sich die Gelegenheit, den Sinn der Schüler für Mass und Verhältnisse zu wecken, namentlich durch Übertragung des Gegenstandes aus einem grösseren in ein kleineres Verhältniss oder umgekehrt.

Das Zeichnen der Mädchen ist auf dieser Stufe mit besonderer Rücksichtnahme auf weibliche Handarbeiten zu pflegen.

Das einfache und das zusammengesetzte Flachornament, die linearen und die ebenen Zierformen (Rosetten, Sternfiguren, Ranken, Bänder, Mäander, Randverzierungen, Flächenverzierungen etc.) bilden hier den Unterrichtsstoff.

Getreue Nachbildungen natürlicher Pflanzen- und Thierformen, d. h. die meist zeitraubenden Darstellungen schattirter oder gemalter Blumen- und Thierstücke, Landschaftsbilder etc. sind bei dem Zeichenunterrichte durchaus zu vermeiden.

10. An zwei- und dreiclassigen Volksschulen soll wenigstens das für die Mittelstufe vorgeschriebene Ziel erreicht werden, und es sind auch die regelmässigen Polygone und der Kreis im Zeichenunterrichte an diesen Schulen zu berücksichtigen.

Materialien.

Für die Vorzeichnungen des Lehrers ist eine Schultafel aus Holz mit einem mattschwarzen Ölfarbenanstrich versehen und geschlemmte weisse Kreide erforderlich.

(Eine Leinwandtafel wäre zu diesem Zwecke weniger geeignet, weil die elastische Tafelfläche dem Drucke, der beim Zeichnen darauf ausgeübt wird, zu sehr nachgibt und desshalb weniger Sicherheit gewährt.)

Auf der einen Seite der Tafel ist mit rother Ölfarbe das stigmographisch-punctirte Netz anzubringen.

(Zwischenraum der Stigmen = 3″.)

Die andere Seite der Tafel ist schwarz zu belassen, ohne Angabe irgend welcher Hilfspuncte oder Linien.

iese Schultafel in möglichst normaler Stellung
echt angebracht wird, damit die Schüler die
auch richtig sehen und nachbilden können.
r Wand befestigten Gestelles, das mit Schub-
ng (Löcher und Holznägel) zum Höher- oder
st. leicht zu bewerkstelligen.
hüler empfehlen sich für die ersten Übungen
chen Tafeln und Griffel, für die folgenden
apierhefte, zuerst eng-, dann weit punctirt,
ken oder sogenannte Block's, oder auch einzelne

rzeichnungen beigedruckt erscheinen, sind bei
h.
der Schüler sollen weder zu weich, weil für
damit schwer möglich, noch zu hart sein, weil
te Bewegung der Hand, welche für das freie
icht werden könnte. Es sind desshalb die Blei-
fehlen (z. B. Hardtmuth Nr. 1 in weisses

le Bleistiftspitzen während des Unterrichtes zu
jeder Schüler wenigstens drei schon gespitzte
le mitbringe.
Stiften beim Zeichnen auf der Unter- und
r auf der Oberstufe beim Zeichnen passender

der Lehrer die Schüler im Gebrauche wie in
eim Zeichnen genau zu unterweisen hat, und
requisiten, eine Gleichförmigkeit der Zeichen-
jeder Classe eingehalten werden muss.
der Zeichenunterricht ertheilt wird, soll wo
r, u. z. von der linken Seite der Zeichnenden
die sitzenden Schüler ihre Arbeit bequem über-

n, dass während des Zeichnens die Augen d
zu nahe gebracht werden, weil dadurch d
chtigkeit gefördert wird.

durch Übungen im Darstellen nach symmetrischen und harmonisch gegliederten Formen und durch Unterweisungen im Gebrauche wie in der zweckmässigen Anwendung passender Darstellungsmittel und Darstellungsarten.

Desswegen ist auch nothwendig, dass kein Schüler mit dem Zeichnen nach einem gegebenen Objecte eher beginne, als bis dasselbe vom Lehrer genau erläutert worden ist.

3. Der Zeichenunterricht muss auf der ersten Stufe Classenunterricht sein, d. h. alle Schüler einer Classe müssen zu gleicher Zeit dasselbe zeichnen.

Die zu zeichnenden Formen müssen demnach vom Lehrer angesichts der Classe und unter entsprechenden Erläuterungen correct und möglichst gross an die Schultafel und zwar derart gezeichnet werden, dass die Schüler bei ihren Arbeiten der des Lehrers zu folgen vermögen.

Die Erläuterungen sollen darin bestehen, dass die besonderen Merkmale, die Eigenschaften und die Gestaltung des Objectes bestimmt dargelegt, ferner die Ähnlichkeit desselben mit bekannten Gegenständen, sowie seine Unterscheidung von ähnlichen Formen hervorgehoben werden.

Bei zusammengesetzten Gebilden ist die Grundgestalt das Schema (Stern-, Kreuz-, Herzform, Blattform etc.) nachzuweisen, ihre Entstehung aus den elementaren Formen zu erklären und sind die Hauptrichtungs- und Eintheilungslinien anzugeben.

Zu richtiger Lösung der Aufgabe ist den Schülern für jede Zeichnung die Grösse, die Richtung, die Form und das Verhältniss der einzelnen Theile zum Ganzen des zu zeichnenden Gegenstandes genau zu bestimmen.

4. Zuweilen sind auf der zweiten Unterrichtsstufe auch Übungen im Dictatzeichnen und im Zeichnen aus dem Gedächtnisse in der Weise vorzunehmen, wie diess in den Puncten 5 und 6 der Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Volksschulen dargestellt ist.

5. Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sind nie in den Arbeiten der Schüler vorzunehmen und vielmehr die Schüler selbst durch mündliche Bemerkungen zur Vornahme der Ausbesserung zu veranlassen.

Classencorrectur verdient den Vorzug vor der Einzelcorrectur.

Bemerkt der Lehrer bei der Durchsicht der fertigen Zeichenaufgaben, dass die Mehrzahl der Schüler den gleichen Fehler gemacht hat, so dürfte es zweckmässig sein, das fehlerhaft dargestellte Object neuerdings, u. z. mit Beibehaltung des Fehlers, an die Schultafel zu zeichnen und unter eingehender Besprechung der Zeichnung die Correctur derselben vor den Augen der Schüler vorzunehmen.

6. Das Freihandzeichnen schliesst selbstverständlich den Gebrauch des Lineals, Zirkels und der Reissfeder aus, und es hat somit das Zirkelzeichnen in der sechsten Classe zu entfallen.

Die Ausbildung der manuellen Fertigkeit im Zeichnen soll mit der Entwicklung des Auffassungsvermögens der Schüler gleichzeitig vorschreiten. Specielle und gesonderte Übungen zu diesem einen Zwecke sind nicht vorzunehmen.

Beim Copiren von Zeichenvorlagen sind die Schüler vor bloss mechanischem Nachbilden und vor Manier zu bewahren.

7. Der Anleitung zur Auffassung der ebenen und räumlichen Gebilde sollen Anschauungsbehelfe zur Seite stehen; z. B. eignet sich für die Erklärung über die Entstehung perspectivischer Bilder ein Glasfenster oder besser ein Modell mit durchsichtiger Bildfläche und markirten Sehstrahlen.

Nach gegebenen Unterweisungen über Horizontalebene, Grundebene, Verticalebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie, so wie über Augenpunct, Distanzpunct, Verschwindungspunct etc. werden die Grundsätze und Regeln der Perspective bezüglich der Horizontallinie, der Grundlinie, des Augenpunctes, der Distanzpuncte, der Accidentalpuncte etc. auf dem Wege der Anschauung erklärt.

Bei den Erklärungen über die Entstehung perspectivischer Bilder, so wie über die Grundsätze und Regeln der Perspective sind folgende Objecte, nachdem sie an den Apparaten mit der Grundebene und durchsichtigen Bildebene (Glastafel), mit den markirten Sehstrahlen, der Horizontalen, der Verticalen, dem Augenpunct, der Standlinie und dem Standpunct des Auges, der Entfernung etc., auch perspectivisch dargestellt und versinnlicht worden sind, zur Anschauung zu bringen:

a) der Punct,

b) die Systeme der parallelen Geraden in verschiedenen Lagen gegen die Bildebene, u. z. die Horizontalen, welche: 1. normal, 2. parallel, 3. unter einem Winkel von 45°, 4. unter einem anderen grösseren oder kleineren Winkel zur Bildebene gerichtet sind,

die Senkrechten,

die schiefen Geraden, welche entweder parallel zur Bildebene, oder vorwärts oder rückwärts gegen die Bildebene geneigt sind,

c) das Quadrat,
d) der Kreis, und
e) der Würfel.

Jedes dieser Objecte soll einzeln zur Anschauung gebracht werden.

Hierauf wird mit dem Zeichnen nach Draht- und Holzmodellen in nachstehender Reihenfolge begonnen.

Von Drahtmodellen.

Die gerade mit Marken in gleicher Entfernung versehene Linie, der Winkel mit einem beweglichen Schenkel, das gleichseitige Dreieck, das Quadrat, ferner von regelmässigen Polygonen: das Fünfeck, Sechseck, Achteck; endlich der Kreis.

Von Holzmodellen:

Der Würfel in verschiedenen Stellungen, das vierseitige Prisma, die Pyramide, der Cilinder, der Kegel, die Kugel.

Das Wichtigste über Schattengebung ist bei dem Beginne des Zeichnens nach Körpermodellen vorzunehmen und die verschiedenen Erscheinungen an den Oberflächen der beleuchteten Körper sind zu erklären, z. B.:

Der Selbstschatten, der Schlagschatten (Kernschatten, Halbschatten), das directe und indirecte Licht, die Wirkung desselben nach dem Auffalls- und Reflexionswinkel der Lichtstrahlen, das reflectirte Licht etc.

Die gewonnenen Grundlehren aus der Perspective, so wie über Schattengebung sind beim Darstellen geeigneter einfacher technischer Objecte, z. B. Tisch, Kasten, Fenster, Thüre, Balkenwürfel, Postament mit Gesims, Säulenfuss u. s. w. zu verwerthen.

An Mädchen-Bürgerschulen ist statt des Zeichnens nach technischen Objecten das Zeichnen nach dem Flachornamente mit Rücksicht auf weibliche Handarbeiten zu betreiben.

Verbindungen geradliniger und krummliniger geometrischer Figuren, Verbindungen stylisirter Blatt- und Blumenformen zu Sternfiguren, Rosetten, Ranken, Bändern, Randverzierungen und Flächenverzierungen bilden den Unterrichtsstoff.

Die nöthigen Erklärungen über Anordnung, Gliederung, über gesetzmässige Zusammenstellung und Verbindung der einfachen Formen sind beim Zeichnen nach solchen zusammengesetzten Gebilden stets zu geben.

Naturgetreue Nachbildungen, d. i. Zeichnungen von Blumen, Landschaften, Thieren etc. sind bei den Zeichenübungen weder an Knaben-, noch an Mädchenschulen zu verwenden.

Materialien, Schullocalität.

Zur Ausführung der Vorzeichnungen des Lehrers ist eine Schultafel, welche aus gut getrocknetem Holze angefertigt und mit einem mattschwarzen Ölfarbenanstriche versehen ist, und geschlemmte weisse Kreide zu verwenden.

Für Erklärungen über die Darstellungsart bei der Schattengebung ist jedoch eine lichtfarbige Tafel und weiche Holzkohle (Reisskohle) zu gebrauchen.

Eine sogenannte ölgrundirte aufgespannte Malerleinwand von hinreichender Grösse und Stärke reicht für diesen Zweck vollkommen aus.

Die Tafel, worauf der Lehrer vorzeichnet, soll von der normalen Stellung gegen die Zeichnenden so wenig als möglich abweichen, damit dieselben die auf der Tafel dargestellten Formen auch richtig sehen und nachbilden können. Diess ist durch ein an der Wand des Zimmers senkrecht befestigtes Gestell mit Schubleisten, in welchem die Tafel aufgestellt wird, am einfachsten zu bewerkstelligen.

Zum Aufstellen der Modelle sind zwei Stative und ein Postament oder ein kleiner Tisch, dessen Platte höher oder niedriger geschoben und gestellt werden kann, nothwendig.

Beim Zeichnen nach Draht- und Holzmodellen wird eines derselben aufgestellt und allen Schülern der Classe zum Nachzeichnen gegeben.

In dem Falle aber, als die Schüler in doppelten Reihen sitzen, ist vor jeder Reihe ein Modell (wenn thunlich dieselbe Form) aufzustellen.

Beim Zeichnen nach den Modellen ist ferner die Vorsicht zu gebrauchen, dass die Entfernung der Zeichnenden von dem Modelle keine zu geringe und auch keine zu grosse sei, weil die Schüler sonst eine klare Anschauung der perspectivischen Erscheinungen nicht bekämen. Es sind desshalb bei diesem Unterricht die vorderen, wie die letzten Zeichentische nicht zu besetzen; auch empfiehlt es sich, dass die Schüler öfters die Plätze wechseln und hierdurch das Modell in verschiedenen Ansichten zu sehen bekommen.

Als Zeichenmaterial sollen den Schülern in der Regel weisses, gut geleimtes Zeichenpapier, Bleistifte, Feder und Tusch, Pinsel und Farbe dienen.

Zum Zeichnen nach Modellen können auch graues Naturpapier, weisse und schwarze Kreide verwendet werden.

Die Zeichnungen der Schüler sind möglichst gross auszuführen, weil bei der Ausführung von grossen Zeichnungen alle Formen klarer hervortreten und auch mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert wird als bei kleinen Darstellungen.

Jede Zeichnung der Schüler soll rein und correct mit Vermeidung aller zeitraubenden Darstellungsarten, unter Leitung und Controle des Lehrers in der Schule angefertiget werden.

Das Format und die Grösse des Papieres sollen in jeder Classe möglichst gleich sein.

Die fertigen Schülerarbeiten sind von dem Lehrer stets abzufordern und bis zum Schluss des Schuljahres in geordneter Weise aufzubewahren.

Das Schulzimmer, in welchem gezeichnet wird, soll geräumig sein und hinreichendes Licht nur von einer, und zwar von der linken Seite der Zeichnenden erhalten. In demselben sollen alle Lehrmittel und Requisiten, welche für den Unterricht nothwendig sind, aufbewahrt werden können.

Die Zeichentische, welche nach der dieser Instruction beigegebenen Zeichnung anzufertigen sind, sollen zu den Stühlen oder Sitzbänken bezüglich ihrer Höhe in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die Schüler, wenn sie aufrecht sitzen, beim Zeichnen ihre Arbeit ohne Anstrengung übersehen können. Die Oberflächen der Zeichentische sollen gegen die Schüler eine schräg abfallende Richtung haben.

Die vielen Rücksichten, welche beim Zeichenunterricht zu beobachten sind, machen es sehr wünschenswerth, dass ein eigener Zeichensaal vorhanden sei, der mit Podium, kurzen Zeichentischen und Stühlen, mit Kasten zur Aufbewahrung der Lehrmittel etc. versehen ist und zu keinem anderen Unterrichtszwecke ver-

wendet wird. Ein solcher Zeichensaal muss vor Allem gut beleuchtet sein und sollen desshalb die Fenster weder so weit von einander abstehen, dass zu breite Pfeiler die Sitzplätze der Schüler dunkel machen, noch auch so tief gegen den Fussboden hinabreichen, dass die Zeichnenden Licht von Unten erhalten.

C.

Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

1. Der Unterricht in allen Classen der Bildungsanstalten ist ein gemeinsamer, d. h. es sollen alle Schüler einer Classe gleichzeitig mit einer und derselben Aufgabe beschäftiget werden oder, wenn diess wie im Zeichnen nach plastischen Objecten oder polychromen Vorlagen nicht möglich ist, so sollen sie doch nach allgemein gegebenen Erläuterungen Aufgaben ähnlicher Art ausführen.

Um ein möglichst gleichmässiges Vorwärtsschreiten aller Schüler einer jeden Classe zu ermöglichen, muss der Unterrichtsgang in jeder Beziehung ein streng logischer und ein allmählich — nicht sprungweise — fortschreitender sein.

2. Jedes darzustellende Object ist zum vollen Verständniss der Schüler zu bringen. Um ein richtiges Verständniss zu vermitteln, ist es Aufgabe des Lehrers, durch richtige Leitung in der Beobachtung der zu zeichnenden Gegenstände die Schüler zu richtigen Urtheilen zu führen.

3. Die Vorzeichnungen des Lehrers sollen an der Schultafel vor den Augen der Schüler ausgeführt werden, und das Copiren nach Zeichenvorlagen hat mit Ausnahme des Zeichnens nach polychromen Musterblättern gänzlich zu entfallen, denn es ist besonders bildend, dass der Schüler das Gebilde entstehen sehe.

Diese Tafelzeichnungen sind stets mit eingehenden mündlichen Erklärungen zu begleiten.

Die Erklärungen sollen darin bestehen, dass die Natur, das Charakteristische in der Form des dargestellten Objectes klar gemacht, die Ähnlichkeit desselben mit bekannten Gegenständen, seine Unterscheidung von ähnlichen Formen entsprechend hervorgehoben wird.

Bei zusammengesetzten Gebilden ist die zugrundliegende Idee — das Schema — nachzuweisen und die Entstehung aus den Elementarformen zu erklären, ferner sind die Hauptrichtungs- und Eintheilungslinien, die Axen anzugeben, und ist die Richtung, Grösse und Form, so wie das Verhältniss der einzelnen Theile zum Ganzen des zu zeichnenden Gegenstandes genau zu bestimmen.

4. Der Anleitung zur Auffassung der ebenen und räumlichen Gebilde sollen Anschauungsbehelfe zur Seite stehen, z. B. das Entstehen eines perspectivischen Bildes soll durch den bekannten Apparat mit der Glastafel und die Hauptgrundsätze der Perspective sollen jeder einzeln durch ähnliche Apparate versinnlicht werden.

Nach gegebener Unterweisung über Horizontalebene, Grundebene, Verticalebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie, sowie über Augenpunct, Distanzpunct, Verschwindungspunct etc. sind die Grundsätze der Perspective

a) bezüglich der Grundlinie,
b) „ der Horizontallinie,
c) „ des Augenpunctes,
d) „ der Distanzpuncte,
e) „ der Accidentalpuncte,

vorzunehmen und durch einfache an den Apparaten ausgeführte Beispiele auf dem Wege der Anschauung zu erklären.

Die Objecte, welche bei den Erklärungen über perspectivische Erscheinungen durch Apparate zur Anschauung gebracht werden sollen, sind:

1. der Punct,
2. die verschiedenen Systeme der parallelen geraden Linien, u. z. die Horizontalen
   a) normal zur Bildebene,
   b) parallel zur Bildebene,
   c) unter einem Winkel von 45°,
   d) unter einem andern Winkel gegen die Bildebene,

   die Senkrechten,

   die Schiefen (parallel zur Bildebene, oder schief aufwärts- oder abwärts steigend),
3. das Quadrat,
4. der Kreis und
5. der Würfel.

Das Wichtigste aus der Schattenlehre ist bei dem Beginne des Zeichnens nach Körpermodellen vorzunehmen und die verschiedenen Erscheinungen an den Oberflächen der beleuchteten Körper sind zu erklären, z. B.: Die Entstehung der beschatteten Theile an den Körpern, der Selbstschatten, der Schlagschatten (Kernschatten, Halbschatten), das directe und das indirekte Licht, die Wirkung desselben nach dem Ausfalls- und Reflexionswinkel der Lichtstrahlen etc.

Ebenso ist bei dem Zeichnen nach polychromen Musterblättern das Nöthige über Farbengebung und Farbenharmonie vorzunehmen.

Die Eintheilung der Farben in Stamm- oder primäre Farben, in Neben- oder secundäre Farben, in gebrochene oder tertiäre Farben, die Wirkung der verschiedenen Farben nach ihren Ausdehnungsflächen auf unser Auge, die harmonische Zusammenstellung der complementären oder Ergänzungsfarben sollen in einer Farbenscala zur Anschauung gebracht und erklärt werden.

5. Als Anregung zur Selbstthätigkeit der Schüler sind nach entsprechender Vorbereitung Übungen im Zeichnen nach Dictaten und im Zeichnen aus dem Gedächtnisse vorzunehmen.

Unter Zeichnen nach Dictaten ist jener Vorgang zu verstehen, nach welchem auf Grund mündlicher Angaben des Lehrers mit Ausschluss jeder Vorlage oder Tafelrechnung die Schüler einfache Figuren, Combinationen aus solchen, Flachornamente etc. darstellen. Die hierbei gewöhnlich angewendete Netzmethode ist zu vermeiden, und die Zeichnungen von einzelnen zu bestimmenden Puncten ausgehend zu entwickeln.

Das Zeichnen aus dem Gedächtnisse ist damit einzuleiten, dass der Lehrer eine aus dem Lehrstoffe der Vorclasse entnommene Figur an der Schultafel vorzeichnet, genau erklärt und, nachdem er dieselbe in geeigneter Weise dem Anblicke der Schüler entzogen hat, den Schülern sodann die Aufgabe stellt, die Zeichnung aus dem Gedächtnisse zu reproduciren.

Es ist selbstverständlich, dass auch bei diesen Übungen ein entsprechender Stufengang beobachtet werde, und dass nur solche Objecte zur Darstellung gelangen sollen, welche in Bezug auf ihre Form nicht zu complicirt und verhältnissmässig leicht zu characterisiren sind.

Die Darstellungen natürlicher Formen z. B. Blumen, Landschaften, die menschliche Gestalt oder Thiere sind desshalb zu vermeiden.

Das Combinationszeichnen soll zur Weckung der Phantasie dienen, es soll aber vorzugsweise zu dem Zwecke geübt werden, damit die Schüler in der gesetzmässigen Zusammenstellung, in der Theilung und Verbindung einfacher Formen, in der richtigen Anordnung, in der Gliederung und organischen Verbindung einfacher und stylisirter Blatt- und Blumenformen, in der Bildung von Sternfiguren, Rosetten, Bändern, Ranken etc. sich eine eingehende Kenntniss erwerben können.

6. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die Zeichnungen der Schüler u. z. die Contouren correct in reinen gleichmässigen Linien, die schattirten Zeichnungen hingegen nur mit elementarer Schattengebung ausgeführt werden.

7. Jede Darstellungsweise, welche unverhältnissmässig viel Zeit in Anspruch nimmt, ist zu vermeiden.

Die Schüler sind jedoch vor flüchtigem übereiltem Arbeiten streng zu bewahren. Diejenigen, welche ihre Aufgabe in Folge zu raschen Arbeitens ungenügend gelöst haben, sind zu verhalten, dieselbe noch einmal und besser zu erfüllen; diejenigen aber, welche schnell und befriedigend gearbeitet haben, wären zu verhalten, die vorschriftsmässig gelöste Aufgabe, — durch Schraffirung oder durch andere Darstellungsmittel — weiter auszuführen.

Unter keiner Bedingung darf aber einem solchen Schüler eine neue Aufgabe gestellt oder demselben eine Classenaufgabe erspart werden.

8. Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sollen von dem Lehrer stets mündlich gegeben, in keinem Falle soll in eine Schülerarbeit corrigirend hineingezeichnet werden.

Graphische Anleitungen in der Art der Darstellung können neben der Schülerzeichnung gegeben werden.

Bei der Ausführung der Schülerarbeiten ist vor Allem auf die Richtigkeit der Zeichnung, auf eine einfache zweckmässige Darstellungsweise und auf Ordnung und Reinlichkeit zu sehen.

Zeigt sich nach vorgenommener Durchsicht der Arbeiten, dass die Mehrzahl der Schüler die gleichen Fehler gemacht hat, so ist die Correctur classenweise vorzunehmen; diess geschieht, indem der Lehrer die fragliche Zeichnung mit Beibehaltung der Fehler vor den Augen der Schüler an der Schultafel darstellt, dieselbe eingehend bespricht und dann corrigirt.

9. In der letzten Classe sind die Schüler mit dem Lehrstoffe für das Zeichnen an Volksschulen, wie mit der methodischen Behandlung desselben bekannt zu machen.

Die Schüler werden im Stufengang des elementaren Zeichnens und in den dabei vorkommenden Zeichenmethoden genau unterwiesen.

Die zweckmässige Anwendung des Punctnetzes (der Stigmen) und des Liniennetzes für die erste Stufe des Zeichnens, der Übergang vom gebundenen zum freien Zeichnen, die Mittel, welche dem Lehrer zu Gebote stehen, um auf die Auffassungskraft, Vorstellungskraft und auf das Gedächtniss der Schüler bildend zu wirken, werden genau erörtert.

Es sind ferner die Vorsichtsmassregeln zu besprechen, welche bezüglich der Haltung des Körpers beim Zeichnen zu beobachten sind, um schädliche Einflüsse auf die physische Entwickelung der Kinder (insbesondere auf die Sehkraft) zu verhindern. Nach Möglichkeit sind die Schüler des letzten Jahrganges im Tafel- und Dictatzeichnen zu üben.

Materialien und Zeichenlocale.

Zur Aufnahme der Vorzeichnungen des Lehrers dient eine Schultafel, welche aus gut getrocknetem Holze angefertigt und mit einem mattschwarzen Ölfarbenanstrich versehen ist, zum Zeichnen dient geschlemmte weisse Kreide.

Für Unterweisungen in der Art der Schattengebung und für figurale Vorzeichnungen ist jedoch eine hellfarbige Tafel und weiche Holzkohle (Reisskohle) zu gebrauchen. Eine sogenannte ölgrundirte starke Malerleinwand auf festem Blindrahmen aufgespannt reicht für diese Zwecke vollkommen aus.

Die Schultafel, auf welcher die Vorzeichnungen des Lehrers ausgeführt werden, soll gegen die Augen der Schüler möglichst normal aufgestellt sein, damit die auf der Tafel gezeichneten Formen von den Schülern auch richtig gesehen und nachgebildet werden können.

Zum Aufstellen der Drahtmodelle und der Holzmodelle sind zwei nach der diesen Instructionen beigegebenen Zeichnung anzufertigende Stative und ein Postament oder ein kleiner Tisch, dessen Platte höher oder niedriger gestellt werden kann, erforderlich.

Beim Zeichnen nach diesen Draht- und Holzmodellen wird nur eines derselben aufgestellt und es haben alle Schüler darnach zu arbeiten. Sollten jedoch in dem betreffenden Zeichnenlocale die Schüler an Zeichnentischen in doppelten Reihen sitzen, so wäre von jeder dieser Reihen ein gleiches Modell aufzustellen.

In beiden Fällen ist die Vorsicht zu gebrauchen, dass die Schüler dem zu zeichnenden Objecte nicht zu nahe und auch nicht zu weit von demselben gesetzt werden. Es dürfte desshalb zweckmässig sein, die ersten wie die letzten Bänke leer zu lassen. Ferner empfiehlt es sich, dass die Schüler die Plätze wechseln und hiedurch das Modell in verschiedenen Ansichten zu sehen bekommen.

Als Zeichnungsmaterial für die Schüler sind in der Regel weisses gut geleimtes Zeichenpapier, Bleistifte, Feder und Tusch, Pinsel und Farbe zu verwenden.

Zum Zeichnen nach Modellen und nach polychromen Vorlagen kann auch Naturpapier und beziehungsweise Kreide (weiss und schwarz) oder Farbe gebraucht werden.

Die Schülerzeichnungen sind möglichst gross auszuführen, es sollen daher mit Ausnahme der ersten Übungen im Zeichnen von Linien, Winkeln und Verbindungen derselben, nur eine Figur (höchstens zwei) auf ein Blatt gebracht werden. Der Tag, an welchem die Zeichnung begonnen, sowie der, an dem sie vollendet wurde, soll auf dem Blatte deutlich bezeichnet sein.

Eine Gleichheit im Format und in der Grösse des Papieres bei den fertigen Schülerzeichnungen ist sehr wünschenswerth und es ist desshalb der Gebrauch sogenannter Zeichenblock's zu empfehlen.

Die fertigen Schülerarbeiten sollen stets abgefordert und von dem Lehrer in eigenen Umschlagbögen bis zum Schlusse des Schuljahres aufbewahrt werden.

Das Schullocale, in welchem das Zeichnen gelehrt wird, soll geräumig sein und hinreichend Raum zum Aufstellen der Modelle, zu den praktischen Übungen im Tafelzeichnen etc. gewähren; das Local soll ferner entsprechend beleuchtet sein, d. h. es soll nur durch Fenster von der linken Seite der Zeichnenden Licht erhalten.

Für den Unterricht im Zeichnen an Lehrerbildungsanstalten eignet sich am besten ein wohleingerichteter Zeichnensaal, der mit einem mässig erhöhten Podium mit den nöthigen Requisiten, Modellen, wie mit Kasten zur Aufbewahrung der Lehrmittel und der Schülerzeichnungen etc. versehen ist, und welcher zu keinem andern Unterrichtszwecke verwendet wird. Die Fenster des Zeichensaales sollen weder so weit von einander abstehen, dass ein Theil der Sitzplätze durch zu breite Pfeiler dunkel gemacht wird, noch auch so tief gegen den Fussboden hinabreichen, dass die Zeichnenden Licht von unten erhalten.

D.

Instruction für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mittelschulen.

1. Das Zeichnen ist ein den Formen- und Schönheitssinn förderndes allgemeines Bildungsmittel, welches als Unterrichtsgegenstand an Mittelschulen nach didactischen Gesetzen zu behandeln und zu lehren ist.

Demgemäss hat der Zeichenunterricht den Zweck, neben technischer Fertigkeit die Vorstellungskraft, das Gedächtniss, sowie das Fassungs- und Darstellungsvermögen der Schüler in dem Gebiete der Formen möglichst auszubilden.

2. Auf allen Stufen des Unterrichtes ist auf das richtige Verständniss der gegebenen Darstellungsobjecte hinzuwirken, und es ist jede nur in mechanischer Nachbildung bestehende Zeichenübung strenge zu vermeiden.

Einsicht und Verständniss sind durch eine entsprechende Leitung der Schüler in der Anschauung, in der Beobachtung der gegebenen Objecte, in der Ableitung richtiger Urtheile aus der Beobachtung, und endlich durch passende Unterweisungen und Übungen in der Wiedergabe (Reproduction) zu vermitteln.

Überall ist das Verständniss durch Anschauungsbehelfe zu unterstützen.

3. Der Unterrichtsstoff muss in jeder Beziehung systematisch geordnet sein, und der Lehrgang durch alle Classen in logischem Zusammenhang fortschreiten.

Was Unterrichtsstoff und Lehrgang im Allgemeinen betrifft, so bildet zunächst die Anschauungslehre auf der Unterstufe die Grundlage.

Von den elementaren ebenen und räumlichen geometrischen Gebilden ausgehend, umfasst der Unterricht in weiterer Folge einfache technische und architektonische Objecte, dann die ornamentalen Formen, vom Flachen zum Runden, vom Einfachen zum Zusammengesetzten übergehend, und schliesst auf der Oberstufe mit der Form des menschlichen Kopfes und anderer Körpertheile ab.

4. Insofern durch das Zeichnen nach Modellen die Selbständigkeit der Schüler im freien, bewussten Auffassen und Darstellen körperlicher Erscheinungen am besten gefördert wird, ist das Zeichnen nach Modellen im Anschlusse an die Anschauungslehre und zwar an das Zeichnen der geometrischen Körper auf der ersten Stufe, auch auf den folgenden Unterrichtsstufen in entsprechender Reihenfolge vom Leichteren zum Schwierigeren planmässig zu üben.

Das Zeichnen nach Vorlagen (Copiren) kann zur Übung der Schüler in den verschiedenen Darstellungsweisen dienen, es sollen jedoch diese Übungen nur in beschränktem Masse und in keinem Falle ununterbrochen betrieben werden.

5. Der Unterricht ist entweder gemeinsamer, Gruppen- oder Einzelunterricht.

Er ist ein gemeinsamer, wenn alle Schüler der Classe nach einer und derselben Tafelzeichnung des Lehrers arbeiten, so wie bei allgemeinen Erklärungen über Perspective, Schattengebung, Farbenharmonie, Styl u. s. w.

Er ist vorwiegend als Gruppenunterricht zu betreiben bei dem Zeichnen nach Modellen.

In allen übrigen Fällen ist der Unterricht zu individualisiren, und es tritt die Einzelunterweisung an Stelle des Massenunterrichtes.

Die individuelle Befähigung einzelner Schüler, namentlich in den obersten Classen, hat innerhalb der Grenzen des vorgeschriebenen Lehrplanes Berücksichtigung zu finden.

6. Die Selbstthätigkeit der Schüler soll nach entsprechender Vorbereitung durch Übungen im Zeichnen aus dem Gedächtnisse, sowie durch Übungen im Aufsuchen neuer Verbindungen und Zusammenstellungen einfacher bekannter Formen (erster Grad des Erfindens) rechtzeitig angeregt werden.

Bei den Gedächtnissübungen sind vorzugsweise nur solche Objecte als Aufgabe zu wählen, deren Formen characteristisch und verhältnissmässig leicht darzustellen sind.

Im Einzelunterrichte wird es sich empfehlen, eine bereits vollendete Zeichnung aus dem Gedächtniss neuerdings darstellen zu lassen.

Bei dem Massenunterrichte ist das gewählte Object (Vorlage, Flachmodell) von dem Lehrer an die Tafel zu zeichnen, in allen seinen Theilen genau zu besprechen, und nachdem die Zeichnung (durch Bedecken etc.) dem Anblick der Schüler entzogen, von diesen selbständig zu reproduciren.

Die Gedächtnissübungen beginnen auf der zweiten Unterrichtsstufe. In der Wahl der Objecte für diese Übungen ist strenge Mass zu halten und die Fähigkeit der Schüler gewissenhaft zu berücksichtigen.

Die Übungen im Erfinden neuer Zusammenstellungen schon bekannter Formen sind nach dem Zeichnen der ebenen geometrischen Gebilde und Combinationen vorzunehmen.

Die Anleitung hierzu stützt sich in der Hauptsache auf Demonstrationen an der Tafel mit Rücksicht auf Verbindungen geometrischer Grundformen, wie etwa bei den regelmässigen Figuren durch das Ziehen von Diagonalen, durch das Zerlegen der Figuren in Dreiecke etc. durch Anreihen, Verbinden und Zusammenfügen regelmässiger oder symmetrischer Figuren zur Gestaltung neuer Bilder und Bildergruppen.

7. Die Vorzeichnungen des Lehrers auf der Schultafel sind möglichst gross vor den Augen der Schüler auszuführen und mit eingehenden Erklärungen zu begleiten.

Durch diese Erklärung soll die Natur, der Charakter des Objectes klar gemacht, es sollen die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften des Objectes, die Ähnlichkeit desselben mit andern bekannten Formen, dessen Unterscheidung von ähnlichen Gegenständen entsprechend hervorgehoben werden.

Bei combinirten Gebilden ist die Grundgestalt (Stern, Kreuz, Herzform, Bandform etc.) und ihre Entstehung aus den Elementarformen nachzuweisen, und es sind die zur Nachbildung nothwendigen Hilfslinien und Richtungslinien (Axen), sowie die Grösse, Richtung, Form und das Verhältniss der einzelnen Theile zum Ganzen des dargestellten Gegenstandes genau anzugeben. —

Bei dem Beginne des Zeichnens nach den Vorbildern an der Schultafel, das ist zu Anfang der ersten Unterrichtsstufe, sind die Schüler auf den Unterschied in der Grösse der Tafelzeichnung und ihrer eigenen Entwürfe aufmerksam zu machen, und darüber aufzuklären, dass ungeachtet dieses Unterschiedes, bei ihrer Nachbildung dennoch dieselben gegenseitigen Verhältnisse und Abmessungen der einzelnen Stücke (dieselben aliquoten Theile des Originals) und die Gleichheit der Formen genau einzuhalten sind.

Die Erklärungen über die Eigenschaften der elementaren geometrischen Gebilde sollen sich nur auf das Wesentliche beschränken, die entsprechenden Definitionen — kurz und präcise — sollen auf dem Wege der Anschauung gewonnen werden, so dass nach Feststellung des Begriffes die Schüler im Stande sind, das betreffende Object, z. B. einen rechten Winkel, ein Quadrat, einen Kreis etc. auch ohne das Vorbild darzustellen. Ein wissenschaftliches Eindringen in die Lehren der Geometrie ist nicht erforderlich.

8. Die Bildung des Augenmasses und der Handfertigkeit soll auf der ersten Unterrichtsstufe durch entsprechende Übungen angestrebt werden, wie etwa:

1) Durch Anwendung der verschiedenen Punktstellungen in der Ebene zur Eintheilung des Raumes auf der Papierfläche für die Zeichnung;

2) durch das Aufsuchen der Verhältnisse zwischen Strecken, Winkeln, Flächen etc. mit Anwendung der bezüglichen Rechnungs-Operationen;

3) durch das Theilen gegebener Strecken und Winkel;

4) durch das Zeichnen paralleler Geraden, und des rechten Winkels etc. in verschiedenen bestimmten Lagen;

5) durch das Zeichnen nach einer auf der Tafel dargestellten Figur, bei welcher keine Hilfslinien angegeben sind;

6) durch das Nachbilden einer Figur in einer bestimmten Grösse und Lage etc.

Solche und ähnliche Übungen, welche nach Bedarf vielfach vermehrt werden können, sind bei dem Anschauungsunterrichte in der ersten Classe an passender Stelle einzufügen.

9. Die beim Zeichnen vorkommenden Darstellungsarten sollen stets mit Rücksicht auf den Unterrichtsgang und auf das Darstellungsobject zweckmässig gewählt, und die Schüler sollen in der Anwendung derselben unterwiesen werden.

Jede zeitraubende Darstellungsart ist zu vermeiden.

Die Conturen sind correct, mit reinen gleichmässigen Linien, die Schatten hingegen mit richtiger Angabe der Selbst- und Schlagschatten, in einfacher Weise auszuführen.

Die Selbständigkeit der Schüler ist nach Thunlichkeit zu wahren; die Aneignung einseitiger Manier muss ausgeschlossen bleiben.

Da von der Richtigkeit der Umrisse zumeist der Werth einer Zeichnung abhängt, ist dem Contourzeichnen die grösste Sorgfalt zuzuwenden.

Die Schüler der Unterstufe sind daher von vornherein bei dem Zeichnen nach den ebenen geometrischen Gebilden zur grössten Genauigkeit und Sorgfalt anzuhalten.

Solche Schüler, welche nach den Vorbildern an der Tafel zu schnell und desshalb unrichtig gearbeitet haben, sind zu verhalten, ihre Aufgabe noch einmal und besser zu machen, jene Schüler hingegen, welche schnell und gut gearbeitet haben, können angewiesen werden, ihre Zeichnung in einer anderen Darstellungsweise (durch Schraffen, mit Feder in Tusch oder Farbe etc.) weiter auszuführen, oder aber die betreffende Figur in einer anderen Lage, in einer andern Combination auf einem neuen Zeichnungsblatt darzustellen.

In keinem Falle jedoch ist es den Schülern zu gestatten, eine Aufgabe aus dem erst später vorzunehmenden Lehrstoffe zu wählen.

10. Die Correcturen der fehlerhaften Schülerzeichnungen sind mündlich zu geben. Das corrigirende Hineinzeichnen in die Arbeit des Schülers ist unstatthaft, vielmehr sollen Anweisungen über die Art der Darstellung neben der Schülerzeichnung gegeben werden.

11. Die Gliederung des Unterrichtsstoffes ist dem Lehrplane entsprechend von der ersten Classe angefangen folgende:

Erklärung der Raumverhältnisse, der Punkte und deren gegenseitige Lage im Raume wie auch in der Ebene; Zeichnung ebener geometrischer Gebilde und zwar die geraden Linien nach ihren Richtungen, nach ihren Ausdehnungen und nach ihren gegenseitigen Lagen, die vier Rechnungsarten mit geraden Strecken, Erklärung der Massstäbe und ihrer Anwendung.

Die Winkel, die Kreislehre und ihre Bedeutung bezüglich der Messung der Winkel.

Die verschiedenen Arten der Winkel, die Rechnungsoperationen bezüglich der Winkel.

Die von geraden und krummen Linien begränzten Figuren, die Dreiecke, Vierecke und Polygone, insbesondere Zeichnung des gleichseitigen Dreiecks, des Quadrates und der regelmässigen Vielecke; der Kreis, die Ellipse.

Combinationen dieser Figuren mit Rücksicht auf geradlinige und krummlinige Gebilde aus dem Gebiete des gewöhnlichen Lebens, der Architectur etc.

Diesem schliesst sich das geometrische Ornament und das symmetrische Flachornament naturgemäss an.

Vor dem Zeichnen nach den geometrischen Gebilden im Raume sind die betreffenden Grundsätze und Regeln aus der Linearperspective mit Benutzung von Anschauungs-Apparaten vorzunehmen.

Das Entstehen eines perspectivischen Bildes wird durch den Apparat mit der Glastafel und den markirten Sehstrahlen erklärt, und die Grundsätze der Perspective sind jeder einzeln in ähnlicher Weise erklärend vorzunehmen.

Es sind daher, nachdem den Schülern die Unterweisungen über Horizontalebene, Grundebene, Verticalebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie, so wie über Augenpunkt, Distanzpunkt, Verschwindungspunkt etc. gegeben sind, die Lehrsätze der Perspective bezüglich der Horizontallinie, der Grundlinie, des Augenpunktes, der Distanzpunkte, der Accidentalpunkte vorzunehmen.

Hierbei sind folgende Objecte, nachdem sie an den Apparaten mit der Grundebene, der Bildebene (Glastafel), den markirten Sehstrahlen, der Horizontallinie, der Verticallinie, dem Augenpunkt, der Standlinie und dem Standpunkte des Auges, der Entfernung etc. auch perspectivisch dargestellt und versinnlicht worden sind, zu berücksichtigen:

a. Der Punkt.

b. Die Systeme der parallelen Geraden in ihren verschiedenen Lagen gegen die Bildebene, und zwar:

Die Horizontalen, welche
1. normal —, 2. parallel —, 3. unter einem Winkel von 45°, 4. unter einem anderen grösseren oder kleineren Winkel zur Bildebene gerichtet sind;
die Senkrechten,
die schiefen Geraden, welche
1. parallel zur Bildebene, 2. vorwärts oder rückwärts gegen dieselbe geneigt sind.

c. das Quadrat,
d. der Kreis,
e. der Würfel.

Nachdem jedem Schüler Gelegenheit gegeben wurde, sich durch eigene Anschauung von der Richtigkeit der perspectivischen Erscheinungen an den Apparaten zu überzeugen, wird mit dem Zeichnen nach plastischen Objecten in folgender Ordnung begonnen.

Drahtmodelle.

Die gerade mit Marken in gleicher Entfernung versehene Linie, der Winkel mit einem beweglichen Schenkel, das gleichseitige Dreieck, das Quadrat, das regelmässige Fünfeck, das Sechseck, das Achteck, der Kreis.

Holzmodelle.

Der Würfel, das Prisma, die Pyramide, der Cylinder, der Kegel, die Kugel.

Bei dem Beginne des Zeichnens nach den stereometrischen Objecten ist das Wichtigste über Schattengebung vorzunehmen, und die verschiedenen Erscheinungen an den beleuchteten Körpern sind zu erklären, z. B.

die Entstehung der beschatteten Theile an den beleuchteten Körpern, der Selbstschatten (Kernschatten, Halbschatten), das direkte und das indirekte Licht, die Wirkung desselben nach dem Auffalls- und Reflexionswinkel der Lichtstrahlen, das reflektirte Licht, dessen Wirkung und Einfluss auf die Veränderung und Färbung der Schattenstellen etc.

Dem Zeichnen nach stereometrischen Objecten und deren Combinationen (oder Zusammenstellungen derselben in Gruppen), reiht sich das Zeichnen nach einfachen jedoch stylrichtigen Kapitälen, Säulenbasen, Gefässformen, Geräthen etc. in entsprechender Reihenfolge an, und bildet Letzteres den Übergang zum Zeichnen nach ornamentalen Formen, die auf der folgenden Unterrichtsstufe zur Vorlage kommen.

Auf der zweiten Stufe beginnt das Ornamentenzeichnen nach den auf der Schultafel gezeichneten Vorbildern, und geht zur Darstellung nach plastischen Ornamenten (eventuell nach Zeichnungsvorlagen) über.

Von den einfachen stylisirten Blatt- und Blumenformen wird zu den zusammengesetzten complicirten vorgegangen, und die Schüler werden hierbei auf die Entstehung aus den Naturformen, auf den organischen Zusammenhang, auf die naturgemässe Gliederung der Theile des Ornamentes, sowie auf dessen Bedeutung, Vorkommen und Anwendung aufmerksam gemacht.

Gegen Ende der zweiten Unterrichtsstufe werden reicher verzierte, stylrichtige Capitäle, Pilaster, Consolen, Gesimstheile etc. zur Vorlage gebracht, und es kann auch die menschliche und thierische Figur nach stylrichtigen Vorlagen in den Kreis der Übungen einbezogen werden.

Aus Anlass dieser Zeichenübungen ist es geboten, die charakteristischen Merkmale und Unterscheidungen der einzelnen Stylarten, wie z. B. des griechischen und des römischen, des romanischen und gothischen Baustyls, wie der Werke der Renaissance und der barocken Zeit durch Vorweisung passender bildlicher Darstellungen, Modelle, oder auch durch Vorzeichnungen auf der Schultafel entsprechend hervorzuheben und zu erklären. Überhaupt ist dem Schüler bei jedem Zeichenobjecte alles anzugeben, was im Interesse eines klaren Verständnisses

dieses Objectes (namentlich in historischer, künstlerischer und technologischer Beziehung) wissenswerth erscheint. Bei diesen Erläuterungen sollen an Gymnasien und Realgymnasien die classischen Stylarten in eingehenderer Weise in Betracht gezogen werden.

Vor dem Zeichnen nach polychromen Vorlagen sollen die Schüler in den Elementen der Farbengebung und Farbenharmonie unterwiesen werden.

Die primären oder Stammfarben, die secundären oder Nebenfarben, die tertiären oder gemischten Farben, die Äquivalente der verschiedenen Farben bezüglich ihrer Wirkung auf unser Auge nach ihrem Flächen-Volumen, die complementären oder Ergänzungsfarben werden an einer Farbenscala versinnlicht zur Anschauung gebracht und erklärt.

Auf der dritten Unterrichtsstufe wird das Zeichnen nach figuralen Formen mit der Erklärung des menschlichen Schädels und der hervortretenden einzelnen Gesichts- und Schädelknochen, zum Verständniss der vollen Lebensform eingeleitet.

Unter gleichzeitiger Vorzeichnung auf der Schultafel werden der Reihe nach, der Kopf, die Verhältnisse des Gesichtes und der Gesichtstheile mit Rücksicht auf die verschiedenen Altersstufen des Menschen, die veränderlichen Gesichtstheile (Augen und Mund), die Verbindung des Kopfes mit dem Rumpfe (durch den Hals) erklärt.

Die Schüler werden ferner auf die Veränderungen in den Erscheinungen der Formen aufmerksam gemacht, welche bei den verschiedenen Stellungen des Kopfes deutlich bemerkbar, und welche besonders bei dem Zeichnen nach Modellen zu beobachten sind.

Die Übungen im Zeichnen nach polychromen Vorlagen, nach ornamentalen und architectonischen Formen, sowie die perspectivischen Darstellungen werden fortgesetzt, und namentlich an den Oberrealschulen im Hinblicke auf die Vorbereitung für die technischen Hochschulen in geeigneter Weise geübt.

Bezüglich der Wahl der figuralen Vorlagen ist zu bemerken, dass das Copiren von Zeichnungen einzelner Gesichtstheile als: Augen, Nasen, Mund, Ohren, zu vermeiden ist, und dass bei den anfänglich gegebenen Zeichnungsvorlagen mindestens das Gesicht dargestellt sein soll.

Als Übergang zum Zeichnen nach plastischen Köpfen dürften sich Darstellungen besonders charakteristischer männlicher Köpfe empfehlen.

In der Wahl der Modelle ist vom Flachen (Relief) zum Runden vorzugehen.

Nebst den antiken Köpfen können auch mustergiltige Büsten aus späteren Kunstepochen vertreten sein.

Die Schwierigkeiten, welche bei Durchführung des Lehrplanes namentlich in Bezug auf die Aufrechthaltung der Disciplin während des Unterrichtes vorwalten, machen es wünschenswerth, dass ein Assistent bestellt werde, sobald die Zahl der Schüler einer Classe 30 übersteigt.

Zeichnungslocale, Materialien.

Das Locale, in welchem der Zeichenunterricht ertheilt wird, soll geräumig und licht sein; das Licht soll nur von einer —, und zwar von der linken Seite der Zeichnenden einfallen.

An einem Ende des Zeichensaales dem Angesichte der Schüler gegenüber ist ein mässig (nur 1 Stufe) erhöhtes Podium von entsprechender Länge anzubringen, welches zum Aufstellen der Schultafel, der Draht- und Holzmodelle etc. benutzt wird.

In dem übrigen Raume des Locales werden nach Erforderniss Zeichentische aufgestellt, und ein Theil des Raumes bleibt für das Modellzeichnen reservirt. — Auf diesem freigelassenen Platze sind Postamente oder Ständer zum Aufstellen der Modelle zweckmässig anzubringen und die Schüler haben, um diese aufgestellten Modelle gruppirt, nach denselben zu zeichnen.

Um eine entsprechende Beleuchtung zu erzielen, wird an der Fensterseite zwischen dem zum Modellzeichnen bestimmten Platz und dem übrigen Theil des Saales eine Blende von hinreichender Höhe und Breite (d. i. ein auf Holzrahmen mit Gestell aufgespannter dunkler Stoff), oder noch besser ein Vorhang, welcher nöthigenfalls vor- oder rückgeschoben werden kann, angebracht. Ebenso sind an den Pfeilern zwischen den Fenstern schmalere Blenden oder Vorhänge von dunkler Farbe anzubringen.

Zum Sitzen der Schüler können Reitstühle verwendet werden, welche mit einer einfachen Vorrichtung zum Auflegen der Reissbretter versehen sind, oder lehnenlose Sitze (sogenannte Stockerl). In letzterem Falle müssten jedoch die Reissbretter an einem Ende mit beweglichen Füssen versehen sein, die während des Zeichnens dem Brette als Stütze dienen.

Gestatten es die für das Zeichnen bestimmten Räumlichkeiten, so können für das Modellzeichnen in Gruppen, zwei Reihen amphitheatralische Sitze, (zwei bogenförmige Bänke, wovon die eine etwas höher), statt der vorerwähnten Sitze angebracht werden.

Zum Aufstellen der Draht- und Holzmodelle für die erste Unterrichtsstufe sind Stative zu verwenden, welche ein festes Gestell haben und derart construirt sind, dass dem aufgestellten Modelle jede beliebige Richtung gegeben werden kann. Beim Aufstellen dieser Modelle ist jedoch die Vorsicht zu gebrauchen, dass die Schüler, welche darnach zu zeichnen haben, dem Modelle nicht zu nahe, und auch nicht zu weit von demselben entfernt oder zu weit abseits gesetzt werden, weil sonst die perspectivischen Erscheinungen nicht klar und deutlich genug hervortreten. Zu dem Ende sind die ersten Zeichentische einige Fuss vom Podium, die letzteren derselben in mittlere Entfernung zu stellen.

Sind zwei Reihen Zeichentische vorhanden, an denen die Schüler zu zeichnen haben, so wird zweckmässig vor jeder Reihe ein Modell, wo möglich gleicher Art aufgestellt.

Es ist sehr wünschenswerth, und in manchen Fällen nothwendig, dass für die Zwecke des Zeichen-Unterrichtes zwei Zeichensäle vorhanden sind, um einerseits für die meist zahlreichen unteren Classen entsprechend sorgen, und andererseits eine zweckmässige Einrichtung für das Modellzeichnen treffen zu können.

Sehr grosse Zeichentische sind nicht zu empfehlen, jeder einzelne soll nur drei Schüler fassen, und die Oberfläche der Tische soll gegen die Schüler schief abfallen.

Die Höhe der Tische soll ferner zur Höhe der Stühle in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die aufrecht sitzenden Schüler ihre Arbeit bequem und ohne Anstrengung übersehen können.

Das Beugen des Oberkörpers, das Näherbringen der Augen des Schülers zur Zeichnung ist zu vermeiden, weil dadurch die Kurzsichtigkeit gefördert würde.

Zu den Vorzeichnungen des Lehrers wird eine aus gut getrocknetem Holze angefertigte Schultafel von entsprechender Grösse ($2^1/_2$ und $1^1/_2$ Meter), welche mit einem matten tief schwarzen Ölfarbenanstrich versehen ist, und geschlemmte weisse Kreide verwendet. — Für die Unterweisungen über Schattengebung, für das Vorzeichnen der Regelköpfe etc. ist jedoch eine hellfarbige Tafel zu gebrauchen.

Eine starke auf festem Blindrahmen aufgespannte Malerleinwand, und eine weiche Holzkohle (Reisskohle) ist für diesen Gebrauch ausreichend.

Die Schultafel soll gegen die Sehlinie der Schüler möglichst normal, also vertical aufgestellt sein, damit die Schüler die Vorzeichnung richtig sehen und nachbilden können.

Zur Ausführung der Schüler-Zeichnungen werden weisses gut geleimtes Papier und Bleistift, ferner graues Naturpapier, Reisskohle, weisse und schwarze Kreide und Wischer, Feder und Pinsel, Tusch und Farbe verwendet. — Mit Rücksicht auf die erste Unterrichtsstufe sind Bleistifte von der Mittelsorte zu gebrauchen, weil mit zu weichem Stift eine reine Zeichnung kaum möglich, und durch den Gebrauch eines harten Stiftes die Bewegungen der Hand schwerfällig bleibt.

*

In dieser Hinsicht sind die Stifte von Hardtmuth in Cedernholz Nr. 2 und 3, oder in weissem Holz gefasst Nr. 1, zu empfehlen.

Das Zeichnen mit der Feder soll zur Erzielung einer correcten Contour sobald als möglich beginnen und geübt werden.

Beim Zeichnen mit der Kreide auf Naturpapier sind nach Richtigstellung der Contour und der Schattengrenzen, die Schattenpartien der Zeichnung mit dem Wischer anzulegen etc. und erst nach Angabe der höchsten Lichtstellen sind die Mitteltöne zu bestimmen.

Mit dem Gebrauche des Pinsels, der Deck- und Lasurfarben, mit deren Zubereitung und Anwendung und besonders mit den Vorsichten, welche beim Anlegen grosser Flächen zu beobachten sind, sollen die Schüler bekannt gemacht und unterwiesen werden.

Die Zeichnungen der Schüler auf der Unterstufe sind möglichst gross auszuführen, weil bei der Ausführung von grossen Zeichnungen alle Formen klarer hervortreten und auch mehr Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert wird als bei kleinen Darstellungen.

Bei den Schülerzeichnungen ist selbstverständlich auf Reinlichkeit und Ordnung in den Materialien, vor Allem aber auf die Richtigkeit der Zeichnung zu sehen.

Zum Wegputzen der fehlerhaften Stellen in einer Zeichnung ist sogenanntes Naturgummi zu verwenden. Der Gebrauch des Radiergummi hingegen ist den Schülern nicht zu gestatten.

Die Zeichnungen der Schüler werden immer in der Schule während der zugewiesenen Unterrichtszeit unter der Leitung und Beaufsichtigung des Lehrers ausgeführt. Der Tag, an welchem eine Zeichnung begonnen worden, ist, ebenso wie der Tag der Vollendung derselben auf dem Blatte klar sichtlich zu machen.

Die fertigen Schülerarbeiten werden jeweilig abgegeben, und von dem Lehrer classenweise geordnet und bis zum Schlusse des Schuljahres aufbewahrt.

Zur Aufbewahrung der Schülerzeichnungen, der Lehrmittel, Modelle und anderen Utensilien sollen geeignete Kasten vorhanden sein.

E.

Der Unterricht im Zeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Entsprechend dem Zwecke der Fortbildungsschule als einer Lehreranstalt für Schüler, welche sich einem gewerblichen Berufe bereits zugewandt haben, soll der Unterricht im Zeichnen jenes Maass von Fertigkeit und Verständniss in diesem Fache vermitteln, welches den Schüler befähigt, das Erlernte in gewerblicher Beziehung nützlich anzuwenden.

Es erscheint demnach zweckmässig, die Schüler je nach ihrer gewerblichen Beschäftigung in Fachgruppen zu theilen u. z.:

a) In die Gruppe der

Baugewerbe,

als: Maurer, Zimmerleute, Tischler, Steinmetzer, Spengler, Stuccaturer, Hafner, Schieferdecker etc.

b) In die Gruppe der

Maschinengewerbe,

als: Mechaniker, Maschinenschlosser, Modelltischler, Dreher, Giesser, Wagner, Uhrmacher, Instrumentenmacher etc.

c) In die Gruppe der

Kunst- und Kleingewerbe,

als: Bildhauer, Glas-, Porcellan- und Zimmermaler, Lithographen, Graveure, Gold-, Silber- und Broncearbeiter, Gürtler, Buchbinder, Tapezierer, Pfeifenschneider, Drechsler, Sattler etc.

Für die Schüler der Gruppe c ist nebst dem Unterricht im Freihandzeichnen auch ein Modellirunterricht nothwendig, wobei sowohl in Thon, wie in Wachs nach guten Modellen und Zeichnungen gearbeitet wird.

Ausser diesen 3 Fachgruppen ist in Berücksichtigung jener Schüler, deren Vorkenntnisse und Fertigkeit im Zeichnen für die Theilnahme am Unterricht in einer der Fachgruppen nicht ausreichen, eine Vorbereitungsclasse zu errichten, welche sich in eine Abtheilung für das geometrische Zeichnen, sowie in eine für das Freihandzeichnen gliedert, so dass die Schüler a) und b) in ersterer und die Schüler für die Gruppe c) hauptsächlich in letzterer vorzubereiten wären. Nach dem Bedürfnisse des Berufes müsste übrigens auch ein Theil der Schüler, welche der Fachgruppe c) angehören, z. B. Silber- und Broncearbeiter, Glas- und Zimmermaler, Drechsler und Buchbinder dem Vorbereitungsunterrichte für das geometrische Zeichnen beiwohnen.

An Schulen solcher Orte, wo die Zahl der Gewerbeschüler gering ist, können sowohl die zwei Vorbereitungsabtheilungen, als auch die drei Fachabtheilungen zusammengezogen werden.

Der Cursus an der Vorbereitungsabtheilung ist einjährig, an den Fachabtheilungen insbesondere für Lehrlinge mindestens zweijährig.

Die wochentliche Stundenzahl für den Zeichenunterricht soll in jeder Abtheilung womöglich nicht weniger als 9 betragen. Hievon sind 3 auf den Vormittag des Sonntags und 6 für zweistündige Lectionen auf 3 Abende der Wochentage zu verlegen. Für das Modelliren genügen wochentlich 2 Stunden.

Organisation des Unterrichtes.

I. Geometrisches Zeichnen in der Vorbereitungsabtheilung.

Da nach den Erfahrungen bei der bis jetzt unregelmässigen Frequenz der Gewerbeschüler in grossen Städten ein geregelter Vortrag des Lehrers mit Vorzeichnen auf der Tafel illusorisch wird, so ist das geometrische Zeichen nach Wandtafeln oder grossen Vorlagen zu empfehlen, welche, mit einem kurzen Text versehen, es dem Schüler ermöglichen, sich nach einmaliger Erklärung des Lehrers über die zu zeichnende Aufgabe auch selbst zu belehren.

Bei der Projectionslehre sind ausser der Darstellung der Linien, Flächen und Körper in verschiedenen Stellungen und Durchschnitten auch practische Beispiele aus verschiedenen Gewerben vorzunehmen. Projectionstafeln mit Modellen dienen zur Ergänzung des Unterrichtes. Als Anhang der Projectionslehre sind für die befähigteren Schüler die Elemente der Schattenconstruction anzuschliessen.

II. Freihandzeichnen.

Das Freihandzeichnen beginnt mit dem Flachornament nach mustergiltigen Vorlagen, welche das geometrische, das symmetrische Ornament, sowie das stylisirte Blatt- und Blumenornament darstellen. Bei dem darauf folgenden Zeichnen von plastischen Ornamenten ist vor allem auf eine strenge Contur und auf eine einfache, wenig zeitraubende Schattirungsweise Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl der Zeichenvorlagen ist besonders auf mustergiltige und stylgerechte Beispiele zu sehen, und ist der Schüler beim Zeichnen über die Stylperioden der Ornamente zu belehren.

Die Elemente des Figurenzeichnens haben jene Schüler zu lernen, deren Berufsfach es nothwendig erscheinen lässt.

a) Gruppe für das Baugewerbe.

I. Jahr.

Zeichnen (nach Vorlagen) der verschiedenen Bauconstructionen und Baudetails, welche bei den Bauhandwerken vorkommen, wobei die verschiedenen, in der Zeichnung dargestellten Materialien durch Anwendung der entsprechenden Farben deutlich zu machen sind. Für Maurer folgt das Zeichnen von Grundrissen und Durchschnitten ganzer Gebäude in der Weise, dass sich der Zusammenhang der einzelnen Constructionstheile ersehen lässt.

II. Jahr.

Maurer, Steinmetze und Tischler zeichnen die Elemente der griechischen und römischen Säulenordnungen; die Steinmetzer darauf Steinschnitt, während alle anderen Bauhandwerker Zeichenübungen bezüglich der ihren Fächern entsprechenden Objecte fortsetzen.

b) Gruppe für die Maschinengewerbe.

I. Jahr.

Zeichnen (nach Vorlagen) der verschiedenen Maschinenelemente, worauf das Zeichnen von Maschinenbestandtheilen nach Modellen mit Zuhilfenahme des Massstabes folgt.

II. Jahr.

Zeichnen und Construiren ganzer Maschinen und solcher Objecte, welche dem Gewerbe des Schülers entsprechen.

c) Gruppe für die Kunst- und Kleingewerbe.

Für diese Gruppe ist das geometrische wie das Freihandzeichnen gleich wichtig, es muss daher beides im Zusammenhange geübt werden. Das Ornamentenzeichnen kann hier auch nach plastischen stylgerechten Gypsmodellen fortgesetzt werden. Das Figurenzeichnen ist von Schülern, welche sich dem Kunstgewerbe zuwenden, neben dem Zeichnen von Gegenständen, welche ihrem speciellen Gewerbe entsprechen, weiter zu üben.

Die fertigen Schülerarbeiten sind im Laufe des Schuljahres jeweilig abzugeben und von dem Lehrer bis zum Jahresschlusse aufzubewahren.

Bei dem Unterrichte im geometrischen Zeichnen ist weniger auf die theoretische, vorwiegend auf die praktische Seite Rücksicht zu nehmen, damit der Schüler so bald als möglich in die Lage komme, die in sein Fach einschlägigen Objecte nach richtigen Principien darzustellen.

Nr. 26.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1874, Z. 1783,

an die Landesschulbehörden des Küstenlandes und Dalmatiens,

betreffend die Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1870, Z. 8256 bei nautischen Schulen.

Anlässlich einer gestellten Anfrage finde ich zu eröffnen, dass die Ministerial-Verordnung vom 18. August 1870 Z. 8256 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 122, Seite 526), betreffend die Competenz zur Zuerkennung der Quinquennalzulagen an die Professoren der vom Staate erhaltenen Mittelschulen und die Bestätigung der vom Ministerium ernannten wirklichen Lehrer im Lehramte nach Ablauf des Probetrienniums auch auf die vom Staate erhaltenen nautischen Schulen sich erstreckt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Amthor Ed., Dr., und **Issleib** Wilh., Volksatlas über alle Theile der Erde. Vollständig in 24 Karten in Farbendruck. 19. Auflage. (Gera 1874. Issleib und Rietzschel. Preis eines Exemplars 10 Sgr.)

Die mit Ministerial-Erlass vom 2. September 1873 Z. 9513 (Verordnungsblatt 1873 S. 521) diesem Atlas in dessen achtzehnter Ausgabe ertheilte Zulässigkeitserklärung zum Unterrichtsgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen wird auf die gegenwärtige 19. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1874, Z. 5154.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage sind Dr. Franz R. v. Močnik's „Rechenbücher für die Volksschulen" (I—IV) in romanischer Sprachausgabe zu dem Preise von 7, 10, 13 und 14 kr. per Heft erschienen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1874, Z. 5674.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist unter dem Titel: „Vyučování počtům ve škole obecné" die für die Volksschullehrer und für die Candidaten des Volksschullehramtes bestimmte Schrift: „Der Rechenunterricht in der Volksschule" von Dr. R. von Močnik in böhmischer Ausgabe erschienen und kann das Exemplar, gebunden, zu dem Preise von 95 kr. bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1874, Z. 5672.)

Unter dem Titel: „Příručná kniha zákonův pro školy obecné v královstvích a zemích v c. kr. říšské radě zastoupených" ist im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage der erste, mit Ende des Monats August 1873 abgeschlossene Theil einer böhmischen Ausgabe der allgemeinen Volksschulgesetze und Verordnungen erschienen und ist das Exemplar, steif gebunden, zu dem Preise von 60 kr. zu beziehen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1874, Z. 6383.)

Fischer A. S., „der Kindergarten." (Wien 1873. Beck. Preis 1 fl. 80 kr.)

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1874, Z. 454.)

Für Mittelschulen.

Gehlen Otto, P. Ovidii Nasonis carmina selecta. 2. Auflage. (Wien 1874. Ferd. Mayer. Preis 70 kr.)

Die mit Ministerial-Erlass vom 7. August 1867, Z. 4189 diesem Buche in dessen erster Ausgabe ertheilte Zulässigkeitserklärung zum Unterrichtsgebrauche in den Mittelschulen wird bezüglich der gegenwärtigen 2. Auflage erneuert.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1874, Z. 5939.)

Conze Alex., Heroen- und Götter-Gestalten der griechischen Kunst. Erläutert von —. In zwei Abtheilungen. Erste Abtheilung, enthaltend 7 Bogen Text und 51 Tafeln, autographirt von Joseph Schönbrunner. (Wien 1874. Verlag von R. v. Waldheim. Preis eines Exemplars der ersten Abtheilung 6 fl.)

Dieses Werk, dessen zweite Abtheilung noch vor Schluss des Jahres 1874 erscheinen soll, wird den Directionen der Mittel- und Kunstschulen behufs Anschaffung für die Anstalts-Bibliotheken besonders empfohlen.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich bereit erklärt, bei directem Bezuge für Lehranstalten einen 10 % Nachlass eintreten zu lassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1874, Z. 4328.)

Jahrgang 1874. **Stück XI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai d. J. dem Domprobste des Olmützer Metropolitan-Capitels, Wilhelm Freiherrn von **Schneeburg**, in Anerkennung seines während fünfzig Jahren bethätigten ersprieslichen Wirkens, den Orden der eisernen Krone zweiter Classe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai d. J. den Bezirkshauptmann, Franz **Schwarz**, zum Statthaltereirath und Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten von Triest, Görz und Istrien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai d. J. dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. August Ritter von **Kleemann**, taxfrei den Titel und Character eines Ministerial-Secretärs zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Wien, auf Zulassung

des Dr. Franz **Exner**, als Privatdocenten der Physik an der philosophischen Facultät dieser Universität bestätigt

und hat ferner ernannt:

den Dr. Heinrich **Schuster**, Privatdocenten an derselben Universität in Wien, zum Prüfungs-Commissär für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte bei der rechtshistorischen Abtheilung der theoretischen Staats-Prüfungscommission in Wien,

den Michael **Kuster**, Volksschullehrer in Krainburg, zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Krainburg,

den Joseph **Lukas**, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz, zum Bezirks-Schulinspector für die Schulbezirke Feldbach und Kirchbach,

zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in Czernowitz:

den Ambros **Szankowski**, Professor am academischen Gymnasium in Lemberg, den Gabriel von **Mor**, Professor am Landes-Realgymnasium in Horn, und den Adalbert **Mikulicz**, Supplenten an dieser Anstalt,

den Franz **Wiesthaler**, Gymnasial-Supplenten in Marburg, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Laibach,

den Vincenz **Ruth**, Supplenten am Staatsgymnasium in Budweis, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Wenzel **Kopecký**, Weltpriester und Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Anstalt,

den Anton **Mikenda**, Supplenten am Staatsgymnasium in Jičin, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Wenzel **Penker,** Weltpriester und Supplenten an der Staats-Mittelschule in Reichenberg, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Anstalt,

den Gregor **Zarbarini,** Supplenten an der Staats-Realschule in Spalato, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Johann **Smirich,** Supplenten an der Staats-Unterrealschule in Zara, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt, und

den Peter **Koncnik,** Professor am landschaftlichen Realgymnasium zu Pettau, eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach, verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

In dem, mit dem Finanzgesetze vom 26. April d. J. genehmigten Staatsvoranschlage für das laufende Jahr ist der Betrag von fünfzehntausend (15.000) Gulden bewilligt, welcher seiner Bestimmung zu Folge,

in erster Richtung zu **Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst,**

dann zur Gewährung von **Pensionen** an Künstler, welche bereits Verdienstliches geleistet haben und

schliesslich zur Ertheilung von **Stipendien** an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler verwendet werden soll.

Indem der Minister für Kultus und Unterricht sich vorbehält, Kunstaufträge nur zur Herstellung öffentlicher Werke auf dem Gebiete der figuralen Plastik und der Historienmalerei zu ertheilen, und bezüglich der Gewährung von Pensionen auch ohne Rücksicht auf specielle Bewerbungen vorzugehen, werden alle Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, Musik und der bildenden Künste (Baukunst, Bildhauerei und Malerei) aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls bis 30. Juni d. J. bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers,
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher er von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch machen will, und
3. die Vorlage von Kunstproben des Gesuchstellers.

Zur Besetzung der Aushilfs-Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie am **deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag** für das Studienjahr 1874/5 mit einer Jahresremuneration von 600 fl. ö. W. ohne weiteren Emolumenten, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat des deutschen polytechnischen Landesinsitutes in Prag gerichteten, gehörig gestempelten Gesuche, in welchen ihre Befähigung nachzuweisen ist, bis zum 15. Juni l. J. bei diesem Rectorate einzubringen.

An dem **k. k. Real- und Obergymnasium in Chrudim** gelangen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres nachstehende fünf Lehrstellen zur Besetzung.

Zwei Lehrstellen für classische Philologie;

eine Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht als Hauptfach, in Verbindung mit Geographie und Geschichte oder mit einer der Landessprachen;

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, wo möglich in Verbindung mit der philosophischen Propädeutik;

eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen, wo möglich in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen und der Calligraphie.

Mit diesen Lehrstellen sind die im Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 25) festgesetzten Bezüge verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer für die böhmische Unterrichtssprache erlangten Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis zum 30. Juni l. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **k. k. Staats-Realgymnasium zu Freudenthal** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezüge und Rechte verbunden sind, haben ihre mit allen die Studien und Lehrbefähigung, eventuell auch bisherige Dienstleistung, nachweisenden Dokumenten versehenen, gestempelten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche, wenn sie zur Zeit in öffentlichen Diensten stehen durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar längstens bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe zu Troppau einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Villach,** an welchem im nächsten Schuljahre die fünfte Classe eröffnet wird, kommen zu Beginn desselben zwei Lehrstellen mit den normalmässigen Bezügen zu besetzen:

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche längstens bis Ende Juni d. J. durch ihre vorgesetzte Behörde beim k. k Landesschulrathe für Kärnthen in Klagenfurt einzubringen.

Vom Schuljahre 1874/5 an, kommen an der **n. ö. vereinigten Landes-Oberreal- und Maschinenschule zu Wiener-Neustadt** eine Professorsstelle für Mathematik und darstellende Geometrie definitiv, dann eine Professorsstelle für Maschinenlehre und Maschinenbau vorläufig provisorisch, eventuell auch definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl. und ein jährliches Quartiergeld von 150 fl. verbunden.

Die im n. ö. Landesdienste an einer Mittelschule definitiv angestellten Professoren haben auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale Anspruch, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Reciprocität mit Staats-Mittelschulen und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen beobachtet wird.

Ein provisorisch angestellter Professor an einer n ö. Landes-Mittelschule tritt für den Fall seiner definitiven Ernennung vom Tage der provisorischen Dienstleistung an in alle Rechte eines definitiven Professors.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentirten und insoferne es sich um die Lehrstellen für Maschinenlehre und Maschinenbau handelt, insbesondere mit dem legalen Nachweise über die absolvirten theoretischen Studien an einer technischen Hochschule und eine entsprechende practische Verwendung im Maschinenfache belegten Gesuche längstens bis 30. Juni d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Marburg** kommt die Stelle des Directors mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche bis 10. Juni d. J., und zwar wenn sie bereits im öffentlichen Dienste sich befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an den k. k. steiermärkischen Landesschulrath in Graz einsenden.

An der **Landes-Oberrealschule in Prossnitz** sind nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

1. Für katholische Religionslehre mit subsidiarischer Verwendung in einem humanistischen Fache;
2. für Geographie und Geschichte als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach;
3. für Mathematik als Haupt-, Physik als Nebenfach, mit subsidiarischer Verwendung in einem humanistischen Gegenstande;
4. für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen;
5. für Chemie.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Hauptlehrerstelle für die böhmische Sprache als Hauptgegenstand in Verbindung mit dem deutschen Sprachfache oder der Geographie und Geschichte als Nebengegenstand zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge, d. i. der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen zu 200 fl. verbunden ist, haben ihre mit den Nachweisen der entsprechenden Lehrbefähigung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 17. Juni l. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach als Hauptgegenstand und für Geographie und Geschichte als Nebengegenstand zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Brünn zu überreichen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für das böhmische Sprachfach als Hauptgegenstand, für Geographie und Geschichte als Nebengegenstand zu besetzen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit für den französischen oder deutschen Sprachunterricht, verleiht dem Bewerber den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage jährlicher 300 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn bis Ende Juni d. J. einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Kundmachungen.

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Graz

während des Sommersemesters 1872/3 und im Wintersemester 1873/4

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Simzig Friedrich	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch, italienisch	Lehrer am Staat-gymnasium in Capodistria
Steklassa Johann	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	slovenisch, croatisch	Lehrer am Gymnasium in Karlstadt.
Pischek Anton	Naturgeschichte, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch	Lehrer an der Bürgerschule in Judenburg.
Schroffenegger Joachim	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Franziscaner-Ordenspriester in Bozen.
Marn Franz	Slovenisch und Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	deutsch, slovenisch, croatisch	Lehrer am Gymnasium in Agram.
Schwarz Josef	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch	Lehrer a. d. Communal-Realschule in Budweis.
Gerstner Josef	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	deutsch	Lehrer an derselben Anstalt.
Suchomel Vincenz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Prag.
Wiesthaler Franz	Slovenisch und Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	deutsch, slovenisch	Supplent am Staatsgymnasium in Marburg.
Dr. **Stornik** Peter	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch, slovenisch	Candidat in Lesach in Kärnthen.
Bouvier Heribert	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch	Candidat in Leoben.
Hauptmann Franz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch, slovenisch	Candidat in Graz.
Senekovič Andreas	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Graz.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Dr. **Benussi** Bernhard	Italienisch für das ganze Gymnasium	italienisch	Lehrer am Staatsgymnasium in Capodistria.
Philipp Eduard	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Graz.
Polzer Anton	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz.
Visintini Eduard	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	italienisch	Supplent am Staatsgymnasium in Capodistria.
Dr. Ritt. v. **Britto** Gustav	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent der Staatsrealschule in Marburg.
Swida Franz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent an der landsch. Realschule in Graz.
Pregl Balthasar	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	italienisch	Supplent am Staatsgymnasium in Ragusa.
Zelger Carl	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Staatsgymnasium in Marburg.
Hribernigg Gustav	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Capitular des Stiftes St. Paul.
Gerst Johann	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Graz.

Die k. k. Prüfungs-Commission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien hat seit ihrer Activirung

(Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 22. October 1870, Z. 100036)

folgende Candidaten des Turnlehramtes approbirt:

Name und Geburtsort	Befähigt für	
Straube Ferdinand, Potsdam 1842	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	1. März 1871.
Oštádal Josef, Oderlitz M. 1839	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	18. März 1871.
Grillitsch Franz, Wolfsberg, Kärnt. 1832	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	24. April 1871.
Grieb Heinrich, Hanau 1833	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	7. Juli 1871.
Tisch Josef, Gmunden 1847	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	21. November 1871.
Palla Ignaz, Prag 1837	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	25. November 1871.
Endrizzi Carl, Cles, Tirol 1833	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	4. Juni 1872.
Horn Albin, Ernstbrunn 1843	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	4. Juni 1872.
Hellpapp Gustav Adolf, Leipzig 1837.	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	4. Juni 1872.
Recke Friedrich Wilhelm, Volkmarsdorf, bei Leipzig 1840	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	16. Juli 1872.
de Reya Lorenz, Triest 1844	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	15. Juli 1872.

Name und Geburtsort	Befähigt für	
Kuöera Albin, Kremwitz M. 1841.	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	28. November 1872.
Kurzohen Alois, Triest 1848	Mittelschulen	21. Mai 1873.
Kovačič Alois, Wernsee, Steiermark 1845	Mittelschulen	19. Mai 1873.
Passow Otto, Dargun, Mecklenburg 1837	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	28. Februar 1873.
Heinz Johann, Benisch, Schlesien 1839.	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	28. November 1872.
Lukas Eduard, Aussee, Mähren 1830	Mittelschulen Mädchenturnen	20. Mai 1873
Tisch August, Gmunden, Ober-Österreich 1840.	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten m. Ausz. Mädchenturnen	30. November 1872.
Möbius Gustav, Leipzig 1837.	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	30. November 1872.
Schubert Carl Ludwig, Meerane, Sachsen 1840.	Mittelschulen Mädchenturnen	30. Dezember 1872.
Erfurt Franz, Linz, Ober-Österreich 1850.	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	30. November 1872.
Nimpfling Alexander, Graz 1838	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten m. Ausz. Mädchenturnen	30. November 1872.
Dürr Rudolf, Wien, 1844	Mittelschulen	19. Mai 1873.

Name und Geburtsort	Befähigt für	
Klingsbigl Friedrich, Herzogbierbaum, Nieder-Österreich 1830	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	10. Mai 1873.
Stöhr Carl, St. Pölten 1851	Mittelschulen	13. Juni 1873.
Wilke Carl, Ronneburg, Sachsen-Altenburg 1845	Mittelschulen	18. Juni 1873.
Schmeck Carl, St. Pölten, Nieder-Österreich 1847	Mittelschulen	13. Juni 1873.
Vogt Carl, Urfahr, Ober-Österreich 1849	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	30. Juni 1873.
Wotta Josef, Tereblestie, Bukowina 1846	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten	30. Juni 1873.
Petrusch Carl, Königsberg, Preussen 1832	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	12. Jänner 1874.
Reseck August, Mainz 1830	Mittelschulen Mädchenturnen	12. Jänner 1874.
Opitz Georg, Hannover 1842	Mittelschulen	12. Jänner 1874.
Schmidt Julius, Coeslin, Preussen 1844	Mittelschulen Lehrerbildungsanstalten Mädchenturnen	12. Jänner 1874.
Rustia Michael, Triest 1840	Mittelschulen	8. Mai 1874.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April l. J. den Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht, zur dauernden Wiederbegründung der nautischen Schule in Ragusa das Geeignete zu verfügen und die nöthigen Massregeln zur vorschriftsmässigen Einrichtung dieser Schule zu treffen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1874, Z. 3397.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die in der Stadt Stanislau in Galizien bestehende dreiklassige Communal-Unterrealschule auf den Staatsfond vom 1. September d. J. ab übernommen und allmählich zu einer vollständigen Realschule erweitert werde.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1874, Z. 6189.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung einer deutschen Lehrerbildungsanstalt zu Komotau in Böhmen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 genehmiget.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1874, Z. 6288.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung einer Vorbereitungsclasse an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen bewilligt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1874, Z. 5918.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Wiener Handelsacademie in Anerkennung der vom Verwaltungsrathe derselben verfolgten gemeinnützigen Zwecke eine Subvention im Betrage von 6300 fl. ö. W. aus dem dem Unterrichtsministerium zur Unterstützung von Specialschulen zur Verfügung stehenden Credite bewilligt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1874, Z. 14,251.)

Anlässlich vorgekommener Anfrage, ob noch Exemplare des im Jahre 1849 erschienenen

„Entwurfes des Organisations-Statuts für Gymnasien und Realschulen"

vorhanden sind, wird hiermit bekannt gegeben, dass ein unveränderter Wiederabdruck dieses Entwurfes im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienen ist und zu dem Preise von 80 kr. bezogen werden kann.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1874.

Inhalt. Nr. **27.** Gesetz vom 15. Mai 1874, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der bestehende Normalschulfondsbeitrag aufgehoben und ein Beitrag zu Gunsten der Volksschulen aus den Verlassenschaften eingeführt wird. Seite 113. — Nr. **28.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1874, betreffend die Aufnahmsprüfungen an öffentlichen Handelsschulen. Seite 115. — Nr. **29.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1874, an den Landesschulrath für Krain, betreffend den Vorgang bei Verhängung von Strafen wegen Nachlässigkeit im Schulbesuche. Seite 116. — Nr. **30** Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 10. Mai 1874, betreffend die Activirung zu Prozessführungen für Schulgemeinden. Seite 116.

Nr. 27.

Gesetz vom 15. Mai 1874,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der bestehende Normalschulfondsbeitrag aufgehoben und ein Beitrag zu Gunsten der Volksschulen aus den Verlassenschaften eingeführt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der bestehende Beitrag zum Normalschulfonde aus Verlassenschaften in der Gemeinde Triest ist aufgehoben.

§. 2.

Der genannte Fond wird (im Sinne des §. 66 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62) dem Lande Triest übergeben, welches die damit verbundenen Pflichten übernimmt, denselben in abgesonderter Evidenz halten und die bezüglichen Einkünfte für die Volksschulen dieses Landes verwenden wird.

§. 3.

Anstatt des aufgehobenen Normalschulfondsbeitrages ist für den genannten Landesfond von jeder Verlassenschaft in der Gemeinde Triest, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 fl. erreicht, ein Beitrag für die Volksschulen als gesetzliche Gebühr einzuheben.

§. 4.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 500 fl. beträgt mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 5.

Übersteigt der reine Nachlass 500 fl., so hat nachfolgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	500	fl.	bis einschliesslich	1.000	fl.	für je	100	fl. mit	20 kr.
„	1.000	„	„ „	5.000	„	„	„	„	25 „
„	5.000	„	„ „	10.000	„	„	„	„	30 „
„	10.000	„	„ „	20.000	„	„	„	„	35 „
„	20.000	„	„ „	30.000	„	„	„	„	40 „
„	30.000	„	„ „	40.000	„	„	„	„	45 „
„	40.000	„	„ „	50.000	„	„	„	„	50 „
„	50.000	„	„ „	100.000	„	„	„	„	60 „
„	100.000	„	und weiter						70 „

zu entrichten.

Wenn weder ein Notherbe noch ein Ehegatte vorhanden ist, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 % erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr selbst zu berücksichtigen.

§. 6.

Der Werth des ausser der Gemeinde Triest liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. — Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 7.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten der Volksschulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist, wird in den von diesem Gesetze festgesetzten Schulbeitrag eingerechnet.

§. 8.

Dieser Beitrag wird für Rechnung des Triester Landesschulfondes von denselben Abhandlungsgerichten bemessen, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen wurde und von dem Landesausschusse durch seine Organe eingehoben. Der Landesausschuss unterbreitet die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse dieses Fondes dem Landtage zur Genehmigung.

§. 9.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben fünfpercentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

Von Schulbeiträgen nicht über Einen Gulden, dann von Bruchtheilen eines Guldens bei grösseren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 10.

Mit dem gegenwärtigen Gesetze treten das Hofdecret vom 1. December 1788. (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 926), betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen im Lande Triest ausser Wirksamkeit. Letztere Vorschriften sind noch bei jenen Verlassenschaften anzuwenden, bei denen der Erbanfall schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt, Anwendung.

§. 12.

Mein Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 15. Mai 1874.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p. **Glaser** m./p. **Pretis** m./p.

Nr. 28.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1874, Z. 6303,

betreffend die Aufnahmsprüfungen an öffentlichen Handelsschulen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.)

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, betreffend die Handelsschulen, finde ich im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister anzuordnen:

Bewerber um die Aufnahme als ordentliche Schüler an Handelsschulen, welche den Anforderungen des §. 21 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht zwar genügt, aber weder die Unterrealschule noch das (vierclassige) Realgymnasium, noch das Untergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben und in die 1. Classe der öffentlichen Handelsschule eintreten wollen, haben nebst einer, dem Lehrziele der Unterabtheilung einer Realschule oder eines Gymnasiums entsprechenden Kenntniss der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, der Mathematik und der Naturwissenschaften noch jene Kenntnisse aus der französischen oder lateinischen Sprache nachzuweisen, welche zum Eintritte in die 5. Classe der Realschule oder des Gymnasiums erforderlich sind.

Bewerber, welche in eine höhere Classe der öffentlichen Handelsschule eintreten wollen, aber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe einer öffentlichen Handelsschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beibringen können, haben die Aufnahmsprüfung für die 1. Classe

der öffentlichen Handelsschulen abzulegen und hiebei überdiess jene Kenntnisse nachzuweisen, welche das Lehrziel der Classe bilden, welche unmittelbar jener vorangeht, in welche sie eintreten wollen.

Jeder Aufnahmswerber hat bei der Meldung sich über sein Alter und über seine Vorstudien (seinen früheren Schulbesuch) auszuweisen.

Die Prüfung ist im Allgemeinen eine mündliche, nur aus den Sprachen, der Mathematik, der kaufmännischen Arithmetik, der Correspondenz und den Comptoir-Arbeiten ist dieselbe auch schriftlich vorzunehmen. Die schriftlichen Prüfungen haben vor der mündlichen statt zu finden. Die mündlichen Prüfungen sind in den letzten Tagen des Monates September unter Intervention eines oder mehrerer von der Regierung entsendeten Commissäre abzuhalten.

Den Regierungs-Commissären stehen in Bezug auf diese Prüfungen die Befugnisse zu, welche die Landesschul-Inspectoren bei den Inspectionen besitzen.

Bei den mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Gesammtresultat der Prüfung ist in einer Conferenz festzustellen. Über die Aufnahmsprüfungen dürfen keine Zeugnisse ausgestellt werden und ist für dieselben eine Taxe zu entrichten, die von dem Erhalter der Schule festgesetzt wird.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1874, Z. 830,

an den Landesschulrath für Krain,

betreffend den Vorgang bei Verhängung von Strafen wegen Nachlässigkeit im Schulbesuche.

Mit Rücksicht auf die Tendenz und auf den Wortlaut der im §. 30 des Landesgesetzes vom 29. April 1873 und im §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 34) enthaltenen Bestimmungen erkläre ich mich mit der im Berichte vom 13. Jänner l. J. Z. 2238 ausgesprochenen Ansicht, dass die Verhängung der in den §§. 18, 22, 24, 26 und 29 des citirten Gesetzes erwähnten Strafen zur laufenden Geschäftsführung des Bezirksschulrathes gehört und somit dem Vorsitzenden desselben zusteht, vollkommen einverstanden.

Nr. 30.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 10. Mai 1874, Z. 11.628/453,

betreffend die Activirung zu Prozessführungen für Schulgemeinden.

An die Präsidien der Finanz-Landesdirectionen und der Finanz-Directionen.

Anlässlich einer Anfrage, ob die Finanz-Prokuratur lediglich auf Ersuchen eines Ortsschulrathes hin die Rechtsvertretung einer Schulgemeinde zu übernehmen habe, wird dem .... im Vernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bekannt gegeben, dass in solchen Fällen die bezügliche Ermächtigung von dem Bezirksschulrathe auszugehen hat.

Vom Studienjahre 1874/5 an kommen an n. ö. **Landesgymnasien**, und zwar:

zu Horn:

Drei Lehrstellen für classische Philologie;
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und für Geographie und Geschichte oder Philologie, als Nebenfach;

zu Waidhofen an der Thaya:

Eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte — dann

an der n. ö. Landes-Oberrealschule zu St. Pölten:

Eine Lehrstelle für französische und englische Sprache zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach der diessfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind, und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 die Reciprocität mit Staats- und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Geltung hat.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Noch kommt zu erinnern, dass nach Umständen für ein oder das andere Lehrfach auch Supplenten mit einem Monatshonorar von 50 fl. und einer übrigens jederzeit widerruflichen monatlichen Theuerungsaushilfe von 10 fl. Aufnahme finden.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse belegten Gesuche längstens bis 31. Juli d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

An dem **k. k. böhmischen Realgymnasium in Prag**, welches mit Beginn des nächsten Schuljahres vierclassig werden wird, kommt die Stelle des Religionslehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 525 fl. nebst der Activitätszulage von 300 fl., dann der Anspruch auf eine Remuneration für die Unterrichtsertheilung in den Parallelclassen und auf Decennalzulagen von 105 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung und der etwaigen bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 30. Juni l. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Realgymnasium zu Brünn**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, und welches zu Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. Mai 1874 vom Schuljahre 1874/5 angefangen durch successive Errichtung von Obergymnasialclassen zu einer vollständigen Mittelschule erweitert wird, kommt mit Beginn 1874/5:

a) eine Lehrstelle für Latein und Griechisch;
b) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,

zur Besetzung.

Die Bezüge sind die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten.

Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege längstens bis zum 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An dem **k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn** kommt die Directorsstelle definitiv zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten, mit welchem die im Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) normirten Bezüge nebst dem Genusse einer Naturalwohnung verbunden sind, wollen ihre mit den Nachweisen über die erlangte Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens bis 15. Juli d. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien richten.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt** ist die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl. verbunden ist, wollen ihre mit Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruirten Gesuche bis 15. Juli d. J. im Wege der vorgesetzten Schulbehörden beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An dem **Communal-Realgymnasium in Freiberg in Mähren** wird die Zeichenlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. Quinquennalzulage und Reciprocität, vom 1. October d. J. besetzt werden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. beim Gemeinderathe in Freiberg in Mähren einbringen.

Am **landschaftlichen Real-Untergymnasium zu Pettau** kommt mit Beginn des Studienjahres 1874/5 eine Lehrstelle für Naturgeschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., der Anspruch auf fünfmalige in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegter fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstleistung (Quinquennalzulagen), sowie auf den Bezug der Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist, haben die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die Erlangung der gesetzlichen Lehrbefähigung für Naturgeschichte für das ganze Gymnasium, für Mathematik und Physik für das Untergymnasium, Sprachkenntnisse und die bisherige Verwendung im Lehramte nachweisenden Behelfen vollständig instruirten Gesuche bis längstens Ende Juni d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz zu überreichen.

Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Verwendbarkeit zur Ertheilung des slovenischen oder französischen Sprachunterrichtes ist wünschenswerth.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für deutsche und slovenische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 5. Juli d. J. im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Roveredo** kommen mit Beginn des künftigen Schuljahres folgende Lehrstellen mit italienischer Unterrichtssprache zur Besetzung:

1. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, in Verbindung mit italienischer oder deutscher Sprache für die unteren Classen,
2. eine Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach, in Verbindung mit italienischer Sprache oder mit Geographie und Geschichte für die unteren Classen,
3. eine Lehrstelle für die französische Sprache für die oberen Classen in Verbindung mit deutscher oder italienischer Sprache.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen Bezüge, werden durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt. Bewerber um diese Lehrstellen haben bis längstens Ende Juli d. J. ihre Gesuche mit dem Nachweise der gesetzlichen Lehrbefähigung, der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache und eventuell auch anderer moderner Sprachen, wobei auf die Kenntniss der französischen oder der englischen Sprache besondere Rücksicht genommen wird, bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck einzureichen.

Sua Maestà I. R. A. con veneratissima Sovranna Risoluzione 24 Aprile a. c. si à graziosamente degnata di permettere che la **Scuola Nautica di Ragusa** venga organizzata in via stabile.

Si apre quindi il concorso al posto di Maestro per lingua Italiana, Geografia e contabilità di bordo, col quale saranno annessi gli emolumenti stabiliti colle Leggi 17 Marzo 1872, e 15 Aprile 1873.

Gli aspiranti a tale posto dovranno produrre le loro istanze debitamente documentate, mediante l'autorità preposte, all' I. R. Consiglio Scolastico Provinciale della Dalmazia in Zara fin' al giorno 15 Luglio 1874.

An der **öffentlichen Communal-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 folgende Lehrstellen zu besetzen:

a) eine für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendung im Englischen oder im Französischen;

b) eine für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die für Staats-Mittelschulen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Juni d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier einzubringen.

Es wird noch bemerkt, dass die Reciprocität hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit der Professoren der Staats-Mittelschulen einerseits und der Communal-Oberrealschule zu Kremsier andererseits im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 anerkannt ist.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz** ist das Lehrfach des Freihand- und geometrischen Zeichnens mit deutscher Unterrichtssprache mit den Bezügen nach dem Gesetze vom 15. April 1873 erledigt.

Für diese Lehrstelle wird der Concurstermin bis 20. Juli d. J. mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass der Lehrer auch an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt nach Massgabe des Bedarfes in diesen Fächern verwendet wird.

Die gehörig instruirten Gesuche, namentlich mit der Nachweisung der Lehrbefähigung für Mittelschulen sind bis zu dem obigen Termine beim k. k. Landesschulrathe für das Herzogthum Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt und der damit verbundenen Übungsschule in Teschen** kommen mit dem Beginn des Schuljahres 1874/5 folgende Lehrstellen mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R. G. Bl. 1872 Nr. 28 und 1874 Nr. 25) normirten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Hauptlehrerstelle für das deutsche Sprachfach, mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den Unterricht in der Geographie und Geschichte und
2. zwei Übungsschullehrerstellen, wobei die gleichzeitige Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichtes den Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau**, welche mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 in's Leben zu treten hat, kommen zwei Hauptlehrerstellen, und zwar: eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache, die andere für Natur-

geschichte und Physik, ferner die Stelle eines Übungsschullehrers, welcher in der Vorbereitungsclasse verwendet werden soll, zu besetzen.

Mit den Hauptlehrerstellen ist der Jahresgehalt von je 1000 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl., nebst der durch das Gesetz vom 15. April 1873 für die 9. Rangclasse normirten Activitätszulage; mit der Übungsschullehrerstelle der Jahresgehalt von 800 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 100 fl. nebst der Activitätszulage für die 10. Rangclasse verbunden.

Einem der Hauptlehrer wird auch die Direction der Anstalt provisorisch übertragen werden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis der bezüglichen Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 21. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu Laibach** ist die Stelle eines Hauptlehrers für Freihandzeichnen und Mathematik mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen, wobei jedoch bemerkt wird, dass derselbe in Gemässheit des Ministerialerlasses vom 7. Juli 1873 Z. 7301 nach Erforderniss bis zum gesetzlichen Ausmasse der Lehrstunden auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Verwendung genommen werden könne.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach bis 12 Juli d. J. einzubringen.

An der mit der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach verbundenen Übungsschule** kommen für den Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stellen, mit denen die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten und mit dem Nachweise der erworbenen Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache belegten Gesuche und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach bis 12. Juli d. J. einzubringen.

Verlag des k k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Kundmachungen.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai l. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass das Staats-Realgymnasium in Brünn durch successive Errichtung von Obergymnasialclassen vom Schuljahre 1874/5 angefangen zu einer vollständigen Staatsmittelschule erweitert werde.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1874, Z. 7039.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat sich bestimmt gefunden, den Aufsichtsrath der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie als ein Hilfsorgan zu bestellen, welches unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises der Landesschulräthe vom Ministerium über die Zulassung von Zeichenvorlagen für die Volks-, Mittel- und Gewerbeschulen über die, für Zeichenlehrer an diesen Anstalten zu erlassenden Instructionen, sowie überhaupt über Fragen des Zeichenunterrichtes im Interesse einer fachgemässen und einheitlichen Regelung und Leitung desselben zu Rathe gezogen werden wird.

Zu diesem Zwecke wird der Aufsichtsrath durch mehrere Mitglieder verstärkt, welche nicht nur das fachmännische Wissen, sondern auch die entsprechende schulmännische Bildung besitzen.

(Ministerial-Verordnung vom 2 Juni 1874, Z. 6.339.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung eines Bildungscurses für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten an der Mädchenschule zu Marburg in Steiermark mit Beginn des Schuljahres 1874/5 genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1874, Z. 3260.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Neu-Sandec mit Beginn des Schuljahres 1874/5 nach Tarnow übertragen werde.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1874, Z. 6738.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Mathilde Goldhann in Wien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1874, Z. 6591.)

Auf Grund des Schulbücherabsatzes beim Prager k. k. Schulbücherverlage während des Jahres 1873 beziffert sich die Armenbücher-Quote, um welche Armenbücher an die Volksschulen Böhmens aus dem genannten Verlage für das Schuljahr 1874/5 abzugeben sind, mit 20.970 fl. Hiervon entfallen auf die deutschen Volksschulen 6.960 fl., auf die böhmischen 14.010 fl.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1874, Z. 7.109)

Franz **Schmidt**, gewesener Unterlehrer in Grafendorf (Schulbezirk Znaim) wurde durch den k. k. Landesschulrath für Mähren vom Schulfache entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1874, Z. 5.723.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 30. Mai d. J. dem Prager Universitäts-Professor und Lehrer des durchlauchtigsten Kronprinzen, Herrn Erzherzogs Rudolph, Dr. Anton **Gindely**, in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen, den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai d. J. dem Leiter des Baues der Brigittenauer Pfarrkirche, Architecten Richard **Jordan**, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Mai d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Dorna-Watra, Michael **Konstantinowicz**, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai d. J. dem Professor der Wiener technischen Hochschule, Dr. Ferdinand von **Hochstetter**, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete des Lehramts und der Wissenschaft, taxfrei den Titel und Character eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni d. J. zum Archimandriten beim griechisch-orientalischen Metropolitan-Consistorium in Czernowitz den Igumen und Titular-Archimandriten, Theoktist **Blazowicz**, a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Sectionsrathe in Pension, Dr. Eduard Ritter von **Falb**, aus Anlass der auf seinen Wunsch erfolgten Enthebung von der Function eines Mitgliedes der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien die volle Anerkennung für seine in dieser Eigenschaft durch eine Reihe von Jahren geleisteten ersprieslichen Dienste ausgesprochen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Landesschulinspector, Dr. J. **Macke**, den Amtssitz in Brünn angewiesen und die Inspection der deutschen Mittelschulen, bezüglich der realistischen Lehrgegenstände, sowie einer Gruppe der deutschen Volks- und Bürgerschulen in Mähren zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector für den Bezirk Jičin, Thomas **Kazbunda**, auch die Inspection der böhmischen Schulen im Bezirke Turnau provisorisch übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Königgrätzer Lehrerbildungsanstalt, Adalbert **Lešetický**, mit der Inspection der Volksschulen des Schulbezirkes Stadt Königgrätz betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Dr. Valentin **Puntschart**, ausserordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität zu Innsbruck, zum Prüfungscommissär dieses Faches bei der rechtshistorischen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission daselbst,

den Dr. Emil **Sax**, Privatdocenten für Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft an der Wiener Universität, zum Prüfungscommissär für National-Öconomie und Finanzwissenschaft bei der staatswissenschaftlichen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Wien,

den Alois **Habianitsch**, Director der städtischen Mädchenschule in Marburg, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Stadt Marburg,

den Hilfslehrer Anton **Marincovich**, zum Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria; ferner:

den interimistischen Religionslehrer rit. lat., Zeno **Lubomęski**, sowie

den interimistischen Religionslehrer rit. ruth., Alexander **Stefanowicz**, an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, zu wirklichen Katecheten dieser Lehrerbildungsanstalt und der mit derselben verbundenen Übungsschule; dann

den interimistischen Katecheten der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Krakau, Josafat **Sobierajski**, zum wirklichen Katecheten der k. k. Lehrerbildungsanstalt und der mit derselben verbundenen Übungsschule in Krakau.

Concurs-Ausschreibungen.

Na **českém polytechnickém ústavu království Českého** uprázdnilo se assistentské místo při učitelské stolici pro vodicí a silniční stavitelství.

S tímto místem jest spojena roční remunerace 800 zl. a příbytečné 160 zl.

Ustanovení assistenta není trvalé, nýbrž jen pro dvě léta vyměřené, po jejichž uplynutí vysoceslavný zemský výbor další ponechání tohotéž assistenta na rok neb dvě léta k žádosti jeho a na návrh sboru professorského povoliti sobě vyhražuje.

Kdož o místo toto ucházeti se hodlá, nechť svou žádosť vysvědčeními o studeích a praktickém zaměstnání opatřenou u rektorátu českého polytechnického ústavu do 15. června b. r. podá.

Am **k. k. Obergymnasium zu Spalato** mit italienischer Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen zu besetzen, eine für die philosophische Propädeutik, verbunden mit den classischen Sprachen und eine für die deutsche Sprache, in Verbindung mit der classischen Philologie. Mit diesen Stellen sind die in dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden.

Die Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche bis längstens 11. Juli d. J. durch die vorgesetzte Behörde an den k. k. Landesschulrath in Zara gelangen zu lassen.

An den **vereinigten Staats-Mittelschulen in Feldkirch** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 13. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) geregelten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, bei dem k. k. Landesschulrathe in Bregenz längstens bis 15. Juli d. J. einzubringen.

Jahrgang 1874. **Stück XIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 24. Juni 1874.

Inhalt. Nr. 31. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, an alle Landesschulbehörden, womit ein Organisations-Statut für die Lehrerbildungsanstalten erlassen wird. Seite 119.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, Z. 7114,

an alle Landesschulbehörden,

womit ein Organisations-Statut für die Lehrerbildungsanstalten erlassen wird.

Mit dem Schlusse des Schuljahres 1873/4 wird ein Quinquennium seit dem Zeitpuncte zurückgelegt sein, mit welchem das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 in Wirksamkeit trat und die dadurch angeordnete Reform des Lehrerbildungswesens in Angriff genommen wurde.

Lag es damals in der Natur der Sache, dass diese Reform namentlich mit Rücksicht auf den Lehrplan vorerst den Character eines Provisoriums annehmen musste, so erscheint es nunmehr geboten, auf Grundlage der seither gemachten Erfahrungen zur definitiven Organisirung der Lehrerbildungsanstalten zu schreiten.

Zu diesem Zwecke habe ich mit der Prüfung der von den Landesschulbehörden über die provisorischen Lehrpläne der Lehrerbildungsanstalten erstatteten Gutachten eine besondere Commission im Ministerium betraut, welcher zugleich die Aufgabe gestellt ward, unter Festhaltung der Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes nach Erfordernis auch die anderen bezüglich dieser Anstalten bisher erlassenen Ministerial-Verordnungen einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Auf Grund der Anträge dieser Commission und mit Berücksichtigung der über dieselben noch von anderen Seiten eingeholten schriftlichen Gutachten finde ich das beiliegende „Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich“ zu erlassen.

Dieses Organisations-Statut hat mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 in Wirksamkeit zu treten, und sind von den Landesschulbehörden nur in Bezug auf die Lehrpläne (§§. 17—48, beziehungsweise 106) nach Einvernehmung der Lehr-

körper jene Anordnungen zu treffen, welche der Übergang von den bisherigen zu den neuen Plänen für die oberen Jahrgänge der Bildungsanstalten nothwendig fordert.

Mit dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Statuts haben zugleich ausser Kraft zu treten:

a) Die auf die Lehrerbildung bezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 64), womit Übergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen wurden;

b) die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 65), betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen;

c) die Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1870 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 111 und 112), betreffend die provisorischen Lehrpläne dieser Anstalten;

d) die Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1871 (Minist.-Verordnungsbl. Nr. 42), wodurch die §§. 26 und 27 der Verordnung sub *b)* abgeändert wurden;

e) der Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1872 (Ministerial-Verordnungsbl. Nr. 41), betreffend die von den Lehrerbildungsanstalten zu ertheilenden Zeugnisse;

f) der Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1872 (Ministerial-Verordnungsbl. Nr. 46), betreffend die Veröffentlichung von Jahresprogrammen;

g) der Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1872 (Ministerial-Verordnungsbl. Nr. 54), betreffend die Behandlung ausserordentlicher Zöglinge;

h) die §§. 19—24 der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1872 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52), womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen wurden;

i) der Ministerial-Erlass vom 12. September 1872 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 70), betreffend die Abhaltung regelmässiger Conferenzen der Classenlehrer;

k) die Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1873 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 71), betreffend die Einrichtung der Vorbereitungsclasse.

Ebenso sind mit dem obigen Zeitpuncte alle auf die Gegenstände des Organisations-Statutes sich beziehenden administrativen Einzelverfügungen, insoweit solche mit den Bestimmungen desselben nicht im Einklange stehen, als aufgehoben anzusehen.

Über die leitenden Motive bei der Feststellung des Organisations-Statutes und der wichtigsten Bestimmungen desselben bemerke ich Folgendes:

1. Sowie das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, mit Ausnahme jener geringen Abweichungen, welche nach §. 75 desselben für einzelne Länder als zulässig erklärt wurden, ein allen im Reichsrathe vertretenen Ländern gemeinsames Gesetz ist, erscheint auch die Organisation der im Sinne desselben gegründeten Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen im Wesen für alle Länder gleich. Auch in jenen wenigen Ländern, für welche durch ein Landesgesetz die Bildungsdauer auf drei Jahre herabgesetzt ist, wird das Ziel der allgemeinen Bildung, welche durch die wissenschaftlichen Fächer zu vermitteln ist, möglichst vollständig erreicht werden müssen. Dadurch allein wird auch die Freizügigkeit der Lehrer innerhalb der Sprachgebiete, für welche sie herangebildet wurden, ermöglicht und der Zeitpunct näher gerückt, in welchem die Bestimmung des §. 28 alinea 2 der Verordnung vom 5. April 1872 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 28) unter der aufrechtzuhaltenden Bedingung wird aufgehoben werden können, dass die Zöglinge der Anstalten mit bloss dreijähriger Bildungsdauer vor der Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung eine dreijährige Praxis im öffentlichen Schuldienste zurücklegen.

2. Indem das Statut die Ziele des bisher eingehaltenen Lehrplanes in einzelnen Unterrichtsgegenständen beschränkt, die Gesammt-Lehrstundenzahl vermindert, die Hausaufgaben der Zöglinge fixirt und auf die Bildung derselben in der Unterrichtssprache, der Didactik und Pädagogik, wodurch der Character der Lehrerschule bestimmt wird, das Hauptgewicht legt, soll der selbstthätigen Verarbeitung des Gelernten und der Erweiterung des Wissens durch Privatfleiss Raum gelassen und dadurch den Zöglingen die Befähigung zu selbständiger Fortbildung vermittelt werden.

Das Statut stellt nicht das Ideal eines Lehrplanes auf, dessen Erreichung nur unter günstigen Umständen gelingen kann, sondern einen Lehrplan, dessen Ziel von jedem pflichttreuen Zöglinge zu erreichen ist. Obgleich ferner dieser Lehrplan vor allem die Bedürfnisse der „allgemeinen Volksschule" berücksichtigt, gewährt er doch auch denjenigen, welche sich die Eignung für das Lehramt an „Bürgerschulen" erwerben wollen, hiezu die nothwendige Vorbereitung und eine feste Grundlage zu jener selbstthätig zu erlangenden speciellen Fortbildung, welche erforderlich ist, um den höheren Anforderungen bei der nachfolgenden Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen entsprechen zu können. Folgerecht und im vollen Einklange mit dem Reichsvolksschulgesetze, welches die definitive Anstellung als Lehrer von einer zweiten Prüfung (der Lehrbefähigungsprüfung) abhängig macht, ist im Organisations-Statut auch die Bestimmung enthalten, dass das Zeugnis der Reife zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer an „öffentlichen Volksschulen," d. i. sowohl an allgemeinen Volks- als an Bürgerschulen berechtigt.

3. Von Instructionen für die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ist vorderhand Umgang genommen. Durch die Hinzufügung einzelner didactischer Winke an verschiedenen Stellen des Statutes soll vor allem die erforderliche Einheit in der methodischen Behandlung der Lehrgegenstände an sämmtlichen Anstalten gewahrt werden. Wenn tüchtige Fachmänner aus der Mitte der Lehrerbildungsanstalten den Bedürfnissen des theoretisch-practischen Unterrichts mit einschlägigen literarischen Arbeiten entgegenkommen, wird sich in Kurzem eine feste Lehrpraxis herausbilden, welche den Fortbestand jener Einheit auch für die Zukunft verbürgt.

4. Als eine Neuerung erscheint der angeordnete „Contact zwischen den Lehrerbildungsanstalten und den Volksschulen (zunächst des Umkreises) und zwischen den inspizirenden Organen der Landes- und Bezirks-Schulaufsicht." Dieser Wechselverkehr wird die Bedürfnisse nach der einen und anderen Seite richtig erkennen lassen und einen befruchtenden Einfluss auf die beiderseitige Wirksamkeit üben.

5. Durch die „Vorbereitungsclassen", welche in und ausser Verbindung mit Lehrerbildungsanstalten errichtet werden können, soll der wünschenswerthe Übergang von der Volksschule zu den Bildungsanstalten hergestellt werden. In dieser Einrichtung, sowie in der Gestattung der gesonderten Errichtung einzelner Theile der vollständigen Bildungsanstalten (§§. 4. 7.) sind Mittel gegeben, um dem Lehrermangel entgegenzuwirken, mit welchem bei dem vermehrten und durch die fortschreitende Erweiterung der Volksschulen stets steigenden Bedarf an Lehrkräften voraussichtlich noch lange zu kämpfen sein wird. Auch bieten diese Anordnungen den einzelnen Ländern und grösseren Communen die Möglichkeit, die schon bisher mehrfach hervorgetretene erfolgreiche Mitwirkung zu den Zwecken der Lehrerbildung innerhalb des Rahmens der einheitlichen Gestaltung des Lehrerbildungswesens fortzusetzen.

6. An mehreren Stellen, insbesondere im Eingange des Abschnittes „die Zöglinge" (§. 56) kennzeichnet das Statut die höchst wichtige „erziehliche Aufgabe" der Lehrerbildungsanstalten, welche dem Vaterlande nicht bloss taugliche Lehrer, sondern auch charaktervolle und gesinnungstüchtige Erzieher der Jugend des Volkes schaffen sollen. Hiezu bedarf es eines lebendigen, sittlich-religiösen Gefühls, der Liebe zum Kaiserhause und zum Vaterlande, des strengen Sinnes für Recht und Ordnung, der Gesetzestreue auf dem Boden der Verfassung. An den Lehrerbildungsanstalten liegt es daher, ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, dass die heranwachsende Lehrer-Generation dereinst in diesem Sinne das schöne Werk der Volksbildung erfasse und vollführe.

7. Der hohen Bedeutung der „sprachlichen Bildung" der Zöglinge trägt das Statut durch Festhaltung des Grundsatzes Rechnung, dass aller Unterricht zugleich Sprachunterricht zu sein habe. Es wird Sache der Lehrkörper sein, der zu gleichem Zwecke an verschiedenen Stellen vorgezeichneten Privatlectüre eine nähere, bestimmte Regelung zu geben. Insbesondere wird auch in den speciellen Lehrplänen der einzelnen Anstalten ersichtlich zu machen sein, welche Hauptwerke der betreffenden Literaturen entweder in den Sprachstunden gelesen oder durch controllirte Privat-

lectüre jedem Zöglinge genau bekannt gemacht werden müssen, und welche anderen der Privatlectüre bloss empfohlen werden.

8. Den Bestimmungen über den Unterricht in der „deutschen Sprache" (§§. 20, 36) an nichtdeutschen Anstalten liegt die Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der deutschen Sprache für die Schule und das Leben in Österreich zu Grunde, und ist hiebei selbstverständlich der Zweck ausgeschlossen, an nichtdeutschen Bildungsanstalten Lehrkräfte auch für rein deutsche Schulen zu befähigen.

9. Die Bestimmungen über die Aufnahme von „Landessprachen" neben der Unterrichtssprache in den Unterricht (§§. 20, 36) sollen thatsächlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Wo die Nothwendigkeit vorliegt, in Einer Anstalt Lehrkräfte für den Unterricht in zwei (nichtdeutschen) Landessprachen heranzubilden, soll in der Regel nur Eine Sprache die Vermittlerin des Gesammtunterrichtes sein, und die zweite lediglich als Lehrgegenstand in dem nothwendigen Ausmasse behandelt werden. Bei genügendem Besuche bezüglicher Anstalten wird die Trennung derselben in sprachlich gesonderte Parallelkurse (§. 4 al. 5) derart zu beantragen sein, dass die Zöglinge dieser Kurse nur für je Eine Sprache, und zwar für diejenige, in welcher sie den Unterricht genossen, befähigt werden.

10. Welchen Lehrern der höchst wichtige Unterricht in der „speciellen Methodik" zu übertragen ist, erscheint im Statut nicht ausdrücklich festgestellt, weil hiefür die besondere Eignung der jeweiligen Lehrkräfte der einzelnen Anstalten unter Rücksichtnahme auf die möglichste Einheit des ganzen, namentlich des pädagogisch-didaktischen Unterrichts massgebend sein muss. Während für diesen Unterricht im III. Jahrgang) §§. 18, 34) zunächst die tüchtigste Lehrkraft der Übungsschule besonders dann sich eignen wird, wenn demselben zugleich das Classenlehramt in der Elementarclasse übertragen ist, wird dahin gestrebt werden müssen, dass sämmtliche Hauptlehrer auch für diesen Unterricht vollkommen qualificirt seien und denselben im IV. Jahrgange im Anschlusse an den ihnen zugewiesenen Fachunterricht und an ihre pflichtmässige Mitwirkung bei der Schulpraxis in die eigene Hand nehmen. Jedenfalls erscheint es wünschenswerth, dass die specielle Methodik verwandter Fächer von einem und demselben Lehrer behandelt werden.

11. Für den „Musikunterricht" musste, wie bei allen Lehrgegenständen das didactisch-pädagogische Bedürfnis der Volksschule in erster Linie massgebend sein. Bei entsprechender Eignung, Vorbildung und Verwendung wird die Zahl der festgesetzten Lehrstunden, sowie die dargebotene Gelegenheit, während schulfreier Stunden in den Lokalitäten der Anstalt musikalische Übungen anzustellen, ausreichen, um den Zöglingen ein Mass musikalischen Wissens und Könnens zu vermitteln, welches dieselben befähigt, einerseits den Wünschen so vieler Landgemeinden bezüglich der Übernahme der Kirchenmusik entsprechen, andererseits durch Pflege der Musik bildend und veredelnd in weiteren Kreisen wirken zu können. In den weiblichen Anstalten erscheint der Musikunterricht, den das Reichsvolksschulgesetz bei den Lehrgegenständen nicht benennt, unter die nichtobligaten Gegenstände gewiesen, und werden hier zunächst Vorbildung und Neigung der Zöglinge massgebend sein, um denselben während der Bildungsdauer einen Unterricht im Clavier- oder Violinspiel oder in beiden zugänglich zu machen. (§§. 29, 30, 32, 44, 48, 55.)

12. Die Einreihung der „fremden Sprachen" unter die nichtobligaten Gegenstände der Lehrerinnenbildungsanstalten (§. 47) findet darin die Begründung, dass dieser Unterricht mit dem Zwecke der Bildungsanstalten nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, und dass ein fruchtbringender Erfolg nur von jenen Zöglingen zu erwarten ist, welche, mit Vorkenntnissen ausgestattet, in die Anstalt eintreten. Die Anforderungen in den anderen Unterrichtsgegenständen gestatten nämlich nicht, diesem Unterrichtszweige ein für Anfänger ausreichendes Stundenmass zuzuwenden.

13. Die „Haushaltungskunde" wurde, weil sie im Wesen nichts als die Anwendung anderer (zumeist realistischer) Disciplinen auf die speciellen Zwecke des Hauses ist, nicht als selbständiger Gegenstand der Lehrerinnenbildungsanstalten behandelt (§. 48) und lediglich die entsprechende Vorsorge getroffen, dass bei der Behandlung aller einschlägigen Gegenstände auch auf den Haushalt Rücksicht

genommen werde. Als nothwendig erschien die gesonderte Behandlung dieses Lehrgegenstandes nur in den Lehrcursen zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen, in denen dieser Unterricht naturgemäss den Arbeitslehrerinnen zufällt (§. 90).

14. Dem für die gesammte Volkserziehung so wichtigen „Turnunterrichte" soll erhöhte Aufmerksamkeit dadurch zugewendet werden, dass die Zöglinge neben einer planmässigen practischen Schulung in den Leibesübungen auf Grund einer rationellen Methodik befähigt werden, auch in dieser Hinsicht ihre Aufgabe pädagogisch zu erfassen (§§. 31, 46).

15. Die „Unterstützungen" für Zöglinge (§. 63) zählen zunächst zu den Mitteln, den Bildungsanstalten einen zureichenden Besuch zu sichern. Auf dieselben haben geeignete Zöglinge auch solcher Vorbereitungsclassen Anspruch, welche nicht mit staatlichen Bildungsanstalten verbunden sind. In Betreff der Höhe dieser Unterstützungen, sowie der eigentlichen Staatsstipendien verbleibt es bis auf weitere specielle Anordnung bei der bisherigen Übung.

16. Durch die „Jahresprüfungen" (§. 65) soll nicht allein das Schuljahr einen würdigen Abschluss erhalten und den Zöglingen die Nöthigung auferlegt sein, ein grösseres Wissensgebiet zu überschauen, sondern es soll durch den Einblick, welcher hiedurch allen Mitgliedern des Lehrkörpers in die Anforderungen und Leistungen aus den einzelnen Lehrgegenständen gewährt wird, auch die nothwendige Abwägung und Abgrenzung beim Unterrichte und das zielbewusste harmonische Wirken sämmtlicher Lehrer wesentlich gefördert werden.

17. Die als zulässig erklärten Erleichterungen bezüglich der „Lehrverpflichtung" der Lehrer (§. 69) haben, neben der Rücksicht auf die Nothwendigkeit der eigenen wissenschaftlichen Fortbildung derselben, den Zweck, die Möglichkeit zu erhöhen, dass jede Lehrkraft an der praktischen Bildung der Zöglinge mit voller Hingabe sich betheilige.

18. Die Auflassung der besonderen „Classenlehrer-Conferenzen" rechtfertigt sich durch das ohnehin bedingte harmonische Zusammenwirken des gesammten Lehrkörpers, welches in den verschiedenen, neu angeordneten Conferenzen seine Regelung findet.

19. Die Bestimmung, wornach die „Errichtung von Kindergärten" an Lehrerinnen-Bildungsanstalten nicht zur Regel gemacht ist, steht im Einklange mit den §§. 27 al. 1 und 30 al. 2 des Reichsvolksschulgesetzes und wird diessbezüglich auch fernerhin nur das wirkliche Bedürfnis entscheidend sein.

20. In Betreff der Erlangung der „Lehrbefähigung für weibliche Handarbeiten" (§. 92) sind Bestimmungen getroffen, welche den in dieser Richtung verschiedenartigen Bedürfnissen der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen entsprechen und die Ablegung der Privatprüfungen mit geringen Auslagen den Candidatinnen ermöglichen.

Um die vor allem nothwendige Kenntnis des Organisations-Statutes weiteren Kreisen zugänglich zu machen, wurde dasselbe auch als Verlagsartikel dem k. k. Schulbücherverlage in Wien eingereiht, und kann daselbst, sowie durch die Filialen ein weiterer Bedarf von Exemplaren auch für die Landesschulbehörden beschafft werden.

Mit dem lebhaften Wunsche, dass die Lehrerbildungs-Anstalten durch hingebungsvolle Thätigkeit der Lehrer und Schüler in ihren Erfolgen recht bald das treue Bild dessen wiedergeben mögen, was mir bei der Feststellung dieses Organisations-Statutes vorschwebte, lege ich die Durchführung desselben vertrauensvoll in die Hände der Landesschulbehörden, indem ich sie hiemit auffordere, an diese Aufgabe ohne Verzug zu schreiten, die ihrer eigenen Competenz zugewiesenen Anordnungen zu treffen, und soweit specielle Verhältnisse noch meiner Ingerenz bedürfen, mir die begründeten Anträge vor dem Beginne des nächsten Schuljahres zu stellen.

Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen

an

öffentlichen Volksschulen in Österreich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aufgabe der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist die Heranbildung solcher Lehrkräfte, welche nach ihrem allgemeinen und beruflichen Wissen und Können sowie hinsichtlich ihres Charakters geeignet sind, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes zu entsprechen.

§. 2.

Diese Anstalten gliedern sich nach dem Geschlechte ihrer Zöglinge in Lehrerbildungsanstalten und Lehrerinnenbildungsanstalten.

a) In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:
Religion,
Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),
beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie).
Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie).
Geographie und Geschichte,
Vaterländische Verfassungslehre,
Landwirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes,
Schreiben,
Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),
Musik,
Leibesübungen.
Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen. (Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 29.)

b) Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:
Religion,
Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben.
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde.
Geographie und Geschichte,
Arithmetik,
Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre),

Schreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Haushaltungskunde,
fremde Sprachen,
weibliche Handarbeiten,
Leibesübungen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen. (R. V. G. §. 30.) Gleiches gilt von der Ausbildung der Kindergärtnerinnen.

§. 3.

Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren. (R. V. G. §. 31.)

§. 4.

Jede vollständige Bildungsanstalt für Lehrer oder Lehrerinnen besteht in der Regel (§. 106) aus vier Jahrgängen und aus der Übungsschule, nach Umständen auch aus einer Vorbereitungsclasse; bei den Lehrerinnenbildungsanstalten können Kindergärten und besondere Lehrcurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen hinzutreten.

Alle diese Theile zusammen bilden einen Schulorganismus mit einheitlicher Leitung.

Die Zahl der Schüler darf in der Vorbereitungsclasse 50, in den einzelnen Jahrgängen und besonderen Lehrcursen der Bildungsanstalten sowie in den einzelnen Classen der staatlichen Übungsschulen 40 nicht übersteigen (§. 75).

Im Bedarfsfalle können mit Genehmigung der Landesschulbehörde die Vorbereitungsclassen sowie einzelne Jahrgänge in Parallelcurse abgetheilt werden. Die Errichtung von Parallelclassen an den staatlichen Übungsschulen sowie an den besonderen Lehrcursen ist nicht zulässig.

Ob und inwieweit an einzelnen Bildungsanstalten Parallelcurse mit Rücksicht auf sprachliche Bedürfnisse einzuführen sind, bestimmt nach Einvernehmung der Landesschulbehörde der Unterrichtsminister.

Zur Heranbildung von Lehrkräften können auch Anstalten errichtet werden, welche nur einzelne Theile der vollständigen Bildungsanstalten umfassen; namentlich können Vorbereitungsclassen auch in Verbindung mit anderen Schulen errichtet werden. Für diese Anstalten gelten die Bestimmungen, welche für die betreffenden Theile der vollständigen Anstalten festgesetzt sind.

§. 5.

Der Unterricht in den Vorbereitungsclassen und den Jahrgängen der Bildungsanstalten sowie in den besonderen Lehrcursen ist unentgeltlich. Über die Zahlung eines Schulgeldes in den staatlichen Übungsschulen und Kindergärten entscheidet mit Rücksicht auf die Schulverhältnisse des Ortes der Unterrichtsminister.

§. 6.

Hinsichtlich des Schuljahres, der Semester und der Ferien in den sämmtlichen Abtheilungen der Bildungsanstalten mit Einschluss der staatlichen Übungsschulen gelten die für Mittelschulen bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Die Errichtung von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist Sache des Staates und erfolgt auf Antrag der Landesschulbehörden durch den Unterrichtsminister, welchem in gleicher Weise die Genehmigung zur Errichtung der im §. 4 erwähnten Vorbereitungsclassen, Kindergärten und besonderen Lehrcurse zusteht.

Die vom Staate errichteten und erhaltenen Anstalten sind öffentliche, und den mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Unterrichtsminister in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Anstalten, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

Privatbildungsanstalten können vom Unterrichtsminister das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse an ihre Zöglinge (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht ertheilt werden darf.

Die voranstehenden Bestimmungen gelten auch für unvollständige Privatbildungsanstalten und Privatbildungscurse für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen.

Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmässigen Zustand den Behörden verantwortlich.

Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Privatanstalt wieder entzogen werden, sobald die Voraussetzungen entfallen, unter denen dasselbe ertheilt wurde.

Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind auf Anordnung des Unterrichtsministers zu schliessen.

II. Vorbildung und Aufnahme.

§. 8.

Die Vorbildung zum Eintritt in den ersten Jahrgang einer Bildungsanstalt kann in den eigens errichteten Vorbereitungsclassen, in Bürgerschulen, Untergymnasien oder Unterrealschulen oder auf andere Weise erworben werden. Vor allem handelt es sich hiebei um eine tüchtige Vorbereitung in der Unterrichtssprache und im Rechnen.

Vorbereitungsclasse.

§. 9.

A. Allgemeines.

Die Vorbereitungsclasse hat bei ihren Zöglingen vornehmlich eine tüchtige Sprachbildung und Sicherheit im Rechnen anzustreben.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei der betreffenden Direction beziehungsweise Schulleitung mündlich oder schriftlich zu geschehen.

Zur Aufnahme sind erforderlich:

a) das zurückgelegte 14. Lebensjahr oder die Vollendung desselben im Kalenderjahre;

b) physische Tüchtigkeit und sittliche Unbescholtenheit;

c) das Entlassungszeugnis der Volks- oder Bürgerschule.

Bei der Aufnahme werden vor allen diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche die Bürgerschule mit gutem Erfolg absolvirt haben; im übrigen ist die Reihenfolge der Anmeldung massgebend.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen.

§. 10.

B. Lehrplan.

1. Religionslehre (2 Stunden wöchentlich). Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

2. Unterrichtssprache (8 Stunden wöchentlich). Dem Unterrichte liegt ein geeignetes Lesebuch zu Grunde.

a) Lesen.

Prosaische und poetische Stücke; ein geläufiges, laut- und sinnrichtiges und soweit möglich auch ein schönes Lesen ist anzustreben.

Kurze Erläuterungen über Inhalt, Disposition, Grundgedanke und Form der Lesestücke.

b) Memorir- und Sprechübungen.

Geeignete poetische und prosaische Lesestücke, welche vorher besprochen wurden, werden memorirt und entsprechend vorgetragen.

Der mündliche Vortrag dehnt sich auch auf die freie zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen aus.

Um die sprachliche Selbständigkeit der Zöglinge zu fördern, lässt der Lehrer auch eigene schriftliche Arbeiten derselben, besonders erzählender und beschreibender Art, vortragen.

c) Sprachlehre.

Auf Grundlage passender Lesestücke werden in analytischer Weise die Grundlehren der Syntax, Wortformenlehre und Wortbildungslehre behandelt und eingeübt.

d) Orthographie.

Durch Satz-, Wort- und Silben-Analyse, durch Bildung von Wörterreihen sowie durch Dictate werden die Rechtschreibung und Interpunction geübt.

e) Schriftliche Arbeiten (monatlich 1 Hausarbeit und 2 Schularbeiten).

Der Stoff wird der Lectüre, dem übrigen Unterrichte und der sonstigen Erfahrung der Zöglinge entnommen.

Die Arbeiten beschränken sich hinsichtlich der Form auf Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichungen; in methodischer Hinsicht können dieselben Nachbildungen, Umformungen, Auszüge, Erweiterungen und unter günstigen Umständen auch selbständige Darstellungen sein.

3. Geographie und Geschichte (2 Stunden wöchentlich).

Orientirung im Schulorte und Kenntnis der nächsten Umgebung; Verständnis des Globus, allgemeine Übersicht der Erdtheile und Meere. Anleitung zum Kartenlesen.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten aus der österreichischen Geschichte.

4. Rechnen (3 Stunden wöchentlich).

Die Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen. Praktisches Rechnen nach der Schlussmethode.

Dem Kopfrechnen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kurze Hausarbeiten von einer Lehrstunde zur anderen; monatlich eine Schularbeit.

5. Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen (3 Stunden wöchentlich).

Entwicklung der wichtigsten Begriffe aus der geometrischen Formenlehre.

Leichte Ornamente auf Grund geometrischer Formen. Dieser Unterricht ist Gesammtunterricht nach Vorzeichnungen des Lehrers auf der Schultafel.

6. Naturkunde (3 Stunden wöchentlich).

Beschreibung von Arten vaterländischer Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Besprechung leicht fasslicher physikalischer Erscheinungen und einfacher Apparate.

Der Unterricht basirt stets auf Anschauung.

7. Schreiben (2 Stunden wöchentlich).

Das kleine und grosse Alphabet (in deutscher, beziehungsweise lateinischer Schrift oder in beiden) wird in genetischer Stufenfolge einzeln und in Zusammensetzungen geübt. Schreiben der Ziffern.

8. Gesang (1 Stunde wöchentlich).

Gehör- und Stimmübungen; Treffübungen; Bildung des rhythmischen Gefühles.

Der Gesangunterricht wird auf Grund des Notensystems ertheilt.

Dispensen vom Gesangunterrichte können auf ärztliches Gutachten oder auf Antrag des Gesanglehrers von der Direction ertheilt werden.

9. Violinspiel (2 Stunden wöchentlich).

Dieser Unterricht wird nur in den Vorbereitungsclassen für männliche Zöglinge an solche ertheilt, welche noch keine Vorkenntnisse besitzen. Nach Bedarf können die Zöglinge in zwei Gruppen (für jede 1 Stunde wöchentlich) getheilt werden.

10. Turnen 2 Stunden wöchentlich.

Ordnungs-, Frei- und leichte Gerätübungen; Turnspiele.

Stundenübersicht.

Religionslehre	2	Stunden
Unterrichtssprache	3	„
Geographie und Geschichte	2	„
Rechnen	3	„
Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen	3	„
Naturkunde	3	„
Schreiben	2	„
Gesang	1	„
Violinspiel	2	„
Turnen	2	„
	28	Stunden

§. 11.

C. Lehrer.

Der Unterricht in der Vorbereitungsclasse ist möglichst zu concentriren; wenigstens müssen Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte und wo möglich die zweite Sprache von einem und demselben Lehrer (Lehrerin) gelehrt werden.

§. 12.

D. Didaktische Gesichtspunkte.

Durch anschauliches und entwickelndes Unterrichten durch stete Anregung und Übung ist jede Lehrstunde zu einer Lernstunde zu gestalten und der Unterrichtsstoff möglichst zu verarbeiten.

Das in einer Unterrichtsstunde Behandelte ist immer unter leicht verständliche Schlagwörter zu gruppiren und gegen den Schluss dieser Stunde zusammenzufassen.

Die Ergänzung, Vertiefung und Befestigung des Gelernten ist auch durch die vom Lehrer zu regelnde und zu controllirende Privatlectüre der Zöglinge anzustreben.

Auf correcten Gedankenausdruck und dialektfreies Sprechen ist in allen Unterrichtsstunden sowie im sonstigen Verkehr der Zöglinge ein Hauptaugenmerk zu richten.

§. 13.

E. Schlussprüfung und Zeugnisse.

In den mit Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen Vorbereitungsclassen findet am Ende des Schuljahres eine Schlussprüfung statt, welche in Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine Bildungsanstalt die Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang vertritt und nach den für diese festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen ist. Bei der Classification sind auch die Leistungen während des Schuljahres zu berücksichtigen. die Noten aus Schreiben, Zeichnen, Gesang, Violinspiel und Turnen aber nur nach den Jahresleistungen in das Zeugnis einzutragen.

Die Zöglinge derjenigen Vorbereitungsclassen, welche nicht mit Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sondern mit anderen Schulen verbunden sind, erhalten am Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und der Schlussclassification Zeugnisse, welche auch zum unmittelbaren Übertritt in eine Bildungsanstalt ohne Ablegung der Aufnahmsprüfung nicht berechtigen.

In den Zeugnissen der Vorbereitungsclassen sind die im §. 35 vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Aufnahme in die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

§. 14.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr oder die Vollendung desselben im Kalenderjahre, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und die entsprechende Vorbildung gefordert. Ausserdem sind einige musikalische Vorkenntnisse erwünscht.

Der Nachweis der Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung beziehungsweise durch die im §. 13 erwähnte Schlussprüfung geliefert.

Die regelmässige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Directionen haben für die Kundmachung der Aufnahmstage in geeigneter Weise zu sorgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei der Direction mündlich oder schriftlich zu geschehen; bei der Anmeldung ist beizubringen:

a) das zuletzt erworbene Schulzeugnis;

b) der Tauf- oder Geburtsschein;

c) ein Gesundheitszeugnis.

Altersdispensen sind unzulässig.

Während des Schuljahres ist die Aufnahme neuer Zöglinge in der Regel nicht gestattet; in Ausnahmsfällen entscheidet die Lehrerconferenz.

Die Aufnahme ausserordentlicher Zöglinge ist nicht gestattet.

§. 15.

Die Veranstaltung der Aufnahmsprüfung liegt dem Director ob, welcher zu diesem Zwecke nach Erfordernis Sectionen von wenigstens je 2 Mitgliedern des Lehrkörpers bildet.

Die Aufnahmsprüfung zum Eintritte in den I. Jahrgang hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken:

Religionslehre,
Unterrichtssprache,
Geographie und Geschichte,
Rechnen,
Geometrische Formenlehre,
Naturgeschichte.
Naturlehre.

Hiebei sind jene Anforderungen zu stellen, welche der Lehraufgabe der Vorbereitungsclasse entsprechen (§. 10).

Aus der Unterrichtssprache und aus dem Rechnen ist eine schriftliche und mündliche, aus den übrigen Gegenständen nur eine mündliche Prüfung abzuhalten.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrerconferenz auf Grund der Prüfungsresultate.

§. 16.

Wenn der Aufnahmsbewerber eine höhere Vorbildung und das entsprechende Alter nachweist, kann der Lehrkörper die Aufnahme in einen höheren Jahrgang gestatten. Es muss jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, dass der Aufnahmsbewerber die für den Eintritt in diesen Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in einem Grade besitzt, welcher ein sicheres Fortkommen erwarten lässt.

Aufnahmsbewerber, welche sich mit dem Maturitätszeugnis einer Mittelschule ausweisen, werden, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, ohne Aufnahmsprüfung als Zöglinge in den obersten Jahrgang zugelassen.

III. Der Unterricht.

A. Lehrpläne.

Für Lehrerbildungsanstalten.

Religionslehre

(abgesondert für jede Confession).

§. 17.

Ziel: Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

Stundenzahl: Im I. und II. Jahrgange je 2 Stunden, im III. und IV. je 1 Stunde wöchentlich.

Die Lehrstunde des IV. Jahrganges ist zugleich für die specielle Methodik und die entsprechenden praktischen Übungen bestimmt.

Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik).

§. 18.

Ziel: Kenntnis des Menschen, seiner Kräfte, der Ziele und Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den allgemeinen Grundsätzen des erziehenden Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volks- und der Bürgerschule insbesondere; Bekanntschaft mit den in den Volksschulen eingeführten Schulbüchern und mit einzelnen methodischen Schriften; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Volksschule; Kenntnis der österreichischen Schulgesetzgebung; Befähigung zu einer entsprechenden Selbständigkeit im Unterrichten sowie zur Führung des Schulamtes.

Zweiter Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Erziehungslehre. Dieser Unterricht hat sich auf eine allgemeine Einleitung in die Erziehungslehre, auf Erziehungszwecke, Erziehungsmittel, Grundsätze der Erziehung, Erziehungsmethode sowie auf die Personen und Einrichtungen in der Erziehung zu beschränken und auch die Erziehung nichtvollsinniger Kinder zu berücksichtigen.

Die erforderlichen psychologischen Belehrungen sind den betreffenden Theilen der Erziehungslehre vorauszuschicken.

Dritter Jahrgang.

5 Stunden wöchentlich.

I. Semester.

Allgemeine Unterrichtslehre. In der Einleitung zur Unterrichtslehre sind die leicht fasslichen logischen Verhältnisse an Beispielen, welche dem Anschauungskreise der Zöglinge entnommen sind, zu behandeln. Im übrigen erstreckt

sich die Unterrichtslehre auf Methoden, Formen und Mittel des Unterrichtes, die Grundsätze des erziehenden Unterrichtes und auf die Personen und Stätten desselben (3 Stunden wöchentlich).

II. Semester.

Specielle Methodik. Der Unterricht beschränkt sich auf die Behandlung der Lehrgegenstände der Elementarclasse mit steter Benützung der eingeführten Schulbücher sowie unter Hinweisung auf die bewährtesten Lehrmittel und methodischen Schriften des Elementarunterrichtes (2 Stunden wöchentlich).

Hospitiren.

Das ganze Schuljahr hindurch hospitiren die Zöglinge in der Übungsschule (im ersten Semester 1, im zweiten 2 Stunden wöchentlich).

Das Hospitiren beginnt in der untersten Classe und wird durch alle Unterrichtsstufen fortgeführt. Nach Thunlichkeit hat, besonders im Beginne, der ganze Jahrgang in derselben Classe gleichzeitig zu hospitiren. Die Zöglinge sind zu genauen Beobachtungen anzuleiten und zur Notirung derselben anzuhalten.

Über jede Hospitirstunde hat jeder Zögling ein kurz gefasstes Stundenbild auszuarbeiten. Diese Stundenbilder geben die Grundlage zu einer wöchentlich abzuhaltenden Besprechung (Hospitirconferenz, 1 Stunde wöchentlich). Diese wird von dem Director geleitet, und haben an derselben der Lehrer der allgemeinen Unterrichtslehre, die betreffenden Übungsschullehrer und im 2. Semester jedesmal auch der Lehrer der speciellen Methodik der Elementarclasse theilzunehmen.

Im 2. Semester können die hospitirenden Zöglinge auch zur Mithilfe beim Unterrichte herangezogen werden.

Vierter Jahrgang.

9 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in anschaulichen Bildern der hervorragendsten Männer, der wichtigsten Epochen und der folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule unter steter Hinweisung auf die bedeutendsten pädagogischen Werke sowie mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Volksschule. Die das österreichische Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen (2 Stunden wöchentlich).

Schulpraxis.

Diese reiht sich zunächst der im III. Jahrgange behandelten speciellen Methodik der Elementarclasse, sodann dem im IV. Jahrgange bei den einzelnen Lehrgegenständen fortgeführten Unterricht in der speciellen Methodik an, und wird das ganze Schuljahr hindurch vermittelt:

a) durch vorbereitende Besprechungen,
b) durch praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule,
c) durch nachfolgende Besprechungen.

In der vorbereitenden Besprechung wird unter Vorsitz des Directors und unter Betheiligung der Lehrer der speciellen Methodik sowie der Übungsschullehrer der Plan für die praktischen Übungen, welche an den in der Übungsschule eingehaltenen Lehrgang anzuknüpfen sind, auf eine Woche festgesetzt. Hiebei ist die Einrichtung zu treffen, dass gleichzeitig möglichst viele Zöglinge beschäftigt sind, dass während des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf verschiedenen Stufen und in allen Gegenständen sich praktisch zu üben und einen Gegenstand derselben Unterrichtsstufe wo möglich durch längere Zeit zu behandeln. Die Vorbereitung der Zöglinge für die praktischen Übungen hat nach Bedürfnis auch schriftlich zu geschehen.

Die Lehrversuche der Zöglinge finden gruppenweise unter der Leitung der Übungsschullehrer statt, welche verpflichtet sind, am Schlusse derselben den Zöglingen ihre Wahrnehmungen und entsprechenden Bemerkungen mitzutheilen (3 Stunden wöchentlich).

In jeder Woche finden solche Lehrversuche als Probelectionen in Anwesenheit sämmtlicher Zöglinge unter Leitung des Directors und in Gegenwart des betreffenden Lehrers der speciellen Methodik sowie des betreffenden Übungsschullehrers statt (2 Stunden wöchentlich).

Diese Probelectionen bilden den Gegenstand einer am Schlusse der Woche abzuhaltenden eingehenden Besprechung, bei welcher die Zöglinge und die betheiligten Mitglieder des Lehrkörpers mitzuwirken haben. An diese Conferenz schliesst sich die Besprechung der wichtigsten Schulereignisse der verflossenen Woche zu dem Zwecke an, die Zöglinge in die Schulerziehung und Schulverwaltung praktisch einzuführen und sie mit dem Pflichtenkreis des Lehrers bekannt zu machen. (Für die vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen 2 Stunden wöchentlich.)

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind von den Zöglingen unter Leitung der Lehrer auch andere Volksschulen des Ortes und der Umgegend zu besuchen.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen; zu diesem Zwecke sind den Zöglingen geeignete Bücher allgemein pädagogischen, didaktischen und speciell methodischen Inhaltes in die Hand zu geben, und die Zöglinge sind anzuhalten, solche Bücher selbständig durchzuarbeiten und über den Inhalt mündlich oder schriftlich zu referiren.

Unterrichtssprache.

§. 19.

Ziel: Kenntnis der Grammatik, soweit dieselbe zum richtigen Ausdruck in Wort und Schrift erforderlich ist; Correctheit, Klarheit und möglichste Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache; Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur unter Berücksichtigung der Volksdichtung und vorzüglicher Jugendschriften; Kenntnis der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

Erster Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Formenlehre; Rechtschreibung; der einfache Satz mit besonderer Rücksicht auf die Rection.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache ist mit der Formenlehre das Wichtigste aus der Lautlehre unter Hervorhebung der orthographischen Eigenthümlichkeiten zu verbinden.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen von Musterstücken nach Inhalt und Form an der Hand eines geeigneten Lesebuches. Übungen im Erzählen, in zusammenhängender mündlicher Darstellung des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke und im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Dieser Unterricht schliesst sich eng der Lectüre an, doch kann der Stoff zu den schriftlichen Arbeiten auch den anderen Lehrgegenständen entnommen werden.

An Musterbeispielen sind zu besprechen, sodann erst nach Mustern, später mehr selbständig zu üben: die Erzählung, die Beschreibung, Briefe, schriftliche Darstellung des Gedankenganges und der Disposition von Lesestücken, leichtere Definitionen.
Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Der zusammengesetzte und verkürzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre in genetischer Entwicklung; Ergänzung der Formenlehre.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache: der zusammengesetzte und verkürzte Satz; Vervollständigung der Lautlehre; Wortbildungslehre in genetischer Entwicklung; Ergänzung der Formenlehre.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterung schwierigerer Stücke nach Inhalt und Form wie im I. Jahrgang; Übungen im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponiren und der anderen Theile dieses Unterrichtes im I. Jahrgange mit gesteigerten Anforderungen.
Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Grammatik in systematischem Zusammenhang.

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen des Gelesenen nach Inhalt und Form werden fortgesetzt; Hand in Hand damit erfolgt die Einführung in die Literatur auf Grund einer chronologisch geordneten Anthologie; Literaturepochen und die hervorragendsten Schriftsteller werden im Anschluss an die Lectüre besprochen; Übungen im freien Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Übungen im Entwerfen ausführlicher Dispositionen; Übergang zu mehr selbständigen Ausarbeitungen nach vorangegangener Besprechung der Aufgaben.
Jeden Monat 1 Haus- und jeden 2. Monat 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Specielle Methodik des Sprachunterrichtes im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. 18).

Dieselbe umfasst die Behandlung sämmtlicher Zweige des Sprachunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen mit Benützung der in öffentlichen Volksschulen eingeführten Schulbücher. Die Zöglinge sind hiebei auch mit den bewährtesten methodischen Schriften des Sprachunterrichtes sowie mit den vorzüglichsten Jugendschriften bekannt zu machen (1 Stunde wöchentlich).

b) Lectüre:

Lectüre einzelner Hauptwerke der Nationalliteratur.
Übersichtliche Darstellung der Literaturgeschichte.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponiren und Anleitung zum Excerpiren; Abhandlungen über gegebene Themen und über ganze Schriftwerke.
Jeden Monat eine Haus- und jeden 2. Monat eine Schularbeit.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Die Zöglinge sind zu guter Auswahl und zu fruchtbarer Benützung von Werken anzuleiten, und das Gelesene und Excerpirte ist im Unterrichte (als Übersichten, Vorträge, Aufsätze etc.) zu verwerten.

Zweite Sprache.

§. 20.

Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zu.

In Lehrerbildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist der Unterricht in der deutschen Sprache obligat; wo ein Landesgesetz dieser Bestimmung entgegensteht, ist die deutsche Sprache als ein nichtobligater Gegenstand zu behandeln. (3 Stunden wöchentlich für jeden Jahrgang.)

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Geographie.

§. 21.

Ziel: Verständnis der Karte, des Globus und der Hauptlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Gruppirung; genaue Kenntnis Europa's, speciell Mitteleuropa's und der österr.-ungar. Monarchie mit Hervorhebung des Heimatlandes; Übung in kartographischen Darstellungen und im Vergleichen geographischer Verhältnisse.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Globus und Liniennetz auf demselben, soweit es zur Bestimmung der geographischen Lage nöthig ist; Vertheilung von Land und Wasser auf der Erdoberfläche; Erdtheile und Weltmeere nach ihren Gränzen und ihrer Grösse. Asien, Afrika und die europäischen Länder am Mittelmeere.

Übungen in kartographischen Darstellungen.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das übrige Europa mit besonderer Hervorhebung Mittel-Europa's, Amerika und Australien.

Übungen in kartographischen Darstellungen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geographie von Österreich-Ungarn und speciell vom Heimatland.
Übungen in kartographischen Darstellungen.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des geographischen Unterrichtes, insbesondere der Heimatkunde.
Zusammenfassende und ergänzende Behandlung der Grundlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie; Erläuterung der üblichsten Landkarten-Projectionen. Vergleichende Wiederholung des gesammten Lehrstoffes.

Das Kartenlesen und die lebendige Verbindung des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes sind auf allen Unterrichtsstufen zu berücksichtigen.

Geschichte und vaterländische Verfassungslehre.

§. 22.

Ziel: Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten, insbesondere der culturhistorischen Thatsachen der allgemeinen Geschichte; Geschichte der österr.-ungar. Monarchie, deren Verfassung und Staatseinrichtungen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte des Alterthums bis Kaiser Augustus mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlich hervortretenden Begebenheiten und Personen, speciell aus der griechischen und römischen Geschichte.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Geschichte bis zum 16. Jahrhundert mit vorwiegender Berücksichtigung der hervorragendsten Culturmomente.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Neuzeit bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Erfindungen und Entdeckungen.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik des Geschichtsunterrichtes.
Österreichische Geschichte; Verfassung und Staatseinrichtungen der Monarchie.
Zusammenfassende Wiederholung.

Die gegenseitige Unterstützung des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes ist auf jeder Unterrichtsstufe fest im Auge zu behalten und daher bei dem Geschichtsunterricht die Karte stets zu benützen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist das freie, lebendige und zusammenhängende Erzählen zu pflegen.

Die Privatlectüre ist auch bei diesem Unterrichte zu berücksichtigen.

Mathematik und geometrisches Zeichnen.

§. 23.

Ziel: Verständnis der arithmetischen Operationen mit besonderen und allgemeinen Zahlen sowie der Lehre von den Gleichungen des 1. und 2. Grades. Fertigkeit im Kopfrechnen und in den bürgerlichen Rechnungen mit klarer Einsicht in das Verfahren.

Verständnis der wichtigsten Lehren der Planimetrie und Stereometrie sowie der Grundzüge der ebenen Trigonometrie; entsprechende Geübtheit in der Lösung von Constructionsaufgaben.

Erster Jahrgang.

5 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Das dekadische Zahlensystem; die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, besonderen und allgemeinen Zahlen; Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrie (in beiden Semestern):

Linien; Winkel; Drei-, Vier- und Vielecke; Congruenz und Flächeninhalt der geradlinigen Figuren. Die betreffenden Constructionen werden von den Zöglingen mit Zirkel und Lineal rein nachgezeichnet.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Potenzen und Wurzeln; die wichtigsten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrie (in beiden Semestern):

Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren; Kreislehre; das Einfachste über Ellipse, Hyperbel und Parabel; Constructionsaufgaben im Anschluss an die betreffenden geometrischen Lehren.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Grundzüge der einfachen Buchführung und Einübung derselben an praktischen Beispielen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrie (in beiden Semestern):

Stereometrie; Construction von Körpernetzen im Anschluss an diesen Unterricht; Ausmessung von Liegenschaften mit den einfachsten Hilfsmitteln; einfache Planzeichnungen.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

1. Semester.

Specielle Methodik im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. 18). Dieselbe umfasst die Behandlung des arithmetischen und geometrischen Unterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der allgemeinen Volks- und der Bürgerschule, wobei die Zöglinge auch mit den bewährtesten methodischen Schriften bekannt zu machen sind. (1 Stunde.)

Die Lehre von den Logarithmen (1 Stunde).

2. Semester.

Grundzüge der ebenen Trigonometrie. Wiederholung und Einübung des gesammten Lehrstoffes aus der Arithmetik und Geometrie.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Hauptsächlich ist das Verständnis der Operationen mit besonderen Zahlen anzustreben, das Rechnen mit allgemeinen Zahlen ist im Hinblick auf diesen Zweck zu pflegen.

Naturgeschichte.

§. 24.

Ziel: Bekanntschaft mit dem inneren Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers sowie mit der Entwicklung desselben im Kindesalter; übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Thiere.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

1. Semester.

Bau, Lebensverrichtungen und Wachsthumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpuncte der Gesundheitspflege Beachtung finden.

2. Semester.

Die wichtigsten Mineralien und Gesteine in landwirtschaftlicher und technischer Beziehung.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Erläuterung der Gestaltung und der Verrichtungen der Pflanzentheile; Gruppirung der Pflanzen zu einem natürlichen System und Beschreibung der wichtigsten Familien unter steter Hinweisung auf die cultivirten und wildwachsenden sowie auf die nützlichen und schädlichen Pflanzen der Heimat.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes. Unterweisung der Zöglinge im Zusammenstellen kleiner Sammlungen für die verschiedenen Unterrichtsstufen.

Grundbegriffe der Geologie; Hervorhebung der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes. Wiederholung des gesammten Unterrichtsstoffes.

Der naturgeschichtliche Unterricht ist vorzugsweise auf die einheimischen Naturkörper zu beziehen und auf Anschauung zu gründen. In jedem Sommersemester wird derselbe durch Excursionen unterstützt.

Naturlehre.

§. 25.

Ziel: Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze auf Grundlage des Experimentes. Sicherheit im Erklären der im täglichen Leben vorkommenden physikalischen und chemischen Erscheinungen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Einleitung; Wärmelehre; Magnetismus; Elektricität.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste aus der anorganischen und organischen Chemie, wobei auf die Erscheinungen des täglichen Lebens, insbesondere auf Haushalt und Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Dritter Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

Mechanik, durch Aufgaben erläutert und eingeübt. Akustik. Optik.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik. Die Zöglinge sind mit den Experimenten, welche mit den einfachsten Mitteln in den allgemeinen Volks- und den Bürgerschulen ausgeführt werden können, praktisch vertraut zu machen.

Wiederholung des gesammten Lehrstoffes mit besonderer Rücksicht auf die Naturerscheinungen im Grossen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist das Erklären der Erscheinungen in der Natur, namentlich der landwirtschaftlich wichtigsten, besonders zu berücksichtigen.

Landwirtschaftslehre.

§. 26.

Ziel: Verständnis der Hauptgrundsätze der Bodenkunde, der Düngerlehre, des Pflanzenbaues und der Thierzucht. Bekanntschaft mit den für das Land wichtigen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen und mit den einschlägigen Gesetzen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre; Pflanzenbau im Allgemeinen; Cultur der für das Land wichtigsten Gewächse; Grundzüge des Waldbaues; landwirtschaftliche Geräthe.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Thierzucht mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes. Übersichtliche Darstellung der landwirtschaftlichen Production in der Heimat. Belehrung über Organisirung von landwirtschaftlichen Fortbildungscursen an Volksschulen sowie über die auf die Landwirtschaft sich beziehenden Gesetze (Vogelschutz, Maikäfervertilgung, Forstschutz, Schonzeit des Wildes u. s. f.).

In beiden Jahrgängen praktische Übungen im Schulgarten und Excursionen; zu den ersteren können auch die Zöglinge des ersten und zweiten Jahrganges beigezogen werden.

An einzelnen Lehrerbildungsanstalten kann dieser Unterrichtsgegenstand mit Genehmigung des Unterrichtsministers entfallen.

Schreiben.

§. 27.

Ziel: Eine deutliche und gefällige Handschrift Geübtheit im Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

Erster Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Die Buchstabenformen der deutschen und lateinischen Currentschrift in genetischer Reihenfolge und in ihren Verbindungen nach Vorschrift des Lehrers auf der

Schultafel. Rond- und Fracturschrift mit Beschränkung auf die Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes. Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

In Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache geht die Lateinschrift der deutschen Currentschrift voraus.

Die Übungen in den verschiedenen Schriftarten sind durch monatliche Hausaufgaben während der ganzen Bildungszeit fortzusetzen; zur Überwachung derselben im II., III. und IV. Jahrgange hat der Director die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Ausserdem sind alle Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet, bei allem Schreiben der Zöglinge auf Regelmässigkeit, Reinlichkeit und Gefälligkeit strenge zu halten.

Zu freien Übungen im Tafelschreiben ist den Zöglingen während der ganzen Bildungszeit Gelegenheit zu bieten.

Freihandzeichnen.

§. 28.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der grösstmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contur auf die Schultafel zu zeichnen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde, und zwar: gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren.

Zeichnen nach Dictaten.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Combinirte geometrische und Flach-Ornamente.

Übungen im Zeichnen nach Dictaten.

Das Zeichnen geometrischer Gebilde im Raume nach perspectivischen Grundsätzen, und zwar: die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck, die regelmässigen Polygone, der Kreis nach Drahtmodellen und die (stereometrischen) Körper wie deren Combinationen nach Holzmodellen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Formen und nach geeigneten in Farben ausgeführten Musterblättern.

Von den Elementen des figuralen Zeichnens: der Kopf in verschiedenen Stellungen, das Gesicht und die Proportionen der Gesichtstheile.

Gedächtnis-Zeichnungsübungen aus Lehrstoffen, die der Vorclasse entnommen sind.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik. Erklärung des methodischen Vorganges bei dem Unterrichte im elementaren Zeichnen.

Übungen im Combinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven, mit gelegentlicher Wiederholung des Lehrstoffes der vorigen Jahrgänge.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Violinspiel.

§. 29.

Ziel: Befähigung zum sicheren und correcten Gebrauch der Violine beim Gesangunterrichte in den öffentlichen Volksschulen.

Tonbildung und Bogenführung; Intervalle; Scalen; verschiedene Stricharten; melodische Übungsstücke; Duetten und Terzetten; Einübung von Volks-, Schul- und Kirchenliedern; methodische Anweisung über den Gebrauch der Violine beim Gesangunterricht in der Schule.

(8 Stunden wöchentlich für alle 4 Jahrgänge zusammengenommen, wenn in jedem Jahrgange 40 Zöglinge sind. Bei geringerer Gesammtzahl der Zöglinge hat über Antrag der Direction die Landesschulbehörde eine verhältnismässige Reducirung der Stundenzahl zu verfügen.

Für diesen Unterricht werden die Zöglinge der ganzen Anstalt nach Massgabe ihrer Vorbildung in Gruppen getheilt. Die jährlich vorzunehmende Gruppen-Eintheilung verfügt mit Festhaltung der Gesammt-Lehrstundenzahl auf den Antrag des Violinlehrers der Director. Dasselbe gilt von der Combinirung oder Auseinanderlegung der Gruppen während des Schuljahres.)

Zöglinge, welche nach dem Urtheile des Lehrers für diesen Unterricht gänzlich ungeeignet sind, können von demselben durch den Director dispensirt werden.

Zöglinge, welche das Lehrziel bereits vollkommen erreicht haben, sind vom regelmässigen Unterricht zu dispensiren und zur Mithilfe beim Unterricht zu verhalten.

Gesang.

§. 30.

Ziel: Befähigung, den Gesangunterricht an öffentlichen Volksschulen zu ertheilen.

Auf den unteren Stufen sind zur Bildung und Entwicklung der Stimme eigene Übungen anzustellen, und ist das Volkslied zu pflegen. Auf den oberen Stufen ist die zum Chorgesang erforderliche Fähigkeit allmählich herbeizuführen. Ausserdem ist das Wissenswerteste aus der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre und aus der Musikgeschichte gelegentlich zu vermitteln.

Den Unterricht der Zöglinge begleiten methodische Anweisungen über die Ertheilung des Gesangunterrichtes.

(6 Stunden wöchentlich unter denselben Beschränkungen und mit Gruppirung der Zöglinge wie beim Violinspiel.)

Hospitiren der Zöglinge des III. Jahrganges und praktische Übungen der Zöglinge des IV. Jahrganges in der Übungsschule innerhalb der hiefür überhaupt bestimmten Stundenzahl.

Dispensen vom Gesangunterrichte können auf ärztliches Gutachten oder auf Antrag des Gesanglehrers vom Director ertheilt werden.

Auf allen Stufen des Gesangunterrichtes ist die Geschmacksbildung im Auge zu behalten.

Turnen.

§. 31.

Ziel: Fertigkeit in der mustergiltigen Ausführung der dem Gebiete der öffentlichen Volksschulen zufallenden Übungsformen; Kenntnis der Bewegungsorgane und der Entwicklungsveränderungen derselben im kindlichen Alter — mit Rücksicht auf das Turnen; Verständnis der Technik der Bewegung, Fähigkeit, dieselbe zu zerlegen, methodisch abzustufen und turnsprachlich richtig zu bezeichnen; Vertrautheit mit den nöthigen Hilfen; Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung, dem Wesen und der pädagogischen Aufgabe des Volksschulturnens, mit dem Bau der Geräthe und der Einrichtung von Turnstätten.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normal-Lehrplan des Landes für die unteren und mittleren Jahresstufen der Volksschulen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Frei- und Ordnungsübungen überwiegen, und auch an Geräthen herrschen Gemeinübungen vor.

Turnspiele.

Allgemeine Bewegungslehre.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normal-Lehrplan des Landes für die oberen Jahresstufen der Volkschulen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Weiterentwicklung der Fertigkeit der Zöglinge durch neue, ihrem Alter angemessene Übungen.

Gemeinübungen herrschen vor.

Turnspiele.

Bau, Festigkeit und Bewegungsumfang der Gelenke, Wirkungsweise der Muskeln, physiologischer Charakter der willkürlichen Bewegung und Einfluss der Bewegung auf die wichtigsten Organe — mit Rücksicht auf das Turnen.

Dritter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Gesteigerte Rücksicht auf die Einzelnübung behufs Erhöhung der eigenen Turnfertigkeit; Kürturnen; Vorturnen; gegenseitiges Hilfegeben.

Ordnungs- und Freiübungen mit häufiger Übertragung des Befehles an einzelne Zöglinge.

Einführung in die dem Mädchenturnen eigenthümlichen Übungen.

Belehrungen über die geschichtliche Entwicklung, über das Wesen und die pädagogische Aufgabe des Volksschulturnens.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik mit Hinweisung auf die einschlägige Literatur und mit besonderer Hervorhebung der Unterschiede zwischen Knaben- und Mädchenturnen.

Fortsetzung der turnerischen Übungen; Versuche im Entwickeln von Übungsreihen und in der Aufstellung von Gruppen nach angegebenen Grundübungen.

Bau der Geräthe und Einrichtung von Turnstätten.

Die praktische Einübung der Zöglinge in die Ertheilung des Turnunterrichtes erfolgt durch die Betheiligung derselben am Turnunterrichte der Übungsschule nach Anordnung des Directors.

Dispensationen von dem Turnunterrichte durch den Director sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur in der Weise zulässig, dass die Zöglinge zwar von der Theilnahme an den Übungen, nicht aber von der Anschauung derselben und von dem theoretischen Unterricht in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Auf allen Unterrichtsstufen ist Verständnis und richtige Wiedergabe der turnsprachlichen Ausdrücke anzustreben.

Weitere Unterrichtsfächer.

§. 32.

Als nichtobligat kann der Unterricht im Orgelspiel für dazu genügend vorbereitete Zöglinge mit einer Gesammtzahl von höchstens sechs wöchentlichen Stunden eingeführt werden. Zöglingen, welche Vorkenntnisse im Clavierspiel besitzen, ist an der Anstalt Gelegenheit zu bieten, sich darin zu üben.

Wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist, sollen die Zöglinge des IV. Jahrganges mit der Behandlung von taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kindern bekannt gemacht und in den Stand gesetzt werden, solche Kinder für die Aufnahme in die entsprechenden Bildungsanstalten vorzubereiten. Zu diesem Zwecke haben die Landesschulbehörden überall, wo es thunlich ist, kurze Lehrcurse an den betreffenden Lehr- und Erziehungsanstalten für die Zöglinge einzuführen. Nach Thunlicheit sind die Zöglinge auch mit der Einrichtung von Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Ferner sind die Zöglinge des IV. Jahrganges, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, mit der Organisation von Kinderbewahranstalten und Kindergärten bekannt zu machen.

Endlich haben die Landesschulbehörden nach Thunlichkeit die Vorkehrung zu treffen, dass sämmtliche Zöglinge während ihrer Bildungszeit den etwa nöthigen Unterricht im Schwimmen erhalten können.

Die Einführung anderer nichtobligater Lehrgegenstände bedarf einer besonderen Genehmigung des Unterrichtsministers.

Stundenübersicht für die obligaten Lehrgegenstände.

(Ohne zweite Sprache.)

	I. Jahrg.	II. Jahrg.	III. Jahrg.	IV. Jahrg.
Religionslehre	2 Stunden	2 Stunden	1 Stunde	1 Stunde
Pädagogik mit praktischen Übungen. Conferenzen	— „	3 „	5 „	9 „
Unterrichtssprache	4 „	4 „	4 „	4 „
Geographie	2 „	2 „	2 „	1 „
Geschichte und vaterländische Verfasssungslehre	2 „	2 „	2 „	2 „
Mathematik und geom. Zeichnen	5 „	4 „	3 „	2 „
Naturgeschichte	2 „	2 „	2 „	1 „
Naturlehre	2 „	2 „	3 „	2 „
Landwirtschaftslehre	— „	— „	2 „	2 „
Schreiben	1 „	— „	— „	— „
Freihandzeichnen	2 „	2 „	2 „	1 „
Violinspiel (im Durchschnitt)	2 „	2 „	2 „	2 „
Gesang (im Durchschnitt)	2 „	2 „	1 „	1 „
Turnen	2 „	2 „	1 „	1 „
	28 Stunden	29 Stunden	30 Stunden	29 Stunden

Für Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Religionslehre

(abgesondert für jede Confession).

§. 33.

Ziel: Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für die israelitischen Zöglinge von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde vorgezeichnet.

Stundenzahl: Im I. und II. Jahrgange je 2 Stunden, im III. und IV. je 1 Stunde wöchentlich.

Die Lehrstunde des IV. Jahrganges ist zugleich für die specielle Methodik und die entsprechenden praktischen Übungen bestimmt.

Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik).

§. 34.

Ziel: Kenntnis des Menschen, seiner Kräfte, der Ziele und Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den allgemeinen Grundsätzen des erziehenden Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volks- und der Bürgerschule insbesondere; Bekanntschaft mit den in den Volksschulen eingeführten Schulbüchern und mit einzelnen methodischen Schriften; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Volksschule; Kenntnis der österreichischen Schulgesetzgebung; Befähigung zu einer entsprechenden Selbständigkeit im Unterrichten sowie zur Führung des Schulamtes.

Zweiter Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Erziehungslehre. Dieser Unterricht hat sich auf eine allgemeine Einleitung in die Erziehungslehre, auf Erziehungszwecke, Erziehungsmittel, Grundsätze der Erziehung, Erziehungsmethode sowie auf die Personen und Einrichtungen in der Erziehung zu beschränken und auch die Erziehung nichtvollsinniger Kinder zu berücksichtigen.

Die erforderlichen psychologischen Belehrungen sind den betreffenden Theilen der Erziehungslehre vorauszuschicken.

Dritter Jahrgang.

5 Stunden wöchentlich.

I. Semester.

Allgemeine Unterrichtslehre. In der Einleitung zur Unterrichtslehre sind die leicht fasslichen logischen Verhältnisse an Beispielen, welche dem Anschauungskreise der Zöglinge entnommen sind, zu behandeln.

Im übrigen erstreckt sich die Unterrichtslehre auf Methoden, Formen und Mittel des Unterrichtes, die Grundsätze des erziehenden Unterrichtes und auf die Personen und Stätten desselben (3 Stunden wöchentlich).

II. Semester.

Specielle Methodik. Der Unterricht beschränkt sich auf die Behandlung der Lehrgegenstände der Elementarclasse mit steter Benützung der eingeführten Schulbücher sowie unter Hinweisung auf die bewährtesten Lehrmittel und methodischen Schriften des Elementarunterrichtes (2 Stunden wöchentlich).

Hospitiren.

Das ganze Schuljahr hindurch hospitiren die Zöglinge in der Übungsschule (im 1. Semester 1, im zweiten 2 Stunden wöchentlich).

Das Hospitiren beginnt in der untersten Classe und wird durch alle Unterrichtsstufen fortgeführt. Nach Thunlichkeit hat, besonders im Beginne, der ganze Jahrgang in derselben Classe gleichzeitig zu hospitiren. Die Zöglinge sind zu genauen Beobachtungen anzuleiten und zur Notirung derselben anzuhalten.

Über jede Hospitirstunde hat jeder Zögling ein kurz gefasstes Stundenbild auszuarbeiten. Diese Stundenbilder geben die Grundlage zu einer wöchentlich abzuhaltenden Besprechung (Hospitirconferenz, 1 Stunde wöchentlich). Diese wird von dem Director geleitet, und haben an derselben der Lehrer der allgemeinen Unterrichtslehre, die betreffenden Übungsschullehrer (Lehrerinnen) und im 2. Semester jedesmal auch der Lehrer der speciellen Methodik der Elementarclasse theilzunehmen.

Im 2. Semester können die hospitirenden Zöglinge auch zur Mithilfe beim Unterrichte herangezogen werden.

Vierter Jahrgang.

9 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in anschaulichen Bildern der hervorragendsten Männer, der wichtigsten Epochen und der folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule unter steter Hinweisung auf die bedeutendsten pädagogischen Werke sowie mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Volksschule. Die das österreichische Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. (2 Stunden wöchentlich.)

Schulpraxis.

Diese reiht sich zunächst der im III. Jahrgange behandelten speciellen Methodik der Elementarclasse, sodann dem im IV. Jahrgange bei den einzelnen Lehrgegenständen fortgeführten Unterricht in der speciellen Methodik an, und wird das ganze Schuljahr hindurch vermittelt:

a) durch vorbereitende Besprechungen,

b) durch praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule,

c) durch nachfolgende Besprechungen.

In der vorbereitenden Besprechung wird unter Vorsitz des Directors und unter Betheiligung der Lehrer der speciellen Methodik sowie der Übungsschullehrer (Lehrerinnen) der Plan für die praktischen Übungen, welche an den in der Übungsschule eingehaltenen Lehrgang anzuknüpfen sind, auf eine Woche festgesetzt. Hiebei ist die Einrichtung zu treffen, dass gleichzeitig möglichst viele Zöglinge beschäftigt sind, dass während des Schuljahres jedem Zöglinge Gelegenheit geboten wird, auf verschiedenen Stufen und in allen Gegenständen sich praktisch zu üben und einen Gegenstand derselben Unterrichtsstufe wo möglich durch längere Zeit zu behandeln. Die Vorbereitung der Zöglinge für die praktischen Übungen hat nach Bedürfnis auch schriftlich zu geschehen.

Die Lehrversuche der Zöglinge finden gruppenweise unter der Leitung der Übungsschullehrer (Lehrerinnen) statt, welche verpflichtet sind, am Schlusse derselben den Zöglingen ihre Wahrnehmungen und entsprechenden Bemerkungen mitzutheilen (3 Stunden wöchentlich).

In jeder Woche finden solche Lehrversuche als Probelectionen in Anwesenheit sämmtlicher Zöglinge unter Leitung des Directors und in Gegenwart des betreffenden Lehrers der speciellen Methodik sowie des betreffenden Übungsschullehrers (der Übungsschullehrerin) statt (2 Stunden wöchentlich).

Diese Probelectionen bilden den Gegenstand einer am Schlusse der Woche abzuhaltenden eingehenden Besprechung, bei welcher die Zöglinge und die betheiligten Mitglieder des Lehrkörpers mitzuwirken haben. An diese Conferenz schliesst sich die Besprechung der wichtigsten Schulereignisse der verflossenen Woche zu dem Zwecke an, die Zöglinge in die Schulerziehung und Schulverwaltung praktisch einzuführen und sie mit dem Pflichtenkreis der Lehrerin bekannt zu machen. (Für die vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen 2 Stunden wöchentlich.)

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind von den Zöglingen unter Leitung der Lehrer auch andere Volksschulen des Ortes und der Umgegend zu besuchen.

An Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten verbunden sind, haben die Zöglinge des III. und IV. Jahrganges innerhalb der für das Hospitiren und die praktischen Übungen überhaupt festgesetzten Stundenzahl auch an der Praxis im Kindergarten sich zu betheiligen.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen; zu diesem Zwecke sind den Zöglingen geeignete Bücher allgemein pädagogischen, didaktischen und speciell methodischen Inhaltes in die Hand zu geben, und die Zöglinge sind anzuhalten, solche Bücher selbständig durchzuarbeiten und über den Inhalt mündlich oder schriftlich zu referiren.

Unterrichtssprache.

§. 35.

Ziel: Kenntnis der Grammatik, soweit dieselbe zum richtigen Ausdruck in Wort und Schrift erforderlich ist; Correctheit, Klarheit und möglichste Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache; Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur unter Berücksichtigung der Volksdichtung und vorzüglicher Jugendschriften; Kenntnis der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

Erster Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Formenlehre; Rechtschreibung; der einfache Satz mit besonderer Rücksicht auf die Rection.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache ist mit der Formenlehre das Wichtigste aus der Lautlehre unter Hervorhebung der orthographischen Eigenthümlichkeiten zu verbinden.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen von Musterstücken nach Inhalt und Form an der Hand eines geeigneten Lesebuches. Übungen im Erzählen, in zusammenhängender mündlicher Darstellung des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke und im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Dieser Unterricht schliesst sich der Lectüre an, doch kann der Stoff zu den schriftlichen Arbeiten auch den anderen Lehrgegenständen entnommen werden. An Musterbeispielen sind zu besprechen, sodann erst nach Mustern, später mehr selbständig zu üben: die Erzählung, die Beschreibung, Briefe, schriftliche Darstellung des Gedankenganges und der Disposition von Lesestücken, leichtere Definitionen.

Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Der zusammengesetzte und verkürzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre in genetischer Entwicklung; Ergänzung der Formenlehre.

(In Anstalten mit slavischer Unterrichtssprache: der zusammengesetzte und verkürzte Satz; Vervollständigung der Lautlehre; Wortbildungslehre in genetischer Entwicklung; Ergänzung der Formenlehre.)

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterung schwierigerer Stücke nach Inhalt und Form wie im I. Jahrgang; Übungen im Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponiren und der anderen Theile dieses Unterrichtes im I. Jahrgange mit gesteigerten Anforderungen.

Monatlich 1 Haus- und 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Grammatik:

Grammatik in systematischem Zusammenhang.

b) Lectüre:

Leseübungen und Erläuterungen des Gelesenen nach Inhalt und Form werden fortgesetzt; Hand in Hand damit erfolgt die Einführung in die Literatur auf Grund einer chronologisch geordneten Anthologie; Literaturepochen und die hervorragendsten Schriftsteller werden im Anschluss an die Lectüre besprochen; Übungen im freien Vortragen.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Übungen im Entwerfen ausführlicher Dispositionen; Übergang zu mehr selbständigen Ausarbeitungen nach vorangegangener Besprechung der Aufgaben.

Jeden Monat 1 Haus- und jeden 2. Monat 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Specielle Methodik des Sprachunterrichtes im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. 34).

Dieselbe umfasst die Behandlung sämmtlicher Zweige des Sprachunterrichtes auf den verschiedenen Unterrichtsstufen mit Benützung der in öffentlichen Volksschulen eingeführten Schulbücher. Die Zöglinge sind hiebei auch mit den bewährtesten methodischen Schriften des Sprachunterrichtes sowie mit den vorzüglichsten Jugendschriften bekannt zu machen (1 Stunde wöchentlich).

b) Lectüre:

Lectüre einzelner Hauptwerke der Nationalliteratur.

Übersichtliche Darstellung der Literaturgeschichte.

c) Aufsatzlehre und schriftliche Arbeiten:

Fortsetzung der Übungen im Disponiren und Anleitung zum Excerpiren; Abhandlungen über gegebene Themen und über ganze Schriftwerke.

Jeden Monat eine Haus- und jeden 2. Monat eine Schularbeit.

Auf allen Stufen ist die Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen. Die Zöglinge sind zu guter Auswahl und zu fruchtbarer Benützung von Werken anzuleiten, und das Gelesene und Excerpirte ist im Unterrichte (als Übersichten, Vorträge, Aufsätze etc.) zu verwerten.

Zweite Sprache.

§. 36.

Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zu.

In Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist der Unterricht in der deutschen Sprache obligat; wo ein Landesgesetz dieser Bestim-

mung entgegensteht, ist die deutsche Sprache als ein nichtobligater Gegenstand zu behandeln. (3 Stunden wöchentlich für jeden Jahrgang.)

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Geographie.

§. 37.

Ziel: Verständnis der Karte, des Globus und der Hauptlehren der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Gruppirung; genaue Kenntnis Europa's, speciell Mitteleuropa's und der österr.-ungar. Monarchie mit Hervorhebung des Heimatlandes; Übung in kartographischen Darstellungen und im Vergleichen geographischer Verhältnisse.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Globus und Liniennetz auf demselben, soweit es zur Bestimmung der geographischen Lage nöthig ist; Vertheilung von Land und Wasser auf der Erdoberfläche; Erdtheile und Weltmeere nach ihren Gränzen und ihrer Grösse. Asien, Afrika und die europäischen Länder am Mittelmeere.

Übungen in kartographischen Darstellungen.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das übrige Europa mit besonderer Hervorhebung Mittel-Europa's, Amerika und Australien.

Übungen in kartographischen Darstellungen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geographie von Österreich-Ungarn und vom Heimatlande.

Übungen in kartographischen Darstellungen.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des geographischen Unterrichtes, insbesondere der Heimatkunde.

Zusammenfassende und ergänzende Behandlung der Grundlehren aus der physikalischen und mathematischen Geographie; Erläuterung der üblichsten Landkarten-Projectionen. Vergleichende Wiederholung des gesammten Lehrstoffes.

Das Kartenlesen und die lebendige Verbindung des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes sind auf allen Unterrichtsstufen zu berücksichtigen.

Geschichte.

§. 38.

Ziel: Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten, insbesondere der culturhistorischen Thatsachen der allgemeinen Geschichte; Geschichte der österr.-ung. Monarchie.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte des Alterthums bis Kaiser Augustus mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlich hervortretenden Begebenheiten und Personen, speciell aus der griechischen und römischen Geschichte.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Geschichte bis zum 16. Jahrhundert mit vorwiegender Berücksichtigung der hervorragendsten Culturmomente.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Neuzeit bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Erfindungen und Entdeckungen.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des Geschichtsunterrichtes.
Österreichische Geschichte; das Wesentlichste über Verfassung und Staatseinrichtungen der Monarchie.
Zusammenfassende Wiederholung.

Die gegenseitige Unterstützung des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes ist auf jeder Unterrichtsstufe fest im Auge zu behalten und daher bei dem Geschichtsunterrichte die Karte stets zu benützen.
Auf allen Unterrichtsstufen ist das freie, lebendige und zusammenhängende Erzählen zu pflegen.
Die Privatlectüre ist auch bei diesem Unterrichte zu berücksichtigen.

Arithmetik und geometrische Formenlehre.

§. 39.

Ziel: Verständnis der arithmetischen Operationen mit besonderen und allgemeinen Zahlen sowie der Lehre von den Gleichungen des 1. und 2. Grades. Fertigkeit im Kopfrechnen und in den bürgerlichen Rechnungen mit klarer Einsicht in das Verfahren.
Verständnis der wichtigsten Lehren der Planimetrie und Stereometrie.

Erster Jahrgang.

4 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern);

Das dekadische Zahlensystem; die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, besonderen und allgemeinen Zahlen; Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Linien, Winkel, Drei-, Vier- und Vielecke, Congruenz und Flächeninhalt der geradlinigen Figuren.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Zweiter Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Potenziren und Wurzelausziehen; die wichtigsten bürgerlichen und kaufmännischen Rechnungen; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren; Kreislehre; das Einfachste über Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

a) Arithmetik (in beiden Semestern):

Grundzüge der einfachen Buchführung und Einübung derselben an praktischen Beispielen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten: Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten; Übungen im Kopfrechnen.

b) Geometrische Formenlehre (in beiden Semestern):

Das Wichtigste aus der Stereometrie.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

I. Semester:

Specielle Methodik im Anschluss an diesen Unterricht im III. Jahrgange (§. 34). Dieselbe umfasst die Behandlung des Unterrichtes im Rechnen und in der geometrischen Formenlehre auf den verschiedenen Unterrichtsstufen der allgemeinen Volks- und der Bürgerschule, wobei die Zöglinge auch mit den bewährtesten methodischen Schriften bekannt zu machen sind.

II. Semester:

Wiederholung und Einübung des gesammten Lehrstoffes aus der Arithmetik und geometrischen Formenlehre.

Wöchentlich 1 Haus- und monatlich 1 Schularbeit.

Hauptsächlich ist das Verständnis der Operationen mit besonderen Zahlen anzustreben, und das Rechnen mit allgemeinen Zahlen ist nur im Hinblick auf diesen Zweck zu pflegen.

Naturgeschichte.

§. 40.

Ziel: Bekanntschaft mit dem inneren Bau und den Lebensverrichtungen, des menschlichen Körpers sowie mit der Entwicklung desselben im Kindesalter; übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Thiere.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

1. Semester. Bau, Lebensverrichtungen und Wachsthumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpuncte der Gesundheitspflege Beachtung finden.
2. Semester. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine in landwirtschaftlicher und technischer Beziehung.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Erläuterung der Gestaltung und der Verrichtungen der Pflanzentheile; Gruppirung der Pflanzen zu einem natürlichen System und Beschreibung der wichtigsten Familien unter steter Hinweisung auf die cultivirten und wildwachsenden sowie auf die nützlichen und schädlichen Pflanzen der Heimat.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes. Unterweisung der Zöglinge im Zusammenstellen kleiner Sammlungen für die verschiedenen Unterrichtsstufen.

Grundbegriffe der Geologie; Hervorhebung der geologischen Verhältnisse des Heimatlandes; Wiederholung des gesammten Unterrichtsstoffes.

Der naturgeschichtliche Unterricht ist vorzugsweise auf die einheimischen und für den Haushalt wichtigen Naturkörper zu beziehen und auf Anschauung zu gründen. In jedem Sommersemester wird derselbe durch Excursionen unterstützt.

Naturlehre.

§. 41.

Ziel: Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze auf Grundlage des Experimentes. Sicherheit im Erklären der im täglichen Leben vorkommenden physikalischen und chemischen Erscheinungen.

*

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Einleitung; Wärmelehre; Magnetismus; Elektricität.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste aus der anorganischen und organischen Chemie mit beständiger Rücksicht auf die Erscheinungen des täglichen Lebens und die Verhältnisse des Haushaltes.

Dritter Jahrgang.

3 Stunden wöchentlich.

Mechanik, durch Aufgaben erläutert und eingeübt. Akustik. Optik.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Specielle Methodik. Die Zöglinge sind mit den Experimenten, welche mit den einfachsten Mitteln in den allgemeinen Volks- und den Bürgerschulen ausgeführt werden können, praktisch vertraut zu machen.

Wiederholung des gesammten Lehrstoffes mit besonderer Rücksicht auf die Naturerscheinungen im Grossen.

Auf allen Unterrichtsstufen ist das Erklären der Erscheinungen, namentlich der im Haushalte vorkommenden, besonders zu berücksichtigen.

Schreiben.

§. 42.

Ziel: Eine deutliche und gefällige Handschrift. Geübtheit im Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

Erster Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Die Buchstabenformen der deutschen und lateinischen Currentschrift in genetischer Reihenfolge und in ihren Verbindungen nach Vorschrift des Lehrers auf der Schultafel. Rond- und Fracturschrift mit Beschränkung auf die Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes. Schreiben mit der Kreide auf der Schultafel.

In Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache geht die Lateinschrift der deutschen Currentschrift voraus.

Die Übungen in den verschiedenen Schriftarten sind durch monatliche Hausaufgaben während der ganzen Bildungszeit fortzusetzen; zur Überwachung derselben im II., III. und IV. Jahrgange hat der Director die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Ausserdem sind alle Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet, bei allem Schreiben der Zöglinge auf Regelmässigkeit, Reinlichkeit und Gefälligkeit strenge zu halten.

Zu freien Übungen im Tafelschreiben ist den Zöglingen während der ganzen Bildungszeit Gelegenheit zu bieten.

Freihandzeichnen.

§. 43.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener und räumlicher elementarer Formen und Combinationen derselben mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbung der grösstmöglichen Fähigkeit, diese Gegenstände in correcter Contur auf die Schultafel zu zeichnen.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde, und zwar: gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Kreis, Ellipsen und Verbindungen dieser Figuren.

Zeichnen nach Dictaten.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Combinirte geometrische und Flachornamente.

Übungen im Zeichnen nach Dictaten.

Das Zeichnen geometrischer Gebilde im Raume nach perspectivischen Grundsätzen, und zwar: die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck, die regelmässigen Polygone, der Kreis nach Drahtmodellen und die (stereometrischen) Körper wie deren Combinationen nach Holzmodellen.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Formen und nach geeigneten in Farben ausgeführten Musterblättern.

Von den Elementen des figuralen Zeichnens: der Kopf in verschiedenen Stellungen, das Gesicht und die Proportionen der Gesichtstheile.

Gedächtnis-Zeichnungsübungen aus Lehrstoffen, die der Vorclasse entnommen sind.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik. Erklärung des methodischen Vorganges bei dem Unterrichte im elementaren Zeichnen.

Übungen im Combinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven, mit gelegentlicher Wiederholung des Lehrstoffes der vorigen Jahrgänge.

Übungen der Zöglinge im Zeichnen auf der Schultafel.

Auf allen Stufen sind die Bedürfnisse des Mädchenunterrichtes und des Kindergartens besonders zu berücksichtigen.

Gesang.

§. 44.

Ziel: Befähigung, den Gesangunterricht an öffentlichen Volksschulen zu ertheilen.

Auf den unteren Stufen sind zur Bildung und Entwicklung der Stimme eigene Übungen anzustellen, und ist das Volkslied zu pflegen. Auf den oberen Stufen ist die zum Chorgesang erforderliche Fähigkeit allmälich herbeizuführen. Ausserdem ist das Wissenswerteste aus der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre und aus der Musikgeschichte gelegentlich zu vermitteln.

Den Unterricht der Zöglinge begleiten methodische Anweisungen über die Ertheilung des Gesangunterrichtes.

(8 Stunden wöchentlich für alle 4 Jahrgänge zusammengenommen, wenn in jedem Jahrgange 40 Zöglinge sind. Bei geringerer Gesammtzahl der Zöglinge hat über Antrag der Direction die Landesschulbehörde eine verhältnismässige Reducirung der Stundenzahl zu verfügen.

Für diesen Unterricht werden die Zöglinge der ganzen Anstalt nach Massgabe ihrer Vorbildung in Gruppen getheilt. Die jährlich vorzunehmende Gruppen-Eintheilung verfügt mit Festhaltung der Gesammt-Lehrstundenzahl auf den Antrag des Gesanglehrers der Director. Dasselbe gilt von der Combinirung oder Auseinanderlegung der Gruppen während des Schuljahres.)

Hospitiren der Zöglinge des III. Jahrganges und praktische Übungen der Zöglinge des IV. Jahrganges in der Übungsschule innerhalb der hiefür überhaupt bestimmten Stundenzahl.

Dispensen vom Gesangunterrichte können auf ärztliches Gutachten oder auf Antrag des Gesanglehrers vom Director ertheilt werden.

Auf allen Stufen des Gesangunterrichtes ist die Geschmacksbildung im Auge zu behalten.

Weibliche Handarbeiten.

§. 45.

Ziel: Gründliche Kenntnis der für die bürgerliche Haushaltung nothwendigen Handarbeiten; Elemente der Kunstarbeiten.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Häkeln. Die Maschenarten; Zusammensetzung derselben zu Mustern. Häkeln nach gehäkelten Vorlagen. Geometrische Formen, namentlich Kreise. Viktoriahäkelei (Tunesischer Häkelstich). Das Häkeln nach Beschreibungen mit Benützung von Musterzeitungen. Ausführung gehäkelter Gegenstände für den Hausbedarf.

Stricken. Die Maschenarten; Zusammensetzung derselben zu Mustern. Stricken nach gestrickten Vorlagen. Geometrische Formen, namentlich Kreise. Stricken nach Beschreibungen mit Benützung von Musterzeitungen. Das Stricken der Strümpfe und anderer Gegenstände für den Hausbedarf; das Ein- und Anstricken und das Stopfen der Strümpfe.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Weissnähen mit Zuschneiden. Das Nähtuch, enthaltend die Stiche und Nähte in systematischer Reihenfolge. Das Zeichnen der Schnitte; das Zuschneiden aller Arten der Haus- und Leibwäsche. Das Nähen aller Arten der Leibwäsche. Flicken und Stopfen der Wäsche. — Der Gebrauch der Nähmaschine.

Merken.

Netzen. Die Maschenarten; das Musternetzen. Geometrische Formen im schiefen und im geraden Netz. Das Stopfen im Netz. Ausführung von Gegenständen für den Hausbedarf.

Dritter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Sticken.

Tapisserie-Arbeiten. Die Sticharten in systematischer Reihenfolge; Anwendung derselben zu Mustern.

Schlingen. Anwendung derselben zur Verzierung von Kanten.

Englische Stickerei.

Französische Stickerei, mit besonderer Berücksichtigung des Buchstabenstickens.

Plattstickerei; einfachste Ausführung derselben mit Farben.

Specielle Methodik; Hospitiren der Zöglinge in der Übungsschule innerhalb der für dasselbe überhaupt bestimmten Stundenzahl.

Vierter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Einübung des gesammten Unterrichtsstoffes (2 Stunden wöchentlich).

Praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule innerhalb der für dieselben überhaupt bestimmten Stundenzahl, wobei auf den Massenunterricht Rücksicht zu nehmen ist.

Auf allen Unterrichtsstufen ist die theoretische Unterweisung mit den praktischen Arbeiten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Den Unterricht begleiten stets Belehrungen über die zu den Arbeiten verwendeten Stoffe (nach Art, Güte und Bezugsquellen) sowie über die gebrauchten Werkzeuge (Nähmaschinen u. dgl.). Bei der Ausführung von Gebrauchsgegenständen ist auch die Geschmacksbildung besonders zu berücksichtigen.

Turnen.

§. 46.

Ziel: Fertigkeit in der mustergiltigen Ausführung der Übungen des Mädchenturnens an öffentlichen Volksschulen; Kenntnis der Bewegungsorgane und der Entwicklungsveränderungen derselben im kindlichen Alter — mit Rücksicht auf das Turnen; Verständnis der Technik der Bewegung des betreffenden Übungsgebietes und der methodischen Aufeinanderfolge der Übungen; Fähigkeit, die Bewegung zu zerlegen, passend zusammenzusetzen und turnsprachlich richtig zu bezeichnen; Vertrautheit mit den nöthigen Hilfen; Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung

und der pädagogischen Aufgabe des Schulturnens überhaupt, dann mit dem Wesen, dem Übungsstoff des Mädchenturnens und den Grundsätzen für dessen unterrichtliche Behandlung insbesondere.

Erster Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normallehrplan des Landes für die Mädchen der unteren und mittleren Schulstufen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Bei Frei- und Ordnungsübungen ist der Hauptwert weniger auf die straffe Marschform der männlichen Jugend als auf mannichfaltige und formenreiche Stellungswechsel und Fassungsarten zu legen. Bevorzugung der Schrittarten.

An Geräthen Gemeinübungen vorherrschend.

Turnspiele.

Allgemeine Bewegungslehre.

Zweiter Jahrgang.

2 Stunden wöchentlich.

Der durch den Normallehrplan des Landes für die Mädchen der oberen Schulstufen vorgezeichnete Übungsstoff ist in sicheren und vollständigen Besitz der Zöglinge zu bringen.

Erweiterung des Übungsstoffes, namentlich der Schrittarten, durch mannichfaltige Verbindungen und der Ordnungsübungen durch reigenartige Gestaltung.

Gemeinübungen herrschen vor.

Turnspiele.

Winke und Nachweise der anatomisch-physiologischen Bedingungen der Bewegung und der Rückwirkung der letzteren auf den Organismus — mit Rücksicht auf das Mädchenturnen.

Dritter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Erhöhung der eigenen Turnfertigkeit; gegenseitiges Hilfegeben; Ordnungs- und Freiübungen mit häufiger Übertragung des Befehles an einzelne Zöglinge.

Belehrungen über die geschichtliche Entwicklung, über das Wesen und die pädagogische Aufgabe des Volksschulturnens.

Vierter Jahrgang.

1 Stunde wöchentlich.

Specielle Methodik mit Hinweisung auf die einschlägige Literatur.

Fortsetzung der turnerischen Übungen; Versuche im Entwickeln von Übungsfolgen nach angegebenen Grundübungen.

Die praktische Einübung der Zöglinge in die Ertheilung des Turnunterrichtes erfolgt durch die Betheiligung derselben am Turnunterrichte der Übungsschule nach Anordnung des Directors.

Dispensationen von dem Turnunterrichte durch den Director sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur in der Weise zulässig, dass die Zöglinge zwar von der Theilnahme an den Übungen, nicht aber von der Anschauung derselben und von dem theoretischen Unterricht in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Bei der Wahl der Übungen ist Rücksicht auf das massvolle, mehr lebhaft anregende als heftig anstrengende Bewegen zu nehmen, und alles zu vermeiden, was ästhetisch Anstoss erregen könnte.

Auf allen Unterrichtsstufen ist Verständnis und richtige Wiedergabe der turnsprachlichen Ausdrücke anzustreben.

Fremde Sprachen.

§. 47.

Die französische Sprache wird als nichtobligater Gegenstand gelehrt. Die Zöglinge, welche an diesem Unterrichte theilnehmen wollen, werden nach ihren Vorkenntnissen in zwei oder drei Gruppen getheilt, deren jede höchstens 4 Unterrichtsstunden wöchentlich erhält. Der Lehrplan wird auf Antrag des Lehrkörpers durch die Landesschulbehörde festgestellt.

Die Landesschulbehörde kann auch gestatten, dass an Stelle der französischen die italienische oder englische Sprache trete.

Weitere Unterrichtsfächer.

§. 48.

Als nichtobligate Gegenstände können Clavierspiel und Violinspiel mit einer Gesammtzahl von höchstens je 6 wöchentlichen Stunden eingeführt werden.

Zöglinge von Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten nicht verbunden sind, sollen, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation von Anstalten für Kinder vorschulpflichtigen Alters bekannt gemacht werden. Gleiches gilt von Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Die Landesschulbehörden haben nach Thunlichkeit die Vorkehrung zu treffen, dass sämmtliche Zöglinge während ihrer Bildungszeit den etwa nöthigen Unterricht im Schwimmen erhalten können.

Die Einführung anderer nichtobligater Gegenstände bedarf einer besonderen Genehmigung des Unterrichtsministers.

Stundenübersicht für die obligaten Lehrgegenstände.

(Ohne zweite Sprache.)

	I. Jahrgang	II. Jahrgang	III. Jahrgang	IV. Jahrgang
Religionslehre	2 Stund.	2 Stund.	1 Stund.	1 Stund.
Pädagogik mit praktischen Übungen und Conferenzen	— „	3 „	5 „	9 „
Unterrichtssprache	4 „	4 „	4 „	4 „
Geographie	2 „	2 „	2 „	1 „
Geschichte	2 „	2 „	2 „	1 „
Arithmetik und geometrische Formenlehre	4 „	3 „	2 „	1 „
Naturgeschichte	2 „	2 „	2 „	1 „
Naturlehre	2 „	2 „	3 „	2 „
Schreiben	1 „	— „	— „	— „
Freihandzeichnen	2 „	2 „	2 „	1 „
Gesang (im Durchschnitt)	2 „	2 „	2 „	2 „
Weibliche Handarbeiten	2 „	2 „	2 „	2 „
Turnen	2 „	2 „	1 „	1 „
	27	28	28	26

(Der im §. 2 angeführten „Haushaltungskunde" sind besondere Lehrstunden nicht zugewiesen, da der bezügliche Unterrichtsstoff in den einzelnen Lehrgegenständen abgehandelt wird.)

B. Stundeneintheilung.

§. 49.

Bei der Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die Tage einer Woche sind folgende Regeln zu beachten:

1. Zwei Nachmittage oder ein ganzer Tag in der Woche sind von Stunden obligater Lehrfächer frei.

2. An den übrigen Tagen ist der Vor- und Nachmittagsunterricht überall festzuhalten, wo nicht locale oder klimatische Verhältnisse hindernd entgegenstehen. Ausnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Landesschulbehörde.

3. Nach den ersten zwei Lehrstunden eines Tages tritt, wenn auf sie eine dritte folgt, eine Pause von 15 Minuten ein, welche auf die vorhergehende und nachfolgende Stunde zu vertheilen sind.

4. Befinden sich in einem Jahrgange Zöglinge verschiedener Glaubensbekenntnisse, so sind die Religionsstunden soweit thunlich als Eckstunden anzusetzen.

C. Methode und Lehrbücher.

§. 50.

Jeder Lehrer hat auf die richtige methodische Behandlung des Unterrichtes ganz besonderen Fleiss zu verwenden und auf den inneren Zusammenhang verwandter Gegenstände zu achten.

Rein vortragmässiges Unterrichten, Dictiren sowie mechanisches Auswendiglernen sind durchaus zu vermeiden.

Beim Unterricht ist in entwickelnder Weise derart vorzugehen, dass sich der Lehrer mit seinen Zöglingen in fortgehenden unterrichtlichen Contact setze, die Schüler zum Mitdenken und Mitarbeiten veranlasse, eine möglichst selbständige mündliche und schriftliche Reproduction des Unterrichts seitens der Zöglinge anstrebe und jede Unterrichtsstunde nicht bloss zu einer Lehrstunde, sondern zu einer Lernstunde gestalte. Der Lehrer hat den besprochenen Unterrichtsstoff gegen das Ende der Unterrichtsstunde übersichtlich zusammenfassen zu lassen und jede Wiederholung als Gesammtunterricht zu behandeln.

Die Lehrer der speciellen Methodik haben den Zöglingen den Lehrgang bei den einzelnen Gegenständen der allgemeinen Volks- und der Bürgerschule an der Hand der eingeführten Lehrpläne und mit Hinweisung auf die zulässig erklärten Schulbücher darzulegen.

Bei jedem Unterrichte ist auf correcten Gedankenausdruck und dialektfreies Sprechen ein besonderes Augenmerk zu richten, und der Correctur der schriftlichen Arbeiten ist die vollste Sorgfalt zuzuwenden.

Die Lehrbücher bedürfen der Approbation des Unterrichtsministers. Die Wahl unter den approbirten Lehrbüchern steht den Lehrkörpern zu, und ist jährlich der Landesschulbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht den eingeführten Schulbüchern anzupassen und die Zöglinge zu einem richtigen Gebrauche derselben anzuleiten.

D. Lehrmittel.

§ 51.

Jede Bildungsanstalt soll die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel besitzen, und es ist Aufgabe des Lehrkörpers, für die Instandhaltung und die durch die Fortschritte der Methode gebotene Vermehrung derselben zu sorgen.

§. 52.

Die oberste Aufsicht über die Lehrmittel hat der Director; die unmittelbare Aufsicht über zusammengehörige Lehrmittel: das physikalische Cabinet, die naturhistorische Sammlung, die geographischen, musikalischen Lehrmittel, die Lehrmittel für das Zeichnen etc. wird vom Director je einem Lehrer (Custos) übertragen; dasselbe gilt auch von der Bibliothek (Bibliothekar). Lehrmittel, welche an das Classenzimmer gebunden sind, beaufsichtigt der betreffende Classenlehrer, im Zeichen-, Musik- und Turnsaal der Fachlehrer.

Der Custos hat ein Specialinventar über die ihm zur Aufsicht übergebenen Lehrmittel zu führen, für Bezeichnung, Aufbewahrung, Instandhaltung und Reparatur derselben zu sorgen, im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern die Anträge auf Ergänzung und Vermehrung der Lehrmittel zu stellen und nach Auftrag des Directors die Anschaffung zu vollziehen.

Bei der Einrichtung und Vermehrung der Bibliothek ist auf die Bedürfnisse der Lehrer und Schüler verhältnismässig Rücksicht zu nehmen. Bei Ankäufen sind vorzugsweise Werke über Pädagogik und Methodik, sowie bewährte pädagogische Zeitschriften zu berücksichtigen; aus den andern Fächern sind vornehmlich solche Werke anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortstudium gebrauchen, und solche, durch welche die Schüler eine fruchtbare und belebende Erweiterung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern erfahren können; auch soll die Bibliothek eine Sammlung der für die öffentlichen Volksschulen zulässig erklärten Schulbücher besitzen. Dem Bibliothekar obliegt die Führung des Katalogs, die Bestellung der anzuschaffenden Bücher und periodischen Schriften, die Sorge für das Stämpeln, Einbinden und Einreihen derselben, ihre Verabfolgung an Lehrer und Zöglinge und die alljährlich vorzunehmende Inventur der Bibliothek.

Nach Erfordernis kann auch ein zweiter Bibliothekar ernannt werden.

§. 53.

Der Lehrerbildungsanstalt soll überall, wo es die Verhältnisse möglich machen, ein zweckmässig gelegenes Stück Land im entsprechenden Umfange zur Anleitung und Übung der Zöglinge in den landwirtschaftlichen Arbeiten zugewiesen werden (Schulgarten).

Die Bewirtschaftung desselben liegt dem Lehrer der Landwirtschaft ob. Er führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und hat sich bei letzteren innerhalb des genehmigten Präliminars zu halten.

§. 54.

In Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen Kindergärten verbunden sind, führt die Kindergärtnerin die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten und die dazu gehörigen Lehrmittel, überwacht deren Instandhaltung und stellt die auf Reparatur oder Vermehrung abzielenden Anträge.

§. 55.

Der Director hat die Verfügung zu treffen, dass einzelne Schullocalitäten auch ausser der Unterrichtszeit von den Zöglingen zur Vornahme ihrer Arbeiten und Übungen sowie bei ihrer Privatlectüre benützt werden können. Nach Thunlichkeit kann mit Genehmigung der Landesschulbehörde im Anstaltsgebäude auch eine Werkstatt für Papp-, Holz-, Thon- und andere Arbeiten zum Zwecke der Anfertigung von Lehrmitteln eingerichtet und ein entsprechender Unterricht in Formenarbeiten eingeführt werden.

Wo sich Gelegenheit dazu bietet, soll den Zöglingen der Besuch wissenschaftlicher Sammlungen sowie industrieller und landwirtschaftlicher Anlagen unter Führung der Lehrer ermöglicht werden.

IV. Die Zöglinge.

Schuldisciplin.

§. 56.

Die Bildungsanstalten haben den künftigen Beruf ihrer Zöglinge als Jugend- und Volkslehrer stets im Auge zu halten. Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben sämmtlicher Lehrer, durch Unterricht, Wort und Beispiel zur sittlich-religiösen Erziehung der Zöglinge mitzuwirken, sie zur Selbständigkeit im Denken und Thun, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung, zu gesetzlichem Sinn, zur Anhänglichkeit an den Kaiser und zur Vaterlandsliebe zu erziehen.

§. 57.

Bezüglich der religiösen Übungen der Zöglinge hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und, im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge haben an den eingeführten religiösen Übungen ihrer Confession theilzunehmen; Dispensen für einzelne Fälle werden vom Director nach Einvernehmung des Religionslehrers ertheilt.

Es ist Pflicht der Bildungsanstalt, für die disciplinare Überwachung der Zöglinge bei den religiösen Übungen durch die Lehrer zu sorgen.

§. 58.

Jeder Zögling ist verpflichtet, sich die nothwendigen Lehrbücher und andere Unterrichtsbehelfe anzuschaffen.

Die planmässigen Unterrichts- und Übungsstunden sind von jedem Zöglinge pünktlich und ohne Unterbrechung zu besuchen; ohne wirklich hindernde Ursache darf auch nicht Eine Stunde versäumt werden. Bei vorhergesehener Verhinderung am Schulbesuche hat der Zögling die Erlaubniss zum Ausbleiben in der Dauer eines Tages bei dem Classenvorstande, für längere Dauer bei dem Director einzuholen. Bei unvorhergesehener Verhinderung am Schulbesuche hat der Zögling dieselbe binnen 24 Stunden zur Kenntnis des Classenvorstandes zu bringen und bei seinem Wiedererscheinen das Ausbleiben genügend zu rechtfertigen. Jede sonstige Versäumnis einer Schulstunde wird geahndet und als unentschuldigt im Zeugnis angeführt.

Die Anmeldung zur Theilnahme an einem nichtobligaten Gegenstande hat am Anfange des Schuljahres zu geschehen und ist für die Dauer eines ganzen Schuljahres bindend, wenn nicht der Lehrkörper selbst die fernere Theilnahme unzulässig findet. Versäumnisse werden wie bei den obligaten Gegenständen behandelt.

§. 59.

In der Regel ist den Zöglingen nicht gestattet, an Vereinen theilzunehmen oder Vereine unter einander zu gründen. Ausnahmen hievon können nur von der Landesschulbehörde zugelassen werden.

§. 60.

In Bezug auf das Verhalten der Zöglinge in- und ausser der Anstalt hat der Lehrkörper Disciplinarvorschriften zu entwerfen und dieselben der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 61.

Als Disciplinarmassregeln gegen die Zöglinge kommen in Anwendung:
a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
b) Rüge durch den Classenvorstand;
c) Verweis durch den Director;
d) Verweis vor der Conferenz;
e) Sistirung des Staatsstipendiums;
f) Verlust desselben;
g) Ausschliessung aus der Anstalt;
h) Ausschliessung aus allen Anstalten.

Zur Anwendung der sub *d)* bis *h)* genannten Disciplinarmassregeln ist ein Beschluss der Lehrerconferenz erforderlich. Der Verlust des Stipendiums und die Ausschliessung aus der Anstalt bedarf der Genehmigung der Landesschulbehörde, die Ausschliessung aus allen Anstalten der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Nur bei schweren Vergehen darf die Lehrerconferenz den fortgesetzten Besuch der Anstalt bis zur höheren Entscheidung untersagen.

Von jeder Strafe eines Zöglings, mit Ausnahme der sub *a)*, *b)* und *c)* angeführten, sind die Ältern oder der Vormund desselben in Kenntnis zu setzen.

§. 62.

Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungscurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Director die Einwilligung ihrer Ältern oder deren Stellvertreter nachzuweisen.

Unterstützungen.

§. 63.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Übernahme der Verbindlichkeit, nach bestandener Reifeprüfung wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte an öffentlichen Schulen sich zu widmen, Stipendien aus Staatsmitteln erhalten.

Dieselben werden von der Landesschulbehörde verliehen.

Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuche bei der Direction der Bildungsanstalt einzureichen; der Lehrkörper hat hierüber die Anträge an die Landesschulbehörde zu stellen.

Stipendisten, welche sich des Fortbezuges ihrer Unterstützung durch befriedigendes Verhalten und genügenden Fortgang würdig gemacht haben, bleiben im Genusse ihrer Staatsstipendien; in zweifelhaften Fällen entscheidet über Bericht der Lehrerconferenz die Landesschulbehörde.

Die Auszahlung der Staatsstipendien erfolgt in 10 decursiven Monatsraten gegen die durch die Direction vidimirten Quittungen.

Im Falle ein Stipendist vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, hat er die erhaltene Summe an die Staatscasse zurückzuzahlen.

An Zöglinge der Vorbereitungsclassen können von der Landesschulbehörde Unterstützungen verliehen werden.

Prüfungen.

§. 64.

Im I., II. und III. Jahrgange finden am Ende des zweiten Semesters Jahresprüfungen, im IV. Jahrgange die Prüfung der Reife statt.

Jahresprüfungen, Classification und Zeugnisse.

§. 65.

Die Jahresprüfung wird in Gegenwart des ganzen Lehrkörpers unter dem Vorsitze des Directors abgehalten, und dauert für jeden Jahrgang einen ganzen Schultag.

Diese Prüfungen sind nicht öffentlich, nur den Zöglingen der höheren Jahrgänge kann gestattet werden, denselben als Zuhörer beizuwohnen.

Am Schlusse jedes Semesters erhält jeder Zögling ein Zeugnis. Die zu gebenden Zeugnisse sind auf das Urtheil zu gründen, welches die Lehrer im Laufe des Unterrichtes über die Zöglinge gewonnen haben. Bei der Classification des zweiten Semesters sind in zweifelhaften Fällen auch die Ergebnisse der Jahresprüfung zu berücksichtigen.

Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Sittliches Verhalten: sehr lobenswert, lobenswert, befriedigend, nicht tadelfrei.

Fleiss: ausdauernd, befriedigend, ungleichmässig, gering.

Fortgang: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

Bei der Classification sind die Leistungen in der speciellen Methodik aus allen Gegenständen in die Note für die „specielle Methodik und praktische Übungen" einzubeziehen.

In den Zeugnissen des zweiten Semesters für die Zöglinge der drei unteren Jahrgänge ist auf Grund eines Conferenzbeschlusses auszusprechen, „ob der Zögling zum Aufsteigen in den nächsthöheren Jahrgang als geeignet befunden wurde."

Besteht das Hindernis des Aufsteigens in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen obligaten Fache, so kann dem Zöglinge die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstand bei Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden, von deren günstigem Erfolg das Vorrücken in den höheren Jahrgang abhängt. Die Gewährung dieser Begünstigung steht ausschliesslich der Lehrerconferenz zu.

Die Note „ungenügend" in mehr als einem obligaten Unterrichtsgegenstande zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich; die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

Die Semestral-Zeugnisse sind von dem Director und vom Classenvorstande zu unterzeichnen.

Ein vor dem Schlusse des Schuljahres aus der Anstalt austretender oder ausgeschlossener Schüler erhält auf Verlangen ein Frequentations-Zeugnis, in welchem nur das sittliche Verhalten, die Bestätigung des Besuches der Anstalt und der Grund, weshalb er dieselbe verlässt, zu bemerken ist.

Zur Erlangung eines in Verlust gerathenen Semestralzeugnisses hat sich der Verlustträger an die Direction zu wenden; für die Ausstellung eines Duplicates ist eine Taxe von 1 fl. zu entrichten, welche in den Lehrmittelfond der betreffenden Anstalt fliesst.

Prüfungen der Reife.

§. 66.

Nach vollständiger Beendigung des Bildungscurses werden die Zöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmässigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife.

Durch die Prüfung der Reife hat der Zögling darzulegen, ob er im wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

Bei dieser Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, doch kann der Vorsitzende Personen, welche an der Prüfung interessirt sind, den Zutritt gestatten; Bezirksschulinspectoren steht der Zutritt jederzeit frei.

Diejenigen, welche sich privatim oder durch den Besuch anderer Anstalten vorbereiten, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, der Reifeprüfung an jeder öffentlichen Bildungsanstalt unterziehen, und sie haben die Zulassung zu dieser Prüfung von der Direction zu erwirken. Diesem Ansuchen ist ein Nachweis über das Alter, die sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit sowie eine Darstellung des Bildungsganges beizuschliessen. Die Privatisten haben die Reifeprüfung gemeinschaftlich mit den öffentlichen Zöglingen abzulegen.

Für Reifeprüfungen wird eine Taxe nicht entrichtet.

Die Prüfungscommission besteht aus den im IV. Jahrgange beschäftigten Lehrern, dem Director und dem den Vorsitz führenden Mitgliede der Landesschulbehörde.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Theile.

Die schriftliche Prüfung besteht in Clausurarbeiten aus Pädagogik, Unterrichtssprache, Mathematik (beziehungsweise aus der Arithmetik und geometrischen Formenlehre), Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Geschichte. Für diese Clausurarbeiten haben die betreffenden Fachlehrer 6 Wochen vor Schluss des Schuljahres eine Anzahl Aufgaben vorzuschlagen, bei denen bezüglich der vier letztgenannten Gegenstände vorzugsweise die specielle Methodik zu berücksichtigen ist. Diese Aufgaben übernimmt der Director versiegelt und legt sie unmittelbar dem seiner Anstalt vorgesetzten Landesschulinspector vor, welcher die Aufgaben für die Clausurarbeiten bestimmt und unter Siegel an die Anstalt sendet. Die Eröffnung hat im Prüfungslocale unmittelbar vor der Prüfung stattzufinden.

Für die Arbeiten aus je einem Gegenstande sind höchstens vier Stunden zu verwenden. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit Ausnahme mathematischer Tafeln ist nicht zulässig. Examinanden, welche sich eines Unterschleifes oder der Benützung unerlaubter Hilfsmittel schuldig machen, sind von der Prüfung auszuschliessen.

Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen die Lehrer nach einer vom Director festzustellenden Reihenfolge. In einem Protokoll hat jeder Lehrer die Dauer seiner Inspection, den Zeitpunct, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und die etwaigen Vorkommnisse zu bemerken.

Die Clausurarbeiten werden von den Lehrern der betreffenden Fächer sorgfältig corrigirt und mit einer bestimmten Note versehen.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche wissenschaftliche Lehrfächer der Anstalt innerhalb der durch den Lehrplan bestimmten Gränzen. Auf Grund einer guten schriftlichen Prüfung und guter Leistungen während der Bildungsdauer können Zöglinge durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Fächern dispensirt werden. Ob und inwieweit eine Prüfung aus den technischen Fächern vorzunehmen ist, bestimmt die Prüfungscommission.

Privatisten sind in allen Fächern zu prüfen; Dispensen können nur bezüglich jener Fächer eintreten, aus welchen solche auch während der Bildungsdauer an den öffentlichen Anstalten statthaft sind.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

Die gestellten Fragen sind in einem Protokoll zu verzeichnen.

Zur Erprobung der erworbenen methodischen Geschicklichkeit haben die Examinanden in der Übungsschule praktische Übungen abzuhalten. Die Aufgaben für diese praktische Prüfung sind den Examinanden am Tage vorher einzuhändigen.

Behufs Abnahme der praktischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission durch Übungsschullehrer verstärken und Sectionen von mindestens drei Mitgliedern bilden, welche der Vorsitzende zu bestimmen hat.

Examinanden, welche aus „specielle Methodik und praktische Übungen" im IV. Jahrgange mindestens die Note „gut" erhalten haben, können von der praktischen Prüfung befreit werden.

Wo die Schulverhältnisse es nothwendig machen, kann die praktische Prüfung vor der schriftlichen abgehalten werden.

Nach Beendigung der Prüfung findet eine Berathung darüber statt, welche Note in den einzelnen Lehrgegenständen jeder Examinand zu erhalten hat. Bei Feststellung dieser Noten für öffentliche Zöglinge sind auch deren Leistungen während der Bildungsdauer, insbesondere jene in den zwei oberen Jahrgängen, zu berücksichtigen.

Das Prüfungsergebnis in den einzelnen Gegenständen wird durch die Noten: „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" bezeichnet.

Für die technischen Fächer, in denen nicht geprüft wurde, gilt die letzte Semestralnote.

Hat der Examinand in allen Gegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten, so kann ihm das Zeugnis der Reife zuerkannt werden. Erhält der Examinand in Erziehungs- und Unterrichtslehre, specielle Methodik und praktische Übungen, Unterrichtssprache und in der Mehrzahl der übrigen obligaten Gegenstände die Note „sehr gut" und in keinem Gegenstande eine geringere Note als „gut", so ist demselben das Zeugnis der Reife „mit Auszeichnung" zuzuerkennen.

Das Zeugnis der Reife hat zu enthalten:

1. ein vollständiges Nationale des Examinanden;
2. die Note über sein sittliches Verhalten;
3. die Noten über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen;
4. das Urtheil über die Reife;
5. eventuell die Angabe des Gesammtbetrages der genossenen Stipendien mit der daran geknüpften Verpflichtung.

Das Zeugnis der Reife ist von allen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Eine Ausnahme von den voranstehenden Bestimmungen findet bei Prüfungscandidaten statt, welche das Maturitätszeugnis einer Mittelschule erworben haben. Diese haben die Reifeprüfung nur aus jenen Gegenständen abzulegen, deren Kenntnis durch das Maturitätszeugnis nicht nachgewiesen ist. Bei günstigem Prüfungserfolg ist ein vollständiges Reifezeugnis mit Übertragung der Noten aus dem Maturitätszeugnis auszustellen.

Solchen Examinanden, welche den Anforderungen nicht entsprochen haben, ist ein specificirtes Prüfungszeugnis auszustellen. Die Prüfungscommission bestimmt die Frist, nach welcher der Examinand sich einer abermaligen Prüfung unterziehen kann, welche wieder in ihrem ganzen Umfange abgelegt werden muss. Nur in dem Falle, dass das Hindernis der Zuerkennung der Reife in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande besteht, kann die Prüfungscommission gestatten, dass der Examinand bei Beginn des nächsten Schuljahres sich einer abermaligen Prüfung bloss aus diesem einzigen Gegenstande unterziehe. Der Landesschulbehörde

steht es zu, die Lehrerbildungsanstalt, an welcher diese Ergänzungsprüfungen abzuhalten sind, zu bezeichnen.

Das Zeugnis der Reife berechtigt zur Anstellung als Unterlehrer (Unterlehrerin) oder als provisorischer Lehrer (provisorische Lehrerin) an öffentlichen Volksschulen.

Die Vornahme der nachfolgenden Lehrbefähigungsprüfungen ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Zeugnisse für das Volksschullehramt, welche ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben wurden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

Zur Erlangung des Duplicates eines in Verlust gerathenen Zeugnisses der Reife hat der Verlustträger sich in einem begründeten Ansuchen an die Landesschulbehörde zu wenden; für die Ausstellung eines Duplicates ist eine Taxe von 3 fl. zu erlegen, welche in den Lehrmittelfond der Anstalt fliesst.

V. Die Lehrer.

A. Anstellung, Dienstverhältnisse und Pflichten der Lehrer.

§. 67.

Das Lehrpersonale der Bildungsanstalt besteht aus dem Director, den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), den Religionslehrern, den Übungsschullehrern (Übungsschullehrerinnen) und den erforderlichen Hilfslehrern (Hilfslehrerinnen). An jeder Lehrerinnen-Bildungsanstalt, mit welcher ein Kindergarten verbunden ist, kommt eine Kindergärtnerin, und an jeder, mit welcher ein Bildungscurs für Arbeitslehrerinnen vereinigt ist, eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten hinzu. Alle diese Lehrpersonen werden nach Einvernehmung der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt. Den Vorgang bei Besetzung der Dienststellen regeln besondere Vorschriften.

Die Übungsschullehrer (Übungsschullehrerinnen) sind verpflichtet, bei der Bildung der Zöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

Die Bestellung nothwendiger Supplenten steht den Landesschulbehörden zu.

§. 68.

Die Rangordnung, Besoldung, dienstliche Behandlung und Pensionirung des Lehrpersonales an den Bildungsanstalten sind durch besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer werden im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Lehrern der Übungsschulen gleichgestellt. Dieselbe Bestimmung gilt unter Voraussetzung der entsprechenden Lehrbefähigung von Musik- und Turnlehrern sowie von Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen. Nicht bleibend bestellte Hilfslehrer erhalten ein nach der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden zu bemessendes Honorar.

§. 69.

Der Director ist zu 10, ein Hauptlehrer zu 20, ein Übungsschullehrer (Übungsschullehrerin) und jeder ihm im Range gleichstehende Lehrer zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Der Zeitaufwand für die Conferenzen (§. 18, 34) ist dem Director mit 2 Stunden und den dabei beschäftigten Haupt- und Übungsschullehrern mit je 1 Stunde in

Anrechnung zu bringen. Ausserdem steht es der Landesschulbehörde zu, auf Antrag des Directors für einzelne Lehrer die vorgeschriebene wöchentliche Zahl der Lehrstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Correcturen, sowie auf das Lehrbedürfnis um 2 bis 3 Stunden zu ermässigen. Den Religionslehrern sind die Exhorten mit je 2 Stunden in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§. 70.

Im Falle des Bedürfnisses können der Director bis zu 12, die Hauptlehrer bis zu 24 und die übrigen Lehrer bis zu 30 Lehrstunden wöchentlich gegen die vorschriftsmässige Substitutionsgebühr verpflichtet werden.

Zur zeitweiligen Supplirung einer Lehrkraft sind die Mitglieder der Lehrkörper ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wenn dieselbe nicht länger als zwei Monate andauert.

§. 71.

Jeder Lehrer ist zur pünctlichen und gewissenhaften Unterrichtsertheilung nach dem Lehrplane und zur Theilnahme an den Conferenzen verpflichtet; jede Verhinderung hieran ist dem Director rechtzeitig anzuzeigen.

Urlaube bis zu 8 Tagen sind beim Director, über 8 Tage bis zu 6 Monaten bei der Landesschulbehörde, und für mehr als 6 Monate bei dem Unterrichtsminister anzusuchen.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, durch Beispiel und directe Einflussnahme an der Aufrechthaltung der Disciplin und an der Förderung einer tüchtigen Lebensordnung sich zu betheiligen sowie bei der Überwachung der Zöglinge innerhalb und ausserhalb der Anstalt mitzuwirken.

Die Lehrer haben sich die Förderung, die Hebung und Vervollkommnung der Anstalt nach allen Richtungen hin angelegen sein zu lassen; insbesondere liegt es in ihrer Aufgabe, die erziehliche Einwirkung auf ihre Schüler, den Contact der Schule mit dem Hause, die beste Methode und die Einheit des Unterrichtes, das collegialische Zusammenwirken mit Berufsgenossen, das lebhafteste Interesse an den Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens, die Kenntnis der pädagogischen Literatur und die Benützung aller dem Lehrer zu Gebote stehenden Fortbildungsmittel in allgemeiner, fachlicher, pädagogischer und methodischer Hinsicht unausgesetzt im Auge zu behalten.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, an der Führung der Protokolle, Inventare, Kataloge und anderer periodischer Anstaltsschriften sich zu betheiligen.

B. Der Classenvorstand.

§. 72.

Bei Beginn des Schuljahres ernennt der Director für jeden Jahrgang einen Classenvorstand, welcher die Aufgabe hat, in der seiner speciellen Obhut anvertrauten Classe die Einheit in Unterricht und Disciplin zu wahren.

Die Aufgabe des Classenvorstandes ist:

a) über die äussere Ordnung des Lehrzimmers seiner Classe zu wachen;

b) die Schonung, Instandhaltung und Vervollkommnung des Classeninventars stets im Auge zu behalten;

c) auf eine genaue Führung des Classenbuches zu achten;

d) den Classenkatalog zu führen und die Zeugnisse auszufertigen;

e) den Schulbesuch seiner Classe zu überwachen und Dispens vom Schulbesuche bis zu einem Tage zu ertheilen;

f) über die sittliche Haltung und die Leistungen der Zöglinge stets in genauer Kenntnis zu sein;

g) hinsichtlich des zulässigen Masses der Hausarbeiten, der Beziehung der einzelnen Lehrfächer auf einander und einer übereinstimmenden Handhabung der Disciplin das Erforderliche zu veranlassen oder in Antrag zu bringen;

h) den äusseren Angelegenheiten seiner Zöglinge eine wohlwollende und fürsorgende Aufmerksamkeit zu widmen;

i) über den Zustand seiner Zöglinge den Ältern derselben oder deren Stellvertretern Auskunft zu geben;

k) das in seinem Wirkungskreis liegende Strafrecht auszuüben;

l) in den Lehrerconferenzen über den äusseren und inneren Zustand und über die bemerkenswerten Vorkommnisse seiner Classe Bericht zu erstatten.

C. Der Director.

§. 73.

Der Director ist der nächste Vorgesetzte der ganzen Anstalt; er hat die unmittelbare Leitung derselben zu besorgen und ist für ihre Gesammtwohlfahrt in unterrichtlicher und disciplinarer Hinsicht verantwortlich. Er vertritt die Anstalt nach aussen, und besorgt den Verkehr mit den vorgesetzten Behörden sowie die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Director ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntnis von dem Zustande der Anstalt, insbesondere in Bezug auf Disciplin und Unterricht zu erhalten und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen.

Dem Director kommt insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Localitäten der Anstalt und die Oberaufsicht über die Lehrmittelsammlungen und die Bibliothek;
2. die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände an die einzelnen Lehrer und die Festsetzung des Stundenplanes;
3. die Überwachung des Unterrichtes und der Disciplin;
4. die Leitung der Lehrerconferenz;
5. die Urlaubsertheilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens 8 Tagen;
6. die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer;
7. die Veranstaltung der Prüfungen;
8. die Vorlage der periodischen Nachweisungen und die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämmtlichen Verhältnisse der Anstalt an die Landesschulbehörde;

Bei der Vertheilung der Lehrgegenstände hat der Director insbesondere den zwischen einzelnen derselben vorhandenen inneren Zusammenhang nach Möglichkeit zu beachten.

Der Director hat folgende Amtsacten zu führen:

1. das Geschäftsprotokoll;
2. das Normalienbuch;
3. die sämmtlichen Geschäftsstücke nach Jahrgängen geordnet;
4. einen Hauptkatalog;
5. ein Hauptinventar über das gesammte Eigenthum der Anstalt;
6. die Geschichte der Bildungsanstalt, enthaltend die Veränderungen im Personal und andere die Anstalt betreffende Ereignisse.

Jede einen Tag übersteigende Abwesenheit vom Schulort während der Ferien hat der Director unter Bezeichnung seines Stellvertreters, den er aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählen hat, der Landesschulbehörde zu melden; fällt die Abwesenheit nicht in die gesetzlichen Ferien, so hat er bei derselben Stelle um Urlaub anzusuchen

D. Die Lehrerconferenz.

§. 74.

In jedem Monate ist zu einer festgesetzten Zeit ausserhalb der Unterrichtsstunden die regelmässige Lehrerconferenz abzuhalten.

Ausserordentliche Conferenzen sind abzuhalten, sobald es der Director für dringlich hält oder zwei Mitglieder darauf antragen.

Der Director beruft und leitet die Conferenz; im Verhinderungsfalle des Directors vertritt ihn der dienstälteste Hauptlehrer.

Mitglieder der Conferenz sind alle an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte. Hilfslehrer, welche für einzelne wöchentliche Stunden gegen Honorar bestellt sind, haben nur berathende Stimme.

Sämmtliche Lehrer haben bei den Conferenzen regelmässig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protokoll zu bemerken. Das Protokoll ist in der Conferenz abzuschliessen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Insbesondere sind Gegenstände der Conferenz:

1. Beschlussfassung und nach Erfordernis Antragstellung betreffs der Durchführung des Lehrplanes der Bildungsanstalt, dann die Feststellung und Vorlage des Lehrplanes für die Übungsschule an die Landesschulbehörde;
2. Anträge auf Einführung neuer Lehrmittel;
3. Beschlussfassung über Anschaffungen von Lehrmitteln innerhalb der hiefür bewilligten Dotation;
4. Entscheidung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge;
5. Vorschläge zur Ertheilung von Stipendien;
6. Besprechung über den Stand des Unterrichtes und der Disciplin, über die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge und Schüler;
7. Anwendung der Disciplinarmassregeln (§. 61);
8. Beschlussfassung über das Aufsteigen der Zöglinge in höhere Jahrgänge und über Gestattung einer Wiederholungsprüfung;
9. Prüfung und Begutachtung sämmtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.

Ausserdem hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, Angelegenheiten der Anstalt zur Besprechung zu bringen.

Die ordentlichen Conferenzen sind nach folgender Tagesordnung abzuhalten:

a) Bericht über die Ausführung von früher gefassten Beschlüssen;
b) Mittheilung von Einläufen;
c) Berichte der Classenlehrer über ihre Classen;
d) zum Lehrplan Gehöriges;
e) Lehr- und Hilfsmittel;
f) besondere Anträge der Mitglieder.

Der Director gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Tritt der Fall ein, dass er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten zu müssen glaubt, so hat er das Recht, einen Beschluss zu sistiren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, sogleich, unter Beifügung der motivirten Anträge der Majorität, an die Landesschulbehörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

VI. Die Übungsschule.

§. 75.

Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Bildungsanstalt eine Volksschule als Übungs- und Musterschule (bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen eventuell auch ein Kindergarten) mit eigenen Lehrkräften.

In der Regel wird die Übungsschule vom Staate erhalten; andere öffentliche Schulen können nur ausnahmsweise bei vorzüglicher Einrichtung zu Übungsschulen bestimmt werden.

§. 76.

Im allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass die Übungsschule der Lehrerbildungsanstalten von Knaben, jene der Lehrerinnenbildungsanstalten von Mädchen besucht werde; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die unteren Classen einer Übungsschule von Knaben und Mädchen besucht werden.

Für die Anzahl der Classen an der Übungsschule ist der Umfang der allgemeinen Volksschulen ihres Standortes massgebend.

Jede Übungsschulclasse hat ihren eigenen Classenlehrer.

Im zweiten Semester ist dafür zu sorgen, dass aus Kindern der verschiedenen Übungsschulclassen für einzelne Stunden der Schulpraxis der Lehramtszöglinge eine ein- und eine zweiclassige Volksschule zusammengesetzt werden.

Wo eine Lehrer- und eine Lehrerinnenbildungsanstalt unter demselben Director stehen, sind nach Thunlichkeit und mit Berücksichtigung des §. 16 des Reichsvolksschulgesetzes beide Übungsschulen für die praktischen Übungen der Zöglinge zu benützen.

§. 77.

Die unterrichtliche und erziehliche Arbeit in der Übungsschule liegt zunächst den Übungsschullehrern ob. An derselben haben auch mitzuwirken: der Director, die Zöglinge des III. und IV. Jahrganges und mittelbar die Lehrer der speciellen Methodik.

§. 78.

Dem Director kommt die Beaufsichtigung und Leitung der Übungsschule zu; er besorgt die Aufnahme und Entlassung der Schüler, vertritt die Schule den Behörden und den Ältern gegenüber, setzt den Stundenplan fest und bestimmt die Classenlehrer.

§. 79.

Den Lehrern für specielle Methodik liegt ob: nach Zuweisung des Directors die specielle Methodik der einzelnen Gegenstände unter steter Bezugnahme auf die Normallehrpläne des Landes und auf die eingeführten Schulbücher zu lehren, mit den Zöglingen die Aufgaben für die praktischen Übungen im Einzelnen zu besprechen, sie zu einer zweckentsprechenden Vorbereitung für den Unterricht anzuleiten und diese zu controlliren, an den Probelectionen und Beurtheilungen derselben sowie bei dem Besuche anderer Volksschulen sich zu betheiligen, den Zöglingen in allen die Schulpraxis betreffenden Dingen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 80.

Die Classenlehrer (Classenlehrerinnen) haben den gesammten Unterricht ihrer Classe zu ertheilen. Ausnahmen von dieser Regel sind, wenn es das Gesammtinteresse der Anstalt erfordert, nur in Bezug auf Zeichnen, Gesang, Turnen und weibliche Arbeiten zulässig, worüber dem Director die Bestimmung zusteht.

Die Classenlehrer sind für die Instandhaltung des Classeninventars für Reinlichkeit und Ordnung im Schulzimmer, für die correcte Führung der für ihre Classe bestimmten Amtsbücher verantwortlich; sie haben die Erhaltung, Ergänzung und Vervollkommnung der Lehrmittel stets im Auge zu halten, die Verbindung zwischen Schule und Älternhaus zu pflegen, das Wohl und die Förderung ihrer Schüler in sittlicher, intellectueller und sanitärer Hinsicht unausgesetzt sich angelegen sein zu lassen. Insbesondere haben sie sich zu befleissen, in allen Dingen Musterlehrer zu sein, und auf die praktische Heranbildung der ihnen zugewiesenen Zöglinge (§§. 18, 34) nach allen Bedürfnissen des Schulamtes jeden fördernden Einfluss zu üben.

§. 81.

Der Director ernennt aus der Zahl der Zöglinge des IV. Jahrganges nach einem bestimmten Turnus die Classenhelfer für die einzelnen Classenlehrer der Übungsschule. Die Classenhelfer haben sich unter der Anleitung der Classenlehrer in der Ausführung aller Obliegenheiten der letzteren zu üben; insbesondere liegt ihnen die Beaufsichtigung der Schüler vor dem Schulanfange, die Führung derselben in den Unterrichtspausen und bei Spaziergängen, die Mitbegleitung der Classe bei den religiösen Übungen und die periodische Revision aller Schulbücher, Schreibrequisiten etc. der Übungsschüler ob.

Jeder Zögling des III. und IV. Jahrganges soll sich stets gegenwärtig halten, dass er an der Übungsschule lehrend und erziehend mitwirkt, also ein gutes Beispiel in allen Dingen zu geben berufen ist.

§. 82.

Der Lehrplan für die Übungsschule ist mit Berücksichtigung des für die Volksschulen des Landes vorgezeichneten Normallehrplanes von der Lehrerconferenz festzustellen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Für die äussere und innere Ordnung der Übungsschulen gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für die öffentlichen Volksschulen bestehenden Normen.

VII. Die Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen.

§. 83.

Zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten als solche vermittelt wird, werden an einzelnen dieser Anstalten oder in Verbindung mit Mädchenschulen, welche der Unterrichtsminister bezeichnet, besondere Lehrcurse errichtet.

Diese Curse haben ihren Zöglingen ausser der technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten jene Bildung zu vermitteln, welche sie befähigt, den betreffenden Unterricht in der Schule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 84.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) das zurückgelegte 17. Lebensjahr oder dessen Vollendung im Kalenderjahre;

b) sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit;

c) das Entlassungszeugnis der Volksschule;

d) einige Geübtheit in Handarbeiten, welche durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisen ist.

Die Aufnahme der Zöglinge findet nur unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

§. 85.

Die Bildungsdauer ist einjährig.

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Lehrerinnenbildungsanstalt (beziehungsweise der Mädchenschule) ertheilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

a) Das Wichtigste aus der Schulpädagogik.

b) Unterrichtssprache,

c) Freihandzeichnen,

d) Rechnen,

e) Haushaltungskunde,

f) weibliche Handarbeiten,

g) praktische Übungen in der Übungsschule.

Lehrplan.

§. 86.

Schulpädagogik.

2 Stunden wöchentlich.

Die wichtigsten Grundsätze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, insoweit sie für den Beruf der Zöglinge nothwendig sind, insbesondere jene über die Stellung der Lehrerin zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Erklärung der Aufgabe und Organisation der öffentlichen Volksschulen.

§. 87.

Unterrichtssprache.

3 Stunden wöchentlich.

Lectüre prosaischer und poetischer Musterstücke des Lesebuches mit sachlicher und sprachlicher Behandlung, Angabe des Inhaltes und des Gedankenganges.

Mit Benützung der Lectüre werden Erzählungen und Beschreibungen gearbeitet. Memoriren entsprechender Stücke.

Monatlich 2 Hausarbeiten und 1 Schularbeit.

§. 88.

Freihandzeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

Gerad- und krummlinge Figuren und Zierformen, soweit dieselben für den Arbeitsunterricht nothwendig sind. Zeichnen auf der Schultafel.

§. 89.

Rechnen.

1 Stunde wöchentlich.

Wiederholung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

§. 90.

Haushaltungskunde.

1 Stunde wöchentlich.

Leichtfassliche Darstellung der Wirksamkeit der Frau in Wohnung, Küche und Keller, insbesondere Belehrung über Kinderpflege. Ernährung und Bekleidung, Pflege der Haut, Zähne und Haare, Gesundheits- und Krankenpflege, Behandlung und Reinigung der Wäsche. Führung der Wirtschaftsbücher und Behandlung des Gesindes.

Belehrung über die Stoffe und Werkzeuge (Nähmaschinen u. dgl.) zu weiblichen Handarbeiten und über die für den Haushalt wichtigen Industrieartikel nach Art, Güte, Verwendung und Bezugsquellen.

§. 91.

Weibliche Handarbeiten und praktische Übungen.

12 Stunden wöchentlich.

Häkeln, Stricken, Weissnähen mit Zuschneiden, Merken, Netzen, Tapisseriearbeiten, Schlingen, englische Stickerei, französische Stickerei und Plattstickerei nach dem für den I., II. und III. Jahrgang der Lehrerinnen-Bildungsanstalten vorgezeichneten Lehrgange; nach Zulass der Zeit und der Fähigkeit der Zöglinge weitergehende Kunstarbeiten. Specielle Methodik. (10 Stunden wöchentlich.)

Im ersten Vierteljahre Hospitiren, darauf praktische Übungen der Zöglinge in der Übungsschule. (2 Stunden wöchentlich.)

Auf allen Unterrichtsstufen ist die theoretische Unterweisung mit den praktischen Arbeiten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Bei der Ausführung von Gebrauchsgegenständen ist auch die Geschmacksbildung besonders zu berücksichtigen.

Stundenübersicht.

Das Wichtigste aus der Schulpädagogik	2	Stunden
Unterrichtssprache	3	„
Freihandzeichnen	2	„
Rechnen	1	„
Haushaltungskunde	1	„
Weibliche Handarbeiten	10	„
Praktische Übungen	2	„
	21	Stunden

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 92.

Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und auf Grund der Schlussclassification Lehrbefähigungs- oder Frequentationszeugnisse.

Zöglinge, welche aus „Schulpädagogik, Häkeln, Stricken, Weissnähen mit Zuschneiden und Merken“ sowie aus „Methodik sammt praktischen Übungen“ mindestens die Note „genügend“ sich erwerben, erhalten nur ein Lehrbefähigungszeugnis als „Arbeitslehrerin an allgemeinen Volksschulen.“ Zöglinge, welche den Anforderungen aus allen Unterrichtsgegenständen des Bildungscurses entsprechen, erhalten ein Lehrbefähigungszeugnis als „Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde an den allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen.“ Zöglinge, welche den voranstehenden Bedingungen nicht entsprechen, erhalten Frequentationszeugnisse (§. 65).

Lehrbefähigungszeugnisse dieser Art können auch von solchen Personen erworben werden, welche sich privatim vorbereitet haben und einer besonderen theoretisch-praktischen Prüfung unterziehen. Solche Prüfungen können am Schlusse jedes Schuljahres nicht nur an den bestehenden Bildungscursen und an jeder öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, sondern nach Anordnung der Landesschulbehörde auch an öffentlichen Lehrerbildungsanstalten abgelegt werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungscommission an Lehrerbildungsanstalten verfügt die Landesschulbehörde.

In den Zeugnissen sind die für die Reifezeugnisse (§. 66) vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Für die Prüfung wird eine Taxe nicht entrichtet.

Die von den Lehrerinnenbildungsanstalten ausgestellten Reifezeugnisse schliessen die Befähigung als „Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde an den allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen“ in sich.

Befähigungszeugnisse für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde, welche ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben wurden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

VIII. Die Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

§. 93.

Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen ein Kindergarten in Verbindung steht, vermittelt wird, werden besondere Lehrcurse an einzelnen dieser Anstalten eingerichtet.

In diesen Cursen ist den Zöglingen jene Ausbildung zu vermitteln, welche zu einer erfolgreichen Kindergartenarbeit erforderlich ist, vornehmlich Verständnis der Kindesnatur, genaue Bekanntschaft mit den Zwecken, Mitteln und der Art der Kindergartenerziehung, Gewandtheit und Sicherheit in der Ausführung der Obliegenheiten einer Kindergärtnerin.

§. 94.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) das zurückgelegte 17. Lebensjahr oder dessen Vollendung im Kalenderjahre;

b) sittliche Unbescholtenheit und physische Tüchtigkeit;

c) die zur Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungsanstalt vorgeschriebene Vorbildung (§. 15);

d) musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

Die Bedingungen unter *c)* und *d)* sind durch eine Aufnahmsprüfung zu erproben. Die Prüfung über die unter *c)* geforderte Vorbildung wird jenen erlassen, welche nach günstig bestandener Schlussprüfung einer Vorbereitungsclasse unmittelbar in den Bildungscurs übertreten (§. 13).

§. 95.

Die Bildungsdauer ist einjährig.

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Lehrerinnen - Bildungsanstalt ertheilt.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

a) Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens;
b) Praktische Übungen im Kindergarten;
c) Sprach- und Sachunterricht;
d) Freihandzeichnen;
e) Formenarbeiten;
f) Gesang;
g) Turnen.

Lehrplan.

Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens.

3 Stunden wöchentlich.

§. 96.

Das Wichtigste über die physische und geistige Entwicklung des Kindes, die Zwecke und Mittel der Erziehung im Kindesalter.

Das Wesen und die Bedeutung des Kindergartens und dessen Verhältnis zur Familie und zur Schule; Aufgabe des Kindergartens und die besonderen Erziehungsmittel desselben; Pflichten der Kindergärtnerin; äussere Einrichtung des Kindergartens; Geschichte und Literatur desselben. Belehrung über Bewahranstalten und Krippen.

Praktische Übungen im Kindergarten.

8 Stunden wöchentlich.

§. 97.

Die Zöglinge haben sich das ganze Schuljahr hindurch unter entsprechender Anleitung der Kindergärtnerin an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheiligen.

Sprach- und Sachunterricht.

6 Stunden wöchentlich.

§. 98.

Lectüre prosaischer und poetischer Musterstücke des Lesebuches mit sachlicher und sprachlicher Behandlung, Angabe des Inhaltes und des Gedankenganges.

Unterweisung im Besprechen von Naturobjecten und Bildern, Aneignung von Erzählungs-, Anschauungs- und Memorirstoffen für den Gebrauch im Kindergarten und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben.

Übungen im mündlichen Erzählen und Beschreiben.

Monatlich 2 Hausarbeiten und 1 Schularbeit.

Freihandzeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

§. 99.

Zeichnen von Figuren mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens.

Formenarbeiten.

2 Stunden wöchentlich.

§. 100.

Die Zöglinge sind mit den erforderlichen Stoffen, Werkzeugen, Formen und Handgriffen derart genau bekannt zu machen, dass sie alle einschlägigen Objecte mit Sicherheit, Fertigkeit und Geschmack herstellen können.

Gesang.

2 Stunden wöchentlich.

§. 101.

Bildung der Stimme und des Gehörs, Kenntnis ausgewählter Spiellieder und Befähigung zum Vorsingen und Einüben leichter Kinderlieder.

Memoriren und Auswendigsingen von Kinder- und Spielliedern.

Turnen.

1 Stunde wöchentlich.

§. 102.

Ordnungs-, Frei- und leichte Geräthübungen; Turnspiele.

Belehrung, Kinder vorschulpflichtigen Alters richtig zu führen, zu heben, zu tragen, zu Bewegungsspielen anzuleiten und dabei die richtige Unterweisung zu geben.

Stundenübersicht.

Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens	3 Stunden
Praktische Übungen im Kindergarten	8 „
Sprach- und Sachunterricht	6 „
Freihandzeichnen	2 „
Formenarbeiten	2 „
Gesang	2 „
Turnen	1 „
	24 Stunden.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 103.

Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund ihrer Leistungen während des Schuljahres und auf Grund der Schlussclassification Befähigungszeugnisse, oder, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, Frequentationszeugnisse (§. 65).

Das Befähigungszeugnis als Kindergärtnerin kann auch von solchen Personen erworben werden, welche durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten für den Beruf einer Kindergärtnerin sich herangebildet haben und einer besonderen theoretischen und praktischen Prüfung sich unterziehen.

Solche Prüfungen können am Schlusse jedes Schuljahres nicht nur an den bestehenden Bildungscursen, sondern auch an Lehrerinnenbildungs-Anstalten ohne Bildungscurs, wenn mit denselben ein Kindergarten verbunden ist, abgelegt werden.

In den Zeugnissen sind die für die Reife-Zeugnisse (§. 66) vorgeschriebenen Noten zu gebrauchen.

Für die Prüfung wird eine Taxe nicht entrichtet.

Die Reife-Zeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen ein Kindergarten in Verbindung steht, schliessen, wenn in denselben ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntnis des Kindergartens nachgewiesen ist, die Befähigung als Kindergärtnerin in sich.

Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen, welche ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben wurden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

IX. Verhältnisse der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach aussen.

§. 104.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen haben sich in steter Verbindung mit dem Volksschulwesen und dessen Entwicklung zu erhalten. Die Landes- und Bezirks-Schulbehörden sowie die Landes- und Bezirks-Schulinspectoren haben diese Verbindung in allen geeigneten Wegen zu vermitteln und zu fördern.

Alle Normal-Erlässe, welche das Volksschulwesen betreffen, werden, wenn ihre Kundmachung nicht schon durch amtliche Verordnungsblätter erfolgt, auch den Bildungsanstalten mitgetheilt.

Den Bezirks-Schulinspectoren sowie den an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Lehrern ist der Besuch der Bildungsanstalten mit Zustimmung des Directors gestattet; Directoren und Lehrer der Bildungsanstalten sind berechtigt, dem Unterrichte an öffentlichen Volksschulen als Zuhörer beizuwohnen.

Jede Bildungsanstalt hat die Einrichtung zu treffen, dass bewährte, für die allgemeinen Volks- und die Bürgerschulen verwendbare Lehrmittel auch weiteren Kreisen zur Anschauung und nach Thunlichkeit zum Verständnis gebracht werden; Producenten von Lehrmitteln können zur Betheiligung an solchen Ausstellungen eingeladen werden.

§. 105.

Eine weitere Verbindung haben die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, zunächst durch den Austausch ihrer Publicationen, auch unter sich anzustreben. Jede Anstalt kann von 3 zu 3 Jahren einen Bericht veröffentlichen, welcher Abhandlungen über einzelne Unterrichtsgegenstände, insbesondere über Pädagogik, dann Mittheilungen über das Schulleben, über Schuleinrichtungen, über die Geschichte der Anstalt, statistische Daten u. s. f. enthalten soll. Derlei Berichte sind auch dem Publicum durch den Buchhandel zugänglich zu machen.

X. Bestimmungen für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von drei Jahrgängen.

§. 106.

Das gegenwärtige Statut hat auch auf Bildungsanstalten von drei Jahrgängen dort, wo solche im Grunde besonderer Landesgesetze bestehen, die sinngemässe Anwendung zu finden.

Der Heranbildung der Zöglinge in solchen Anstalten sind die in III. vorgezeichneten Lehrpläne unter Vermehrung der wöchentlichen Lehrstundenzahl auf das nothwendige Mass mit folgenden Modificationen zu Grunde zu legen:

a) Im II. Jahrgange bilden „allgemeine Erziehungs- und allgemeine Unterrichtslehre" den Lehrstoff der Pädagogik, und treten im 2. Semester dieses Jahrganges die Hospitirungen der Zöglinge ein. Im III. Jahrgang ist der pädagogische Unterricht mit „der speciellen Methodik der Lehrgegenstände der Elementarclasse" zu beginnen, nach Abschluss dieses Unterrichtes „die specielle Methodik der übrigen Unterrichtsgegenstände beziehungsweise Unterrichtsstufen" zu behandeln, und den Zöglingen das Wesentlichste aus „der Geschichte der Pädagogik sowie aus den das österreichische Volksschulwesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen" zu vermitteln. Während des ganzen Schuljahres sind im Anschluss an den methodischen Unterricht die praktischen Übungen und Probelectionen der Zöglinge (mit Einschluss der vorbereitenden und nachfolgenden Besprechungen) durch 5 Stunden wöchentlich vorzunehmen.

b) Der für den II., III. und IV. Jahrgang vorgeschriebene Lehrstoff aus „Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte (beziehungsweise auch vaterländische Verfassungslehre), Mathematik (beziehungsweise Arithmetik und geometrische Formenlehre), Naturgeschichte und Naturlehre" ist auf den II. und III. Jahrgang zweckentsprechend zu vertheilen und möglichst vollständig abzuhandeln.

c) An Lehrerinnen-Bildungsanstalten kann der Unterricht in „fremden Sprachen" ganz entfallen (§. 47).

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

Anhang,

betreffend die Formulare für Amtsschriften.

Die Übungsschulen haben bezüglich der zu führenden Amtsschriften dieselben Formulare zu gebrauchen, welche für die öffentlichen Volksschulen des Landes von der Landesschulbehörde vorgezeichnet sind.

Bezüglich der Classenbücher, Inventare und solcher Amtsschriften überhaupt, welche in den Bildungsanstalten verbleiben, ist es den Landesschulbehörden überlassen, auf den Antrag der Lehrkörper die nothwendigen Formulare festzustellen.

Hinsichtlich der Semestral- und Reifezeugnisse sowie der Befähigungszeugnisse für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen haben sich alle Bildungsanstalten an die diesem Statute beigedruckten Formulare zu halten. Die Hauptkataloge sind so einzurichten, dass die einzelnen Zeugnisse als Abschriften derselben erscheinen.

I.

Formulare für die Zeugnisse der Vorbereitungsclassen (§. 13).

Zahl
18..

(Stämpel.)

Zeugnis

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort).

(Name) aus (Geburtsort) in (Land) geboren am . . . . . ,
. . . . . Confession, hat im Schuljahre 18.. die mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort) verbundene Vorbereitungsclasse besucht und folgende Noten erhalten:

Sittliches Verhalten	
Fleiss	
Religionslehre	
Unterrichtssprache	
Geographie und Geschichte	
Rechnen	
Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen	
Naturkunde	
Schreiben	
Gesang	
Violinspiel	
Turnen	
. . . . .	
. . . . .	

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Zögling zur Aufnahme in den ersten Jahrgang einer k. k. Lehrerbildungsanstalt als (geeignet oder nicht geeignet) erklärt.

. . . . . am . . . . . 18..

. . . . . Director.

(Siegel.)

(Unterschriften der Lehrer, welche die Schlussprüfung abhielten, und der in der Vorbereitungsclasse beschäftigten Lehrer.)

Die Jahreszeugnisse der mit k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten verbundenen Vorbereitungsclassen sind nach voranstehendem Formular auszustellen, unter die Unterrichtsgegenstände wird „Violinspiel“ nicht aufgenommen.

Die Jahreszeugnisse der mit anderen Schulen verbundenen Vorbereitungsclassen erhalten die Überschrift „Zeugnis“, und sind nach voranstehendem Formular mit Hinweglassung des Schlussabsatzes „Mit Rücksicht auf u. s. f.“ auszufertigen.

II.

Formulare für die Semestralzeugnisse der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (§. 65).

Zahl
18..

(Stämpel.)

Zeugnis

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort).

(Name) aus (Geburtsort) in (Land) geboren am . . . . . ., ... Confession, Zögling des . . . Jahrganges der k. k. Lehrerbildungsanstalt in . . . . . ., erhält über das (erste) Semester des Schuljahres 18 . . folgende Noten: .

Sittliches Verhalten . . . . . .
Fleiss . . . . . .

Obligate Unterrichtsgegenstände:

Religionslehre . . . . . .
Pädagogik (*) . . . . . .
Specielle Methodik und praktische Übungen . . . . . .
(Deutsche) Unterrichtssprache . . . . . .
Geographie . . . . . .
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre . . . . . .
Mathematik und geometrisches Zeichnen . . . . . .
Naturgeschichte . . . . . .
Naturlehre . . . . . .
Landwirtschaftslehre . . . . . .
Schreiben . . . . . .
Freihandzeichnen . . . . . .
Violinspiel . . . . . .
Gesang . . . . . .
Turnen . . . . . .
. . . . . .

Nichtobligate Unterrichtsgegenstände:

. . . . . .
. . . . . .
Äussere Form der schriftlichen Arbeiten . . . . . .

Zahl der versäumten Lehrstunden: . . . entschuldigt, . . . nicht entschuldigt.

Stipendium: . . . . .

. . . . am . . . . 18. .

. . . . . (Unterschrift des Classen-
Director. vorstandes.)

(Siegel.)

Für das zweite Semester gilt dasselbe Formular; nur wird am Schlusse nachstehender Zusatz beigedruckt:

Nach diesen Ergebnissen wird der Zögling zum Aufsteigen in den . . . . Jahrgang als (geeignet oder nicht geeignet) erklärt.

Für die Semestralzeugnisse der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten finden voranstehende Bestimmungen mit der Abänderung Anwendung, dass dem Namen das Wort „Fräulein“ vorgesetzt wird und als obligate Unterrichtsgegenstände: Religionslehre. Pädagogik ( ), specielle Methodik und praktische Übungen, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik und geometrische Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Weibliche Handarbeiten, Schreiben, Freihandzeichnen, Gesang und Turnen angeführt werden.

---

*) Je nach dem abgehandelten Lehrstoff (§. 18) ist hier einzusetzen: Allgemeine Erziehungslehre, allgemeine Unterrichtslehre oder Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.

III.

Formulare für die Reifezeugnisse der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (§. 66.)

(Auf einem ganzen Bogen.)

K. K. Lehrerbildungsanstalt in (Ort)

Zeugnis der Reife für Volksschulen.

(Stämpel.) Zahl

18 . .

Herr (Name) aus (Geburtsort) in (Land) geboren am . . . . . ., ... Confession, hat (Vorstudien) . . . . . besucht, und sich im Monate . . . . . 18 . . der Prüfung der Reife an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in (Ort) mit nachstehendem Erfolge unterzogen:

Religionslehre	
Pädagogik	
Specielle Methodik und praktische Übungen	
. . . . . Unterrichtsprache	
Geographie	
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre	
Mathematik und geometrisches Zeichnen	
Naturgeschichte	
Naturlehre	
Landwirtschaftslehre	
Schreiben	
Freihandzeichnen	
Violinspiel	
Gesang	
Turnen	

Leistungen aus nichtobligaten Fächern:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Sein sittliches Verhalten war . . . . . .

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird dem Candidaten das Zeugnis der Reife (eventuell mit Auszeichnung) zuerkannt, wodurch derselbe zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer an öffentlichen Volksschulen mit . . . . . Unterrichtssprache befähigt erklärt ist.

Der Candidat bezog während des Bildungscurses ein Stipendium im Gesammtbetrage von (die Summe aller bezogenen Stipendienquoten und der betreffende Fond wird eingesetzt) und hat sich verpflichtet . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

. . . . . am . . . . . 18 . .

. . . .

Mitglied des k. k. Landesschulrathes.
(Siegel der Lehrerbildungsanstalt.)

Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt.
(Unterschriften der übrigen Commissionsmitglieder.)

Bei reprobirten Candidaten erhält das Zeugnis die Aufschrift „Prüfungs-Zeugnis“ und statt des voranstehenden Schlusssatzes den folgenden:

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird dem Candidaten das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt und kann sich derselbe erst nach Ablauf von (Zeit und ob aus allen oder nur aus welchem Gegenstande) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

Das Formular für die Reifezeugnisse der Lehrerinnenbildungsanstalten ist dem voranstehenden entsprechend, nur werden die im §. 48 genannten Unterrichtsgegenstände angeführt. Die Befähigungsformel hat zu lauten: „Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Candidatin das Zeugnis der Reife (eventuell mit Auszeichnung) zuerkannt, wodurch dieselbe zur Anstellung als Unterlehrerin oder provisorische Lehrerin an öffentlichen Volksschulen und als Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit ..... Unterrichtssprache befähigt erklärt ist.“ An Lehrerinnenbildungsanstalten, mit denen ein Kindergarten in Verbindung steht, wird bei entsprechendem Prüfungserfolg in der Befähigungsformel beigesetzt: „sowie als Kindergärtnerin“.

IV.

Formulare für die Lehrbefähigungs-Zeugnisse als Lehrerin für weibliche Handarbeiten (§. 92).

Lehrbefähigungs-Zeugnis

als Arbeitslehrerin an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen.

(Stämpel.) Zahl
18 . .

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am . . . . . ,
hat (Studien oder allfällige Privatprüfung) . . . . . und nachstehende Noten erhalten:

Schulpädagogik . . . . . .
Unterrichtssprache . . . . . .
Freihandzeichnen . . . . . .
Rechnen . . . . . .
Haushaltungskunde . . . . . .
Methodik und praktische Übungen . . . . . .
Weibliche Handarbeiten:
a) Häkeln . . . . . .
b) Stricken . . . . . .
c) Weissnähen mit Zuschneiden . . . . . .
d) Merken . . . . . .
e) Netzen . . . . . .
f) Sticken . . . . . .

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit . . . . . Unterrichtssprache befähigt erklärt.

. . . . . am . . . . . 18 . .

(Unterschriften des Lehrkörpers oder der Prüfungscommission.)

Lehrbefähigungs-Zeugnis

als Arbeitslehrerin an allgemeinen Volksschulen.

Der Eingang wie oben. Als Unterrichts-, respective Prüfungsgegenstände werden nur angeführt:

Schulpädagogik, Methodik und praktische Übungen, weibliche Handarbeiten a) Häkeln, b) Stricken, c) Weissnähen mit Zuschneiden, d) Merken.

Die Befähigungsformel hat zu lauten: „Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Candidatin als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen mit . . . . . Unterrichtssprache befähigt erklärt.“

V.

Formular für Befähigungs-Zeugnisse als Kindergärtnerin (§. 103).

Befähigungs-Zeugnis als Kindergärtnerin.

(Stämpel.) Zahl
18 . .

Fräulein (Name) aus (Geburtsort) in (Land), geboren am . . . . . ,
hat (Studien oder allfällige Privatprüfung) . . . . . und nachstehende Noten erhalten:

Erziehungslehre und Theorie des Kindergartens	
Praktische Übungen im Kindergarten	
Sprach- und Sachunterricht	
Freihandzeichnen	
Formenarbeiten	
Gesang	
Turnen	

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird die Candidatin als Kindergärtnerin für Anstalten mit . . . . . Sprache befähigt erklärt.

. . . . . am . . . . 18. .

(Unterschriften des Lehrkörpers oder der Prüfungscommission.)

VI.

Formulare für Privatanstalten.

Die Privatbildungsanstalten (§. 7) haben ebenfalls voranstehende Formulare mit den entsprechenden Abänderungen zu gebrauchen. Besitzt eine Anstalt das Öffentlichkeitsrecht, so ist auf jedem Zeugnisformular Zahl und Datum des Ministerialerlasses, durch welchen dasselbe der Anstalt verliehen wurde, anzugeben, und die Befähigungzeugnisse (Formulare IV. und V.) hat auch der Abgeordnete der Landes-Schulbehörde zu unterzeichnen. Besitzt eine Anstalt das Öffentlichkeitsrecht nicht, so ist der Charakter der Zeugnisse als Privatzeugnisse ersichtlich zu machen.

Inhalt.

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen.
Aufgabe der Bildungsanstalten §. 1 . . . 124
Lehrgegenstände §. 2 . . . —
Unterrichtssprache §. 3 125
Einrichtung §. 4 . . . . . —
Unentgeltlichkeit des Unterrichtes §. 5 . —
Schuljahr, Semester und Ferien §. 6 . . 126
Errichtung der öffentlichen und Privatanstalten §. 7 . . . . . —

II. Vorbildung und Aufnahme.
Anstalten der Vorbildung §. 8 . . . . —
Vorbereitungsclasse §. 9—13 127
Aufnahme in die Bildungsanstalten §. 14 bis 16 130

III. Der Unterricht.
Lehrplan für Lehrerbildungsanstalten §. 17 bis 32 131
Lehrplan für Lehrerinnenbildungsanstalten §. 33—48 145
Stundeneintheilung §. 49 161
Methode und Lehrbücher §. 50 . . . —
Lehrmittel §. 51—52, Landwirtschaftliches Grundstück §. 53, Kindergarten §. 54, Werkstätten §. 55 . . . . . —

IV. Die Zöglinge.
Schuldisciplin §. 56—62 162
Unterstützungen §. 63 163
Prüfungen, Classification und Zeugnisse §. 64 und 65 164
Prüfungen der Reife §. 66 165

Seite

V. Die Lehrer.
Anstellung, Dienstverhältnisse und Pflichten §. 67—71 167
Classenvorstand §. 72 168
Director §. 73 169
Lehrerconferenz §. 74 170

VI. Die Übungsschule.
Stellung §. 75 171
Einrichtung §. 76 . . . . . —
Lehrpersonale §. 77—80 . . . . . —
Classenhelfer §. 81 172
Lehrplan, innere und äussere Ordnung §. 82 . . . . . —

VII. Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen.
Aufgabe, Aufnahme und Einrichtung §. 83 bis 85 173
Lehrplan §. 86—91 . . . . . —
Prüfungen und Zeugnisse §. 92 174

VIII. Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.
Aufgabe, Aufnahme und Einrichtung §. 93 bis 95 175
Lehrplan §. 96—102 176
Prüfungen und Zeugnisse §. 103 177

IX. Verhältnisse der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach aussen §. 104 und 105 178

X. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von drei Jahrgängen §. 106 . . . —
Anhang: Formulare für Amtsschriften . . . 180

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 28. Juni 1874.

Inhalt. Nr. 32. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1874, an die Landesschulbehörden, mit Ausnahme jener von Galizien, betreffend Lehrpläne für Bürgerschulen und für die verschiedenen Categorien der allgemeinen Volksschulen. Seite 187.

Nr. 32.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1874, Z. 6549,

an die Landesschulbehörden, mit Ausnahme jener von Galizien,

betreffend Lehrpläne für Bürgerschulen und für die verschiedenen Categorien der allgemeinen Volksschulen.

Die dem Unterrichtsminister nach §. 4 des Reichsvolksschulgesetzes zustehende Feststellung der Lehrpläne für die öffentlichen Volksschulen erfolgte durch die Ministerial-Verordnungen vom 20. August 1870, Zahl 7078 und 7648, zunächst in provisorischer Weise. Mit der ersteren wurde ein vollständiger Lehrplan für dreiclassige Bürgerschulen, beziehungsweise für die obersten drei Classen der achtclassigen Bürgerschulen zur Einführung mit der gleichzeitigen Einladung an die Landesschulbehörden vorgezeichnet, diesen provisorischen Lehrplan einer eingehenden Berathung zu unterziehen und über die als zweckdienlich erkannten Änderungen dem Ministerium zu berichten. Durch die andere Verordnung, enthaltend die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen, wurden die wesentlichen Grundzüge der Lehrpläne für die verschiedenen Categorien der allgemeinen Volksschulen vorgezeichnet und die Landesschulbehörden aufgefordert (§. 63 der Schul- und Unterrichtsordnung) auf dieser Grundlage Normal-Lehrpläne auszuarbeiten und bekannt zu geben, mit deren Beachtung die Bezirksschulbehörden auf Antrag der Bezirks-Lehrerconferenzen den Lehrplan für die ihnen unterstehenden Schulen festzustellen haben.

Da bisher nur einzelne Landesschulbehörden Normal-Lehrpläne für Volksschulen herausgegeben haben, und da in den Gutachten der Landesschulbehörden eine Änderung der provisorischen Lehrpläne für Bürgerschulen in einzelnen Richtungen als wünschenswerth bezeichnet wurde, habe ich, um in diese Angelegenheit die möglichste Einheit zu bringen, und das Zustandekommen definitiver Einrichtungen zu fördern, mich veranlasst gefunden, diese beiden Aufgaben zu combiniren, und nicht nur einen Lehrplan für Bürgerschulen mit Berücksichtigung der landesschulbehördlichen Gutachten, sondern auch Lehrpläne für die verschiedenen

Categorien der allgemeinen Volksschulen im Ministerium ausarbeiten zu lassen.

Im Anschlusse übermittle ich der k. k. Landesschulbehörde . . . Exemplare der im Ministerium festgestellten Lehrpläne für

a) ungetheilte einclassige Volksschulen,
b) getheilte „ „
c) zweiclassige Volksschulen,
d) dreiclassige „
e) vierclassige „
f) fünfclassige „
g) sechsclassige „
h) siebenclassige „
i) achtclassige Bürgerschulen für Knaben,
k) „ „ „ Mädchen,

mit dem Bemerken, dass weitere Exemplare derselben bei dem k. k. Schülbücherverlage in Wien und dessen Filialen gleich anderen Artikeln desselben bezogen werden können.

Indem diese Lehrpläne, gestützt auf pädagogische Grundsätze, den zu vermittelnden Unterrichtsstoff begrenzen, schreiben sie das allgemeine Lehrziel vor; indem sie denselben mit Rücksicht auf bestimmte Altersstufen der Schüler und auf Schulkategorien, sowie nach Massgabe der inneren Verwandtschaft einzelner Unterrichtsgegenstände gruppiren, deuten sie den allgemeinen Lehrgang an. Da aber die Erreichung eines jeden Lehrzieles von mannigfachen Factoren abhängig ist, welche ausser dem Bereich eines unmittelbaren gesetzlichen Einflusses liegen, zeichnen die vorliegenden allgemeinen Lehrpläne in ihren Zielen nur dasjenige vor, was unter normalen Schulverhältnissen zu erreichen möglich ist; und ebenso beschränken sie sich wegen der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Ländern darauf, den Lehrgang in allgemeinen Grundzügen festzustellen, — wesshalb in beiden Beziehungen weitere Ausführungen und Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Anlangend die jedem einzelnen Lehrgegenstande vorangestellten Lehrziele, weichen jene im Lehrplane der achtclassigen Bürgerschule und der achtclassigen Volksschule von jenen der übrigen Pläne ab. Der Grund hiefür liegt einerseits im §. 17 des Reichsvolksschulgesetzes, nach welchem die Bürgerschule denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren hat, und andererseits im §. 18 dieses Gesetzes, nach welchem eine solche Einrichtung der allgemeinen Volksschule zulässig erscheint, dass dieselbe zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann. Dadurch kommt jedoch, da auch das Reichsvolksschulgesetz die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule unter den allgemeinen Begriff der „öffentlichen Volksschule“ stellt, die Zugehörigkeit der Bürgerschule zur Volksschule keineswegs in Frage. Indem erstere ihren Schülern diejenige Bildung ermöglicht, welche die spätere Wahl eines bürgerlichen Berufes bedingt und voraussetzt, repräsentirt sie die höchste Categorie der Volksschule und ist somit weder eine Fachschule, noch ein regelmässiges Vorbereitungsinstitut für irgend eine höhere Lehranstalt. Sie unterscheidet sich von der achtclassigen Volksschule lediglich durch jene Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts, welche durch die höhere Befähigung ihrer Lehrer und durch die günstigeren äusseren Einrichtungen ermöglicht wird, woraus folgt, dass sowohl für die achtclassige Bürgerschule, als auch für die achtclassige Volksschule im Wesen derselbe Lehrplan einzuhalten ist, und die Abfassung eines besonderen Lehrplanes für achtclassige Volksschulen als in keiner Weise nothwendig erachtet werden musste.

Ausserdem sind die vorliegenden Lehrpläne für die höchsten Categorien der öffentlichen Volksschulen bestimmt, einem anderen praktischen Bedürfnisse abzuhelfen. Da nicht alle Schüler dieser Schulen die oberste Classe derselben erreichen, sondern auch auf früheren Unterrichtsstufen, überhaupt dann die Schule verlassen,

sobald sie ihrer Schulpflichtigkeit Genüge geleistet haben, war die Nothwendigkeit gegeben, den Unterricht derartig einzurichten, dass auch jene Schüler, welche vor Vollendung des ganzen Bildungsganges die Schule verlassen, mit einem möglichst abgerundeten Wissen in's praktische Leben übertreten. Diess ist nur erreichbar, wenn der Unterricht auf allen Stufen in concentrischen Kreisen fortschreitet und jede wissenschaftliche Systematik ausschliesst, wie diess in den bezüglichen Plänen durchgeführt erscheint.

Bei den übrigen Categorien der allgemeinen Volksschulen sind die Anforderungen, welche die Lehrpläne stellen, naturgemäss und im Einklange mit dem Schlussabsatze des §. 63 der Schul- und Unterrichtsordnung herabgesetzt.

Einen fördernden Einfluss auf die Methode des Unterrichts bezwecken alle vorliegenden Lehrpläne damit, dass dieselben im Sinne der §§. 50 bis 60 der Schul- une Unterrichtsordnung überall das Princip der Concentration des Unterrichts zur Geltung bringen. Vor Allem ist der Verfrühung eines sogenannten Fachunterrichts vorgebeugt, indem der Unterricht in den Realien in den unteren und mittleren Classen sich durchweg auf das Lesebuch stützt. Wenn diesem Unterrichte auch von der dritten Classe an besondere Stunden zugewiesen sind, ist derselbe keineswegs selbständig, sondern an der Hand des Lesebuches zu betreiben, womit andererseits das Vorführen von einschlägigen Anschauungsobjecten und erläuternden Demonstrationen keineswegs ausgeschlossen werden soll.

Ohne den Zweck der Volksschule zu alterieren, ist bei der Vertheilung des Lehrstoffes in den Lehrplänen auch auf jene Schulen Rücksicht genommen, welche ihre weitere Bildung in einer Mittelschule anstreben, in welcher Beziehung vorgesehen wurde, dass Schülern mehrclassiger Schulen nach zurückgelegtem vierten oder fünften Schuljahre der Uebertritt in die Mittelschule ermöglicht wird.

Der Lehrstoff für den Zeichenunterricht erscheint mit Rücksicht auf die hierortige Verordnung vom 9. August 1873, Z. 6708 festgestellt.

Die „Haushaltungskunde" tritt als selbständiger Gegenstand nicht auf. Die einschlägigen Belehrungen sind, soweit sie sich auf Herstellung der Kleidung beziehen, beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen und im Uebrigen ist bei dem Unterrichte in den Realien eingehende Rücksicht darauf zu nehmen.

Wenn endlich bei dem Entwurfe der vorliegenden Lehrpläne zunächst Schulen mit deutscher Unterrichtssprache in's Auge gefasst wurden, so ermöglicht es doch deren Einrichtung, dass dieselben auch bei Abfassung von Plänen für nichtdeutsche Schulen zu Grunde gelegt werden können.

In mehrsprachigen Ländern werden in die Lehrpläne auch noch jene Bestimmungen aufzunehmen sein, welche sich auf die etwaige Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache beziehen.

Anlangend das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit verordne ich Folgendes:

Die vorliegenden Lehrpläne für achtclassige Bürgerschulen der Knaben und Mädchen haben an Stelle der mit der hierortigen Verordnung vom 20. August 1870 Z. 7078 eingeführten provisorischen Lehrpläne sowohl in den achtclassigen als auch in den selbständigen dreiclassigen Bürgerschulen im Sinne der eben citirten Verordnung mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 definitiv in Anwendung zu kommen. Die etwa nöthigen Uebergangsbestimmungen zu treffen, wird den Landesschulbehörden überlassen. Jede Abweichung von diesen Plänen, sei solche durch die Eigenthümlichkeiten der Unterrichtssprache oder durch andere Bedürfnisse bedingt, bleibt stets meiner Genehmigung vorbehalten und haben die Landesschulbehörden die diesbezüglich etwa nöthigen Anträge zu stellen.

Die vorliegenden Lehrpläne für die verschiedenen Categorien der allgemeinen Volksschulen haben die Bestimmung, bei der den Landesschulbehörden nach §. 63 der Schul- und Unterrichtsordnung obliegenden Herausgabe

von Normal-Lehrplänen zur Grundlage und Richtschnur zu dienen, sowie den Zweck, die etwa schon bekannt gegebenen Normal-Lehrpläne mit denselben in die nach den Schulverhältnissen des Landes thunlichste Harmonie zu bringen. Hiebei verpflichte ich sämmtliche Landesschulbehörden bei der Herausgabe der Normal-Lehrpläne, beziehungsweise bei der Revision der schon erlassenen, sowie bei allen künftigen Anordnungen bezüglich der Lehrpläne streng zu beachten:

a) Dass kein Lehrgegenstand, welcher in den Ministeral-Lehrplänen für eine Classe vorgeschrieben ist, weggelassen werden darf;

b) dass der Übertritt in die Mittelschulen im vollen Einklang mit den Ministerial-Lehrplänen gesichert werde;

c) dass in jedem zur Anwendung kommenden Lehrplane die Bestimmung der Ministerial-Lehrpläne sub 3 „bezüglich des Gebrauchs von Lehrbüchern für Realien" behufs genauer Befolgung wörtlich aufgenommen werde. Ausserdem fordere ich die Landesschulbehörden auf, daran festzuhalten, dass die von ihnen zu erlassenden Lehrpläne in allen wesentlichen Bestimmungen für alle Volksschulen des Landes bindend seien. Zu diesem Zwecke finde ich mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Einheit des Unterrichts in Schulen eines und desselben Landes die Bestimmung des §. 63 der Schul- und Unterrichtsordnung, nach welchem bisher den Bezirksschulbehörden das Recht zustand, über die von den Bezirks-Lehrerconferenzen beantragten Änderungen in der Vertheilung des der Volksschule zugewiesenen Lehrstoffes zu entscheiden, hiemit ausser Kraft zu setzen, und diese Befugnis fortan nur den Landesschulbehörden auf Antrag der Bezirksschulbehörden einzuräumen.

Der Erwägung der Landesschulbehörden stelle ich anheim, ob nicht den zu erlassenden Normal-Lehrplänen auch einige praktische Winke in Form allgemeiner Sätze beizugeben wären; z. B. über die Pflege einer richtigen und dialectfreien Sprache beim Unterricht; — über die Beobachtung einer einheitlichen, mit der Orthographie des eingeführten Lehrbuchs übereinstimmenden Schreibung; über die Ertheilung jedes Unterrichtes in der Volksschule als Gesammtunterricht; über die Beschränkung häuslicher Aufgaben; über die zweckmässige Einrichtung der stillen Beschäftigung von Schülerabtheilungen in combinirten Classen u. dgl. m. Ausserdem ist es den Landesschulbehörden freigestellt, ausführlichere Instructionen und Muster zu Stundenplänen den Normal-Lehrplänen beizufügen.

Indem ich bemerke, dass der gegenwärtige Erlass auch durch das Ministerial-Verordnungsblatt publicirt wird, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, die Absichten desselben im Interesse eines gedeihlichen Fortschreitens des Volksschulunterrichts ehestens zu verwirklichen und von den hiernach erlassenen Normal-Lehrplänen einige Exemplare mir vorzulegen.

Schliesslich lenke ich die Aufmerksamkeit der Landesschulbehörden auch bei diesem Anlasse auf die Bestimmungen der §§. 10 und 19 des Reichsvolksschulgesetzes mit der Aufforderung, bei der definitiven inneren Organisirung der öffentlichen Volksschulen auch die Errichtung von Kindergärten, beziehungsweise von Fachcursen für eine specielle landwirtschaftliche oder gewerbliche Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Stremayr m./p.

Lehrplan für ungetheilte einclassige Volksschulen

(mit ganztägigem Unterrichte).

1. Gruppirung der Schüler.

In ungetheilten einclassigen Volksschulen findet eine Gruppirung der Schuljugend in drei Abtheilungen statt, von denen

die erste Abtheilung das 1. Schuljahr,
die zweite „ „ 2., 3. und 4. Schuljahr und
die dritte „ „ 5., 6., 7. und 8. Schuljahr umfasst.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	I. Abtheilung	II. Abtheilung	III. Abtheilung
	1. Schuljahr	2., 3. und 4. Schuljahr	5., 6., 7. und 8. Schuljahr
Religionslehre	2	2	2
Unterrichtssprache	12	10	10
Rechnen	4	4	4
Naturkunde	—	2	2
Erdkunde und Geschichte	—		2
Schreiben	—	2	2
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	2	3 für Mädchen 1 Stunde
Gesang	½	½	½
Turnen	—	2	2
Zahl d. wöchentl. Unterrichtsstunden	19	25	28

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von den betreffenden Schulbehörden bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An einclassigen Schulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift. Langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben; Besprechungen des Lesestoffes. Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Abtheilung.

(2., 3. und 4. Schuljahr.)

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen, wobei ein vom Wortlaute des Lesestücks unabhängiger Ausdruck nach und nach anzustreben ist; Wort- und Sacherläuterungen; Memoriren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung. Der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Geschlechts- und Fürwortes, des Eigenschafts-, Zeit- und Zahlwortes; Geschlecht, Zahl und Biegung der Hauptwörter; Person und Zahl der Zeitwörter; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuch.

Dritte Abtheilung.

(5., 6., 7. und 8. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren passender Lesestücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; Wiedergabe behandelter Lesestücke; Erzählungen, Beschreibungen, Geschäftsaufsätze und Briefe.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich; Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Abtheilung.

(2., 3. und 4. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich; Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Dritte Abtheilung.

(5., 6., 7. und 8. Schuljahr.)

Erweiterung des Zahlenraumes nach Ganzen und Decimalen. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen. — Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirtschaftliche und gewerbliche, und für Mädchen Haushaltungs-Rechnungen besondere Berücksichtigung finden.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel: Den Schülern Sinn und Liebe für die Natur einzuflössen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

Zweite Abtheilung.

(2.—4. Schuljahr.)

Hervorragende Repräsentanten aus den drei Naturreichen sind zu besprechen.

Dritte Abtheilung.

(5.—8. Schuljahr.)

Auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuchs sind die wichtigsten nützlichen und schädlichen Thiere, Pflanzen und Mineralien, insbesondere solche, welche für die Landwirtschaft wichtig sind, zu beschreiben und zu vergleichen. Belehrungen über den Schutz der Thiere und Pflanzungen. Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte Abtheilung.

Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und mit Benützung des Lesebuches werden den Schülern des 7. und 8. Schuljahres die einfachsten physikalischen und chemischen Individuen zum Verständnis gebracht, wobei auf die Erwerbs- und Ortsverhältnisse und bei den Mädchen auf die Bedürfnisse der Haushaltung Rücksicht zu nehmen ist.

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europa's und der ganzen Erde.

Zweite Abtheilung.

(2., 3. und 4. Schuljahr.)

Heimatkunde, ausgehend vom Schulorte; Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Dritte Abtheilung.

(5., 6., 7. und 8. Schuljahr.)

Die österreichisch-ungarische Monarchie; — die wichtigsten Producte ihrer Länder, sowie Gewerbe und Verkehr. Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen; allgemeinste Gliederung der Erdoberfläche; Übersicht von Europa. Die Erde als Weltkörper. Zusammenfassung und Erweiterung des auf Österreich bezüglichen Lehrstoffes.

D. Geschichte.

Ziel: Der Unterricht in der Geschichte soll eine allgemeine Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besondern beigetragen haben; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Zweite Abtheilung.

(2., 3. und 4. Schuljahr.)

Sagen der Heimat; Erzählungen aus der österreichischen Geschichte.

Dritte Abtheilung.

(5., 6., 7. und 8. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen Geschichte in chronologischer Folge; die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen des Mittelalters. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, so weit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht, sind passend einzureihen. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Schrift.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Abtheilung.

(2.—4. Schuljahr.)

Die Buchstaben in genetischer Folge; Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. Schreiben von arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Abtheilung.

(5.—8. Schuljahr.)

Vervollkommnung der Schrift. In deutschen Schulen kommt die lateinische, (in nichtdeutschen die deutsche) Currentschrift hinzu.

VI. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zur richtigen Auffassung geometrischer Formen, Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Zweite Abtheilung.

(2.—4. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter, dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände und Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art.

Dritte Abtheilung.

(5.—8. Schuljahr.)

Freihandzeichnen namentlich im Anschlusse an die geometrische Formenlehre (hauptsächlich nach Vorzeichnungen an der Schultafel). Combinationen gerad- und krummliniger Figuren. Bei Mädchen ist das Zeichnen mit besonderer Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu betreiben.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Dritte Abtheilung.

(5.—8. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen und runden Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt. Berechnung von Flächen und Körpern.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls; Befähigung der Schüler zum Vortrage einfacher Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Zweite Abtheilung.

(2.—4. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief — lang, kurz — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem den Altersstufen entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Dritte Abtheilung.

(5.—8. Schuljahr.)

Kenntnis der Noten. Singen leichter Lieder auf Grundlage des Notensystems.

VIII. Turnen *).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

(Erste Abtheilung turnt nicht.)

Zweite Abtheilung.

(2., 3. und 4. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Richtung, Fühlung, ¼ Drehung in der Reihe und im 3—4gliedrigen Reihenkörper; Auflösen und Wiederherstellen; Ziehen auf verschiedenen Ganglinien; Gehen und Laufen im Tact und mit Gleichtritt; Windungen; Öffnen und Schliessen je nach einer Richtung.

Freiübungen (in offener Aufstellung). Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen. Verbindung von Armhebhalten oder übereinstimmenden Armbewegungen mit Gehen, Hüpfen (auch von Ort) *a)* auf beiden Füssen, *b)* zu und in Schrittstellungen, *c)* in * tiefer Hockstellung, *d)* auf 1 Bein. Rumpfwippen, Schrittarten bis Schrittwechselgang.

* Liegestütz. Vorlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil). Durchlaufen, Hüpfen an Ort; Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Schwebebaum. Nur bei niedriger Stellung. (Die Oberfläche 25 Centimeter über dem Boden.) Aufsteigen und Abspringen; Gehen in verschiedenen Richtungen.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang und -Hangeln mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff; Hang- und * Beinbewegungen.

Stangengerüst. *Kletterschluss, *Schlusswechsel, *Klettern an 1 Stange.

Spiele. Ortsübliche und Turnspiele.

Dritte Abtheilung.

(5., 6., 7. u. 8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Die Übungen der Reihen auch mit Rotten; Drehen bis zu ½ Drehung; Bildung kleinerer Reihen durch Reihungen erster, mit Auswahl auch zweiter Ordnung; Schwenken um einen Flügel und um die Mitte; Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen oder Geräthe sind vom Mädchenturnen ausgeschlossen.

Freiübungen. Fuss- und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Hüpfen auf 1 Bein mit Drehungen und Beinhalten; [2]) Rumpfbeugen schräg und rückwärts; Rumpfkreisen, Armübungen; passende Verbindungen. Schrittarten bis Schottischhüpfen; [3]) Wechsel von Gang- und Laufarten und Richtungen. Dauerlauf bis 5 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil.) Hüpfen: mit Drehungen, in * tiefer Hockstellung; Überspringen des geschwungenen Seiles, Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt.

Freispringen. Nur gerade aus ohne Zuordnung von Beinthätigkeit; für Geübtere ¼ oder ½ Drehung beim Nachsprung.

Schwebebaum. Gehen mit Zuordnung von * Beinthätigkeiten.

Wagrechte Leitern. Hangeln: * mit Beinbewegungen; zu grösseren Spannen; Beugehang mit Abstoss vom Boden, Dauerhalte, langsames Senken; Armwippen im Beugehang; Griffwechsel zu ¼ und ½ Armdrehungen.

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings, rücklings.

Schräge Leitern. Auf der obern Seite, Steigen vorlings, rücklings. An der untern Seite, * Steigen vorlings, Hangeln aufwärts.

Stangengerüst. * Klettern mit Schlusswechsel, mit * Umkreisen; * Wanderklettern; * Klettern an 2 Stangen; Hang an 2 Stangen, Beugehangübungen.

Barren. Stütz- und Innensitz hinter, * Aussensitze vor den Händen im Wechsel mit Stand oder Stütz oder mit Fortbewegung, unter Aufrechthaltung des bezeichneten Stellungsverhältnisses. * Aussensitze hinter den Händen mit Fortbewegung rückwärts; Stütz und * Beinthätigkeiten; Schwingen [4]) fortgesetzt; * Wende; * Überdrehen aus dem Stande.

Spiele. Ortsübliche und Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Lehrstoff: Häkeln und Stricken. An- und Einstricken der Strümpfe. Stopfen der Strümpfe. Merken, Nähen. Zuschneiden von Wäschstücken. Ausbessern der Wäsche.

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Stunden nicht zugewiesen; bei dem Unterricht in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushalts stets Rücksicht genommen.

Anmerkung für Mädchen.

[1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung, in Seitgrätschstellung von nicht mehr als ½ Schritt.
[2]) Fersen-, Knieheben und Hochspreizen fällt aus.
[3]) Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten. Verwendung von Handklappern.
[4]) Nicht über Holmhöhe.

Lehrplan für getheilte einclassige Volksschulen

(mit Halbtagsunterricht).

1. Gruppirung der Schüler.

In getheilten einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht zerfällt die Untergruppe in zwei Abtheilungen, von denen
die 1. Abtheilung das 1. Schuljahr,
die 2. „ „ 2. und 3. Schuljahr umfasst;
die Obergruppe enthält ebenfalls zwei Abtheilungen, u. zw.
die 1. Abtheilung das 4., 5. und 6. Schuljahr,
die 2. „ „ 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Untergruppe		Obergruppe	
	1. Schuljahr	2. u. 3. Schuljahr	4., 5. u. 6. Schuljahr	7. u. 8. Schuljahr
Religionslehre	1	1	2	2
Unterrichtssprache	8	5	5	5
Rechnen	3	3	3	3
Realien	—	—	2	2
Schreiben	—	2	2	2
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	½	½	½
Gesang	1	1	1	1
Turnen	—	1	1	1
Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden	13	14	17	17

Die Stundenzahl der weiblichen Handarbeiten wird von der betreffenden Schulbehörde bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An einclassigen Schulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Untergruppe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben; Besprechungen des Lesestoffes; Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

a. Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b. Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung und Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes methodisch geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

a. Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks; Memoriren.

b. Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Kenntnis des Fürwortes, Zahlwortes und Verhältniswortes; Geschlecht, Zahl und Biegung der Hauptwörter; Person, Zahl und Zeit der Zeitwörter; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter; schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; Briefe und Geschäftsaufsätze.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

a. Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren passender Lesestücke.

b. Sprachübungen. Orthographische Übungen; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre sowie der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Rection. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung von praktischen Rechnungsaufgaben.

Untergruppe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit den mündlichen übereinstimmen.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6 Schuljahr.)

Erweiterung des Zahlenraumes nach Ganzen und Decimalen. Die 4 Grundoperationen mit Ganzen und Decimalstellen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Einübung des vorhergegangenen Lehrstoffes. Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirtschaftliche und gewerbliche, und für die Mädchen Haushaltungsrechnungen besondere Berücksichtung finden.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel: Den Schülern Sinn und Liebe für die Natur einzuflössen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern sowie mit dem Bau des menschlichen Körpers und dessen Pflege bekannt zu machen.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuchs sind die wichtigsten nützlichen und schädlichen Thiere, Pflanzen und Mineralien zu beschreiben und zu vergleichen; Belehrungen über den Schutz der Thiere und Pflanzungen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortsetzung der Betrachtungen von Naturkörpern, mit Bezug auf Feld-, Gemüse-, Obstbau, Blumencultur; Seidenraupen-, Bienen- und Viehzucht. Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Obergruppe.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und mit Benützung des Lesebuches werden den Schülern im 7. und 8. Schuljahre die einfachsten physikalischen und chemischen Individuen zum Verständnis gebracht, wobei auf die Erwerbs- und Ortsverhältnisse und bei den Mädchen auf die Bedürfnisse der Haushaltung Rücksicht zu nehmen ist.

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europa's und der ganzen Erde.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Heimatkunde, ausgehend vom Schulorte; Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe; die österreichisch-ungarische Monarchie; — die Producte ihrer Länder, sowie Gewerbe und Verkehr, Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Die Erde als Weltkörper; allgemeinste Gliederung der Erdoberfläche; Übersicht von Europa; Zusammenfassung und Ergänzung des auf Österreich bezüglichen Lehrstoffes.

D. Geschichte.

Ziel: Der Unterricht in der Geschichte soll eine allgemeine Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise

zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besondern beigetragen haben; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Sagen der Heimat; Bilder aus der österreichischen Geschichte; Erfindungen und Entdeckungen des Mittelalters. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht, sind passend einzureihen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Zusammenfassung und Erweiterung des gesammten Lehrstoffes. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Schrift.

Untergruppe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterricht.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

Die Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. Schreiben von arabischen Ziffern.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Vervollkommnung der Schrift. In deutschen Schulen kommt die lateinische, (in nichtdeutschen die deutsche) Currentschrift hinzu. Schreiben von römischen Ziffern.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift.

VI. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zur richtigen Auffassung geometrischer Formen, Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Untergruppe.

(2. und 3. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter, dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Freihandzeichnen, namentlich im Anschlusse an die geometrische Formenlehre (hauptsächlich nach Vorzeichnungen an der Schultafel). Combinationen gerad- und krummliniger Figuren. Bei Mädchen ist das Zeichnen mit besonderer Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu betreiben.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Obergruppe.

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen und runden Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt. — Berechnung von Flächen und Körpern.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage einfacher Lieder, mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Untergruppe.

(1.—3. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief — lang, kurz — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem den Altersstufen entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Obergruppe.

(4.—8. Schuljahr.)

Kenntnis der Noten. Singen leichter Lieder auf Grundlage des Notensystems.

VIII. Turnen *).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen oder Gerätbe sind vom Mädchenturnen ausgeschlossen.

Untergruppe.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Richtung, Fühlung, ¼ Drehung in der Reihe und im 3—4 gliedrigen Reihenkörper; Auflösen und Wiederherstellen; Ziehen auf verschiedenen Ganglinien; Gehen und Laufen im Tact und mit Gleichtritt; Windungen, Öffnen und Schliessen nach *einer* Richtung.

Freiübungen (in offener Aufstellung). Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen, Verbindungen von Armhebhalten oder übereinstimmenden Armbewegungen mit Gehen; Hüpfen (auch von Ort): *a)* auf beiden Füssen, *b)* zu und in Schrittstellungen, *c)* in *tiefer Hockstellung, *d)* auf einem Bein; Rumpfwippen, Schrittarten bis Schrittwechselgang.

Langes Schwungseil. Durchlaufen, Hüpfen an Ort; Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Obergruppe.

Erste Abtheilung.

(4. und 5. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Die Übungen der Reihen auch mit Rotten; Bildung kleinerer Reihen durch Reihung 1. Ordnung; Fortbewegung in zusammengesetzteren Bahnen; Drehung bis zur ½ Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss- und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen, Rumpfbeugen schräg und rückwärts; Rumpfschwenken; Armübungen; Dauerlauf bis 3 Minuten.

*Liegestütz. Vorlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Hüpfen mit Drehungen in tiefer *Hockstellung.

Freispringen. Nur gerade aus, zu mässiger Weite und Höhe.

Schwebebaum. Nur bei niedriger Stellung, Aufsteigen und Abspringen. Gehen in verschiedenen Richtungen.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang und -Hangeln mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff. Hang und *Beinbewegungen.

Stangengerüst. *Kletterschluss. *Schlusswechsel. *Klettern an einer Stange.

Spiele.

Zweite Abtheilung.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Bildung kleinerer Reihen durch Reihungen erster Auswahl auch 2. Ordnung; Schwenken um einen Flügel uud um die Mitte; Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Hüpfen auf einem Bein mit Drehungen und Beinhalten [2]); Schrittarten bis zu Schottischhüpfen [3]); Wechsel von Gang- und Lauf-Arten und Richtungen. Dauerlauf bis 5 Minuten.

Anmerkungen für Mädchen.

[1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung, in Seitgrätschstellungen von nicht mehr als ½ Schritt.
[2]) Fersen-, Knieheben und Hochspringen fällt aus.
[3]) Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten. Verwendung von Handklappen.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil). Überspringen des geschwungenen Seiles. Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt.

Freispringen. Geradeaus mit ¼ oder ½ Drehung beim Nachsprung.

Schwebebaum. Gehen mit Zuordnung von *Beinthätigkeiten.

Wagrechte Leitern. Beugehang mit Abstossen vom Boden, Dauerhalte, langsames Senken; Armwippen im Beugehang; Griffwechsel ¼ und ½ Armdrehungen.

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings, rücklings.

Schräge Leitern. Auf der oberen Seite Steigen vorlings, rücklings. An der unteren Seite *Steigen vorlings, Hangeln aufwärts.

Stangengerüst. *Klettern mit Schlusswechsel, mit *Umkreisen; *Wanderklettern; *Klettern an zwei Stangen, Hang an zwei Stangen, Beugehangübungen.

Barren. Stütz und Innensitz hinter, *Aussensitze vor den Händen im Wechsel mit Stand oder Stütz oder mit Fortbewegung, unter Aufrechthaltung des bezeichneten Stellungsverhältnisses. *Aussensitze hinter den Händen mit Fortbewegung rückwärts, Stütz und *Beinthätigkeiten; Schwingen [4]) fortgesetzt; *Wende; *Überdrehen aus dem Stande.

Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Lehrstoff: Häkeln und Stricken. An- und Einstricken der Strümpfe, Stopfen der Strümpfe, Merken, Nähen. Zuschneiden von Wäschstücken. Ausbessern der Wäsche.

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Stunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Anmerkung für Mädchen. [4]) Nicht über Holmhöhe.

Lehrplan für zweiclassige Volksschulen.

1. Gruppirung der Schüler.

In zweiclassigen Volksschulen gliedert sich jede Classe in zwei Abtheilungen, und zwar umfasst

die 1. Classe 1. Abtheilung das 1. Schuljahr,
2. „ „ 2. und 3. Schuljahr;
die 2. Classe 1. Abtheilung das 4., 5. und 6. Schuljahr,
2. „ „ 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe		Zweite Classe		Anmerkung
	1. Abth.	2. Abth.	1. Abth.	2. Abth.	
	1. Schulj.	2. u. 3. Schulj.	4., 5. u. 6. Schulj.	7. u. 8. Schulj.	
Religion	1	1	2	2	
Unterrichtssprache	12	12	10	10	
Rechnen	4	4	4	4	
Naturkunde	—	—	2	2	
Erdkunde und Geschichte	—	—	2	2	
Schreiben	—	2	2	2	
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	1	3*	3*	*) für Mädchen 1 Stunde
Gesang	½	½	½	½	
Turnen	—	½	2	2	
Zahl d. wöchentl. Unterrichtsstunden	18	22	28	28	

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von den betreffenden Schulbehörden bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An zweiclassigen Volksschulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache. Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Erste Classe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben; Besprechungen des Lesestoffes. Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung und Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz. Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übungen in der Mannichfaltigkeit des Ausdruckes; Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Kenntnis der übrigen Redetheile; Geschlecht, Zahl und Biegung der Hauptwörter; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter; schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; Briefe und Geschäftsaufsätze.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren passender Musterstücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre, sowie der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Rection. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

Erste Classe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit den mündlichen übereinstimmen.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Die Erweiterung des Zahlenraumes nach Ganzen und Decimalen. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen, Decimalen und mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Einübung des vorhergegangenen Lehrstoffes. Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirtschaftliche und gewerbliche, und für die Mädchen Haushaltungs-Rechnungen besondere Berücksichtigung finden.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel. Den Schülern Sinn und Liebe für die Natur einzuflössen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches sind die wichtigsten nützlichen und schädlichen Thiere, Pflanzen und Mineralien zu beschreiben und zu vergleichen. Belehrung über den Schutz der Thiere und Pflanzungen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortsetzng der Betrachtung von Naturkörpern mit Bezug auf Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumencultur, Seidenraupen-, Bienen- und Viehzucht. Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Zweite Classe.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und mit Benützung des Lesebuches werden den Schülern im 7. und 8. Schuljahre die einfachsten physikalischen und chemischen Individuen zum Verständnis gebracht, wobei auf die Erwerbs- und Ortsverhältnisse und bei den Mädchen auf die Bedürfnisse der Haushaltung Rücksicht zu nehmen ist.

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europa's und der ganzen Erde.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Heimatkunde, ausgehend vom Schulorte. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Die österreichisch-ungarische Monarchie; — die Producte ihrer Länder, sowie Gewerbe und Verkehr, Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Die Erde als Weltkörper; allgemeinste Gliederung der Erdoberfläche; Übersicht von Europa; Zusammenfassung und Ergänzung des auf Österreich bezüglichen Lehrstoffes.

D. Geschichte.

Ziel: Der Unterricht in der Geschichte soll eine allgemeine Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise

zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und der des Vaterlandes im besondern beigetragen haben; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Sagen der Heimat; Bilder aus der österreichischen Geschichte in chronologischer Folge; Erfindungen und Entdeckungen des Mittelalters. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht, sind passend einzureihen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Zusammenfassung und Erweiterung des ganzen Lehrstoffes. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Schrift.

Erste Classe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterricht.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

Die Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben von dem auf der Schultafel Vorgeschriebenen. Schreiben von arabischen und römischen Ziffern.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Vervollkommnung der Schrift. In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen die deutsche) Currentschrift hinzu. Schreiben von römischen Ziffern.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift.

VI. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zu richtiger Auffassung geometrischer Formen, Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Erste Classe.

(1.—3. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter, dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4.—6. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Freihandzeichnen, namentlich im Anschlusse an die geometrische Formenlehre (hauptsächlich nach Vorzeichnungen an der Schultafel). Combinationen gerad- und krummliniger Figuren. Bei Mädchen ist das Zeichnen mit besonderer Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu betreiben.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Zweite Classe.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen und runden Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt. — Berechnung von Flächen und Körpern.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage einfacher Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

(1.—3. Schuljahr).

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief — lang, kurz — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem den Altersstufen entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

(4. — 8. Schuljahr.)

Kenntnis der Noten. Singen leichter Lieder auf Grundlage des Notensystems.

VIII. Turnen *).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

Erste Classe.

Zweite Abtheilung.

(2. und 3. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Richtung, Fühlung, ¼ Drehung in der Reihe und im 3—4gliedrigen Reihenkörper; Auflösen und Wiederherstellen; Ziehen auf verschiedenen Ganglinien; Gehen und Laufen im Tact und mit Gleichtritt; Windungen; Öffnen und Schliessen je nach einer Richtung.

Freiübungen. An Ort (in offener Aufstellung). Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen, Verbindung von Armhebhalten oder übereinstimmenden Armbewegungen mit Gehen; Hüpfen auch von Ort: *a.* auf beiden Füssen, *b.* zu und in Schrittstellungen, *c.* in *) tiefer Hockstellung, *d.* auf 1 Bein; Rumpfwippen; Schrittarten bis Schrittwechselgang.

Langes Schwungseil. Durchlaufen; Hüpfen an Ort; Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(4., 5. und 6. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Bestimmteres Hervorheben der Einreihungsverhältnisse; Vorziehen mit Reihen; die Übungen der Reihe auch mit Rotten; Bildung kleinerer Reihen durch Reihung 1. Ordnung; Fortbewegung in zusammengesetzteren Bahnen; Drehen bis zur ½ Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss- und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Rumpfbeugen schräg und rückwärts; Rumpfschwenken; Armübungen; Dauerlauf bis 3 Minuten.

* Liegestütz. Vorlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil). Hüpfen mit Drehungen; Überspringen des geschwungenen Seiles.

Freispringen. Nur geradeaus, ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten zu mässiger Weite und Höhe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen; Gehen in verschiedenen Richtungen.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang und -Hangeln mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff. *Beinbewegungen, Beugehang mit Abstoss vom Boden; Dauerhalte, langsames Senken.

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings.

Schräge Leitern. Auf der obern Seite. Steigen vorlings und rücklings.

---

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen oder Geräthe sind beim Mädchenturnen ausgeschlossen.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung, in Seitgrätschstellung von nicht mehr als ½ Schritt.

Stangengerüst. *Kletterschluss; *Schlusswechsel; *Klettern an 1 Stange mit Schlusswechsel, mit Umkreisen; Hang an 2 Stangen.

Barren. Stütz- und Innensitz hinter der Hand im Wechsel mit Stand oder Sitz auch mit Fortbewegung rückwärts. Stütz und *Beinthätigkeiten; *Überdrehen aus dem Stande.

Turnspiele.

Zweite Classe.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Reihungen 2. Ordnung mit Auswahl. Schwenken um einen Flügel und um die Mitte; Öffnen, Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Schrittwechsel und Schottischhüpfen, [1]) Hüpfen auf 1 Bein mit Drehungen und Beinhalten, [2]) Wechsel von Gang- und Laufarten und Richtungen; Rumpfkreisen; passende Verbindungen, Dauerlauf bis 5 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil). Hüpfen in *tiefer Hockstellung; Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt.

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen, mit ¼ und ½ Drehung beim Nachsprung.

Schwebebaum. Zuordnung von *Beinthätigkeiten, *Schwebekampf.

Wagrechte Leitern. Hangeln zu grösseren Spannen. Armwippen zu und aus Beugehalten, Griffwechsel mit ¼ und ½ Armdrehung, * Liegehang und Hangeln.

Senkrechte Leitern. Steigen rücklings.

Schräge Leitern. An der *untern Seite; Steigen vorlings, Hangeln aufwärts.

Stangengerüst. *Wanderklettern; *Klettern an 2 Stangen, Beugehangübungen.

Barren. *Aussensitze *a.* vor, *b.* hinter der Hand, auch mit Fortbewegung, bei *a.* vorwärts bei *b.* rückwärts; Schwingen fortgesetzt [3]); *Wende.

Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Lehrstoff: Häkeln und Stricken. An- und Einstricken der Strümpfe. Stopfen der Strümpfe. Merken. Nähen. Zuschneiden von Wäschstücken. Ausbessern der Wäsche.

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Anmerkungen für Mädchen. [1]) Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten; Verwendung von Handklappern.

[2]) Fersen-, Knieheben- und Hochspreizen fallen aus.

[3]) Nicht über Holmhöhe.

Lehrplan für dreiclassige Volksschulen.

1. Gruppirung der Schüler.

In dreiclassigen Volksschulen zerfällt jede Classe in zwei Abtheilungen, und zwar umfasst:

die 1. Classe 1. Abtheilung das 1. Schuljahr,
2. „ „ 2. „
die 2. Classe 1. „ „ 3. „
2. „ „ 4. „
die 3. Classe 1. „ „ 5. und 6. Schuljahr,
2. „ „ 7. „ 8. Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe		Zweite Classe		Dritte Classe		Anmerkung
	1. Abthl.	2. Abthl.	1. Abthl.	2. Abthl.	1. Abthl.	2. Abthl.	
	1. Schulj.	2. Schulj.	3. Schulj.	4. Schulj.	5. u. 6. Sch.	7. u. 8. Sch.	
Religion	1	1	2	2	2	2	
Unterrichtssprache	12	12	10	10	10	10	
Rechnen	4	4	4	4	4	4	
Naturkunde	—	—	1	1	2	2	
Erdkunde u. Geschichte	—	—	1	1	2	2	
Schreiben	—	2	2	2	2	2	
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	½	2	2	3*	3*	* für Mädchen 2 Stunden
Gesang	½	½	½	½	½	½	
Turnen	—	½	2	2	2	2	
Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden	18	22	25	25	28	28	

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von den betreffenden Schulbehörden bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An dreiclassigen Volksschulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5. des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Erste Classe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; Besprechung des Lesestoffes. Planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche. Memoriren passender Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Abtheilung.

(2. Schuljahr.)

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Zweite Classe.

Erste Abtheilung.

(3. Schuljahr.)

a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe; der erweiterte einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe.

Zweite Abtheilung.

(4. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Beachtung ähnlichlautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; einfache Briefe.

Dritte Classe.

Erste Abtheilung.

(5. und 6. Schuljahr.)

a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerter Anforderung.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen; der zusammengezogene Satz; Fortsetzung der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Fortsetzung der Rectionslehre. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe und einfache Geschäftsaufsätze.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren passender Musterstücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen; der zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; Zusammenfassung und Ergänzung des gesammten Lehrstoffes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes: Kürzung und Erweiterung prosaischer und Umschreibung poetischer Lesestücke nach gegebenen Anhaltspunkten, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

Erste Classe.

Erste Abtheilung.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Abtheilung.

(2. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendteln. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Dritte Classe.

(5.—8. Schuljahr.)

Die 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und mit Decimalstellen Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirtschaftliche und gewerbliche, für Mädchen Haushaltungs-Rechnungen, besondere Berücksichtigung finden.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel: Den Schülern Sinn und Liebe für die Natur einzuflössen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Naturgeschichtliche Individuen werden auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt. Belehrung über den Schutz der Thiere und Pflanzungen.

Dritte Classe.

(5.—8. Schuljahr.)

Nach Wiederholung der bereits betrachteten Naturkörper werden die vorzüglichsten Vertreter der wichtigsten Gruppen aus den drei Naturreichen, insbesondere jene Naturkörper, welche durch Nutzen oder Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Hauswirtschaft, in Gewerben und Künsten oder durch ihre bedeutende Stelle im Haushalt der Natur hervorragen, besonders berücksichtigt.

Belehrungen über den menschlichen Körper; das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte Classe.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und mit Benützung des Lesebuches werden den Schülern im 7. und 8. Schuljahre die einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen zum Verständnisse gebracht, wobei auf die Erwerbs- und Ortsverhältnisse und bei den Mädchen auf die Bedürfnisse der Haushaltung Rücksicht zu nehmen ist.

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europa's und der ganzen Erde.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Heimatkunde, ausgehend vom Schulorte; Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Dritte Classe.

Erste Abtheilung.

(5. und 6. Schuljahr.)

Die österreichisch-ungarische Monarchie; — die Producte ihrer Länder, sowie Gewerbe und Verkehr, Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Die Erde als Weltkörper; allgemeine Gliederung der Erdoberfläche; Übersicht von Europa. — Zusammenfassung und Ergänzung des auf Österreich bezüglichen Lehrstoffes.

D. Geschichte.

Ziel: Der Unterricht in der Geschichte soll eine allgemeine Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und der des Vaterlandes im besondern beigetragen haben; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Sagen der Heimat; Erzählungen aus der österreichischen Geschichte; die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen des Mittelalters.

Dritte Classe.

Erste Abtheilung.

(5. und 6. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen Geschichte in chronologischer Folge. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, so weit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht und Personen und Ereignisse behandelt, welche für die Entwicklung der Menschheit im allgemeinen bedeutungsvoll wären, sind passend einzureihen.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Zusammenfassung und Erweiterung des ganzen Lehrstoffes namentlich mit Bezug auf die österreichische Geschichte. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Schrift.

Erste Classe.

(1. und 2. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte. — Die kleinen und grossen Buchstaben in genetischer Folge.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen; — Schreiben von arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

I. Abtheilung.

(5. und 6. Schuljahr.)

In deutschen Schulen kommt die lateinische, in nichtdeutschen die deutsche Currentschrift hinzu.

II. Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Übungen in der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

VI. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zur richtigen Auffassung geometrischer Formen; Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Erste Classe.

(1. und 2. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art.

Dritte Classe.

(5. bis 8. Schuljahr.)

Freihandzeichnen, namentlich im Anschlusse an die geometrische Formenlehre (hauptsächlich nach Vorzeichnungen an der Schultafel). Combinationen gerad- und

krummliniger Figuren mit Berücksichtigung regelmässiger Polygone und des Kreises, Dictat- und Gedächtniszeichnen. — Bei Mädchen ist das Zeichnen mit besonderer Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu betreiben.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Dritte Classe.

Erste Abtheilung.

(5. und 6. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen und runden Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Berechnung von Flächen und Körpern nach Umfang und Inhalt.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage einfacher Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

(1. und 2. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch und tief, — lang und kurz, — stark und schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem den Altersstufen entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Kenntnis der Noten. Singen leichter Lieder auf Grundlage des Notensystems.

Dritte Classe.

(5.—8. Schuljahr.)

Einübung von Liedern auf Grundlage des Notensystems.

VIII. Turnen *).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und des Körpers zu erhalten.

---

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen oder Geräthe sind beim Mädchenturnen ausgeschlossen.

Erste Classe.

Zweite Abtheilung.

(2. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Durchbildung der Reihe; Richtung, Fühlung. Stellungswechsel durch ¼ Drehung, Auflösen, Wiederherstellen. Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung eines 3 — 4gliedrigen Reihenkörpers, Anwendung der Übungen der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangstellung mit geschlossenen Füssen. Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Einübung der einzelnen Glieder des Reihenkörpers, wie im Vorjahre der Reihe; Gehen und Laufen im Tact und mit Gleichtritt; Windungen, Vorziehen der Reihen, Öffnen und Schliessen je nach einer Richtung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen mit erhöhter Forderung nach Dauer und Mass; Verbindungen mit Armhebhalten oder übereinstimmenden Armthätigkeiten; Schrittarten bis Schrittwechselgang; Beindrehen; Hüpfen: *a.* in Schrittstellungen, *b.* auf 1 Bein, *c.* in *tiefer Hockstellung; Rumpfdrehen; Rumpfwippen; Ausführung zum Theil auch von Ort.

Langes Schwungseil. Durchlaufen; Hüpfen am Ort; Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Wagrechte Leitern †). Hangstehen; Streckhang und -Hangeln mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griffe; *Beinbewegungen.

Stangengerüst †). *Kletterschluss; *Schlusswechsel; *Klettern an 1 Stange.

Spiele.

Dritte Classe.

Erste Abtheilung.

(5. und 6. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Bestimmtes Hervorheben der Einrichtungsverhältnisse; die Übungen der Reihe auch mit Rotten; Bildung kleiner Reihen durch Reihungen 1. Ordnung; Fortbewegung in zusammengesetzeren Bahnen; Drehen bis zur ½ Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss- und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Hüpfen in und zu verschiedenen Stellungen; Rumpfbeugen schräge und rückwärts; Rumpfschwenken, Armübungen; Dauerlauf bis 3 Minuten.

*Liegestütz. Vorlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil). Hüpfen mit Drehungen auf 1 Bein. Überspringen des geschwungenen Seiles.

Freispringen. Nur geradeaus ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten zu mässiger Weite und Höhe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen; Gehen in verschiedenen Richtungen.

Anmerkung.

†) Beide Geräthe eignen sich nur für die zweite Abtheilung.

[1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung, in Seitgrätschstellung von nicht mehr als ½ Schritt.

*

Senkrechte Leitern. Steigen vorlings.

Schräge Leitern. Auf der oberen Seite: Steigen vorlings, rücklings.

Stangengerüste. Hang an 2 Stangen; *Klettern mit Schlusswechsel; *mit Umkreisen.

Barren. Stütz und Innensitz hinter der Hand im Wechsel mit Stand und Stütz auch mit Fortbewegung rückwärts; Stütz und *Beinthätigkeiten; *Überdrehen aus dem Stande.

Turnspiele.

Dritte Classe.

Zweite Abtheilung.

(7. und 8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Reihungen 2. Ordnung; Schwenken um einen Flügel und um die Mitte; Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Schrittwechsel; Schottisch-Hüpfen [1]); Hüpfen auf einem Bein mit Drehungen und Beinhalten [2]), Wechsel von Gang- und Laufarten und Richtungen; Rumpfkreisen; passende Verbindungen. Dauerlauf bis 5 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil (für Mädchen auch kurzes Seil). Hüpfen in *tiefer Hockstellung, Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt.

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen, mit ¼ oder ½ Drehung beim Nachsprunge.

Schwebebaum. Zuordnung von *Beinthätigkeiten; *Schwebekampf.

Senkrechte Leiter. Steigen rücklings.

Schräge Leitern. An der untern Seite *Steigen vorlings, Hangeln aufwärts.

Stangengerüst. *Wanderklettern; *Klettern an 2 Stangen; Beugehangübungen.

Barren. *Aussensitze *a.* vor, *b.* hinter der Hand, auch mit Fortbewegung bei *a.* vorwärts, bei *b.* rückwärts; Schwingen [3]) fortgesetzt. *Wende.

Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Lehrstoff: Häkeln und Stricken. An- und Einstricken der Strümpfe. Stopfen der Strümpfe. Merken. Nähen. Ausbessern der Wäsche. Zuschneiden von Wäschstücken.

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Stunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Einschalten von Schleif- und Schlagtritten; Verwendung von Handklappern.

[2]) Fersen-, Knieheben- und Hochspreizen fällt weg.

[3]) Nicht über Holmhöhe.

Lehrplan für vierclassige Volksschulen.

1. Gruppirung der Schüler.

In vierclassigen Volksschulen entspricht der 1. Classe das 1. Schuljahr; jede der übrigen 3 Classen zerfällt in zwei Abtheilungen, uud zwar umfasst:

die 2. Classe 1. Abtheilung das 2. Schuljahr,
2. „ „ 3. „
die 3. Classe 1. „ „ 4. „
2. „ „ 5. „
die 4. Classe 1. „ „ 6. „
2. „ „ 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe	Zweite Classe		Dritte Classe		Vierte Classe		Anmerkung
		1. Abthl.	2. Abthl.	1. Abthl.	2. Abthl.	1. Abthl.	2. Abthl.	
	1. Schuljahr	2. Schulj.	3. Schulj.	4. Schulj.	5. Schulj.	6. Schulj.	7. u. 8. Schulj.	
Religionslehre	1	2	2	2	2	2	2	
Unterrichtssprache	12	10	10	8	8	8	8	
Rechnen	6/2	4	4	4*	4*	4*	4*	*für Mädchen 3 Stunden
Naturkunde	—	—	—	2	2	2	2	
Erdkunde u. Geschichte	—	—	—	2	2	3	3	
Schreiben	—	2	2	2	2	2	2	
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	2/2	2/2	3	3	4*	4*	f. Mädchen 2 Stunden
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	
Turnen	2/2	1	1	2	2	2	2	
Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden	18	21	21	26	26	28	28	

25 25 25

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von den betreffenden Schulbehörden bestimmt.

3. Betimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte) dürfen erst in der vierten Classe in Verwendung genommen werden.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; Besprechungen des Lesestoffes. Planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche. Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Classe.

(2. und 3. Schuljahr.)

a. Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b. Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

a. Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen verbunden mit Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks; Memoriren.

b. Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre mit besonderer Rücksicht auf das Haupt- und Zeitwort: Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter; schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; Briefe und Geschäftsaufsätze.

Vierte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

a. Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren passender Musterstücke.

b. Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; das Bindewort; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre sowie der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Rection. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Erzählungen; Umschreibungen poetischer Lesestücke, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Classe.

(2. und 3. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich, dann im erweiterten Zahlenraum bis 1000 und bis zu den Tausendteln. Mündliches Rechnen.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Die 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Decimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Mündliches Rechnen.

Vierte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalen und umgekehrt. Die 4 Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, in benannten und unbenannten Zahlen. Verhältnisrechnungen und Proportionen und deren Anwendung. Mündliches Rechnen. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungs-Rechnungen zu üben.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrung über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere jene, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

Vierte Classe.

(6. — 8. Schuljahr.)

Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben. Belehrung über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte Classe.

(4. und 5 Schuljahr.)

An der Hand des Lesebuches und mit Hilfe von Anschauungsmitteln werden die einfachsten Kenntnisse aus der Naturlehre vermittelt.

Vierte Classe.

(6. — 8. Schuljahr.)

In jedem Jahre werden aus allen Theilen der Naturlehre einzelne Individuen vorgenommen, so dass nach und nach eine Erweiterung und zugleich ein Wechsel des Lehrstoffes eintritt und am Ende des dreijährigen Turnus folgende physikalischen und chemischen Individuen abgehandelt sind:

Zusammenhangsformen der Körper. — Ausdehnung durch die Wärme. Thermometer, Luftzug und Wind. — Wärmeleitung. — Schmelzen, Verdampfen, Verdunsten. — Wärmestralung, Luftfeuchtigkeit. — Natürliche und künstliche Magnete, Compass. — Elektricität durch Reibung. — Gewitter. — Elektromagnet, Telegraph. — Wasser. — Luft. — Kohle, Kohlenoxyd, Kohlensäure. — Verwesung, Gährung. — Eisen. — Loth, Gewicht, Schwerpunkt. — Einfache Maschinen. — Fortpflanzung des Wasserdruckes, hydraulische Presse. — Communicationsgefässe. — Schwimmen. — Luftdruck, Barometer, Heber. — Pumpen, Heronsball, Feuerspritze. — Schall und Echo. — Ebene Spiegel. — Brechung des Lichtes und Farbenzerstreuung. — Das menschliche Auge, Brillen. — Mikroskop. Fernrohr. —

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes. Kenntnis des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse; Verständnis der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Heimatkunde ausgehend vom Schulorte. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. — Die österreichisch-ungarischeMonarchie; — die Producte ihrer Länder, sowie Gewerbe und Verkehr, Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen.

Vierte Classe.

(6. — 8. Schuljahr.)

Die Erde als Weltkörper; Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und vertikaler Gliederung, sowie nach ihrer politischen Eintheilung. — Europa mit Hervorhebung Mitteleuropa's. Culturbilder. — Eingehende Wiederholung und Ergänzung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

D. Geschichte.

Ziel: Der Unterricht in der Geschichte soll eine allgemeine Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und der des Vaterlandes im besondern beigetragen haben; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Sagen der Heimat. Erzählungen aus der österreichischen Geschichte; Erzählungen aus der alten Geschichte; die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen des Mittelalters.

Vierte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen Geschichte in chronologischer Folge. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht, oder von Personen und Ereignissen handelt, welche für die Entwicklung der Menschheit bedeutungsvoll waren, sind passend einzureihen. Zuletzt ist auf die Zusammenfassung der Hauptmomente des Gelernten Bedacht zu nehmen. — Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrung über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Classe.

(2. und 3. Schuljahr.)

Die kleinen und grossen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. — Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen die deutsche) Currentschrift hinzu.

Vierte Classe.

(6. — 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übungen in der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

VI. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zur richtigen Auffassung geometrischer Formen, Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Erste und zweite Classe.

(1. — 3. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Schreiben und Zeichnen gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Vierte Classe.

(6. — 8. Schuljahr.)

Zeichnen leichter Ornamente und Vorderansichten technischer Objecte nach dem Massstabe. Dictat- und Gedächtniszeichnen. Das in der geometrischen Formenlehre Gebotene ist dem Freihandzeichnen zu Grunde zu legen. — Dem Bedürfnisse der Mädchen ist mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten Rechnung zu tragen.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Dritte Classe.

Zweite Abtheilung.

(5. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Vierte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Wiederholung des in der 3. Classe Behandelten und Betrachtung der runden Körper nach demselben Lehrgange. — Messen und Berechnen von Flächen und Körpern nach Umfang und Inhalt.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief — lang, kurz — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

(2. und 3. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Einübung einstimmiger Lieder nach dem Gehör.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Kenntnis der Noten. Einübung einfacher Lieder auf Grundlage des Notensystems.

Vierte Classe

(6. — 8. Schuljahr.)

Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

VIII. Turnen*).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und des Körpers zu erhalten.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Durchbildung der Reihe; Richtung, Fühlung, Stellungswechsel durch ¼ Drehung. Auflösen, Wiederherstellen, Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung eines 3—4gliedrigen Reihenkörpers, Anwendung der Übungen der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangsstellung mit geschlossenen Füssen; einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

(2. und 3. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Einübung der einzelnen Glieder des Reihenkörpers, wie im Vorjahre der Reihe. Gehen und Laufen im Tact und mit Gleichtritt; Windungen; Vorziehen der Reihen; Öffnen und Schliessen je nach *einer* Richtung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen mit erhöhter Forderung nach Dauer und Mass; Verbindungen mit Armhebhalten oder übereinstimmenden Armthätigkeiten, Schrittarten bis Schrittwechselgang; Beindrehen; Hüpfen: *a)* in Schrittstellungen. *b)* auf einem Bein, *c)* in *tiefer Hockstellung; Rumpfdrehen, Rumpfwippen, Ausführung zum Theil von Ort.

Langes Schwungseil. Durchlaufen, Hüpfen an Ort; Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Spiele.

Dritte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Vorbemerkung. In dem Falle als die Zahl der Schüler in der Classe 40 überschreitet, empfiehlt sich auch für den Turnunterricht die Scheidung in Ober- und Unter-Abtheilung wöchentlich zwei halbe Stunden.

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen und Geräthe bleiben vom Mädchenturnen ausgeschlossen.

Ordnungsübungen. Das Einreihungsverhältnis nach Reihen und Rotten bestimmter hervorzuheben. Die Reihenübungen des Vorjahres auch nach Rotten; Bildung kleinerer Reihen, durch Reihungen erster Ordnung; Fortbewegung in zusammengesetzteren Bahnen; Drehen bis zu ½ Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelaufen; Fuss- und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Hüpfen: *a)* in und zu verschiedenen Stellungen; *b)* auf einem Bein mit Drehungen und Beinhalten [2]); Rumpfbeugen schräg und rückwärts; Rumpfschwenken; Armübungen; Dauerlauf bis 3 Minuten.

*Liegestütz. Vorlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Hüpfen mit Drehen auf einem Bein, Überspringen des geschwungenen Seiles. (Für Mädchen auch kurzes Seil.)

Freispringen. Gerade aus, ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten zu mässiger Weite und Höhe.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang und -Hangeln mit Rist-, Speich-, Ell- oder gemischtem Griffe; *Beinbewegungen; Beugehang mit Abstoss vom Boden, Dauerhalten, langsames Senken.

Senkrechte und schräge Leitern. (Obere Seite.) Steigen vorlings.

Stangengerüst. *Kletterschluss; *Schlusswechsel; *Klettern an einer Stange. Hang an zwei Stangen auch mit *Beinbewegungen.

Turnspiele.

Vierte Classe.

(6. — 8. Schuljahr)

Vorbemerkung. Die Trennung der Abtheilungen mit je wöchentlich zwei halben Stunden ist hier als Regel anzunehmen.

Ordnungsübungen. Reihungen zweiter Ordnung; Schwenken um gleich- und ungleichnamige Flügel und um die Mitte; Schwenkmühle, Schwenkstern; Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Passende Verbindungen; Wechsel von Gang- und Lauf-Arten und Richtungen, Einschaltung von Zwischentritten, Schrittwechsel- und Schottisch-Hüpfen; [3]) Bogenspreizen; Hüpfen mit grösserem Drehmasse; Rumpfkreisen; Dauerlauf bis 5 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt; Hüpfen in tiefer *Hockstellung. Für Mädchen auch kurzes Seil.

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen mit ¼ oder ½ Drehung beim Nachsprung.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen; Gehen in verschiedenen Richtungen ohne und mit Zuordnung von *Beinthätigkeiten; *Schwebekampf.

Sturmspringen. [4]) Bis höchstens ein Meter, zuerst mit Niedersprung seitwärts vom Brette.

*Bockspringen. Nur als gemischter Hochsprung mit geringer Steigerung; Knie- und Stehsprung.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit allmählichem Übergange zu schwierigeren Griffarten; Armwippen zu und aus Beugehalten, Zuckhangen und Hangeln ver-

---

Anmerkungen für Mädchen. [1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung, in Seitgrätschstellung nicht über ½ Schritt.

[2]) Fersen-, Knie-Heben und Hochspringen fallen aus.

[3]) Wiegehüpfen, Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten, Verwendung von Handklappern.

[4]) Das Sturmbrett ist nur zur Übertragung von Freiübungen und zum Tiefsprung von bezeichnetem Masse zu verwenden.

suchsweise; Griffwechsel mit ¼ und ½ Armdrehung; Schwengel, Kreisschwingen der Beine, Liege-Hang und Hangeln.

Senkrechte Leitern. *Hüpfsteigen; Steigen rücklings.

Schräge Leitern. Steigen an der *untern Seite.

Stangengerüst. *Klettern mit Schlusswechsel, mit Umkreisen, an 2 Stangen, *Wanderklettern; Beugehangübungen.

Barren. Stütz und Innensitz hinter, *Aussensitz vor der Hand im Wechsel mit Stand oder Stütz, oder mit Fortbewegung unter Aufrechthaltung des bezeichneten Stellungsverhältnisses; Stütz und *Beinthätigkeiten: *Aussensitze hinter der Hand mit Fortbewegung rückwärts; Schwingen [1]) fortgesetzt, *Wende, *Überdrehen aus dem Stande.

Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden Handarbeiten zu besorgen.

Lehrstoff: Häkeln und Stricken. An- und Einstricken. Stopfen der Strümpfe. Merken, Schlingen. Nähen. Ausbessern der Wäsche. Zeichnen der Schnitte. Zuschneiden von Wäschstücken.

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen, bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Nicht über Holmhöhe.

Lehrplan für fünfclassige Volksschulen.

1. Gruppirung der Schüler.

In fünfclassigen Volksschulen entspricht der 1., 2. und 3. Classe je ein Schuljahr. Die 4. und 5. Classe zerfallen in je zwei Abtheilungen, und zwar umfasst

die 4. Classe 1. Abtheilung das 4. Schuljahr,
2. „ „ 5. „
die 5. Classe 1. Abtheilung das 6. „
2. „ „ 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe	Zweite Classe	Dritte Classe	Vierte Classe		Fünfte Classe		Anmerkung
				1. Abthl.	2. Abthl.	1. Abthl.	2. Abthl.	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schulj.	5. Schulj.	6. Schulj.	7. u. 8. Schulj.	
Religionslehre	1	1	2	2	2	2	2	
Unterrichtssprache	12	10	9	6	6	6	6	
Rechnen	½	4	4*	4*	4*	4*	4*	* für Mädchen je 3 Stunden
Naturkunde	—	—	1	3*	3*	2 Naturg. 2 Naturl.	2 Naturg. 2 Naturl.	* für Mädchen je 2 Stunden
Erdkunde u. Geschichte	—	—	1	3	3	4	4	
Schreiben	—	2	2	2	2	1	1	
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	½	½	2	3	4*	4*	* für Mädchen 2 Stunden
Gesang	½	½	½	½	½	½	½	
Turnen	½	½	2	2	2	2*	2*	* für Mädchen 1 Stunde
Weibliche Handarbeiten	—	—	3	3	3	4	4	
Wöchentl. Stundenzahl für Knaben	18	20	23	25	26	28	28	
Wöchentl. Stundenzahl für Mädchen	18	20	25	26	27	28	28	

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte) dürfen erst in der fünften Classe in Verwendung genommen werden.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; Besprechungen des Lesestoffes; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche; Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe; der einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe; ausserdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach gegebenen Fragen.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übungen in der Mannichfaltichkeit des Ausdrucks; Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satz. Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung des Haupt- und Zeitwortes; fortgesetzte Übung in der Wortbildung; Wortfamilien; Rection; schriftliche Wiedergabe gehörter Erzählungen; Briefe.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift. Wort- und Redeton sind eingehend zu pflegen; Wort- und Sacherläuterungen; Angabe des Inhalts und Gedankenganges der Lesestücke. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und zusammengetzte Satz; Satzzeichnung; das Bindewort; Zusammenfassung der Formenlehre sowie der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Rection. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Wiedergabe von Erzählungen, Umschreibungen poetischer Lesestücke, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendteln. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Die 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Decimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Mündliches Rechnen.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalen und umgekehrt. Die 4 Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen. Verhältnisrechnungen und Proportionen und deren Anwendung. Mündliches Rechnen. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungs-Rechnungen zu üben.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrung über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

Dritte und vierte Classe.

(3.—5. Schuljahr.)

Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere jene, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben. Belehrungen über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte und vierte Classe.

(3.—5. Schuljahr.)

An der Hand des Lesebuches und mit Hilfe von Anschauungsmitteln werden die einfachsten Kenntnisse aus der Naturlehre vermittelt.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

In jedem Jahre werden aus allen Theilen der Naturlehre einzelne Individuen vorgenommen, so dass nach und nach eine Erweiterung und zugleich ein Wechsel des Lehrstoffes eintritt und am Ende des dreijährigen Turnus folgende physikalische und chemische Individuen abgehandelt sind:

Zusammenhangsformen der Körper. — Ausdehnung durch die Wärme, Thermometer, Luftzug und Wind. — Wärmeleitung. — Schmelzen, Verdampfen, Verdunsten. — Wärmestralung, Luftfeuchtigkeit. — Natürliche und künstliche Magnete, Compass. — Elektricität durch Reibung. — Gewitter. — Elektromagnet, Telegraph. — Wasser. — Luft. — Kohle, Kohlenoxid, Kohlensäure. — Verwesung, Gährung. — Eisen. — Loth, Gewicht, Schwerpunkt. — Einfache Maschinen. — Fortpflanzung des Wasserdruckes, hydraulische Presse. — Communicationsgefässe. — Schwimmen. — Luftdruck, Barometer, Heber. — Pumpen, Heronsball, Feuerspritze. — Schall und Echo. — Ebene Spiegel. — Brechung des Lichtes und Farbenzerstreuung. — Das menschliche Auge, Brillen. — Mikroskop, Fernrohr. —

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes nach physischen, topischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen; Kenntnis des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse; Verständnis der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Heimatkunde ausgehend vom Schulorte; Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Das Heimatland; die österreichisch-ungarische Monarchie. Die Producte ihrer Länder sowie Gewerbe und Verkehr, Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Die Erde als Weltkörper. Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und vertikaler Gliederung, sowie nach ihrer politischen Eintheilung. — Europa mit Hervorhebung Mitteleuropa's. Culturbilder. — Eingehende Wiederholung und Ergänzung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

D. Geschichte.

Ziel: Der Unterricht in der Geschichte soll eine allgemeine Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und der des Vaterlandes im besondern beigetragen haben; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Dritte Classe.

Sagen aus der Heimat. Erzählungen aus der Geschichte der Heimat und aus alter Zeit.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen und aus der allgemeinen Geschichte.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Ergänzung und Erweiterung des behandelten Lehrstoffes mit Hervorhebung solcher Partien aus der allgemeinen Geschichte, welche mit der Geschichte des Vaterlandes in naher Beziehung stehen oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Zuletzt ist auf die Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung des Gelernten Bedacht zu nehmen. — Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrung über Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Die kleinen und grossen Buchstaben und ihre Verbindung in genetischer Folge. — Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. — Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Wie in der vorigen Classe.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen Schulen die deutsche) Currentschrift hinzu.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

VI. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zur richtigen Auffassung geometrischer Formen. Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Erste und zweite Classe.

(1. und 2. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Schreiben und Zeichnen gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Dritte und vierte Classe.

(3.—5. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Zeichnen leichter Ornamente und Vorderansichten technischer Objecte nach dem Massstabe. Dictat- und Gedächtniszeichnen. Das in der geometrischen Formenlehre Gebotene ist dem Freihandzeichnen zu Grunde zu legen. — Dem Bedürfnisse der Mädchen ist mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten Rechnung zu tragen.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

*

Vierte Classe.

Zweite Abtheilung.

(5. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Wiederholung des in der 4. Classe Behandelten und Betrachtung der runden Körper nach demselben Lehrgange. Zeichnen der Körpernetze und Selbstverfertigung geometrischer Körper.

Messen und Berechnen von Flächen und Körpern nach Umfang und Inhalt.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühles. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief — lang, kurz — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Einübung einstimmiger Lieder. Kenntnis des Notensystems.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Einübung einfacher Lieder auf Grundlage des Notensystems.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übung im ein- und zweistimmigen Gesange.

VIII. Turnen*).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu wecken, die Frische des Geistes und des Körpers zu erhalten.

---

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen und Geräthe bleiben vom Mädchenturnen ausgeschlossen.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Durchbildung der Reihe: Richtung, Fühlung, Stellungswechsel durch ¼ Drehung, Auflösen, Wiederherstellen. Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung eines 3—4gliedrigen Reihenkörpers, Anwendung der Übungen der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangsstellung mit geschlossenen Füssen. Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Wiederholung. Einübung einzelner Glieder des Reihenkörpers, wie im Vorjahre der ungetheilten Reihe. Gehen im Tact und Gleichtritt. Laufen ausser Tact mit Einhaltung der Reihung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen des ersten Jahres. Verbindungen mit Armhebhalten oder übereinstimmenden Armthätigkeiten. Ausführung zum Theil auch von Ort.

Spiele.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Windungen; Vorziehen der Reihen; Öffnen und Schliessen je nach einer Richtung; die Reihenübungen des Vorjahres auch mit Rotten.

Freiübungen. Erhöhte Forderung nach Dauer und Mass. Schrittarten bis Schrittwechselgang. Beindrehen. Hüpfen *a)* in Schrittstellungen, *b)* auf einem Bein; *c)* *in tiefer Hockstellung. Rumpfdrehen; Rumpfwippen. Armübungen weiter entwickelt.

Langes Schwungseil. Durchlaufen. Hüpfen an Ort. Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff; *Beinbewegungen; Hangeln mit denselben Griffen.

Stangengerüst. *Kletterschluss. *Kletter-Versuche.

Turnspiele.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Vorbemerkung. In dem Falle, als die Zahl der Schüler in der Classe 40 überschreitet, empfiehlt sich auch für den Turnunterricht die Scheidung in obere und untere Abtheilung mit je wöchentlich 2 halben Stunden.

Ordnungsübungen. Das Einreihungsverhältnis nach Reihen und Rotten bestimmter hervorzuheben; Bildung kleinerer Reihen durch Reihungen erster Ordnung, auch an hintere Führer; Gehen und Laufen in zusammengesetzteren Bahnen; Drehen im Gehen bis zur ½ Drehung, Schwenken um gleichnamige Flügel.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss- und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Zwischentritte; Hüpfen in und zu verschiedenen Stellungen, auf einem Bein, mit zugeordneten Drehungen und Beinhalten [2]); Rumpf-

---

Anmerkung für Mädchen. [1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung in einer Seitgrätschstellung nicht über ½ Schritt.

[2]) Fersen-, Knieheben oder Hochspreizen fallen aus.

beugen schräg und rückwärts; Rumpfschwenken; Armübungen; passende Verbindungen. Dauerlauf bis 3 Minuten.

*Liegestütz. Vorlings.

Langes Schwungseil. Hüpfen mit Drehen auf einem Bein, Überspringen des geschwungenen Seiles; Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt. (Für Mädchen auch kurzes Seil.)

Freispringen. Gerade aus. ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten zu mässiger Weite und Höhe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen; Gehen in verschiedenen Richtungen ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit Ellgriff, mit Durchgreifen zwischen den Sprossen; Beugehang mit Abstossen vom Boden auf die Dauer.

Senkrechte und schräge Leitern. Steigen vorlings auf der obern Seite.

Stangengerüst. *Klettern an 1 Stange oder 1 Tau; *Schlusswechsel an 1 oder 2 Stangen, Hang an 2 Stangen, auch mit *Beinbewegungen.

Barren. Stütz und Innensitz hinter der Hand; Sitzwechsel ohne und mit Fortbewegung rückwärts; Stütz und *Beinbewegungen; *Überdrehen aus dem Stande.

Turnspiele.

Fünfte Classe.

(6.—8. Schuljahr.)

Vorbemerkung. Die Trennung der Abtheilungen mit je wöchentlich 3 halben Stunden ist hier als Regel anzunehmen.

Ordnungsübungen. Reihungen zweiter Ordnung, Schwenken um gleich- und ungleichnamige Flügel und um die Mitte, Schwenkmühle, Schwenkstern; Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Wechsel von Gang- und Laufarten und Richtungen; Schrittwechsel und Schottisch-Hüpfen [1]); Bogenspreizen; Hüpfen mit grösserem Drehmasse; Rumpfkreisen; Dauerlauf bis 5 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Hüpfen in *tiefer Hockstellung; Durchlaufen und Überspringen von Zweien gleichzeitig. (Für Mädchen auch kurzes Seil.)

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen. ¼ oder ½ Drehung beim Nachsprunge.

Schwebebaum. Zuordnung passender *Beinthätigkeiten, *Schwebekampf.

Sturmspringen. [2]) Bis höchstens 1 Meter hoch, zuerst mit Niedersprung seitwärts vom Brette.

*Bockspringen. Nur als gemischter Hochsprung mit geringer Steigerung; Kniesprung, Stehsprung.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit allmählichem Übergang zu schwierigeren Griffarten; Beugehang langsames Senken, Armwippen zu und aus Beugehalten, Zuckhangen und Hangeln versuchsweise; Griffwechsel mit ¼—½ Armdrehung; Schwengel; Kreisschwingen der Beine; * Liegehang und Hangeln.

Senkrechte Leitern. *Hüpfsteigen; Steigen rücklings.

Schräge Leitern. Steigen an der *unteren Seite.

Stangengerüst. *Klettern mit Schlusswechsel, mit Umkreisen; Beugehangübungen, *Wanderklettern, *Klettern an 2 Stangen, *Klettern mit gleichhandigen Griffen.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Wiegehüpfen; Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten, Verwendung von Handklappern.

[2]) Das Sturmbrett ist nur zur Übertragung von Freiübungen und zum Tiefsprung vom bezeichneten Masse zu verwenden.

Barren. Aussen- und Innensitze vor der Hand im Wechsel mit Stand oder Stütz; Stützeln ohne und mit *Beinbewegungen; *Aussensitze hinter der Hand mit Fortbewegung rückwärts; Schwingen [1]) fortgesetzt, *Wende, *Kehre, *Liegestütz, *Überdrehen aus dem Stande mit gemischtem oder Ellgriff.

Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Häkeln und Stricken.

Vierte Classe.

(4. und 5. Schuljahr.)

Fortsetzung des Strickens. An- und Einstricken. Stopfen der Strümpfe. Merken. Schlingen.

Fünfte Classe.

(6., 7. und 8. Schuljahr.)

Nähen. Ausbessern der Wäsche. Zeichnen der Schnitte. Zuschneiden von Wäschstücken. Das Nähen der Wäschstücke.

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Nicht über Holmhöhe.

Lehrplan für sechsclassige Volksschulen.

1. Gruppirung der Schüler.

In sechsclassigen Volksschulen entspricht der 1., 2., 3. und 4. Classe je ein Schuljahr. Die 5. und die 6. Classe gliedern sich in je zwei Abtheilungen, und zwar umfasst:

die 5. Classe 1. Abtheilung das 5. Schuljahr,
2. „ „ 6. „
die 6. Classe 1. „ „ 7. „
2. „ „ 8. Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe	Zweite Classe	Dritte Classe	Vierte Classe	Fünfte Classe		Sechste Classe		Anmerkung
					1. Abthl.	2. Abthl.	1. Abthl.	2. Abthl.	
	1. Schulj.	2. Schulj.	3. Schulj.	4. Schulj.	5. Schulj.	6. Schulj.	7. Schulj.	8. Schulj.	
Religionslehre	1	1	2	2	2	2	2	2	
Unterrichtssprache	12	10	9	9	6	6	6	6	
Rechnen	5/2	4	4*	4*	4*	4*	4*	4*	* für Mädchen 3 Stunden
Naturkunde	—	—	1	1	2	2	2	2	Naturgesch.
					2	2	2	2	Naturlehre
Erdkunde u. Geschichte	—	—	1	2	4*	4*	4	4	* für Mädchen 3 Stunden
Schreiben	—	2	2	2	1	1	1	1	
Zeichnen und geom. Formenlehre	—	2/2	2/2	2	3	3	4*	4*	* für Mädchen 2 Stunden
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	
Turnen	2/2	2/2	2	2	2	2	2*	2*	* für Mädchen 1 Stunde
Weibliche Handarbeiten	—	—	3	3	3	3	4	4	
Wöchentl. Stundenzahl für Knaben	18	20	23	25	27	27	28	28	
Wöchentl. Stundenzahl für Mädchen	18	20	25	27	28	28	28	28	

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte) dürfen erst von der fünften Classe an in Verwendung genommen werden.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Geschriebenen und Gedruckten.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; Besprechungen des Lesestoffes; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche; Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung. Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe; der einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe; ausserdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach gegebenen Fragen.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

a) Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz. Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satz; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung des Haupt- und Zeitwortes; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke, einfache Briefe.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen.

b) Sprachübungen. Fortgestezte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz im allgemeinen; Fortsetzung der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Fortsetzung der Rectionslehre. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes: Wiedergabe kurzer Lesestücke; Erzählungen, Beschreibungen, Briefe.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Wort- und Redeton sind eingehend zu pflegen; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren passender Musterstücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; das Bindewort; Zusammenfassung der Formenlehre sowie der Wort-Bildungslehre; Wortfamilien; Rection. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Erzählungen, Umschreibungen poetischer Lesestücke, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung der Rechnungsaufgaben des bürgerlichen Lebens. Grundzüge der einfachen Buchführung.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 100 und bis zu den Tausendteln. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Die 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und in Decimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Mündliches Rechnen.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Theilbarkeit der Zahlen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalen und umgekehrt. Verwandlung mehrnamiger Zahlen in gemeine oder in Decimalbrüche oder umgekehrt. Die 4 Grundoperationen in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen. — Erläuterungen der gebräuchlichsten Rechnungsvortheile. Mündliches Rechnen.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Ausziehen der Quadratwurzel. Verhältnisse und Proportionen. Interessenrechnung. Rabat-, Termin- und Theilungsrechnung. Kettensatz. Grundzüge der einfachen Buchführung. — Mündliches Rechnen. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungsrechnungen zu üben.

IV. Realien.

Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung sowie deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrung über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

Dritte und vierte Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere jene, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Thiere, Pflanzen und Mineralien gruppirt zu Gattungen und Familien. Belehrung über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte und vierte Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

An der Hand des Lesebuches und mit Hilfe von Anschauungsmitteln werden die einfachsten Kenntnisse vermittelt.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Nachstehende physikalische und chemische Individuen werden vorgenommen: Zusammenhangsformen der Körper. — Loth, Gewicht, Schwerpunkt. — Ausdehnung durch die Wärme, Thermometer, Luftzug und Wind. — Natürliche und künstliche Magnete, Polarität. — Elektrisirmaschine. — Berührungselektricität, Volta'sche Säule. Auflösung und Mischung. — Chemische Verbindung. - Wasser. — Luft. — Kohle, Kohlenoxyd, Kohlensäure. Kalkbrennen. Schwefel und Phosphor. Fortpflanzung des Wasserdruckes. hydraulische Presse, Bodendruck. — Communicationsgefässe. — Schwimmen. — Luftdruck, Barometer, Heber. — Entstehung und Fortpflanzung des Schalles. — Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes, Schatten. — Zurückwerfung des Lichtes, ebene Spiegel. —

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Der Lehrstoff der 5. Classe wird wiederholt und die einzelnen Theile desselben werden in dem zweijährigen Turnus (7. und 8. Schuljahr) durch nachstehende physikalische und chemische Individuen erweitert.

Wärmeleitung, Schmelzen, Verdampfen, Verdunsten. — Wärmestralung. Luftfeuchtigkeit. — Galvanische Ketten, Galvanoplastik. — Elektromagnet, Telegraph. — Atmosphärische Elektricität. — Die wichtigsten Schwermetalle. — Legierungen. — Verbrennung, Pottasche. — Verwesung, Gährung. — Fette. — Nahrungsmittel. — Die einfachen Maschinen. — Aräometer. — Pumpen, Heronsball. Feuerspritze. — Dampfmaschine. — Nachhall. Echo. — Brechung des Lichts und Farbenzerstreuung. — Das menschliche Auge, Brillen. — Mikroskop, Fernrohr.

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes nach physischen, topischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen; Kenntnis des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse; Verständnis der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Heimatkunde, ausgehend vom Schulorte; Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Das Heimatland. Graphische Darstellung desselben an der Schultafel. Übersicht über die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographische und Culturbilder.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Die österreichisch-ungarische Monarchie; Erdkugel. Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und vertikaler Gliederung. Die Erde als Weltkörper.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Die Erdtheile nach ihrer politischen Eintheilung. Culturbilder.

Europa mit Hervorhebung Mitteleuropa's. Eingehende Wiederholung und Ergänzung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

D. Geschichte.

Ziel: Kenntnis der hervorragendsten Persönlichkeiten aus der österreichischen und allgemeinen Geschichte. Kenntnis der Grundzüge der Verfassung.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Sagen aus der Heimat. Erzählungen aus der Geschichte der Heimat und aus alter Zeit.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen Geschichte.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen und aus der allgemeinen Geschichte.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Wiederholung, Ergänzung und Erweiterung des behandelten Lehrstoffes mit Hervorhebung solcher Partien aus der allgemeinen Geschichte, welche mit der Geschichte des Vaterlandes in naher Beziehung stehen oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Zuletzt ist auf die Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung des Gelernten Bedacht zu nehmen. — Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrung über die Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Zeichnen und geometrische Formenlehre.

A. Zeichnen.

Ziel: Befähigung der Schüler zur richtigen Auffassung geometrischer Formen, Übung des Augenmasses und des Darstellungsvermögens, angewandt auf einfache Gegenstände, wie sie das Leben bietet.

Erste und zweite Classe.

(1. und 2. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Schreiben und Zeichnen gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichts-

stoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Dritte und vierte Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Fünfte und sechste Classe.

(5.—8. Schuljahr.)

Zeichnen leichter Ornamente und Vorderansichten technischer Objecte nach dem Massstabe. Dictat- und Gedächtniszeichen. Das in der geometrischen Formenlehre Gebotene ist dem Freihandzeichnen zu Grunde zu legen. — Dem Bedürfnisse der Mädchen ist mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten Rechnung zu tragen.

B. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Wiederholung des in der 5. Classe Behandelten und Betrachtung der runden Körper nach demselben Lehrgange. Zeichnen der Körpernetze und Selbstverfertigung geometrischer Körper. Messen und Berechnen von Körpern nach Umfang und Inhalt.

VI. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift und der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Die kleinen, und die grossen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. — Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen Schulen die deutsche) Currentschrift hinzu.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Vervollkommnung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit Einschluss der Ziffern.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übungen wie in der 5. Classe. Rondschrift.

VII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes. Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief, — lang, kurz — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Einübung einstimmiger Lieder von grösserem Umfange nach dem Gehör. Kenntnis der Noten.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Einübung einstimmiger Lieder auf Grundlage des Notensystems.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Übergang zum zweistimmigen Gesang.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

VIII. Turnen *).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungsinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Durchbildung der Reihe: Richtung, Fühlung, Stellungswechsel durch ¼ Drehung, Auflösen, Wiederherstellen, Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung eines 3—4gliedrigen Reihenkörpers, Anwendung der Übungen der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangsstellung mit geschlossenen Füssen. Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Wiederholung und Einübung der einzelnen Glieder des Reihenkörpers, wie im Vorjahre der ungetheilten Reihe. — Gehen im Tact und mit Gleichtritt. Laufen ausser Tact, mit Einhaltung der Reihung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen des ersten Jahres; Verbindungen mit Armhebhalten oder übereinstimmenden Armthätigkeiten; Ausführung zum Theil auch von Ort.

Spiele.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Windungen; Vorziehen der Reihen; Öffnen und Schliessen je nach einer Richtung; die Reihenübungen des Vorjahres auch mit Rotten.

Freiübungen. Erhöhte Forderung nach Dauer und Mass. Schrittarten bis Schrittwechselgang, Beindrehen. Hüpfen *a.* in Schrittstellungen, *b.* auf einem Bein, *c.* * in tiefer Hockstellung. Rumpfdrehen, Rumpfwippen. Armübungen weiter entwickelt.

Langes Schwungseil. Durchlaufen. Hüpfen an Ort. Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff; *Beinbewegungen; Hangeln mit denselben Griffen.

Stangengerüst. *Kletterschluss, *Kletterversuche.

Turnspiele.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Wiederholung. Das Einreihungsverhältnis nach Reihen und Rotten bestimmter hervorzuheben. Bildung kleinerer Reihen durch Reihungen erster Ordnung; Gehen und Laufen in zusammengesetzteren Bahnen; Drehen im Gehen bis zur halben Drehung.

---

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen und Geräthe bleiben vom Mädchenturnen ausgeschlossen.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Hüpfen auf einem Bein mit Drehungen und zugeordnetem Beinhalten [2]). Rumpfbeugen rückwärts; Rumpfschwenken. Armübungen.

*Liegestütz. Vorlings.

Langes Schwungseil. Hüpfen mit Drehen, auf einem Bein; Überspringen des geschwungenen Seiles (für Mädchen auch Übungen mit kurzem Seil).

Freispringen. Geradeaus, ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten, zu mässiger Weite und Höhe.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit Ellgriff; mit Durchgreifen zwischen den Sprossen; Beugehang mit Abstoss vom Boden.

Senkrechte und schräge Leitern. (Obere Seite.) Steigen vorlings.

Stangengerüst. *Klettern an 1 Stange oder an 1 Tau. *Schlusswechsel an 1 oder 2 Stangen. Hang an 2 Stangen.

Turnspiele.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Reihungen an hintere Führer; zum Theil solche 2. Ordnung; Schwenkungen um gleichnamige und ungleichnamige Flügel, um die Mitte, und in Flankreihen um die vorderen Führer; Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Fortbildung der Schrittarten durch Veränderung der Richtung, Einschaltung von Zwischentritten; Hüpfen in und zu verschiedenen Stellungen; Rumpfthätigkeiten im Bogen; Armübungen; passende Verbindungen; Dauerlauf bis 3 Minuten.

*Liegestütz. Vorlings erweitert.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Drehungen; Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt; Durchlaufen und Überspringen von Zweien gleichzeitig. (Für Mädchen Übungen mit dem kurzen Seil.)

Freispringen. Ausbildung der Vorstufe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen; Gehen in verschiedenen Richtungen ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten.

Senkrechte oder schräge Leitern. Steigen mit gleichhandigen Griffen.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit grösseren Spannen; Dauerhalten im Beugehang; langsames Senken aus demselben; Griffwechsel mit Armdrehung bis ¼.

Schaukelringe. Niederlassen, Kreisschwingen im Hangstand; Durchschweben; Schwengel; Schwingen mit Abstoss; *Überdrehen aus Stand zum Stand; *Nest; *Überdrehen zum Grätschschwebehang.

Stangengerüst. *Klettern mit Schlusswechsel, mit Umkreisen; Hang mit *Beinbewegungen; Beugehang mit Abstoss und langsames Senken.

Barren. Innensitz und Sitzwechsel hinter der Hand, ohne und mit Fortbewegung; *Aussensitze vor den Händen im Wechsel mit Stand oder Stütz; Stütz mit *Beinbewegungen; *Überdrehen aus dem Stande.

Turnspiele.

Anmerkungen für Mädchen:

[1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung; in einer Seitgrätschstellung nicht über ½ Schritt.
[2]) Fersen- und Knieheben, Hochspreizen fallen aus.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Fortsetzung von Reihungen 2. Ordnung; Schwenkmühle, Schwenkstern, Gegen- und Walzschwenken, Schwenkungen grösserer Reihen; Lion'scher Reigenaufzug [1]).

Freiübungen. Wechsel von Gang- und Laufarten und Richtungen, Schrittwechsel und Schottischhüpfen, Schritt- und Kreuzzwirbeln [2]), Bogenspreizen, Hüpfen mit grösserem Drehmasse; Rumpfkreisen; *Ausfall; Dauerlauf bis 6 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings und seitlings.

Schwebebaum. Zuordnung passender *Beinbewegungen; *Schwebekampf.

Stabübungen.

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen, mit ¼ und ½ Drehung beim Nachsprunge.

Sturmspringen [3]). Bis höchstens 1—1⅕ Meter, zuerst Niedersprung seitwärts vom Brette.

*Bockspringen. Nur als gemischter Hochsprung und mit allmählicher Steigerung.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit allmählichem Übergange zu schwierigeren Griffarten. Griffwechsel mit ½ Armdrehungen; Schwengel, Kreisschwingen der Beine; Armwippen zu und aus Beugehalten; Hangschwingen, Zuckhangen.

Senkrechte Leitern. Hüpfsteigen, Steigen rücklings.

Schräge Leitern. Steigen rücklings und an der unteren Seite vorlings.

Stangengerüst. *Wanderklettern, *Klettern an 2 Stangen *Abklettern mit gleichhandigen Griffen. (Für Mädchen Hangeln an Ort und aufwärts.)

*Reck. Stützhüpfen (brusthoch); — Unter- und Ober-Armhang, Liegehangarten, Niederlassen im Hangstehen (Reck schulterhoch); Stützeln, Griffwechseln, wechselhandig; Wechsel von Stütz- und Sitz; Abschwung vor- und rückwärts; im Liegehang an 1 Bein: Wechselhang, Schwingen, Aufschwünge; Überdrehen, Felgenaufschwung.

Schaukelringe. Schwingen mit Abstoss und Beugehang, Kreisschwingen der Beine.

Rundlauf. Laufen ohne und mit Drehung auch mit gemischtem Gang; Galopphüpfen, Kreisschwingen mit Galoppabstoss.

Barren. Innensitze vor der Hand, *Aussensitze hinter der Hand mit Fortbewegung rückwärts, Stützeln am Ort, mit *Beinbewegungen; *Wende; Schwingen fortgesetzt [4]).

Turnspiele.

IX. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Anmerkungen für Mädchen:

[1]) Einübung einfacher Reigenformen.
[2]) Wiegehüpfen, Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten, Verwendung von Handklappern.
[3]) Das Sturmbrett nur zur Übertragung von Freiübungen und zum Tiefsprunge von bezeichnetem Masse zu verwenden.
[4]) Schwingen nicht über Holmhöhe.

Dritte Classe.

3. Schuljahr.)

Häkeln und Stricken.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Fortsetzung des Häkelns und Strickens.

Fünfte Classe.

(5. und 6. Schuljahr.)

Das An- und Einstricken. Das Stopfen der Strümpfe. Netzen. Schlingen. — Merken. Nähen. Stopfen des Netzes. Einsetzen und Stopfen schadhafter Wäsche.

Sechste Classe.

(7. und 8. Schuljahr)

Zeichnen der Schnitte. Zuschneiden von Wächstücken, Fortgesetzte Übung im Nähen und Ausbessern der Wäsche. Weissstickerei (Namenstickerei).

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

X. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Lehrplan für siebenclassige Volksschulen.

1. Gruppirung der Schüler.

In der siebenclassigen Volksschule ist der siebenten Classe das 7. und 8. Schuljahr in zwei Abtheilungen und den übrigen Classen je ein Schuljahr zugewiesen.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe	Zweite Classe	Dritte Classe	Vierte Classe	Fünfte Classe	Sechst. Classe	Siebente Classe		Anmerkung
							1. Abthl.	2. Abthl.	
	1. Schulj.	2. Schulj.	3. Schulj.	4. Schulj.	5. Schulj.	6. Schulj.	7. Schulj.	8. Schulj.	
Religionslehre	1	1	2	2	2	2	2	2	
Unterrichtssprache	12	10	9	9	6	4	4	4	
Rechnen	½	4	4*	4*	4*	4*	4*	4*	* in Mädchenschulen 3 St.
Naturkunde	—	—	1	1	3	2	2	2	Naturgesch.
						2	2	2	Naturlehre
Erdkunde u. Geschichte	—	—	1	2	3	4*	4*	4*	* in Mädchenschulen 3 St.
Freihandzeichnen	—	½	½	2	2	4	4	4	
Geometrische Formenlehre	—	—	—	--	1	2*	2*	2*	* in Mädchenschulen 1 St.
Schreiben	—	2	2	2	2*	1	1	1	* in Mädchenschulen 1 St.
Gesang	½	½	½	½	½	1	1	1	
Turnen	½	½	2	2	2	2*	2*	2*	* in Mädchenschulen 1 St.
Weibliche Handarbeiten	—	—	3	3	3	4	4	4	
Wöchentl. Stundenzahl für Knaben	18	20	23	25	26	28	28	28	
Wöchentl. Stundenzahl für Mädchen	18	20	25	27	27	28	28	28	

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte) dürfen erst von der 6. Classe an in Verwendung genommen werden.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mittheilungen anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Geschriebenen und Gedruckten.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; Besprechungen des Lesestoffes; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche; Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren von passenden Musterstücken.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe; der einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe; ausserdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach gegebenen Fragen.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satz; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung des Haupt- und Zeitwortes; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; einfache Briefe.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. Memoriren.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz im allgemeinen; Fortsetzung der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Fortsetzung der Rectionslehre. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes: Wiedergabe kurzer Lesestücke; Erzählungen, Beschreibungen, Briefe.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Wort- und Redeton sind eingehend zu pflegen; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengesetzte Satz; Satzzeichnung; das Bindewort; Ergänzung der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Rection. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Wiedergabe von Erzählungen; Umschreibungen poetischer Lesestücke, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

a) Lesen. Wohllautendes Lesen mit fortgesetzter Pflege des Wort- und Redetones; Besprechung der Lesestücke nach Inhalt und Darstellungsform; hiemit sind kurze literaturgeschichtliche Hinweise zu verbinden. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; eingehendere Behandlung des einfachen und mehrfachen Satzes; Wiederholung und Zusammenfassung des ganzen Lehrstoffes. Fortgesetzte schriftliche Übungen wie auf der früheren Stufe; Darstellungen eigener Beobachtungen und Erlebnisse nach vorangeganger Besprechung. Ausführung von Stoffen nach gegebenen Dispositionen.

III. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in den elementaren Rechnungsoperationen mit besonderen Zahlen. Gewandtheit in den Rechnungen des bürgerlichen Lebens. Bekanntschaft mit den Grundsätzen der einfachen Buchführung.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendteln. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Die 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und mit Decimalstellen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Mündliches Rechnen.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Theilbarkeit der Zahlen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalen und umgekehrt. Verwandlung mehrnamiger Zahlen in gemeine oder in Decimalbrüche und umgekehrt. — Die 4 Grundoperationen in ganzen und gebrochenen, in benannten und unbenannten Zahlen. Mündliches Rechnen.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Wiederholungsübungen über das Rechnen mit ganzen Zahlen, Decimalen und gemeinen Brüchen mit den gebräuchlichsten Rechnungsvortheilen. Abgekürzte Multiplication und Division. Mündliches Rechnen.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Quadriren und die Quadratwurzel. Verhältnisse und Proportionen, einfache Interessen-, Rabatt- und Terminrechnungen. Theilungsrechnung und Kettensatz. Grundzüge der einfachen Buchführung. Mündliches Rechnen. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungs-Rechnungen zu üben.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrungen über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

Dritte, vierte und fünfte Classe.

(3., 4 und 5. Schuljahr.)

Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere solche, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Thiere, Pflanzen und Mineralien gruppirt zu Gattungen und Familien. Erweiterung und Zusammenfassung des behandelten Stoffes nach einem System. Belehrung über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

B. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte, vierte und fünfte Classe.

(3., 4. und 5. Schuljahr.)

An der Hand des Lesebuches und mit Hilfe von Anschauungsmitteln werden die einfachsten Kenntnisse vermittelt.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Nachstehende physikalische und chemische Individuen werden vorgenommen: Zusammenhangsformen der Körper. — Loth, Gewicht, Schwerpunkt. — Ausdehnung durch die Wärme, Thermometer, Luftzug und Wind. — Natürliche und künstliche Magnete, Polarität. — Elektrisirmaschine. — Berührungselektricität. Volta'sche Säule. — Auflösung und Mischung. — Chemische Verbindung. — Wasser. — Luft. — Kohle, Kohlenoxyd, Kohlensäure, Kalkbrennen. — Schwefel und Phosphor. —

Fortpflanzung des Wasserdruckes, hydraulische Presse, Bodendruck. — Communicationsgefässe. — Schwimmen. — Luftdruck, Barometer, Heber. — Entstehung und Fortpflanzung des Schalles. — Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes, Schatten. — Zurückwerfung des Lichtes, ebener Spiegel.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Der Lehrstoff der 6. Classe wird wiederholt und die einzelnen Theile desselben werden in dem zweijährigen Turnus (7. und 8. Schuljahr) durch nachstehende physikalische und chemische Individuen erweitert:

Wärmeleitung. — Schmelzen, Verdampfen. Verdunsten. — Wärmestralung. Luftfeuchtigkeit. — Galvanische Ketten. Galvanoplastik. — Elektromagnet, Telegraph. — Atmosphärische Elektricität. — Die wichtigsten Schwermetalle. — Legirungen. — Verbrennung, Pottasche. — Verwesung, Gährung. — Fette. — Nahrungsmittel. — Die einfachen Maschinen. — Aräometer. — Pumpen, Heronsball, Feuerspritze. — Dampfmaschine. — Nachhall, Echo. — Brechung des Lichts und Farbenzerstreuung. — Das menschliche Auge, Brillen. — Mikroskop, Fernrohr.

C. Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes nach physischen, topischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen, Kenntnis des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse; Verständnis der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Heimatkunde, ausgehend vom Schulorte. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Das Heimatland. Graphische Darstellung desselben an der Schultafel. Übersicht über die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographische und Culturbilder.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Die österreichisch-ungarische Monarchie. Europa nach seiner politischen Eintheilung. Erdkugel; Oberfläche derselben; Gliederung der Erdoberfläche in Land und Wasser in einfachen Umrissen. Einschlägige Culturbilder.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Die Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie, soweit sich dieselben versinnlichen lassen. Allgemeine Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und vertikaler Gliederung.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Allgemeine Übersicht über die Erdtheile nach ihrer politischen Eintheilung mit besonderer Berücksichtigung Mitteleuropa's. Culturbilder.

Eingehende Betrachtung der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Beziehungen zu andern Ländern, betreffend Industrie und Handel.

D. Geschichte.

Ziel: Kenntnis der hervorragendsten Persönlichkeiten und Begebenheiten aus der österreichischen und allgemeinen Geschichte. Kenntnis der Grundzüge der Verfassung.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Sagen aus der Heimat. Erzählungen aus der Geschichte der Heimat und aus alter Zeit.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen Geschichte.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Bilder aus der österreichischen und aus der allgemeinen Geschichte.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Zusammenfassung des Lehrstoffes auch der früheren Classen zu einem chronologisch geordneten Ganzen. Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrung über Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

V. Freihandzeichnen.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener geometrischer Gebilde und Combinationen derselben. Darstellung räumlicher geometrischer Gebilde nach perspectivischen Grundsätzen. Gewandtheit im Zeichnen nach ornamentalen Vorlegeblättern und Modellen.

Erste und zweite Classe.

(1. und 2. Schuljahr.)

Auf dieser Stufe bilden die dem Schreiben und Zeichnen gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter dem Sachunterricht entnommener Gegenstände.

Dritte und vierte Classe.

(3. und 4. Schuljahr.)

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Zeichnen leichter Ornamente und Vorderansichten technischer Objecte nach dem Massstabe. Dictat- und Gedächtniszeichnen.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde aus freier Hand nach Vorzeichnungen, die der Lehrer an der Tafel entwirft und mit kurzen zum Verständnisse nöthigen Erklärungen begleitet, wobei von den Punkten ausgehend, gerade und krumme Linien in mannichfaltigen Lagen und Beziehungen zu einander, ferner die verschiedenen Winkel, Dreiecke, Vielecke, der Kreis und die Ellipse vorkommen. Combinationen der gerad- und krummlinigen Figuren. Darstellung räumlicher Gebilde nach Drahtmodellen.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Darstellung räumlicher Gebilde nach Holzmodellen als Fortsetzung des perspectivischen Zeichnens. — Übungen im Ornamentzeichnen zuerst nach Entwürfen des Lehrers an der Schultafel, sodann nach Vorlegeblättern und Modellen. Gedächtnis-Zeichnungsübungen, bei welchen aber vorher alle Grössenverhältnisse der Zeichnung erörtert werden sollen. Dem Bedürfnisse der Mädchen ist mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten Rechnung zu tragen.

VI. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Wiederholung des in der 5. Classe Behandelten und Betrachtung der runden Körper nach demselben Lehrgang. Zeichnen der Körpernetze und Selbstverfertigung geometrischer Körper.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Berechnung von Flächen und Körpern nach Umfang und Inhalt.

VII. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift und der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Die kleinen und die grossen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen Schulen die deutsche) Currentschrift hinzu.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Vervollkommnung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit Einschluss der Ziffern und Satzzeichen.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übungen wie in der 5. Classe.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Übungen wie in der 5. und 6. Classe. Rondschrift.

VIII. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes. Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief, — lang, kurz, — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Einübung einstimmiger Lieder von grösserem Umfange nach dem Gehör. Kenntnis der Noten.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Einübung einstimmiger Lieder auf Grundlage des Notensystems.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Einübung einstimmiger Lieder. Übergang zum zweistimmigen Gesang.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Fortgesetzte Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

IX. Turnen *).

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

---

*) Die mit Sternchen bezeichneten Übungen oder Geräthe sind beim Mädchenturnen ausgeschlossen.

Erste Classe.

(1. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Durchbildung der Reihe: Richtung, Fühlung, Stellungswechsel durch ¼ Drehung. Auflösen. Wiederherstellen. Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung eines 3—4gliedrigen Reihenkörpers. Anwendung der Übungen der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangsstellung mit geschlossenen Füssen. Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

(2. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Wiederholung. Einübung der einzelnen Glieder des Reihenkörpers, wie im Vorjahre der ungetheilten Reihe. Gehen im Tact und mit Gleichtritt. Laufen ausser Tact, mit Einhaltung der Reihung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen des ersten Jahres; Verbindungen mit Armhebhalten oder übereinstimmenden Armthätigkeiten; Ausführung zum Theil auch von Ort.

Spiele.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Windungen; Vorziehen der Reihen; Öffnen und Schliessen je nach *einer* Richtung; die Reihenübungen des Vorjahres auch mit Rotten.

Freiübungen. Erhöhte Forderung nach Dauer und Mass. Schrittarten bis Schrittwechselgang; Beindrehen; Hüpfen: *a)* in Schrittstellungen, *b)* auf einem Bein, c) *in tiefer Hockstellung. Rumpfdrehen; Rumpfwippen. Armübungen weiter entwickelt.

Langes Schwungseil. Durchlaufen; Hüpfen an Ort. Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff; *Beinbewegungen; Hangeln mit denselben Griffen.

Stangengerüst. *Kletterschluss; *Kletterversuche.

Turnspiele.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Wiederholung; das Einreihungsverhältnis nach Reihen und Rotten bestimmter hervorzuheben. Bildung kleinerer Reihen durch Reihungen erster Ordnung; Gehen und Laufen in zusammengesetzteren Bahnen. Drehen im Gehen bis zur halben Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss und Kniewippen [1]) in verschiedenen Formen; Hüpfen auf einem Bein mit Drehungen und zugeordnetem Beinhalten [2]); Rumpfbeugen rückwärts; Rumpfschwenken; Armübungen.

*Liegestütz. Vorlings.

Langes Schwungseil. Hüpfen mit Drehen, auf einem Bein; Überspringen des geschwungenen Seiles. (Für Mädchen auch Übungen mit dem kurzen Seil.)

Anmerkung für Mädchen.

[1]) Nicht bis zur tiefen Hockstellung, in einer Seitgrätschstellung nicht über ½ Schritt.

[2]) Fersen, Hochspreizen, Knieheben fallen aus.

Freispringen. Gerade aus, ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten, zu mässiger Weite und Höhe.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit Ellgriff; mit Durchgreifen zwischen den Sprossen; Beugehang mit Abstoss vom Boden.

Senkrechte und schräge Leitern. Obere Seite. Steigen vorlings.

Stangengerüst. *Klettern an einer Stange oder an einem Tau. Schlusswechsel an ein oder zwei Stangen. Hang an zwei Stangen.

Turnspiele.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Reihungen an den hintern Führer; zum Theil solche zweiter Ordnung, Schwenkungen um gleichnamige Flügel; in Flankenreihen um vordere Führer. Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Fortbildung der Schrittarten durch Veränderung der Richtung; Einschaltung von Zwischentritten. Hüpfen in und zu verschiedenen Stellungen. Rumpfthätigkeiten im Bogen. Armübungen, passende Verbindungen. Dauerlauf bis 3 Minuten.

*Liegestütz. Vorlings erweitert.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Drehungen. Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt. Für Mädchen auch kurzes Seil.

Freispringen. Ausbildung der Vorstufe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen, Gehen in verschiedenen Richtungen ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit grösseren Spannen. Dauerhalten im Beugehang, langsames Senken aus demselben.

Schaukelringe. Niederlassen im Hangstand. Durchschweben, Schwengel. Schwingen mit Abstoss. *Überdrehen aus Stand zu Stand. *Nest.

Stangengerüst. *Klettern mit Schlusswechsel, *mit Umkreisen; Hang und *Beinbewegungen; Beugehang mit Abstoss und langsames Senken.

Barren. Stütz und Innensitz hinter der Hand; Sitzwechsel ohne und mit Fortbewegung rückwärts; Stütz und *Beinbewegungen. *Überdrehen aus dem Stande.

Senkrechte und schräge Leitern. Steigen mit gleichhandigen Griffen.

Turnspiele.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Fortsetzung von Reihungen zweiter Ordnung Schwenkungen um ungleichnamige Flügel und um die Mitte; Schwenkmühle; Schwenkstern; Schwenkungen grösserer Reihen.

Freiübungen. Wechsel von Gang- und Lauf-Arten und -Richtungen; Schrittwechsel- und Schottisch-Hüpfen; Bogenspreizen; Hüpfen mit grösserem Drehmasse; Rumpfkreisen; Dauerlauf bis 5 Minuten.

*Liegestütz. Rücklings.

Schwebebaum. Zuordnung passender *Beinbewegungen.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Hüpfen in tiefer *Hockstellung; Durchlaufen und Überspringen von Zweien gleichzeitig (für Mädchen auch kurzes Seil).

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen.

Sturmspringen. [1]) Bis höchstens 1 Meter; zuerst mit Niedersprung seitwärts vom Brette.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Das Sturmbrett nur zur Übertragung von Freiübungen und zum Tiefsprung von dem bezeichneten Masse zu verwenden.

*Bockspringen. Nur als gemischter Hochsprung und mit geringer Steigerung.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit allmäligem Übergange zu schwierigeren Griffarten, Griffwechsel bis ¼ Armdrehung; Wechselhang; Schwengel; *Kreisschwingen der Beine.

Senkrechte Leitern. *Hüpfsteigen.

Schräge Leitern. Steigen rücklings.

Stangengerüst. *Wanderklettern; *Klettern an zwei Stangen; *Abklettern mit gleichhandigen Griffen.

*Reck. Stützhüpfen brusthoch; Unter- und Oberarmhang; Liegehangarten; Niederlassen im Hangstehen. (Reck schulterhoch.)

Schaukelringe. Ergänzung der Übungen des Vorjahres; Kreisschwingen im Hangstand; *Überdrehen zum Grätschschwebehang.

Barren. *Aussensitze vor der Hand im Wechsel mit Stand oder Stütz; Innensitze vor der Hand; Stützeln an Ort mit *Beinbewegungen.

Turnspiele.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen. Gegen- und Walzschwenken; Schwenkungen; Reihungen und ½ Drehungen in Verbindung; Schwenkungen des Reihenkörpers; Kette; Lion'scher Reigenaufzug. [1])

Freiübungen. *Fechterstellung und Ausfall; Stand auf 1 Bein als Ausgangsstellung; Schritt- und Kreuzzwirbeln. Dauerlauf bis 8 Minuten.

*Liegestütz. Seitlings.

Hantelübungen. Mit 1—1½ Kilogramm schweren Hanteln.

Schwebebaum. Gehen mit Kniewippen in der *Fechterstellung; *Schwebekampf.

Freispringen. Mit ¼—1½ Drehung beim Nachsprung.

Sturmspringen. Bis 1⅕ Meter Höhe [2]).

*Bockspringen. Zu höherem Masse; auch Knie- und Stehsprung.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit mässigem Schwunge; Hangzucken an Ort und von Ort; Armwippen zu und aus Beughalten.

Senkrechte Leitern. Steigen rücklings.

Schräge Leitern. An der *unteren Seite *Steigen, Hangeln aufwärts.

*Reck. Stützeln; Griffwechseln wechselhandig; Abschwung vorwärts; Wechsel vom Stütz und Sitz; Abschwung rückwärts; im Liegehang; Schwingen. Wechselhang, Griffwechsel, Aufschwung vorwärts aus Liegehängen an einem Bein, Welle mit aufgelegtem Arm; Felgeaufschwung.

Stangengerüst. An zwei Stangen Hangeln an Ort, und aufwärts.

Schaukelringe. Schwingen mit Abstoss und Beugehang; Kreisschwingen der Beine.

Rundlauf. Laufen ohne und mit Drehung, auch mit gemischtem Gang; Galopphüpfen; Kreisschwingen mit Galoppabstoss.

Barren. *Aussensitze hinter der Hand mit Fortbewegung rückwärts; Schwingen fortgesetzt [3]), *auch mit Beinbewegungen; *Wende; *Sitzwechsel vor und hinter den Händen; *Überdrehen aus dem Stande, auch mit gemischtem, oder Ellgriff; Stützeln; *Kehre.

Ziehen und Schieben.

Turnspiele.

Anmerkung für Mädchen. [1]) Einübung einfacher Reigenformen.

[2]) Siehe Anmerkung des Vorjahres.

[3]) Nicht über Holmhöhe.

X. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Schülerinnen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Dritte Classe.

(3. Schuljahr.)

Häkeln und Stricken.

Vierte Classe.

(4. Schuljahr.)

Fortsetzung des Häkelns und Strickens.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

Das An- und Einstricken. Das Stopfen der Strümpfe. Netzen. Schlingen.

Sechste Classe.

(6. Schuljahr.)

Merken. Nähen. Stopfen des Netzes, Einsetzen und Stopfen schadhafter Wäsche.

Siebente Classe.

(7. und 8. Schuljahr.)

Zeichnen der Schnitte. Zuschneiden von Wäschstücken. Fortgesetzte Übung im Nähen und Ausbessern der Wäsche. Weissstickerei (Namensticken).

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe, nach Art, Güte und Bezugsquelle.

XI. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen, bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Lehrplan der achtclassigen Bürgerschule für Knaben.

Dieser Lehrplan gilt auch für achtclassige Volksschulen, in denen die vorgeschriebenen Lehrziele nach Möglichkeit zu erreichen sind.

In selbstständigen dreiclassigen Bürgerschulen ist der Lehrplan der 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Bürgerschule einzuhalten.

1. Gruppirung der Schüler.

Jeder Classe entspricht ein Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe 1. Schulj.	Zweite Classe 2. Schulj.	Dritte Classe 3. Schulj.	Vierte Classe 4. Schulj.	Fünfte Classe 5. Schulj.	Sechst. Classe 6. Schulj.	Siebte. Classe 7. Schulj.	Achte Classe 8. Schulj.	
Religionslehre	1	1	2	2	2	1	1	1	
Unterrichtssprache	12	10	9	9	6	4	4	3	
Geographie und Geschichte	—	—	1	2	3	3	3	3	
Naturgeschichte	—	—	1	1	3	2	2	2	
Naturlehre						2	2	3	
Arithmetik	6/1	4	4	4	4	4	4	4	
Geometrie und geom. Zeichnen	—	—	—	—	1	3	3	3	
Freihandzeichnen	—	2/2	2/2	2	2	4	4	6	
Schreiben	—	2	2	2	2	1	1	—	
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	1	1	1	
Turnen	2/2	2/2	2	2	2	2	2	2	
Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden	18	20	23	25	26	27	26	27	

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre) dürfen erst von der 6. Classe an in Verwendung genommen werden.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den betreffenden Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Richtiges Lesen und genaues Verständnis des Gelesenen und Gehörten mit Rücksicht auf Inhalt und Form; fehlerfreier und gefälliger Ausdruck in Wort und Schrift, überdies Geübtheit in der Abfassung der im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Erzeugnissen der neueren Literatur, soweit dieselben in dem Gesichtskreise des Schülers liegen.

Erste Classe.

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung; Besprechungen des Lesestoffes; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche; Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Classe.

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren passender Musterstücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Dritte Classe.

a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. Memoriren.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe; der einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe; ausserdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach gegebenen Fragen.

Vierte Classe.

a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satze. Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung des Haupt- und Zeitwortes; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; kleine Briefe.

Fünfte Classe.

a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. Memoriren.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz im allgemeinen; Fortsetzung der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Fortsetzung der Rectionslehre. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes: Wiedergabe kurzer Lesestücke, Erzählungen, Beschreibungen, Briefe.

Sechste Classe.

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit richtiger Betonung; genaues Verständnis des Gelesenen; mündliche Wiedergabe; freier Vortrag erzählender Gedichte und Prosastücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung. Der einfache und mehrfache Satz im allgemeinen, mit Rücksicht auf die Zeichensetzung. Näheres über Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort. Wortbildung.

Erzählungen und Beschreibungen, angeknüpft an Gelesenes und Wahrgenommenes. Briefe und einfache Geschäftsaufsätze.

Siebente Classe.

a) Lesen. Fortsetzung der Leseübungen, Besprechung nach Inhalt und Darstellungsart, besonders bei poetischen Stücken. Beachtung des Rhythmus und Reimes. Fortgesetzte Übung im Vortragen erzählender Gedichte und Prosastücke.

b) Sprachübungen. Die Glieder des einfachen Satzes insbesondere, wobei die Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter besonders ins Auge zu fassen ist. Die adverbialen Bestimmungen. Fürwörter. Wortbildung.

Fortgesetzte Aufsatzübungen, angeknüpft theils an das Lesebuch, theils an den übrigen Unterricht, namentlich an die Geschichte. Beschreibungen grösseren Umfanges nach gegebenen Dispositionen. Geschäftsaufsätze.

Achte Classe.

a) Lesen. Fortgesetztes Lesen, Erzählen und Vortragen. Zusammenfassen alles dessen, was auf den früheren Stufen aus der Literatur geboten wurde mit kurzen Biographien der bedeutendsten Schriftsteller; Anbahnung des Verständnisses für Schönheit der Form.

b) Sprachübungen. Genauere Kenntnis des Satzbaues, insbesondere des zusammengesetzten Satzes, mit Rücksicht auf die Bindewörter, Zeitformen und Redeweisen.

Grössere Aufsätze, deren Anlage vorher besprochen wird. Gelegentliche Übung im Disponiren solcher Stoffe, die dem Schüler nahe liegen. Geschäftsaufsätze.

III. Geographie und Geschichte.

A. Geographie.

Ziel: Kenntnis des Wichtigsten aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Übersichtliche Kenntnis Europa's und der übrigen Erdtheile. Genauere Kenntnis der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Heimatlandes.

Industrie und Handel, sowie der wechselseitige Verkehr der Völker und die charakteristischen Producte der Länder sind zu berücksichtigen.

Dritte Classe.

Heimatkunde, ausgehend vom Schulort. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Vierte Classe.

Das Heimatland. Übersicht über die österreichisch-ungarische Monarchie. Geographische und Culturbilder.

Fünfte Classe.

Die österreichisch-ungarische Monarchie. Europa nach seiner politischen Eintheilung. Erdkugel, Oberfläche derselben, Gliederung derselben in einfachen Umrissen. Einschlägige Culturbilder.

Sechste Classe.

Die Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie, soweit sich dieselben versinnlichen lassen. Allgemeine Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und vertikaler Gliederung.

Siebente Classe.

Allgemeine Übersicht über die Erdtheile nach ihrer politischen Eintheilung mit besonderer Berücksichtigung Mitteleuropa's. Culturbilder.

Achte Classe.

Eingehende Betrachtung der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Beziehungen zu anderen Ländern, betreffend Industrie und Handel.

B. Geschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Vaterlands- und Heimatsgeschichte. Kenntnis der Grundzüge der Verfassung.

Dritte Classe.

Sagen aus der Heimat. Erzählungen aus der Geschichte der Heimat und aus alter Zeit.

Vierte Classe.

Bilder aus der österreichischen Geschichte.

Fünfte Classe.

Bilder aus der österreichischen und aus der allgemeinen Geschichte.

Sechste Classe.

Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge.

Siebente Classe.

Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Achte Classe.

Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Zuletzt ist der Lehrstoff der 6., 7. und 8. Classe zu einem chronologisch geordneten Ganzen zusammenzufassen. — Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrungen über die Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

IV. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrungen über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

Dritte, vierte und fünfte Classe.

Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere jene, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung mit Benützung des Lesebuches behandelt.

Sechste Classe.

Thiere. Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben.

Siebente Classe.

Thiere, Pflanzen und Mineralien gruppirt zu Gattungen und Familien.

Achte Classe.

Erweiterung und Zusammenfassung des behandelten Stoffes nach einem System. Belehrungen über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

V. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte, vierte und fünfte Classe.

An der Hand des Lesebuches und mit Hilfe von Anschauungsmitteln werden die einfachsten Kenntnisse vermittelt.

Sechste Classe.

Nachstehende physikalische und chemische Individuen werden vorgenommen: Zusammenhangsformen der Körper. — Loth, Gewicht, Schwerpunkt. — Ausdehnung durch die Wärme, Thermometer, Luftzug und Wind. — Natürliche und künstliche Magnete, Polarität. — Elektrisirmaschine. — Berührungselektricität, Volta'sche Säule. — Auflösung und Mischung. — Chemische Verbindung. — Wasser. — Luft. — Kohle, Kohlenoxyd, Kohlensäure, Kalkbrennen. — Schwefel und Phosphor. — Fortpflanzung des Wasserdruckes, hydraulische Presse, Bodendruck. — Communicationsgefässe. — Schwimmen. — Luftdruck, Barometer, Heber. — Entstehung und Fortpflanzung des Schalles. — Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes, Schatten. — Zurückwerfung des Lichtes, ebene Spiegel.

Siebente Classe.

Der Lehrstoff der 6. Classe wird wiederholt, und die einzelnen Theile desselben werden durch folgende physikalische und chemische Individuen erweitert: Wärmeleitung. — Schmelzen, Verdampfen, Verdunsten. — Compass. — Galvanische Ketten, Galvanoplastik. — Die wichtigsten schweren Metalle. — Legirungen. — Verbrennung, Pottasche. — Kieselsäure, Glas. — Die einfachen Maschinen. — Gleichgewicht und Bewegung. — Pendel. — Widerstände der Bewegung. — Aräometer. — Pumpen, Heronsball, Feuerspritze. — Nachhall, Echo. — Gekrümmte Spiegel. — Brechung des Lichtes und Farbenzerstreuung.

Achte Classe.

Der Lehrstoff der 6. und 7. Classe wird übersichtlich wiederholt, und die einzelnen Theile desselben werden durch folgende physikalische und chemische Individuen erweitert: Wärmestralung, Luftfeuchtigkeit. — Atmosphärische Elektricität. — Elektromagnet, Telegraph. — Stärke, Zucker, Cellulose. — Verwesung, Gährung. — Trockene Destillation, Leuchtgas. — Farbstoffe, Bleichen. — Fette. — Nahrungsmittel. — Centralbewegung. — Wasserräder, Mahlmühle. — Dampfmaschine. — Saiten- und Blaseinstrumente, das menschliche Stimmorgan. — Das menschliche Ohr. — Das menschliche Auge, Brillen. — Mikroskop und Fernrohr. — Entstehung der Lichtbilder.

VI. Arithmetik.

Ziel: Fertigkeit und Sicherheit in den elementaren Rechnungsoperationen mit besonderen Zahlen und den gebräuchlichen Vortheilen und Abkürzungen. Gewandtheit in den Rechnungen des bürgerlichen Lebens und in der einfachen gewerblichen Buchführung.

Erste Classe.

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1 bis 20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Classe.

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Dritte Classe.

Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendteln. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Vierte Classe.

Die 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und mit Decimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Mündliches Rechnen.

Fünfte Classe.

Theilbarkeit der Zahlen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalen und umgekehrt. Verwandlung mehrnamiger Zahlen in gemeine oder in Decimalbrüche und umgekehrt. — Die 4 Grundoperationen in ganzen und gebrochenen. in benannten und unbenannten Zahlen. Mündliches Rechnen.

Sechste Classe.

Wiederholungsübungen über das Rechnen mit ganzen Zahlen, Decimalen und gemeinen Brüchen mit den gebräuchlichsten Rechnungsvortheilen. Abgekürzte Multiplication und Division. Verhältnisse und Proportionen. Mündliches Rechnen.

Siebente Classe.

Das Rechnen mit entgegengesetzten Grössen. Ziffergleichungen. Quadriren und Kubiren. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel. Einfache Interessen-, Rabatt- und Terminrechnung, Theilungsrechnung. Mündliches Rechnen.

Achte Classe.

Kettensatz. Procentrechnung und deren Anwendung auf Waarenpreisberechnung. Die einfacheren Fälle der Zinseszinsrechnung. Münzreduction und die Berechnung des Wechseldiscont. Einfache gewerbliche Buchführung in praktischen Beispielen. Mündliches Rechnen.

VII. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

Ziel: Sicherheit im Erkennen, Vergleichen, Berechnen und Ausmessen von Raumgrössen.

Fünfte Classe.

Geometrische Formenlehre. Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen und runden Körper betrachtet, und durch Anschauung an denselben wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Sechste Classe.

Die wichtigsten Lehrsätze der Planimetrie mit Ausschluss der Ähnlichkeitslehre. Constructionsaufgaben im Anschlusse an den geometrischen Lehrstoff.

Siebente Classe.

Wiederholung des Lehrstoffes der 6. Classe mit Ergänzung desselben durch die Ähnlichkeitssätze, Flächenberechnung. Constructionsaufgaben im Anschlusse an den geometrischen Unterricht. Einiges über Situationspläne. Nach Thunlichkeit Feldmessübungen mit Ketten und Stäben.

Achte Classe.

Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes der im bürgerlichen Leben vorkommenden Körperformen. Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches mit den zum Verständnisse der Darstellung nothwendigen Erläuterungen.

VIII. Freihandzeichnen.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener geometrischer Gebilde und Combinationen derselben, Darstellung räumlicher geometrischer Gebilde nach perspectivischen Grundsätzen. Gewandtheit im Zeichnen nach ornamentalen Vorlegeblättern und Modellen.

Erste und zweite Classe.

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter, dem Sachunterrichte entnommener Gegenstände.

Dritte und vierte Classe.

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Fünfte Classe.

Zeichnen leichter Ornamente. Dictat- und Gedächtniszeichnen.

Sechste Classe.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde aus freier Hand nach Vorzeichnungen, die der Lehrer an der Tafel entwirft und mit kurzen zum Verständnisse nöthigen Erklärungen begleitet, wobei von Punkten ausgehend, gerade und krumme Linien in mannichfaltigen Lagen und Beziehungen zu einander, ferner die verschiedenen Winkel, Dreiecke, Vielecke, der Kreis und die Ellipse vorkommen. — Combinationen der gerad- und krummlinigen Figuren. Darstellung räumlicher Gebilde nach Drahtmodellen.

Siebente und achte Classe.

Darstellung räumlicher Gebilde nach Holzmodellen als Fortsetzung des perspectivischen Zeichnens. — Übungen im Ornamentenzeichnen zuerst nach Entwürfen des Lehrers an der Schultafel, sodann nach Vorlegeblättern und Modellen. — Gedächtnis-Zeichnungsübungen, bei welchen aber vorher alle Grössenverhältnisse der Zeichnung erörtert werden sollen.

IX. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift und der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten.

Erste Classe.

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Classe.

Die kleinen und die grossen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen die deutsche) Currentschrift hinzu.

Vierte Classe.

Vervollkommnung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit Einschluss der Ziffern und Satzzeichen.

Fünfte Classe.

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

Sechste Classe.

Fortgesetzte Übungen wie in der 5. Classe. Rondschrift.

Siebente Classe.

Fortgesetzte Übungen wie in der 6. Classe.

X. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes; Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief, — lang, kurz, — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehöre.

Zweite Classe.

Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

Dritte Classe.

Einübung einstimmiger Lieder von grösserem Umfange nach dem Gehör. Kenntnis des Notensystemes.

Vierte Classe.

Einübung einfacher einstimmiger Lieder auf Grundlage des Notensystemes.

Fünfte Classe.

Einübung einstimmiger Lieder. Übergang zum zweistimmigen Gesang.

Sechste Classe.

Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

Siebente Classe.

Fortgesetzte Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

Achte Classe.

Lehrstoff wie in der 7. Classe mit gesteigerten Anforderungen.

XI. Turnen.

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungsinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

Erste Classe.

Ordnungsübungen. Durchbildung der Reihe; Richtung, Fühlung, Stellungswechsel durch $^1/_4$ Drehung, Auflösen, Wiederherstellen. Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung des 3—4gliedrigen Reihenkörpers, Anwendung der Übungen der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangsstellung mit geschlossenen Füssen. Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungsspiele.

Zweite Classe.

Ordnungsübungen. Wiederholung und Einübung der einzelnen Glieder des Reihenkörpers wie im Vorjahre der ungetheilten Reihe. — Gehen im Tact und mit Gleichtritt. Laufen ausser Tact mit Einhaltung der Reihung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen des ersten Jahres; Verbindungen mit Armhebhalten, oder übereinstimmenden Armthätigkeiten; Ausführung zum Theil auch von Ort.

Spiele.

Dritte Classe.

Ordnungsübungen. Windungen; Vorziehen der Reihen; Öffnen und Schliessen je nach *einer* Richtung; die Reihenübungen des Vorjahres auch mit Rotten.

Freiübungen. Erhöhte Forderung nach Dauer und Mass. Schrittarten bis Schrittwechselgang. Beindrehen. Hüpfen: *a*) in Schrittstellungen, *b*) auf einem Bein, *c*) in tiefer Hockstellung. Rumpfdrehen; Rumpfwippen. Armübungen weiter entwickelt.

Langes Schwungseil. Durchlaufen. Hüpfen an Ort. Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff; Beinbewegungen; Hangeln mit denselben Griffen.

Stangengerüst. Kletterschluss. Kletterversuche.

Turnspiele.

Vierte Classe.

Ordnungsübungen. Wiederholung. Das Einreihungsverhältnis nach Reihen und Rotten bestimmter hervorzuheben; Bildung kleinerer Reihen durch Reihung erster Ordnung; Gehen und Laufen in zusammengesetzteren Bahnen; Drehen im Gehen bis zur halben Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf; Fuss- und Kniewippen in verschiedenen Formen; Hüpfen auf einem Bein mit Drehungen und zugeordnetem Beinhalten. Rumpfbeugen rückwärts; Rumpfschwenken. Armübungen.

Liegestütz. Vorlings.

Langes Schwungseil. Hüpfen mit Drehen; auf einem Bein; Überspringen des geschwungenen Seiles.

Freispringen. Gerade aus, ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten, zu mässiger Weite und Höhe.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit Ellgriff; mit Durchgreifen zwischen den Sprossen; Beugehang mit Abstoss vom Boden.

Senkrechte und schräge Leitern (obere Seite). Steigen vorlings.

Stangengerüst. Klettern an 1 Stange oder 1 Tau. Schlusswechsel an 1 oder 2 Stangen. Hang an 2 Stangen.

Turnspiele.

Fünfte Classe.

Ordnungsübungen. Reihungen an hintere Führer; zum Theil solche zweiter Ordnung; Schwenkungen um gleichnamige Flügel; in Flankenreihen um vordere Führer. Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Fortbildung der Schrittarten durch Veränderung der Richtung; Einschaltung von Zwischentritten. Hüpfen in und zu verschiedenen Stellungen. Rumpfthätigkeiten im Bogen. Armübungen. Passende Verbindungen. Dauerlauf bis 3 Minuten.

Liegestütz. Vorlings, erweitert.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Drehungen. Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt.

Freispringen. Ausbildung der Vorstufe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen. Gehen in verschiedenen Richtungen ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit grösseren Spannen. Dauerhalten im Beugehang, langsames Senken aus demselben.

Schaukelringe. Niederlassen im Hangstand. Durchschweben. Schwengel. Schwingen mit Abstoss. Überdrehen aus Stand zu Stand. Nest.

Stangengerüst. Klettern mit Schlusswechsel, mit Umkreisen; Hang und Beinbewegungen; Beugehang mit Abstoss und langsames Senken.

Barren. Stütz und Innensitz hinter der Hand; Sitzwechsel ohne und mit Fortbewegung rückwärts; Stütz und Beinbewegungen. Überdrehen aus dem Stande.

Senkrechte und schräge Leitern. Steigen mit gleichhandigen Griffen.

Turnspiele.

Sechste Classe.

Ordnungsübungen. Fortsetzung von Reihungen zweiter Ordnung; Schwenkungen um ungleichnamige Flügel und um die Mitte; Schwenkmühle; Schwenkstern; Schwenkungen grösserer Reihen.

Freiübungen. Wechsel von Gang- und Lauf-Arten und -Richtungen; Schrittwechsel- und Schottisch-Hüpfen; Bogenspringen; Hüpfen mit grösserem Drehmasse; Rumpfkreisen; Dauerlauf bis 5 Minuten.

Liegestütz. Rücklings.

Schwebebaum. Zuordnung passender Beinbewegungen.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Hüpfen in tiefer Hockstellung; Durchlaufen und Überspringen von zweien gleichzeitig.

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen.

Sturmspringen. Bis höchstens 1 Meter; zuerst mit Niedersprung seitwärts vom Brette.

Bockspringen. Nur als gemischter Hochsprung und mit geringer Steigerung.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit allmählichem Übergange zu schwierigeren Griffarten; Griffwechsel bis ¼ Armdrehung; Wechselhang; Schwengel; Kreisschwingen der Beine.

Senkrechte Leiter. Hüpfsteigen.

Schräge Leiter. Steigen rücklings.

Stangengerüst. Wanderklettern; Klettern an zwei Stangen; Abklettern mit gleichhandigen Griffen.

Reck. Stützhüpfen brusthoch; Unter- und Oberarmhang; Liegehangarten; Niederlassen im Hangstehen (Reck schulterhoch).

Schaukelringe. Ergänzung der Übungen des Vorjahres; Kreisschwingen im Hangstand; Überdrehen zum Grätschschwebehang.

Barren. Aussensitze vor der Hand im Wechsel mit Stand oder Stütz; Innensitze vor der Hand; Stützeln an Ort mit Beinbewegungen.

Turnspiele.

Siebente Classe.

Ordnungsübungen. Gegen- und Walzschwenken; Schwenkungen, Drehungen und Reihungen in Verbindung; Kette; Lion'scher Reigenaufzug.

Freiübungen. Fechterstellung und Ausfall; Stand auf 1 Bein als Ausgangsstellung; Schritt- und Kreuzzwirbeln. Dauerlauf bis 8 Minuten.

Liegestütz. Seitlings.

Hantelübungen mit 1—1½ Kilogramm schweren Hanteln.

Schwebebaum. Gehen mit Kniewippen und in Fechterstellung; Schwebekampf.

Freispringen. Mit ¼ und ½ Drehung beim Nachsprung.

Sturmspringen. Bis 1⅕ Meter.

Bockspringen zu höherem Masse.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit mässigem Schwunge; Zuckhangen an Ort; Armwippen zu und aus Beugehalten; Griffwechsel mit ½ Armdrehungen.

Senkrechte Leiter. Steigen rücklings.

Schräge Leiter. Steigen an der unteren Seite.

Reck. Stützeln; Griffwechsel wechselhandig; Abschwung vorwärts, im Liegehang; Schwingen, Wechselhang, Griffwechsel; Überdrehen; Aufschwünge aus Liegehängen mit 1 Bein.

Stangengerüst. Hangeln an Ort und aufwärts.

Schaukelringe. Schwingen mit Abstoss und Beugehang; Kreisschwingen der Beine.

Rundlauf. Laufen ohne und mit Drehung, auch mit gemischtem Hang.

Barren. Aussensitze hinter der Hand mit Fortbewegung rückwärts; Schwingen fortgesetzt; Wende; Überdrehen aus dem Stand mit gemischtem oder Ellgriff.

Turnspiele.

Achte Classe.

Ordnungsübungen. Öffnen und Schliessen nach zwei Richtungen gleichzeitig; Schwenken des Reihenkörpers; Reihenkörpergefüge.

Freiübungen. Mannichfaltige Wechsel, Zusammensetzungen und Folgen von Übungen; Dauerlauf bis 10 Minuten.

Hantelübungen.

Schwebebaum. Wiederholung und Weiterbildung.

Stemmbalken. Spreiz- und Kehr-Aufsitzen; Wechsel von Stütz, Sitz und Stand.

Freispringen. Drehsprung aus dem Stande und mit Anlauf.
Sturmspringen bis $1^2/_5$ Meter Höhe.
Bockspringen. Auch Knie- und Stehsprung.
Wagrechte Leitern. Armbeugen aus dem Streckhang; Zuckhangeln; Drehhangeln.
Senkrechte Leiter. Hangeln abwärts, mit Anlegen der Füsse.
Schräge Leiter. Hangeln aufwärts.
Stangengerüst. Klettern mit gleichhandigen Griffen.
Reck. Hangschwingen; Durchschwung; Nest; Felgenaufschwung; Wechsel von Stütz und Sitz; Abschwung rückwärts; Kniehang; Welle mit eingehängtem Knie; Felge.
Schaukelringe. Wiederholung und Weiterbildung.
Rundlauf. Galopphüpfen; Kreisschwingen mit Galopp-Abstoss, Laufen rückwärts.
Barren. Aussensitze vor und hinter den Händen im Wechsel; Schwingen mit Beinhaltungen und -Bewegungen; Liegestütz; Kehre; Stützeln und Stützhüpfen im Liege- und freien Stütz; Ellbogenstütz; Überdrehen aus dem Grätschsitz.
Ziehen und Schieben.
Turnspiele.

Nichtobligate Fächer.

1. Sprachen. An nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache. Den Lehrplan hiefür bestimmt über Antrag des Lehrkörpers die Landesschulbehörde. Dies gilt auch von einer fremden lebenden Sprache, wenn sie in der Bürgerschule gelehrt werden soll.
2. Modelliren.

Lehrplan der achtclassigen Bürgerschule für Mädchen.

Dieser Lehrplan gilt auch für achtclassige Volksschulen, in denen die vorgeschriebenen Lehrziele nach Möglichkeit zu erreichen sind.

In selbständigen dreiclassigen Bürgerschulen ist der Lehrplan der 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Bürgerschule einzuhalten.

1. Gruppirung der Schüler.

Jeder Classe entspricht ein Schuljahr.

2. Stundenausmass.

Unterrichtsgegenstände	Erste Classe 1. Schulj.	Zweite Classe 2. Schulj.	Dritte Classe 3. Schulj.	Vierte Classe 4. Schulj.	Fünfte Classe 5. Schulj.	sechst. Classe 6. Schulj.	Siebte. Classe 7. Schulj.	Achte Classe 8. Schulj.	
Religionslehre	1	1	2	2	2	1	1	1	
Unterrichtssprache	12	10	9	8	5	4	4	4	
Geographie und Geschichte	—	—	1	2	3	3	3	3	
Naturgeschichte	—	—	1	1	3	2	2	2	
Naturlehre						2	2	2	
Arithmetik	½	4	3	3	3	3	3	3	
Geom. Formenlehre	—	—	—	—	1	1	1	—	
Freihandzeichnen	—	½	½	2	2	3	3	3	
Schreiben	—	2	2	2	1	1	1	—	
Gesang	½	½	½	½	½	1	1	1	
Turnen	½	½	2	2	2	1	1	1	
Weibliche Handarbeiten	—	—	3	3	3	4	4	6	
Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden	18	20	25	26	26	26	26	26	

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besondere zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, dürfen erst von der 6. Classe an in Verwendung genommen werden.

I. Religionslehre.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes von den Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) festgestellt.

II. Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Richtiges Lesen und genaues Verständnis des Gelesenen und Gehörten mit Rücksicht auf Inhalt und Form; fehlerfreier und gefälliger Ausdruck in Wort und Schrift, überdies Geübtheit in der Abfassung der im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Erzeugnissen der neueren Literatur, soweit dieselbe in dem Gesichtskreise des Schülers liegen.

Erste Classe.

Lesen und Sprachübungen. Vorbereitende Sprach- und Anschauungsübungen anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung. Besprechung des Lesestoffes; planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche; Memoriren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Zweite Classe.

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit genauer Beachtung der Satzzeichen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen; Memoriren passender Musterstücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Grossschreibung; der reine einfache Satz; Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes planmässig geleitete Übungen im Abschreiben aus dem Lesebuche.

Dritte Classe.

a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. Memoriren.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe; der einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung durch den Ablaut, durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe; ausserdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach gegebenen Fragen.

Vierte Classe.

a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannichfaltigkeit des Ausdrucks. Memoriren.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz. Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satze. Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung des Haupt- und Zeitwortes; Wortbildung durch den Ablaut durch Ableitung und Zusammensetzung; Rection des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; kleine Briefe.

Fünfte Classe.

(5. Schuljahr.)

a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. Memoriren.

b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz im allgemeinen; Fortsetzung der Wortbildungslehre; Wortfamilien; Fortsetzung der Rectionslehre. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes; Wiedergabe kurzer Lesestücke; Erzählungen, Beschreibungen, Briefe.

Sechste Classe.

a) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit richtiger Betonung; genaues Verständnis des Gelesenen; mündliche Wiedergabe; freier Vortrag erzählender Gedichte und Prosastücke.

b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung. Der einfache und mehrfache Satz im allgemeinen, mit Rücksicht auf die Zeichensetzung. Näheres über Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort. Wortbildung.

Erzählungen und Beschreibungen, angeknüpft an Gelesenes und Wahrgenommenes. Briefe und einfache Geschäftsaufsätze.

Siebente Classe.

a) Lesen. Fortsetzung der Leseübungen, Besprechung nach Inhalt und Darstellungsart, besonders bei poetischen Stücken. Beachtung des Rhythmus und Reimes. Fortgesetzte Übung im Vortragen erzählender Gedichte und Prosastücke.

b) Sprachübungen. Die Glieder des einfachen Satzes insbesondere, wobei die Rection der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter besonders ins Auge zu fassen ist. Die adverbialen Bestimmungen. Fürwörter. Wortbildung.

Fortgesetzte Aufsatzübungen, angeknüpft theils an das Lesebuch, theils an den übrigen Unterricht, namentlich an die Geschichte. Beschreibungen grösseren Umfanges nach gegebenen Dispositionen. Geschäftsaufsätze.

Achte Classe.

a) Lesen. Fortgesetztes Lesen, Erzählen und Vortragen. Zusammenfassen alles dessen, was auf den früheren Stufen aus der Literatur geboten wurde mit kurzen Biographien der bedeutendsten Schrifsteller; Anbahnung des Verständnisses für Schönheit der Form.

b) Sprachübungen. Genauere Kenntnis des Satzbaues, insbesondere des zusammengesetzten Satzes, mit Rücksicht auf die Bindewörter, Zeitformen und Redeweisen.

Grössere Aufsätze, deren Anlage vorher besprochen wird. Gelegentliche Übung im Disponiren solcher Stoffe, die den Schülern nahe liegen. Geschäftsaufsätze.

III. Geographie und Geschichte.

A. Geographie.

Ziel: Kenntnis des Wichtigsten aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Übersichtliche Kenntnis Europas und der übrigen Erdtheile. Genauere Kenntnis der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Heimatlandes.

Industrie und Handel, sowie der wechselseitige Verkehr der Völker und die charakteristischen Producte der Länder sind zu berücksichtigen.

Dritte Classe.

Heimatkunde ausgehend vom Schulorte. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe.

Vierte Classe.

Das Heimatland. Übersicht über die österreichisch - ungarische Monarchie. Geographische und Culturbilder.

Fünfte Classe.

Die österreichisch-ungarische Monarchie. Europa nach seiner politischen Eintheilung. Erdkugel, Oberfläche derselben, Gliederung derselben in einfachen Umrissen. Einschlägige Culturbilder.

Sechste Classe.

Die Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie, soweit sich dieselben versinnlichen lassen. Allgemeine Übersicht der Erdtheile nach horizontaler und vertikaler Gliederung.

Siebente Classe.

Allgemeine Übersicht der Erdtheile nach ihrer politischen Eintheilung mit besonderer Berücksichtigung Mitteleuropa's. Culturbilder.

Achte Classe.

Eingehende Betrachtung der österreichisch - ungarischen Monarchie und ihrer Beziehungen zu andern Ländern, betreffend Industrie und Handel.

B. Geschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Vaterlands- und Heimatsgeschichte. Kenntnis der Grundzüge der Verfassung.

Dritte Classe.

Sagen aus der Heimat. Erzählungen aus der Geschichte der Heimat und aus alter Zeit.

Vierte Classe.

Bilder aus der österreichischen Geschichte.

Fünfte Classe.

Bilder aus der österreichischen und aus der allgemeinen Geschichte.

Sechste Classe.

Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge.

Siebente Classe.

Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch - ungarischen Monarchie.

Achte Classe.

Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte in chronologischer Folge mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch - ungarischen Monarchie. Zuletzt ist der Lehrstoff der 6., 7. und 8. Classe zu einem chronologisch geordneten Ganzen zusammenzufassen. Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrung über die Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

IV. Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrungen über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

Dritte, vierte und fünfte Classe.

Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere jene, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Hauswirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung mit Benützung des Lesebuches behandelt.

Sechste Classe.

Thiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben.

Siebente Classe.

Thiere, Pflanzen und Mineralien gruppirt zu Gattungen und Familien.

Achte Classe.

Erweiterung und Zusammenfassung des behandelten Stoffes nach einem System. Belehrungen über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

V. Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

Dritte, vierte und fünfte Classe.

An der Hand des Lesebuches und mit Hilfe von Anschauungsmitteln werden die einfachsten Kenntnisse vermittelt.

Sechste Classe.

Nachstehende physikalische und chemische Individuen werden vorgenommen. Zusammenhangsformen der Körper. — Loth, Gewicht, Schwerpunkt. — Ausdehnung durch die Wärme, Thermometer. Luftzug und Wind. — Natürliche und künstliche Magnete, Polarität. — Elektrisirmaschine. — Berührungselektricität, Volta'sche Säule. — Auflösung und Mischung. — Chemische Verbindung. — Wasser. — Luft. — Kohle, Kohlenoxyd, Kohlensäure, Kalkbrennen. — Schwefel und Phosphor. — Fortpflanzung des Wasserdruckes, hydraulische Presse, Bodendruck. — Communicationsgefässe. — Schwimmen. — Luftdruck, Barometer. Heber. — Entstehung und Fortpflanzung des Schalles. — Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes. Schatten. — Zurückwerfung des Lichtes, ebene Spiegel.

Siebente Classe.

Der Lehrstoff der 6. Classe wird wiederholt, und die einzelnen Theile desselben werden durch folgende physikalische und chemische Individuen erweitert: Wärmeleitung. — Schmelzen, Verdampfen, Verdunsten. — Compass. — Galvanische Ketten, Galvanoplastik. — Die wichtigsten schweren Metalle. — Legirungen. — Verbrennung, Pottasche. — Kieselsäure, Glas. — Die einfachen Maschinen. — Gleichgewicht und Bewegung. — Pendel. — Widerstände der Bewegung. — Aräometer. — Pumpen, Heronsball, Feuerspritze. — Nachhall, Echo. — Gekrümmte Spiegel. — Brechung des Lichtes und Farbenzerstreuung.

Achte Classe.

Der Lehrstoff der 6. und 7. Classe wird übersichtlich wiederholt, und die einzelnen Theile desselben werden durch folgende physikalische und chemische Individuen erweitert: Wärmestralung, Luftfeuchtigkeit. — Atmosphärische Elektricität. — Elektromagnet, Telegraph. — Stärke, Zucker, Cellulose. — Verwesung, Gährung. — Trockene Destillation, Leuchtgas. — Farbstoffe, Bleichen. — Fette. — Nahrungsmittel. — Centralbewegung. — Wasserräder, Mahlmühle. — Dampfmaschine. — Saiten- und Blasinstrumente, das menschliche Stimmorgan. — Das menschliche Ohr. Das menschliche Auge, Brillen. — Mikroskop. — Fernrohr. — Entstehung der Lichtbilder.

VI. Arithmetik.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in den elementaren Rechnungsoperationen mit besonderen Zahlen und den gebräuchlichen Vortheilen und Abkürzungen. Gewandtheit in den Rechnungen des bürgerlichen Lebens und in der einfachen Buchführung mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Haushaltes.

Erste Classe.

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—20 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehntheilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Zweite Classe.

Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Masse und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hunderttheilung beruht. Elemente des Bruchrechnens. Mündliches Rechnen.

Dritte Classe.

Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendteln. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen. Schlussrechnungen. Mündliches Rechnen.

Vierte Classe.

Die 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und mit Decimalstellen im unbegrenzten Zahlenraum. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Mündliches Rechnen.

Fünfte Classe.

Theilbarkeit der Zahlen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalen und umgekehrt. Verwandlung mehrnamiger Zahlen in gemeine oder in Decimalbrüche und umgekehrt. — Die 4 Grundoperationen in ganzen und gebrochenen, in benannten und unbenannten Zahlen. Mündliches Rechnen.

Sechste Classe.

Wiederholungsübungen über das Rechnen mit ganzen Zahlen, Decimalen und gemeinen Brüchen mit den gebräuchlichsten Rechnungsvortheilen. Verhältnisse und Proportionen. Mündliches Rechnen.

Siebente Classe.

Quadriren und Ausziehen der Quadratwurzel. Einfache Interessen-, Rabatt- und Terminrechnungen. Mündliches Rechnen.

Achte Classe.

Kettensatz. Procentrechnung und deren Anwendung auf Warenpreisberechnung. Haushaltungsrechnungen. Die Grundzüge der einfachen Buchführung mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Haushaltes.

VII. Geometrische Formenlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten geometrischen Körper und ihrer Begrenzung; die Fähigkeit, geometrische Flächen und Körper im gewöhnlichen Leben zu messen und zu berechnen.

Fünfte Classe.

Vom Würfel ausgehend werden die einfachsten eckigen Körper betrachtet, und dadurch wird die Kenntnis der verschiedenen Flächen, Winkel und Linien vermittelt.

Sechste Classe.

Wiederholung des in der 5. Classe Behandelten und Betrachtung der runden Körper nach demselben Lehrgange. Zeichnen der Körpernetze und Selbstverfertigen geometrischer Körper.

Siebente Classe.

Berechnung von Flächen und Körpern nach Umfang und Inhalt.

VIII. Freihandzeichnen.

Ziel: Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen ebener geometrischer Gebilde und Combinationen derselben, Darstellung räumlicher geometrischer Gebilde nach perspectivischen Grundsätzen. Gewandtheit im Zeichnen nach ornamentalen Vorlegeblättern und Modellen.

Erste und zweite Classe.

Auf dieser Stufe bilden die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsamen Vorübungen zur Erreichung eines gewissen Grades von Handfertigkeit den Unterrichtsstoff. Diesen Übungen folgen Nachbildungen leichter, dem Sachunterricht entnommener Gegenstände.

Dritte und vierte Classe.

Übungen im Zeichnen verschiedener Formen, denen die gerade Linie, der Winkel, das Dreieck und das Viereck zu Grunde liegen. Anwendung dieser Formen auf Gebilde einfachster Art. Beginn des Dictatzeichnens.

Fünfte Classe.

Zeichnen leichter Ornamente. Dictat- und Gedächtniszeichnen.

Sechste Classe.

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde aus freier Hand nach Vorzeichnungen, die der Lehrer an der Tafel entwirft und mit kurzen zum Verständnisse nöthigen Erklärungen begleitet, wobei von Punkten ausgehend, gerade und krumme Linien in mannichfaltigen Lagen und Beziehungen zu einander, ferner die verschiedenen Winkel, Dreiecke, Vielecke, der Kreis und die Ellipse vorkommen. Combinationen der gerad- und krummlinigen Figuren. Darstellung räumlicher Gebilde nach Drahtmodellen.

Siebente und achte Classe.

Darstellung räumlicher Gebilde nach Holzmodellen, als Fortsetzung des perspectivischen Zeichnens. — Übungen im Ornamentzeichnen zuerst nach Entwürfen des Lehrers an der Schultafel, sodann nach Vorlegeblättern und Modellen. — Gedächtnis-Zeichnungsübungen, bei welchen aber vorher alle Grössenverhältnisse der Zeichnung erörtert werden sollen. — In diesen Classen ist eine richtige Auswahl der zu zeichnenden Objecte mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu treffen.

IX. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift und der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten.

Erste Classe.

Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Zweite Classe.

Die kleinen und die grossen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

Dritte Classe.

In deutschen Schulen kommt die lateinische (in nichtdeutschen Schulen die deutsche) Currentschrift hinzu.

Vierte Cla se.

Vervollkommnung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit Einschluss der Ziffern und Satzzeichen.

Fünfte Classe.

Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit gesteigerten Forderungen.

Sechste Classe.

Fortgesetzte Übungen wie in der 5. Classe. Rondschrift.

Siebente Classe.

Fortgesetzte Übungen wie in der 6. Classe.

X. Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes; Veredelung des Gemüths und Belebung des patriotischen Gefühls. Befähigung der Schülerinnen zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volksliedes.

Erste Classe.

Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch, tief — lang, kurz, — stark, schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

Zweite Classe.

Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

Dritte Classe.

Einübung einstimmiger Lieder von grösserem Umfange nach dem Gehör. Kenntnis des Notensystemes.

Vierte Classe.

Einübung einfacher einstimmiger Lieder auf Grundlage des Notensystemes.

Fünfte Classe.

Einübung einstimmiger Lieder. Übergang zum zweistimmigen Gesang.

Sechste Classe.

Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

Siebente Classe.

Fortgesetzte Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

Achte Classe.

Lehrstoff wie in der 7. Classe mit gesteigerten Anforderungen.

XI. Turnen.

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

Erste Classe.

Ordnungsübungen. Durchbilden der Reihe; Richtung, Fühlung, (Stellungswechsel durch ¼ Drehung). Auflösen, Wiederherstellen. Ziehen auf verschiedenen Ganglinien. Bildung des 3—4gliedrigen Reihenkörpers, Anwendung der Übung der Reihe auf denselben.

Freiübungen. (An Ort in offener Aufstellung.) Ausgangsstellung mit geschlossenen Füssen. Einfache Bewegungen der Glieder und Gelenke im Stehen; Hüpfen auf beiden Füssen.

Spiele. Ortsübliche und sonst einfache Bewegungspiele.

Zweite Classe.

Ordnungsübungen. Wiederholung und Einübung der einzelnen Glieder des Reihenkörpers wie im Vorjahre der ungetheilten Reihe. — Gehen im Tact und mit Gleichtritt. Laufen ausser Tact mit Einhaltung der Reihung.

Freiübungen. Erweiterung der Übungen des ersten Jahres; Verbindungen mit Armhebhalten, oder übereinstimmenden Armthätigkeiten. Ausführung zum Theil auch von Ort.

Spiele.

Dritte Classe.

Ordnungsübungen. Windungen; Vorziehen der Reihen; Öffnen und Schliessen je nach einer Richtung; die Reihenübungen des Vorjahres auch mit Rotten.

Freiübungen. Erhöhte Forderung nach Dauer und Mass. Schrittarten, bis Schrittwechselgang. Beindrehen. Hüpfen *a)* in Schrittstellungen, *b)* auf einem Bein. Rumpfdrehen; Rumpfwippen. Armübungen weiter entwickelt.

Langes Schwungseil. Durchlaufen. Hüpfen an Ort. Springen über das ruhig gehaltene Seil.

Wagrechte Leitern. Hangstehen; Streckhang mit Rist-, Speich- oder gemischtem Griff; Hangeln mit denselben Griffen.

Turnspiele.

Vierte Classe.

Ordnungsübungen. Wiederholung. Das Einreihungsverhältnis nach Reihen und Rotten bestimmter hervorzuheben; Bildung kleinerer Reihen durch Reihung erster Ordnung; Gehen und Laufen in zusammengesetzteren Bahnen; Drehen im Gehen bis zur halben Drehung.

Freiübungen. Schrittarten bis Wiegelauf, Fuss- und Kniewippen in verschiedenen Formen (nicht bis zur tiefen Hockstellung in einer Seitgrätschstellung

über ½ Schritt); Hüpfen auf einem Bein mit Drehung und zugeordnetem Beinhalten (Fersen-, Knieheben. Hochspreizen fallen aus). Rumpfbeugen rückwärts; Rumpfschwenken. Armübungen.

Langes Schwungseil. Hüpfen und Drehen; auf einem Bein; Überspringen des geschwungenen Seiles; auch Übungen mit dem kurzen Seile.

Freispringen. Gerade aus, ohne Zuordnung von Beinthätigkeiten, zu mässiger Weite und Höhe.

Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit Ellgriff. Mit Durchgreifen zwischen den Sprossen; Beugehang mit Abstoss vom Boden.

Senkrechte und schräge Leitern. (Obere Seite.) Steigen vorlings.

Stangengerüst. Hang an 2 Stangen.

Turnspiele.

Fünfte Classe.

Ordnungsübungen. Reihungen an hintere Führer; zum Theil solche 2. Ordnung; Schwenkungen um gleichnamige Flügel; in Flankenreihe um vordere Führer. Öffnen und Schliessen aus und zu der Mitte.

Freiübungen. Fortbildung der Schrittarten durch Veränderung der Richtung; Einschaltung von Zwischentritten. Hüpfen in und zu verschiedenen Stellungen. Rumpfthätigkeiten im Bogen. Armübungen. Passende Verbindungen. Dauerlauf bis 3 Minuten.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Drehungen. Einlaufen und Ausspringen oder umgekehrt. Auch kurzes Seil.

Freispringen. Ausbildung der Vorstufe.

Schwebebaum. Aufsteigen und Abspringen. Gehen in verschiedenen Richtungen ohne Zuordnung von Beinthätigkeit.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit grösseren Spannen. Dauerhalten im Beugehang. langsames Senken aus demselben.

Schaukelringe. Niederlassen im Hangstand. Durchschweben. Schwengel. Schwingen mit Abstoss.

Stangengerüst. Hang; Beugehang mit Abstoss und langsames Senken.

Barren. Stütz und Innensitz hinter der Hand; Sitzwechsel ohne und mit Fortbewegung rückwärts. Stütz.

Senkrechte und schräge Leitern. Steigen mit gleichhandigen Griffen.

Turnspiele.

Sechste Classe.

Ordnungsübungen. Fortsetzung von Reihungen 2. Ordnung; Schwenkungen um ungleichnamige Flügel und um die Mitte, Schwenkmühle, Schwenkstern; Schwenkungen grösserer Reihen.

Freiübungen. Wechsel von Gang- und Laufarten und Richtungen, Schrittwechsel- und Schottisch-Hüpfen; Bogenspreizen, Hüpfen mit grösserem Drehmasse; Rumpfkreisen. Dauerlauf bis 5 Minuten.

Stabübungen.

Langes Schwungseil. Durchlaufen und Überspringen von Zweien gleichzeitig. Auch kurzes Seil.

Freispringen. Mit versuchsweisem Doppelspreizen.

Sturmspringen. (Das Sturmbrett nur zur Übertragung von Freiübungen und zum Tiefsprung von dem bezeichneten Masse zu verwenden) bis höchstens ein Meter; zuerst mit Niedersprung seitwärts vom Brette.

Wagrechte Leitern. Hangeln mit allmählichem Übergang zu schwierigeren Griffarten; Griffwechsel bis ¼ Armdrehung; Wechselhang; Schwengel; Kreisschwingen der Beine.

Senkrechte Leitern.

Schräge Leitern. Steigen rücklings.
Stangengerüst.
Schaukelringe. Ergänzungen der Übungen des Vorjahres, Kreisschwingen im Hangstand; Überdrehen zum Grätschschwebehang.
Turnspiele.

Siebente Classe.

Ordnungsübungen. Gegen- und Walzschwenken; Schwenkungen; Drehungen und Reihungen in Verbindung; Kette; Lion'scher Reigenaufzug; Einübung einfacher Reigenübungen.
Freiübungen. Stand auf einem Bein als Ausgangsstellung; Schritt- und Kreuzzwirbel, Wiegehüpfen; Einschaltung von Schleif- und Schlagtritten.
Hantelübungen. Mit 1—1½ Kilogramm schweren Hanteln.
Schwebebaum. Gehen mit Kniewippen.
Freispringen. Mit ¼ und ½ Drehung beim Nachsprung.
Sturmspringen. Bis 1⅕ Meter.
Wagrechte Leitern. Hang und Hangeln mit mässigem Schwunge.
Zuckhangen. Armwippen zu und aus Beugehalten; Griffwechsel mit ½ Armdrehungen.
Senkrechte Leitern. Steigen rücklings.
Schräge Leiter.
Stangengerüst. Hangeln.
Schaukelringe, Schwingen mit Abstoss und Beugehang. Kreisschwingen der Beine.
Rundlauf. Laufen ohne und mit Drehung, auch mit gemischtem Hang.
Turnspiele.

Achte Classe.

Ordnungsübungen. Öffnen und Schliessen nach zwei Richtungen gleichzeitig, Schwenken des Reihenkörpers, Reihenkörpergefüge. Weiterentwicklung von Reihen.
Freiübungen. Mannichfaltige Wechsel. Zusammensetzungen und Folgen von Übungen. Weiterentwicklung von Schrittarten.
Hantelübungen.
Schwebebaum. Wiederholung und Weiterbildung.
Freispringen.
Sturmspringen. Bis auf 1⅘ Meter Höhe.
Wagrechte Leitern. Armbeugen aus dem Streckhang; Zuckhangeln; Drehhangeln.
Senkrechte Leitern.
Schräge Leitern. Hangeln aufwärts.
Stangengerüst.
Schaukelringe. Wiederholung und Weiterbildung.
Rundlauf. Galopphüpfen; Kreisschwingen mit Galopp-Abstoss, Laufen rückwärts.
Ziehen und Schieben.
Turnspiele.

XII. Weibliche Handarbeiten.

Ziel: Dieser Unterricht soll die Mädchen in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten zu besorgen.

Dritte Classe.

Häkeln und Stricken.

Vierte Classe.

Fortsetzung des Häkelns und Strickens.

Fünfte Classe.

Das An- und Einstricken. Das Stopfen der Strümpfe. Netzen. Schlingen.

Sechste Classe.

Merken. Nähen. Das Stopfen des Netzes. Einsetzen und Stopfen schadhafter Wäsche.

Siebente Classe.

Zeichnen der Schnitte. Zuschneiden von Wäschstücken. Fortgesetzte Übung im Nähen und Ausbessern der Wäsche.

Achte Classe.

Fortsetzung im Zuschneiden von Wäschstücken und im Nähen mit gesteigerten Anforderungen. Das Ausbessern der Wäsche. Weissticken (Namensticken).

Den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten begleiten stets Belehrungen über die zu verwendenden Stoffe nach Art, Güte und Bezugsquellen.

XIII. Haushaltungskunde.

Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Nichtobligate Fächer:

Sprachen. An nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache. Den Lehrplan hiefür bestimmt über Antrag des Lehrkörpers die Landesschulbehörde. Dies gilt auch von einer fremden lebenden Sprache, wenn sie in der Bürgerschule gelehrt werden soll.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1874.

Inhalt. Nr. **33.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Ausfolgung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen. Seite 295. — Nr. **34.** Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Mai 1874, an sämmtliche Länderstellen in Betreff der an der Hochschule des Judenthums zu Berlin studierenden Inländer, rücksichtlich der Enthebung von der Präsensdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes. Seite 296.

Nr. 33.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, Z. 7114,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Ausfolgung von Duplikaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen.

Anlässlich der anhergestellten Anfrage, wie in Bezug auf die Ausfolgung von Duplikaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen vorzugehen sei, finde ich anzuordnen:

1. Zur Erlangung des Duplikates eines in Verlust gerathenen Lehrbefähigungszeugnisses für öffentliche Volksschulen hat sich der Verlustträger mit einem schriftlichen Gesuche an die Landesschulbehörde zu wenden und darin die Ursache oder den amtlichen Zweck des gewünschten Duplikates zu begründen.

2. Für die von der Landesschulbehörde bewilligte Ausstellung eines Duplikates ist eine Taxe von vier Gulden zu entrichten, welche die Prüfungscommission unmittelbar in die Staatsclasse abzuführen hat.

3. Die Prüfungscommissionen haben in den periodischen Berichten über ihre Wirksamkeit auch die Zahl der ausgestellten Duplikate unter Beziehung auf die landesschulbehördliche Bewilligung und den Gesammtbetrag der bezüglichen, in die Staatscasse abgeführten Taxen nachzuweisen.

4. Von der Übung, über die Ausfertigung solcher Duplikate die anderen Prüfungscommissionen oder Landesschulbehörden in die Kenntniss zu setzen, hat es abzukommen.

Stremayr m./p.

Nr. 34.

Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Mai 1874, Z. 6641/II.,

an sämmtliche Länderstellen,

in Betreff der an der Hochschule des Judenthums zu Berlin studierenden Inländer, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium, bewilligt das Ministesium für Landesvertheidigung, dass das mit den hierortigen Erlässen vom 24. März 1870, Z. 2320/II. und vom 3. Februar 1873, Z. 1711/323 II. den an dem Breslauer jüdisch-theologischen Seminar studierenden Inländern, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht gewährte Zugeständnis auch den an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländern und zwar unter den in dem erstcitirten Erlasse festgesetzten Modalitäten und mit der in dem letztbezogenen Erlasse ausgesprochenen Beschränkung der Dauer des in Rede stehenden Zugeständnisses, bis zur Errichtung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt, innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zu Theil werde.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Fischer Franz, die Ceremonien der katholischen Kirche, dargestellt von —. Vierte Auflage. Wien 1872. Mayer & Comp. Preis eines gebundenen Exemplares 40 kr.

Le Maire Carl, Leitfaden der Kirchengeschichte für katholische Lehranstalten. Zweite Auflage. Schaffhausen 1873. Hurter. Preis eines gebundenen Exemplares 82 kr.

Gegen die Verwendung dieser zwei Religionslehrbücher beim Unterrichte in den, im Bereiche der Olmützer Diöcese befindlichen deutschen Bürgerschulen wird kein Anstand erhoben.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1874, Z. 6520.)

Kozenn's Wandkarte von Palästina. Serbische Ausgabe von Stojičić. Verlag von Eduard Hölzel in Wien. Preis eines auf Leinwand aufgezogenen Exemplars einzeln 5 fl. 40 kr.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche in den betreffenden Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1874, Z. 7650.)

Im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage sind die mit Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874 Z. 6549 veröffentlichten Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen einzeln in separaten Ausgaben erschienen und können bei der Schulbücher-Verlags-Direction zu den hier angegebenen Preisen bezogen werden:

1. Lehrplan für getheilte einclassige Volksschulen (mit Halbtagsunterricht). Preis eines broschierten Exemplares 5 kr.
2. Lehrplan für ungetheilte einclassige Volksschulen (mit ganztägigem Unterricht). Preis 5 kr.
3. Lehrplan für zweiclassige Volksschulen. Preis 5 kr.
4. dto. „ dreiclassige dto. „ 5 „
5. dto. „ vierclassige dto. „ 5 „
6. dto. „ fünfclassige dto. „ 6 „
7. dto. „ sechsclassige dto. „ 6 „
8. dto. „ siebenclassige dto. „ 6 „
9. dto. der achtclassigen Bürgerschulen für Knaben. Preis 6 kr.
10. dto. der achtclassigen Bürgerschulen für Mädchen. Preis 6 kr.

In demselben Verlage ist in separater Ausgabe erschienen:

Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich. Preis 20 kr.

Ebenso sind in dem genannten Verlage die mit Ministerial-Verordnung vom 9. August 1873 Z. 6708 kundgemachten **Lehrpläne für das Zeichnen** sammt den dazu gehörigen, mit Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1874 Z. 5815 verlautbarten Instructionen in den nachbezeichneten Ausgaben erschienen und daselbst zu beziehen:

I. Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen, mit 6 lithogr. Beilagen. Preis eines Exemplars 25 kr.

II. Der Unterricht im Zeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen, mit 6 lithogr. Beilagen. Preis 20 kr.

III. Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, mit 6 lithogr. Beilagen. Preis 20 kr.

IV. Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Mittelschulen, mit 6 lithogr. Beilagen. Preis 25 kr.

Für Mittelschulen.

Drechsl Alex. W. Biblische Geschichte des alten und neuen Bundes. (Wien 1874 Kirsch. Preis 80 kr.)

Gegen die Verwendung dieses Buches als Lehrbuch beim katholischen Religionsunterrichte in den unteren Classen der im Bereiche der Wiener Erzdiöcese befindlichen Mittelschulen waltet kein Anstand ob.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1874, Z. 6144.)

Heinrich Anton, Grammatik der deutschen Sprache für Mittelschulen und verwandte Anstalten, besonders in mehrsprachigen Ländern. (Zweite Auflage Laibach 1874, Verlag von Kleinmayr und Bamberg.)

Diese Grammatik wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen in mehrsprachigen Ländern überhaupt als zulässig erklärt. Der Preis ist mit 1 fl. 10 kr. festgestellt worden.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1874, Z. 6966.)

Hoffmann Carl A. G., Neuhochdeutsche Elementargrammatik. Achte Auflage besorgt von Dr. Chr. Fr. Schuster. (Clausthal 1872, Grosse.) Preis eines Exemplars 1 fl. 8 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen Auflage in gleicher Weise, wie es bezüglich der vorausgegangenen sechsten und siebenten Auflage der Fall war, als zulässig zum Lehrgebrauche in den deutschen Mittelschulen erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1874, Z. 7766.)

Kozenn B., Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie, umgearbeitet von H. Vogel. (Dritte Auflage. Mit 27 Holzschnitten. Wien 1874. Ed. Hölzel. Preis eines broschirten Exemplars 1 fl. 80 kr.)

Die mit Erlass vom 14. Juli 1869 Z. 6052 diesem Buche in dessen erster Auflage ertheilte Zulässigkeitserklärung zum Lehrgebrauche in den unteren Classen deutscher Mittelschulen wird auf die gegenwärtige dritte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1874, Z. 8092.)

Koppe Carl, Anfangsgründe der Physik für den Unterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen mit 345 Holzschnitten. Zwölfte verbesserte Auflage. (Essen 1873. Bädecker. Preis 1 Thlr. 12 Sgr.)

Die mit Ministerialerlass vom 13. März 1872 Z. 2808 erfolgte allgemeine Zulassung dieses Lehrbuchs in der eilften Auflage (Verordnungsblatt 1872 Seite 130) wird auf die gegenwärtige zwölfte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1874, Z. 6990.)

Škoda Jak., Grammatika francouská (Prag 1874. Urbanek. Preis eines Exemplares, ungebunden 70 kr., gebunden 80 kr.)

— — Francouská cvičebná kniha. I. Theil. Formenlehre. (Prag 1874. Urbanek. Preis eines Exemplares, ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.)

Beide diese Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der böhmischen Realschulen, resp. Realgymnasien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1874, Z. 7312.)

Das in Turin in zwei Bänden erschienene Lehrbuch der Geographie: „Corso elementare di geografia per uso delle scuole teoriche, normali, magistrali e ginnasiali del regno d' Italia" esposto secondo gli ultimi programmi governativi dal Prof. Giuseppe **Pulina** (Turin 1872 und 1873) wird vom Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Lehranstalten ausgeschlossen, nachdem auch dessen Verbreitung in Folge gerichtlichen Erkenntnisses verboten ist.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1874, Z. 8327.)

den Franz **Pibl**, Gymnasial-Supplenten in Olmütz, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Wallachisch-Meseritsch,

den Wilhelm **Knizaček**, Supplenten am Wiener-Neustädter Gymnasium, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Ober-Gymnasium zu Freistadt,

den Anton **Weiler**, Realschuldirector in Sternberg, zum Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen im Bezirke Sternberg,

den pens. Gymnasialdirector, Schulrath Dr. Johann **Loser**, zum provis. Bezirksschulinspector für den Bezirk Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

den Anton **Józefczyk**, provisorischen Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krakau, zum wirklichen Director an derselben, und

den Ignaz **Kulisseki**, provisorischen Hauptlehrer der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemysl, zum wirklichen Hauptlehrer an dieser Anstalt — ernannt,

und die Stelle eines Präfecten-Öconomen im Convicte bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Borgo-Erizzo, dem mit deren Versehung provisorisch betrauten Volksschullehrer Spiridion **Tesolatto** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass mit Beginn des Octobertermins 1874 in Königgrätz eine böhmische Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen nach Massgabe der Ministerial-Verordnung vom 5. April 1872, R. G. Bl. Nr. 50, eingesetzt werde, und zum Director dieser Prüfungscommission den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Adalbert **Lešetický**, und zu dessen Stellvertreter den Gymnasialdirector Johann **Klumpar**;

ferner zu Mitgliedern derselben:

die Gymnasialprofessoren Franz **Fischer**, Norbert **Hajnovský** und Johann **Slávik**, die Hauptlehrer Thomas **Worbes**, Anton **Moravek** und Johann **Panyrek**, den Volksschullehrer Wenzel **Styblik** und den Übungsschullehrer Anton **Přibík**, sämmtliche in Königgrätz, ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Na **českém realném gymnasii v Pelhřimově**, jehož čtvrtá třída budoucím školním rokem se otevře, obsadí se následující místa učitelská:

a) místo skutečného professora pro klassickou filologii se služným 1000 zl. r. č. 200 zl. r. č. aktivitního přídavku a 200 zl. r. č. kvinkvenálkami;

b) místo skutečního katechety se služným 525 zl. r. č., 200 zl. r. č. přídavku aktivitního a 105 zl. r. č. přídavku po uplynutí každého desítiletí služby; pakli mimo náboženství ještě jinému předmětu vyučovati bude, obdrží zvýšené služné 600 zl. r. č.;

c) místo supplujícího učitele pro klassickou filologii a

d) místo supplujícího učitele pro země-a dějepis; obě se služným 600 zl. r. č.

Žádatelové, jižto se vykažou, že jazyku francouskému v oddělení realném vyučovati mohou, mají přednost.

Žádosti, křestním listem, vysvědčením zachovalosti, vysvědčením maturitním a vysvědčením o theoretické a praktické způsobilosti k vyučování, pak vysvědčením o dosavádní působnosti a jinými žadatelovu vědeckou a vychovatelskou způsobilost a činnost stvrzujícími doklady opatřené budtež skrze dotyčná čtěná představenstva nejdéle do čtyř neděl, tedy do 20. července b. r. k obecní radě král. města Pelhřimova podány.

An dem **slavischen Staats-Realgymnasium zu Prerau** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung im Französischen oder Deutschen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, womit die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **k. k. Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, und Mathematik und Physik als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die für Staatsmittelschulen gesetzlich normirten Bezüge verbunden.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten, und gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung aus den oben angeführten Lehrfächern unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache, und ihrer bisherigen Dienstleistung im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommt am **Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Schönberg** eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die nach dem Gesetze vom 15. April 1873 für Staatsmittelschulen normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege längstens bis zum 25. Juli d. J. beim mährischen Landesausschusse in Brünn einzureichen.

An dem **deutschen mit einer Oberrealschule verbundenen Realgymnasium der k. Stadt Elbogen** sind mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zu besetzen:

1. zwei Lehrstellen für classische Philologie;
2. eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach,
3. eine Lehrstelle für darstellende Geometrie, als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen, mit denen ein Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen pr. 200 fl., und die Activitätszulage pr. 200 fl., verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. Juli d. J. bei dem Stadtrathe zu Elbogen einzubringen.

Der auf den 20. Mai l. J. festgesetzte Bewerbungstermin für eine philologische Lehrstelle am **k. k. Untergymnasium in Gottschee**, und für eine philologische, eine naturhistorische und eine Zeichnenlehrstelle am **k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth** wird bis zum 15. Juli d. J. verlängert.

An der **n. ö. Landes-Oberreal- und Maschinenschule zu Wiener-Neustadt** kommt die Stelle des Directors sofort zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine Functionszulage von 300 fl. für die Oberrealschule und vorläufig provisorisch von 200 fl. für die Maschinenschule, der Genuss einer Natural-Wohnung oder aber ein jährliches Quartiergeld von 250 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach dem diessfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden.

Insbesondere wird bemerkt, dass gleich dem Gehalte auch die definitiv zuerkannte Functions- und die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind, und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 die Reciprocität mit Staats- und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Geltung hat.

Der auf den gedachten Posten Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber, welche glauben für die erwähnte Stelle die Eignung zu besitzen, haben ihre gestempelten, mit dem Nachweise über ihre bisherige Dienstleistung und die für Mittelschulen erworbene Lehrbefähigung belegten Gesuche längstens bis 20. Juli d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

An der vom Staate **subventionirten Oberrealschule in Trautenau**, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt, und die Reciprocität in Staatsanstalten, eventuell auch Landes- und Communalanstalten beobachtet, kommen mit Beginn des Studienjahres 1874/5 folgende Stellen zur Besetzung:

1) eine Professorstelle für Geographie und Geschichte,

2) eine Supplentenstelle für französische Sprache als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach, (Kenntniss der englischen Sprache wünschenswerth),

3) eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und irgend ein Fach als Nebenfach.

Mit der Professorstelle ist der Gehalt von 1000 fl., Activitätszulage von 200 fl., fünfmalige Quinquennalzulage à 200 fl., und Anspruch auf Pensionsfähigkeit nach den für Staatsmittelschulen bestehenden Normen, verbunden.

Geprüfte Supplenten erhalten als jährlichen Gehalt 720 fl. und wird ihnen nach zufriedenstellender Verwendung bei Beginn des 2. Semetsers die definitive Anstellung unter obigen Modalitäten zugesichert. Ungeprüfte Supplenten beziehen jährlich 600 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre, an den Gemeindeausschuss der Stadt Trautenau stilisirten, gehörig instruirten Gesuche bis längstens Ende Juli d. J. beim Stadtrathe in Trautenau einzubringen.

An der **Reichenberger Handelsschule** sind zwei Lehrstellen:

1. für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache,
2. für englische und französische Sprache, eventuell für eine dieser Sprachen und subsidiarisch für deutsche Sprache erledigt.

Der Gehalt der anzustellenden Professoren beträgt 1000 fl. jährlich nebst einer Activitätszulage von 250 fl.; ausserdem werden 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., gewährt.

Die Bewerber um diese Lehrstellen, wollen ihre mit dem Altersnachweise und mit dem Zeugnisse über die abgelegte Staatsprüfung zu instruirenden Gesuche bis längstens 15. August d. J. bei dem Magistrate in Reichenberg einbringen.

An der **k. k. deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn** ist die Stelle eines supplirenden Lehrers für das sprachlich-historische Fach vom Schuljahr 1874/5 an zu besetzen. Gehalt 600 fl.

Bewerber wollen ihre, mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis längstens 15. Juli d. J. an die Direction der k. k. deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn einsenden.

An der Anfangs October d. J. bei der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz** mit drei Classen zu eröffnenden staatlichen Übungsschule für Mädchen sind drei Lehrstellen mit dem Gehalte von 800 fl., der Activitätszulage von 200 fl. und dem Anspruch auf Quinquennalzulagen à 100 fl. jährlich zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 15. Juli d. J. beim k. k. o. ö. Landesschulrathe in Linz einzubringen.

In Folge Erweiterung der mit der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Sobeslau** verbundenen Muster- als Übungsschule in eine vierclassige wird die neucreirte Lehrstelle besetzt.

Mit dieser Stelle ist der jährliche Gehalt von 800 fl., die nach der X. Rangsclasse entfallende Activitätszulage von 160 fl., sowie das Recht auf Quinquennalzulagen von 100 fl.. verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den gehörigen Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung, ihre Studien und ihr Alter belegten Gesuche beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag längstens bis zum 20. Juli d. J. einzureichen, wobei bemerkt wird, dass bei sonst gleicher Qualification diejenigen bevorzugt werden, welche sich ausweisen in dem deutschen Sprachfache oder in einem anderen, an den Lehrerbildungsanstalten gelehrten Gegenstande den Unterricht ertheilen zu können.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Die Directionen der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie die Leiter der Volksschulen werden hiermit aufmerksam gemacht, dass **Daniel's** „Leitfaden für den Unterricht in der Geographie", sowie dessen „Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten" (Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses) in den seit 1870 erschienenen Ausgaben die vorgeschriebene Approbation des Ministeriums zum Lehrgebrauche nicht haben, sonach auch nach den Bestimmungen der beiden Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1873, Z. 10.523 und vom 25. März 1873, Z. 1418 beim Unterrichte nicht in Verwendung kommen dürfen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1874, Z. 7901.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai d. J. dem vom galizischen Landtage votirten Gesetzentwurfe, mit welchem der 2. Absatz des Artikel V. des Gesetzes vom 22. Juni 1867 (L. G. Bl. Nr. 13), betreffend die Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen Galiziens und Lodomeriens mit dem Grossherzogthume Krakau abgeändert wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht, wornach die ruthenische Sprache Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht verbleiben, überdiess am ganzen academischen Gymnasium zu Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache stufenweise eingeführt werden soll.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1874, Z. 7449.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass das Staats-Untergymnasium in Bielitz vom Schuljahre 1874/5 angefangen durch successive Eröffnung der Oberclassen zu einem vollständigen Obergymnasium erweitert werde.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1874, Z. 7481.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni d. J. dem vom böhmischen Landtage in der Sitzung am 15. Jänner d. J. gefassten Beschlusse, betreffend die Abänderung des §. 10 des organischen Statutes für die beiden politechnischen Landesinstitute des Königreiches Böhmen in Prag. durch welchen neue Bestimmungen über die Anfnahmsbedingungen der Hörer normirt werden, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1874, Z. 8081.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Chvaletic in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1874, Z. 6916.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Bielitz in Schlesien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1874, Z. 5959.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung einer böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt zu Přibram in Böhmen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1874, Z. 7797.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Realgymnasium zu Neu-Bidschow das Öffentlichkeitsrecht unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 auf die Dauer von 3 Jahren vom Schuljahre 1874/5 ab verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1874, Z. 6915.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juni d. J. dem Pfarrer von Königsberg, fürsterzbischöflichen Consistorial-Assessor, Johann **Pawelek**, in Anerkennung seiner vieljährigen, berufseifrigen und erspriesslichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Schulwesens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juni d. J. dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes und Ortsschulinspector in Watra-Moldovitza, Johann Ritter von **Dobrzański**, in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni d. J. den Franz **Juvantschitz**, Dechant in Neukirchen und den Georg **Tutek**, Dechant zu St. Leonhard in Windischbücheln zu Ehrendomherren des Lavanter Cathedral-Capitels in Marburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni d. J. den Pfarrer zu St. Martin, Joseph **Turkowitzer**, in Anerkennung seiner nahezu fünfsigjährigen verdienstlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge zum Ehrendomherrn des Gurker Cathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juni d. J. den Custos am k. k. Hof-Mineralien-Cabinete und Privatdocenten an der Wiener k. k. Universität, Dr. Albert **Schrauf**, zum ordentlichen öffentlichen Professor der Mineralogie an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni d. J. den ausserordentlichen Professor für allgemeine und pharmaceutische Chemie an der Universität in Lemberg, Bronislaus **Radziszewski**, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni d. J. den Cistercienser-Ordenspriester des Stiftes Heiligenkreuz und Professor des Bibelstudiums des alten Bundes und der semitischen Dialecte an der theologischen Hauslehranstalt des genannten Stiftes, Wilhelm **Neumann**, zum ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J. den Director der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Innsbruck, Eduard **Scholz**, und den Director der Landes-Realschule in Wiener-Neustadt, Heinrich **Schramm**, zu Landes-Schulinspectoren a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern mit Erlass vom 15. Juni 1874 Z. 7647 für die im Studienjahre 1874/5 an der **Universität in Graz** abzuhaltenden medizinischen Rigorosen folgende Functionäre ernannt:

I. Als Regierungs-Commissär:

Den Landessanitäts-Referenten Statthalterei-Rath Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer.**

Als seinen Stellvertreter:

Den Statthalterei-Conzipisten Dr. Jacob **Ehmer.**

II. Als Coexaminator für das II. medizinische Rigorosum:

Den Director der landschaftlichen Krankenanstalten, Professor Dr. Eduard **Lipp.**

Als seinen Stellvertreter:

Den Primararzt im allgemeinen Krankenhause Dr. Karl **Platzl.**

III. Als Coexaminator für das III. medizinische Rigorosum:

Den Dr. Med. Gustav Ritter von **Köppl.**

Als seinen Stellvertreter:

Dr. Med. Kajetan Ritter von **Plappart.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landes-Schulinspector Heinrich **Schramm**, zur Dienstleistung beim n. ö. Landesschulrathe in Wien bestimmt und ihm die Inspection der gewerblichen und Handelsschulen in Nieder-Österreich unter Mitbetheiligung an der Inspection der Mittelschulen übertragen,

den Landesschul-Inspector Eduard **Scholz**, zur Dienstleistung bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck bestimmt und ihm die Inspection der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in Deutsch-Tirol, dagegen dem mit dieser Function bisher betrauten Landes-Schulinspector. Christian **Schneller**, die Inspection der deutschen Mittelschulen in Tirol und Vorarlberg übertragen; ferner

den Dr. Cajetan **Orlecki**, Statthaltereirath in Lemberg, zum Mitgliede der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission daselbst, als Examinator für National-Öconomie und Finanswissenschaft,

den Heinrich **Gross**, Professor an der k. k. Militär-Academie in Wiener-Neustadt, zum wirklichen Lehrer am k. k. Staats-Gymnasium in Triest,

den Theodor **Vodička**, provisorischen Lehrer am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kremsier,

die Gymnasial-Supplenten Nikolaus **Dranović**, Anton **Mrkusić**, Josef **Struckel** und Giovanni **Faccini**, zu wirklichen Lehrern, und zwar die ersten zwei am Staats-Gymnasium in Cattaro, und die letztern zwei, am Staats-Realgymnasium in Curzola,

den Georg **Kottek**, Supplenten am Staats-Gymnasium in Linz, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Dr. Joseph **Pommer**, Supplenten am Mariahilfer Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Wien, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Linz,

den Lehramtscandidaten Leopold **Lampel**, zum wirklichen Lehrer am deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Jahrgang 1874. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1874.

Inhalt. Nr. **35.** Gesetz vom 2. Februar 1873, über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften. Seite 301. — Nr. **36.** Verordnung der k. k. Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz vom 11. Juni 1874, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem böhmischen Landesgesetze vom 2. Februar 1873 über die Einführung eines Schulbeitrages aus im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften erlassen werden. Seite 303. — Nr. **37.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1874, betreffend den Gebrauch von Lehrbüchern beim Unterrichte in den Bürgerschulen im Schuljahre 1874/5. Seite 305. — Nr. **38.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1874, betreffend den Zeitpunkt der Zulassung absolvirter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum. Seite 306. — Nr. **39.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Juni 1874, an die Statthalter und Landespräsidenten der im Reichsrathe vertretenen Länder, betreffend die Bewilligung charaktermässiger Erziehungsbeiträge für Waisen der Universitäts- und Facultäts-Professoren, der Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Hochschulen und der k. k. Academie der bildenden Künste. Seite 306.

Nr. 35.

Gesetz vom 2. Februar 1873,

über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaft ist, wenn dieselbe nach Abzug der Schulden fünfhundert Gulden übersteigt, ein Schulbeitrag für den böhmischen Landesfond einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als eintausend Gulden beträgt, mit der festen Gebühr von einem Gulden zu entrichten.

§. 3.

Übersteigt der reine Nachlass eintausend Gulden, so ist der Schulbeitrag von den Beträgen bis fünftausend Gulden mit 25 Kreuzern vom Hundert und von

jedem weiteren Mehrbetrage zwischen fünftausend und zehntausend Gulden mit 30 Kreuzern vom Hundert, zwischen zehntausend und zwanzigtausend Gulden mit 35 Kreuzern vom Hundert, zwischen zwanzigtausend und dreissigtausend Gulden mit 40 Kreuzern vom Hundert, zwischen dreissigtausend und vierzigtausend Gulden mit 45 Kreuzern vom Hundert und von jedem vierzigtausend Gulden überschreitenden Betrage mit 50 Kreuzern vom Hundert zu entrichten.

Ist der Erbe oder Legatar weder Notherbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlassantheile nach dieser Scala entfällt, um 50 % erhöht.

§. 4.

Der Werth des ausser dem Königreiche Böhmen liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei der Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Legate und Erbtheile zu Volksschulzwecken, zu welchen dieser Schulbeitrag zu verwenden ist (§. 7), werden in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des böhmischen Landesfondes in derselben Weise bemessen und eingehoben, in welcher die Staatsgebühren für Verlassenschaften bemessen und eingehoben werden.

§. 7.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen zu verwenden.

§. 8.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 Z. 926 J. G. S., betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes sowie alle späteren, diesen Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch der Absatz 1 des §. 82 des Gesetzes vom 21. Jänner 1870 Z. 14 L. G. Bl. zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen, werden ausser Kraft gesetzt.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt. Für Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor diesem Tage eintritt sind die bisher bestehenden, den Normalschulfondsbeitrag regelnden Gesetze anzuwenden.

§. 10.

Die Minister des Unterrichts, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p. **Glaser** m./p. **Pretis** m./p.

Nr. 36.

Verordnung der k. k. Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz vom 11. Juni 1874, Z. 5735,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem böhmischen Landesgesetze vom 2. Februar 1873 über die Einführung eines Schulbeitrages aus im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften erlassen werden.

§. 1.

Der auf Grund des Landesgesetzes vom 2. Februar 1873 zu entrichtende Schulbeitrag aus Verlassenschaften ist von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung der allgemeinen Verlassgebühren zusteht.

§. 2.

Der Schulbeitrag wird für die Verlassenschaft als Ganzes bemessen.

§. 3.

Gemäss §. 3 des citirten Landesgesetzes hat der nächst höhere Gebührensatz nur von dem nächst höheren Mehrbetrage pr. 5000 fl., beziehungsweise 10.000 fl. des reinen Nachlasses Platz zu greifen. Es wird sich daher der Schulbeitrag von einem reinen Nachlassvermögen pr. 62.003 fl. in folgender Weise beziffern:

a)	von	5.000	fl.	zu	0,25%	mit	.	.	.	.	.	12	fl.	50 kr.
b)	„	5.000	„	„	0,30%	„	.	.	.	.	.	15	„	— „
c)	„	10.000	„	„	0,35%	„	.	.	.	.	.	35	„	— „
d)	„	10.000	„	„	0,40%	„	.	.	.	.	.	40	„	— „
e)	„	10.000	„	„	0,45%	„	.	.	.	.	.	45	„	— „
f)	„	22.003	„	„	0,50%	„	.	.	.	.	.	110	„	1½ „
Zusammen		62.003	fl.	mit	.	.	.	.	.	.	.	257	fl.	51½ kr.

Tritt der in dem letzten Absatze des oben gedachten §. 3 des Landesgesetzes vorgesehene Fall der 50percentigen Erhöhung des Schulbeitrages bezüglich einzelner Nachlassantheile ein, so ist die auf einen solchen Nachlassantheil entfallende Quote

*

des für den Gesammtnachlass nach der Scala sich ergebenden Schulbeitrages im Verhältnisse des betreffenden Nachlassantheils zu dem reinen Gesammtnachlasse zu ermitteln und sind sohin 50% dieser Quote zur Summe des vorzuschreibenden Schulbeitrages hinzuzurechnen.

Würde also in dem obigen Beispiele aus dem reinen Gesammtnachlasse pr. 62.003 fl. ein Betrag von 20.000 fl. an einen Erben oder Legatar, welcher weder Notherbe noch Ehegatte des Erblassers ist, gelangen, so ergibt sich die seinen Nachlassantheil treffende Quote des Schulbeitrages aus der Proportion:

62.003 fl. : 20.000 fl. = 257 fl. 51½ kr. : x mit 83 fl. 6½ kr.

Die 50percentige Erhöhung hievon beträgt sohin 41 fl. 53 kr. und es wäre somit der von dem Gesammtnachlasse entfallende Schulbeitrag statt mit 257 fl. 51½ kr. in diesem Falle mit 299 fl. 4½ kr. vorzuschreiben.

§. 4.

Der Schulbeitrag ist bei jenen Verlassenschaften, deren Abhandlung nach dem Gesetze einem Gerichte ausserhalb Böhmens zustände und nur im Delegationswege einem Gerichte in Böhmen übertragen wurde, nicht einzuheben.

§. 5.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Staatsgebühr vom Nachlasse mittelst Stempelmarken zu erfolgen hat, haben die Partheien den vom Abhandlungsrichter bemessenen Schulbeitrag bei dem zuständigen Cassenamte zu bezahlen und sich hierüber vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

§. 6.

Ist das Steueramt (in Prag das Gebührenamt) zur Gebührenbemessung berufen, so fertigt dasselbe nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebührenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag über den entfallenden Schulbeitrag nach dem anruhenden Formulare aus.

Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages zu berichtigen.

§. 7.

Die Abhandlungsgerichte haben halbjährig Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingeantworteten Verlassenschaften, bei denen die Berichtigung des Schulbeitrages ausgewiesen wurde, nach dem durch die Ministerialverordnung vom 28. November 1853 R. G. Bl. Nr. 253, Pag. 1295 vorgeschriebenen Formulare, an die Landesbuchhaltung einzusenden.

(Formular zu §. 6.)

Zahlungsauftrag.

In Anwendung des böhmischen Landesgesetzes vom 2. Februar 1873 und der bezüglichen Durchführungsverordnung vom 11. Juni 1874 wird der für den böhmischen Landesfond zu entrichtende Schulbeitrag auf Grund des vom k. k. . . . . gerichte . . . . . unterm . . . . . Z. . . . anher geleiteten Actes von dem reinen Nachlasse nach dem (der) am . . . . . verstorbenen . . . . . pr. . . . fl. . . kr (Ziffer des reinen Nachlasses) nach §. . . des citirten Gesetzes, u. z.:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Zusammen mit . . . . fl. . . kr., sage mit . . . . . bemessen.

Hierauf sind bereits eingezahlt worden:

am . . . . . Journ.-Art. . . . . fl. ..... kr.
„ . . . . . „ „ . . . . fl. ..... kr.
„ . . . . . „ „ . . . . fl. ..... kr

Zusammen . ..... fl. ..... kr.

Es bleibt daher noch zu berichtigen der Rest mit ..... fl. ..... kr., sage mit . . . . . .

Dieser Beitrag ist nach §. 6 der obigen Durchführungsverordnung, unbeschadet des Regressrechtes an die Legatare, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben von . . . . . an das . . . . . in . . . . . zu entrichten.

K. k. . . . . amt am . . . . . .

Nr. 37.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1874, Z. 8915,

betreffend den Gebrauch von Lehrbüchern beim Unterrichte in den Bürgerschulen im Schuljahre 1874/5.

Im §. 10 der Ministerialverordnung vom 25. März 1873 Z. 1418 (Verordnungsblatt 1873 Nr. 53) ist beim Unterrichte in den Bürgerschulen der Gebrauch der für die Unterrealschule zugelassenen Lehrbücher vorläufig noch bis zum Schlusse

des Schuljahres 1873/4 genehmigt worden. Diese Gebrauchsgestattung wird dermalen auch noch auf das Schuljahr 1874/5 jedoch mit folgenden Bemerkungen ausgedehnt:

1. Wenn für einen Lehrgegenstand eigene, für die Bürgerschule besonders verfasste Lehrtexte, versehen mit der Zulässigkeitserklärung des Ministeriums vorhanden sind und bereits an der Lehranstalt im Gebrauche stehen, so sind dieselben im Gebrauche zu belassen. Soll ein Lehrtext erst neu eingeführt werden, so ist den, eigens für Bürgerschulen verfassten der Vorzug zu geben, vorausgesetzt, dass der letztere als zulässig erklärt ist.

2. Beim Gebrauche der, zunächst für Unterrealschulen bestimmten Lehrtexte hat der Lehrer die Forderungen des Lehrplans für die Bürgerschulen fortwährend im Auge zu behalten, um seinen Unterricht darnach einzurichten und insbesondere die Überbürdung der Schüler zu vermeiden.

Nr. 38.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1874, Z. 8499,

betreffend den Zeitpunkt der Zulassung absolvirter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum.

In Erledigung der in dem Berichte vom 12. Juni d. J. Z. 976 gestellten Anfrage in Betreff der Zulassung absolvirter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum unmittelbar am Schlusse ihres ersten Semesters wird dem Decanate eröffnet, dass die Ministerialverordnung vom 9. August 1862, Z. 8189, betreffend den Zeitpunkt der Zulassung zum ersten Rigorosum auch auf jene Rechtshörer Anwendung findet, welche ihre strengen Prüfungen nach Massgabe der Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872 R. G. Bl. Nr. 57 ablegen.

In gleicher Weise hat die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 9. August 1862 auf jene Rechtshörer Anwendung zu finden, welche ihr Quadriennium mit einem Wintersemester abschliessen, wornach dieselben erst drei Monate nach Abschluss ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen sind.

Es wird jedoch dem Ermessen des Professoren-Collegiums überlassen, die mit einem Wintersemester ihre juridischen Studien abschliessenden Rechtshörer nach Analogie der Bestimmung des berufenen Ministerial-Erlasses in Betreff des Intercalars der grossen Ferien schon zwei Monate nach Abschluss ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen.

Nr. 39.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Juni 1874, Zahl 8164,

an die Statthalter und Landespräsidenten der im Reichsrathe vertretenen Länder,

betreffend die Bewilligung charactermässiger Erziehungsbeiträge für Waisen der Universitäts- und Facultäts-Professoren, der Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Hochschulen und der k. k. Academie der bildenden Künste.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass den in Gemässheit

des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47) mit Character - Pensionen zu betheilenden Witwen:

a) der ordentlichen Universitäts- und Facultäts-Professoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Hochschulen und der k. k. Academie der bildenden Künste, sowie

b) der ausserordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten künftighin für die hinterbliebenen Waisen dieser Functionäre charactermässige Erziehungsbeiträge im Ausmasse jährlicher

ad a) achtzig Gulden ö. W.,

ad b) sechzig Gulden ö. W. per Kopf, beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen, bewilliget werden.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz mit Beginn des Schuljahres 1874/5 ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen eröffnet werde.

(Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1874, Z. 8471.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Handelsmittelschule des Karl **Porges** in Wien das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1874, Z. 6546.)

Joseph **Bartl,** zuletzt Lehrer und Leiter der Schule zu Annaberg im Herzogthum Salzburg, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Salzburg vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1874, Z. 7938.)

Joseph **Einspinner,** provisorischer Unterlehrer, zuletzt zu Seckau in Steiermark, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Steiermark vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1874, Z. 8709.)

Das Stauropigianische Institut in Lemberg hat als Verleger und Verschleisser der ruthenischen Lehrbücher für die Volksschulen, an die Volksschulen Galiziens für das Schuljahr 1874/5 Armenbücher um den Betrag von 1725 fl., und an jene in der Bukowina um den Betrag von 54 fl., unentgeldlich abzugeben.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1874, Z. 8528.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XVI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der Grazer Universität, Dr. Mathias **Robitsch**, aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens im Lehramte bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni d. J. dem Gypsformer an der k. k. Academie der bildenden Künste in Wien, Paul **Burian**, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni d. J den Rector des Königgrätzer Clerical-Seminars und Consistorialrath, Anton **Zima**, zum Ehrendomherrn des Königgrätzer Cathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. den provisorischen Katecheten bei der Volksschule zu Capo d'Istria, Jakob **Mikalich**, zum Curat-Chorherrn des Collegiat-Capitels zu Pirano a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Professor der Universität Bern, Dr. August **Breisky**, als ordentlicher Professor der zweiten Lehrkanzel der Geburtshilfe für Ärzte an die Prager Universität berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. den ausserordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der Prager Universität, Dr. Joseph **Schindler**, zum ordentlichen Professor dieses Faches daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Examinatoren bei der in Prag zu activirenden Prüfungs-Commission für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten; ferner des Violin-, Orgel- und Clavierspieles an Lehrerbildungsanstalten ernannt:

Für Gesang den Capellmeister an der Domkirche in Prag, Johann Nep. **Skraup,**

für das Violinspiel den Eduard **Wittich,**

für das Orgelspiel den Professor am Prager Conservatorium, Joseph **Förster,**

für das Clavierspiel und für die Geschichte der Musik den Landesadvocaten und Universitätsprofessor, Dr. Eduard **Gundling,**

für die Harmonielehre, dann für die Lehre vom Contrapunct und der Fuge den Director der Orgelschule in Prag, Franz **Skuhersky.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

die Universitätslehrer Joseph **Holzamer** und Romeo **Vielmetti,** zu Examinatoren bei der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Prag und zwar den ersteren für das englische und den letzteren für das italienische Sprachfach,

den Johann **Koller,** Präfecten an der k. k. Theresianischen Academie, zum wirklichen Lehrer am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz,

den Supplenten Franz **Meissner,** zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Iglau,

den Supplenten Anton **Valentini,** zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Trient,

den Nikolaus **Blascovič,** Lehrer an der Bürgerschule in Ragusa, zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Curzola,

die provisorischen Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau, Boleslaus **Baranowski** und Dr. Johann **Jachno,** zu wirklichen Hauptlehrern an derselben Anstalt und

die Caroline **Thurnwald,** provisorische Kindergärtnerin an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnnen in Graz, zur wirklichen Kindergärtnerin an dieser Anstalt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universität in Innsbruck** ist die Stelle eines botanischen Gärtners zu besetzen. Der botanische Gärtner steht als k. k. Beamter in der X. Rangsclasse und ist mit dieser Stelle der Gehalt von 900 fl. ö. W., nebst der Activitätszulage von 200 fl. und dem gesetzlichen Quinquennal-Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe, dann freie Wohnung im botanischen Garten verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und ihre allgemeine und fachwissenschaftliche Bildung (Zeugnisse über die an einen botanischen Garten zugebrachte Lehrzeit und über die gehörten botanischen Vorlesungen, so wie etwaige literarische Publicationen) belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis längstens 15. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck einbringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Ried**, kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zwei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden ist, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis 31. Juli d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Salzburg**, kommt eine Lehrstelle für französishe und englische Sprache mit den durch die Gesetze vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normirten Befügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Befähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 20. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Salzburg überreichen.

Mit Beginn des kommenden Schuljahres sind an der **k. k. Staatsrealschule in Marburg**:

eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, und

eine Lehrstelle für englische Sprache als Hauptfach,

zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder wenn sie noch in keiner öffentlichen Bedienstung stehen, unmittelbar bis längstens 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Graz einzubringen.

An dem **böhmischen Gemeinde- Oberrealgymnasium zu Pilsen**, wo sich zugleich vier Abtheilungen mit deutscher Unterrichtssprache befinden, kommen mit Anfang des Schuljahres 1874/5 drei Lehrstellen für classische Philologie, darunter eine für französische Sprache als Hauptgegenstand zu besetzen.

Jeder dieser Posten ist mit einem Jahresgehalt von 1000 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl. und einer Activitätszulage von 250 fl. verbunden.

Das Reciprocitätsverhältniss zwischen dieser und andern nach diesem Grundsatze sich richtenden Lehranstalten ist von der hohen Regierung anerkannt.

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche im Wege ihres Vorstandes längstens bis zum 25. Juli d. J. bei dem Stadtrathe in Pilsen einzubringen und selbe mit nachstehenden Beilagen zu versehen: a) dem Taufscheine, b) dem Wohlverhaltungszeugniss für die Zeit vor der Anstellung des Bittstellers an einer öffentlichen Lehranstalt, c) dem Maturitätszeugnisse, d) dem Zeugnisse über die theoretische und practische Lehrbefähigung, e) dem Zeugnisse über die Verwendung des Bittstellers nach zurückgelegtem Prüfungsjahre, f) allfällige andere Zeugnisse über wissenschaftliche und pädagogische Kenntnisse und Verwendbarkeit des Bittstellers.

In Ermanglung geprüfter Lehrkräfte werden besagte Stellen durch Supplenten mit einem Jahresgehalte von 600 fl., und Activitätszulage von 200 fl. besetzt.

An dem **deutschen, mit einer Oberrealschule verbundenen Realgymnasium der k. Stadt Elbogen**, das mit den Staats-, bedingungsweise auch Landes- und Communalmittelschulen im Reciprocitätsverhältnisse steht, kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zur Besetzung:

zwei Lehrstellen für classische Philologie,

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach,

eine Lehrstelle für darstellende Geometrie, als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen ein Gehalt von je 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen per 200 fl. und eine Activitätszulage per 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden längstens bis 20. Juli d. J. bei dem Stadtrathe von Elbogen einzubringen.

An der **öffentlichen Oberrealschule zu Bielitz in k. k. Schlesien,** kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 zwei Supplentenstellen, und zwar:

die eine für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte,

die andere für Mathematik, und entweder darstellende Geometrie oder Physik,

ohne Rücksicht auf die Confession der Competenten zur Besetzung. Der Gehalt beträgt für geprüfte Bewerber 900, für ungeprüfte 800 fl. ö. W.

Gesuche um diese Stellen sind bis längstens Ende Juli d. J. bei dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Bielitz einzubringen.

An der **öffentlichen Communal-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendung im Englischen oder im Französischen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die für Staatsmittelschulen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche längstens bis 15. August d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier einzubringen.

Bemerkt wird, dass in Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber diese Stelle durch einen Supplenten besetzt werden wird; ferner, dass die Reciprocität hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit der Professoren der Staatsmittelschulen einerseits, und der Communal-Oberrealschule zu Kremsier anderseits im Sinne des §. 11 des R. G. vom 9. April 1870 anerkannt ist.

Vom Schuljahre 1874/5 an kommen am **n. ö. Landes-Lehrer-Proseminare in Wiener-Neustadt,** das die Aufgabe hat, die Schüler zum Eintritte in die 3. Classe der staatlichen Lehrerbildungsanstalten zu befähigen,

eine Professorstelle für Mathematik und geometrisches, dann womöglich Freihandzeichnen; ferners

eine Professorstelle für Naturgeschichte und Naturlehre zur Besetzung.

Mit letsterer Stelle ist die Leitung des Versuchsgartens der Lehranstalt verbunden und es würden solche Bewerber, welche auch landwirthschaftlichen Unterricht nach Mass des Organisations-Statutes der staatlichen Lehrer Bildungsanstalten zu ertheilen im Stande sind, besondere Berücksichtigung finden.

Jeder Professor bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann hat er Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach dem diessfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen für die Pension anrechenbar sind und die an öffentlichen Mittelschulen in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit, sowohl für die Quinquennalzulagen als auch bei der Bemessung der Pension eingerechnet wird.

Bewerber, welche ihre Eignung für die gedachten Posten nachzuweisen vermögen, werden eingeladen, ihre gestempelten, gehörig documentirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse belegten Gesuche längstens bis 31. Juli d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An der **k. k. Gewerbefachschule in Czernowitz,** mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen mit dem Jahresgehalte von je 1200 fl. und dem eventuellen Anspruche auf die Activitäts- und auf die Quinquennalzulagen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für Hochbaukunde, Baukonstructionslehre und Bauöconomie und

eine Lehrstelle für allgemeine und analitische Chemie mit der Verpflichtung der Leitung der Übungen im chemischen Laboratorium.

Die Lehrer sind zu wöchentlichen 20, und wenn theilweise Zeichenunterricht ertheilt wird, zu wöchentlichen 24 Unterrichtsstunden verpflichtet.

Gesuche um obige Dienststellen sind bis längstens 10. August d. J. bei der k. k. Landesregierung in Czernowitz einzubringen und mit den beglaubigten Nachweisungen der Lehrbefähigung, der bisherigen Verwendung, des Alters und mit einem curriculum vitae zu versehen.

Der Competent um die Lehrstelle für Hochbau hat insbesondere auch seine bisherige practische Verwendung im Bauwesen nachzuweisen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Innsbruck,** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen, und zwar 1000 fl. Jahresgehalt mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen à 200 fl., 300 fl. Functionszulage, 175 fl. Activitätszulage und 300 fl. Quartiergeld.

Mit dieser Stelle ist dermalen auch die Leitung der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Innsbruck gegen Bezug einer Jahresremuneration verbunden.

Bewerber wollen ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und mit dem Nachweise über ihre pädagogische Bildung instruirten Gesuche längstens bis Ende Juli d. J. bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol in Innsbruck einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach,** ist die Stelle eines Turnlehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungslehrers daselbst, d. i mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., der Activitätszulage jährlicher 200 fl. und dem gesetzlichen Anspruche auf die Quinquennalzulagen per 100 fl. zu besetzen.

An die Übernahme dieser Stelle ist die Verpflichtung geknüpft, den Unterricht im Turnen sowohl an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt, als auch an den beiden Mittelschulen in Laibach mit der Gesammtzahl von 24 Stunden der Woche zu ertheilen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten und insbesondere mit der Nachweisung der Befähigung versehenen Gesuche bis längstens 24. Juli d. J. und zwar, wenn sie sich bereits an einer öffentlichen Lehranstalt befinden, im Wege der Vorstehung derselben, bei dem k. k. Landesschulrathe für das Herzogthum Krain in Laibach zu überreichen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Innsbruck,** ist mit künftigem Schuljahre 1874/5 die Stelle eines Hauptlehrers für Geographie und Geschichte in Verbindung mit der deutschen Sprache zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Activitätsbezüge sind durch die Gesetze vom 19. März 1872 und vom 15. April 1873 normirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit dem Nachweis ihrer bezüglichen Lehrbefähigung für Mittelschulen und ihrer allfälligen bisherigen Verwendung, belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens Ende Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath in Innsbruck einzusenden

An der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau,** kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 folgende Lehrstellen mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15 April 1873 (R. G. Bl. J. 1872 Nr. 28 und J. 1874 Nr. 25) normirten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Hauptlehrerstelle, für das deutsche Sprachfach und für die Erziehungs- und Unterrichtslehre, und
2. eine Übungsschullehrerstelle, wobei die gleichzeitige Ertheilung des Musikunterrichtes den Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Dienstwege bis längstens 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einbringen.

An der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt sammt Übungsschule in Troppau,** kommt vom Schuljahre 1874/5 angefangen, die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher die X. Rangsclasse, so wie die Bezüge und die Lehrverpflichtungen eines Übungsschullehrers verbunden sind, zu besetzen.

Dem betreffenden Religionslehrer wird es überdiess obliegen, innerhalb des Masses der obigen Lehrverpflichtung sich nicht nur bei dem Religionsunterrichte, sondern nach seiner Befähigung in den Fällen der Nothwendigkeit aushilfsweise auch bei dem Unterrichte anderer Lehrgegenstände verwenden zu lassen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 10. August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einsenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Přibram,** welche mit Beginn des Schuljahres 1874/5 in's Leben zu treten hat, kommen zwei Hauptlehrerstellen, und zwar:

eine für Geographie, Geschichte und böhmische Sprache,
eine für Naturgeschichte und Physik;

ferner die Stelle eines Übungsschullehrers, welcher in der Vorbereitungsclasse verwendet werden soll, zu besetzen.

Mit den Hauptlehrerstellen ist der Jahresgehalt von je 1000 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl., nebst der durch das Gesetz vom 15. April 1873, für die IX. Rangsclasse normirten Activitätszulage; mit der Übungsschullehrerstelle der Jahresgehalt von 800 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 100 fl. nebst der Activitätszulage für die X. Rangsclasse verbunden.

Einem der Hauptlehrer wird auch die Leitung der Anstalt provisorisch übertragen werden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis der bezüglichen Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Die bisher **fünfclassige Mädchen-Abtheilung der k. k. Marine-Volksschule zu Pola,** wird successive zu einer achtclassigen Volks- und Bürgerschule für Mädchen erweitert.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 gelangt die erste (sechste) Classe der Bürgerschule zur Eröffnung, und kömmt demnach an der oben genannten Schule die Stelle einer Lehrerin zu besetzen:

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 600 fl., nebst einem Quartiergeld sammt Möbelsins (gegenwärtig im Betrage von 277 fl. 20 kr. jährlich), ferners der Anspruch auf Quinquennalzulagen von zehn Percent des Gehaltes bis einschliesslich zum 30. Dienstjahre verbunden; sowie auch bei eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pension nach dem Militär-Pensions-Normale.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche, und wird die Schule überhaupt in pädagogisch-didactischer Beziehung nach den für das Erzherzogthum Niederösterreich bestehenden schulgesetzlichen Normen geleitet.

Bewerberinnen um die hier ausgeschriebene Stelle haben ihre Gesuche bis längstens 10. September d. J. an das Reichskriegsministerium, Marine-Section (Wien), unter Beilage folgender Documente einzusenden: 1) Tauf- oder Geburtsschein; — 2) Ärztliches Zeugniss über gesunde, eine ungestörte berufungsmässige Dienstleistung versprechende Körperbeschaffenheit, nebst gewissenhafter Angabe etwaiger körperlicher Gebrechen; — 3) Studienzeugnisse, sowie Zeugnisse über die erlangte Lehrbefähigung für Volks- und Bürgerschulen oder für Volksschulen allein, endlich Nachweis über etwaige Kenntnis fremder Sprachen; — 4) Zeugnisse über die bisherige Verwendung, falls die Bewerberin bereits im Lehramte thätig war, oder es noch ist; — 5) Zeugnisse über ein tadelloses Vorleben.

Jenen Bewerberinnen, welche schon im öffentlichen Lehramte thätig waren, wird die bis nun an andern öffentlichen Schulen zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen und seinerzeit der Pension in Anrechnung gebracht, beziehungsweise wird solchen Bewerberinnen, welche bereits im Genusse von Quinquennalzulagen stehen, der ungeschmälerte weitere Bezug derselben zugestanden.

Die Anstellung von Bewerberinnen, welche das gesetzliche Triennium an öffentlichen Schulen bereits zurückgelegt und nach demselben die gesetzliche Bestätigung erhalten haben, erfolgt sofort als definitiv.

Im entgegengesetzten Falle erfolgt die definitive Anstellung nach einem zur Zufriedenheit zurückgelegten Probe-Triennum.

Die nach dem Militärtarife entfallenden Reiseauslagen (nach den Gebührssätzen von Beamten der X. Diätenclasse) für die Übersiedlungsreise nach Pola trägt das Marinearar, und wird der neuernannten Lehrerin zur Bewirkung der Reise von der ihrem Domizil zunächst gelegenen Militärbehörde die nöthige Marschroute und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1874.

Inhalt. Nr. **40**. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1874, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Verfassung statistischer Nachweisungen über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Seite 309.

Nr. 40

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1874, Z. 7922,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Verfassung statistischer Nachweisungen über öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Auf Vorschlag der k. k. statistischen Central-Commission finde ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern die Rechnungs-Departements der politischen Länderstellen von der mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 26. April 1866 Z. 3518 ihnen auferlegten Verpflichtung der Herstellung von Nachweisungen über öffentliche und Privat - Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu entheben und mit dieser Aufgabe in Hinkunft die Landes- und Bezirksschulbehörden zu betrauen, welche sich derselben auf Grund der mitfolgenden Instruction zu unterziehen haben werden.

Indem ich die k. k. Landesschulbehörden hievon in die Kenntniss setze, fordere ich dieselben auf, alle im Kronlande befindlichen derlei Anstalten zur genauen Ausfüllung und rechtzeitigen Vorlage der Partikular-Nachweisungen zu verhalten und deren Weiterbeförderung möglichst zu beschleunigen.

Instruction

über die

Landesschulbehörden zur Nachweisung der öffentlichen speciellen, privaten allgemeinen und speciellen Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Die mit dem Erlasse des bestandenen k. k. Staatsministeriums vom 26. April 1866 Z. 3518 vorgeschriebene Nachweisung über:

I. öffentliche specielle Lehr- und Erziehungs-Anstalten,

II. allgemeine Privat-Lehranstalten und

III. specielle Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, durch die Rechnungs-Departements der politischen Länderstellen wird aufgelassen.

Die Nachweisung dieser Lehr- und Erziehungs-Anstalten hat in Hinkunft mittelst der mitfolgenden neuen, durch die Vorstände der betreffenden Anstalten auszufüllenden Formularien im Wege der Landesschulbehörden zu geschehen.

Zu diesem Zwecke erhalten die ersteren durch die Bezirksschulinspectoren, soweit sie den letzteren unterstehen, sonst unmittelbar von der Landesschulbehörde die Formulare mit der Weisung, nach denselben am Schlusse jedes Schuljahres, längstens aber 14 Tage nach den Herbstferien die bezügliche Nachweisung genau und vollständig zu verfassen und auf dem gleichen amtlichen Wege in einfacher Ausfertigung der Landesschulbehörde zu übermitteln.

Die Landesschulbehörden haben die rechtzeitige Vorlage und genaue Ausfüllung dieser Nachweisungen von allen derlei, in ihrem Amtsgebiete befindlichen Anstalten strenge zu überwachen und legen diese Nachweisungen nach gepflogener Durchsicht mit berichtlicher Bestätigung, dass selbe von allen Anstalten geliefert seien, nach Schulbezirken geordnet, entweder von allen Bezirken auf einmal oder doch in grösseren Partien unter Beisetzung ihrer etwaigen eigenen Bemerkungen und unter Anführung, ob, eventuell von welchen Schulbezirken diese Nachweisungen noch rückständig sind, längstens am Ende des ersten Monats des neuen Schuljahres an die k. k. statistische Central-Commission in Wien vor.

Hierbei hat die Landesschulbehörde ganz besonders im Auge zu behalten, dass bei allfälliger Creirung neuer, dann Abtrennung und Zusammenlegung bestehender Schulbezirke stets die entsprechende Verfügung bezüglich der Einforderung dieser Nachweisungen an die dazu berufenen Organe ergeht; die Bezirksschulinspectoren aber haben jede neu entstehende derlei Anstalt sofort bei Creirung derselben mit dem Formulare unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Ausfüllung und Vorlage an dem bestimmten Termine zu betheilen.

Besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit haben die Landesschulbehörden bei der ersten (diesjährigen) Vorlage der fraglichen Nachweisungen darauf zu verwenden, dass keine derlei Anstalt übergangen werde.

Es haben also namentlich jene Anstalten die vorgezeichnete Tabelle zu liefern, welche bisher in den Ausweisen I, II und III enthalten waren; insbesondere gehören hierher:

Die Handelslehranstalten, die Gewerbeschulen (mit Tagesunterricht) und die gewerblichen Fortbildungsschulen (mit Abend- und Sonntagsunterricht), die Lehranstalten für bildende Kunst und Musik, die landwirthschaftlichen, Forst- und Montan-, dann die nautischen Schulen, Sprach-, Turn-, Fecht-, Tanz- und Reitschulen, die weiblichen Arbeitsschulen, Priester- und Knabenseminare, Convicte, Waisenanstalten, Taubstummen- und Blinden-Institute, Pensionate und höhere Töchterschulen, Zeichnenschulen, Sängerknaben-Convicte, Dienstbothen-Erziehungs-Institute, die Vorbereitungsschulen für das k. k. Heer und die Marine etc.

Bei Auflassung einer Anstalt während oder am Schlusse des Schuljahres ist dies bei Vorlage der gesammelten Nachweisungen im Berichte a u s d r ü c k l i c h anzuführen.

Weiters ist die Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Character als öffentliche oder private strenge einzuhalten und zu beaufsichtigen.

Zu solcher specieller Nachweisung nicht verhalten sind jene allgemeinen Privat-Lehranstalten, welche in die Categorie der allgemeinen Volksschulen gehören und demzufolge von den Schulbezirken auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. April 1871, Zahl 2379 mittelst der Tabelle A über den Zustand der öffentlichen und Privat-Volksschulen von 5 zu 5 Jahren nachgewiesen werden. Dagegen hat die Vorlage für solche allgemeine Privat-Lehranstalten zu erfolgen, deren Lehrplan über jenen der Volks- und Bürgerschule hinausreicht, z. B. die sogenannten höheren Töchterschulen, die Anstalten, an welchen Gegenstände der Mittelschulen gelehrt werden, die aber das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse nicht besitzen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ohne Öffentlichkeitsrecht etc.

Die Nachweisungen behandeln, wie erwähnt, das abgelaufene Schuljahr, daher die nach den Herbstferien 1874 fälligen Ausweise, die Daten des Schuljahres 1873/4 enthalten müssen; dagegen entfallen die bereits pro 1873 fälligen bisherigen Nachweisungen I, II und III der Rechnungs-Departements der politischen Länderstellen.

Bei etwaigen, in welch' immer einer Richtung sich aufdrängenden Zweifeln bezüglich dieser Nachweisungen ist sich direct mit der k. k. statistischen Central-Commission in das Einvernehmen zu setzen.

Land . . . . . *Standort* . . . . . .

1)

.....

des (Namen des Eigenthümers, Fondes, Vereines etc.)

Jahr 187.

Die Anstalt besteht seit dem Jahre . . . .

für (das männliche, weibliche Geschlecht, beide Geschlechter).

Jahrgänge oder Abtheilungen	Zahl des Lehrpersonales	Schüler		Anmerkung
		in der Anstalt	ausser der Anstalt	
2)	3)			

1) Die Bezeichnung der Lehranstalt hat mit dem vollen Titel derselben stattzufinden, und ist hierbei ausdrücklich zu bemerken, ob selbe eine öffentliche oder private sei. Ist der Zweck der Anstalt aus dem Titel nicht vollkommen klar zu entnehmen, so ist der Zweck nebst dem Titel ausdrücklich anzuführen.

2) Von jenen Anstalten, welche mehrere Jahrgänge, Abtheilungen oder Special-Curse haben, sind selbe einzeln nachzuweisen.

3) Bei Anstalten, deren Zöglinge eine öffentliche Volks- oder Bürger-, Mittel- oder Hochschule besuchen, ist dies in der Anmerkung beizusetzen.

Sprachschulen weisen die Sprachen, welche sie lehren unter dem Titel der Schule nach.

Bei den Turnschulen sind die Schüler der Volks- und Mittelschulen, welche an denselben obligaten Unterricht erhalten, nicht, sondern nur die sonstigen Turnschüler nachzuweisen.

Anstalten, welche Sprachen und weibliche Handarbeiten lehren, sind ihrem Hauptzwecke nach zu benennen und auszuweisen, der sonstige Unterricht aber anmerkungsweise anzuführen.

Jahrgang 1874. **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli d. J. dem ordentlich öffentlichen Professor des römischen Rechts an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Ludwig **Arndts,** Ritter von Arnesberg aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner hohen Verdienste um die Wissenschaft und das academische Lehramt das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni d J. dem Erzpriester und Pfarrer in Schattau, Ehrendomherrn Laurenz **Marek,** in Anerkennung seines vieljährigen, berufseifrigen und erspriesslichen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge und des Schulwesens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni d. J. dem Commandeur des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne in Prag und Pfarrverweser bei St. Bartholomäus zu Eger, Joseph **Laube,** in Anerkennung seines im geistlichen Berufe durch 50 Jahre bewährten hingebungsvollen und erspriesslichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli d. J. dem Hof-, Kunst- und Musikalienhändler Friedrich **Schreiber** in Wien, in Anerkennung seines gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. den Domcustos an dem Metropolitan-Capitel zu Salzburg, Augustin **Embacher,** zum Domscholasticus, dann den Senior der dortigen Domcapitularen, Johann **Klingler,** zum Domcustos a. g. zu ernennen und zu gestatten geruht, dass dem Domcustos Johann **Klingler** ad personam der Gebrauch der Pontificalien zugestanden werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. den Pfarrer und Professor der Wiener-Neustädter Militär-Academie, Joseph **Wois,** zum Ehrendomherrn des St. Pöltener Cathedral-Capitels mit Nachsicht der Taxen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. die Wahl des Präsidenten der Royal-Society in London, Lieutenant-General, Sir Edward **Sabine**, zum Ehrenmitgliede der Academie der Wissenschaften in Wien a. g. zu genehmigen,

den Universitätsprofessor in Wien, Dr. Carl **Tomaschek**, zum wirklichen Mitgliede der philosophisch-historischen Classe und

den Universitätsprofessor in Wien, Hofrath Dr. Theodor **Billroth**, zum wirklichen Mitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe a. g. zu ernennen, und die Wiederwahl

des Universitätsprofessors, Hofrathes Dr. Johann **Vahlen**, zum Secretär der philosophisch-historischen Classe auf eine weitere Functionsdauer von 4 Jahren,

sowie die von der Academie der Wissenschaften für die philosophisch-historische Classe getroffenen Wahlen

des geheimen Rathes und pensionirten Unterstaatssecretärs, Joseph Alexander Freiherrn von **Helfert**,

des Universitätsprofessors in Graz, Dr. Franz **Krones**,

des Universitätsprofessors in Wien, Dr. Richard **Heinzel**,

des Universitätsprofessors in Prag, Dr. Wilhelm **Volkmann** und

des Sectionsrathes im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Hermenegild **Jireček**, zu correspondirenden Mitgliedern im Inlande

und des Archivars in München, Professors Dr. Ludwig **Rockinger**, zum correspondirenden Mitgliede im Auslande,

endlich die von der Academie für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe getroffenen Wahlen

des Universitätsprofessors in Wien, Dr. Ludwig **Boltzmann**, und

des Universitätsprofessors in Graz, Dr. A. **Toepler**, zu correspondirenden Mitgliedern im Inlande und

des Universitätsprofessors in München, Dr. Max von **Pettenkoffer**,

des Sternwarte-Directors in Mailand, G. V. **Schiaparelli**, und

des Universitätsprofessors in Leipzig, Dr. Julius Victor **Carus**, zu correspondirenden Mitgliedern im Auslande a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Alois **Zucker**, zum ausserordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem k. k. Oberlandesgerichtsrathe Dr. Sylvester **Massari**, aus Anlass der über sein Ansuchen erfolgten Enthebung von der Function eines Mitgliedes der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Wien, die volle Anerkennung für seine vieljährige verdienstvolle Wirksamkeit ausgesprochen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die im Studienjahre 1874/5 an der **medicinischen Facultät in Prag** abzuhaltenden medicinischen Rigorosen folgende Functionäre ernannt:

I. Als Regierungs-Commissär:

Den ausserordentlichen Professor für Kinderkrankheiten und Primararzt der k. böhmischen Landes-Findelanstalt, Dr. Gottfried Ritter von **Rittershain.**

II. Als Coëxaminator für das II. medizinische Rigorosum:

Den ausserordentlichen Professor für Syphilis und Hautkrankheiten, Dr. Philipp Jos. **Pick,**

Als seinen Stellvertreter:

Den ausserordentlichen Professor der klinischen Medizin, Dr. Alfred **Přibram.**

III. Als Coëxaminator für das III. medizinische Rigorosum:

Den Primararzt am Handelsspitale zu Prag, Dr. Adalbert **Wraný.**

Als dessen Stellvertreter:

Den Privatdocenten für Chirurgie, Dr. Wilhelm **Weiss.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die im Studienjahre 1874/5 an der **Universität in Innsbruck** abzuhaltenden medizinischen Rigorosen folgende Functionäre ernannt:

I. Als Regierungs-Commissär:

Den k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten, Dr. Ignaz **Laschan.**

II. Als Coëxaminator für das II. medizinische Rigorosum:

Den ausserordentlichen Professor für Syphilis und Hautkrankheiten an der Innsbrucker Universität, Dr. **Lang.**

III. Als Coëxaminator für das III. medizinische Rigorosum:

Den Doctor der Medizin und der Chirurgie, Dr. Ludwig **Lantschner.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zufolge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät ddto. 4. Juli d. J. den Ingenieur Eduard **Wilda,** zum Director der k. k. Gewerbeschule in Brünn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Wahl des Regierungsrathes, Professor von **Engerth,** zum Rector der k. k. Academie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1874/5 und 1875/6,

ferner den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der k. k. Universität in Wien, auf Zulassung

des Adjuncten am chemischen Universitäts-Laboratorium und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien, Dr. Erwin Freiherrn von **Sommaruga,** als Privatdocenten für Chemie an der Wiener Universität bestätigt.

Der Curator der k. k. Theresianischen Academie hat den Professor am Staatsgymnasium in Triest Robert Christian **Riedl,** zum Professor am Gymnasium der Theresianischen Academie ernannt, und der Minister für Cultus und Unterricht hat diese Ernennung bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Dr. Anton **Ausserer**, Professor an der Staats-Mittelschule in Feldkirch, zum Professor am ersten Staats-Gymnasium in Graz,

den Dr. Carl von **Mor**, Lehrer und provisorischen Leiter der Staats-Unterrealschule in Bruneck, zum Lehrer an der Staats-Unterrealschule in Innsbruck,

den Wilhelm **Kurz**, Gymnasiallehrer in Deutschbrod, zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg,

den Dr. Adalbert **Ruschka**, Realschul-Professor in Prag, zum Director der Lehrerbildungsanstalt in Budweis,

den Anton **Huml**, Professor der Communal-Oberrealschule in Kuttenberg, zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sobéslau,

den Joseph **Šebesta**, Gymnasiallehrer in Jičin, zum wirklichen Lehrer am böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag,

den Peter **Konônik**, Professor am Landes-Realgymnasium in Pettau, zum Lehrer am Staats-Gymnasium in Cilli,

den Franz **Krašan**, Professor am Staats-Realgymnasium in Krainburg, zum Lehrer am Staats-Gymnasium in Cilli,

den Dr. Anton **Riedel**, Präfecten an der k. k. Theresianischen Academie in Wien, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Mittelschule in Feldkirch,

den Heinrich **Walter von Waltheim**, Supplenten an der Staats-Oberrealschule in Prag, zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt,

den Gymnasial-Supplenten Ludwig **Schlögl**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch,

den Supplenten Eduard **Samhaber**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt,

den Gymnasial-Supplenten Joseph **Ogórek**, und

den Lehramtscandidaten Joseph **Koprivšek**, zu wirklichen Lehrern am Staats-Real- und Obergymnasium in Rudolfswörth,

den Supplenten Carl **Zelger**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Marburg,

den Johann **Berbuč**, Supplenten an der Realschule in Laibach, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Pisino,

den Supplenten Stephan **Petris**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Capo d' Istria,

den Johann **Uschnig**, Lehramtscandidaten und Assistenten an der k. k. Marine-Academie in Fiume, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Triest,

den Weltpriester Nicolaus **Spadro**, Supplenten an der Staats-Realschule in Pirano, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Lehranstalt,

den Supplenten Balthasar **Knapitsch**, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Laibach,

den Supplenten Franz **Leitzinger**, zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz,

Prof. A. **Gindely**-ho Dějepis všeobecný. Vzdělal Jos. Erben. Dritter Theil: Die Neuzeit. Prag 1874. Tempsky. Preis eines Exemplars brosch. 70 kr.

Dieser Theil wird in gleicher Weise wie es bezüglich des ersten Theils mit Erlass vom 22. Jänner 1873 Z. 16494 (Minist.-Verordnungsblatt 1873, Seite 70) und bezüglich des zweiten Theils mit Erlass vom 27. August 1873 Z. 11.342 (Verordnungsblatt 1873, Seite 522) verfügt worden ist, zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1874, Z. 8656.)

Jarolimek Č., Počtářství pro I. třídu škol realných. (I. Theil. Vierte Auflage. Prag 1873. Kober.) Preis eines Exemplars broschiert 50 kr., gebunden 62 kr.

— Počtářství pro II. třídu škol realných. (II. Theil. Vierte Auflage. Prag 1874. Kober.) Preis eines Exemplars broschiert 50 kr., gebunden 62 kr.

Diese zwei Rechenbücher werden in der gegenwärtigen 4. Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in der I. und II. Classe der Unterrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen, wie dies laut Ministerial-Erlass vom 24. September 1868 Z. 5408 bezüglich der 3. Auflage der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1874, Z. 8660.)

Jarolimek Č., Geometrie pro 4. třídu škol realných. (Mit 100 Illustrationen.) Prag 1874. Verlag des Vereins böhmischer Mathematiker. Preis eines Exemplars, beim Verein bezogen und gebunden, 72 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der 4. Classe siebenclassiger Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1874, Z. 8795.)

Roth Jul., Prof. Ricarda První učení jazyku francouzskému. Zweite verbesserte Auflage. Prag 1874. Tempsky. Preis eines broschierten Exemplars 80 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 17. März 1874 Z. 2558 (Verordnungsblatt 1874, Seite 43) bezüglich der ersten Auflage ausgesprochene Zulassung des Buches zum Unterrichte in der ersten Classe böhmischer Realschulen wird auf die gegenwärtige 2. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1874, Z. 8657.)

Lehrmittel.

Lacher Eduard, von. Brutstadien der Bienen. Artistisches Tableau für den Anschauungsunterricht in der rationellen Bienenzucht. Wien. Preis eines Exemplars aufgespannt 5 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen jener Gebiete, wo die Bienenzucht in grösserem Massstabe betrieben wird, als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1874, Z. 6631.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli d. J. die definitive Sistemisirung der k. k. Gewerbeschulen zu Czernowitz, Brünn und Bielitz unter den vom Minister für Cultus und Unterricht beantragten Modalitäten zu genehmigen gerubt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1874, Z. 7012.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der mit der Landes-Oberrealschule zu Krems verbundenen Handels-Mittelschule das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1874, Z. 6413.)

Von Seite der Prüfungs-Commission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten in Wien wird die im Stücke XI, Seite 107—109 enthaltene Kundmachung dahin ergänzt und berichtiget, dass den Kalkül „mit Auszeichnung" auch die nachbenannten Candidaten erhalten haben, und zwar:

Otto **Passow**, Johann **Heinz**, Friedrich **Klingsbigl**, Carl **Vogt** und Joseph **Wotta.**

Ferner soll es auf Seite 108 Zeile 2 anstatt: „Kremwitz" heissen Křenowitz und auf Seite 109 Zeile 8 anstatt „**Schmeck** Carl" — **Schneck** Carl.

Berichtigung.

Im Stück XVI Nr. 38 Alinea 1 soll es anstatt: „ihres ersten Semesters", heissen: ihres achten Semesters.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

An der mit dem Schuljahre 1874/5 in **Roveredo zu eröffnenden Lehrerbildungsanstalt,** ist die Stelle eines Turnlehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungslehrers zu besetzen.

An die Übernahme dieser Stelle ist die Verpflichtung geknüpft, den Unterricht im Turnen an der Lehrerbildungsanstalt und an den beiden dortigen Mittelschulen mit der Gesammtzahl von 24 Stunden wochentlich zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über die fachliche Qualification zu dieser Stelle (Minist.-Verordn. vom 10. Septemben 1870 Nr. 9167 R. G. Bl. vom Jahre 1870 Nr. 116 und Verordn.-Bl. vom J. 1870 Nr. 132) über Alter, korrecte, sittliche und staatsbürgerliche Haltung und Kenntniss der italienischen Sprache belegten Gesuche beim k. k. prov. Landesschulrathe in Innsbruck und zwar, falls sie sich in einer Anstellung befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis längstens 20. August d. J. einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz,** wird in Folge der Erweiterung der zweiclassigen Übungsschule in eine dreiclassige die neucreirte Lehrstelle besetzt.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 800 fl., die Activitätszulage von 160 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 100 fl. jährlich verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei bemerkt wird, dass jene Bewerber bevorzugt werden, welche für Bürgerschulen befähigt sind und im deutschen Sprachfache und in der Musik, den Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt zu ertheilen im Stande sind.

Am **Wiener k. k. Taubstummen-Institute** ist eine Stipendistenstelle mit einem Jahresstipendium von 300 fl. und der vollen Verpflegung im Institute zu besetzen. Dieses Stipendium hat den Zweck junge Lehrer für das Lehrfach der Taubstummen zu qualificiren und wird dasselbe auf drei Jahre verliehen.

Als Bedingungen zur Aufnahme erscheinen: vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache, sittliches Wohlverhalten und mindestens ein Zeugnis der Reife für Volksschulen.

Candidaten, welche sich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- oder Bürgerschulen ausweisen können, erhalten bei übrigens gleichen Verhältnissen vor andern den Vorzug.

Die an den n. ö. Landesschulrath lautenden Gesuche sind bei diesem längstens bis Ende August d. J. und zwar von jenen Candidaten, welche bereits in einem Dienstverhältnisse stehen, im Wege ihrer Vorgesetzten einzubringen.

Im Nachhange zu dem im Stück XVI Seite LXIX enthaltenen Concurse zur Besetzung zweier Lehrstellen an der k. k. Gewerbefachschule in Czernowitz wird bekannt gegeben, dass in Folge der mittlerweile erfolgten definitiven Systemisirung dieser Schule, den an derselben angestellten Lehrern der gesetzliche Anspruch auf Localzulagen und Pensionen zustehen wird.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerischek in Wien.

den Hugo **Schönach,** Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Unterrealschule in Bruneck,

den Carl **Demscher,** Oberlehrer in Senosetsch, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Adelsberg,

den Supplenten Carl von **Dalla-Torre,** zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger und

den Carl **Vogt,** zum Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien,** ist bei der a. o. Lehrkanzel für darstellende Geometrie die Assistentenstelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, vom 1. October 1874 an zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis längstens Ende September d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule einzubringen.

Am **k. k. Obergymnasium zu Bielitz,** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen; Verwendbarkeit für den geographischen Unterricht würde einen Vorzug gewähren.

Mit dieser Stelle sind die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezüge und Rechte verbunden.

Bewerbungsgesuche um diese Lehrstelle müssen mit allen die Studien, Lehrbefähigung und etwaige Dienstleistungen im Lehramte nachweisenden Documenten versehen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichtet und gestempelt sein, und wenn der Bewerber zur Zeit in öffentlichen Diensten steht durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde, sonst directe bis längstens 8. August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau eingebracht werden.

An dem **Staatsgymnasium in Teschen,** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach mit den durch die Gesetze vom 9. April 1871 und 15. April 1873 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche im Dienstwege bis längstens Ende August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Am **Staatsgymnasium in Troppau,** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginne des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung im Deutschen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 1000 fl., Activitätszulage von 250 fl., fünfmalige Quinquennalzulage à 200 fl. und der Anspruch auf Pensionsfähigkeit nach den für Staatsmittelschulen bestehenden Normen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis längstens 20. August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommt am **deutschen Staats-Gymnasium zu Brünn** die Stelle eines Zeichenlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind alle Rechte und Bezüge eines wirklichen Gymnasiallehrers im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873 verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1873 Z. 6024 (Verordnungsblatt 1873 Nr. 94) vorgeschriebenen Wege bis längstens 31. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An den **vereinigten Staats-Mittelschulen in Feldkirch** wird zu Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für Naturgeschichte, in Verbindung mit Mathematik und Physik besetzt.

Da sich bei der genannten Anstalt ein botanischer Garten und eine Anlage für Alpenpflanzen befindet, so werden jene Bewerber besonders berücksichtigt werden, welche den Nachweis liefern, dass sie sich mit der Cultur der Pflanzen practisch befasst haben.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche sind unmittelbar, von bereits angestellten Competenten aber im Dienstwege bis längstens 1. September d. J. beim k. k. Landesschulrath für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

An dem **k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn,** sind zwei Lehrstellen für classische Philologie definitiv zu besetzen.

Die Bewerber um diese Posten mit welchen die im Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit den Nachweisen über die erlangte Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 15. August d. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien richten.

Die Lehrbefähigung für das französische Sprachfach gibt Bewerbern um diese Stellen den Vorzug.

An der **k. k. Realschule in der Leopoldstadt in Wien,** kommen mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

eine für darstellende Geometrie und Mathematik, und

eine für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die gesetzlich sistemisirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens bis 5. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien überreichen.

An der **Staatsunterrealschule in Brunek in Tirol,** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Prüfungszeugnissen belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche auf dem gesetzlichen Wege bis längstens 10. August d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Militär-Academie zu Wiener-Neustadt,** ist die Stelle eines Professors für lateinische Philologie mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch das Zeugniss über die mit gutem Erfolge abgelegte Lehramtscandidaten-Prüfung aus dem Lateinischen und Griechischen für das ganze Gymnasium nachzuweisen.

Mit der erwähnten Professur ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 1000 fl. und die Erhöhung des Gehaltes nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschliesslich zum 25. Jahre derselben, um 200 fl., ferner eine vollständig eingerichtete Naturalwohnung im Academiegebäude, und überdies die halbe für Wiener-Neustadt bemessene Activitätszulage verbunden. Auch werden für besondere Leistungen Remunerationen erfolgt.

Die an Staats- und denselben gleichgestellten Lehranstalten bereits zurückgelegte Lehramtszeit wird in Anrechnung gebracht.

Die Gesuche, welchen die Nachweise über Alter, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse (inclusive des obengedachten Lehrbefähigungs-Zeugnisses) und bisherige Dienstleistung im Lehramte zuliegen müssen, sind bis längstens 20. August d. J. dem Reichs-Kriegs-Ministerium einzusenden.

Schliesslich wird bemerkt, dass der höhere Grad subsidiarischer Verwendbarkeit zum Unterrichte im deutschen Sprachfache oder in der Naturgeschichte und Physik für das Obergymnasium, unter übrigens gleichen Umständen, mehr Anspruch auf Berücksichtigung gewähren würde.

Am **vierclassigen Landes-Realgymnasium in Leoben,** kommt mit Beginn des Studienjahres 1874/5 die Stelle eines Lehrers für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug eines Jahresgehaltes von 1000 fl., und der Anspruch auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegten fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünf und zwanzigjähriger Dienstleistung (Quinquennalzulagen), ferner auf eine Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung im Lehrfache, Sprachkenntnisse und insbesondere die Erlangung der gesetzlichen Lehrbefähigung zum Unterrichte in der classischen Philologie für das ganze Gymnasium nachweisenden Behelfen instruirten Gesuche bis längstens Ende August d. J. und zwar die bereits Angestellten im Wege ihrer Vorgesetzten bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz zu überreichen.

Die definitive Bestätigung im Lehramte kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommt am **Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Neustadt,** eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und subsidiarisch auch für böhmische oder französische Sprache zur Besetzung

Die Bezüge sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 für Staatsmittelschulen normirten.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1873 Z. 6024 (V. Bl. 1873 Nr. 94) vorgezeichneten Wege bis längstens 31. August d. J. beim mährischen Landesausschusse in Brünn einzureichen.

An dem **Wiener Communal-Real- und Obergymnasium im Bezirke Mariahilf,** sind vom 1. October d. J. an zwei Lehrstellen, und zwar:

die eine für classische Philologie,

die andere für deutsche Sprache am ganzen Gymnasium, für philosofische Propädeutik, dann für Mathematik und Physik am Untergymnasium zu besetzen.

Gehalt 1350 fl., Quartiergeld 300 fl., eventuell die inzwischen genehmigten höheren Bezüge und Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis längstens 8. August d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Die bis 25. Juli d. J. anberaumte Frist zur Besetzung der am **Gemeinde-Oberreal-gymnasium zu Pilsen,** erledigten Lehrstellen (vide Stück XVI. dieses Verordnungsblattes vom l. J. Seite LXVII) wird bis 15. August l. J. verlängert und zugleich bemerkt, dass zwei Stellen für classische Philologie und eine für französische Sprache als Hauptgegenstand zur Besetzung gelangen.

An dem **Communal-Realgymnasium in der k. Stadt Gaya in Mähren,** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für die französische Sprache als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendung in irgend einem andern Lehrgegenstande zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist für einen wirklichen Lehrer ein Jahresgehalt von 1000 fl., und für einen Supplenten ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, an den Gemeindeausschuss der k. Stadt Gaya zu richtenden Gesuche längstens bis 20. August d. J. bei dem Gemeinderathe der k. Stadt Gaya einzubringen.

An der **vom Staate subventionirten Oberrealschule zu Trautenau,** welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt, und die Reciprocität in Staats-, eventuell auch Landes- und Communal-Anstalten beobachtet, kommt mit Beginn des Studienjahres 1874/5 eine Professorsstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, und Geographie und Geschichte als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Professorsstelle ist der Gehalt von 1000 fl., Activitätszulage von 200 fl., fünfmalige Quinquennalzulage à 200 fl., Anspruch auf Pensionsfähigkeit nach den für Staats-Mittelschulen giltigen Normen verbunden.

Ein geprüfter Supplent erhält als jährlichen Gehalt 720 fl., und wird demselben nach zufriedenstellender Verwendung bei Beginn des 2. Semesters die definitive Anstellung unter obigen Modalitäten zugesichert; ein ungeprüfter Supplent bezieht jährlich 600 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an den Gemeindeausschuss der Stadt Trautenau stilisirten, gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. August d. J. beim Stadtrathe zu Trautenau einzubringen.

An dem **öffentlichen Communal-Realgymnasium zu Kaaden in Böhmen** ist die Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung in deutscher und französischer Sprache, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 1000 fl., Activitätszulage per 200 fl. und Quinquennalzulagen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Reciprocität verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis längstens 15. September d. J. an das Bürgermeisteramt in Kaaden gelangen lassen.

In Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber wird diese Stelle durch einen Supplenten mit entsprechendem Gehalte besetzt werden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Unter dem Titel: „Handbuch der Volksschulgesetze für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 1. Heft", ist eine Sammlung der, das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen nach dem Stande der Gesetzgebung am Schlusse des Monats Jänner 1874, chronologisch geordnet, im Wiener k. k. Schulbücherverlage erschienen.

Dieses Buch kann zu dem Preise von 60 kr. bei der Schulbücher-Verlags-Direction bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1874, Z. 9280.)

Schubert's Naturgeschichte für Volks- und Töchterschulen. Neunte Auflage, Wien 1874. Sallmayer & Comp. Preis eines Exemplares brosch. 96 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den oberen drei Classen der deutschen Bürger-, sowie in der 6., 7. und 8. Classe der allgemeinen Volksschulen in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der 8. Auflage mit Ministerial-Erlass vom 7. März 1874 Z 924 (Ministerial-Verordnungsblatt 1874, Seite 42) geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1874, Z. 4461.)

v. Močnik, Dr., Angewandte Arithmetik und einfache Buchführung für Bürger-, Handels- und Gewerbeschulen. (Neue umgearbeitete Auflage.) Prag 1872. Tempsky. Preis eines broschierten Exemplars 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der 8. Classe der Bürgerschulen, sowie der achtclassigen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1874, Z. 1854.)

Plötz Carl, Dr., Elementarbuch der französischen Sprache 27. Auflage. Berlin 1871. Herbig. Preis 7½ Sgr.

Dieses Elementarbuch wird zum Lehrgebrauche an deutschen Bürgerschulen, wo das Französische als nicht obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1874, Z. 920.)

Ricard's Erster Unterricht im Französischen. Prag 1873. Hunger. Preis eines Exemplars gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in deutschen Bürgerschulen, wo das Französische als nicht obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1874, Z. 5924.)

Demattio Fort., Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole. Wien. k. k. Schulbücher-Verlag, 1874. Preis eines Exemplars gebunden 60 kr.

Diese Sprachlehre ist zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen italienischer Volks-, sowie in Bürgerschulen bestimmt

(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1874, Z. 9120.)

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole serali e popolari. (Mit 6 Kärtchen.) Trient 1874. Monauni. Preis eines Exemplars 24 kr.

Dieses Büchlein wird zum Lehrgebrauche in der 5. Classe fünfclassiger Volksschulen mit italienischer Lehrsprache als zulässig erklärt. Sollte es für sechs- und siebenclassige Volks- und für Bürgerschulen als Lehrtext verwendet werden wollen, so wird dies unter der Voraussetzung zugestanden, dass hierbei eine ausführlichere Landkartensammlung benützt werde.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1874, Z. 8233.)

Für Mittelschulen.

Die nachbenannten, zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher sind in neuen Auflagen erschienen und werden in diesen Auflagen zum Unterrichtsgebrauche als zulässig erklärt, als:

Deutsch.

Curtius G., Griechische Schulgrammatik. 10. Auflage. Prag 1873. Tempsky. Preis 1 fl. 40 kr.

Schenkl K., Griechisches Elementarbuch. 8. Auflage. Prag 1871. Tempsky. Preis 92 kr.

Schenkl K., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen in's Griechische. 3. Auflage. Prag 1874. Tempsky. Preis 1 fl.

Heyse J., Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der deutschen Sprache. 22. Auflage. Hannover 1872. Hase. Preis 10 Sgr.

Mozart J., Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. Wien. Gerold. I. Band. 20. Auflage. 1873. Preis 70 kr., — II. Band. 14. Auflage. 1872. Preis 90 kr., — III. Band. 12 Auflage. 1874. Preis 75 kr., — IV. Band. 9. Auflage. 1871. Preis 70 kr.

Neumann A. und **Gehlen** O., Deutsches Lesebuch für die erste Classe der Gymnasien. 5. unveränderte Auflage. Wien 1874. F. Meyer. Preis 1 fl.

Egger Alois, Dr., Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. II. Theil: Literaturkunde. 1. Band. 3. Auflage. Wien 1874. Hölder. Preis 1 fl. 95 kr.

— II. Theil. 2. Band. 2. Auflage. Wien 1873. Hölder. Preis 1 fl. 30 kr.

Mozart J., Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Gymnasien. Wien. Gerold.

I. Band. 9. Auflage. 1869. Preis 1 fl. 30 kr. — II. Band 10. Auflage. 1873. Preis 2 fl. — III. Band. 14. Auflage. 1868. Preis 1 fl. 50 kr.

Klun B., Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. 15. Aufl. Wien 1874. Gerold. Preis 1 fl. 40 kr.

Gindely Ant., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Prag. Tempsky.

I. Band. 4 Auflage. 1873. Preis 60 kr. — II. Band. 4. Auflage. 1873. Preis 60 kr. — III. Band. 3. Auflage. 1873. Preis 60 kr.

Gindely A., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien. Prag. Tempsky.

I. Band. 3. Auflage. 1873. Preis 1 fl. 20 kr. — II. Band. 2. Auflage. 1870. Preis 1 fl. 20 kr. — III. Band. 3. Auflage. 1873. Preis 1 fl. 20 kr.

Tomek V. V., Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. 2. Auflage. Prag 1860. Tempsky. Preis 44 kr.

Hannak Em. Dr., Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Classen der Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1873. Hölder. Preis 85 kr.

— Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. 2. Auflage. Wien 1873. Preis 60 kr.

— Österreichische Vaterlandskunde für die mittleren und höheren Classen der Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1873. Hölder. Preis 80 kr.

Močnik Fr., Lehrbuch der Arithmetik für die Untergymnasien. Wien. Gerold.

1. Abtheilung. 20. Auflage. 1874. Preis 90 kr.

Močnik Fr., Anfangsgründe der Geometrie für Unterrealschulen. 15. Auflage. Prag 1873. Tempsky. Preis 70 kr.

Pokorny A., Illustrirte Naturgeschichte. Prag. Tempsky.

I. Thierreich. 12. Auflage. 1874. Preis 1 fl. — II. Pflanzenreich. 9. Aufl. 1874. Preis 85 kr. — III. Mineralogie. 8. Auflage. 1873. Preis 60 kr.

Pisko, Lehrbuch der Physik für Unterrealschulen. 9. Auflage. Brünn 1873. Winniker. Preis 1 fl. 60 kr.

Italienisch.

Schultz, Grammatichetta della lingua latina. 6. Auflage. Wien 1868. Gerold. Preis 65 kr.

Schinnagl M., Libro di lettura per la II. classe. 3. Auflage. Wien 1871. Gerold. Preis 70 kr.

Libro di esercizj per tradurre dal latino. 2. Auflage. Wien 1869. Gerold. Preis 60 kr.

Schenkl. Esercizj greci. 2. Auflage. Wien 1864. Gerold. Preis 80 kr.

Klun, Geografia universale. Parte I. 2. Auflage. Wien 1873. Gerold. Preis 40 kr.

Fellöcker, Principi di mineralogia. 5. Auflage. Wien 1872. Gerold. Preis 90 kr.

Böhmisch.

Šohaj Fr., Malá mluvnice latinská. 4. Auflage. Prag 1874. Tempsky.

Curtius, Dr., Grammatika řecká. 2. Auflage. Prag 1869. Tempsky. Preis 1 fl. 50 kr.

Lepař, Řecká cvičebná kniha. 2. Aufl. Prag 1874. Tempsky. Preis 1 fl. 60 kr.

Kunz K., Česká mluvnice. 5. Auflage. Prag 1873. Preis 72 kr.

Kunz K., Nauka o větách. 6. Auflage. Prag 1871. Kober. Preis 50 kr.

Jireček J., Čítanka pro I. třídu. 5. Auflage. Prag 1871. Tempsky. Preis 60 kr.

Čelakovsky, Česká čítací kniha (II. Cl.) 5. Auflage. 1870. Tempsky. Preis 78 kr

Jireček, Čítanka pro III. třídu. 3. Auflage. Prag 1870. Tempsky. Preis 72 kr.

Jireček, Obrazy z rakouských zemí. 2. Auflage. Prag 1865. Tempsky. Preis 60 kr.

Pokorný, Názorný atlas živočíšstva. 3. Auflage. Prag. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.
— Názorný přírodopis rostlinstva. 2. Auflage. Preis 1 fl.
— Názorný nerostopis. 2. Auflage. Preis 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1874, Z. 10.168.)

Krist, Jos. Dr., Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Sechste Auflage. Mit 310 Holzschnitten und einer Farbentafel. Wien 1874. W. Braumüller. Preis eines Exemplares 2 fl.

Die, mit Erlass vom 21. Jänner 1873 Z. 524 (Verordnungsblatt 1873, Seite 69) bezüglich der 5. Auflage ausgesprochene Zulassung zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der deutschen Mittelschulen wird auf die dermalige 6. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1874, Z. 9399.)

Drbal, Dr. M. A., Propädeutische Logik. Dritte verbesserte Auflage. Mit 55 Holzschnitten. Wien 1874. W. Braumüller. Preis eines Exemplars brosch. 1 fl.

Die dem Buche in dessen zweiter Auflage mit Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1868, Z. 843 zu Theil gewordene Zulassung zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache wird auf die gegenwärtige 3. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1874, Z. 6904.)

Patočka Fr., Stručná mluvnice jazyka latinského. (Zweite verbesserte Auflage. Prag 1874. Kober.) Preis eines Exemplars brosch. 90 kr., steif gebunden 1 fl.

Dieses Lehr- und Übungsbuch der lateinischen Sprache wird in der zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1874, Z. 8752.)

Jahrgang 1874. **Stück XVIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1874.

Inhalt. Nr. 41. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1874, betreffend die Classification aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der Religionsunterricht für die betreffende Confession an der Anstalt nicht ertheilt wird. Seite 319. — Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1874, an den Statthalter von Böhmen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Aushilfen für die als Religionslehrer an Mittel- und Bürgerschulen und Volksschulen bestellten katholischen Priester. Seite 320.

Nr. 41.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1874, Z. 4085,

betreffend die Classification aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der Religionsunterricht für die betreffende Confession an der Anstalt nicht ertheilt wird.

Über mehrfach gestellte Anfragen wird bestimmt, dass die Schülerleistungen in der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nur dann in die Classificirung einzubeziehen sind, wenn gemäss §. 4 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872 die regelmässige Ertheilung des Religionsunterrichtes für die betreffende Confession durch die Unterrichts-Verwaltung sicher zu stellen ist, und sohin dieser Unterricht, wie jener in den übrigen Lehrgegenständen der Aufsicht der Schulbehörden unterliegt.

Wo die Voraussetzung des §. 4 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872 nicht zutrifft, ist im Zeugnisse statt der Note aus der Religionslehre das factische Verhältniss anzugeben, dass für Schüler der betreffenden Confession Religionsunterricht an der Anstalt nicht ertheilt worden ist.

Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass, falls ein Privatzeugniss vorliegt, welches ein dem Lehrkörper als vertrauungswürdig bekannter Religions-

lehrer ausgestellt hat, die dem Schüler zuerkannte, die Classification jedoch in keiner Weise beeinflussende Note unter Berufung auf das „Zeugniss des privaten Religionslehrers“ auch in das Semestralzeugniss der Anstalt eingetragen werde.

Stremayr m./p.

Nr. 42.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1874, Z. 9378,

an den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Aushilfen für die als Religionslehrer an Mittel- und Bürgerschulen und Volksschulen bestellten katholischen Priester.

Den als Religionslehrer an Mittel- und Bürgerschulen bestellten katholischen Priestern sind Unterstützungen und Aushilfen, in den, zur Bewilligung von solchen, geeigneten Fällen, nicht aus dem Religionsfonde, sondern aus den zur Dotirung der bezüglichen Religionslehrerstelle bestimmten Mitteln und Fonden zu erfolgen.

Bezüglich der an Volksschulen den Religionsunterricht besorgenden Priester wird jedoch auf das Hofkanzleidekret vom 3. September 1847 Z. 27.322 verwiesen, wornach jenen Priestern, die ihre Gebühren aus dem Religionsfonde beziehen, aus diesem Fonde Unterstützungen und Aushilfen unter den daselbst erwähnten Modalitäten und Beschränkungen bewilligt werden können.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel für Volksschulen.

Musil Eduard, Schreibhefte für Schulkinder, auf den Umschlägen versehen mit Darstellungen naturhistorischer Objecte und geographischen Kärtchen der einzelnen österreichischen Länder. Wien. Preis eines Heftes zu 1½ Bogen Schreibpapier 1 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in den Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1874, Z. 12.727.)

Die bei Carl Schober in Stuttgart herausgegebenen „Deutschen Volksmärchen aus Schwaben" von Dr. Ernst **Meier** werden hiermit als nicht geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken an Volksschulen bezeichnet und sind von der Anschaffung für diese Büchersammlungen auszuschliessen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1874, Z. 9873.)

Für Mittelschulen.

Die nachbenannten, zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher sind in neuen Auflagen erschienen und werden dieselben in diesen Auflagen zum Unterrichtsgebrauche als zulässig erklärt:

C. Julii Caesaris, Commentarii cum supplementis A. Hirtii et aliorum. Recognovit Emanuel Hoffmann. Wien. Gerold.

Vol. I. Bellum gallicum. 1874. Preis 45 kr. — Vol. II. De bello civili. 1873. Preis 40 kr.

Historiae antiquae usque ad Caesaris Augusti obitum Libri XII. Scholarum in usum edidit Emanuel Hoffmann. 8. Auflage. Wien 1872. Gerold. Preis 65 kr.

T. Livii Ab urbe condita librorum partes selectae. In usum Scholarum iterum edidit J. C. Grysar. Wien. Gerold.

Volumen prius 1872. Preis 99 kr. — Vol. alterum. 1870. Preis 90 kr.

P. Ovidii, Nasonis Carmina selecta. In usum scholarum. Edidit J. C. Grysar. Editio XIII. Wien 1873. Gerold. Preis 65 kr.

Gai Sallustii Crispi Catilina Iugurtha ex historiis quae extant orationes et epistolae recognovit Gustavus Linkerus. Wien 1873. Gerold. Preis 45 kr.

P. Virgilii Maronis Aeneidos epitome. Accedit ex Georgicis et Bucolicis delectus Scholarum in usum iterum edidit Emanuel Hoffmann. Wien 1872. Gerold. Preis 55 kr.

Q. Horatii Flacci Carmina selecta. Edidit C. J. Grysar. Wien 1872. Gerold. Preis 70 kr.

Neumann Alois und **Gehlen** Otto. Deutsches Lesebuch für die zweite Classe der Gymnasien und verwandten Anstalten. Fünfte, unveränderte Auflage. Wien 1874. Meyer. Preis 1 fl.

Bellinger, Leitfaden der Geographie. 21. Auflage. Wien 1873. Gerold. Preis 30 kr.

Gindely Ant., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Real- und Handelsschulen. Prag. Tempsky.

I. Band: Das Alterthum. 2. Auflage. 1870. Preis 1 fl. 20 kr.

II. Band: Das Mittelalter und die Neuzeit. 2. Auflage. 1871. Preis 1 fl. 60 kr.

Fellöcker Sigm., Anfangsgründe der Mineralogie bearbeitet für Untergymnasien und Unterrealschulen. 6. Auflage. Wien 1871. Gerold. Preis 45 kr.

Italienisch.

Schenkl Carlo, Dr., Crestomatia di Senofonte. 2. Auflage. Wien 1866. Gerold. Preis 1 fl. 30 kr.

Pokorny A., Dr., Storia illustrata dei tre regni della natura. Versione italiana di T. Carnel, M. Lessona, T. Salvadosi e G. Struever. Prag und Turin. Tempsky und Loescher.

Parte I. Regno animale. 1872. Preis 1 fl. 50 kr.
Parte II. Regno vegetale. 1872. Preis 1 fl. 30 kr.
Parte III. Regno minerale. 1872. Preis 80 kr.

Filippi D. A., Grammatica della lingua tedesca. 15. Auflage. Wien 1872. Gerold. Preis 1 fl.

Jahrgang 1874. **Stück XVIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli d. J. dem Professor des Gymnasiums zu Böhmisch-Leipa, Paul **Hackel**, in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli d. J. den Pfarrer in Sokal, Dechant Joseph **Szeligkowski**, den Warez'er Pfarrer, Michael **Mroczkowski**, den Pfarrer in Bilka, Anton **Stankowski**, und endlich den Pfarrer in Halicz, Dechant Adolph **Strzelecki**, zu Ehrendomherren des Lemberger Metropolitan-Capitels ritus latini a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juli d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität, Hof- und Gerichtsadvokaten, Dr. Anton **Menger**, zum ausserordentlichen Professor für österreichischen Civilprozess an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli d. J. den Advocaten in Frankfurt am Main, Dr. Salomon **Mayer**, zum ausserordentlichen Professor für Strafprozessrecht an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. August d. J. den Professor und provisorischen Director des zweiten Staats-Gymnasiums in Graz, Philipp **Pauschitz**, zum wirklichen Director dieser Anstalt, ferner den Professor am academischen Gymnasium in Wien, Carl Friedrich **Burkhard**, zum Director des Staats-Gymnasiums im ersten Bezirke in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. August d. J. den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium im IX. Bezirk zu Wien, Dr. Paul **Wallnöfer**, zum Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli d. J. den Professor und provisorischen Leiter der Staats-Realschule in Olmütz, Adolph **Thanabaur**, zum wirklichen Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die im Studienjahre 1874/5 an der **Universität in Wien** abzuhaltenden medicinischen Rigorosen folgende Functionäre ernannt:

I. Als Regierungs-Commissär:

Den Herrn Ministerialrath, Dr. Franz **Ulrich**, und
den Herrn Statthaltereirath, Dr. Ludwig Ritter von **Karajan.**

Als deren Stellvertreter:

Den Herrn Sectionsrath, Dr. August **Stainer** und
den Obersanitätsrath und Spitalsdirector, Dr. Joseph **Hoffmann.**

II. Als Coëxaminator für interne Medicin bei der theoretischen Gesammtprüfung des II. medicinischen Rigorosums:

Den Universitäts-Professor, Dr. Ferdinand **Hebra.**

III. Als Coëxaminator für Chirurgie bei der theoretischen Gesammtprüfung des III. medizinischen Rigorosums:

Den Universitäts-Professor, Dr. Leopold **Dittel.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat bestätigt:

den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Wien auf Zulassung

des Dr. Carl **Gussenbauer,** als Privatdocenten für das Lehrfach der Chirurgie, sowie des Dr. Otto **Bergmeister,** für das Lehrfach der Oculistik an der Wiener Universität;

den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Prag auf Zulassung

des Adjuncten am chemischen Laboratorium daselbst, Dr. Joseph **Kachler,** als Privatdocenten für Chemie an der genannten Facultät;

den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Grazer Universität auf Zulassung

des Dr. Gustav Ritter von **Escherrich,** als Privatdocenten für Mathematik an der Grazer Universität.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Eduard **Jahn,** Professor am Staats-, Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien, zum Lehrer am zweiten Staats-Gymnasium in Graz,

den Wenzel **Klouček,** Professor am Staats-Gymnasium in Leitmeritz, und

den Dr. Hanns **Lambel,** Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn, zu Professoren, dann

den Franz **Nestler,** Lehrer am Communal-Realgymnasium in Brünn, zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag,

den Joseph **Finger**, Realschulprofessor in Laibach, zum Professor am Staats-Realgymnasium in Hernals,

den Laurenz **Pappenberger**, Gymnasialprofessor in Iglau, zum Lehrer am Staats-Realgymnasium in Reichenberg,

den Dr. Johann **Rupp**, Hauptlehrer an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium daselbst,

den Joseph **Strohschneider**, Lehrer an der Communal-Mittelschule in Komotau, zum wirklichen Lehrer am deutschen Staats-Realgymnasium in Prag,

den Gymnasial-Supplenten Joseph **Trötscher**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Eger,

den Supplenten Carl **Röhling**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Mies,

den Conrad **Schöberle**, Supplenten am Communal-Untergymnasium in Duppau, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron,

den Christian **Hauser**, Supplenten an der Communal-Mittelschule in Komotau, und

den Gymnasial-Supplenten Hermann **Weisser**, zu wirklichen Lehrern am Staats-Gymnasium in Saaz,

den supplirenden Religionslehrer Johann **Grill**, zum wirklichen Religionslehrer, und

den Gymnasial-Supplenten Joseph **Feuerstein**, zum wirklichen Lehrer am **Staats-Realgymnasium in Krumau**,

den Lehramtscandidaten Wenzel **Höltzel**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Leitmeritz,

den Gymnasial-Supplenten P. Ludwig Carl **Böhm**, zum wirklichen Religionslehrer am Staats-Untergymnasium in Arnau,

den Lehramtscandidaten Joseph **Kreisel**, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Mittelschule in Reichenberg,

den Lehramtscandidaten Cajetan von **Vogl**, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Unterrealschule in Imst,

den Franz **Wastler**, Professor an der Staats-Realschule in Laibach, zum Professor an der Staats-Realschule in Linz.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Gymnasium zu Triest**, mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache und Literatur zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche längstens bis zum 20. August d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei in Triest überreichen lassen.

Am **k. k. Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit lateinischer und griechischer Sprache oder mit Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welchen die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis längstens 30. August d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Befähigung für den Unterricht im Französischen gibt Competenten den Vorzug.

An dem **Staats-Realgymnasium in Krainburg,** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen, mit welcher Lehrstelle die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit dem Nachweise über die Kenntniss der slovenischen Sprache belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens Ende August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Vom Studienjahre 1874/5 an, kommt am **n. ö. Landesgymnasium in Stockerau,** die Stelle eines Professors für die katholische Religionslehre als Haupt- und für einen weltlichen Gegenstand als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., und ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl., dann auf Pensionirung nach den für n. ö. Landesbeamte diessfalls geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensions-Ausmasse anrechenbar sind und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 die Reciprocität mit Staats- und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Geltung hat.

Falls sich kein Bewerber, der auch mit der Lehrbefähigung für einen weltlichen Gegenstand ausgerüstet ist, melden sollte, wird die Stelle nur provisorisch mit einem Jahresgehalte von 600 fl., und einer jährlichen Theuerungs-Aushilfe von 120 fl. besetzt.

Sobald sich aber der provisorisch Angestellte mit der aus einem zweiten Gegenstande erworbenen Lehrbefähigung auszuweisen vermag, erfolgt sofort die definitive Bestätigung und es tritt derselbe sodann vom Tage des Antrittes seiner provisorischen Dienstleistung in alle Rechte und Pflichten eines definitiven Professors an den n. ö. Landes-Mittelschulen.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber wollen ihre mit dem Zeugnisse über die erlangte Lehrbefähigung und über ihre etwaige bisherige Dienstleistung zu belegenden Gesuche längstens bis 31. August d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einbringen.

Am **landschaftlichen Realgymnasium zu Pettau,** kommt mit Beginn des Studienjahres 1874/5 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., der Anspruch auf fünfmalige in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 200 fl. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegter fünf-, und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstleistung (Quinquennalzulagen), so wie auch der Bezug der Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist, haben die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die Erlangung der gesetzlichen Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium, Sprachkenntnisse und die bisherige Verwendung im Lehramte nachweisenden Behelfen vollständig instruirten Gesuche bis längstens Ende August d. J. bei dem steiermärkischen Landesausschusse in Graz zu überreichen. Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Verwendbarkeit zur Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes ist wünschenswerth.

Am **Communal-Realgymnasium zu Příbram in Böhmen,** mit böhmischer Unterrichtssprache, welches mit Beginn des Schuljahres 1875 zu einem vollständigen Unterrealgymnasium komplettirt wird, kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage von 250 fl., dann Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Der Bestand der Reciprocität dieser Anstalt und der Lehranstalten des Staates gleicher Categorie ist durch Ministerialerlass vom 6. März 1874 Z. 2906 anerkannt.

Bewerber, welche ihre Befähigung zum Unterricht in der französischen Sprache nachweisen, haben bei sonst gleicher Qualification den Vorzug.

Die im Sinne der Verordnung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen ddto. 3. Februar 1874 Z. 2806 documentirten Gesuche sind längstens bis 31. August d. J. beim Stadtrathe der königlichen Silber-Bergstadt Příbram in Böhmen, entweder direct, oder, wenn die Bewerber bereits in Verwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

An der **k. k. Marine-Academie zu Fiume,** kommt mit 1. October d. J. die Stelle eines Assistenten für Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., nebst einem Naturalquartier oder Quartiergeld von 120 fl. verbunden, und erfolgt die Ernennung auf zwei Jahre, welche Anstellungsdauer eventuell auf vier Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Competenzgesuche bis längstens 10. September d. J. an das Reichs-Kriegs-Ministerium, Marine-Section, einzureichen, und diesen Gesuchen folgende Documente beizuschliessen: 1. Taufschein, 2. Nachweis eines tadellosen Vorlebens, 3. Zeugnisse über etwaige bisherige wissenschaftliche Dienstesverwendungen, 4. Studien-Zeugnisse, namentlich solche über absolvirte Hochschulstudien aus der Physik.

Unter gleich qualificirten Bewerbern wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher die Befähigung zur Supplirung in noch andern Fächern, namentlich in der darstellenden und practischen Geometrie, nachzuweisen vermag.

Die Kosten der Übersiedlungsreise des neuernannten Assistenten von seinem jetzigen Domizile nach Fiume, trägt das Marine-Ärar.

An der **k. ung. höheren Staatsmittelschule in Fiume,** sind zwei Lehrstellen für classische Philologie und eine für Geographie und Geschichte erledigt.

Mit denselben ist der Gehalt von 1200 fl., das Quartiergeld von 200 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulage von je 100 fl. verbunden.

Zur Erlangung dieser Lehrstellen wird die von einer competenten Prüfungscommission der Monarchie verlangte Lehrbefähigung für vollständige Mittelschulen gefordert.

Die Bewerber haben ihre Gesuche in italienischer Sprache an das k. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, mit den betreffenden Documenten über Alter, Religion, Stand, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und erlangter Lehrbefähigung zu versehen und bis längstens 20. August d. J. beim Municipium der Stadt Fiume, welchem das Vorschlagsrecht zusteht, einzureichen.

In Ermangelung lehrbefähigter Bewerber werden die Lehrstellen mit Supplenten besetzt, für welche eine jährliche Remuneration von 800 fl. festgestellt ist.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach,** ist mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und einen andern Gegenstand als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis längstens 30. August d. J, im Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. deutschen Oberrealschule in Prag,** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, eventuell Geographie nebst Geschichte zu besetzen.

Solche, welche sich um diesen Posten, mit dem die Gebühr jährlicher 600 fl. verbunden ist, bewerben wollen, mögen ihre Gesuche bis längstens 15. September d. J. bei der Direction dieser Lehranstalt einbringen.

An der **n. ö. Landes-Oberrealschule zu St. Pölten** kommt vom Schuljahre 1874/5 an eine Professorsstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl, dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach dem diessfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind, und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 die Reciprocität mit Staats-, und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Geltung hat. — Jeder als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten Gesuche längstens bis 25. August d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr 13 einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Budweis** ist mit Beginn des nächsten Schulsemesters eine Lehrstelle für Chemie als Haupt-, und Physik als Nebenfach, mit welcher der Bezug eines Gehaltes von 1000 fl., der Activitätszulage von 250 fl. und der Quinquennalzulage von 200 fl verbunden ist, zu besetzen.

Die Lehrer der Anstalt, welche das Reciprocitätsrecht gegenüber den Staatsanstalten geniessen sind den Lehrern dieser in allen Bezügen und Rechten gleichgestellt.

Die mit dem Nachweis der Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung gehörig instruirten Gesuche sind bis längstens 31. August d. J. an den Stadtrath in Budweis einzusenden.

An der **vom Staate subventionirten Oberrealschule zu Trautenau,** welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt, und die Reciprocität in Staatsanstalten, eventuell auch Landes- und Communalanstalten beobachtet, kommen mit Beginn des Studienjahres 1874/5 folgende Stellen zur Besetzung:

1. eine Supplentenstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, und Geographie und Geschichte als Nebenfach.
2. eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie als Hauptfach, und Mathematik als Nebenfach,

Mit der Professorenstelle ist der Gehalt von 1000 fl., Activitätszulage von 200 fl., fünfmalige Quinquennalzulage à 200 fl. und Anspruch auf Pensionsfähigkeit nach den für Staatsmittelschulen bestehenden Normen verbunden.

Geprüfte Supplenten erhalten als jährlichen Gehalt 720 fl., ungeprüfte Supplenten 600 fl; jedoch wird dem Supplenten für deutsche Sprache nach zufriedenstellender Dienstleistung bei Beginn des II. Semesters die definitive Anstellung unter obigen Modalitäten zugesichert.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an den Gemeindeausschuss der Stadt Trautenau stilisirten, gehörig instruirten Gesuche bis längstens 25. August d J. beim Stadtrathe in Trautenau einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Triest** ist in Folge Beschlusses des Stadtrathes eine Lehrkanzel für deutsche Sprache und Literatur zu besetzen, für welche der Concurs bis Ende August d. J. eröffnet wird.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1300 fl. nebst in die Pension einrechenbaren Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl., und zwar nach je fünf an einer öffentlichen Staats-, Landes- oder Communal-Mittelschule innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder, insoweit bei den letzteren Lehranstalten das Reciprocitäts-System besteht, in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis zum vollstreckten 25. Dienstjahre, — ferner ein in die Pension nicht einrechenbarer Wohnungsbeitrag jährlicher 300 fl. verbunden.

In dem mit den Geburts-Documenten und den Ausweisen über gesunde physische Constitution, über die zurückgelegten Studien, über die vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als der Unterrichtssprache, dann über die allenfalls bereits geleisteten Dienste zu belegenden Gesuche, muss zugleich die den bestehenden Normen gemässe Befähigung zum Unterrichte an Ober-Realschulen nachgewiesen werden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im Einreichungs-Protokolle des Magistrates der Stadt Triest, die an einer öffentlichen Anstalt Angestellten jedoch im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen.

An der **k. k. oenologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg,** welche im October d. J. eröffnet werden soll, ist die Lehrstelle für die naturgeschichtlichen Fächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die VIII. Rangsclasse und der Bezug eines Jahresgehaltes von 1600 fl. nebst der gesetzlichen, für Klosterneuburg 240 fl. jährlich betragenden Activitätszulage, verbunden.

Nach dem mit Allerh. Entschliessung vom 25. Mai 1874 sanctionirten Statute dieser Lehranstalt wird der Gehalt dieses Lehrers nach je fünf Jahren, bis einschliesslich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung, um je 200 fl. erhöht.

Die Gesuche um Verleihung dieser Lehrstelle sind an das k. k. Ackerbau-Ministerium zu stilisiren und mit den Nachweisungen über die Lehrbefähigung an Mittelschulen oder die im Mittelschulwesen bereits geleisteten Dienste; ferner mit den in der Fachliteratur allenfalls veröffentlichten Arbeiten des Bewerbers und einer kurzen Lebensbeschreibung versehen bis längstens 18. August d. J. bei der Direction der k. k. oenologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach,** ist die Stelle eines Hauptlehrers für das deutsche Sprachfach, Erziehungs- und Unterrichtslehre, eventuell für das deutsche und slovenische Sprachfach, zu besetzen, wobei jedoch bemerkt wird, dass derselbe in Gemässheit des Ministerialerlasses vom 7. Juni 1873 Z. 7301 nach Erforderniss bis zum gesetzlichen Ausmasse der Lehrstunden auch an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Verwendung genommen werden könne.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten und mit dem Nachweise der Kenntniss der slovenischen Sprache belegten Gesuche und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach längstens bis 23. August d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt bei St. Anna in Wien,** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Hauptlehrstellen, und zwar:

eine für Pädagogik, deutsch, Geographie und Geschichte, und

eine für Naturgeschichte, als Hauptfach — mit der Verpflichtung im Bedarfsfalle auch an den anderen staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Wien sich verwenden zu lassen, — zu besetzen.

Die Bewerber um diese beiden Stellen, mit welchen die normalmässigen Bezüge verbunden sind, wollen ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Wien einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt und Übungsschule in Teschen** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher die X. Rangsclasse, sowie die Bezüge und Lehrverbindungen eines Übungsschullehrers verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Posten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis längstens Ende August d. J. an den k. k. schlesischen Landesschulrath in Troppau einsenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Übungslehrerstelle mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R. G. Bl. 1872 Nr. 28 und 1874 Nr. 25) normirten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Dienstwege bis längstens Ende August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Übungsschullehrerstelle mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R. G. Bl. 1872 Nr. 28 und 1874 Nr. 25) normirten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Dienstwege bis längstens Ende August d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einbringen.

An der mit 1. October d. J. zu eröffnenden **gewerblichen Zeichen- und Modellirschule in Salzburg** ist die leitende Lehrerstelle des Zeichnens und Modellirens mit dem Gehalte jährlicher 1400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten und insbesondere auch mit dem Nachweise architectonischer Bildung versehenen Gesuche bis längstens 25. August d. J., und zwar, wenn sie sich bereits an einer öffentlichen Lehranstalt befinden, im Wege der Vorstehung derselben bei dem k. k. Landesschulrathe für das Herzogthum Salzburg zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Leinkauf Johann, Dr., Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen. Dritte Auflage. Wien 1872. H. H. Kirsch. Preis eines Exemplars 60 kr.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches in der gegenwärtigen dritten Auflage an deutschen Mittelschulen wird, die competente Zustimmung der confessionellen Oberbehörde vorausgesetzt, vom Ministerium genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1874, Z. 10.116.)

Benecke Albert, Französische Schulgrammatik. I. Theil, 4. Auflage. Potsdam 1872. Verlag von A. Stein. Preis 1 fl. 10 kr., II. Theil, 4. Auflage, 1873. Preis 1 Thaler.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Realschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1874, Z. 10.146.)

Hauler J., Dr., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax. I. Theil: Casuslehre. Wien 1874. Hölder. Preis 65 kr.

Diese „Aufgaben" werden zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1874, Z. 10.120.)

Močnik R. v., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 13. Auflage. Wien 1874. Gerold. Preis 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen 13. Auflage zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der deutschen Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1874, Z. 9806.)

Rammelsberg C. J., Grundriss der Chemie gemäss den neueren Ansichten (der unorganischen Chemie dritte Auflage). Berlin 1873. Lüderitz. Preis eines Exemplars 3 fl. 63 kr.

Dieser „Grundriss" wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1874, Z. 7314.)

Schorlemmer Carl, Lehrbuch der Kohlenstoffverbindungen oder der organischen Chemie. (Zugleich als zweiter Band von Roscoe's Kurzem Lehrbuch der Chemie. Braunschweig 1871. Vieweg. Preis 4 fl. 68 kr.

Nachdem Roscoe's „Kurzes Lehrbuch der Chemie" (deutsch von Schorlemmer) die Zulässigkeitserklärung für die Oberclassen der Realschulen mit Ministerial-Erlass vom 29. December 1871 Z. 11.200 (Verordnungsbl. 1872 Seite 52) erlangt hat, wird nunmehr auch das obgenannte Lehrbuch als II. Theil für zulässig an diesen Classen erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1874, Z. 7314.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass an jedem vollständigen Staats-Gymnasium Böhmens mit slavischer Unterrichtssprache der systemmässige Stand des Lehrkörpers durch Systemisirung Einer Lehrerstelle verstärkt werde.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1874, Z. 10.749.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Privat-Untergymnasium des Benedictinerstiftes St. Paul das Öffentlichkeitsrecht definitiv verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1874, Z. 10.253.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule am Bahnhofe der Carl Ludwig-Bahn in Lemberg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1874, Z. 9839.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule des Moriz **Gutfeld** in Brünn das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1874, Z. 10.062.)

Emil **Michalewicz**, Volksschullehrer, zuletzt in Losiacz, Czortkower Schulbezirkes, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Galizien für immer vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1874, Z. 9502.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass an jedem vollständigen Staats-Gymnasium Böhmens mit slavischer Unterrichtssprache der systemmässige Stand des Lehrkörpers durch Systemisirung Einer Lehrerstelle verstärkt werde.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1874, Z. 10.749.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Privat-Untergymnasium des Benedictinerstiftes St. Paul das Öffentlichkeitsrecht definitiv verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1874, Z. 10.253.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule am Bahnhofe der Carl Ludwig-Bahn in Lemberg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1874, Z. 9839.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule des Moriz **Gutfeld** in Brünn das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1874, Z. 10.062.)

Emil **Michalewicz**, Volksschullehrer, zuletzt in Losiacz, Czortkower Schulbezirkes, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Galizien für immer vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1874, Z. 9502.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

II. Theil. 6. unveränderte Auflage. 1874. (Preis, geheftet, 40 kr., gebunden 52 kr.)

III. Theil. 5. Auflage. 1874. (Preis, geheftet, 60 kr., gebunden 75 kr.)

IV. Theil. 2. Auflage. 1873. (Preis, geheftet, 70 kr., gebunden 85 kr.)

Diese vier Theile des Lesebuches werden in den neuen Auflagen als zulässig zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. August 1874, Z. 11.384.)

Jacobi und **Mehl**, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen, I.—VIII. Band. Die Verlagsbuchhandlung C. A. Müller in Wien hat den Verkaufspreis dieser zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen zugelassenen Lesebücher herabgesetzt, und zwar beim 1. Theile auf 40 kr., beim 2. Theile auf 58 kr., beim 3. Theile auf 65 kr., beim 4., 5., 6. Theile auf je 80 kr., beim 7. und 8. auf je 1 fl. 10 kr. Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

(Ministerial-Erlass vom 16. August 1874, Z. 11.384.)

Hofer's Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1873. Sallmayer & Comp. Preis eines gehefteten Exemplars 60 kr.

Dieses Buch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in den deutschen Bürgerschulen und oberen Classen der Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1874, Z. 11.537.)

Von **Kozenn's** „Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österr.-ungar. Monarchie," dessen Zulassung mit Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1874, Z. 8092 (Verordnungsblatt 1874, Seite 298) ausgesprochen wurde, ist eine getrennte Ausgabe, bestehend in zwei Abtheilungen, veranstaltet worden. Die erste Abtheilung kostet 1 fl., die zweite 80 kr.

Für Lehrerbildungsanstalten.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage hat die Herausgabe einer Sammlung von Zeichnungs-Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel begonnen, welche den Titel führt:

Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Entworfen von Joseph **Grandauer**, gedruckt im Artistischen Institute von R. von Waldheim.

Diese Vorlagen sind zum Gebrauche der Volksschullehrer, sowie zum Unterrichte in den Lehrerbildungsanstalten bestimmt, und bringen die Zeichnungen im sistematischer Folgeordnung.

Dermalen sind drei Hefte (I., II. und III.) zu je zehn Blättern erschienen. Jedes Heft kostet 40 kr.

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Volks- und Bürgerschullehrer, sowie die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass die weiteren Hefte, in bestimmter Ordnung auf einander folgend, nach und nach werden herausgegeben werden.

(Ministerial-Erlass vom 19. August 1874, Z. 11.693.)

Für Mittelschulen.

Deutsch.

Salomon Joseph, Dr., Lehrbuch der Elementar-Mathematik für Ober-Realschulen. Erster Band: Die Elemente der Algebra. Vierte, von Franz Ševčík gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien 1874. Gerold. Preis 2 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird auch in der gegenwärtigen vierten Auflage zum Unterrichte in den Oberclassen deutscher Realschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. August 1874, Z. 11.233.)

Haberl Joseph, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 2. verbesserte Auflage. Wien 1874. Braumüller. Preis eines Exemplars 2 fl. 60 kr.

Die, bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 5. August 1866 Z. 1218 ausgesprochene Zulassung des Buches zum Lehrgebrauche der Oberrealschulen wird dermalen auf die gegenwärtige 2. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. August 1874, Z. 11.367.)

R. v. **Scheda** und A. **Steinhauser,** Handatlas der neuesten Geographie, enthaltend 18 politische und 6 physikalische Karten. Wien, bei Artaria und Comp. Preis der politischen Karten, einzeln, je 40 kr., der physikalischen je 80 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. August 1874, Z. 8670.)

Italienisch.

Müller Gius., Corso pratico di lingua tedesca. Parte I. Teorica dei suoni. — Declinazione. — Parte II. Coniugazione. — Particelle. Turin 1874. Loescher.

Dieses Sprachbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen italienischer Gymnasien als zulässig erklärt.

Claus, Grammatica della lingua tedesca. Mailand 1872.

Claus, Antologia tedesca (Parte I). Mailand 1873.

Diese zwei Sprachbücher werden zum Lehrgebrauche in der ersten und zweiten Classe italienischer Realschulen zugelassen.

Fritsch M., Grammatica della lingua tedesca. Turin 1868. Loescher. Preis 3 Lire.

Dieser Grammatik wird die Zulässigkeit zum Lehrgebrauche in den oberen Classen italienischer Mittelschulen in Verbindung mit den oben genannten Sprachbüchern zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 12. August 1874, Z. 8961.)

Böhmisch.

Studnička Alois, Měřictví pro I. třídu realních gymnasií. (Mit 102 Illustrationen. Prag 1874. Mourek. Preis eines gebundenen Exemplars 60 kr.)

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichte in der ersten Classe der Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. August 1874, Z. 7257.)

Die nachbenannten, zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher sind in neuen Auflagen erschienen und werden dieselben in diesen Auflagen zum Unterrichtsgebrauche als zulässig erklärt:

Pfannerer Maurus, Dr., Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. Wien 1874. Lechner.

I. Band. 3. Auflage. Preis 85 kr.

IV. Band. 2. Auflage. Preis 85 kr.

Jireček Josef, Anthologie ze staré literatury české. 2. Auflage. Prag 1870. Tempsky. Preis 1 fl. 40 kr.

— Anthologie z literatury české doby střední. 2. Auflage. Prag 1869. Tempsky. Preis 1 fl. 60 kr.

— Anthologie z literatury české. Doba nová. 3. Auflage. Prag 1872. Tempsky. Preis 1 fl. 30 kr.

Tomek W., Děje mocnářství rakouského. Ku potřebě na gymnasiích a školách realnych. 2. Auflage. Prag 1874. Tempsky. Preis 60 kr.

Lehrmittel für Volksschulen.

Schönninger Franz, Schulglobus mit 12 Zoll Durchmesser. Preis eines Exemplars sammt der Verpackung 11 fl. Bei grösseren Bestellungen wird ein entsprechender Nachlass zugestanden.

Dieser Schulglobus wird als Lehrmittel zum geographischen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1874, Z. 7618.)

Jahrgang 1874. **Stück XIX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli d. J. dem Titular-Consistorialrathe und Pfarrer in Steinitz, Dominik **Pala**, in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens in der Seelsorge das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August d. J. dem Pfarrer von Neudorf, Johann **Gilka**, in Anerkennung der von ihm durch 50 Jahre bewährten, hingebungsvollen Berufstreue das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August d. J. dem Pfarrer zu Hartkirchen in Oberösterreich, Joseph **Augustin**, in Anerkennung seines fünfzigjährigen verdienstlichen Wirkens in seinem Berufe das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Landesschulinspector Anton **Stümpel**, aus Anlass seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung vieljähriger treuer und ersprieslicher Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli d. J. den Dr. Theologiae, Johann **Panek**, zum ausserordentlichen öffentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der theologischen Fakultät in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. August d. J. den ausserordentlichen Professor der analytischen und organischen Chemie an der Wiener Universität, Dr. Ernst **Ludwig**, zum ordentlichen Professor für angewandte medicinische Chemie an der genannten Hochschule und zum Vorstande des chemischen Laboratoriums in der pathologisch-anatomischen Anstalt des allgemeinen Krankenhauses a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juli d. J. den Docenten für Anatomie an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Dr. Anton **Frisch**, zum ausserordentlichen Professor der Anatomie an der Academie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht,

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. August d. J. den provisorischen Director des Staats-Gymnasiums in Kremsier, Athanasius **Mayer**, zum definitiven Director dieser Lehranstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juli d. J. dem Ingenieur Joseph **Rychter**, die neucreirte ausserordentliche Lehrkanzel für Strassenbau und Wasserbau und Encyclopädie dieser Fächer an der technischen Academie in Lemberg a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. August d. J. die von dem Professoren-Collegium der k. k. Academie der bildenden Künste in Wien vorgenommene Wahl der nachbenannten Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern der Academie der bildenden Künste a. g. zu bestätigen geruht;

1. Die Maler:

Jules Adolphe **Breton** in Courrières (Pas de Calais),
Franz **Defregger** in Bozen,
Thomas **Faed** in London,
Joseph Ritter von **Führich**, k. k. Professor in Wien,
Franz **Lenbach** in München,
Hanns **Makart** in Wien,
Ludwig **Passini**, derzeit in Berlin,
Emil **Wauters** in Brüssel.

2. Die Bildhauer:

Reinhold **Begas**, Professor in Berlin,
Paul **Dubois** in Paris,
Giovanni Cavaliere **Dupré**, Professor in Florenz,
Morel **Ladeuil**, Ciseleur in London.

3. Die Medailleure:

Wilhelm **Kullrich**, Hofmedailleur in Berlin,
Christian **Schnitzspahn**, Professor in Darmstadt,
Carl **Schwenzer**, derzeit in Wien,
Joseph **Tautenhagen** in Wien.

4. Die Kupferstecher:

Hugo **Bürkner**, Professor in Dresden,
Aloisio Tomaso Cavaliere **Jurara** in Rom,
William **Unger**, Professor in Wien.

5. Die Architecten:

Martin **Gropius**, Professor und Director der kön. Kunstschule in Berlin,
Christian **Hansen**, Etatsrath und Professor an der kön. Academie der schönen Künste in Kopenhagen,
Richard **Lucae**, Director der Bauacademie in Berlin.

6. Den Kunstfreund

Simon Freiherrn von **Sina**, zu Hodos und Kisdia, k. k. wirklichen geheimen Rath in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesschulinspector Dr. Ernst **Gnad**, zur Dienstleistung bei den Landesschulbehörden im Küstenlande mit dem Amtssitze in Triest bestimmt und ihm die Inspection der Mittelschulen in Triest, Görz und Istrien übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

1. Für die Lehrerbildungsanstalt in Tarnow.

Den provisorischen k. k. Bezirksschulinspector in Tarnow, Ferdinand **Tabeau**, zum Director;

den Gymnasial-Supplenten in Tarnow, Joseph **Tulasiewicz**, und

den provisorischen Hauptlehrer an der bestandenen Lehrerbildungsanstalt in Neusandec, Felix **Węgrzyn**, zu wirklichen Hauptlehrern;

die provisorischen Übungsschullehrer an der bestandenen Lehrerbildungsanstalt in Neusandec, Joseph **Chmielewski**, Ladislaus **Dembowski** und Johann **Brzeziński**, zu wirklichen Übungsschullehrern.

2. Für die Lehrerbildungsanstalt in Krakau.

Den provisorischen Übungsschullehrer an dieser Anstalt, Johann **Kowalikowski**, und

den Director der Bürgerschule in Wieliczka, Andreas **Zapinski**, zu wirklichen Übungsschullehrern.

3. Für die Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow.

Den provisorischen Hauptlehrer an der bestandenen Lehrerbildungsanstalt in Neusandec Ladislaus **Etgens**, zum wirklichen Hauptlehrer;

die provisorischen Übungsschullehrer in Rzeszow, Franz **Gottwald** und Adolph **Szostkiewicz**, zu wirklichen Übungsschullehrern.

4. Für die Lehrerbildungsanstalt in Lemberg.

Den provisorirchen Lehrer an der Bürgerschule in Sokal, Maximilian **Kawczyński**, und

den provisorischen Übungsschullehrer in Lemberg, Johann **Batyoki**, zu wirklichen Übungsschullehrern.

5. Für die Lehrerbildungsanstalt in Stanislau.

Den provisorischen Übungsschullehrer an dieser Anstalt, Anton **Sobotkiewicz**,

den Oberlehrer in Przemysl, Johann **Rożałowski**, und

den Oberlehrer in Jaroslau, Ignaz **Cybulski**, diesen mit Nachsicht des überschrittenen Normal-Alters zum Eintritte in den Staatsdienst, zu wirklichen Übungsschullehrern.

6. Für die Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol.

Den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt, Ladislaus **Boberski**, zum wirklichen Hauptlehrer;

die provisorischen Übungsschullehrer an dieser Anstalt, Rudolph **Ludwig** und Ladislaus **Swiechlo**, dann

den provisorischen Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau, Franz **Szafran**, zu wirklichen Übungsschullehrern.

7. Für die Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau.

Den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt, Dr. Julian **Zgorzalewicz**, zum wirklichen Hauptlehrer;

die provisorische Übungsschullehrerin an dieser Anstalt, Marie **Bizanska**, und

die Lehrerin an der Mädchenschule in Krakau, Marie **Wyrobicz**, zu wirklichen Übungsschullehrerinnen.

8. Für die Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemysl.

Die Lehrerin an der Volksschule in Rzeszow, Antonina **Maliszewska**, und

die provisorische Lehrerin an der Volksschule in Krakau, Laura **Als**, zu wirklichen Übungsschullehrerinnen.

9. Für die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg.

Die provisorische Hauptlehrerin an dieser Anstalt, Antonia **Machczyńska**, zur wirklichen Hauptlehrerin, und

den provisorischen Hauptlehrer an dieser Anstalt, Ludwig **Dziedzicki**, zum wirklichen Hauptlehrer;

die Lehramtspractikantin an der Mädchenschule bei St. Anton in Lemberg, Johanna **Zajaczkowska**, zur wirklichen Übungsschullehrerin.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Franz **Kraus**, Gymnasiallehrer in Oberhollabrunn, zum Professor an der Staats-Unterrealschule in Bruneck,

den Anton **Baran**, wirklichen Gymnasiallehrer in Oberhollabrunn, zum Lehrer am Staats-Gymnasium in Krems,

den Carl **Sonnberger**, supplirenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium im I. Bezirke von Wien, zum wirklichen Religionslehrer an derselben Anstalt,

den Carl **Reissenberger**, Supplenten am Staats-Gymnasium in Cilli, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den Anton **Dergane**, Supplenten am landschaftlichen Realgymnasium in Pettau, zum wirklichen Lehrer am Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth,

den Dr. Peter **Stornik**, Gymnasial-Supplenten in Graz, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Villach,

den Michael **Knittel**, Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Villach, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den Joseph **Klinger**, Supplenten am Staatsgymnasium in Wiener-Neustadt, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den Johann **Repitsch**, Professor an der Landes-Realschule in Krems, zum Professor an der Staats-Realschule in Marburg,

den Dr. Adalbert **Horawitz**, Lehrer an der Staats-Realschule am Schottenfelde, zum Lehrer am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien,

den Carl **Jauker**, Supplenten am Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Brünn,

den Friedrich **Maertens**, bisherigen Inhaber einer Baugewerkschule im IX. Bezirke in Wien, zum Director der k. k. Gewerbeschule in Bielitz,

den Pankraz **Ehrat**, Oberlehrer in Troppau, zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg,

die Johanna **Lassnigg**, Unterlehrerin an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz, zur Lehrerin an derselben Übungsschule

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Graz auf Zulassung des Dr. Ernest **Börner**, als Privatdocenten für geburtshilfliche Operationslehre an der Grazer Universität bestätiget.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie mit der Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis längstens 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **k. k. Staatsgymnasium in Marburg** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und der Activitätszulage jährlicher 250 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits im öffentlichen Dienste sich befinden im vorgeschriebenen Wege bis längstens 15. September d. J. an den k. k. steiermärkischen Landesschulrath in Graz einsenden.

Am **zweiten Staatsgymnasium in Graz** kommt mit Beginne des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 10. September d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzureichen.

Am **k. k. Staatsgymnasium zu Pisino in Istrien** mit deutscher Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1874/5 folgende Stellen zu besetzen, als:

eine Lehrstelle für Religion,
zwei Lehrstellen für altclassische Philologie,
eine Lehrstelle für die italienische Sprache verbunden mit Latein und Griechisch; und
eine Lehrstelle für die illirische Sprache, ebenfalls verbunden mit Latein und Griechisch.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisirten Bezüge verbunden sind, haben ausser der Befähigung zum Unterrichte in den obbenannten bezüglichen Lehrgegenständen, auch die vollkommene Kenntniss der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an den Statthalter im Küstenlande, als Präsidenten des k. k. Landesschulrathes für Istrien bis längstens 15. September d. J. einzusenden.

Am **k. k. Obergymnasium zu Capodistria** mit italienischer Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zu besetzen:

a. eine Lehrstelle für classische Philologie und
b. eine Lehrstelle für classische Philologie, **verbunden** mit der gesetzlichen Befähigung zum Unterrichte der deutschen Sprache und Literatur.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis längstens 20. September d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an das Präsidium des k. k. Istrianer Landesschulrathes in Triest einzusenden.

Mit dem Schuljahre 1874/5 kommen an der mehrclassigen, eventuell bis auf acht Classen zu erweiternden **Staats-Mädchenschule in Triest** mit deutscher Unterrichtssprache mehrere Lehrstellen zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 800 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten und insbesondere mit den Nachweisen über die eventuelle Kenntniss der italienischen Sprache belegten Gesuche bis längstens 15. September d. J. an die Statthalterei in Triest einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Kundmachungen.

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission zu Lemberg

im Studienjahre 1873/4

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Dr. **Czerny** von **Schwarzenberg** Franz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch	wohnt Schustergasse sub Nr. 221 in Krakau.
Willomitzer Eduard	Deutsche Sprache und Literatur für das Untergymnasium	deutsch	Religionslehrer am k. k. academischen Obergymnasium zu Lemberg.
Bittner Joseph	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch und polnisch	supplirender Lehrer am k. k. zweiten Obergymnasium zu Lemberg.
Germann Ludomil	Geschichte und Geographie für das Unter-, deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch	Supplent an der k. k. Oberrealschule zu Krakau.
Grzegorczyk Franz	Polnische Sprache und Literatur für das ganze Gymnasium	polnisch	Lehrer am k. k. zweiten Obergymnasium zu Lemberg.
Dr. **Sokołowski** August	Deutsche Sprache und Literatur für das Untergymnasium	deutsch	supplirender Lehrer an der k. k. Oberrealschule zu Krakau.
Alexandrowicz Wladimir	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	polnisch	Supplent am k. k. Franz Joseph-Obergymnasium zu Lemberg.
Kotula Beleslaus	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch und polnisch	Assistent der zoologischen Lehrkanzel der Universität zu Krakau.
Petelenz Carl	Classische Philologie für das Untergymnasium	deutsch und polnisch	Supplent am k. k. Franz Joseph-Obergymnasium zu Lemberg.
Petelenz Ignaz Bernhard	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch und polnisch	Supplent am k. k. Franz Joseph-Obergymnasium zu Lemberg.
Soleski Joseph	Physik (Ergänzungsprüfung) für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch	Supplent am k. k. Franz Joseph-Obergymnasium zu Lemberg.

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Innsbruck

im Studienjahre 1873/74

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Appel Ludwig	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	deutsch,	Supplent am Communal-Real- und Obergymnasium in Brüx.
Baldauf Gebhard	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am k. k. Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch.
Canestrini Anton	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	italienisch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Roveredo.
v. **Dalla Torre** Carl, Dr. phil.	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	deutsch	wirklicher Lehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger.
Deanović Nicolaus	Latein für die sechs, Griechisch für die vier untersten Gymnasialclassen.	italienisch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Cattaro.
Dum Georg	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent an der k. k. Oberrealschule zu Inusbruck.
Faccini Johann	Classische Philologie für das Untergymnasium	italienisch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Curzola.
Fanti Nicolaus	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium, Deutsch für das Untergymnasium an italienischen Anstalten	italienisch	Supplent an der k. k. Oberrealschule in Roveredo.
Feuerstein Joseph	Classische Philologie für die sechs untern Gymnasialclassen	deutsch	Supplent am k. k. Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch.
Fischer Ludwig	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch	wirklicher Lehrer am k. k. Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Fritz August	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Mitterburg.
Gnad Eduard	Classische Philologie für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Saaz
Greiff Hyginius	Classische Philologie für das ganze Gymnasium, deutsch für das Untergymnasium an italienischen Anstalten	italienisch	Supplent am k. k. Gymnasium in Roveredo.
Gremblich P. Julius, O. S. Fr.	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	deutsch	Supplent am k. k. Gymnasium in Hall (Tirol).
Hauser Christian	Classische Philologie für das ganze, deutsch für das Untergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Komotau.
Huber Anton	Geographie und Geschichte für die sechs untern Gymnasialclassen	deutsch	Supplent an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck.
von **Job** Emanuel	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium, deutsch für das Untergymnasium an italienischen Anstalten	italienisch	Supplent an der städtischen Bürgerschule in Trient
Luber Alois, Dr. philos.	Deutsch für das ganze, Geographie und Geschichte für das Untergymnasium	deutsch	Salzburg.
Lusenberger Joseph	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Landskron.
Perkmann Paul, O. S. B.	Philosophische Propädeutik (aus classischer Philologie im Griechischen für das ganze, im Lateinischen für das Untergymnasium approbirt)	deutsch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Meran.
Santuari Alexius	Classische Philologie für das ganze Gymnasium, Deutsch für das Untergymnasium an italienischen Anstalten	italienisch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Roveredo.
Santuari Simon	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	italienisch	Supplent an der städtischen Bürgerschule in Trient.
Strimmer Hermann, O. S. B.	Classische Philologie für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Benedictiner-Ordenspriester im Stifte Marienberg in Tirol.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Strukel Joseph	Classische Philologie für das Unter-Gymnasium	italienisch	wirklicher Lehrer am k. k. Gymnasium in Curzola.
v. **Trentinaglia** Anton	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch	Innsbruck (Adresse des Herrn Oberlandesgerichtsrathes i. P. v. Trentinaglia).
Wolsegger Peter	Geographie und Geschichte für die sechs, Deutsch für die vier untersten Gymnasialclassen	deutsch	Supplent an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen.
Zahlfleisch Johann	Classische Philologie für das ganze Gymnasium	deutsch	Innsbruck.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13 August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Bestimmungen des geistlichen Regulierungsplanes vom Jahre 1786, bezüglich der vom griechisch-orientalischen Metropolitan-Consistorium in der Bukowina einzuhebenden Kanzleitaxen aufgehoben und sonach diese Taxen aufgelassen werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1874, Z. 11.382.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das zu Drohobycz in Galizien bestehende Communal Real- und Obergymnasium vom Schuljahre 1874/5 angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1874, Z. 10.872.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass im Schuljahre 1874/5 am Gymnasium zu Meran die fünfte Classe wieder eröffnet werde.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1874, Z. 11.212.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Rundschreiben vom 10. August d. J. Z. 10.646 die Landesschulbehörden ermächtigt, denjenigen Gymnasial-Directoren, welche die vom 28. September bis 1. October l. J. stattfindende **Versammlung deutscher Philologen in Innsbruck** besuchen wollen, einen Urlaub für die ersten Tage des Monats October zu bewilligen, und hat zugleich die erwähnten Schulbehörden aufgefordert, auch ihrerseits den Gymnasial-Directoren die Ermächtigung zur Gewährung gleicher Urlaube an einzelne Gymnasial-Professoren, welche an dieser Versammlung Theil zu nehmen wünschen, zu ertheilen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1874.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Niedergesäss Robert, deutsches Lesebuch für die fünfte Classe der Volksschulen. Zweite revidirte Auflage. Wien 1874. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars gebunden 78 kr.

Dieses Lesebuch kann in der gegenwärtigen Auflage in der fünften Classe deutscher Volks- und Bürgerschulen als Lehrbuch verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1874, Z. 12.025.)

Für Mittelschulen.

Martinak Fr., Česká čítanka. Prag. Kober. I. Theil für die erste Classe. 2. Aufl. 1873. Preis gebunden 84 kr. — II. Theil für die zweite Classe. 1872. Preis gebunden 1 fl. 4 kr. — III. Theil für die dritte Classe. 1874. Preis gebunden 1 fl. 4 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in der ersten, zweiten und dritten Classe der Unterrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1874, Z. 12.167.)

Gindely A., Dr., Dějepis všeobecný. Bearbeitet von Erben. Prag. Tempsky. I. Theil, 1872. II. Theil, 1873. III. Theil, 1874. Preis je 70 kr.

Dieses Lehrbuch der Weltgeschichte wird zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1874, Z. 11.889.)

Klika Jos., Fysika pro nižší třídy gymnasii a realných škol. Mit 406 Abbildungen. Prag 1873. Kober. Preis des Exemplars, brosch., 1 fl. 80 kr., gebunden 2 fl.

Dieses Lehrbuch der Physik wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. September 1874, Z. 12.415.)

Jahn J. V., Chemie nerostná pro vyšší školy české. 2. Auflage. Prag 1874. Kober. Preis des Exemplars, broschirt, 3 fl. 20 kr., gebunden 3 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. September 1874, Z. 12.415.)

Die nachbenannten, zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher sind in neuen Auflagen erschienen und werden dieselben in diesen Auflagen zum Unterrichtsgebrauche als zulässig erklärt:

Deutsch.

Pisko Fr. J., Die Physik für Unterrealschulen. 10. Auflage. Mit 518 Figuren. Brünn 1875. Winiker. Preis des Exemplars, brosch., 1 fl. 30 kr.

Pisko Fr. J., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. 3. Auflage. Mit 441 Holzschnitten. Brünn 1873. Winiker. Preis eines Exemplars 3 fl. 20 kr.

Böhmisch.

Kovář M. B., Všeobecný dějepis pro vyšší realné školy československé. Erster Theil. Zweite, von Řehak und Seydler neu bearbeitete Auflage. Prag 1874. Kober. Preis eines Exemplars, brosch., 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 54 kr.

Lehrmittel.

Kozenn's B., Geographischer Schulatlas. Wien 1874. Hölzel.

Ausgabe in 36 Karten. 18. Auflage. Preis eines Exemplars in Buchform, fest gebunden 2 fl. 80 kr.

Ausgabe in 48 Karten. 18. Auflage. Preis eines Exemplars in Buchform, fest gebunden 3 fl. 50 kr.

Dieser Schulatlas wird in den beiden Ausgaben zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1874, Z. 11.681.)

Stieler's Schulatlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österr.-ungarische Monarchie, in 39 Karten. Gotha und Wien 1873. Perthes. 53. Auflage. Preis eines Exemplars 1 Thlr. 10 Sgr.

Sydow v., Schulatlas in 42 Karten. 25. Auflage. Gotha und Wien 1873. Perthes. Preis eines Exemplars 1½ Thaler.

Diese zwei Atlanten werden in den gegenwärtigen Auflagen zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1874, Z. 11.681.)

Kundmachungen.

Vom Ministerium für Cultus und Unterricht wurde der **Lehrplan der k. k. Gewerbeschule in Brünn, sowie das Statut dieser Lehranstalt** genehmigt. Darnach ist diese k. k. Gewerbeschule bestimmt, Gewerbetreibende nach bautechnischer und mechanisch-technischer *) Richtung vorzubilden. Sie umfasst zwei, durch gemeinsame Leitung und gemeinsamen Lehrkörper verbundene, in Hinsicht auf Ausgangspuncte, Ziele und Methode des Unterrichtes getrennte Schulen:

die Werkmeisterschule,

die höhere Gewerbeschule.

A) Die Werkmeisterschule

bietet Arbeitern auf dem Gebiete der Bau- und Metallindustrie (Zimmerern, Maurern, Steinmetzen, Tischlern, Maschinenbauern, Mechanikern, Schlossern, Blecharbeitern) Gelegenheit, sich eine fachliche Ausbildung in möglichst kurzer Zeit zu erwerben und sich dadurch einen weiteren und ergiebigeren Wirkungskreis als Handwerksmeister, Werkführer, Bauführer, Zeichner etc. zu eröffnen.

Sie setzt den vollendeten Besuch einer Volksschule voraus und knüpft an den Eintritt die Bedingung des Nachweises einer mindestens zweijährigen Lehrzeit in einem der einschlägigen Handwerke.

Die Werkmeisterschule gliedert sich in eine Abtheilung für Bauhandwerker und in eine Abtheilung für Metallarbeiter. Jede Abtheilung umfasst 4 Semestercurse in der Art, dass die Curse für Bauhandwerker in den auf einander folgenden Winterhalbjahren, die für Metallarbeiter in ununterbrochener Reihenfolge statthaben.

Die unteren beiden Curse beider Abtheilungen bilden je ein in sich abgeschlossenes Ganzes und bieten auch dem geringst bemittelten Arbeiter Gelegenheit, sich innerhalb zweier Semester alle diejenigen Fachkenntnisse zu erwerben, die ihn zum tüchtigen Baupolier, Maschinenwärter, Locomotivführer etc. qualificiren.

---

*) Die Ausbildung Gewerbetreibender nach chemisch-technischer Richtung wird als fernere Bestimmung der Schule vorbehalten.

Lehrplan der Werkmeisterschule.

A) Obligatorische Fächer.

a) Abtheilung für Bauhandwerker. **b) Abtheilung für Metallarbeiter.**

I. Semestercurs.

1. Deutsch. Wöchentlich 4 Stunden.
Orthographie und Grammatik, kalligraphische Schreibübungen.

2. Rechnen. Wöchentlich 6 Stunden.
Rechnen mit ganzen Zahlen, Brüchen, Decimalbrüchen, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, einfache und zusammengesetzte Regeldetrie.

3. Geometrie. Wöchentlich 5 Stunden.
Ebene Geometrie bis zur Ähnlichkeitslehre.

4. Projectionslehre. Wöchentlich 10 Stunden (mit Fortsetzung im II. und III. Curs).
Übungen im geometrischen Zeichnen, Projectionen von Linien, Flächen und Körpern, Körperschnitte und Durchdringungen, Schattenconstructionen und axonometrische Projectionen.

5. Freihandzeichnen. Wöchentlich 10 Stunden.

6. Baukunde. 4 Stunden wöchentlich.
Baumatrialien, Fundirungen, Stein- und Holzverbände.

6. Beschreibende Maschinenkunde.
Wöchentlich 4 Stunden.
Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, Bearbeitung der Materialien und Herstellung der Maschinentheile.

II. Semestercurs.

1. Deutsch. Wöchentlich 4 Stunden.
Grammatik und Stylübungen.

2. Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden.
Schluss der ebenen Geometrie, Körperberechnungen.

3. Naturlehre. Wöchentlich 4 Stunden.
Das Wichtigste aus der Physik, die chemischen Grundstoffe und die in der Technik häufigst vorkommenden Verbindungen.

4. Projectionslehre. Wöchentlich 6 Stunden.
Fortsetzung des I. Jahrescurses.

5. Baukunde. Wöchentlich 13 Stunden.
Stein- und Holzconstructionen.

6. Freihandzeichnen. Wöchentlich 8 Stunden.

4. Algebra. Wöchentlich 4 Stunden.
Die algebraischen Grundoperationen, Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten.

5. Beschreibende Maschinenkunde:
Wöchentlich 7 Stunden.
Feuerungen, Kesselanlagen, die Dampfmaschinen und ihre Wartung.

6. Freihandzeichnen. Wöchentlich 6 Stunden.

7. Maschinenzeichnen, Wöchentlich 6 Stunden.
Nach Vorlagen.

III. Semestercurs.

1. ***Deutsch.*** Wöchentlich 4 Stunden.
   Fortsetzung der Stylübungen an gewerblichen Thematen, Geschäftsbriefe, einfache gewerbliche Buchführung.
2. ***Vermessungskunde.*** Wöchentlich 2 Stunden.
3. ***Algebra.*** Wöchentlich 4 Stunden.
   Die 4 Grundoperationen, Gleichungen I. Grades mit einer oder mehreren Unbekannten, Gleichungen II. Grades.
4. ***Baukunde.*** Wöchentlich 15 Stunden.
   Innerer Ausbau, Eisenconstructionen, Anlage landwirthschaftlicher und bürgerlicher Bauten.
5. ***Formenlehre.*** Wöchentlich 6 Stunden.
   Elemente derselben und Zeichnen von Façaden für Wohngebäude.
6. ***Freihandzeichnen*** nach der Plastik.
   Wöchentlich 8 Stunden.

3. ***Projectionslehre.*** Wöchentlich 6 Stunden.
   Fortsetzung des I. Curses (Combinirt mit dem II. Semestercurs der Bauabtheilung.)
4. ***Mathematik.*** Wöchentlich 4 Stunden.
   Gleichungen I. und II. Grades, Potenzenlehre, soweit zum Verständniss der Logarithmen erforderlich, Übung im Gebrauche fünfstelliger Logarithmen, Elemente der ebenen Trigonometrie.
5. ***Mechanik.*** Wöchentlich 8 Stunden.
   Mechanik fester Körper mit Anwendung auf Maschinenlehre.
6. ***Beschreibende Maschinenkunde.*** Wöchentlich 3 Stunden.
   Die Hebe- und Aufzugmaschinen, Wasser- und Luftbeförderungsmaschinen.
7. ***Maschinenzeichnen.*** Wöchentlich 12 Stunden.
   Zeichnen von Maschinendetails nach gegebenen Regeln.

IV. Semestercurs.

1. ***Mechanik.*** Wöchentlich 4 Stunden.
   Wichtigstes aus der Statik und Festigkeitslehre in Anwendung auf Bauconstructionen.
2. ***Entwurfszeichnen.*** Wöchentlich 25 Stunden.
   Entwerfen von ländlichen und bürgerlichen Bauten nach gegebenen einfachen Programmen.
3. ***Freihandzeichnen*** nach der Plastik.
   Wöchentlich 10 Stunden.

1. ***Mechanik.*** Wöchentlich 10 Stunden.
   Mechanik des Wassers und der Gase. Gesetze von Gay-Lussac und Poisson. Anwendung auf Maschinenlehre, namentlich auf die Mechanik der Motoren.
2. ***Beschreibende Maschinenkunde.*** Wöchentlich 10 Stunden.
   Die Wasser- und Luftmotoren, Mühlen-Fabrikationsmaschinen.
3. ***Maschinenzeichnen.*** Wöchentlich 19 Stunden.
   Fortsetzung des Zeichnens von Maschinendetails, Zeichnen von ganzen Maschinen nach Aufnahme.

A) Facultative Fächer.

(Siehe unter „Facultative Fächer der höheren Gewerbeschule.“)

B) Die höhere Gewerbeschule

schliesst sich an die vollendete IV. Classe des Gymnasium, der Realschule und des Realgymnasium an, besteht aus drei Classen mit je einjährigem Cursus und hat die Aufgabe, jungen Männern, die sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbsbetriebe nach bautechnischer oder mechanisch-technischer Richtung zu widmen beabsichtigen — als Baumeister und Bauunternehmer, als Leiter mechanischer und metallurgischer Werkstätten, kleinerer Maschinenfabriken und Gasanstalten, als Maschinenmeister im Eisenbahnwesen und in technischen Fabriken, als Besitzer industrieller mit Maschinenbetrieb versehener Etablissements — die hiefür nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den technischen Wissenschaften und Künsten in einer für die unmittelbare practische Anwendung berechneten Weise zu vermitteln, dabei aber auch denjenigen Grad allgemeiner Bildung zu ertheilen, welche für solche Gewerbetreibende zur Verwerthung ihrer fachlichen Kenntnisse heutigen Tages erforderlich ist.

Lehrplan der höheren Gewerbeschule.

A) Obligatorische Fächer.

a) Abtheilung für Baufach. **b) Abtheilung für Mechaniker.**

I. Jahrescurs.

1. Mathematik. Im Wintersemester 10, im Sommersemester 6 wöchentliche Stunden.
Planimetrie im systematischen Zusammenhange.
Stereometrie. Ebene Trigonometrie.
Wiederholte Übung der algebraischen Grundoperationen und der Gleichungen 1. Grades. Gleichungen 2. Grades. Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Übung im Gebrauch fünfstelliger Logarithmen.

2. Darstellende Geometrie. Wöchentlich 9 Stunden.
Mit Anwendung auf Schattenlehre und Perspective.

3. Physik. Im Wintersemester 4, im Sommersemester 2 wöchentliche Stunden (mit Fortsetzung in Classe II.)
Im Umfange des Pensum der Oberrealschule, jedoch mit Beschränkung des mechanischen Theiles auf Dasjenige, was sich als Ergänzung des Unterrichtes „Mechanik" empfiehlt.

4. Chemie. Wöchentlich 4 Stunden.
Anorganische Chemie. Chemische Grundbegriffe. Stöchiometrie. Begriff von Atom und Molekül. Werthigkeit der Elemente. Besprechung der einzelnen Grundstoffe und ihrer für die Gewerbe wichtigsten Verbindungen unter Zugrundelegung der neueren Schreibweise. Abriss der organischen Chemie: Gruppirung der organischen Verbindungen; Betrachtung einiger besonders wichtigen.

5. Mechanik. Im Sommersemester 6 wöchentliche Stunden.
Statik fester Körper: Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Gleichgewichtsbedingungen für freie und unterstützte Körper. Schwerpunktsbestimmungen. Stabilität. Reibung. Festigkeitslehre.

6. Deutsch. Wöchentlich 3 Stunden
7. Geschichte und Geographie. Wöchentlich 3 Stunden } Pensum der V. Classe der Oberrealschule.
8. Freihandzeichnen. Wöchentlich 6 Stunden.

II. Jahrescurs.

1. ***Mathematik.*** Wöchentlich 2 Stunden.
   Übung in Lösung algebraischer und trigonometrischer Aufgaben, namentlich in Anwendung auf stereometrische und statische Aufgaben.
2. ***Deutsch.*** Wöchentlich 3 Stunden } Pensum der VI. Classe der
3. ***Geschichte und Geographie.*** Wöchentlich 3 Stunden } Oberrealschule.
4. ***Physik.*** Wöchentlich 2 Stunden (siehe Jahrescurs I.)
5. ***Chemische Technologie.*** Wöchentlich 2 Stunden.
   Besonders berücksichtigend: Heizung und Heizmaterialien. Beleuchtungsstoffe und Beleuchtungswesen. Thon- und Glaswaarenfabrikation. Brennerei und Brauerei. Zuckerfabrikation.
6. ***Baukunde.*** Wöchentlich 13 Stunden.
   Baumaterialienlehre. Holz- und Steinconstructionen.
7. ***Formenlehre.*** Wöchentlich 6 Stunden.
   Erörterung der Säulenordnungen. Form und Ausdruck der Gesimsglieder im Allgemeinen. Sockel-, Gurt- und Hauptgesimse. Giebelausbildungen. Profilirungen für Thür- und Fensteröffnungen.
8. ***Mechanik.*** Wöchentlich 2 Stunden.
   Das Wichtigste aus dem Gebiete der Dynamik fester Körper und der Hydraulik mit Anwendung auf die beim Bau vorkommenden Maschinen.
9. ***Freihandzeichnen.*** Wöchentlich 6 Stunden.
   Nach der Plastik.

6. ***Maschinenbau.*** Wöchentlich 15 Stunden.
   Construction und Herstellung der Maschinentheile.
7. ***Mechanische Technologie.*** Wöchentlich 3 Stunden.
   Technologie des Eisens und Holzes mit besonderer Berücksichtigung der Werkzeugmaschinenlehre.
8. ***Mathematik.*** Wöchentlich 2 Stunden.
   Elemente der Curvenlehre.
9. ***Mechanik.*** Wöchentlich 4 Stunden.
   Dynamik fester Körper.
10. ***Freihandzeichnen.*** Wöchentlich 3 Stunden.
    Skizziren nach Maschinen-Modellen.

III. Jahrescurs.

1. ***Deutsch.*** Wöchentlich 2 Stunden } Pensum der VII. Classe der
2. ***Geschichte und Geographie.*** Wöchentlich 3 Stunden } Oberrealschule.
3. ***Vermessungskunde.*** Wöchentlich 2 Stunden.
   Lehre von den gebräuchlichsten Maas- und Nivellirinstrumenten und ihrer Behandlung. Praktische Übungen im Abstecken, Nivelliren, Wassermessen und Aufnehmen von Situationsplänen.
4. ***Baukunde.*** Wöchentlich 9 Stunden.
   Fundamentirungen und Grundirungen. Innerer Ausbau. Eisenconstructionen des Hochbaues und ihre statischen Berechnungen, wöchentlich 4 Stunden.
   Anlage und Raumbedürfniss für Wohngebäude, gewerbliche und landwirthschaftliche Bauten, wöchentlich 3 Stunden.
   Aufstellung von Kostenanschlägen zu gegebenen oder von den Schülern selbst angefertigten Rissen (s. Entwerfen), wöchentlich 2 Stunden.

4. ***Mechanik.*** Wöchentlich 4 Stunden.
   Hydraulik und mechanische Wärmelehre in Bezug auf Gase und Dämpfe.

5. ***Geschichte der Baukunst.*** Wöchentlich 2 Stunden.

6. ***Entwurfzeichnen.*** Wöchentlich 15 Stunden.
Übung im Entwerfen von Wohnhäusern etc. nach gegebenen Programmen.

7. ***Freihandzeichnen.*** Wöchentlich 6 Stunden.
Ornamentzeichnen nach der Plastik. Detailausführungen der im Entwurfzeichnen verwendeten Ornamente.

5. ***Maschinenlehre.*** Wöchentlich 10 Stunden.
Mechanik der gebräuchlichsten Bewegungsmechanismen. Mechanik und Bau der Aufzugsmaschinen, Pressen, Pumpen, Wassermotoren und Dampfmaschinen.

6. ***Mechanische Technologie.*** Wöchentlich 3 Stunden.
Spinnerei und Weberei mit Berücksichtigung des einschlägigen Maschinenbaues. Mühlen.

7. ***Maschinenzeichnen.*** Wöchentlich 13 Stunden.
Construction zusammenhängender Maschinentheile. Aufnehmen von Maschinen, Construction von Maschinen nach gegebener Skizze oder gegebenen einfachen Programmen.

8. ***Bauzeichnen und Baukunde.*** Wöchentlich 2 Stunden.
Elemente der Bauconstructionslehre.

B) Facultative Fächer.

1. ***Steinschnitt.*** Im Wintersemester wöchentlich 3 Stunden. Theilnahme gestattet den Schülern der Bauabtheilung im II. und III. Jahrescurs (desgleichen denen der „Werkmeisterschule" im III. und IV. Semestercurs).

2. ***Modelliren*** in Thon, Gyps, Holz und Stein, wöchentlich 3 Stunden. Theilnahme auch den Schülern der Werkmeisterschule gestattet.

3. ***Comptoirwissenschaften*** wöchentlich 2 Stunden.
Buchhaltung und Comptoirarbeiten, Handelscorrespondenz, Wechselrecht.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1874, Z. 6787.)

Jahrgang 1874. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August d. J. dem Pfarrer in Röwersdorf, Joseph **Klement**, in Anerkennung seiner vieljährigen, berufseifrigen und erspriesslichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. a. g. genehmigt, dass dem Director des Staatsgymnasiums in Cilli, Joseph **Premru**, bei dem Anlass der Übernahme desselben in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen und erspriesslichen Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem Director des Staatsgymnasiums in Görz, Franz **Schaffenhauer**, aus Anlass der Übernahme desselben in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung vieljähriger Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. August d. J. dem Director des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz, Chorherrn des Stiftes Vorau, Franz Sales **Prugger**, in erneuerter Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August d. J. den Dechant und Pfarrer zu Jakobkowice, Franz **Gabryelski**, und den Dechant und Pfarrer zu Dembno, Joseph **Lesny**, zu Ehrendomherren des Domcapitels zu Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J. den Primararzt am Rudolphspitale auf der Landstrasse und Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Anton **Drasche**, zum ausserordentlichen Professor für Epidemologie an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August d. J. den Privatdocenten der Physik an der k. k. Wiener Universität, Dr. Heinrich **Streintz**, zum ausserordentlichen Professor der mathematischen Physik an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August d. J. den Director des k. k. Gymnasiums in Rudolfswerth, Dr. Johann **Zindler**, zum Director des Staatsgymnasiums in Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August d. J. den Director der deutschen Oberrealschule in Triest, Dr. Franz **Paugger**, zum Director der Handels- und nautischen Academie in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Laibach, Joseph **Opl**, zum Director der Staats-Realschule in Klagenfurt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September d. J. den Director des Realgymnasiums in Brody, Joseph **Fischer**, zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Rudolfswerth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August d. J. den Director der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Graz, Vincenz **Adam**, zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesschulinspector Vincenz **Adam**, zur Dienstleistung bei dem Landesschulrathe für Oberösterreich mit dem Amtssitze in Linz bestimmt und ihm nebst der Mitwirkung bei der Inspection der Volksschulen die Inspection der Realschulen und der Lehrerbildungsanstalten in Oberösterreich übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Czernowitz den k. k. Landesschulinspector Dr. Joseph **Marek**, und zu dessen Stellvertreter den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Demeter **Issopeskul**;

ferner zu Mitgliedern der Commission:

den Gymnasialprofessor Alphons Ritter von **Rylski**,
den Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt, Ferdinand **Kröek**,
den Professor der griech.-oriental. Oberrealschule, Dr. Rudolph **Junowicz**,
den Professor der theologischen Lehranstalt, Constantin **Morariu**,
die Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Johann **Hlibowicki** und Carl **Lahola**,
den Volksschuldirector Salomon **Schütz**,
den Übungsschullehrer Nikolaus **Szkurhan** und
die Directorin der höheren Töchterschule, Gertrude **Preyer**,

sämmtliche in Czernowitz, für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahrs 1876/7 ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität in Prag auf Zulassung des Dr. Vincenz **Dvořák**, als Privatdocenten für Physik an dieser Universität, bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

die Universitäts-Professoren Dr. Ludwig **Boltzmann** und Dr. Franz **Brentano**, zu Examinatoren bei der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Wien, und zwar den ersteren für Mathematik und den letzteren für Philosophie,

den Dr. Carl **Exner**, Gymnasial-Professor in Troppau, zum Professor am Staats-Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke in Wien,

den Gymnasial-Supplenten Dr. Adolph **Lichtenheld**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke in Wien,

die Gymnasial-Supplenten Johann **Huemer** und Dr. Ignaz **Wallentin**, zu wirklichen Lehrern am Staats-Realgymnasium in Brünn,

den Gymnasial-Supplenten Dr. Alois **Luber**, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Görz,

den Supplenten Gebhard **Baldauf**, zum wirklichen Lehrer an dem Staatsgymnasium in Feldkirch,

den Dr. Simon **Fischer**, Realschul-Supplenten in Salzburg, zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Krumau,

den Gustav **Knoblooh**, Professor an der Marine-Unterrealschule in Pola, und

den Supplenten Dr. Gaston Ritter von **Britto**, zu wirklichen Lehrern an der Staats-Realschule in Marburg,

den Dr. Eduard **Kunz**, Supplenten am academischen Gymnasium in Wien, zum wirklichen Lehrer an den vereinigten Staats-Mittelschulen in Feldkirch,

den Franz **Kreminger**, Professor an der k. k. Oberrealschule in Rakovač, zum Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Laibach,

den Joseph **Streissler**, Professor an der Staats-Realschule in Triest, und

den Joseph **Menger**, Assistenten an der technischen Hochschule in Wien, zu Lehrern an der Staats-Realschule in Triest,

den Lehrer an der Communal-Realschule in Böhmisch-Leippa, Anton **Marschner**, und

den Lehramtscandidaten Franz **Neumann**, zu wirklichen Lehrern an der Staats-Realschule in Pilsen,

den Gymnasial-Supplenten Johann **Vavrovsky**, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Steyr,

den Weltpriester Constantin **Walter** in Reindorf, zum katholischen Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien,

die provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau, Ludwig **Zgórek** und Heinrich **Stroka**, dann den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol, Alexander **Barwiński**, zu wirklichen Hauptlehrern an denselben Anstalten,

den Anton **Herter**, Katecheten an der Bürgerschule in Gabel, zum katholischen Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Übungsschule in Trautenau,

an der k. k. Gewerbeschule in Brünn:

die provisorischen Lehrer: Friedrich **Markl**, Conrad **Straube**, Joseph **Womela** und Joseph **Tesař**, zu wirklichen Lehrern;

an der k. k. Gewerbeschule in Czernowitz:

den provisorischen Director Joseph **Wesely**, zum wirklichen Director, ferner

die provisorischen Lehrer Friedrich Jaroslaw **Kramerius**, Carl **Peckary**, Anton **Spinner** und Johann **Riebauer**, zu wirklichen Lehrern, endlich

den Dr. Phil. Richard **Přibram**, Privatdocenten der Chemie an der Prager Universität, zum wirklichen Lehrer und Fachvorstande der chemisch-technischen Abtheilung an der genannten Lehranstalt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrstelle für Hochbau und Encyclopädie des Hochbaues sammt constructiven Übungen,
2. eine Lehrstelle für Mineralogie, Geologie und Baumaterialienlehre.

Mit diesen Stellen ist ein Gehalt von 1800 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die Gehalte von 2000, 2200, 2400, 2600 und 2800 fl. nach je fünfjähriger Dienstleistung, dann die systemmässige Activitätszulage der VI. Rangsclasse im Betrage von 480 fl. und Pensionsfähigkeit nach dem für Professoren im k. k. Staatsdienste bestehenden Pensions-Normale verbunden.

Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche mit einem curriculum vitae und mit genauer Angabe ihrer selbstständigen wissenschaftlich-literarischen eventuell graphischen Arbeiten, so wie mit allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung, bereits geleisteten Dienste u. s. w. erforderlichen Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Belegen versehen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten.

Die Gesuche sind längstens bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzureichen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit der Jahresremuneration von 600 fl. und eventuell einer Zulage jährlicher 200 fl., ad personam bei besonderer Qualification des Bewerbers zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis längstens Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staatsgymnasium in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Directorsstelle zur Besetzung, mit welcher der Bezug von 1000 fl. Gehalt, 300 fl. Functionszulage, ein Naturalquartier und eine jährliche Activitätszulage von 140 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde längstens bis 20. September d. J. beim k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

Am **k. k. Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis längstens 18. September d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Verwendbarkeit für den Unterricht im Deutschen oder im Französischen gibt Competenten den Vorzug.

Beim **Communal-Gymnasium in Triest** sind zu besetzen:

eine Lehrstelle für lateinische und griechische Philologie und
eine Lehrstelle für italienische Literatur.

Gehalt 1300 fl., Quinquennalzulagen 200 fl., Miethzinsbeitrag 300 fl.

Die Bewerber, welche nebst der Befähigung im Sinne der geltenden Normen, auch die vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als der Unterrichtssprache nachzuweisen haben, können ihre Bewerbungsgesuche bis längstens 20. September d. J. beim Stadt-Magistrate in Triest einbringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Triest** mit deutcher Unterrichtssprache ist für das Schuljahr 1874/5 eine Lehrstelle für das historische Fach und eventuell
eine Supplentenstelle für das deutsche Sprachfach
zu besetzen, mit welchen Stellen die gesetzlich sistemisirten Bezüge verbunden sind.

Die Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen haben ihre vorschriftmässig documentirten Gesuche bis längstens 10. October d. J. bei der küstenländischen Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **academischen Handelsmittelschule in Wien** sind zwei vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gegründete Stiftplätze in Erledigung gekommen, welche für das Schuljahr 1874/5 zur Besetsung gelangen.

Die Bewerbungsgesuche, welche mit den Mittellosigkeits- und Fortgangs-Zeugnissen belegt sein müssen, sind bei der Direction der genannten Lehranstalt bis längstens 14. October d. J. einzubringen, wobei bemerkt wird, dass unter den Bewerbern bei sonst gleicher Würdigkeit Söhne von Staatsbeamten, Professoren und Lehrern zunächst Berücksichtigung finden.

An der mit Beginn des Schuljahres 1874/5 in der Stadt **Trient zu eröffnenden niedern Handelsschule** mit italienischer und theilweiser deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen und zwar:

eine Lehrstelle für italienische und deutsche Sprache, eventuell für eine der beiden Sprachen, in Verbindung mit Geographie und Geschichte oder Naturgeschichte,

eine Lehrstelle für Physik und Chemie (eventuell auch Handelsarithmetik und Naturgeschichte),

zu besetzen.

Mit jeder dieser zwei Stellen ist ein Jahresbezug von 1250 fl. verbunden.

Dem älteren der zu ernennenden zwei Lehrer wird für das Jahr 1874/5 auch die Leitung der Anstalt übertragen werden, wofür er eine Remuneration von 100 fl. erhält.

Zur Erlangung dieser Stellen wird die Qualifikation mindestens für das Lehramt an Bürgerschulen, womöglich in der angegebenen Gruppirung gefordert.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche an den k. k. Landesschulrath für Tirol in Innsbruck, im Falle sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis längstens 15. September d. J. einzusenden.

An der **k. k. Oberrealschule in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und mit der Verpflichtung der Übernahme des Unterrichtes in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen in den zwei untersten Classen zur Besetzung.

Die mit diesem Lehrposten verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrstelle für Hochbau und Encyclopädie des Hochbaues sammt constructiven Übungen,
2. eine Lehrstelle für Mineralogie, Geologie und Baumaterialienlehre.

Mit diesen Stellen ist ein Gehalt von 1800 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die Gehalte von 2000, 2200, 2400, 2600 und 2800 fl. nach je fünfjähriger Dienstleistung, dann die systemmässige Activitätszulage der VI. Rangsclasse im Betrage von 480 fl. und Pensionsfähigkeit nach dem für Professoren im k. k. Staatsdienste bestehenden Pensions-Normale verbunden.

Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche mit einem curriculum vitae und mit genauer Angabe ihrer selbstständigen wissenschaftlich-literarischen eventuell graphischen Arbeiten, so wie mit allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung, bereits geleisteten Dienste u. s. w. erforderlichen Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Belegen versehen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten.

Die Gesuche sind längstens bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzureichen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit der Jahresremuneration von 600 fl. und eventuell einer Zulage jährlicher 200 fl., ad personam bei besonderer Qualification des Bewerbers zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis längstens Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staatsgymnasium in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Directorsstelle zur Besetzung, mit welcher der Bezug von 1000 fl. Gehalt, 300 fl. Functionszulage, ein Naturalquartier und eine jährliche Activitätszulage von 140 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde längstens bis 20. September d. J. beim k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

Am **k. k. Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis längstens 18. September d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Verwendbarkeit für den Unterricht im Deutschen oder im Französischen gibt Competenten den Vorzug.

Beim **Communal-Gymnasium in Triest** sind zu besetzen:

eine Lehrstelle für lateinische und griechische Philologie und
eine Lehrstelle für italienische Literatur.

Gehalt 1300 fl., Quinquennalzulagen 200 fl., Miethzinsbeitrag 300 fl.

Die Bewerber, welche nebst der Befähigung im Sinne der geltenden Normen, auch die vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als der Unterrichtssprache nachzuweisen haben, können ihre Bewerbungsgesuche bis längstens 20. September d. J. beim Stadt-Magistrate in Triest einbringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Triest** mit deutscher Unterrichtssprache ist für das Schuljahr 1874/5 eine Lehrstelle für das historische Fach und eventuell
eine Supplentenstelle für das deutsche Sprachfach
zu besetzen, mit welchen Stellen die gesetzlich sistemisirten Bezüge verbunden sind.

Die Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen haben ihre vorschriftmässig documentirten Gesuche bis längstens 10. October d. J. bei der küstenländischen Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **academischen Handelsmittelschule in Wien** sind zwei vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gegründete Stiftplätze in Erledigung gekommen, welche für das Schuljahr 1874/5 zur Besetzung gelangen.

Die Bewerbungsgesuche, welche mit den Mittellosigkeits- und Fortgangs-Zeugnissen belegt sein müssen, sind bei der Direction der genannten Lehranstalt bis längstens 14. October d. J. einzubringen, wobei bemerkt wird, dass unter den Bewerbern bei sonst gleicher Würdigkeit Söhne von Staatsbeamten, Professoren und Lehrern zunächst Berücksichtigung finden.

An der mit Beginn des Schuljahres 1874/5 in der Stadt **Trient zu eröffnenden niedern Handelsschule** mit italienischer und theilweiser deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrstellen und zwar:

eine Lehrstelle für italienische und deutsche Sprache, eventuell für eine der beiden Sprachen, in Verbindung mit Geographie und Geschichte oder Naturgeschichte,

eine Lehrstelle für Physik und Chemie (eventuell auch Handelsarithmetik und Naturgeschichte),

zu besetzen.

Mit jeder dieser zwei Stellen ist ein Jahresbezug von 1250 fl. verbunden.

Dem älteren der zu ernennenden zwei Lehrer wird für das Jahr 1874/5 auch die Leitung der Anstalt übertragen werden, wofür er eine Remuneration von 100 fl. erhält.

Zur Erlangung dieser Stellen wird die Qualifikation mindestens für das Lehramt an Bürgerschulen, womöglich in der angegebenen Gruppirung gefordert.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche an den k. k. Landesschulrath für Tirol in Innsbruck, im Falle sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis längstens 15. September d. J. einzusenden.

An der **k. k. Oberrealschule in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und mit der Verpflichtung der Übernahme des Unterrichtes in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen in den zwei untersten Classen zur Besetzung.

Die mit diesem Lehrposten verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit der gesetzlichen Befähigung, der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache und eventuell auch anderer moderner Sprachen belegten Gesuche bis längstens Ende September d. J. der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck vorzulegen.

An der **Staats-Oberrealschule am Schottenfelde in Wien** sind mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen, und zwar:

die eine für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte,
die andere für darstellende Geometrie und Mathematik,

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmässigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 18. September d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An der **Oberrealschule in Kuttenberg,** welche in die Verwaltung des Staates übernommen wird, sind sechs Lehrstellen mit den für Staatsmittelschulen gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen, und zwar:

zwei Lehrstellen für das böhmische und deutsche Sprachfach, wo möglich mit subsidiarischer Verwendung für Geographie und Geschichte,
eine Lehrstelle für die französische Sprache als Hauptfach,
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wo möglich mit subsidiarischer Verwendung für eines der Sprachfächer,
eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und
eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen.

Die Bewerber haben ihre mit den Ausweisen über ihr Alter, ihre für die böhmische Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung und ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche im Dienstwege längstens bis zum 20. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. selbständigen Marine-Unterrealschule zu Pola** kommen mit 1. October d. J. zwei Professorenstellen zu besetzen, und zwar:

eine Stelle für Geographie und Geschichte und
eine Stelle für darstellende Geometrie.

Die Unterrichtssprache dieser Schule ist die deutsche.

Die Bezüge des Lehrpersonals der k. k. Marine-Unterrealschule sind vorläufig noch, und zwar bis Ende d. J. die folgenden: Gehalt 800 fl., Quartiergeld 436 fl. 80 kr., zusammen 1236 fl. 80 kr., nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen à 200 fl.

Vom 1. Jänner 1875 an treten an Stelle dieser Bezüge die folgenden: Gehalt 1000 fl., Activitätszulage 250 fl., zusammen 1250 fl., nebst Quinquennalzulagen wie bisher.

Das Lehrpersonale der Marine-Unterrealschule rangirt in dem Status der Marine-Beamten für das Lehrfach, und bekleiden die Professoren die IX. Diätenclasse.

Bewerber, welche noch an keiner öffentlichen Mittelschule sich in definitiver Anstellung befanden, können erst nach einem befriedigend abgelegten Probe-Triennium definitiv ernannt werden; die im Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird hingegen sowohl bei Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch seinerzeit bei der Pensionirung in die effective Dienstzeit eingerechnet.

Bewerber, welche sich bereits in definitiver Anstellung befinden, werden hingegen mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen.

Auf Pension haben die Professoren der Marine-Unterrealschule nach den für Beamte des Lehrfaches überhaupt giltigen gesetzlichen Normen im Falle der eintretenden Dienstesuntauglichkeit den Anspruch.

Bewerber um die hier ausgeschriebene Lehrstelle haben ihre diessfälligen Gesuche und zwar längstens bis 25. September d. J. an das Reichs-Kriegs-Ministerium Marine-Section in Wien einzusenden, und diesem Gesuche beizuschliessen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, — 2. sämmtliche Studienzeugnisse, — 3. das Zeugniss der Lehrbefähigung, — 4. Zeugnisse über etwaige besondere Kenntnisse oder Leistungen, — 5. Zeugnisse und sonstige Documente, aus welchen die bisher im öffentlichen Lehramte zugebrachte Dienstzeit ersichtlich wird.

Diesen Zeugnissen wird bei jenen Bewerbern, welche im öffentlichen Lehramte bereits thätig sind, eine Abschrift der letzten Dienstbeschreibung beizuschliessen sein, während Lehramtscandidaten, welche noch an keiner Schule angestellt sind, von der politischen Behörde ein Zeugniss über ein tadelloses Vorleben beizubringen haben.

Die Kosten für die Übersiedlung der Neuernannten von ihrem jetzigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola, trägt das Marine-Ärar nach den für Marine-Beamte der IX. Diätenclasse festgesetzten Ausmass, und wird den Betreffenden zur Bewirkung der Übersiedlungsreise ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. Staats-Unterrealschule in Bruneck** kommt mit dem nächstbeginnenden Schuljahre 1874/5 die Stelle eines Religionslehrers zur dauernden Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1856 normirte Gehalt und die mit dem Reichsgesetz vom 15. April 1873 für die IX. Diätenclasse festgesetzte Activitätszulage verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit geeigneten Dienstdocumenten belegten und vorschriftsmässig gestempelten Gesuche bis längstens 5. October d. J. an die k. k. Landesschulbehörde für Tirol in Innsbruck einzusenden.

An der **Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo bei Zara** ist die Stelle eines Landwirthschaftslehrers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben nebst der Lehrbefähigung für Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen oder für Mittelschulen eine entsprechende Nachweisung derjenigen landwirthschaftlichen Kenntnisse zu liefern, welche für die Befähigung zum Unterrichte in der Landwirthschaftslehre nach dem in dem mit der Verordnung vom 26. Mai 1874 Z. 7144 des Ministeriums für Cultus und Unterricht kundgemachten Organisationsstatute der Lehrerbildungsanstalten normirten Lehrplane nothwendig erscheinen.

Bezüglich seines Ranges und der damit verbundenen Bezüge, sowie bezüglich des Masses der Lehrverpflichtung wird der Umstand massgebend sein, ob der Ernannte die Lehrbefähigung für Volks- oder für Mittelschulen haben wird.

Im ersteren Falle wird ihm der Rang eines Lehrers der Übungsschule mit den in den Gesetzen vom 19. März 1872 R. G. Bl. Stk. 28 und 15. April 1873 R. G. Bl. Stk. 48 bestimmten Bezügen und im letzteren Falle der Rang eines Hauptlehrers mit den nach den Gesetzen vom 19. März 1872 R. G. Bl. Stk. 29 und 15. April 1873 R. G. Bl. Nr. 48 bestimmten Bezügen und mit der Verpflichtung zuerkannt werden, dass er innerhalb der für die betreffende Kategorie der Lehrer vorgeschriebenen Lehrverpflichtung einerseits sich bei dem Unterrichte auch in anderen Lehrgegenständen der Anstalt verwenden lasse und andererseits zugleich als landwirthschaftlicher Wanderlehrer wirken müsse.

Für die letztgedachte Aufgabe wird ihm eine staatliche Subvention zuerkannt.

Die Unterrichtssprache ist die kroatische und den Bewerbern, welche auch die Kenntniss der italienischen Sprache nachweisen können, wird der Vorzug gegeben.

Die Bewerber haben ihre documentirten Gesuche, wenn sie im Dienste stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, wenn nicht, unmittelbar an die k. k. Direction der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo bei Zara längstens bis zum 10. October d. J. vorzulegen.

An den **vereinigten k. k. Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen sammt den damit verbundenen Übungsschulen zu Klagenfurt** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit Beginn des Schuljahres 1874/5 zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 800 fl., eine Activitätszulage von jährlichen 200 fl. und der Anspruch auf 6 Quinquennalzulagen à 100 fl. verbunden.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf 25 Stunden in der Woche.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche mit den Nachweisen über ihre gesetzliche Lehrbefähigung und über ihre bisherige Verwendung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 20. September d. J. bei dem k. k. kärnthnerischen Landesschulrathe in Klagenfurt zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 die Stelle eines provisorischen Übungslehrers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 800 fl., eine jährliche Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde beim kärntnerischen Landesschulrathe in Klagenfurt bis längstens 15. September d. J. überreichen.

Jene, welche auch am Unterrichte der Lehramtszöglinge in irgend einem Fache sich betheiliget können, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug. Es ist alle Aussicht vorhanden dass die Stellung bald eine definitive wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Klagenfurt** wird mit Beginn des Schuljahres 1874/5 ein Supplent für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit dem Bezuge von 600 fl. aufgenommen.

Mit Zeugnissen belegte Gesuche sind bis längstens 15. September d. J. bei der Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt einzureichen.

An der **k. k. Gewerbeschule in Brünn,** welche aus einer höheren Gewerbeschule und aus einer Werkmeisterschule für Bauhandwerker und Metallarbeiter besteht und deren definitive Systemisirung mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1874 bereits erfolgt ist, kommt mit Eintritt des Sommer-Semesters 1875 eine Lehrstelle der architektonischen Fächer zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein systemisirter Gehalt von jährlichen 1200 fl. und eine Activitätszulage von jährlichen 300 fl., endlich der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen und auf Pensionirung nach den für die Lehrer an den Mittelschulen des Staates bestehenden Vorschriften verbunden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre instruirten Competenzgesuche bis längstens Ende November d. J. bei der k. k. mährischen Statthalterei in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Wien

im Studienjahre 1873/74

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Draczynski Stephan	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien.
Bierczynski Sylvester	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto	Supplent am Realgymnasium in Baden.
Bumbac Basil	detto	deutsch, romanisch	Candidat in Wien.
Indrak Joseph	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Lehrer am Realgymnasium in Ungar.-Hradisch.
Blaha Thomas	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch, böhmisch	Supplent am Gymnasium in Kremsier.
Klinger Joseph	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Wiener-Neustadt.
Kraus Anton	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Lehrer am Gymnasium in Wallach.-Meseritsch
Pavliček Ignaz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Lehrer am Gymnasium in Olmütz
Polzer Aurelius	detto	detto	Supplent am Realgymnasium auf der Landstrasse in Wien.
Girlinger Johann	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Freistadt.
Ogorek Joseph	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch, polnisch	Supplent am Gymnasium in Cilli.
Weissenhofer Robert	Latein, Griechisch und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch	Benedictiner-Ordenspriester in Seitenstetten.
Bolla Prospero	Italienische Sprache für das ganze Gymnasium	italienisch	Professor am Realgymnasium in Fiume.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Stefureac Stephan	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch	Candidat in Wien.
Lampel Leopold	Latein, Griechisch und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Realgymnasium in Mähr.-Schönberg
Winowski Nicolaus	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	polnisch	Candidat in Wien
Gerdinič Franz	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Laibach.
Koprivšek Leopold	detto	detto	Supplent am Gymnasium in Marburg.
Kotek Georg	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Linz.
Dr. **Hirn** Joseph	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto	Lehrer am Gymnasium in Krems.
Huemer Johann	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Realgymnasium auf der Landstrasse in Wien.
Moser Johann	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Pettau.
Bulić Franz	detto	croatisch italienisch	Supplent am Gymnasium in Spalato.
Itritar Joseph	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien
Rohrmoser Joseph	Griechisch für das ganze Gymnasium	detto	Professor am Gymnasium in Suczawa
Tulasiewicz Joseph	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch, polnisch	Supplent am Gymnasium in Tarnow
v. **Renner** Victor	Geschichte und Geographie und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Realgymnasium in der Leopoldstadt in Wien.
v. **Muth** Richard	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Lehrer am Gymnasium in Krems.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Treche Carl	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Candidat in Wien.
Fink Carl	detto	detto	Supplent am Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien
Samhaber Eduard	Deutsche Sprache für das ganze, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto	Lehrer am Gymnasium in Freistadt.
Heidel Ferdinand	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Olmütz.
Friedjung Heinrich	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Candidat in Wien.
Peterzolli Miradio	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto	Supplent an der Realschule in Roveredo.
Cintula Victor	detto	detto	Candidat in Wien.
Dr. **Kofler** Franz	Philosophische Propädeutik	detto	detto
Frank Joseph	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Nikolsburg.
Mihatsch Heinrich	detto	detto	Supplent an der Oberrealschule in Brünn.
Hrazdilek Conrad	detto	detto	Supplent am Gymnasium in Schemnitz.
Jauker Carl	Geschichte und Geographie und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto	Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg.
Timmel Julian	detto	detto	Supplent am Gymnasium in Komotau.
Kothny Erasmus	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Olmütz.
Waniek Gustav	detto	detto	Supplent an der Realschule in Bielitz.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Neumann Franz	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien.
Braumüller Johann	detto	detto	Candidat in Wien.
Plank Joseph	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto	detto
Hafner Jakob	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto	Supplent an der Realschule in Laibach.
Pommer Joseph	Philosophische Propädeutik, dann Mathematik, Physik und deutsche Sprache für das Untergymnasium	detto	Supplent am Realgymnasium im VI. Bezirke in Wien.
Moser Carl	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto	Supplent an der Oberrealschule in Krems.
Zurmann August	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Görz.
Comparé Carl	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	detto	detto
Antoni Rudolph	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Candidat in Wien.
Kunz Eduard	Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am academischen Gymnasium in Wien.
Handl Moriz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Salzburg.
Meissner Franz	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Candidat in Wien.
Schlögl Ludwig	detto	detto	Supplent am Realgymnasium in Ungar.-Hradisch
Valentin Anton	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Trient.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Kišpatić Michael	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	deutsch, croatisch	Candidat in Wien.
Tkaný Franz	detto	deutsch	Supplent an der Oberrealschule in Olmütz.
Burgerstein Alfred	detto	detto	Candidat in Wien.
Zatloukal Vincenz	detto	detto	detto
Tomašik Paul	detto	deutsch, böhmisch	Supplent am Gymnasium in Rudolfswerth.
Žaar Carl	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien.
Scharinger Anton	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto	Supplent am Gymnasium in Oberhollabrunn.
Dörfler Franz	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto	Supplent an d. Realschule im II. Bezirke in Wien.
John Franz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto	Candidat in Wien.
Fuchs Carl	detto	detto	detto
Schmarda Franz	detto	detto	detto
Jahn Joseph	detto	detto	detto
Simandl Samuel	detto	detto	detto
Smekal Joseph	detto	detto	detto
Schalmeiner Leopold	detto	deutsch, italienisch	detto
Samrogiewicz Mincislaus	detto	deutsch	Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Henniger Rudolph, Freiherr von	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien.
Dr. **Frombeck** Hermann	detto	detto	detto
Dr. **Simony** Oscar	detto	detto	Lehrer an der Handels-Academie in Wien.
Trefkorn Heinrich	detto	detto	Candidat in Wien.
Faustmann Vincenz	detto	detto	detto
König Joseph	detto	detto	detto

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Graz

im Laufe des Sommersemesters 1873/4

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung und Aufenthalt
Žitek Joseph	Physik (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Lehrer am landschaftl. Realgymnasium in Pettau.
Dobrilović Augustin	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	italienisch serbo-croatisch	Supplent am Staatsgymnasium in Sebenico.
Križnić Stephan	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	croatisch	Candidat in Graz.
Knittl Michael	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch	Supplent am Realgymnasium in Villach.
Schmelzer Adolph	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto	Candidat in Graz.
Walcher Ferdinand	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am zweiten Staatsgymnasium in Graz.
Kanamüller Joseph	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik u. Physik für das Untergymnasium	detto	Candidat zu Aschach in Oberösterreich.
Schneider Theodor	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	detto	Supplent am Realgymnasium in Horn
Gruber Joseph	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto	Candidat in Graz.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

approbirten Lehramts-Candidaten.

Namen	Lehrer	Unterrichtsfrage	[illegible]
[illegible] König [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Weinstaedter [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Petris [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Podgorbek [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Taurer [illegible] Gallenstein [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Broda [illegible]	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	[illegible]	[illegible]
Dorgans [illegible]	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	[illegible]	Supplent an [illegible] in [illegible]
Haller [illegible]	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	[illegible]	Candidat in St. G[illegible] in Steiermark
Reiss [illegible]	Naturgeschichte und Chemie für Unterrealschulen	[illegible]	Supplent an der Unterrealschule in Aus[illegible]
Drasch [illegible]	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	[illegible]	Assistent an d. landschaftl. Realschule in Graz
Frank [illegible]	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	[illegible]	Lehrer an der Gewerbeschule in Graz
Gasperini Richard	Naturgeschichte und Chemie für Unterrealschulen	italienisch	Supplent an der Staatsrealschule in Spalato

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass der §. 17 der mit dem Erlasse vom 18. Februar 1873, Z. 989 genehmigten **Studienordnung für die k. k. Academie der bildenden Künste** *) in die nachstehende Fassung gebracht werde:

„§. 17. Die ordentlichen Schüler der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule haben im **ersten Jahre** ihres Academie-Besuches die Vorlesungen über Anatomie und Perspective,

im **zweiten Jahre** über Kunstmythologie, Styllehre und Costumlehre;

die Schüler der allgemeinen Malerschule im

dritten Jahre über Farbenlehre und Farbenchemie als absolut obligate Fächer zu hören und aus allen Fächern Prüfung abzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1874, Z. 9.636.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 4. September d. J. a. g. zu genehmigen geruht:

1. Dass die Parallel-Abtheilungen der unteren Classen der Staats-Gymnasien auf der Kleinseite und auf der Altstadt in Prag mit dem Schuljahre 1874/5 als selbständige, successive in Realgymnasien umzugestaltende Staatsanstalten errichtet werden, von denen jene mit deutscher Unterrichtssprache nach Smichov zu verlegen ist und jene mit slavischer Unterrichtssprache den Namen zweites böhmisches Staats-Realgymnasium in Prag zu führen hat, und

2. dass mit 1. October d. J. an der deutschen Staats-Unterrealschule in Prag mit der successiven Eröffnung der Oberclassen begonnen werde, wornach die Anstalt den Namen zweite deutsche Staats-Realschule in Prag zu führen hat.

(Ministerial-Erlass vom 8. September 1874, Z. 12.500.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass die Communal-Realschule in Budweis mit Beginn des Schuljahres 1874/5 in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1874, Z. 11.780.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass die Communal-Oberrealschule in Kuttenberg vom Schuljahre 1874/5 angefangen in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werde.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1874, Z. 11.812.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass zwei weitere Lehrstellen an der Schottenfelder Staats-Realschule für die Dauer des unabweislichen Bedürfnisses errichtet werden.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1874, Z. 12.280.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung eines Bildungskurses für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Prag mit Beginn des Schuljahres 1874/5 genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1874, Z. 12.266.)

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1873, Nr. 39.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung eines Lehrkurses zur Bildung von Kindergärtnerinnen an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau genehmigt.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1874, Z. 11.349.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Realschule in Königgrätz das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1874/5 angefangen definitiv verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1874, Z. 11.562.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Unterrealschule in Jičin das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Schuljahre 1874/5 bis 1876/7 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1874, Z. 11.517.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Maria **Zawadil** in Wien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 7. September 1874, Z. 12.353.)

Die Bestimmung, wornach für die Berechnung des Quinquenniums in einer bestimmten Rangclasse der Staatsbeamten die in der gleichen Diätenclasse beim Militär zugebrachte Dienstzeit nicht in Anschlag zu bringen ist, wurde vom Finanzministerium unterm 14. Juli d. J., Z. 14.023 dahin abgeändert, dass beim unmittelbaren Übertritt eines Officiers in den Civil-Staatsdienst für die Berechnung des Quinquenniums auch die beim Militär in der gleichen Diätenclasse zugebrachte (active) Dienstzeit in Anschlag zu bringen ist.

Berichtigung.

Im Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1873, Stück VII, Nr. 47 soll es im §. 24 nach dem Worte: „Directors" heissen: **und der Lehrer.**

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XXI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1874.

Inhalt. Nr. **44.** Gesetz vom 13. September 1874, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Realschulen Seite 351. — Nr. **45.** Erlass des Ministeriums fur Cultus und Unterricht vom 12. September 1874, an die medicinischen Professoren-Collegien der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau, betreffend die Verpflichtung der Studierenden der Medicin zur practischen Bethätigung auf den Kliniken. Seite 357. — Nr. **46.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. September 1874, womit die nachfolgende vom Landesschulrathe für Istrien entworfene Durchführungs-Verordnung zum Gesetze vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben genehmiget wurde. Seite 358.

Nr. 44.

Gesetz vom 13. September 1874,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Realschule ist:

1. eine höhere allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. für die auf diesen Disciplinen beruhenden höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstacademien, Bergacademien, landwirthschaftliche Hochschulen u. s. w.) vorzubereiten.

§. 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Klassen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in vierclassige Unter- und dreiclassige Oberrealschulen.

§. 3.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben in's practische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung.

§. 4.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5.

Die Oberrealschule setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen beruhenden höheren Studien. Sie besteht nirgends für sich, sondern immer in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium. Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 6.

Mit den Realschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung Fachcurse für commerciellen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterricht in Verbindung gebracht werden. Doch darf an öffentlichen Realschulen weder der Umfang noch die Richtung des Realschulunterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

§. 7.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen.

Als öffentliche gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

§. 8.

Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Statut und Lehrplan, sowie jede Änderung derselben bedürfen daher der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, und als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche österreichische Staatsbürger sind und ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 9.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den vom Lande, von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Realschulen zuerkannt werden.

wenn ihre Einrichtung nicht in wesentlichen Punkten von der für die Staatsschulen vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird (§. 25).

§. 10.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann die Entfernung eines untauglichen Directors oder Lehrers jeder der im §. 9 erwähnten Realschulen auf Grundlage der vom Landesschulrathe gepflogenen Erhebungen fordern und im Falle der Nichtbefolgung der Anstalt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entziehen.

Der Minister kann auch eine Realschule sofort schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 11.

Die von den Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Realschulen, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können aus Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist und das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

II. Lehrgegenstände.

§. 12.

Obligate Lehrgegenstände der Realschulen sind:

a) Religionslehre,

b) Sprachen und zwar von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische,

c) Geschichte und österreichische Verfassungslehre,

d) Geographie und Statistik,

e) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),

f) darstellende Geometrie,

g) Physik,

h) Naturgeschichte,

i) Chemie,

k) Geometrisches und Freihandzeichnen,

l) Kalligraphie,

m) Turnen.

§. 13.

Ausserdem können nachstehende Gegenstände gelehrt werden: die zweite Landessprache, Modelliren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums eingeführt werden.

§. 14.

Die Eltern oder Vormünder bestimmen im Einverständnisse mit dem Lehrkörper, ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat; zur Theilnahme an dem Unterrichte in diesen freien Gegenständen ist sodann der betreffende Schüler wenigstens bis zum Schlusse des laufenden Semesters verpflichtet.

Für die Möglichkeit, den Unterricht in der zweiten Landessprache zu geniessen, muss an jeder Realschule gesorgt sein.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die für dieselben zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde von Fall zu Fall im Verordnungswege festgesetzt. Hierbei gelten die Bestimmungen, dass der Unterricht in der Religionslehre und Kalligraphie auf die Unterrealschule, der Unterricht in der englischen Sprache aber auf die Oberrealschule beschränkt bleibe.

§. 15.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht Demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen hierzu mehrere bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung und in Ermanglung einer solchen durch den Ausspruch des Unterrichtsministers festgestellt.

III. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 16.

Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr.

2. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe:

1. das entsprechende Lebensalter:

2. der Nachweis der Vorkenntnisse, welcher durch das Zeugniss einer öffentlichen Realschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die erfolgreiche Zurücklegung der nächstvorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

§. 17.

Wenn Schüler während des Schuljahres die Aufnahme in eine Realschule ansuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Übersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 18.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel fünfzig nicht übersteigen, Wo die Anzahl der Schüler in einem dreijährigen Durchschnitte sechzig erreicht hat, darf die Aufnahme von mehr als fünfzig Schülern in die betreffende Classe nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallel-Abtheilungen errichtet werden.

§. 19.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss, welches in der Unterrichtssprache auszustellen ist. Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Stellt sich ein ungenügender Erfolg bezüglich eines einzigen Gegenstandes heraus, so kann der Lehrkörper dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilen, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 20.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut.

Diese bestehen zunächst aus einem Landesschulinspector oder dem vom Vorsitzenden des Landesschulrathes Delegirten als dem Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und den Lehrern der siebenten Classe der betreffenden Realschule. Ausser diesen können auch Professoren der technischen Studienanstalten oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht zu Mitgliedern dieser Commission ernannt werden.

Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehören, können zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

IV. Lehrkräfte.

§. 21.

Die Befähigung der Lehrer für Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Stenographie und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt. Ist für das Turnen ein besonderer Lehrer angestellt, so zählt derselbe zu den Nebenlehrern.

Die wirklichen Lehrer führen vom Zeitpunkte ihrer definitiven Anstellung den Titel „Professor".

Lehramtscandidaten, welche zum Unterrichte an Realschulen verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 22.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer und dem Nebenlehrer für Turnen noch zwölf, an einer vierclassigen Unterrealschule noch sieben wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte nach Massgabe des Bedürfnisses ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 23.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 24.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8, an Unterrealschulen von 8—10 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden; den übrigen wirklichen Lehrern sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate in einem Schuljahre hindurch zu mehr als 20 Stunden wöchentlich verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren ununterbrochenen Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr für die ganze Dauer der Supplirung.

§. 25.

Die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer erfolgt bei Staatsschulen durch den Minister für Cultus und Unterricht.

An allen öffentlichen Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, bedarf die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer der Bestätigung durch den Landesschulrath, welcher aber nur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen hat (§. 21).

Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe bestellt, bei anderen öffentlichen Realschulen von demselben bestätigt.

Schlussbestimmungen.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1874/5 in Wirksamkeit.

§. 27.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Feststellung der Übergangsbestimmungen betraut.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 45.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. September 1874, Z. 10.474.

an die medicinischen Professoren-Collegien der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

betreffend die Verpflichtung der Studierenden der Medicin zur practischen Bethätigung auf den Kliniken.

Um den, für die Ausbildung der Ärzte so nothwendigen Besuch der Kliniken möglichst nutzbringend zu machen, finde ich mich bestimmt, vom Studienjahre 1874/5 an, jeden Studierenden der Medicin, welcher bereits einen Semester hindurch eine medicinische, beziehungsweise chirurgische Klinik besucht hat, zu verpflichten, je zwei Semester auf der medicinischen und chirurgischen und je einen Semester auf der gynäkologischen und kulistischen Klinik zu practiciren.

Diese Praxis hat darin zu bestehen, dass der betreffende Professor den Studierenden jederzeit an's Krankenbett rufen, sowie denselben verpflichten kann, einen bestimmten Kranken zu beobachten und jedesmal bei der bezüglichen Visite zu erscheinen.

Die Befolgung dieser Anordnung ist im Index lectionum ersichtlich und die Ausfolgung des Absolutoriums von der Vorlage dieser Nachweisung abhängig zu machen.

Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich jener Studierenden ein, welche nach Massgabe ihrer bisherigen Studien nicht mehr in der Lage sind, dieser Bestimmung nachzukommen.

Nr. 46.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. September 1874, Z. 12.661,

womit die nachfolgende vom Landesschulrathe für Istrien entworfene Durchführungs-Verordnung zum Gesetze vom 20. Juni 1872 *) über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben genehmiget wurde.

§. 1.

Nach dem §. 3. des Gesetzes vom 20. Juni 1872 steht es der k. k. Landesschulbehörde zu, nach Prüfung der besonderen Verhältnisse das Bedürfniss zu constatieren, dass an einer mehrclassigen Volks- oder an einer Bürgerschule für den Religionsunterricht eine Remuneration geleistet oder an einer Bürgerschule ein eigener Religionslehrer bestellt werde. Die k. k. Bezirksschulräthe werden daher abgesondert in jedem Falle den Antrag an die k. k. Landesschulbehörde zu erstatten haben, damit dieselbe nach Anhörung der Kirchenbehörde die Entscheidung treffe, ob, in welchem Umfange und für wie lange voraussichtlich das erwähnte Bedürfniss obwaltet?

§. 2.

Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle, welche mit einem vom Landesschulrathe zu bestimmenden festen Gehalte verbunden ist, wird durch den §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bestimmt.

Der k. k. Bezirksschulrath hat somit nach einem vorausgegangenen, allgemein gehaltenen Bewerbungs-Concurse, wenigstens jene Gesuche, denen die unmittelbare Befähigungserklärung seitens der kirchlichen Oberbehörde nicht beiliegt, der competenten kirchlichen Oberbehörde zur Abgabe der Erklärung mitzutheilen, welche der Bewerber für den zu besetzenden Dienstposten als befähigt erkannt werden und welche nicht.

Hierauf hat der k. k. Bezirksschulrath in gleicher Weise vorzugehen, wie bei der Besetzung anderer Lehrstellen. Natürlich kann nur ein von der confessionellen Oberbehörde für lehrbefähigt erkannter Religionslehrer berücksichtigt werden. Der k. k. Landesschulrath, dem die Ausfertigung des Anstellungsdecretes zusteht, wird von jeder erfolgten Anstellung eines Religionslehrers sofort der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Mittheilung machen.

§. 3.

Rücksichtlich der Remunerationen hat der Bezirksschulrath in jedem einzelnen Falle, wo er das Bedürfniss der Festellung einer solchen wahrnimmt, die geeigneten

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1872.

motivirten Anträge an die Landesschulbehörde zu erstatten, welche die Höhe der Remuneration festsetzt, und die von ihr getroffenen Verfügungen der confessionellen Oberbehörde mittheilt.

§. 4.

Für die Kosten der Religionslehrer sind in erster Reihe die zu solchen Zwecken verfügbaren Localfonde oder Stiftungen zu verwenden.

Hiezu können nach Erforderniss auch der katholische Religionsfond, eventuell für andere Confessionen die Cultusfonde oder die bezügliche Staatsdotation mitwirkend herbeigezogen werden. Um das Kirchenvermögen in Anspruch nehmen zu können, wird in jedem Falle mit der kirchlichen Oberbehörde, sowie mit dem Kirchenpatrone die Verhandlung zu pflegen sein.

Wenn die vorbezeichneten Mittel gegebenen Falles nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, so ist im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 *) vorzugehen, und wird der unbedeckte Theil des vom Landesschulrathe bestimmten Remunerations- oder Gehaltsbetrages von dem k. k. Bezirksschulrathe auf die directe Steuer der bezüglichen Confessionsgenossen der Schulgemeinde aufzutheilen sein. Bei Erstattung der Anträge auf Festsestung von Gehalten und beziehungsweise Remunerationen, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes, hat der Bezirksschulrath jedesmal zugleich anzugeben, inwieferne besondere Fonde zur Bestreitung dieser Kosten in Anspruch genommen werden könnten.

§. 5.

Wo die Repartirung der Auslagen auf die Confessionsgenossen der Schulgemeinde stattfindet, erfolgt dieselbe nach Analogie der Grundsätze über die Auftheilung von Concurrenzbeiträgen zu Cultusanstalten, wie z. B. Kirchen-, Pfarr- oder confessionellen Friedhofsbaulichkeiten, somit in der Regel auf die zur Schule gehörigen Ortsgemeinden und Theile derselben mit Berücksichtigung der Steuersumme der betreffenden Confessionsgenossen. Die Einbringung der entfallenden Beträge von den betreffenden Confessionsgenossen, sowie die Abfuhr derselben obliegt im Allgemeinen dem Vorsteher der Ortsgemeinde.

Nur für jene Confessionen, welche eigene Cultusgemeinde-Vertretungen besitzen, kann die Cultusgemeinde die Einhebung und Abfuhr besorgen. Die Abfuhr hat in diejenige Kasse zu erfolgen, aus welcher die Gehalte der übrigen Lehrer, und vorschussweise auch der Gehalt oder die Remuneration des Religionslehrers ausgezahlt werden. Innerhalb der besonders constituirten Cultusgemeinde findet die Individual-Repartition nach dem für Cultusbeiträge überhaupt bestehenden Modus statt; innerhalb der politischen Gemeinde ist nach Analogie des §. 71 der Gemeindeordnung, unter Berücksichtigung des §. 10 des confessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 vorzugehen.

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1868.

§. 6.

Die Vergütung für die wirklichen Auslagen anlässlich des ausserhalb des Wohnortes der Seelsorgegeistlichkeit ertheilten Religionsunterrichtes ist so zu behandeln, wie die Kosten des Religionsunterrichtes und denselben zuzuschlagen. Die diessfälligen Verhandlungen, wobei die früheren Normen massgebend bleiben, haben die k. k. Bezirksschulbehörden vorzunehmen.

§. 7.

Wenn der Religionsunterricht im Sinne des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 *) von einem weltlichen Lehrer ertheilt werden muss, so hat die Landesschulbehörde unter Mittheilung der Verfügung an die confessionelle Oberbehörde die Remuneration zu ermitteln, rücksichtlich welcher dann nach den obigen Grundsätzen vorzugehen ist.

§. 8.

Bei der Systemisirung von Religionslehrerstellen werden die mit denselben verbundenen Bezüge mit dem etwaigen Rechte auf Dienstalterszulagen von Fall zu Fall festgesetzt. Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher gleich den übrigen Lehrern an der betreffenden Schule zu beeiden ist, und dem Lehrkörper als Mitglied angehört, hat sämmtliche Pflichten der Lehrer, namentlich auch jene, die sich auf die Zahl der Lehrstunden beziehen, zu erfüllen. Die Katecheten haben als solche keinen Anspruch auf besondere Versorgungsbezüge.

§. 9.

Diese Verfügungen erstrecken sich nur auf jene Religionslehrer, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (Nr. 86 R. G. Bl.) angestellt worden sind, oder remunerirt werden, und werden die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellten Religionslehrer, was ihre Bezüge und Versorgungsansprüche anbelangt, hiedurch nicht berührt.

*) Enthalten im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Nr. 40.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volks- und Bürgerschulen.

Heinrich Joseph, Lese- und Sprachbuch für Elementarschulen. Zweiter Theil. Prag 1874. Tempsky. Preis eines Exemplares ungebunden 50 kr., gebunden 58 kr.

Dieser zweite Theil wird zum Unterrichtsgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1874, Z. 12.596.)

Netolička, Dr. E., Leitfaden beim ersten Unterrichte in der Weltgeschichte für Volks- und Mädchenschulen. 5. Auflage. Wien 1873. Pichler.

Dieser Leitfaden wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1874, Z. 12.490.)

Pokorny Alois, Dr., Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen. Erste Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche, mit 176 Abbildungen. Prag 1874. Tempsky. Preis eines Exemplares geheftet 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1874, Z. 12.784.)

Für Mittelschulen.

Pölitz, Österreichische Geschichte. Neue Ausgabe von Ottokar Lorenz. Zweite Auflage. Wien 1871. Gerold. Preis 1 fl. 50 kr.

Dieses Geschichtsbuch wird zum Lehrgebrauche in der achten Classe der Gymnasien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. September 1874, Z. 12.687.)

Lehrmittel.

Die bei Vallardi in Mailand herausgegebene Landkarte: „Italia come si presenta nella sua configurazione naturale“ wird als unzulässig zum Lehrgebrauche in den Schulen bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1874, Z. 12.789.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 22. September d. J. Z. 10.237 das nachfolgende neue Statut des Institutes für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität genehmigt:

Statut.

§. 1.

Zweck des Institutes.

1. Das Institut für österreichische Geschichtsforschung ist eine mit der philosophischen Fakultät der Wiener-Universität verbundene, dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unmittelbar unterstehende Anstalt.

2. Errichtet zu dem Zwecke, die Erforschung der österreichischen Geschichte zu fördern, hat das Institut vor allem die Aufgabe, Studierende, welche sich eingehenderen historischen Studien zuwenden wollen, mit den Quellen und Denkmälern im weitesten Umfange, sowie mit der Methode vertraut zu machen, dieselben für die kritische Behandlung der österreichischen Geschichte zu verwerthen.

Eine weitere Aufgabe des Institutes ist es, die fachmännische Heranbildung von Beamten für Bibliotheken, Archive und Museen zu erzielen.

§. 2.

Instituts-Studien.

1. Der Cursus im Institute zerfällt in ein Vorbereitungsjahr und in zwei Jahre wirklicher Mitgliedschaft. Anfang und Ende der Jahrgänge fallen mit der Dauer des Universitäts-Studienjahres zusammen.

2. Die Studien, welche im Vorbereitungsjahre behufs Aufnahme in das Institut, und in den zwei folgenden Jahren der Mitgliedschaft betrieben werden sollen, sind theils obligate, theils wünschenswerthe.

3. Die obligaten vertheilen sich wie folgt:

a) im Vorbereitungsjahre:

1. Quellenkunde und Literatur der österreichischen Geschichte.
2. Paläographie.
3. Chronologie.
4. Allgemeine Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance;

b) im ersten Jahre der Mitgliedschaft:

1. Lectüre österreichischer Quellenschriftsteller.
2. Paläographische Uebungen.
3. Diplomatik.
4. Heraldik und Sphragistik.
5. Spezielle Kunstgeschichte mit Uebungen.

c) im zweiten Jahre der Mitgliedschaft:

1. Kritik einer österreichischen Quellenschrift.
2. Praktische Diplomatik.
3. Kritik der kunstgeschichtlichen Quellenschriften und Denkmäler.
4. Archivs- und Bibliothekskunde.

d. Wünschenswerthe Studien:

1. Mittelhochdeutsche Sprache,
2. Eine der Hauptsprachen des österreichischen Staates ausser der deutschen (slavisch, magyarisch, italienisch).
3. Eine der ausser Oesterreich gesprochenen Hauptsprachen (spanische, französische, englische)
4. Deutsche Rechtsgeschichte.
5. Kirchenrecht.

§. 3.

Instituts-Unterricht und Leitung.

Der Unterricht in oben aufgezählten obligaten Gegenständen wird von Dozenten der Universität, entweder an der Universität oder speziell für die Mitglieder des Institutes in demselben ertheilt.

Einem derselben wird die geschäftliche Leitung des Institutes übertragen, welche durch eine besondere Instruktion geregelt wird.

§. 4.

Die Aufnahme in das Institut.

1. Die Zahl der Theilnehmer an den einleitenden Studien des Vorbereitungsjahres wird in Bezug auf die theoretischen Vorträge, soweit diese an der Universität gehalten werden nicht beschränkt; in Bezug auf die praktischen Uebungen, welche im Institutslokale vorgenommen werden, tritt aber jene Beschränkung ein, welche der Raum des Lokales und die Natur der Uebungsgegenstände bedingt.

2. Alle zwei Jahre und zwar am Schlusse des Vorbereitungsjahres, findet die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Institutes für die weiteren zwei Jahre des Curses statt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf sechs beschränkt.

3. Die Meldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Instituts-Direction einzureichen.

Bedingungen der Aufnahme sind, dass die Bewerber mindestens im dritten Jahre der Universitätsstudien stehen, vorzugsweise historischen Studien obgelegen, und falls sie der Wiener Universität angehören, an den oben §. 2. aufgezählten Vorbereitungsstudien mit Erfolg theilgenommen haben. Studierende anderer österreichischer Universitäten haben sich und zwar im letzten Monate des betreffenden Schuljahres einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen um sich auszuweisen, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen, mittleren und neueren Geschichte, in der österreichischen Geschichte und ihrer Literatur, in der lateinischen Sprache und in den dem Vorbereitungsjahre zugewiesenen Disciplinen erworben haben.

Ueber die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet auf Antrag der Docenten das Ministerium.

4. Es werden überdies auch ausserordentliche Mitglieder zu den Institutsstudien zugelassen, das heisst solche, welche kein Stipendium beziehen, aber an allen Vorlesungen, Uebungen und Arbeiten im Institutslokale theilzunehmen und die Institutssammlungen zu benützen berechtigt werden. Bei deren Aufnahme ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass durch dieselbe die Studienzwecke der ordentlichen Mitglieder nicht beeinträchtigt werden, ferner darauf, dass die Bewerber um die ausserordentliche Mitgliedschaft ebenfalls die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen und zu einer Zeit eintreten, zu der sie an dem Unterricht mit Erfolg theilnehmen können. Über die Zulassung von ausserordentlichen Mitgliedern entscheiden von Fall zu Fall die Docenten. Sie sind auch berechtigt, die den ausserordentlichen Mitgliedern eingeräumten Befugnisse zu jeder Zeit zu widerrufen.

5. Es ist endlich den einzelnen Docenten gestattet, soweit es sich mit den Zwecken des Instituts verträgt und vorbehaltlich der Anzeige an die Instituts-Direction, auch zu ihren, in das zweite und das dritte Jahr des Curses fallenden Vorlesungen und Uebungen weitere Theilnehmer zuzulassen, denen jedoch nur zu diesem Behufe und nur während der betreffenden Stunden der Eintritt in das Institut gestattet wird.

§. 5.

Von den Stipendien.

1. Dem Institute ist für Stipendien eine Jahressumme von 4000 fl. zugewiesen, aus welcher sechs Stipendien für ordentliche Mitglieder im Jahresbetrage von je 500 fl. und je nach Umständen Reisestipendien bis zum Gesammtbetrage von jährlich 1000 fl. bestritten werden.

2. Gleichzeitig mit der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch das Ministerium wird denselben und zwar auf die Dauer von zwei Jahren das Instituts-Stipendium von jährlich 500 fl. zugesprochen. Jedoch haben dieselben, falls sie anderweitig Stipendien beziehen, auf diese während des Genusses des Instituts-Stipendiums zu verzichten.

3. Die Stipendien werden in zehn Bezugsraten zu 50 fl. erhoben, je eine nach Ablauf der Monate Oktober bis Juli. Die Quittungen über die einzelnen Bezüge müssen von der Direction des Institutes mit dem Zeugnisse der vollkommen befriedigenden Leistung bestättigt werden.

4. Das Stipendium kann von dem Director durch Verweigerung seiner zur Behebung desselben erforderlichen Unterschrift zeitweilig eingestellt, und über seinen Antrag von dem Unterrichts-Ministerium gänzlich entzogen werden.

5. Wird ein Stipendium in Folge der Entziehung oder des freiwilligen Rücktrittes oder in anderer Weise erledigt, so bleibt es entweder bis zur nächsten Verleihung unbesetzt, oder es kann von der Direction bei dem Unterrichts-Ministerium der Antrag auf Verleihung desselben an eines der ausserordentlichen, der Unterstützung würdigen Mitglieder gestellt werden.

§. 6.

Von den Pflichten der Mitglieder.

1. Alle Mitglieder des Institutes müssen an der Wiener Universität inskribirt sein und unterstehen den akademischen Behörden.

Ordentliche Mitglieder des Instituts sollen in der Regel auch als ordentliche Universitäts-Hörer inmatriculirt sein und nur in dem Falle, dass sie behufs Ablegung der Staatsprüfungen oder behufs Erwerbung des Doctorgrades bereits die Absolutorien erhalten haben, genügt es, dass sie sich für die weitere Dauer der Institutsstudien als ausserordentliche Hörer der Universität inscribiren lassen. Auch von den ausserordentlichen Mitgliedern des Instituts wird mindestens die Inscription als ausserordentliche Hörer verlangt.

2. Durch die erlangte Aufnahme übernimmt jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied die Verpflichtung zur regelmässigen Theilnahme an den Vorlesungen und Uebungen des Instituts nach dem für dieselben aufgestellten Lehrplane, sowie zur Beobachtung der disciplinaren Vorschriften. Den ordentlichen Mitgliedern wird überdies die Betreibung der in §§. 2, 4, aufgezählten wünschenswerthen Studien empfohlen.

3. Für das dritte Jahr des Curses steht es jedem Mitgliede frei sich aus den drei Hauptgruppen der geschichtlichen Denkmäler, an welche die Institutsstudien anknüpfen, nämlich: Scriptores, Urkunden oder Kunstdenkmäler eine als Gegenstand speciellen Studiums auszuwählen und nach dem Vorstande abgegebener Erklärung über solche Wahl, sich auf die Theilnahme an den auf die gewählte Gruppe bezüglichen Vorlesungen und Uebungen zu beschränken.

4. Den ordentlichen Mitgliedern des Instituts wird als unverträglich mit der Erfüllung der Pflichten, welche sie dem Institute gegenüber auf sich nehmen, untersagt, das Lehramtsprobejahr abzulegen, oder Stellen als öffentliche oder Privatlehrer oder als Supplenten zu bekleiden.

Jedoch behält sich das Ministerium vor, in ganz besonderen Fällen Dispens von dieser Bestimmung zu ertheilen.

5. Kommt ein Mitglied den oben bezeichneten Pflichten nicht nach oder entspricht es mit seinen Leistungen nicht den gerechten Anforderungen, so wird es der Mitgliedschaft verlustig. Die Entscheidung darüber steht bei ausserordentlichen Mitgliedern den Docenten, bei ordentlichen Mitgliedern auf Bericht und Antrag des Vorstandes dem Ministerium zu.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1874, Z. 10.237.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 2. September d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Stadtgemeinde Jasló, zur Erhaltung und Erweiterung ihres Real- und Obergymnasiums auch für das Schuljahr 1874/5 eine Staatssubvention in dem nunmehr erhöhten Betrage von 8000 fl. bewilliget werde.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1874, Z. 12.395.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September d. J. die Errichtung einer Lehrstelle an dem Staats-Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien für die Zeit des unabweislichen Bedürfnisses vom Schuljahre 1874/5 angefangen, a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 10. September 1874, Z. 12.533.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Sitz der Trienter Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, vom Solarjahre 1875 angefangen, nach Roveredo verlegt.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1874, Z. 13.060.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Auflassung der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg angeordnet.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1874, Z. 12.629.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der neu organisirten Handelsschule in Reichenberg das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1874, Z. 11.392.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der deutschen Privat-Volksschule zu St. Marcus in Trient das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 7. September 1874, Z. 11.739.)

Johann **Orlecki**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Sromowce wyżnie, Neu-Sandecer-Schulbezirkes in Galizien, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Galizien vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. September 1874, Z. 12.262.)

In gleicher Weise wie im vorigen Jahre die vom Piaristenorden wegen Unzulänglichkeit der Lehrkräfte aufgegebenen Gymnasien zu Kremsier und Nikolsburg in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen worden sind, werden auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung fernerhin noch andere Gymnasien, welche dieser Orden in der letzten Zeit grösstentheils nur mit Subvention von Seite des Staates und der Commune zu halten vermochte, übernommen werden. Zunächst kommen vom Schuljahre 1874/5 ab die vollständigen Gymnasien Prag-Neustadt und Leitomischl an die Reihe, an welche sich beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen die Untergymnasien in Mährisch-Trübau, Freiberg und Strassnitz anschliessen werden.

Verlag des k. k Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. dem Chorherrn des Stiftes St. Florian, Laurenz **Mandl**, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September d. J. dem Pfarrer von Křeč, Michael **Worel**, dem Pfarrer von Elstin, Franz **Sommer**, dann dem Pfarrer von Ober-Záhorž, Joseph **Daňhlek** in Anerkennung ihres vieljährigen eifrigen Waltens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. September d. J. den Sectionsrath Eduard **Krischek**, zum Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September d. J. den Custos am zoologischen Hofkabinete und Privatdozenten der Zoologie an der Wiener Universität, Dr. Friedrich **Brauer**, zum ausserordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September d. J. den Privatdozenten an der Universität zu Wien, Dr. Joseph **Karabaček**, zum ausserordentlichen Professor für die Geschichte des Orients und ihre Hilfswissenschaften an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. September d. J. den Privatdozenten der deutschen Sprache an der Universität in Graz und Custos an der dortigen Universitäts-Bibliothek, Adalbert **Jeitteles**, zum Universitäts-Bibliothekar in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September d. J. den Realschul-Professor in Linz, Joseph **Frank**, zum Director der Staatsrealschule in Marburg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Emanuel **Pawlik**, Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg in gleicher Eigenschaft an die Lehrerbildungsanstalt in Krems versetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehrstellen an der neu errichteten Übungsschule der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz dem Friedrich **Scholz**, Volksschullehrer und Bezirksschulinspector in Villach, der Lehrerin in Linz, Antonia **Van Crasbeck** und der Lehrerin in Haag, Julie **Pulitzer**, verliehen.

Dem Bezirksschulinspector Emilian **Schulz**, wurde unter Enthebung von der Inspizirung der Schulen im Bezirke Ungarisch-Brod der Schulbezirk Boskowitz zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Dr. Carl Theodor von **Inama-Sternegg**, ordentlich-öffentlichen Professor an der Universität in Innsbruck, zum Präses der staatswissenschaftlichen, und

den Dr. Emanuel **Ullmann**, ordentlich-öffentlichen Professor an derselben Universität, zum Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck,

den Laurenz **Hafenrichter**, Religions-Professor am Prag-Kleinseitener Gymnasium, zum Religionslehrer am Staatsgymnasium in der Neustadt zu Prag,

den Anton Edlen von **Leclair**, Gymnasiallehrer in Bozen, und

den Gymnasial-Supplenten in Teschen, Eduard **Philipp**, zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in der Neustadt zu Prag,

den Anton **Riedel**, Supplenten an der gr.-or. Realschule in Czernowitz, zum wirklichen Lehrer am Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth,

die Lehramtscandidaten Heribert **Bouvier**, Joseph Anton **Feldkircher** und Silvester **Bierzynski**, zu wirklichen Lehrern am Staats-Real- und Obergymnasium in Oberhollabrunn,

den Carl **Neubauer**, Supplenten am Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt,

den Gymnasial-Supplenten Joseph **Vlček**, zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Prerau,

den Gymnasial-Supplenten Johann **Zahlfleisch,** zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Ried, und

den Gymnasial-Supplenten Joseph **Knöpfler,** zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt,

den Supplenten an der Prag-Kleinseitner Realschule, Anton **Kraus,** zum wirklichen Lehrer am deutschen Staatsgymnasium in Brünn,

den August **Klinpfinger,** Gymnasial-Professor in Wiener-Neustadt, und

den Christian **Jänicke,** Gymnasiallehrer in Oberhollabrunn, zu wirklichen Lehrern am Staats-Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien,

den Martin **Pertmer,** Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trient, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Roveredo,

An der deutschen Realschule auf der Kleinseite in Prag:

den Joseph **Maleček,** supplirenden Religionslehrer, zum wirklichen Religionslehrer,

den Heinrich **Rotter,** Lehrer an der Mittelschule in Reichenberg,

den Anton **Moráwek,** Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz, und

den Lehramtscandidaten Moriz **Handl,**

zu wirklichen Lehrern,

den Julius **Dupuis,** Professor an der Landesrealschule in Krems, zum Professor, und

den Lehramts-Candidaten Alois **Mord,** zum wirklichen Lehrer an der Leopoldstädter Staatsrealschule in Wien,

die Supplenten Franz **Gerdinic** und

Peter **Wolsegger,** zu wirklichen Lehrern am Staats-Untergymnasium in Gottschee,

Zu Bezirksschulinspectoren in Mähren:

den Alois **Jung,** Oberlehrer in Bodenstadt, für die deutschen Schulen im Bezirke Weisskirchen,

den Ernest **Schenk,** Oberlehrer in Weisskirchen, für die slavischen und deutsch-slavischen Schulen in demselben Bezirke, und

den Joseph **Petzny,** Bürgerschuldirector in Ungarisch-Brod für den Bezirk Ungarisch-Brod.

den Hauptlehrer Franz **Leitzinger,** zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Bregenz,

den Realschul-Professor Joseph **Durig,** zum Director der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck,

den Adam **Werner,** Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg, und

den Johann **Neubauer,** Realschul-Supplenten in Leitmeritz, zu Hauptlehrern für die neu errichtete Lehrerbildungsanstalt in Komotau, und wurde dem Ersteren zugleich die Leitung dieser Anstalt provisorisch übertragen und

den Theodor **Walter,** Bürgerschullehrer in Wiener-Neustadt, zum Übungsschullehrer an der eben genannten Lehranstalt,

*

den Heinrich **Höhm**, Realschullehrer in Rakonitz, zum Hauptlehrer an der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn,

den Adolf **Kaller**, Oberlehrer in Bennisch, zum Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems,

den Franz **Žahradníček**, Oberlehrer in Braunsberg,

den Josef **Scholz**, Lehrer in Odrau, und

den Rudolf **Tietz**, provisorischen Übungsschullehrer in Teschen, zu Übungsschullehrern an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen,

den P. Adolph **Toberný**, Katecheten am Unter-Gymnasium zu Schlan, zum Katecheten an der Lehrerbildungsanstalt und der mit derselben verbundenen Übungsschule in Soběslau,

den Jacob **Prädica**, Lehrer an der landschaftlichen Bürgerschule zu Cilli, zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach,

den Ferdinand **Pawlowský**, Lehrer an der Volksschule in Soběslau, zum Übungsschullehrer an der dortigen k. k. Lehrerbildungsanstalt,

die Hauptlehrer Ludwig **Jeitteles**, in Salzburg, und

Wenzel **Wolf**, in Korneuburg, zu Hauptlehrern an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Wien,

den Joseph **Kronberger**, Bürgerschullehrer in Graz, zum Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach,

den Anton **Soukop**, Lehrer zu Lottowitz, zum Übungsschullehrer an der slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn,

den Anton **Machač**, Übungsschullehrer der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn, zum Hauptlehrer an der slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst,

den Realschul-Supplenten Georg **Dum**, zum Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck,

den Lehramtscandidaten Joseph **Wotta**, zum Turnlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach,

den Carl **Endrizzi**, zum Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo,

den Carl **Wilke**, zum Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen,

die supplirende Lehrerin Ludmilla **Klemenčič**, und

die provisorische Lehrerin Julie **Schukle**, zu Lehrerinnen an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach,

die Marie **Putré**, provisorische Lehrerin an der Mädchenschule in Judenburg, zur Arbeitslehrerin an dem Bildungscurse für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten in Marburg,

Concurs-Ausschreibungen.

Am **deutschen Staatsgymnasium in Görz** ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, mit welcher die gesetzlich festgesetzten Bezüge verbunden sind.

Die Befähigung, Propädeutik zu lehren, wird zur besondern Anempfehlung dienen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis längstens 24. October d. J. beim Präsidium des Landesschulrathes in Triest einzubringen.

Zur definitiven Besetzung der Stelle eines griechisch-orientalischen Katecheten an dem **k. k. Obergymnasium in Zara,** mit den nach den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 R. G. Bl. Nr. 48 bestimmten Bezügen wird hiemit der Concurs eröffnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, wenn sie im Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, wenn nicht, unmittelbar an die k. k. Direction des Obergymnasiums in Zara längstens bis zum 3. October d. J. vorzulegen.

Den Gesuchen muss auch die Erklärung der betreffenden confessionellen Oberbehörde über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes am Obergymnasium beigelegt werden.

Die Unterrichtssprache ist die kroatische und die Bewerber müssen auch die vollkommenen Kenntnisse der italienischen Sprache besitzen.

An der **öffentlichen Communal-Oberrealschule in Kremsier** ist eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die für Staatsmittelschulen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis längstens 20. October d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier einzubringen.

Bemerkt wird, dass in Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber, diese Stelle supplentarisch besetzt werden wird; ferner, dass die Reciprocität hinsichtlich der Anrechung der Dienstzeit der Professoren der Staatsmittelschulen einerseits, und Communal-Oberrealschule zu Kremsier anderseits, im Sinne des §. 11 des R. G. vom 9. April 1870 anerkannt ist.

An der **Landes-Unterrealschule in Römerstadt** ist eine Lehrstelle für das Zeichnen in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmässigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis längstens 15. October d. J. bei dem k. k. mährischen Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

An den **Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Linz** kommt die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Rechte und Bezüge einer Übungsschullehrerin verbunden sind, wollen ihre mit Prüfungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche längstens bis 12. October d. J. im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einreichen.

In Folge Errichtung eines Bildungscurses für Arbeitslehrerinnen an der **k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Prag** mit Unterrichtsministerial-Erlass vom 3. September d. J. Z. 12.266 wird die neucreïrte Stelle einer Industriallehrerin besetzt.

Mit dieser Stelle ist der jährliche Gehalt von 800 fl., die nach der X. Rangsclasse entfallende Activitätszulage von 240 fl., sowie das Recht auf Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit den gehörigen Ausweisen über ihre unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung für den gesammten Unterricht an Volksschulen, ihre Studien und ihr Alter belegten Gesuche beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag längstens bis zum 10. October d. J. einzureichen, wobei bemerkt wird, dass bei sonst gleicher Qualification diejenigen bevorzugt werden, welche sich durch ein Zeugnis für Bürgerschulen ausweisen, auch in einem anderen an der Lehrerinnenbildungsanstalt gelehrten Gegenstande den Unterricht ertheilen zu können.

Anfangs November erscheint in **Carl Fromme's** Kalender-Verlag, Wien, II., Glockengasse Nr. 2,

der **siebente Jahrgang** des

Dassenbacher'schen Jahrbuches

der Unterrichtsanstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, unter dem Titel:

Fromme's Österreichischer

Professoren- und Lehrer-Kalender

für das Jahr 1875,

redigirt von

Johann E. Dassenbacher,

Director des k. k. Realgymnasiums in Krumau.

(Preis elegant in Leinwand gebunden 1 fl. 60 kr.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1874.

Inhalt. Nr. 47. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1874, an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg. Seite 367. — Nr. 48. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1874, an die Vorstände der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen, welcher auch den Decanaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zur Kenntnissnahme mitgetheilt wurde. Seite 368. — Nr. 49. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. October 1874, an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Zara. Seite 371.

Nr. 47.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1874, Z. 13.633,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg.

Anlässlich des beginnenden Studienjahres finde ich die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten neuerlich auf die notorische Thatsache aufmerksam zu machen, dass die Frequenz der juristischen Collegien eine weit geringere ist als die an den anderen Facultäten. Worin immer die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen mögen, so ist es jedesfalls die Pflicht der Unterrichtsverwaltung und ihrer Organe, derselben nach Kräften entgegenzuwirken. Ich überlasse gerne den einzelnen Docenten die Auswahl unter den Mitteln, durch welche der Besuchsfleiss der Zuhörer constatirt werden kann, aber ich muss darauf bestehen, dass diese Constatirung nicht überhaupt unterlassen wird und dass insbesondere in jenen flagranten Fällen, wo sich der Unfleiss der Studierenden den Docenten ganz unverkennbar vor Augen stellt, von den durch die Studienordnung an die Hand gegebenen Disciplinarmitteln rückhaltsloser Gebrauch gemacht werde. Wenn also, — wie diess an mehreren Facultäten und zwar zumeist bei den collegiis publicis geschehen ist — 100—200 Zuhörer eingeschrieben und nie mehr als 10—20 im Collegium anzutreffen sind, wenn bekannt wird, dass Studierende sich ausserhalb des Universitätsorts aufhalten und dergleichen mehreres, so ist es die

unzweifelhafte Obliegenheit des Docenten wie des Decans, sofort zu erheben, wem eine derartige Pflichtvergessenheit zur Last fällt und sind hienach die gesetzlichen Folgen unnachsichtlich zu verhängen. Es ist in solchen Fällen auch nicht nothwendig, dass mit der im §. 53 der Allerhöchst genehmigten Studienordnung vom 29. September 1850 *) vorgeschriebenen Verwarnung bis zur Mitte des Semesters zugewartet werde, es erhellt vielmehr aus dem Schlusssatze dieses Paragraphes, dass eine solche Verwarnung und selbst die Relegirung eines Studierenden wegen Unfleisses zu jeder Zeit erfolgen kann.

Zugleich bringe ich in Erinnerung, dass nach §. 56 der citirten Studienordnung die Frequenzbestätigung bei den betreffenden Docenten und dem Decan persönlich nachzusuchen ist, welcher Anordnung die an einigen Facultäten bestehende Übung, wornach die Meldungsbücher in grösserer Anzahl auf einmal zur Frequenzbestätigung vorgelegt werden, direct widerspricht.

Es ist mein eifriges Bemühen, die Grundlagen festzuhalten, auf denen das gegenwärtige academische Wesen beruht und ich bin insbesondere weit entfernt davon, nur durch Zwang herbeiführen zu wollen, was besser die freie Einsicht und das Pflichtgefühl der Studierenden bewirkt. Allein eben desshalb erscheint es geboten, alle Mittel zu erschöpfen, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen zur Erzielung einer besseren Frequenz zur Verfügung stehen, damit die Nothwendigkeit durchgreifender Änderungen vermieden bleibe. Lernfreiheit, academisches Wesen, wissenschaftliche Haltung, all diess kann bewahrt bleiben, ohne dass desshalb die Universitäten für einen Theil ihrer Besucher zu Freistätten des Müssiggangs gemacht werden müssen.

Nr. 48.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1874, Z. 13.634,

an die Vorstände der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen,

welcher auch den Decanaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zur Kenntnissnahme mitgetheilt wurde.

Die immer wiederkehrenden Klagen über die ungenügenden Resultate des rechts- und staatswissenschaftlichen Facultätsstudiums bestimmen mich an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen die nachdrückliche Aufforderung zu richten, dahin zu wirken, dass die Staatsprüfungen mit grösserer Strenge als bisher vorgenommen werden. Die Staatsprüfungs-Commissionen haben sich vor Augen zu halten, dass es in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis keineswegs an Nachwuchs überhaupt, wohl aber an tüchtig vorgebildeten Nachwuchs

*) Reichsgesetzblatt Stück CXXX, Nr. 370.

fehlt, und dass daher den obwaltenden Bedürfnissen nur durch strengste Sichtung der Prüfungs-Candidaten und unnachsichtliche Zurückweisung jeder ungenügenden Leistung entsprochen wird.

Im Einzelnen finde ich zur Wahrung und Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 16. April und 20. Juni 1856 *), Z. 5877 und 9576 Nachfolgendes anzuordnen:

1. Die Special-Commissionen sind so zusammenzusetzen, dass bei jeder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung mindestens ein Professor, bei jeder rechtshistorischen und judiciellen Staatsprüfung mindestens zwei Professoren mitwirken. Nur ausnahmsweise kann an Stelle eines Professors ein der Prüfungs-Commission angehörender Privatdocent beigezogen werden.

2. Die im §. 50 der Verordnung vom 20. Juni 1856 festgesetzte Prüfungsdauer darf in keinem Falle abgekürzt werden, dagegen ist sie dort, wo sie zu einer völlig sichern Beurtheilung der Leistung des Candidaten nicht genügt, entsprechend zu verlängern.

3. Bei jeder Prüfung ist so weit als möglich zu erforschen, ob sich der Candidat des ganzen Prüfungsgegenstandes bemächtigt hat. Es ist insbesondere durch eine grössere Anzahl von Fragen, welche verschiedene Gebiete berühren, dem vielfach eingerissenen Unfuge zu steuern, dass die Candidaten die Vorbereitung aus ganzen Abtheilungen eines Prüfungsgegenstandes unterlassen.

4. Bei allen Prüfungen ist vorwiegend darnach zu forschen, ob der Candidat die genügende formale juristische Bildung erlangt habe, ob er also scharfer juristischer Auffassung, eines selbständigen Urtheils, einer correcten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die Systematik des Gegenstandes erfasst habe und ob es ihm gelinge, vermittelst der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu beantworten, auf welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war. Dagegen ist kein Gewicht auf blosses Gedächtnisswerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

Hiernach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staatsprüfung festzuhalten, dass es sich erst in zweiter Linie um die positiven Einzelheiten des römischen, canonischen und deutschen Rechts, in erster Linie aber darum handelt, zu constatiren, ob der Candidat an diesen Modellen, insbesondere an den klaren und reinen Formen des römischen Rechts, die juristischen Grundbegriffe erfasst habe. Candidaten, welche in dieser Richtung nicht genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so genaue Detailkenntnisse dargethan hätten.

Bei der judiciellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntniss der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen, sondern mehr darnach zu forschen, ob der Candidat sich des Prüfungsstoffes formell bemächtiget habe und einer freien Behandlung desselben fähig sei.

Dessgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vor Allem zu constatiren, ob der Candidat die volks- und staatswirthschaftlichen Grund-

*) Reichsgesetzblatt Stück XV, Nr. 54.

begriffe klar und präcise erfasst habe und zu einer selbständigen Anschauung vorgedrungen sei. Bei der Prüfung aus der österreichischen Statistik sind jedesmal einige Fragen zu stellen, welche den Verfassungsbau des österreichischen Staates und die wichtigsten administrativen Einrichtungen zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunct festzuhalten, dass nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche den Gegenstand selbst betreffen und bei jedem verständigen Bildungsgange beantwortet werden können. Fragen, welche eine specielle Richtung der Vorbereitung voraussetzen, z. B. nach besonderen Eintheilungen, besonderen Definitionen u. dgl., welche nur dieser oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehrbuche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Persönliche Verhältnisse der Candidaten, welche auf das Prüfungs-Resultat einwirken, z. B. ungenügende Kenntniss der Prüfungssprache, Erkrankung während der Vorbereitung zur Prüfung u. dgl. können nicht berücksichtiget werden. Die Prüfungsanforderungen sind für alle Candidaten gleich. Wer aus was immer für einem Grunde nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Hat der Candidat den Grund seiner Zurückweisung nicht verschuldet, so erscheint diess als ein in seiner Person eingetretener Unglücksfall, den nur er selbst, nicht das an dem Prüfungsresultate betheiligte öffentliche Wesen zu tragen hat.

6. Es ist festzuhalten, dass nach §. 92 der Verordnung vom 20. Juni 1856 jeder Prüfungs-Commissär sein Votum nach dem Gesammtresultate der Prüfung abzugeben hat. Wenn daher ein Candidat auch nur aus einem einzigen Gegenstande oder selbst nur aus einer wichtigeren Abtheilung eines solchen nicht entsprochen hat, so ist er zurückzuweisen, wenn er auch auf andern Gebieten noch so vorzügliche Kenntnisse dargethan hätte.

7. Mit der Ertheilung von Auszeichnungen ist sparsamer vorzugehen als bisher. Die grosse Anzahl der in jedem Jahre zuerkannten Auszeichnungen bildet einen auffallenden Contrast zu den Klagen über die geringe Vorbildung der in die Praxis übertretenden Juristen. Es ist festzuhalten, dass auch die richtige Beantwortung aller gestellten Fragen noch keinen Anspruch auf die Auszeichnung gewährt, sondern dass hiezu ein das Mass einer guten Vorbereitung erheblich übersteigendes Wissen und eine vorzügliche formelle Schulung verlangt werden muss.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, da ich überzeugt bin, dass es der ausgezeichneten Leitung der Herren Commissions-Vorstände, wie der bewährten Einsicht der Herren Prüfungs-Commissäre auch ohne weitere Weisungen gelingen wird, die von mir gewünschten Resultate zu erzielen. Es war lediglich meine Absicht, die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen aufmerksam zu machen, dass sie sich nicht durch ein — gewiss sehr begreifliches — Wohlwollen und Mitgefühl abhalten lassen sollen, diejenigen Anforderungen zu stellen und diejenigen Urtheile zu fällen, welche sie selbst als die richtigen und verdienten erkennen. Bei Verwaltung eines öffentlichen Interesses dürfen wir nicht so vorgehen, wie es unsere subjective Gesinnung, sondern nur so, wie es das uns anvertraute öffentliche Amt verlangt.

Nr. 49.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. October 1874, Z. 13.908,

an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Zara.

Die mit der hierortigen Verordnung vom 27. October 1860, Zahl 10.016, getroffene Bestimmung, wornach Studierende, welche aus zwei Hauptgegenständen der judiciellen Staatsprüfung einen Calcül der Auszeichnung erlangt haben, in den letzten zehn Tagen des Monats Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen sind, wird hiemit ausser Kraft gesetzt, und ist hinfort für die Zulassung zu dieser Staatsprüfung wieder ausnahmslos die Bestimmung der juridischen Studienordnung vom 2. October 1855 *), Absatz 6 massgebend, der zufolge die genannte Prüfung erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium, d. i. nicht vor Ausgang des Monates Juli bestanden werden kann.

Vorstehender Erlass wurde den Decanaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen mitgetheilt, dass es hiernach auch von der gleichfalls mit Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10.016, getroffenen Verfügung, wornach unter den dort bezeichneten Voraussetzungen, Candidaten der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung das Absolutorium vor vollständig abgelaufenem Quadriennium auszufolgen war, das Abkommen erhält.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Für Volksschulen.

Villicus Franz. Rechenbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Wien 1874. Seidel. Erster Theil. 2. Auflage. Preis 60 kr.

— — Zweiter Theil. Preis 60 kr.

— — Dritter Theil. Preis 75 kr,

Dieses Rechenbuch wird für die betreffenden Classen der deutschen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. October 1874, Z. 13.791.)

---

*) Reichsgesetzblatt Stück XXXVI, Nr. 172.

Für Mittelschulen.

Die Directionen der Mittelschulen werden aufmerksam gemacht, dass **Šubič's** Lehrbuch der Physik für Obergymnasien und Oberrealschulen, dritte Auflage (Buda-Pest 1874, Heckenast), aus Anlass des zu hoch bemessenen Preises von 4 fl. 60 kr. zum Lehrgebrauche nicht zugelassen werde.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1874, Z. 13.661.)

Kundmachungen.

Bei den gemäss der Gesetze vom 2. October 1855, Nr. 172 R. G. Bl. und vom 16. April 1856 Nr. 54 R. G. Bl., in Wien vorzunehmenden **theoretischen Staatsprüfungen** werden im Studienjahre 1874/5 fungiren:

I. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses:

Dr. Leopold **Neumann**, k. k. Hofrath und ord. ö. Universitätsprofessor (Landstrasse, Lagergasse Nr. 1);

als erster Vicepräses:

Dr. Heinrich **Siegel**, ord. ö. Universitätsprofessor (Landstrasse, Marokkanergasse Nr. 1);

als zweiter Vicepräses:

Dr. Peter **Harum**, k. k. Hofrath und ord. ö. Universitätsprofessor (Landstrasse, Hauptstrasse Nr. 68);

als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Adolph **Exner**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Victor **Hasenörl**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Franz **Hofmann**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath in Pension,
Dr. Hugo Ritter von **Kremer-Auenrode**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Carl **Lemayer**, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Friedrich **Maassen** und
Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessoren,
Dr. Carl von **Rimély**, infulirter Abt und Canonicus,
Dr. Alois **Salomon**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Ludwig **Schiffner** und
Dr. Heinrich **Schuster**, Privatdocenten,
Dr. Vincenz **Sebak**, k. k. Regierungsrath und ord. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Maximilian **Seidler**, k. k. Landesgerichtsrath,
Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Johann **Tomaschek**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Sigmund **Weil**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Joseph **Zhishmann**, k. k. ord ö. Universitätsprofessor.

II. Bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses:

Dr. Wilhelm Emil **Wahlberg**, k. k. Hofrath und derzeit Rector der Wiener Universität, ord. ö. Universitätsprofessor (Wieden, Technikerstrasse Nr. 5);

als erster Vicepräses:

Dr. Gustav Ritter von **Keller**, k. k. Hofrath beim Obersten Gerichtshofe und Professor an der orientalischen Akademie (Stadt, Schottenhof);

als zweiter Vicepräses:

Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessor (3. Bezirk, Pragerstrasse Nr. 1);

als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Franz **Egger** sen., Hof- und Gerichtsadvocat, emiritirter Decan,

Dr. Moriz **Ender**, k. k. Ministerialrath im Finanzministerium,

Dr. Adolf **Exner**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessor,

Wilhelm **Frühwald**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Samuel **Grünhut**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Wilhelm **Gunesch**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Philipp Ritter **Harras v. Harrasowski**, k. k. Sectionsrath im Justizministerium und Privatdocent,

Dr. Peter **Harum**, k. k. Hofrath und ord. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Moriz **Heyssler**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Johann **Hitzinger**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Franz **Hofmann**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Ludwig von **Hönigsberg**, k. k. Notar,

Dr. Lothar **Johanny**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath in Pension,

Dr. Joseph **Kaserer**, k. k. Ministerial-Vicesekretär im Justizministerium und Privatdocent,

Dr. Karl **Krall**, k. k. Landesgerichtsrath.

Dr. Karl **Lemayer**, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Ferdinand **Lentner**, Privatdocent,

Georg **Lienbacher**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Eduard Ritter von **Liszt**, k. k. Generalprocurator-Stellvertreter beim k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe,

Dr. Wenzel **Lustkandl**, k. k. a. o. Universitätsprofessor und n. ö. Landesausschuss,

Dr. Salomon **Mayer**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Michael **Melkus**, k. k. Notar,

Dr. Anton **Menger**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Joseph **Mitscha**, Ritter von **Märheim**, Director der österreichischen Bodencreditanstalt,

Dr. Rudolf **Nowak**, Hof- und Gerichtsadvokat,

Dr. Arnold **Pann**, Hof- und Gerichtsadvocat, Thesaurar der Commission (Stadt, Judenplatz Nr. 5),

Dr. Franz Edler von **Rosas**, k. k. Finanzrath,

Dr. Leopold **Schiestl**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Ludwig **Schiffner**, Privatdocent,

Dr. Ferdinand **Schuster**, kais. Rath und Rechtsconsulent,

Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Karl Wilhelm **Tremmel**, Hof- und Gerichtsadvocat, emeritirter Decan und Vicepräsident der niederösterreichischen Advokatenkammer,

Dr. Anton **Ungermann**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Camillo **Wagner**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,
Dr. Sigmund **Wehli**, emer. Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Joseph **Weissel** sen. und
Dr. Eduard **Wiedenfeld**, Hof- und Gerichtsadvocaten,
Dr. Ladislaus **Zaillner**, k. k. Landesgerichtsrath.

III. Bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses:

Dr. Eduard Freiherr von **Tomaschek**, k. k. Sectionschef in Pension, (Stadt, Himmelpfortgasse Nr. 11, 3. Stock);

als erster Vicepräses:

Dr. Adolph **Ficker**, k. k. Sectionschef und Präsident der statistischen Central-Commission (Stadt, Currentgasse Nr. 5);

als zweiter Vicepräses:

Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath in Pension. (Stadt, Tiefengraben Nr. 23);

als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Adolph **Beer**, k. k. Ministerialrath und ord. ö. Professor an der technischen Hochschule,
Dr. Hermann **Blodig**, k. k. ord. ö. Professor an der technischen Hochschule,
Dr. Hugo **Brachelli**, k. k. Hofrath und ord. ö. Professor an der technischen Hochschule,
Dr. Emanuel **Herrmann**, k. k. Ministerialrath im Handelsministerium,
Dr. Carl **Hugelmann**, k. k. Hofconcipist bei der statistischen Central-Commission,
Dr. Wenzel **Lustkandl** und
Dr. Carl **Menger**, k. k. a. o. Universitätsprofessoren,
Dr. Leopold **Neumann**, k. k. Hofrath und ord. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Franz **Neumann**, k. k. Regierungsrath und ord. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur,
Dr. Alexander Ritter von **Pawlowski**, k. k. Hofrath und Director der theresianischen Academie,
Dr. Ernst Edler von **Plener**, k. k. Legationsrath,
Dr. Emil **Sax**, Privatdocent,
Dr. Lorenz Ritter von **Stein**, k. k. ord. ö. Universitätsprofessor.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Communal-Realgymnasien zu Taus und Pilgram das Recht zur Austellung staatsgiltiger Zeugnisse auf die Dauer weiterer drei Jahre belassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. October 1874, Z. 12.888.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Mädchen-Volksschule der englischen Fräulein zu Krems das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1874, Z. 12.750.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Bousov in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1874, Z. 8.658.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Neukematen in Oberösterreich das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1874, Z. 13.106.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von Schulschwestern geleiteten Privat-Mädchenschule in Zukmantel das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 10. October 1874, Z. 13.824.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde in Pilsen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1874, Z. 13.611.)

Während des Solarjahres 1873 wurden beim Prager Schulbücherverlage die nachstehenden Verschleissergebnisse erzielt:

An deutschen Volksschulbüchern wurden verkauft:	135.929	Exemplare,
an Arme abgegeben	29.500	„
sonst gratis ausgefolgt	503	„
zusammen .	165.932	Exemplare,
um	3.542	„
weniger als im Vorjahre.		
An böhmischen Volksschulbüchern wurden verkauft:	312.537	Exemplare,
an Arme abgegeben	50.176	„
sonst gratis ausgefolgt	87	„
zusammen .	362.800	Exemplare,
um	3.998	„
mehr als im Vorjahre.		
Als Gebarungsüberschuss wurde an den böhmischen Lehrerpensionsfond ein Betrag von	16.000 fl.	— kr
abgeführt, während auf Mähren eine Tangente von	803 „	40 „
auf Schlesien eine solche von	147 „	33 „
entfallen.		

Franz **Kenda**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Semič in Krain, wurde vom k. k. Landesschulrathe für Krain aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1874, Z. 12.956.)

Joseph **Mölzer**, Unterlehrer in Gloggnitz, wurde durch den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. October 1874, Z. 13.440.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September d. J. dem Abte des Cistercienserstiftes Mehrerau, Martin **Baumann**, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 19. September d. J. dem in Tiflis lebenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, Friedrich **Bayern**, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Handschreiben vom 27. September d. J. dem pensionirten Volksschullehrer Joseph **Salzer**, zu Obermoldau in Böhmen, in Anerkennung seiner vieljährigen, erspriesslichen Dienste im Lehrfache das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October d. J. den Auxiliarbischof des Fürstbischofes von Trient, Domherrn Johann **Haller**, zum Domprobst des Trienter Cathedral-Capitels zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October d. J. den Dechant und Pfarrer zu Ustrobna, Heinrich Ritter von **Skrzýnski**, zum Ehrendomherrn des Przemysler Cathedralcapitels ritus latini a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 25. September d. J. den ordentlich öffentlichen Professor an der theologischen Facultät in Salzburg, Dr. Johann **Katschthaler**, und den ausserordentlich öffentlichen Professor an der philosophischen Facultät der Academie zu Münster, Dr. Gustav **Pickell**, zu ordentlichen Professoren an der theologischen Facultät der Universität Innsbruck, und zwar den ersteren für Dogmengeschichte und Apologetik, den letztern für christliche Archäologie und semitische Sprachen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 18. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Prag, Dr. Joseph **Durdik**, zum ausserordentlichen Professor der Philosophie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 21. September d. J. den Gymnasialprofessor in Wien, Dr. Wendelin **Förster**, zum ausserordentlichen Professor für romanische Philologie an der k. k. Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 19. September d. J. den galizischen Bezirks-Commissär und Privatdocenten an der Lemberger Universität, Dr. Eduard **Rittner**, zum ausserordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der gedachten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 28. September d. J. dem Realschulprofessor und Privatdocenten an der Universität in Prag, Dr. Johann **Gebauer**, taxfrei den Titel und Character eines ausserordentlichen Universitäts-Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 28. September d. J. den Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Mies, Dr. Ludwig **Chevalier**, zum Director des Staats-Realgymnasiums in Smichow bei Prag, — den Professor am Staatsgymnasium auf der Kleinseite in Prag, Johann **Nassl**, zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Mies und den Professor am Prag-Altstädter Gymnasium, Joseph **Uhlif**, zum Director am zweiten böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 25. September d. J. den Realschulprofessor Carl von **Ott**, zum Director der zweiten deutschen Staatsrealschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 24. September d. J. den Director des Landes-Realgymnasiums zu Waidhofen an der Thaya, Ferdinand **Kesseldorfer**, zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Oberhollabrunn a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Prag-Kleinseitner Gymnasium, Carl **Pecho**, dann die Gymnasiallehrer an dieser Anstalt, Franz **Nestler** und Dr. Adam **Stošek**, in ihrer bisherigen Eigenschaft an das neuerrichtete deutsche Staats-Realgymnasium in Smichow zu übersetzen befunden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 22. September d. J. den Gymnasialprofessor in Salzburg, Dr. Ägyd **Schreiber**, zum Director der Staats-Realschule in Görz und zum fachmännischen Mitgliede des Landesschulrathes der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, ferner den Director der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf, Libor **Peiker**, zum Director der Staatsrealschule in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschuldirector in Görz, Dr. Ägyd **Schreiber**, als Mitglied des Görzer Landesschulrathes mit den Functionen eines Landesschulinspectors bezüglich der italienischen Volksschulen von Görz und Gradisca betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Chrudim:

den Franz **Hawlik**, provisorischen Lehrer am Communal-Realgymnasium in Pilsen,
den Theodor **Hess**, Assistenten an der deutschen Unterrealschule zu Prag, und
die Supplenten Johann **Matejček**, Adolph **Meška** und Dr. Joseph **Bernhard**,
zu wirklichen Lehrern,

den Dr. Ferdinand **Maurer**, Gymnasialprofessor in Cilli, zum Professor am zweiten Staatsgymnasium in Graz,

den Adalbert **Deschmann**, Assistenten an der polytechnischen Hochschule in Wien, zum wirklichen Lehrer, am Staatsgymnasium in Cilli,

den Emil **Gschwind,** Lehrer am Prag-Neustädter Gymnasium, zum wirklichen Lehrer am deutschen Staats-Realgymnasium in Prag, und

den Supplenten Leopold **Eysert,** zum wirklichen Lehrer am neuorganisirten Staatsgymnasium in der Neustadt zu Prag,

den Carl **Kühr,** wirklichen Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Freudenthal, zum wirklichen Religionslehrer am Staatsgymnasium in Landskron,

den Weltpriester Franz **Meindl,** zum wirklichen Religionslehrer am deutschen Staats-Realgymnasium in Prag,

den Franz **Wilke,** Supplenten an der Oberrealschule in Böhmisch-Leipa, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Arnau,

An der Staats-Realschule in Kuttenberg:

den Franz August **Slavík,** Professor an der böhmischen Handels-Academie in Prag,
den Johann **Řehák,** Professor an der Communal-Realschule in Pardubitz,
den Prokop **Procházka,** Professor an der Communal-Realschule in Leitomischl, und
den Adolph **Měska,** Gymnasiallehrer in Chrudim,
zu wirklichen Lehrern,

An der Staats-Realschule in Teschen:

den Weltpriester Dr. Thomas **Hawlas,** zum wirklichen Religionslehrer, dann
die Supplenten Franz **Swida,** Franz **John** und Dr. Carl **Moser,**
zu wirklichen Lehrern,

den Wilhelm **Voss,** Assistenten an der polytechnischen Hochschule in Wien, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Laibach,

den zum Realschullehrer in Teschen ernannten Supplenten, Franz **Swida,** zum Lehrer an der Staats-Realschule in Triest,

den Gymnasial-Supplenten Erasmus **Kothny,** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Teschen,

den Andreas **Senekovič,** Gymnasial-Supplenten in Graz, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Laibach,

den Hermann **Kravogl,** Supplenten am Staatsgymnasium in Innsbruck, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Mittelschule in Feldkirch,

den Julius **Kroner,** provisorischen Director des deutschen k. k. Gymnasiums in Budweis, zum Director der dortigen Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen,

den Heinrich **Noë,** Realschuldirector in Graz, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Stadt Graz,

den Stanislaus **Twarog,** Hauptlehrer in Tarnow, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Tarnow,

den Franz **Hoza,** Professor an der Oberrealschule in Königgrätz, zum Mitgliede der dortigen Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen,

An der Bildungsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Linz:

die supplirenden Lehrer, Ludwig **Mayr,** in Feldkirch, und
Dr. Franz **Kofler,** in Wien,
zu Hauptlehrern, — und
die supplirende Lehrerin Rosa **Nacke,**
zur Hauptlehrerin,

An der neu errichteten Lehrerbildungsanstalt in Přibram:

den Franz **Tomec**, Bürgerschuldirector in Chrudim, und

den Johann **Nedoma**, supplirenden Lehrer in Prag, zu Hauptlehrern, und wurde dem ersteren zugleich die Leitung dieser Anstalt provisorisch übertragen, — ferner

den Alois **Kruliš**, Volksschullehrer in Kuttenberg, zum Übungsschullehrer,

den Mathias **Nessler**, Katecheten an der Knaben-Volksschule in Klagenfurt, zum katholischen Religionslehrer an der dortigen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt,

den Ignaz **Genserek**, provisorischen Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Anstalt,

den Joseph **Twarog**, provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemysl, zum wirklichen Hauptlehrer an dieser Anstalt, und

den Adalbert **Wujcik**, Oberlehrer in Pilzno, zum Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow,

den Johann **Roller**, Oberlehrer an der Volksschule in Mährisch-Trübau, zum Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau,

den Franz **Kojetinsky**, Volksschullehrer in Neutitschein, zum Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Verbindungen, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Professoren-Collegium der genannten Hochschule gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis längstens 20. October d. J. in der Rectoratskanzlei überreichen.

Am **Staatsgymnasium in Triest** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für die italienische Sprache in den unteren Classen, zugleich mit der Verwendung für andere philologische Fächer zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April d. J. normirten Bezüge verbunden sind, haben nebst der Befähigung, das Italienische in dem angegebenen Umfange lehren zu können, die gesetzliche Approbation für die classischen Sprachen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen und ihre Gesuche bis längstens 15. November d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Am **k. k. Obergymnasium in Salzburg** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Physik und Mathematik als Nebenfächer mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl., der Activitätszulage jährlicher 250 fl. und den gesetzlichen Anspruch auf Quinquennalzulagen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens Ende October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Oberrealschule in Troppau** sind zwei Assistentenstellen zu besetzen.

Jahresremuneration 400 fl. Die Reisekosten werden normalmässig vergütet.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens 25. October d. J. an die Direction der k. k. Staats-Oberrealschule in Troppau einsenden.

Bei den **Staatsmittelschulen in Dalmatien** sind folgende sistemisirte Stellen erledigt, mit denen die in dem Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Stück 46) und 15. April 1873 (R. G. Bl. Stück 25) normirten Bezüge verbunden sind

1. Die Directorsstellen an dem k. k. Gymnasium in Cattaro und am k. k. Realuntergymnasium in Curzola.
2. Mehrere Lehrstellen in allen Fächern der humanistischen und realistischen Gruppen bei jeder Schule.

Die Bewerber haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und der Nachweisung der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis längstens 20. October d. J. mit Angabe des Institutes, wo sie die definitive Anstellung zu erhalten wünschen, dem k. k. Landesschulrathe in Zara vorzulegen.

An der **Landes-Unterrealschule in Teltsch** mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik

zu besetzen.

Die mit diesem Lehrposten verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 bestimmt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis längstens 20. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg** ist die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik oder Geographie als Nebenfach mit dem Gehalte von 1000 fl., der Activitätszulage von 250 fl. und dem gesetzlichen Anspruche auf Quinquennalzulagen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens Ende October d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Salzburg zu überreichen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz** ist eine Hauptlehrstelle für Mathematik, Freihand- und geometrisches Zeichnen in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und das Recht auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **neu errichteten Übungsschule der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt zu Jičin** wird eine Übungslehrstelle besetzt.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 800 fl., Activitätszulage nach der X. Rangclasse und der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 100 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei bemerkt wird, dass jene Bewerber bevorzugt werden, welche für Bürgerschulen befähigt sind oder im deutschen Sprachfache, oder in der Musik den Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt zu ertheilen im Stande sind.

Am **Wiener k. k. Taubstummen-Institute** ist eine Stipendistenstelle mit einem Jahresstipendium von 300 fl. und der vollen Verpflegung im Institute zu besetzen.

Dieses Stipendium hat den Zweck junge Lehrer für das Lehrfach der Taubstummen zu qualificiren und wird dasselbe auf drei Jahre verliehen.

Als Bedingungen zur Aufnahme erscheinen: die vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache, sittliches Wohlverhalten und mindestens ein Zeugniss der Reife für Volksschulen.

Candidaten, welche sich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- und Bürgerschulen ausweisen, erhalten bei übrigens gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die Gesuche sind an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien zu richten und bei demselben bis längstens 15. November d. J. und zwar von jenen Candidaten, welche bereits in einem Dienstverhältnisse stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1874.

Inhalt. Nr. 50. Gesetz vom 23. October 1874, betreffend die zeitliche Einstellung der Wirksamkeit des §. 45 des Gesetzes vom 29. April 1873. Seite 377. — Nr. 51. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. October 1874, betreffend die Lehrverpflichtung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realgymnasien. Seite 378. — Nr. 52. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. October 1874, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulbehörden zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Seite 378.

Nr. 50.

Gesetz vom 23. October 1874,

betreffend die zeitliche Einstellung der Wirksamkeit des §. 45 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung des §. 45 im Gesetze vom 29. April 1873 L. G. Bl. Nr. 21 *) wird im ganzen Umfange Meines Herzogthums Krain, nur ausgenommen das Gebiet der Landeshauptstadt Laibach, für die Zeitperiode vom Beginne des Schuljahres 1873/4 bis zum 31. December 1874 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Bei den in Folge dessen ohne Deckung bleibenden Theilbetrag der ausserhalb des Stadtgebietes Laibach veranschlagten Ausgaben der Schulgemeinden ist nachträglich für das Jahr 1874 eine 8percentige Landesumlage auf die directen Steuern auszuschreiben, von welcher nur die Stadt Laibach ausgeschlossen bleibt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht Stück XVIII, Nr. 89, Seite 502 vom Jahre 1873.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Gödöllo, am 23. October 1874.

Franz Joseph m./p.

Pretis m./p., **Stremayr** m./p.

Nr. 51.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. October 1874, Z. 14.594,

betreffend die Lehrverpflichtung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realgymnasien.

Über eine gestellte Anfrage wird bestimmt, dass die Zeichenlehrer an Gymnasien und Realgymnasien in der Ertheilung des Unterrichtes, wie die Zeichenlehrer an Realschulen bis zu vierundzwanzig Stunden der Woche verhalten werden können.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1874, Z. 14.594.)

Nr. 52

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. October 1874, Z. $\frac{623}{\text{C. U. M.}}$,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulbehörden zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Die wiederholt vorgekommene eigenmächtige Verlautbarung amtlicher Vorgänge innerhalb der Bezirks- und Landes-Schulbehörden bestimmt mich, die Landesschulräthe zu erinnern, dass dieselben, sowie die Bezirksschulräthe Geschäfte der Regierang besorgen und dass daher jedes Mitglied der genannten Behörden ohne Unterschied, ob dasselbe ernannt oder in anderer Weise in den Schulrath berufen wurde, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet ist. Diese Verpflichtung ist unzweifelhaft in den Bestimmungen der §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 48 und in jenen der Schulaufsichtsgesetze, kraft deren die Landesschulräthe als Staatsbehörden eingesetzt sind, gegründet, und sie

Jahrgang 1874. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Carl **Lemayer**, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. September d. J. dem ausserordentlichen unbesoldeten Universitätsprofessor in Wien, Dr. Carl **Cessner**, in Anerkennung seiner verdienstlichen wissenschaftlichen und lehramtlichen Thätigkeit, wie seines vieljährigen humanitären Wirkens den Titel und Character eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October d. J. dem ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor in Wien, Dr. Theodor **Meynert**, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das Lehramt und die Wissenschaft den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. October d. J. dem Schuldirector und Bezirksschulinspector Vincenz **Erb** in Znaim, in Anerkennung seines vieljährigen berufstreuen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen befunden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. October d. J. den Pfarrer in Michalcze, Dechant Carl **Turzanski**, dann den Religionslehrer der Lemberger-Musterhauptschule, Johann **Hausmann** und den Pfarrer in Jagielnica, Dechant Konstantin **Kopertynski**, zu Domherren des Metropolitan-Capitels rit. lat. in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. October d. J. den ausserordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität in Wien, Dr. Hugo Ritter von **Kremer-Auenrode**, zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Wenzel **Schwab**, Oberlehrer und Bezirksschulinspector in Elbogen, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Übungsschule der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag, Joseph **Sellner**, den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Dr. Emanuel **Ullmann**, ordentlichen Universitätsprofessor in Innsbruck, zum Mitgliede der staatswissenschaftlichen Prüfungscommission daselbst,

den Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Streintz**, zum Examinator für Physik bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial Prüfungscommission in Graz,

Zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Steiermark:

den Jacob **Ferk**, Oberlehrer in Pettau, für die Schulbezirke Pettau und Friedau, und
den Rochus **Oraž**, Oberlehrer in Rohitsch, für den Schulbezirk Rohitsch,

den Dr. Alois **Müller**, Scriptor der Universitäts-Bibliothek in Wien, zum Custos der Studienbibliothek in Olmütz.

den Vincenz **Adam**, k. k. Landesschulinspector, und
den Dr. Franz **Kofler**, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Linz,
zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen in Linz,

den Carl **Sander**, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz, zum Mitgliede der dortigen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen,

den Heinrich **Rotter**, Lehrer an der zweiten Staats-Oberrealschule in Prag, zum Mitgliede der dortigen deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen,

den Franz **Rosický**, Supplenten am ersten böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den Dr. Joseph **Egermann**, Gymnasialprofessor in Hernals, zum Professor an der Staats-Realschule am Schottenfelde in Wien,

den Anton **Zuleger**, Professor an der Communal-Realschule in Leitmeritz, zum wirklichen Director an der Staats-Realschule in Budweis,

die Professoren an der bisherigen Communal-Realschule in Budweis,
Dr. Mathias **Koch**,
Sigmund **Hudler** und
Franz **Smolik**,
zu Professoren;

dann die Lehrer Joseph **Gerstner** und
Heinrich **Otto**,
zu wirklichen Lehrern an der nunmehrigen Staats-Realschule daselbst,

den Michael **Klaisner**, provisorischen Lehrer an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg, und

den provisorischen Unterlehrer Franz **Cinner**,
zu wirklichen Übungsschullehrern an derselben Anstalt,

den Supplenten Julius **Biberle**, und
den Lehrer Otto **Santo-Passo**,
zu wirklichen Lehrern an der k. k. Gewerbeschule in Bielitz,

den Nebenlehrer Ludwig **Purtscheller**, zum Turnlehrer an den vereinigten k. k. Lehrerbildungsanstalten in Klagenfurt,

An der Staats-Mädchenschule in Görz:

die Anna **Reinisch**, Bürgerschullehrerin in Wien, und
die Ida **Tomasini**, Institutslehrerin in Görz,
zu **wirklichen** Lehrerinnen, dann
die Privatlehrerin Albertine **Jagritsch**,
zur **provisorischen** Lehrerin,
und wurde die Leitung dieser Schule der Lehrerin Anna **Reinisch** provisorisch übertragen.

An der deutschen Staats-Mädchenschule in Triest:

die Angelika **Tischbein**, Oberlehrerin an der städtischen Mädchenschule in Capodistria,
zur **wirklichen** Lehrerin, und
die Anna **Stumpfl**, gewesene Lehrerin, und
die Emma **Maschek**, Unterlehrerin zu Ravelsbach in Niederösterreich,
zu **provisorischen** Lehrerinnen,

die Maria **Pederzolli**, zur Kindergärtnerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient mit dem Range und den Bezügen einer Übungsschullehrerin,

die Ida **Klinghammer**, provisorische Kindergärtnerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau, zur wirklichen Kindergärtnerin an dieser Anstalt,

---

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Professoren-Collegium der genannten Hochschule gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis längstens 7. November d. J. in der Rectoratskanzlei überreichen.

Am **k. k. Staats-Realgymnasium zu Freudenthal** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den systemisirten Bezügen sofort zu besetzen. Verwendbarkeit für die Ertheilung des französischen Unterrichtes begründet einen Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit den Nachweisen über Alter, Studien und Lehrbefähigung belegten Gesuche, wenn sie zur Zeit in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar längstens bis 20. November d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Staats-Realschule in Teschen** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie mit dem zweiten Semester dieses Schuljahres zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normirten Bezüge und Ansprüche verbunden sind, haben ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit den Nachweisen über Alter, Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche, wenn sie zur Zeit in öffentlichen Diensten stehen durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar längstens bis 30. November d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Oberrealschule in St. Pölten** kommt vom zweiten Semester 1874/5 an eine Professorsstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl., bei entsprechender Dienstleistung und

auf Pensionirung nach dem für die n. ö. Landes-Beamten diesfalls geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 die Reciprocität mit Staats-, und bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Geltung hat.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gestempelten, gehörig documentirten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten Gesuche längstens bis 30. November d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

Nachdem vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 9. October 1874 Z. 13.813 genehmigt wurde, dass jede der beiden **Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Graz** einen eigenen Director erhalten, wird für die Stelle des Directors der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, mit welchen die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, wollen ihre instruirten Bewerbungsgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens Ende November d. J. beim k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einbringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis** kommt eine Übungslehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 800 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 100 fl. nebst der Activitätszulage für die X. Rangsclasse verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 23. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **slavischen k. k. Bildungsanstalt für Lehrer in Brünn** ist die Stelle eines Übungsschullehrers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 800 fl., eine jährliche Activitätszulage von 240 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn längstens bis Ende November d. J. einzubringen, wobei bemerkt wird, dass bei sonst gleicher Qualification derjenige den Vorzug erhält, welcher sich über die Verwendbarkeit zum Unterrichte in der deutschen Sprache auszuweisen in der Lage ist.

An der mit der **staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Krems verbundenen Übungsschule** ist eine Übungsschullehrerstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten mit welchen die X. Rangsclasse, der Gehalt jährlicher 800 fl., die Activitätszulage jährlicher 160 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen nach Massgabe des Gesetzes vom 19. März 1872 verbunden ist, wollen ihre mit den Nachweisen über ihre Lehramtsbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 22. November d. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath in Wien gelangen lassen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

ergibt sich überdiess aus der Natur der Sache, da die Wahrung des Amtsgeheimnisses die selbstverständliche Voraussetzung jener die öffentlichen und Privat-Interessen berührenden Wirksamkeit bildet, welche den Landes- und Bezirksschulbehörden gesetzlich zugewiesen ist.

Ferners finde ich anzuordnen, dass die „Pflicht jedes Mitgliedes eines Landesschulrathes zur Wahrung des Amtsgeheimnisses" auch in die Geschäftsordnung jedes Landesschulrathes, wo diess bisher nicht schon geschehen, ausdrücklich aufzunehmen ist.

Zugleich fordere ich die k. k. Landesschulbehörde auf, im Sinne dieses Erlasses die Amtsverschwiegenheit auch den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksschulräthe streng zur Pflicht zu machen.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. October d. J., die Umgestaltung des bisher bestandenen Militär-Ober-Erziehungshauses zu Güns in eine aus vier Jahrgängen bestehende Anstalt, welche im Allgemeinen den Lehrplan einer vierclassigen Unterrealschule anzunehmen hat, zu befehlen geruht.

Diese Anstalt wird den Titel: „k. k. Militär-Unterrealschule" führen und hat den Zwek, der militärisch-technischen Schule zu Weisskirchen entsprechend vorgebildete Zöglinge zuzuführen, welche nach einem daselbst mit Vorzug absolvirten dreijährigen Curs, in die technische Militär-Academie übertreten.

Der Normalstand in der Militär-Unterrealschule ist auf 200 Zöglinge festgesetzt, welche auf ganz- und halbfreie Militär-, dann auf Stiftungs- und Zahlplätze aufgenommen werden.

Der Beköstigungs-Pauschalbetrag für einen Stiftungs- oder Zahlplatz ist jährlich mit 300 fl., für einen halbfreien Militär-Zöglingsplatz mit 150 fl. festgesetzt.

Der Anspruch auf die Militär-Zöglingsplätze ist denjenigen Aspiranten vorbehalten, welchen dermalen ein Anrecht auf ein Militär-Stipendium zukommt. Die Bewerber um Erhalt von Stiftungsplätzen müssen den stiftsbriefmässigen Bedingungen entsprechen, und auf einen Zahlplatz endlich hat jeder Unterthan in Österreich-Ungarn Anspruch, welcher sowohl den Aufnahms-Bedingungen entspricht, als in der Lage ist, den Beköstigungs-Pauschalbetrag während der mehrjährigen Dauer der Militär-Erziehung anstandslos zu entrichten.

Zum Eintritt in den ersten Jahrgang der Militär-Unterrealschule müssen die Aspiranten die Reife zum Eintritt in eine Mittelschule besitzen, daher mindestens die vierte Volksschulclasse mit gutem Erfolge absolvirt haben, ferner müssen dieselben, bei sonst körperlicher Eignung für die künftige Militär-Dienstleistung das zehnte Lebensjahr vollendet und dürfen das dreizehnte nicht überschritten haben.

In die höheren Jahrgänge ist die Aufnahme von Aspiranten nur nach Massgabe der daselbst disponiblen Plätze thunlich, wenn die betreffenden Knaben auch die hiezu erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, worüber dieselben, wie überhaupt alle Aspiranten einer Vorprüfung unterzogen werden.

(Reichs-Kriegs-Ministerial-Erlass vom 14. October 1874, Z. 3.152.)
(Zahl des Ministeriums für Cultus und Unterricht 14.910 vom Jahre 1874.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Unterrealschule in Rokitzan vom Schuljahre 1874/5 ab, abermals auf die Dauer von drei Jahren das Öffentlichkeitsrecht verliehen und zugleich entsprechend der auf den Sitzungsbeschluss vom 21. April 1871 gegründeten, rechtsverbindlichen Erklärung der Gemeinde Rokitzan den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Behandlung der Directoren und Lehrer an der Communal-Unterrealschule zu Rokitzan und jener an den Staatsmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 R. G. Bl. Nr. 46) *) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1874, Z. 14.347.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Ursulinerinnen in Wien das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1874, Z. 14.536.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangelisch-helvetischen Privat-Volksschulen zu Bobnic, Hořátev und Krakovan das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1874, Z. 14.398.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Mathilde Peschke in Prag das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1874, Z. 14.228.)

Anton **Koschutnik**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu St. Peter im Sannthale in Steiermark, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1874, Z. 14.440.)

*) Enthalten im IX Stücke des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, sub Nr. 71, Seite 208.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1874.

Inhalt. Nr. 53. Gesetz vom 2. November 1874, betreffend die Aufhebung der Normalschulfondsbeiträge aus den im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien vorkommenden Verlassenschaften. Seite 382. — Nr. 54. Gesetz vom 3. November 1874, giltig für die Markgrafschaft Istrien, wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, abgeändert werden. Seite 383. — Nr. 55. Gesetz vom 3. November 1874, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, bezüglich der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. Seite 393.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1875 beginnt der siebente Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, in soweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studien-Bibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1875 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 53.

Gesetz vom 2. November 1874,

betreffend die Aufhebung der Normalschulfondsbeiträge aus den im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien vorkommenden Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entrichtung der bisherigen durch das Hofdecret vom 1. December 1788 J. G. S. Nr. 926 und das Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1808 bestimmten Normalschulfondsbeiträge hat im Kronlande gänzlich zu entfallen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt sogleich vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall am oder nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt, Anwendung.

§. 3.

Auf die Verlassenschaften jener Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in mährischen Enclaven hatten, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 J. G. S. Nr. 926 und das Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1808, betreffend die Einhebung von Beiträgen zu Gunsten des schlesischen Normalschulfondes, sowie alle späteren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten im Kronlande Schlesien — mit Ausnahme der mährischen Enclaven — ausser Wirksamkeit.

§. 5.

Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 2. November 1874.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p. **Pretis** m./p. **Glaser** m./p.

Nr. 54.

Gesetz vom 3. November 1874,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich in theilweiser Abänderung des Landesgesetzes vom 30. März 1870 *) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Lehrpersonal an den öffentlichen Volksschulen besteht aus Oberlehrern, Lehrern und Unterlehrern. Dieselbe Classification gilt auch für das Lehrpersonale an Mädchenschulen.

§. 2.

Zur Erlangung einer Lehrstelle an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind erforderlich:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) die Lieferung des Nachweises über die erhaltene Lehrbefähigung.

§. 3.

Die Befähigung zur Stelle eines Unterlehrers wird durch das von einer Lehrerbildungsschule ausgestellte Zeugniss der Reife, und die zu der Stelle eines Lehrers durch das Zeugnis über die bestandene theoretisch-practische Lehrerprüfung erlangt.

Mit der Verleihung der Stelle des dirigirenden Lehrers einer öffentlichen Volksschule von zwei oder mehreren Classen ist der Titel und Charakter eines Oberlehrers verbunden.

Dem dirigirenden Lehrer einer selbständigen oder achtclassigen Bürgerschule gebührt der Titel und Character eines Directors.

§. 4.

Die Bestimmung der Zahl der Lehrer und Unterlehrer bei jeder Schule steht der Landesschulbehörde, unter Berücksichtigung der in den §§. 11 und 13

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 84.

des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62 *) enthaltenen Bestimmungen zu. Auch kömmt es derselben Schulbehörde zu, mit Rücksicht auf die für die einzelnen Lehrerposten festgesetzten Dienstescategorien nach Vernehmung des Gutachtens des Bezirksschulrathes, über die Zulassung des weiblichen Lehrpersonales in den 3 untern Classen der Knabenschulen und in den gemischten Volksschulen zu entscheiden.

§. 5.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule ist von der Ortsschulbehörde der Bezirksschulbehörde anzuzeigen, welche ohne Verzug in provisorischer Weise für die Besetzung der erledigten Stelle vorzusorgen hat.

Wenn kein Lehrer verfügbar wäre, wird für den bei einer einclassigen Schule vacant gebliebenen Posten durch Wegnahme eines Lehrers von einer mehrclassigen Schule, und bei mehrclassigen Schulen durch das übrige denselben zugewiesene Personale vorzusorgen sein. Kann auch auf diese Weise innerhalb des Schulbezirkssprengels dem Bedarfe nicht genügt werden, so hat die Bezirksschulbehörde den Fall der Landesschulbehörde zur geeigneten Verfügung anzuzeigen. — Das Lehrpersonale ist verpflichtet, sich den betreffenden Verfügungen der Schulbehörden zu unterwerfen.

§. 6.

Die Verleihung der definitiven Lehrerposten findet im Wege öffentlichen Concurses statt.

Zu diesem Ende hat die Bezirksschulbehörde die Concursausschreibung in dem amtlichen Landesblatte zu veröffentlichen und in derselben für jede erledigte Stelle ausser der Categorie und dem Dienstorte, den damit verbundenen Jahresgehalt anzugeben.

Hinsichtlich der Dienstescategorie ist in der Regel die diessbezüglich von der Landesschulbehörde erlassene Verfügung (§. 4) zu beobachten. Ohne vorgängige von Fall zu Fall einzuholende Zustimmung dieser letzteren können in der Concurskundmachung die Dienstescategorien nicht geändert werden.

§. 7.

Die Frist zur Einreichung der Gesuche ist in der Regel auf vier Wochen, vom Tage der Kundmachung der Concursausschreibung im Amtsblatte, festzusetzen. In Dringlichkeitsfällen kann jedoch diese Frist auch auf 14 Tage abgekürzt werden.

Die Gesuche von bereits im Lehrfache angestellten Personen sind durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde zu überreichen, welche sogleich ihr Gutachten hinzufügt; und jene von noch nicht angestellten Personen sind direct bei der betreffenden Bezirksschulbehörde einzubringen.

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Nr. 40.

§. 8.

Die Ernennungsrechte, welche nicht auf einem Privatrechtstitel gegründet sind, hören auf, Giltigkeit zu haben (§. 1 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863, Nr. 8.) Die der Schulgemeinde vorbehaltene Einflussnahme auf die Besetzung der Lehrerposten wird vom Ortsschulrathe und vom Gemeindeausschusse, und falls die Schulgemeinde aus zu zwei oder mehreren Ortsgemeinden gehörenden Fractionen bestehen sollte, abwechselnd von den Gemeindeausschüssen ausgeübt.

§. 9.

Die Bezirksschulbehörde, von welcher der Concurs ausgeschrieben wurde, sammelt die Gesuche der Concurrenten, und verfasst nach Ablauf der Concursfrist die allgemeine Tabelle derselben, in welcher die Concurrenten in fortlaufender Reihenfolge nach ihrem Verdienste, und ihrer besonderen Tauglichkeit zu dem angesuchten Posten einzutragen sind.

§. 10.

Diese Tabelle hat die folgenden Rubriken zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort und den Stand des Bittstellers;
b) die verlangte Befähigung zum Lehramte, die Sprachkenntnisse, und die übrigen besonderen Kenntnisse des Bewerbers;
c) die Bezeichnung der zurückgelegten Dienste und des letzten Gehaltes;
d) das Gutachten der vorgesetzten Bezirksschulbehörde.

Dieses Gutachten hat sich auf die Eignung, den Fleiss und die Aufführung des Bittstellers in und ausser Dienst zu erstrecken.

§. 11.

Die Bezirksschulbehörde hat ein Duplicat dieser Tabelle der Ortsgemeinde mit der Einladung mitzutheilen, dieselbe vorerst der Begutachtung des Ortsschulrathes zu unterziehen und ihr innerhalb der Frist von 14 Tagen bei Verlust des Vorschlagrechtes für dieses Eine Mal den Terna-Vorschlag des Gemeindeausschusses zukommen zu lassen Nach Ablauf dieser Frist hat die Bezirksschulbehörde die Tabelle der Bewerber nebst allen mit den betreffenden Documenten belegten Gesuchen und dem allfälligen Terna-Vorschlage des Gemeindeausschusses an den Landesausschuss zu leiten.

§. 12.

Das Präsentationsrecht für die Lehrstellen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wird vom Landesausschusse innerhalb des Terna-Vorschlages des Gemeindeausschusses ausgeübt.

§. 13.

Bei der Präsentation darf keine Bedingung gestellt werden; jede vom Bewerber entgegen dieser Bestimmung auf sich genommene Verpflichtung ist nichtig und ohne jede gesetzliche Wirkung.

§. 14.

Wenn die Landesschulbehörde Einwendungen gegen die Präsentation macht (§. 50, al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist der Gegenstand unter Angabe der gesetzlichen Motive, welche sich der Verleihung entgegenstellen, an den Landesausschuss zurückzuleiten, welchem es frei steht, zu einer anderen Ernennung zu schreiten, oder innerhalb der Frist von 14 Tagen den Recurs an den Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht zu ergreifen.

§. 15.

Werden keine Einwendungen gegen die gemachte Präsentation erhoben, so stellt die Landesschulbehörde mit Beziehung auf dieselbe das Verleihungsdecret aus, weist dem Neuernannten den Dienstesbezug an, und beauftragt die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen eigenen Delegirten oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde den Neuernannten in Eid nehmen und in die Schule einführen zu lassen.

§. 16.

In den Privatpatronatsschulen (§. 8) wird das Präsentationsrecht vom Patron ausgeübt.

Das gleiche Recht bleibt jenen Schulgemeinden vorbehalten, welche wann immer erklären sollten, den Aufwand der betreffenden Volksschulen ganz mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

Das Bestätigungsrecht steht jedoch immer der Landesschulbehörde zu.

Wenn das Präsentationsrecht einem Privat-Patrone zusteht, übermittelt die Bezirksschulbehörde diesem letzteren die mit allen Gesuchen und mit den etwaigen Einwendungen des Ortsschulrathes belegte Bewerber-Tabelle. Der Patron wählt unter den Bewerbern jenen aus, welcher ihm geeigneter erscheint, und präsentirt denselben innerhalb der Frist von 14 Tagen der Landesschulbehörde bei Verlust des Präsentationsrechtes für dieses Eine Mal.

Die Landesschulbehörde ist von der ihr gemachten Präsentation nur aus den in §. 50, al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 enthaltenen Gründen abzugehen, berechtigt, in welchem Falle sie selbst, ohne weiter den Patron zu hören, zur bezüglichen Ernennung schreitet.

Derselbe Vorgang ist auch in jenen Fällen, in denen das Präsentationsrecht einer Schulgemeinde zusteht, mit der einzigen Abänderung zu beobachten, dass nach Anhörung der Einwendungen des Ortsschulrathes das betreffende Recht von dem Gemeindeausschusse ausgeübt wird.

§. 17.

Der Neuernannte tritt in den Genuss der mit der Stelle verbundenen Bezüge mit dem Ersten des Monats, welcher auf jenen folgt, in dem er von dem ihm verliehenen Posten Besitz genommen hat.

Die Landesschulbehörde bestimmt jedesmal im Ernennungsdecrete die Zeit, innerhalb welcher der Neuernannte sich auf seinen Posten zu begeben hat.

§. 18.

Mit der definitiven Ernennung eines Lehrers (Lehrerin) oder eines mit dem Lehrbefähungszeugnisse versehenen Unterlehrers (Unterlehrerin) ist das Recht auf den Genuss der Pension und auf die übrigen gesetzlichen Versorgungen verbunden. Überdiess kann der Ernannte von der Landesschulbehörde nicht zu einer anderen Schule versetzt werden, ausser über sein Ansuchen, oder wegen anderer wichtiger Dienstesrücksichten und nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Präsentationsberechtigten.

§. 19.

Für jede nicht durch Verschulden oder durch eigenes Ansuchen veranlasste Versetzung sind dem betreffenden Individuum die von ihm nachgewiesenen, effectiven Reise- und Transportskosten zu vergüten. Dieselbe Vergütung gebührt ihm in den Fällen einer zeitweiligen Supplirung (§. 5) nebst einem Taggelde, dessen Höhe von Fall zu Fall die Landesschulbehörde bestimmen wird.

§. 20.

Die vorausgeschickten Bestimmungen gelten im Allgemeinen auch für die Ernennungen des Lehrpersonals an den selbständigen Bürgerschulen und für die 3 oberen Jahrgänge der achtclassigen Bürgerschulen.

In der Concurs-Kundmachung ist der Gehalt anzuzeigen, welcher mit dem erledigt gebliebenen Posten verbunden war, die etwaige Gradualvorrückung und der höchste aus letzterer sich ergebende Gehalt.

§. 21.

Die Ernennung der Lehrer der nicht obligaten Lehrgegenstände und der Lehrerinnen der weiblichen Arbeiten ist immer eine zeitweilige, und gibt den Ernannten kein Recht auf die Pension und die übrigen gesetzlichen Versorgungen.

Die Feststellung solcher Posten steht der Landesschulbehörde über Antrag der Bezirksschulbehörde zu.

Die Ernennung des betreffenden Personales findet in den öffentlichen Volksschulen nach vorläufiger Vernehmung des Votums des Ortsschulrathes durch die Bezirksschulbehörde, und in den selbstständigen Bürgerschulen oder den 3 oberen Jahrgängen der achtclassigen Bürgerschulen. nach Vernehmung des Votums des Landesausschusses durch die Landesschulbehörde, statt.

§. 22.

Die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen sind theils mit der Stellung verbunden, theils von der Categorie und dem Dienstesalter abhängig.

§. 23.

Sämmtliche Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in 3 Classen eingetheilt, nämlich:

in Stellen der I. Classe mit . . . . . 600 fl.,
in Stellen der II. Classe mit . . . . . 500 fl. und
in Stellen der III. Classe mit . . . . . 400 fl.

jährlichen Gehaltes.

Auf diese Gehalte haben jedoch nach der Classe, zu welcher die Stelle gehört, nur die Lehrer und die Oberlehrer Anspruch, welche die vom Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 vorgeschriebene Lehrbefähigung nachweisen. Diese Gehalte erleiden für jene Lehrer und Oberlehrer, welche die vorerwähnte Lehrbefähigung nicht besitzen, eine Herabminderung von 100 fl. für jede einzelne Classe. Unter der vorerwähnten Bedingung werden die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals mit 80% des jährlichen Betrages, welcher in derselben Dienstescategorie dem männlichen Lehrpersonale zukömmt, bemessen.

Beim Abgange der oben bezeichneten Lehrbefähigung haben die Gehalte der Lehrerinnen und Oberlehrerinnen in 400 fl. für die I. Classe, in 320 fl. für die II. Classe und in 240 fl. für die III. Classe zu bestehen.

Das Einkommen der Unterlehrer wird durchgängig mit 260 fl. und der Unterlehrerinnen mit 208 fl. bemessen.

§. 24.

Die Zahl der Lehrerstellen I. Classe wird auf ein Zehntheil, jene der II. Classe auf vier Zehntheile aller Lehrerposten des Landes festgesetzt; die übrigen fünf Zehntheile der Lehrerposten gehören in die III. Classe.

Unter Beobachtung der obgedachten Norm nimmt die Landesschulbehörde die Classificirung der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen vor, das heisst, sie bestimmt, unter Rücksichtnahme auf die bei jeder Schule festgesetzte Zahl der Stellen, die mit jeder Stelle verbundene Classe des Einkommens.

Bei der Vornahme dieser Classificirung ist auf die mit dem Posten verbundene grössere oder kleinere Verantwortlichkeit und auf die Wichtigkeit der Schule Rücksicht zu nehmen, und insoferne es ohne Beeinträchtigung der vorangeschickten Grundsätze sich thun lässt, dafür zu sorgen, dass die Classen der Bezüge möglichst in gleicher Zahl unter die verschiedenen Schulbezirke vertheilt werden.

Wenn sich in Folge dessen das Bedürfniss zeigt, Versetzungen des Lehrpersonales von der einen zur andern Schule vorzunehmen, haben diese nach und nach und in solcher Weise zu geschehen, dass sie keine Störung im regelmässigen Fortgange des Unterrichtes mit sich bringen.

§. 25.

Die Bezüge der Lehrer an den selbständigen Bürgerschulen und an den 3 oberen Jahrgängen der achtclassigen Bürgerschulen haben in zwei Classen zu bestehen:

Die I. mit 700 fl.; die II. mit 600 fl.

Die Bezüge der Lehrerinnen sind mit 80% jenes jährlichen Betrages zu bemessen, welcher in derselben Dienstescategorie dem männlichen Lehrpersonale zukömmt.

Die Vorrückung in eine höhere Classe findet durch Ernennung Statt. Auf das höhere Dienstalter wird nur in den Fällen gleichen Verdienstes unter den verschiedenen Bewerbern Rücksicht zu nehmen sein.

§. 26.

Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist der Mehrbetrag demjenigen, der in dem Genusse desselben steht, als Gehaltszulage zu belassen, welche jedoch aufhören wird, sobald der Lehrer seinen vorigen Bezug erreicht hat.

Die Einkünfte jener etwaigen Stiftungen, welche die Verbesserung der Dotation einer bestimmten Lehrstelle zum Zwecke haben, sind in den fixen Jahresgehalt nicht einzurechnen.

§. 27.

Die wirklichen Lehrer, welche ohne Unterbrechung und mit gutem Erfolge an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche oder Länder gedient haben, erhalten nach Vollendung des 10. Dienstjahres eine Gehaltszulage von 10% ihres jährlichen Gehaltes. Unter denselben Bedingungen gebührt ihnen für jedes weitere Quinquennium bis zur Vollendung des 30. Dienstjahres eine weitere Zulage von 10% des Jahresgehaltes.

Das erste Decennium beginnt mit dem Tage ihrer ersten definitiven Ernennung zu laufen, die folgenden Quinquennien mit dem Tage, der auf jenen der Vollendung des ersten Decenniums und beziehungsweise des Quinquenniums unmittelbar folgt.

Das Recht der Verleihung dieser Gehaltszulagen steht der Landesschulbehörde zu.

§. 28.

Dem Direktor einer achtclassigen Bürgerschule gebührt eine Functionszulage von jährlichen 200 fl. und jenen einer selbständigen Bürgerschule von jährlichen 150 fl.

Jedem Leiter einer öffentlichen Volksschule gebührt eine jährliche Functionszulage, welche für jede Schulclasse mit 30 fl. bemessen wird, jedoch im Ganzen den Betrag von 100 fl. jährlich nicht übersteigen darf.

Das weibliche Lehrpersonale nimmt unter denselben Bedingungen wie das männliche an den Dienstes- und Functionszulagen Theil, jedoch auf das Verhältniss von 80% reduzirt.

§. 29.

Jeder Director einer Bürgerschule oder Leiter einer Volksschule von zwei oder mehreren Classen hat auf eine Wohnung von wenigstens 2 Zimmern mit den erforderlichen Nebenlocalen Anspruch, welche ihm wo möglich im Schulgebäude einzuräumen ist.

Wenn eine solche Wohnung nicht besteht, so gebührt ihm eine Wohnungsentschädigung von 240 fl. in der Stadt Pola, und von jährlichen 100 fl. in den anderen Schulgemeinden.

Auch den übrigen Lehrern ist eine angemessene Naturalwohnung oder eine Entschädigung von jährlichen 50 fl. mit Ausnahme der Stadt Pola, für welche die Entschädigung auf 125 fl. festgesetzt wird, anzuweisen.

§. 30.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonale an den Bürger- und Volksschulen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die jährlichen Wohnungsentschädigungen mit 80% der für das männliche Lehrpersonale bestimmten bemessen werden.

Die Unterlehrer erhalten unter diesem Titel jährlich 40 fl. und die Unterlehrerinnen jährlich 30 fl.

§. 31.

Die Unterlehrer (Unterlehrerinnen) können sich so lange sie nicht definitiv angestellt sind, nur mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde verehelichen.

§. 32.

Die Lehrer der nicht obligaten Lehrgegenstände und die Lehrerinnen der weiblichen Arbeiten, in den im §. 15 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 vorgesehenen Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, deren Betrag von der Landesschulbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 33.

Die Landesschulbehörde bewilligt Remunerationen für ausserordentliche Leistungen, welche die vorgeschriebene Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden übersteigen, Unterstützungen in Krankheitsfällen, und Gehaltsvorschüsse für nicht mehr als 2 Monate, diese letzteren rückzahlbar in 12 auf einander folgenden Monatsraten.

§. 34.

Die Anweisung der Jahresgehalte, der Gehaltszulagen, der Functionszulagen, der Remunerationen, Aushilfen und Gehaltsvorschüsse des Lehrpersonales erfolgt von der Landesschulbehörde auf den Landesschulfond. Die Auszahlung der Gehalte, der Gehaltszulagen und der Functionszulagen findet in monatlichen Anticipativ-Raten bei dem der Schule nächstgelegenen k. k. Steueramte statt.

Die Quartiergeldentschädigungen sind in denselben Fallterminen vom Ortsschulrathe zu bezahlen.

§. 35.

In gleicher Art weist dieselbe Schulbehörde die Ruhegenüsse, die einmaligen Abfertigungen und die anderen gesetzlichen Versorgungen für das Lehrpersonale und seine Überlebenden, auf den Landesschulfond an. Die Bezahlung wird von dem, dem Wohnorte nächstgelegenen Steueramte geleistet, und zwar in monatlichen Postizipativ-Raten in Übereinstimmung mit den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§. 36.

Sämmtliche definitiv angestellte Mitglieder des Lehrpersonals haben in den Landesschulfond durch monatlichen Abzug von ihren Gehalten eine Pensionstaxe zu entrichten, bestehend in:

a) 10% ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes;
b) ebensoviel von jeder nachfolgenden Gehaltserhöhung, von jeder Dienstalterszulage, und von jeder Functionszulage;
c) 2% ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehalte in allen übrigen Jahren.

§. 37.

Nach erfolgter Regulirung der Bezüge (§. 88 des Landesgesetzes vom 30. März 1870) ist jenen Lehrern und Unterlehrern, welche die Lehrbefähigung nicht nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erlangt haben, bei der Bemessung der Ruhegenüsse die Dienstzeit vollständig anzurechnen, wenn ihre Ernennung zu jener Zeit schon definitiv gewesen ist; und beziehungsweise ist ihnen die Dienstzeit nach ihrer ersten definitiven Ernennung vollständig anzurechnen, wenn sie diese erst nach erfolgter Regulirung der Bezüge erlangt haben.

Dagegen sind die früheren Jahre des von den Lehrern und Unterlehrern an einer öffentlichen Volksschule geleisteten Dienstes, von der Zeit an, in welcher sie sich die Lehrbefähigung nach den früher wirksamen Gesetzen verschafft haben, nur mit zwei Jahren für je drei Jahre anzurechnen, ausser sie hätten schon kraft derselben das Recht auf die vollständige Anrechnung der Dienstjahre erlangt.

§. 38.

Die Landesschulbehörde kann in ausserordentlichen und besonders rücksichtswürdigen Fällen auch solchen bereits angestellten Mitgliedern des Lehrpersonales, welchen wegen Mangels der definitiven Anstellung das Recht auf eine Pension nicht zusteht, mit Zustimmung des Landesausschusses Gnadenversorgungen im Maximalbetrage von 150 fl. zuerkennen.

§. 39.

Insoferne die bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrpersonales bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht schon im Genusse der regulirten Bezüge stehen, sind ihnen dieselben sofort anzuweisen.

§. 40.

Die definitiven Mitglieder des Lehrpersonales, welche durch 15 auf einander folgende Jahre gedient haben, erhalten die erste Gehaltszulage. Die übrigen definitiven Mitglieder des Lehrpersonales erlangen den Anspruch auf die erste Gehaltszulage mit Vollendung des 10. Dienstjahres, vom Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 30. März 1870 *) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales (St. XI des Landesgesetzes) oder sobald sie in dieser Zwischenzeit 15 Dienstjahre vollenden.

§. 41.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 und zugleich mit dem Gesetze in Wirksamkeit, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 **) über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Mit demselben treten die §§. 1 bis inclusive 39, dann die §§. 79 bis inclusive 83, und endlich die §§. 85 bis inclusive 89 des Landesgesetzes vom 30. März 1870 (Nr. 19 Landesgesetz- und Verordnungsblatt) ausser Wirksamkeit.

§. 42.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. November 1874.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatt für den Diensbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 84.

**) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 83.

Nr. 55.

Gesetz vom 3. November 1874,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

wodurch einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, bezüglich der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich den 3. Abschnitt des Landesgesetzes vom 30. März 1870 *) über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen ausser Kraft und die nachstehenden Bestimmungen an deren Stelle zu setzen.

§. 1.

Den nothwendigen Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen hat theils die Schulgemeinde und theils das Land zu bestreiten.

§. 2.

Wenn durch Gesetz oder Vertrag andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für die dienstlichen Bezüge des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtet sind, sind diese Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Diess gilt auch von den Stiftungen und Fonden.

§. 3.

Die Schulgemeinde, das ist, der von den einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortsfractionen oder Häusern gebildete Sprengel, hat alle Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule zu tragen.

Zu den Kosten dieser Categorie gehören die Erbauung, Erhaltung oder Miethe der Schullocale, die Anschaffung der Möbel und Geräthe, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Locale, die Wohnungen des Lehrpersonales oder die entsprechenden Vergütungen in Geld, das Turnlocale, der etwaige landwirtschaftliche Versuchsgarten, endlich die Anschaffung der Schulrequisiten und der Bücher für die armen Schüler.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 83.

§. 4.

Die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der selbständigen Bürgerschulen und für die 3 oberen Jahrgänge der achtclassigen Bürgerschulen stehen ebenfalls zu Lasten jener Schulgemeinde, in welcher die Schule selbst errichtet sein wird.

§. 5.

Zu Lasten des Landes stehen die folgenden Auslagen:

a) die gesetzlichen Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen;
b) die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel;
c) die auf Grund des Gesetzes dem Lehrpersonale an Volks- und Bürgerschulen und den betreffenden Witwen und Waisen gebührenden Pensionen, Provisionen und Gnadengaben;
d) die Dotation der Bezirksschulbibliotheken, für welche überdiess jeder wirkliche Lehrer (Lehrerin) und Unterlehrer (Unterlehrerin) jährlich ½ % des Jahresgehaltes beizutragen hat;
e) endlich die Kosten der Abhaltung der Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern derselben gebührenden Reisekosten-Entschädigungen.

§. 6.

Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln besondere Einkünfte für einzelne Schulen gewidmet wurden, so sind diese unter Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung zu wahren.

§. 7.

Wenn die Schulbehörde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Übertragung der sämmtlichen daran haftenden Lasten auf die Schulgemeinde zweckmässig finden sollte, und eine gütliche Verständigung über den Betrag der vom Patron an die Schulgemeinde als Ersatz für die Befreiung von den bezüglichen Lasten zu leistenden Entschädigung nicht zu erzielen wäre, kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden, welches zugleich das Mass und die anderen Modalitäten der Entschädigung bestimmt.

§. 8.

Alles zu Schulzwecken gewidmete Vermögen, welches geeignet ist, Früchte zu tragen, muss derart verwaltet werden, dass daraus dauernd der grösstmögliche Ertrag gezogen wird. Für die Veräusserung, Verpfändung oder Übernahme einer dauernden Belastung des Schulvermögens ist die Ermächtigung der Landesschulbehörde erforderlich, welche vorher das Gutachten des Landesausschusses vernehmen wird.

§. 9.

Der Unterricht in den obligaten Gegenständen der öffentlichen Volksschulen ist unentgeldlich. Es ist daher die Einführung jedweden Schulgeldes, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke immerhin, aufgehoben.

§. 10.

Die Schulbücher und die übrigen Lernmittel sind von den Eltern oder deren Stellvertretern anzuschaffen, und im Falle der erwiesenen Armuth derselben sind dieselben den Schülern vom Ortsschulrathe auf Kosten der Zuständigkeitsgemeinde beizuschaffen.

§. 11.

Für die Bedeckung der den Schulgemeinden zur Last gestellten Kosten tritt in erster Linie der für jede Schule zu errichtende Ortsschulfond ein.

Diesem Fonde fliessen zu:

a) die nach Massgabe des §. 2 einzelnen Personen, Corporationen oder Fonden obliegenden Leistungen und Beiträge;
b) die gesetzlichen Beiträge des Patrons, dort wo das Patronat noch zu Recht besteht, und beziehungsweise, wenn dieses aufhört, der vom Patrone zu leistende Entschädigungsbetrag;
c) die Einkünfte der Ortsschulstiftungen;
d) die Einkünfte des besonderen Schulvermögens;
e) die Geschenke und Legate, welche der betreffenden Schule gemacht werden.

§. 12.

Die den Betrag von 100 fl. übersteigenden Geschenke und Legate sind in der Regel zu Gunsten des Ortsschulfondes zu capitalisiren, und es kann bloss über die jährlichen Interessen der hiedurch gebildeten Capitalien verfügt werden.

Das Capital selbst kann nur in Fällen ausserordentlichen Erfordernisses und zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zur Erbauung oder Herstellung des Schulgebäudes, und erst nach erhaltener Bewilligung der Landesschulbehörde verwendet werden. Diess gilt überhaupt auch von allen anderen Capitalien des Ortsschulfondes.

§. 13.

Wenn die Einkünfte des Ortsschulfondes zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben für die sachlichen Bedürfnisse der Schule nicht ausreichen, so ist der betreffende Abgang innerhalb der Schulgemeinde in der vom V. Hauptstück der geltenden Gemeinde-Ordnung festgestellten Weise aufzubringen.

§. 14.

Zu diesem Zwecke hat der Ortsschulrath jährlich den Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben des Ortsschulfondes für das nächstfolgende Jahr zu verfassen, und innerhalb der drei ersten Monate des Jahres dem Ausschusse der Ortsgemeinde vorzulegen. Über etwaige Einwendungen dieses letzteren gegen eine Post des Empfangs oder der Ausgabe entscheiden die Schulbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

§. 15.

Wenn der Gemeinde-Ausschuss gegen den obgenannten Voranschlag innerhalb der Präclusivfrist eines Monates vom Tage der Überreichung an nichts einzuwenden findet, oder nachdem in endgiltiger Weise über die von ihm geltend gemachten Einwendungen entschieden ist, hat er für die Bedeckung des Abganges im Sinne der Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu sorgen.

§. 16.

Ist die Schulgemeinde aus Fractionen gebildet, die zu 2 oder mehreren Ortsgemeinden gehören, so hat in diesem Falle der Ortsschulrath jedem der Gemeindeausschüsse ein Exemplar des Voranschlages vorzulegen, mit genauer Angabe der Quote des Abganges, zu dessen Bedeckung von jedem derselben zu Lasten der betreffenden eingeschulten Fractionen im Verhältniss der innerhalb jeder einzelnen Fraction jährlich vorgeschriebenen directen Steuern vorzusorgen ist.

§. 17.

Die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben des Ortsschulfondes sind vom Ortsschulrathe der Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses, und beziehungsweise der Gemeinde-Ausschüsse der eingeschulten Fractionen, längstens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu unterziehen.

Wenn die vorgebrachten Rechnungen nicht innerhalb der Frist eines Monates, von ihrer Überreichung an bemängelt werden, sind dieselben für stillschweigend genehmigt zu halten. Über die Stichhältigkeit der etwaigen Bemänglungen entscheiden die Schulbehörden, wie im vorhergehenden §. 14.

§. 18.

Der Vorsteher der Ortsgemeinde ist unter eigener strenger Verantwortlichkeit für jede Verzögerung oder jedes Versäumniss verpflichtet an den Ortsschulrath für jedes Quartal im Vorhinein die erforderlichen und durch die Erträgnisse des Ortsschulfondes nicht bedeckten Mittel zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse der Schule abzuführen.

§. 19.

Wenn eine Ortsgemeinde sich weigert, die aus den vorstehenden Bestimmungen für sie hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, oder wenn von derselben nicht zu rechter Zeit die nöthigen Geldmittel an den Ortsschulrath abgeliefert werden, so wird die Bezirksschulbehörde von Amtswegen durch Decretirung der Einführung eines entsprechenden Zuschlages zu den direkten oder indirekten Steuern (Verzehrungssteuer), oder durch Verhängung des Sequesters auf die übrigen Gemeinde-Einkünfte vorsorgen.

Die obgenannten Gemeinde-Zuschläge für Schulzwecke werden in diesem Falle von denselben Organen und gleichzeitig mit den übrigen Landeszuschlägen eingebracht. Die für den Ortsschulrath erforderlichen Mittel sind unterdessen vom Landesschulfonde zu seiner Verfügung — gegen Rechnungslegung — zu stellen.

§. 20.

Zur Bestreitung des vom Lande zu tragenden Aufwandes für die Volks- und Bürgerschulen (§. 5) wird ein Landesschulfond gebildet.

Diesem Fonde fliessen zu;

a) der Staatsbeitrag;
b) die etwaigen dem Fonde selbst mit Rechnungsschluss des vorausgegangenen Jahres übrig gebliebenen Kassareste;
c) die auf das Land entfallenden Gebahrungs-Überschüsse des Schulbücher-Verlages;
d) die Geldstrafen, welche in Folge Erkenntnisse der Schulbehörden eingehen;
e) alle Taxen und anderen Beiträge, welche diesem Fonde auf Grund von Spezialgesetzen zu entrichten sind;
f) die Pensionsabzüge von den Bezügen des Lehrpersonales;
g) die Geschenke, Legate und Stiftungen für Schulzwecke überhaupt.

§. 21.

Die Geschenke und Legate, welche den Betrag von 200 fl. übersteigen, sind zu Gunsten des Landesschulfondes fruchtbringend anzulegen, und es darf bloss über die jährlichen Interessen derselben verfügt werden.

§. 22.

Der Mehrbetrag der Ausgaben im Vergleiche zu den Einkünften des Landesschulfondes wird jährlich aus dem Landesfonde gedeckt.

§. 23.

Die Landesschulbehörde verfasst jährlich den Entwurf des Voranschlages des Landesschulfondes für das nächstfolgende Jahr, und übermittelt ihn rechtzeitig an den Landesausschuss, welcher in den Entwurf des Voranschlages des Landesfondes den zur Deckung des Abganges erforderlichen Betrag einstellt.

§. 24.

Der Landesschulbehörde steht das Recht zu, innerhalb der Gränzen des vom Landtage festgestellten Voranschlages Zahlungsanweisungen, sowohl auf die eigenen Einkünfte des Landesschulfondes, als auch auf Beitragsquote des Landesfondes zu erlassen. Die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens des Landesschulfondes steht dem Landesausschusse zu.

§. 25.

Das Verwaltungsjahr der Schule fällt mit dem Solarjahre zusammen.

§. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1875, und zwar gleichzeitig mit dem Gesetze in Wirksamkeit, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 *), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Mit diesem Gesetze werden überdiess die Bestimmungen der §§. 7 bis inclusive 17 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 Stück VIII des Landesgesetz- und Verordnungs-Blattes ausser Kraft gesetzt.

§. 27.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. November 1874.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel.

Die Directionen der Realschulen und der Gewerbeschulen, insbesondere der Baugewerk-, Werkmeister- und mittleren Gewerbeschulen, sowie die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden auf das Erscheinen der im Auftrage des

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 84.

k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebenen Vorlageblätter für den bautechnischen Unterricht von **Riewel** und **Schmidt** (enthaltend 46 Blätter mit erklärendem Texte), Verlag des österreichischen Museums in Wien, behufs Anschaffung als Lehrmittel für die erwähnten Schulen aufmerksam gemacht.

Der Preis des vollständigen Werkes beträgt 17 fl.

(Ministerial-Erlass vom 4. November 1874, Z. 13.640.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vereinigten evangelischen Privat-Volks- und Bürgerschule in Wien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1874, Z. 12.495.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der evangelischen Gemeinde helvetischer Confession zu Semteš in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1874, Z. 6.913.)

Berichtigung.

Die in Nummer 47 des Verordnungsblattes erwähnte Mittheilung der dort angeführten Ministerial-Verordnung vom 28. September 1874, Zahl 13.633 an die **philosophischen** Professoren-Collegien, resp. an deren Decanate, erfolgte mit nachstehendem Beisatze:

„Vorstehender an die Decanate der **rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten** gerichteter Erlass wird mit Rücksicht darauf, dass der geringe Besuchsfleiss der **Studierenden der Rechte** auch in den **von denselben zu frequentirenden philosophischen Collegien** zu Tage tritt, dem Decanate zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der **betreffenden** Docenten, eventuell zu einverständlichem Vorgehen **mit dem juristischen Decanate** mitgetheilt," —

woraus zu entnehmen ist, dass auch diese Mittheilung nur dem Besuchsunfleiss der **Studierenden der Rechte** zum Gegenstande hatte.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October d. J. dem Obmanne des Ortsschulrathes und Ortsschulaufseher Michael **Wretzl** in Rothwein bei Marburg, in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 1. November d. J. den Dechant und Pfarrer in Lezaysk, Nicolaus **Rozdzielski**, den Dechant und Pfarrer in Bareska, Johann von **Ladyżynski**, und den Dechant und Pfarrer in Sanok, Basilius **Czemarnik**, zu Ehrendomherren des griech.-kath. Domcapitels zu Przemysl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. October d. J. die Professoren an der gr.-or. Lehranstalt in Czernowitz, Isidor **Onczul** und Eusebie **Popowicz**, zu Ehrenbeisitzern bei dem Czernowitzer gr.-or. Metropolitan-Consistorium mit dem Titel von gr.-or. Consistorialräthen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. den ausserordentlichen Professor an der Universität in Wien, Dr. Samuel **Grünhut**, zum ordentlichen Professor des Handels- und Wechselrechtes daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. den Assistenten und Privatdocenten für Pharmakologie, Pharmakognesie und Toxikologie an der Wiener Universität, Dr. Carl Ritter von **Schroff**, zum unbesoldeten ausserordentlichen Professor für Toxikologie und Receptirkunde an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rath des tirolischen Oberlandesgerichtes, Dr. Wilhelm von **Bossi-Fedrigotti** und die ausserordentlichen Universitäts-Professoren in Innsbruck, Dr. Friedrich **Thaner** und Dr. Valentin **Puntschart**, zu Mitgliedern der judiziellen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October d. J den Director des Staatsgymnasiums in Görz, Dr. Johann **Zindler**, zum fachmännischen Mitgliede des Görzer Landesschulrathes für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten, Hermann **Venedig**, zum wirklichen Religionslehrer am Staatsgymnasium in Pisino ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass in Folge der Übernahme des bisherigen Piaristen-Ordens-Gymnasiums in Leitomyschl in die Verwaltung des Staates die dieser Anstalt bisher zur Dienstleistung zugewiesenen Professoren Alois **Schmilauer** und Eduard **Syřinek**, dann die wirklichen Gymnasiallehrer Rudolf **Knaus**, Johann **Majer** und Franz **Greil**, definitiv in den Lehrerstatus des nunmehrigen Staatsgymnasiums in Leitomyschl eingereiht werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Dr. Benno Ritter von **David**, Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht, zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien,

den Leo **Szoczyński**, katholischen Pfarrer in Sieklówka, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Jasło, und

den Dr. Joseph **Nazor**, Lehrer und provisorischen Leiter der nautischen Schule in Lussinpiccolo, zum Director dieser Schule,

die provisorischen Hauptlehrer an den Lehrerinnenbildungsanstalten, Franz **Popper**, in Krakau und Titus **Słoniewski** in Przemyśl zu wirklichen Hauptlehrern an diesen Lehranstalten.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staatsgymnasium in Cilli** wird die Directorstelle, mit welcher der Bezug von 1000 fl. Gehalt, 300 fl Functionszulage, ein Naturalquartier und eine Activitätszulage von 140 fl. verbunden ist, neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bis längstens 20. December d. J. beim steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

An den **nachbenannten Mittelschulen Mährens** kommen mit Beginn des zweiten Semesters 1874/5 mehrere Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) **Am deutschen Staatsgymnasium in Brünn:**
zwei Stellen für Latein und Griechisch;

b) **Am Staats-Real- und Obergymnasium in Brünn:**
eine Stelle für Latein und Griechisch;

c) **Am deutschen Staatsgymnasium in Olmütz:**
eine Stelle für Deutsch, Latein und Griechisch,
zwei Stellen für Latein und Griechisch,
eine Stelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik;

d) Am Staats-Real- und Obergymnasium in Ung.-Hradisch:

eine Stelle für Deutsch, Latein und Griechisch,

vier Stellen für Latein und Griechisch, und eine von diesen mit subsidiarischer Verwendung für das böhmische Sprachfach;

e) Am Staats-Untergymnasium in Trebitsch:

zwei Stellen für Latein und Griechisch,

eine Stelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache;

f) Am Staats-Realgymnasium zu Weisskirchen:

zwei Stellen für Latein und Griechisch,

eine Stelle für Deutsch, Latein und Griechisch;

Anmerkung. Bei Verleihung einer der drei letzterwähnten Stellen werden der französischen Sprache kundige Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden.

g) Am Staatsgymnasium in Iglau:

eine Stelle für Deutsch, Latein und Griechisch,

eine Stelle für Latein und Griechisch,

eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Die Bezüge sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche auf dem durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1873 Z. 6024 (V.-Bl. 1873 Nr. 94) vorgeschriebenen Wege bis längstens 10. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Diejenigen, welche gleichzeitig um eine Lehrstelle an mehreren der erwähnten Lehranstalten sich in Competenz setzen, haben bezüglich jeder derselben ein abgesondertes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungszeugnisses belegtes Gesuch beizubringen.

Am **k. k. Staats-Realgymnasium zu Freudenthal in Schlesien** ist die Stelle eines Supplenten für den französischen Sprachunterricht **sofort** zu besetzen. Verwendbarkeit für den philologischen oder den mathematisch-naturhistorischen Unterricht begründet einen Vorzug. Normalmässige Reisekosten und Substitutionsgebühr werden zugestanden.

Reflectirende wollen ihre Zuschriften unmittelbar an die k. k. Gymnasial-Direction zu Freudenthal richten und ihre Documente beischliessen.

An der **öffentlichen Communal-Oberrealschule zu Kremsier** ist eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen..

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die für Staatsmittelschulen mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis längstens 20. November d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier einzubringen. Bemerkt wird, dass in Ermanglung gesetzlich befähigter Bewerber diese Stelle suppletorisch besetzt werden wird; ferner, dass die Reciprocität hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit der Professoren der Staatsmittelschulen einerseits, und der Communal-Oberrealschule zu Kremsier anderseits im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 anerkannt ist.

An der **k. k. Gewerbeschule zu Bielitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine ordentlich systemisirte Lehrstelle für Zeichnen und darstellende Geometrie mit der Lehrverpflichtung bis zu 24 Stunden in der Woche, zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Genuss eines Jahresgehaltes von 1200 fl. und der Activitätszulage nach der IX. Rangclasse der Staatsbeamten (Gesetz vom 15. April 1873), ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen unter den für die Lehrer an den Staats-Mittelschulen geltenden Modalitäten (Gesetz vom 9. April 1870), endlich die Pensionsberechtigung verbunden.

Die an einer Staats-Mittelschule zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung der Quinquennalzulagen eingerechnet, und der allenfalls bereits verliehene Titel eines k. k. Professors belassen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit allen Nachweisen über Alter, Studien, Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche, wenn sie zur Zeit in öffentlichen Diensten stehen, durch hre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis längstens 15. December d. J. bei dem k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache, kommt eine Lehrstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl., der Activitätszulage von 200 fl. und dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen, wobei auf Bewerber, die sich mit der Befähigung für's Zeichnen oder für einen anderen an der Anstalt vorgetragenen Gegenstand ausweisen, besonders Rücksicht genommen wird.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. Stück XXV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Dezember 1874.

Inhalt. Nr. 56. Gesetz vom 10. November 1874, giltig für das Herzogthum Steiermark, die Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule in Gras betreffend. Seite 402. — Nr. 57. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. November 1874, an den k. k. Landesschulrath in Salzburg, betreffend die Recursfrist bei Schulstrafferkenntnissen. Seite 402.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1875 beginnt der siebente Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, in soweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studien-Bibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1875 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 56.

Gesetz vom 10. November 1874,

giltig für das Herzogthum Steiermark,

die Erhaltung der Mädchen-Bürgerschule in Graz betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 Zahl 15 *), anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Landeshauptstadt Graz hat eine öffentliche Mädchen-Bürgerschule zu bestehen.

Artikel II.

Diese Bürgerschule bildet einen Bestandtheil der öffentlichen Mädchenvolksschule der innern Stadt Graz und wird mit denselben Mitteln erhalten, wie andere öffentliche Volksschulen in der Landeshauptstadt.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausfertigung dieses Gesetzes beauftragt.

Kladrub, am 10. November 1874.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 57.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. November 1874, Z. 10.353,

an den k. k. Landesschulrath in Salzburg,

betreffend die Recursfrist bei Schulstraferkenntnissen.

Gemäss des §. 34 des Salzburger Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen **), hat sich das Verfahren bei Verhängung von Strafen gegen Schulversäumnisse bis zum Erscheinen des Polizeistrafgesetzes nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96, und der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 R. G. Bl. Nr. 61 zu richten.

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

**) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1870, Nr. 16, Seite 38.

Da die letzterwähnte Verordnung im §. 3 al. 5 die Bestimmung enthält, dass ein Recurs gegen ein bezügliches Straferkenntniss binnen 24 Stunden nach Verkündigung desselben angemeldet und binnen weiteren drei Tagen überreicht werden muss, vertritt der k. k. Bezirksschulrath Salzburg Stadt die Ansicht, dass diese kurze Recursfrist auch bei den im Sinne des Eingangs citirten Schulerrichtungsgesetzes gegen Schulversäumnisse gefällten Straferkenntnissen in Anwendung zu kommen habe. Der k. k. Landesschulrath glaubt dagegen die im §. 25 des Salzburger Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 im allgemeinen festgesetzte vierzehntägige Recursfrist auch in Bezug auf die Schulstraferkenntnisse festhalten zu sollen, weil nicht angenommen werden könne, dass diese Bestimmung des Schulaufsichtsgesetzes durch den §. 34 des Schulerrichtungsgesetzes, in welchem speciell von der Recursfrist keine Rede ist, derogirt worden sei.

In dieser mir zur Entscheidung vorgelegten Frage finde ich die vom Bezirksschulrathe Salzburg Stadt vertretene Ansicht als die richtige zu bezeichnen, weil, da das Verfahren bei Schulstraferkenntnissen durch besondere neben den Schulgesetzen bestehende Verordnungen normirt ist, diese besonderen Verordnungen auch bezüglich der Recursfrist in Betreff solcher Erkenntnisse massgebend sein müssen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Elementar-Zeichenschule. — Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel, im Auftrage des k. k. Unterrichts-Ministeriums entworfen von Josef **Grandauer**, Professor an der k. k. Ober-Realschule auf der Landstrasse in Wien.

Dieses in 12 Heften oder 120 Blättern erscheinende Vorlagewerk soll zunächst im Sinne der neuen Organisation des Zeichenunterrichtes hinreichendes Material für den Unterricht an achtclassigen Volksschulen bieten; es soll den Lehrer in den Stand setzen, beim Vorzeichnen auf der Schultafel einen stufenmässig fortschreitenden Gang einzuhalten. Die Blätter sollen also in der Regel nicht dem Schüler selbst als Vorbilder zum Nachzeichnen dienen.

Das ganze Werk wird aus drei Abtheilungen bestehen: 1) Die Unterstufe, 2) die Mittelstufe, 3) die Oberstufe, nebst einem Anhange elementarer perspectivischer Darstellungen.

Die Unterstufe beginnt mit der Anwendung des stigmografischen oder Linien-Netzes; diese Methode wird auf der Mittelstufe behufs des Ueberganges vom gebundenen zum freien Handzeichnen verlassen.

Der Unterrichtsstoff wird zunächst ebene, einfache und zusammengesetzte Gebilde umfassen, wobei die geometrischen Formen die Grundlage bilden. Von der geraden Linie und den geradlinigen Figuren ausgehend, wird zur krummen Linie und krummlinigen Figuren fortgeschritten. Den Elementen aus der Formenlehre folgen das geometrische und das Flachornament, symmetrische Formen, Stern-, Kreuz- und Herzformen, Mäander, Rand- und Flächenverzierungen. Zum Schlusse

*

werden die wichtigsten Lehrsätze der Perspective in einfachen Darstellungen zur Anschauung und Anwendung gebracht.

Bei allen Zeichnungen, besonders bei zusammengesetzten Figuren, wird die Entstehung der Gebilde angegeben und werden die Entwicklungsstufen der Figuren nach Erforderniss durch eine oder mehrere Zeichnungen ersichtlich gemacht.

Als weitere Anleitung für den Gebrauch der Vorlagen wird am Schlusse ein kurzgefasster erläuternder Text beigegeben werden.

Ist, wie erwähnt, das Werk in erster Linie für die Volksschule bestimmt, so erscheint es doch auch als verwendbar für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, da in diesen die künftigen Zeichenlehrer an den Volksschulen herangebildet werden und die Befähigung für den Zeichenunterricht nicht allein Kenntniss des betreffenden Unterrichtsstoffes, sondern auch practische Durcharbeitung desselben als Voraussetzung hat. Nur hätte hier der Gebrauch stigmographisch punctirter Blätter zu entfallen, hätten vielmehr die Zöglinge die Stigmen selbst anzugeben und ihre Zeichnungen ebenfalls nach den Vorbildern auf der Schultafel — aber in der Grösse auszuführen, wie sie in den Vorlagen dargestellt sind.

Die ersten drei Hefte (Unterstufe) sind bereits erschienen und zu dem Preise von vierzig (40) Kreuzern per Heft im k. k. Schulbücher-Verlage zu beziehen.

Die Approbation zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten ist mit Ministerial-Erlass vom 19. August 1874 Nr. 11693 (Verordnungsblatt 1874 Seite 327) erfolgt.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1874, Z. 14.626.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 14. September d. J. dem vom dalmatinischen Landtage in der Sitzung vom 19. Dezember 1873 beschlossenen Entwurfe eines Landesgesetzes über die Einführung der slavischen Sprache an den dalmatinischen Staats- und Landes-Realschulen die Allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1874, Z. 12.934.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu **Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Wien** für die Dauer des Studienjahres 1874/5 ernannt:

Als Director:

den Professor an der technischen Hochschule Dr. Joseph **Kolbe.**

Als Fachexaminatoren:

I. Bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

für deutsche Sprache den Professor an der technischen Hochschule Carl **Schröer;**

für französische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Adolf **Mussafia** und den Privatdocenten an der Universität Dr. Ferdinand **Lotheissen;**

für englische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Julius **Zupitza** und den Universitätslehrer Johann **Hoegel;**

für italienische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Adolf **Mussafia;**

für polnische Sprache und für die südslavischen Sprachen den Universitäts-Professor, Hofrath Dr. Franz Ritter von **Miklosich**;

für böhmische Sprache den Universitätslehrer Alois **Šembera**;

für rumänische Sprache den Lehrer Basil **Grigoroviza**;

für Geschichte den Professor an der technischen Hochschule Ministerialrath Dr. Adolf **Beer**;

für Geographie den Universitäts-Professor Dr. Friedrich **Simony**;

für die bei der Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte in Betracht kommende österreichische Statistik und Verfassungslehre den Professor an der technischen Hochschule Hofrath Dr. Hugo **Brachelli**;

für Mathematik den Professor an derselben Hochschule Dr. Joseph **Kolbe**;

für darstellende Geometrie den Professor an derselben Hochschule Rudolf **Niemtschik**;

für Physik den Professor an derselben Hochschule Dr. Victor **Pierre**;

für Chemie den Professor an derselben Hochschule Hofrath Dr. Heinrich **Hlasiwetz**;

für Mineralogie den Professor an derselben Hochschule Hofrath Dr. Ferdinand von **Hochstetter**;

für Zoologie und Botanik den Professor an derselben Hochschule Dr. Andreas **Kornhuber**;

als vermittelnden Examinator bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungen für das Lehramt mit italienischer Unterrichtssprache den Realschul-Professor Dr. Joseph **Zampieri**.

II. Bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

für Handelsgeschichte den Professor an der Handelsacademie Dr. Heinrich **Richter**;

für Handelsgeographie den Universitäts-Professor Dr. Friedrich **Simony**;

für Handelsarithmetik den Professor an der technischen Hochschule Simon **Spitzer**;

für Handels- und Wechselkunde und für Volkswirthschaftslehre den Professor an derselben Hochschule Dr. Hermann **Blodig**;

für Buchhaltung den Professor an der Handelsacademie Ferdinand **Kitt**;

für französische Sprache den Privatdocenten an der Universität Dr. Ferdinand **Lotheissen**;

für italienische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Adolf **Mussafia**;

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Carl **Schröer**, Dr. Franz Ritter von **Miklosich** und Alois **Šembera**.

III. Bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens:

für geometrisches Zeichnen, dann für allgemein didactisch-pädagogische Fragen den Realschul-Director, Regierungsrath Eduard **Walser**;

für allgemeine und Culturgeschichte und für Kunststyllehre den Professor an der technischen Hochschule Dr. Carl von **Lützow**;

für Anatomie des menschlichen Körpers den Professor an der Academie der bildenden Künste Dr. Anton **Frisch**;

für Ornamentik und malerische Perspective den Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums Joseph **Storck**;

für Zeichnen der menschlichen Figur den Professor an der Academie der bildenden Künste Regierungsrath Eduard Ritter von **Engerth**;

für das Modelliren den Professor an derselben Academie Carl **Radnitzky**;

für französische und italienische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Adolf **Mussafia**;

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren: Carl **Schröer**, Dr. Franz Ritter von **Miklosich** und Alois **Šembera**.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1874, Z. 15.600.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu **Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Prag** für die Dauer des Studienjahres 1874/5 ernannt:

Als Director:

den Professor am deutschen polytechnischen Institute Dr. Carl **Kořistka.**

Als Fachexaminatoren:

I. Bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

für deutsche Sprache den Universitäts-Professor Dr. Johann **Kelle;**

für böhmische Sprache den Universitäts-Professor Martin **Hattala;**

für französische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Wendelin **Förster** und den Universitätslehrer Dr. Anselm **Ricard;**

für englische Sprache den Universitätslehrer Dr. Joseph **Holzammer;**

für italienische Sprache den Universitätslehrer Dr. Romeo **Vielmetti;**

für Geschichte die Universitäts-Professoren, Regierungsrath Dr. Constantin Ritter von **Höfler** und Regierungsrath Wenzel **Tomek;**

für Geographie den Professor am deutschen politechnischen Institute Dr. Carl **Kořistka;**

für Mathematik die Universitäts-Professoren Dr. Heinrich **Durège** und Dr. Franz **Studnička;**

für darstellende Geometrie den Professor am deutschen politechnischen Institute Dr. Carl **Küpper** und den Professor am böhmischen politechnischen Institute Franz **Tilšer;**

für Physik die Professoren an denselben Hochschulen Dr. Adalbert von **Waltenhofen** und Carl **Zenger;**

für Chemie die Professoren an denselben Hochschulen Dr. Wilhelm **Gintl** und Dr. Adalbert **Šafařík;**

für Naturgeschichte den Universitäts-Professor, Regierungsrath Dr. Friedrich **Stein** und den Professor am böhmischen politechnischen Institute Johann **Krejčí.**

II. Bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

für Handelsgeschichte die Universitäts-Professoren, Regierungsrath Dr. Constantin Ritter von **Höfler** und Regierungsrath Wenzel **Tomek;**

für Handelsgeographie den Professor am deutschen politechn. Institute Dr. Carl **Kořistka;**

für Handelsmathematik den Professor am deutschen politechnischen Institute Johann **Lieblein** und den Universitäts-Professor Dr. Franz **Studnička;**

für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde und Handelscorrespodenz: den Landesadvocaten Dr. Anton **Mezník** und den Universitäts-Professor Dr. Dominik **Ullmann;**

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Johann **Kelle** und Martin **Hattala.**

III. Bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens:

für darstellende Geometrie und didactisch-pädagogische Fragen den Professor am deutschen politechnischen Institute Dr. Carl **Küpper** und den Professor am böhmischen politechnischen Institute Franz **Tilšer;**

für allgemeine und Culturgeschichte den Universitäts-Professor Dr. Alfred **Woltmann;**

für Anatomie des menschlichen Körpers den M. Dr. Wenzel **Steffal;**

für ornamentales Zeichnen und Kunststyllehre den Architecten Anton **Barvitius;**

für figurales Zeichnen den Professor an der Kunstacademie Anton **Lhota;**

für das Modelliren den Lehrer der Modellirkunst Thomas **Seidan;**

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Johann **Kelle** und Martin **Hattala.**

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1874, Z. 14.495.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu **Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Graz** für die Dauer des Studienjahres 1874/5 ernannt:

Als Director:

den Professor an der technischen Hochschule Johann **Rogner.**

Als Fachexaminatoren:

I. Bei der Abtheilung für das Realschullehramt:

Für deutsche Sprache den Universitäts-Professor Dr. Anton **Schönbach;**

für slavische Sprachen den Universitäts-Professor Dr. Gregor **Krek;**

für italienische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Anton **Lubin;**

für Geschichte die Universitäts-Professoren Dr. Franz **Krones** und Dr. Adam **Wolf;**

für Geographie den Universitäts-Professor, Regierungsrath Dr. Carl **Friesach** und den Professor an der Landes-Oberrealschule Dr. Franz **Ilwof;**

für Mathematik den Professor an der technischen Hochschule Johann **Rogner;**

für darstellende Geometrie und Linearzeichnen den Professor an der technischen Hochschule Emil **Koutny;**

für Physik den Professor an der technischen Hochschule Jacob **Pöschl;**

für Chemie den Professor an der Landes-Oberrealschule Max **Buchner;**

für Mineralogie, Geologie und Zoologie den Universitäts-Professor Dr. Carl **Peters** und den Professor an der Landes-Oberrealschule Dr. Eduard **Hoffer;**

für Botanik den Universitäts-Professor Dr. Hubert **Leitgeb.**

II. Bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften:

für Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Volkswirthschaftslehre den Privatdocenten an der Universität Dr. Hermann **Bischof;**

für Handelsarithmetik, Buchhaltung und Handelscorrespondenz den Professor an der Academie für Handel und Industrie Carl Friedrich **Findeisen;**

für allgemeine Arithmetik den Professor an der technischen Hochschule Johann **Rogner;**

für Handels- und Wechselkunde den Universitäts-Professor, Regierungsrath Dr. Johann **Blaschke;**

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Anton **Schönbach,** Dr. Gregor **Krek** und Dr. Anton **Lubin.**

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1874, Z. 12.197.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu **Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Lemberg** für die Dauer des Studienjahres 1874/5 ernannt:

Als Director:

den Universitäts-Professor Laurenz **Żmurko.**

Als Fachexaminatoren:

für deutsche Sprache den Universitäts-Professor Dr. Eugen **Janota;**

für polnische Sprache den Privatdocenten an der Universität Dr. Roman **Pilat;**

für ruthenische Sprache den Universitäts-Professor Dr. Emil **Ogonowski;**

für Geschichte und Geographie den Universitäts-Professor Dr. Isidor **Szaraniewicz** und den Director der Lehrerbildungsanstalt, Sigismund **Sawczyński;**

für Mathematik den Universitäts-Professor Laurenz **Żmurko** und den Professor an der technischen Academie Dr. Ladislaus **Zajączkowski;**

für darstellende Geometrie die Professoren an derselben Hochschule Carl **Maszkowski** und Johann **Frankl;**

für Botanik den Universitäts-Professor Dr. Theophil **Ciesielski;**

für Mineralogie den Professor an der technischen Academie Julian **Niedzwiedzki;**

für Zoologie die Professoren Dr. Theophil **Ciesielski** und Julian **Niedzwiedzki;**

für Physik, den Professor an der technischen Academie Dr. Felix Ritter von **Strzelecki** und den Universitäts-Professor Oskar **Fabian**;

für Chemie den Professor an der technischen Academie Dr. August **Freund** und den Professor an der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Dublany, Dr. Roman **Wawnikiewicz.**

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1874, Z. 15.063.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer des Studienjahres 1874/5 zu **Mitgliedern der k. k. Prüfungs-Commissionen für das Lehramt der Stenographie** ernannt:

Zu Wien:

Als Präses:

den Director des stenographischen Bureau's im Abgeordnetenhause, Leopold **Conn.**

Als Fachexaminatoren:

den Rechnungsrath Rudolf **Boynger,**
den Lehrer der Stenographie Carl **Faulmann,**
den Landwehrhauptmann Wilhelm **Stern,** und
den Hof-Concipisten, Dr. Gustav **Winter.**

Zu Prag:

Als Präses:

den Director der ersten deutschen Staats-Realschule, Schulrath Dr. Wilhelm **Kögler.**

Als Fachexaminatoren:

den Professor an der deutschen Lehrerbildungsanstalt, Joseph **Guckler,**
den Universitätslehrer, Georg **Krouský,**
den Gymnasial-Professor, Eduard **Novotný,** und
den Director der zweiten deutschen Staats-Realschule, Carl von **Ott.**

Zu Innsbruck:

Als Präses:

den Sanitätsrath, Dr. Joseph **Plaseller.**

Als Fachexaminatoren:

den Gymnasial-Professor, Dr. Victor **Perathoner,**
den Gymnasial-Professor, Hubert **Riedl,** und
den Finanzprocuraturs-Concipisten, Dr. August **Schenk.**

Zu Lemberg:

Als Präses:

den Universitäts-Professor, Hofrath Dr. Eusebius **Czerkawski.**

Als Fachexaminatoren:

den Lehrer der Stenographie, Lubin **Olewinski,** und
den Universitätslehrer, Joseph **Polinski.**

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1874, Z. 12.813.)

Johann **Gnesda,** zuletzt Volksschullehrer zu Podgraje in Istrien wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1874, Z. 15.809.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XXV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 9. November d. J. dem Wiener Universitäts-Professor Dr. Heinrich **Zeissberg**, und dem ausserordentlichen Professor an der Prager Universität Dionysius **Grün**, in Anerkennung ihrer als Lehrer Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Kronprinzen Rudolf geleisteten vorzüglichen Dienste den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. November d. J. dem Leiter der Volksschule zu Voitsberg, Director Franz Xaver **Schantl**, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprieslichen Thätigkeit im Schuldienste das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der k. k. Universität in Innsbruck auf Zulassung

des k. k. Gymnasiallehrers Dr. Franz **Wieser**, als Privatdocenten für Geographie an der genannten Universität bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

an der am 1. October d. J. in die unmittelbare Verwaltung des Staates übernommenen Realschule zu Kuttenberg,

zum Director:
den bisherigen Leiter dieser Anstalt, Georg **Zach**,

zu wirklichen Lehrern:
die bisherigen Lehrer, respective Professoren, Thomas **Schula**,
Anton **Nosek**,
Anton **Zuvač**,
Wenzel **Lavička** und
Emanuel **Lemminger**, und
den P. Franz **Chlupač**, zum Religionslehrer,

---

den Heinrich **Sekera**, provisorischen Religionslehrer am II. böhmischen Realgymnasium in Prag, zum wirklichen Religionslehrer an dieser Anstalt,

den Richard **Bittner**, Piaristen Ordens-Priester, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in der Neustadt zu Prag,

den Joseph **Kanamüller**, Supplenten am Staatsgymnasium in Bielitz zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt,

den Joseph **Petr**, Bürgerschullehrer in Strakonitz, zum Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz, und

die Anna **Seywalter**, supplirende Lehrerin an der Übungsschule der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag, zur Übungsschullehrerin an derselben Anstalt.

Concurs-Ausschreibungen.

An **vier k. k. Gymnasien** mit böhmischer Unterrichtssprache sind nachstehende Lehrstellen in Erledigung gelangt.

Am Neuhauser und Jičíner Gymnasium:

je eine Lehrstelle für classische Philologie.

Am Jičíner, Königgrätzer und Budweiser Gymnasium:

je eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, an allen mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl., in **Budweis** mit der Activitätszulage von 250 fl., in den übrigen Städten mit der Activitätszulage von 200 fl.

Zur Besetzung dieser Stellen wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre

1. mit dem Tauf- oder Geburtsscheine,
2. mit dem Sittenzeugnisse,
3. mit dem Maturitäts-Prüfungszeugnisse,
4. mit dem Zeugnisse der theoretischen und practischen Lehrfähigkeit,
5. mit dem Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache nach dem Probejahre oder über eine sonstige Beschäftigung,
6. auch mit anderen Belegen über ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit

versehenen Gesuche durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten längstens bis 31. Dezember d. J. bei dem n. ö. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen haben.

Wer von den Bewerbern um die philologische Lehrstelle am Jičíner Gymnasium sich mit dem Lehramtszeugnisse über bestandene Prüfung aus der böhmischen oder deutschen Sprache ausweiset;

wer bei seinem Ansuchen um die philologische Lehrstelle am Neuhauser Gymnasium darthut, dass er aus der deutschen oder französischen Sprache geprüft ist; —

wer von den Competenten um eine Lehrstelle der Mathematik und Physik am Jičíner Königgrätzer und Budweiser Gymnasium für befähigt erklärt ist, die philosophische Propädeutik zu lehren, —

dem wird bei übrigens gleichen Umständen vor anderen der Vorzug gegeben.

Vom zweiten Semester des Studienjahres 1874/5 an, kommen an den **n. ö. Landes-Realgymnasien zu Baden und Waidhofen an der Thaya** die Directorsstellen zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine Functionszulage von jährlichen 200 fl., der Genuss einer Natural-Wohnung oder aber ein jährliches Quartiergeld von 200 fl., dann der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf Pensionirung nach dem diesfalls für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Gleich dem Gehalte sind auch die Functionszulage und die Quinquennalzulagen bei dem Pensions-Ausmasse anrechenbar, und es hat im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 die Reciprocität mit Staats- und Bedingungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Geltung.

Die auf die gedachten Posten Berufenen haben, in so ferne sie nicht schon im n. ö. Landesdienste stehen, vor ihrer Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass sie den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werden. —

Die Bewerber haben ihre gestempelten mit dem Nachweise über ihre bisherige Dienstleistung und über die für Gymnasien erworbene Lehrbefähigung belegten Gesuche längstens bis 15. Dezember d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag** kommt die erledigte Lehrstelle für das Freihandzeichnen und Modelliren zu besetzen.

Mit dieser Lehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., nebst der Activitätszulage jährlicher 300 fl., sowie der Anspruch auf die gesetzlichen fünf Quinquennalzulagen per 200 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruirten, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung für das Freihandzeichnen und Modelliren unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache und ihrer bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens zum 31. Dezembez d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **gr.-or. Oberrealschule in Czernowitz** ist eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit deutscher Vortragssprache und mit den nach dem Gesetze vom 15. April 1873 systemisirten Bezügen erledigt.

Zur definitiven Besetzung dieser Lehrstelle, für welche die Bewerbungsgesuche bei dem k. k. Bukowinaer Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen sind, wird der Concurs-Termin bis 15. Jänner 1875 mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass Candidaten des gr.-or. Glaubensbekenntnisses vorzugsweise berücksichtigt werden und dass im Falle, als diese Stelle mit Bewerbern eines andern Glaubensbekenntnisses besetzt werden müsste, diese anderweitig werden untergebracht werden, sobald Candidaten des gr.-or. Glaubensbekenntnisses zur Verfügung stehen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1874. **Stück XXVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Dezember 1874.

Inhalt. Nr. **58**. Gesetz vom 21. November 1874, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem der §. 32, Abschnitt III des Gesetzes vom 29. Dezember 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. Seite 410. — Nr. **59**. Gesetz vom 21. November 1874, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem die §§. 13, 14 und 19, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. Dezember 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien abgeändert werden. Seite 411. — Nr. **60**. Gesetz vom 26. November 1874, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Vereinigung des Ortsschulrathes mit dem Bezirksschulrathe in der Landeshauptstadt Czernowitz. Seite 412. — Nr. **61**. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. November 1874, an alle Länderchefs, betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Pfarrbaufällen. Seite 413.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1875 beginnt der siebente Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, in soweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studien-Bibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1875 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 58.

Gesetz vom 21. November 1874,

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem der §. 32, Abschnitt III des Gesetzes vom 29. Dezember 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen *) (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1872, Stück IV Z. 10) abgeändert wird.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 32, Abschnitt III des Gesetzes vom 29. Dezember 1871 zur Regelung, der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen tritt in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Kraft und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 32.

Bezüglich dieses Beitrages werden die Schulsprengel von dem Landesschulrathe nach Anhörung des Landesausschusses in zwei Classen nach ihren ökonomischen Verhältnissen eingetheilt; die Schulsprengel der ersten Classe zahlen jährlich 3 fl. 50 kr. für jedes schulpflichtige Kind, jene der zweiten Classe 2 fl. 50 kr.

In jenem Schulsprengel wo nur eine Nothschule besteht, wird dieser Betrag mit der Hälfte berechnet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Gödöllö, 21. November 1874.

Franz Joseph m/p.

Stremayr m/p.

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1872, Nr. 5, Seite 33.

Nr. 59.

Gesetz vom 21. November 1874,

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem die §. §. 13, 14 und 19, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. Dezember 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien *) (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1872 Stück IV Nr. 12) abgeändert werden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §. §. 13, 14 und 19, Abschnitt II des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien treten in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Kraft und haben künftighin zu lauten wie folgt:

§. 13.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers in Sprengeln I. Classe ist 450 fl., in den Sprengeln der II. Classe 350 fl.

§. 14.

Für Lehrerstellen der Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterschied der Classe 550 fl.

§. 19.

Der mindeste Gehalt eines Unterlehrers wird in den Sprengeln der I. Classe mit 320 fl., in jenen der II. Classe mit 280 fl. festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Gödöllö, 21. November 1874.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1872, Nr. 6, Seite 40.

Nr. 60.

Gesetz vom 26. November 1874,

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Vereinigung des Ortsschulrathes mit dem Bezirksschulrathe in der Landeshauptstadt Czernowitz.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 20 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 L. G. und V. Bl. Nr. 6 *) hat in seiner dermaligen Fassung ausser Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

In der Landeshauptstadt Czernowitz ist zur Besorgung der dem Ortsschulrathe und dem Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen und treten bei Zusammensetzung dieses Stadtschulrathes folgende Bestimmungen ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Stadtschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

b) Jede Glaubensgenossenschaft, welche wenigstens 1000 Seelen im Stadtbezirke zählt, ist im Stadtschulrathe durch einen von der Diöcesanbehörde zu ernennenden Geistlichen zu vertreten. Das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde und der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde wählen, insoferne diese Glaubensgenossenschaften obige Seelenzahl erreichen, je einen Abgeordneten. Zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes jener Bewohner des Stadtgemeindebezirkes, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Stadtschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

c) Zwei Lehrer als Fachmänner, von denen der eine vom Landesschulrathe ernannt, der andere von der Lehrerversammlung des Stadtgemeindebezirkes gewählt wird, treten als Mitglieder ein.

d) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren fünf Mitglieder des Stadtschulrathes. Ausserdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Stadtschulrathe nach sich.

§. 2.

Hiernach sind alle auf die Functionen des Ortsschulrathes und des Bezirksschulrathes bezüglichen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 8 Februar 1869 in sinngemässe Anwendung zu bringen.

---

*) Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Nr. 9, Seite 67.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Nr. 61.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. November 1874, Z. 16.944,

an alle Länderchefs,

betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Pfarrbaufällen.

In Folge der wiederholten Wahrnehmung, dass in Kirchen- und Pfarrbaufällen auf gleichzeitige Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlungen nicht Rücksicht genommen wird, woraus vielfacher Streit über die Concurrenzverbindlichkeiten entsteht, sehe ich mich zu nachfolgenden Anordnungen bestimmt:

1. Während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlung schwebt, ist die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in den betheiligten Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit zu vermeiden.

2. Lässt sich die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gütliches Übereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- oder Auspfarrung die neueintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast Theil zu nehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen.

3. Lässt sich ein solches Übereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über eine streitige Concurrenzpflicht innerhalb der katholischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen, dass nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 50 zur Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie zu einer Änderung in der Abgränzung der bestehenden die staatliche Genehmigung erfordert wird und dass daher eine Ein-, Um- oder Auspfarrung erst dann als vollzogen gilt, wenn die kirchliche, sowie die staatliche Zustimmung zu derselben rechtskräftig ertheilt ist. In gleicher Weise ist bei den anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften darauf zu achten, ob alle für die Ein-, Um- oder Auspfarrung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, zu welchen regelmässig auch die staatliche Zustimmung gehört, eingetroffen sind.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 23. November d. J. für die wissenschaftliche Ausrüstung der neuen Wiener Sternwarte einen Maximalbetrag von 170.000 fl. a. g. zu bewilligen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1874, Z. 16.701.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass der §. 21 der mit dem Ministerial-Erlasse vom 18. Februar 1873 Z. 989 *) genehmigten **Studienordnung für die k. k. Academie der bildenden Künste** in die nachstehende Fassung gebracht werde.

§. 21.

Von denjenigen, welche ohne den Nachweis über die Studien der allgemeinen Maler- oder Bildhauer-Schule in eine der oben angeführten Specialschulen aufgenommen wurden, haben die Schüler der Schulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei und Landschaftsmalerei,

im ersten Jahre: Anatomie, Perspective und Styllehre, — im zweiten Jahre: die obligaten Hilfswissenschaften (§. 17); — die Schüler der Graveur- und Medailleur-Schule, sowie die der Kupferstecherschule — im ersten Jahre die Vorlesungen über Anatomie, im zweiten Jahre über Perspective, und im dritten Jahre über Styllehre, Kunstmythologie und Costumlehre zu besuchen, sowie sich sämmtlich aus allen diesen Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn Schüler der Specialschulen aber die vorgeschriebenen Hilfsfächer (Anatomie, Perspective und Styllehre) schon absolvirt haben, so obliegt ihnen die Frequentirung der mangelnden Hilfswissenschaften (§. 17) bereits im ersten Jahre.

(Ministerial-Erlass vom 1. December 1874, Z. 16.760.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der in Lemberg zu activirenden Prüfungs-Commission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die Zeit bis zum Schlusse des Studienjahres 1876/7 ernannt:

Als Präses:

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Sigmund **Sawczyński**;

Als Examinatoren:

den Julius **Starkel**, Mitglied des Landesschulrathes für Galizien,
den Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Eduard **Madeyski**,
den gewesenen k. k. Hauptmann Paul **Praun** und
den Med. Dr. Sigmund **Rieger**.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1874, Z. 12.460.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule des Leopold **Spacek**, im III. Bezirke Wiens das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1874, Z. 16.329.)

---

*) Enthalten im Verordnungsblatt für den Diensbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1873, Nr. 39, Seite 121.

Jahrgang 1874. **Stück XXVI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. November d. J. dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes Augsburger und helvetischer Confession Joseph Andreas **Zimmermann,** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen, vorzüglichen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Josefs-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen und gleichzeitig den gewesenen Comes der sächsischen Nation, derzeit Curator der evangelischen Kirchengemeinde A. C. in Wien, Konrad **Schmidt,** zum Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes Augsburger und Helvetischer Confession a. g. zu ernennen und demselben den Titel und Charakter eines Sectionschefs mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November d. J. dem Obmanne der Bezirksvertretung zu Voitsberg, Joseph **Scholz,** in Anerkennung seines opferwilligen Wirkens im Interesse des Volksschulwesens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. November d. J dem Consistorialrath und Pfarrer zu Kralitz, Martin **Kos,** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November d J. dem Pfarrer von Woitzdorf, Karl **Bürker,** in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November d J. dem Ordenspriester des Benediktinerstiftes in Kremsmünster, P. Columban **Fruhwirth,** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November d. J. eine der am Kollegial-Kapitel zu Montona erledigten Chorherrenstellen dem dortigen Pfarrcooperator, Andreas **Pase,** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. November d. J. den Director der deutschen Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Prag, Dr. Andreas **Bauer,** zum Director des Prag-Neustädter Staatsgymnasiums a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule in der Löwengasse im III. Gemeindebezirke Wiens, Ignaz **Mayer**, aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ersprieslichen Wirksamkeit im Schuldienste den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bürgerschuldirector in Littau, Franz **Klima**, interimistisch mit der Inspizirung der slavischen Schulen im Bezirke Littau und der deutschen Schulen im Gerichtsbezirke Konitz betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ernannt:

zu provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in Kärnthen:

den Joseph **Tronegger**, Oberlehrer in Villach, für die Gerichtsbezirke Spittal und Greifenburg, und

den Thomas **Quantschnig**, Bürgerschuldirector in Klagenfurt, für die Gerichtsbezirke Rosegg, Arnoldstein und Tarvis,

---

den Dr. Eduard **Gräffe**, Director des Wiener-Aquariums, zum Inspector an der zoologischen Versuchsstation in Triest,

den Adalbert **Herrmann**, Volksschullehrer in Kralowitz, zum Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Jičin.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie mit der Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis längstens Ende Dezember d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An dem **k. k. Gymnasium in Czernowitz** sind nachstehende Lehrstellen mit deutscher Vortragssprache erledigt, und zwar:

zwei Lehrstellen für die classische Philologie;

eine Lehrstelle für den deutschen Sprachunterricht in Verbindung mit der philosophischen Propädeutik oder Geographie und Geschichte, endlich

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Zur definitiven Besetzung dieser Lehrstellen wird der Termin bis längstens 15. Jänner 1875 ausgeschrieben und sind die diesbezüglichen wohlinstruirten Gesuche unter den gesetzlichen Modalitäten beim Bukowinaer k. k. Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen.

An dem **k. k. Untergymnasium in Radautz** sind zwei Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache erledigt, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie, und

eine Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen,

zu deren Besetzung der Concurs ausgeschrieben wird.

Die gehörig instruirten Gesuche sind längstens bis 30. Jänner 1875 beim Bukowinaer k. k. Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz** ist eine Hauptlehrerstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen mit deutscher Unterrichtssprache erledigt, zu deren Besetzung der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, dass der Hauptlehrer verpflichtet ist, im Falle des Bedarfs den Unterricht auch an der k. k. Lehrerinnenbildungs-Anstalt zu ertheilen.

Die gehörig instruirten Gesuche sind längstens bis 15. Jänner 1875 beim Bukowinaer k. k. Landesschulrathe in Czernowitz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commission in Prag

im Studienjahre 1873/4

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Walter von Waltheim Heinrich, Supplent an der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch
Soudek Eduard, Lehrer am Gymnasium in Prachatitz	Französische Sprache für Oberrealschulen	deutsch böhmisch
Piau-Thomery Eugen, Docent an der Hochschule für Bodencultur in Wien	detto	deutsch
Vacek Joseph, Supplent an der Realschule in Kuttenberg	Böhmische Sprache für Ober-, Geographie und Geschichte für Unterrealschulen	böhmisch
Heinic Ottokar, Supplent am Realgymnasium in Chrudim	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	detto
Kirchberger Robert, Supplent an der Realschule in Elbogen	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch
Pelnař Mathias, Hilfslehrer am Realgymnasium in Pilgram	detto	böhmisch
Pelz Carl, Assistent am deutschen polytechnischen Institute in Prag	detto	deutsch
Štěpanek Joseph, prov. Director der Realschule in Rakonitz	Mathematik für Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Malý Eduard, Lehramtscandidat in Bechyň	Naturgeschichte für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Novák Joseph, Supplent am Gymnasium in Trebitsch	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Hönl Anton, Supplent am Realgymnasium in Kaaden	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch
Richter Ignaz, Supplent an der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag	detto	detto
Rumler Oscar, Lehramtscandidat in Libšic	detto	detto
Sýkora Carl, Supplent an der Realschule in Kuttenberg	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	böhmisch
Hess Theodor, Assistent an der zweiten deutschen Staats-Realschule in Prag	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	detto
Kraus Anton, Supplent an derselben Anstalt	detto	deutsch
Wilke Franz, Supplent an der Realschule in Böhmisch-Leippa	detto	detto
Mikeš Franz, Privatlehrer in Prag	Handelsfächer	böhmisch
Polaczek Carl, Privat-Beamter in Prag	detto	deutsch

Verzeichniss der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-Commission in Krakau

im Studienjahre 1873/74

approbirten Lehramts-Candidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Poselt Joachim	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch deutsch
Kwiatkowski Anton	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Zulkiewicz Michael	detto	detto
Baczakiewicz Felix	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch
Dąbrowski Joseph	detto	detto
Kawecki Ladislaus	detto	detto
Klak Victor	detto	detto
Stankiewicz Franz	detto	polnisch ruthenisch deutsch
Stroka Vincenz	Latein und polnische Sprache für das ganze, Griechisch und deutsche Sprache für das Untergymnasium	polnisch deutsch
Habura Franz	Latein und polnische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Parylak Peter	Polnische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Dembiński Stephan	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	polnisch deutsch
Mazurkiewicz Wenzel	detto	polnisch
Szarlowski Alois	detto	detto

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache
Belcikowski Adam	Philosophie für das ganze, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	polnisch
Jaworski Stanislaus	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Pazdrowski Anton	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	detto
Guńkiewicz Leo	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Sokalski Severin	detto	detto
Król Ignaz	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gorischek in Wien.

L
361
A5
1874

DATE DUE
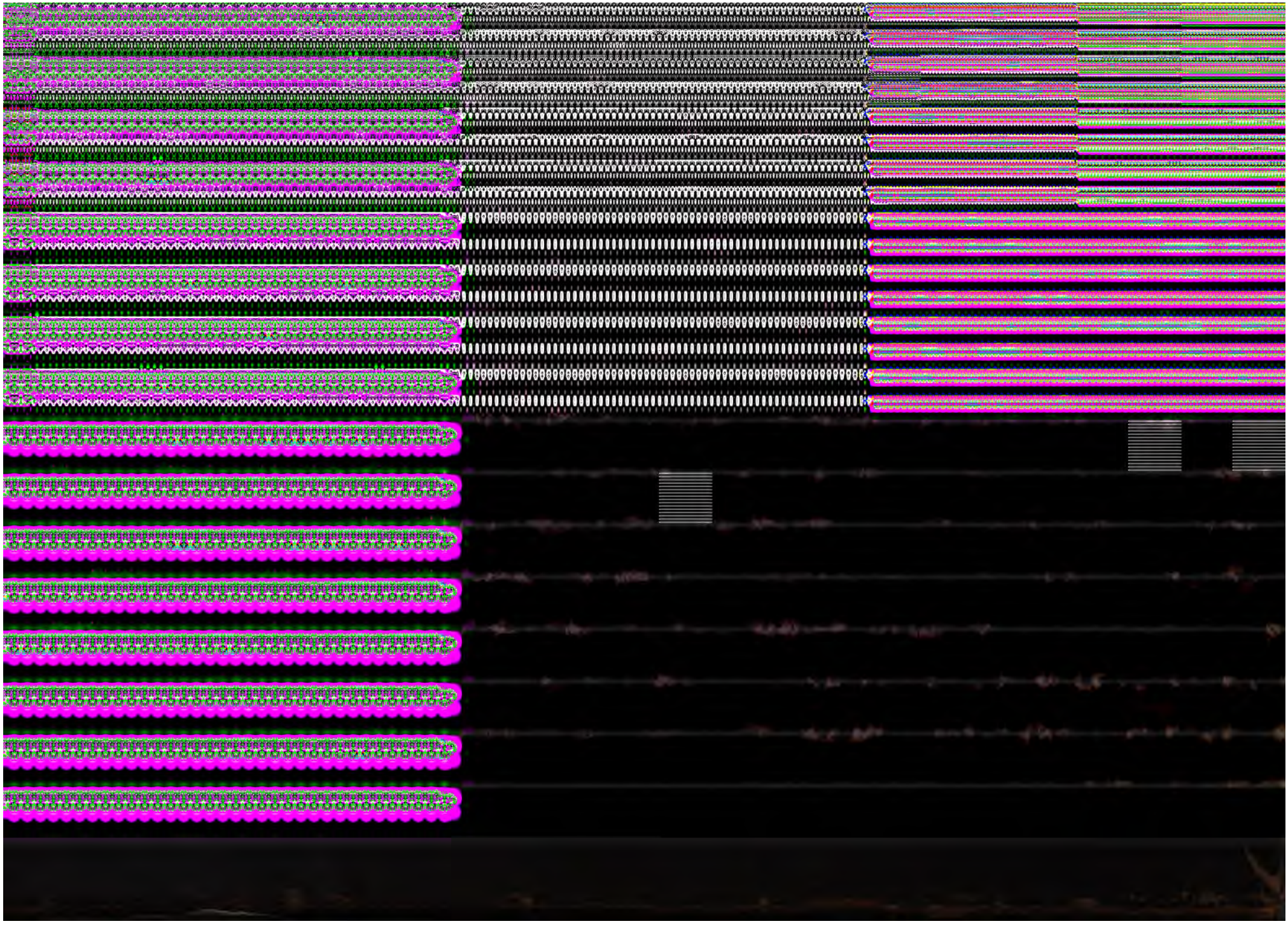
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305